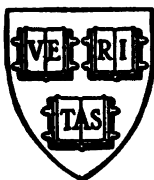
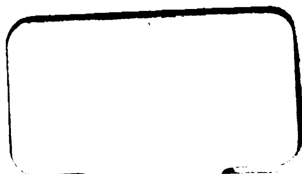

NEDL TRANSFER
HN 611M R


VE RI
TAS



Adalbert [illegible]

Die erhaltenen Reden des Lysias,

übersetzt, erläutert und mit Einleitung versehen

von

Dr. Ferdinand Baur,
Professor am Gymnasium zu Tübingen.



Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1856.

Einleitung.

I. Leben des Lysias. Lysias, der dritte im Kanon der attischen Redner, wurde nach der bis vor Kurzem noch gewöhnlichen, überlieferten Annahme, welche sich auf das Zeugniß des, freilich gerade in Zeitangaben sehr unzuverläßigen, Verfassers der vitae X oratorum (Pseudo-Plutarch) Lys. p. 835, womit Dionysios von Halikarnaß im Leben des Lysias * übereinstimmt, stützt, Olymp. 80, 2. 459 v. Chr. unter dem Archon Philokles zu Athen geboren **. Nach neueren Untersuchungen jedoch, welche gerechte Bedenken gegen eine so frühe Datierung der Geburt des Redners ergaben, ist diese bedeutend später, und zwar nach den Einen — deren Ansicht, da sie nicht im Widerspruch mit dem platonischen Phädrus (p. 279) den Lysias zum Altersgenossen des Isokrates macht, und doch alle erheblicheren Schwierigkeiten welche die überlieferte Annahme drücken beseitigt, mehr Wahrscheinlichkeit hat — ungefähr 15 Jahre später in den Anfang von Ol. 84 um 444 v. Chr. ***; nach Andern erst um Ol. 86 oder 87, 1. 432 v. Chr., zu setzen †.

---

* Reiske, orat. graeci VI, p. 160, wo Dionys ihn im Archontat des Kallias 412 v. Chr. 47 Jahre alt sein, und p. 185, wo er ihn $37^{8}/_{7}$ v. Chr. im Alter von 80 Jahren sterben läßt.

** So noch Hölscher de vita et scriptis Lysiae, Berol. 1837.

*** K. F. Hermann Abhandl. u. Beitr. zur class. Litt. Gött. 1849, S. 15. Rauchenstein, ausgew. Reden des Lys. 2. Aufl. S. 2 A.

† Vater, Rerum Andocid, Part. II. in Jahn's Jahrbücher. Suppl. IX, 2. S. 165 ff. Westermann, Lys. orat. 1854, Praef.

Lysias stammte aus einer angesehenen syrakusischen Familie, welche zur Zeit seines Vaters in guten, in früheren Zeiten, wie wir aus Plato's Politeia (p. 330 B) wissen, in noch glänzenderen Vermögensverhältnissen sich befand. Der Vater des Lysias, Kephalos, verließ im späteren Mannesalter seine Vaterstadt Syrakus und siedelte nach Athen um, nach unzuverläßigen Angaben (vitae X orat. Lys. p. 835) von Gelo, dem Herrscher von Syrakus (484—477 v. Chr.), vertrieben, nach des Sohnes glaubwürdigem Zeugniß (R. XII, 4) auf Zureden seines Gastfreundes Perikles und wohl, im Gegensatz mit den politischen Unruhen seiner Vaterstadt nach dem Tode Hiero's 467 v. Chr. und dem Sturze Thrasybuls, angezogen von der damals eben in frischem Aufschwung zur Größe, Freiheit und Bildung begriffenen Stadt Athen. Da Perikles erst im J. 469 politische Bedeutung erlangte, so kann dieser Umzug der Familie des Lysias von Syrakus nach Athen keinenfalls vor diesem Jahre, wird vielmehr aus andern Gründen* erst gegen das Ende von Ol. 79 oder um 460 v. Chr erfolgt sein. Kephalos lebte in Athen nach der Angabe des Sohnes (XII, 4) noch dreißig Jahre, bis an seinen Tod, der in hohem Alter erfolgte**. Als Fremder konnte er nicht attischer Bürger werden und hatte daher den Stand eines Schutzverwandten (Metöken), scheint aber, da später seine Söhne, Lysias und Polemarch (XII, 18) drei Häuser besaßen, Metöken aber nicht zum Häuser- und Grundbesitz berechtigt waren, als ein nach Vermögen, Charakter und Bildung hochangesehener Mann zu der bevorzugten Classe der Metöken, den sogenannten Isotelen gehört zu haben. Er bewohnte mit seinen Söhnen ein Haus im Piräeus, das er in höherem Alter nicht mehr verließ ***. Wenn schon daraus daß Kephalos auf Anregung des Perikles, der sein Gastfreund war, von Syrakus

* S. unten S. 8.

** Dieß geht aus dem Eingang der platonischen Politeia hervor, wo Kephalos als ein „an der Schwelle des Alters stehender", d. h. hochbetagter, dem Tode naher Greis, also wohl mindestens 80 Jahre alt, auftritt, p. 328 E.

*** Plato Rep. p. 328 C.

nach Athen übersiedelte sich abnehmen läßt daß er ein in günstigen äußeren Verhältnissen lebender, nach Intelligenz, Charakter und Bildung bedeutender, einer freien politischen Richtung zugethaner Mann gewesen sein muß, so werden wir in dieser hohen Meinung vom Vater des Lysias noch weiter bestärkt durch die Art wie Plato ihn im Eingange seiner Republik in das Gespräch einführt. Sokrates tritt hier in das Haus des Kephalos als eines alten Bekannten, der in früheren Jahren den Sokrates selbst oft aufgesucht hatte; dieser setzt sich zu dem würdigen, heiteren und verständigen Greise hin, und es entspinnt sich zwischen Beiden ein Gespräch über die Gerechtigkeit, das sodann für den Vater der Sohn Polemarch fortführt. Ein Mann welchen ein Perikles als Freund und Gesinnungsgenossen nach Athen zieht, ein Sokrates mit Hochachtung und Auszeichnung behandelt, welchem endlich Plato ein solches Denkmal in seiner vollendetsten Schrift setzt, kann fürwahr kein blos gewöhnlicher Mann gewesen sein!

Für Bestimmung der Zeit des Todes des Kephalos, welche für die Lebensgeschichte des Lysias selbst von Bedeutung ist, haben wir dreierlei Anhaltspunkte, die aber zu keiner ganz sicheren und genauen Bestimmung des Jahres selbst führen. Einmal die obige Angabe des Sohnes, welche für sich allein, da die Zeit des Umzugs nicht feststeht, nicht genügt. Sodann die genaue und bestimmte Angabe Plutarchs daß Lysias nach dem — wohl kurz zuvor erfolgten — Tode des Vaters unter dem Archonten Praxiteles Ol. 84, 1. 444 v. Chr. als fünfzehnjähriger Jüngling — nach dem vom Verfasser der Schrift vorausgesetzten Jahre der Geburt des Lysias, 459 v. Chr. — der damals zur Gründung von Thurii, an der Stelle des alten Sybaris, ausgesandten Colonie sich angeschlossen habe. Hiernach wäre Kephalos entweder gleich am Anfang von Ol. 84 oder gegen das Ende von Ol. 83, um 445, gestorben. Von dieser Angabe, so weit sie eine Zeitbestimmung enthält, müssen wir jedoch entschieden abweichen, theils weil so Kephalos, der noch 30 Jahre nach seinem Umzuge in Athen lebte, schon um 475 v. Chr. dahin umgesiedelt sein müßte, zu welcher Zeit Perikles noch nicht

den Einfluß hatte der nöthig war um einen Fremden zu bestimmen im Vertrauen auf seinen Schutz sich in Athen niederzulassen; theils weil die Geburt des Lysias, die jedenfalls ungefähr 14 Jahre vor dem Tod des Vaters zu setzen ist, in eine für seine späteren Erlebnisse bedeutend zu frühe Zeit hinaufgerückt würde. Endlich steht diese Zeitangabe des Verfassers der vitae X oratorum in entschiedenem Widerspruch mit einem dritten Anhaltspunkt für Bestimmung des Todesjahres des Kephalos, der mehr Gewicht hat als die Jahreszahlen des Ersteren. Wie schon erwähnt, tritt Kephalos als hochbetagter Greis im Gespräche der platonischen Politeia auf, bei welchem sodann sein ältester Sohn Polemarch sich betheiligt, während dessen beide jüngeren Brüder, Lysias und Euthydemos, nur als anwesend erwähnt werden und eine stumme Rolle spielen. Wäre nun obige Angabe richtig, so müßte die fingierte Zeit des genannten Dialogs spätestens in's Jahr 445 gesetzt werden, wenn, nach Plutarch, im folgenden Jahre Kephalos schon todt war, Polemarch und Lysias nach dessen Tode in diesem Jahre Athen verließen. Dann wäre aber Polemarch, der nicht sehr bedeutend älter gewesen sein kann als Lysias, viel zu jung für die Rolle welche er in dem Gespräche spielt; Sokrates, 469 v. Chr. geboren, müßte damals noch ein Jüngling von 24 Jahren gewesen sein, während er doch in dem Gespräche, zwar Kephalos gegenüber als jüngerer, rüstiger, aber durchaus als reifer Mann erscheint; Thrasymachos, der, wenn auch ältere, Zeitgenosse des Lysias, könnte nicht schon als sophistischer Lehrer und Redner, der am Gespräche lebhaft Theil nimmt, aufgeführt sein; Sophokles endlich, geboren um Ol. 70, 4; 497, könnte im Jahre 445, 52 Jahre später, nicht schon als alter, wenn auch nicht ganz abgelebter Mann, wie dieß Rep. p. 329 C geschieht, genannt werden — um andere Anachronismen und Bedenken dieser Art zu übergehen *. Alles dieß weist mit Entschiedenheit auf eine ziemlich spätere Zeit, als auf die von Plato für das Gespräch vorausgesetzte Zeit, hin. Auf die

* S. die treffliche Erörterung dieser Frage von K. F. Hermann de ... platonicae temporibus, Marburg 1839.

genauere Datierung des Gesprächs scheint die im Eingang desselben und am Schlusse des ersten Buchs ewähnte erste Feier der Bendideen, des der thrakischen Mondgöttin geweihten Festes, wobei Thraker einen Fackellauf zu Pferde abhalten, zu führen. Diese hier in größerer Zahl auftretenden Thraker scheinen kaum Andere sein zu können als ein aus Anlaß des im J. 431 nach Thukyd. II, 29 zwischen Athen und Thrakien damals zuerst geschlossenen Waffenbündnisses nach Athen gekommener Haufe thrakischer Söldlinge, welche hiernach zur Einführung des Bendiscultus in Athen den Anstoß gegeben hätten*. Hieraus ergibt sich nach Hermann als vorgebliche Zeit des Gesprächs das Jahr 431 oder 430 v. Chr., womit auch die meisten in diesem selbst über bekannte Personen enthaltenen Angaben vollkommen übereinstimmen: Sokrates war um diese Zeit reifer, in der Blüte seines Lebens stehender Mann von nicht ganz 40 Jahren, wie er sich dort gibt; Thrasymachos, um 460 geboren, stand in einem Alter von 30 Jahren, das mit der Kühnheit und Selbstgewißheit womit ihn Plato auftreten läßt, die zugleich einen gewissen Abschluß seiner rhetorisch-sophistischen Entwicklung verräth, sich am besten verträgt; Polemarch war wohl jünger als er und stand in der Mitte zwischen ihm und Lysias, der offenbar wegen seiner noch unmündigen Jugend — er war nach der wahrscheinlichen Datierung seiner Geburt damals 14 Jahre alt — schweigt und nur als Kind des Hauses erwähnt wird; Sophokles endlich hatte damals, ganz übereinstimmend mit dem von ihm dort Gesagten, ein Alter von 66 Jahren erreicht. Nur müssen wir dann die beiden Personen des Gesprächs Glauko und Adeimantos nicht mit Böckh, der dessen vorgebliche Zeit bedeutend herabrückt**, für Brüder des, selbst um die hier angenommene Zeit des Gesprächs, im J. 429 geborenen, Plato, sondern mit K. F. Hermann für ältere Verwandte des Philosophen, Vettern von

* S. die genannte Abh. K. F. Hermanns. Vgl. Plato's Staatsverfassung, übers. von Teuffel, in dieser Sammlung (XXIV), S. 9—11.

** Im Berliner Sommerkatalog 1839.

Plato's Mutter Periktione, wo nicht gar für nicht historische Personen, halten *.

Aus dieser Bestimmung der von Plato für den Dialog seiner Politeia vorausgesetzten Zeit ergibt sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das Jahr 430—429 als Todesjahr, der Zeitraum 460—430 als Dauer des Aufenthalts des Kephalos in Athen. Von Plutarchs Angabe über die Reise der Söhne von Athen nach Thurii nach erfolgtem Tode des Vaters müssen wir so zwar wohl in Betreff der Zeitbestimmung derselben, nicht aber dürfen wir auch in der Hauptsache, hinsichtlich der Reise selbst nach des Vaters Tode, abweichen. Der Biograph und dessen Gewährsmänner glaubten von der feststehenden Thatsache aus daß die Söhne des Kephalos als Colonisten nach Thurii abgegangen sind ohne Weiteres schließen zu dürfen, es sei dieß sogleich bei der Gründung der Colonie 444 v. Chr. geschehen. Man bedachte nicht daß die Betheiligung bei einer Colonie keineswegs alsbaldigen Umzug an den Ort der neuen Ansiedlung in sich schließt; daß man das Bürgerrecht in der Pflanzstadt auch durch Entrichtung eines Geldbeitrags erwerben konnte **. Letzteres scheint bei Kephalos der Fall gewesen zu sein. Längere Zeit vor seinem Tode also müßte Kephalos bei der ersten Gründung der Colonie Thurii — da er selbst damals schon älterer Mann war, wohl blos um seiner Familie das Recht auf Güterbesitz in dem fruchtbaren Lande zu erwerben und so für ihre Zukunft zu sorgen — ein Landloos erkauft, ohne dieses sofort selbst in Besitz zu nehmen, und es bei seinem Tode seinen Söhnen hinterlassen haben. Ein solches Verfahren steht nicht vereinzelt da; ganz dasselbe wandten nach Thukyd. I, 27 die Korinthier an als sie zur Verstärkung von Epidamnos eine neue Colonie dahin absenden wollten: wer nicht selbst sofort abgehen wollte konnte um 50 Drachmen eine Actie kaufen, wodurch er Anspruch auf ein Grundstück erhielt, und das Letztere zogen Viele vor. Auch der Geschichtschreiber Herodot, sowie der

* Vgl. Plato's Staatsverfassung von Teuffel S. 10.

** K. F. Hermann, gesamm. Abh. u. Beitr. S. 15 Anm. W. Teuffel, Platon's Staat (Stuttg. 1855), S. 24 Anm.

Sophist Protagoras, welche Beide sich bei der Gründung von Thurii betheiligten, giengen höchst wahrscheinlich erst mehrere Jahre nachher dahin ab. Es fand also wohl bei Gründung von Thurii ein ähnliches Verfahren statt wie das von Korinth bei Epidamnos angewandte; Manche, wie Herodot, betheiligten sich persönlich erst bei späteren an den Ort abgehenden Zügen*, Andere, wie Kephalos, hinterließen ihren Söhnen das Recht auf Grundbesitz in dem Lande.

Kephalos hinterließ vier Söhne; von diesen erwähnt Plato (Rep. p. 328 B) drei: Polemarch, den ältesten, Lysias und Euthydemos; Plutarch außer diesen noch den Brachyllos. Den Polemarch erwähnt Plato auch im Phädrus (p. 257 B), dessen Gespräch nach der fingierten Zeit um ungefähr 20 Jahre später als das der Republik fällt, und zwar als Philosophen, mit welchem Beinamen er auch sonst vorkommt. Zwischen den beiden älteren Brüdern, Polemarch und Lysias, scheint ein engeres Verhältniß stattgefunden zu haben; sie theilten längere Zeit miteinander die Lebensgeschicke. Daß Lysias, der Sohn eines solchen Vaters, eine vorzügliche Erziehung und Jugendbildung genossen ist schon an sich, sowie nach der Art wie sein älterer Bruder Polemarch bei Plato auftritt, und nach den späteren Leistungen des Lysias selbst anzunehmen, wird aber auch ausdrücklich von den beiden Biographen des Lysias, Dionys und Plutarch, bezeugt: daß er nämlich mit den Söhnen der hervorragendsten Athener erzogen worden sei. Sonst wissen wir über seine in Athen hingebrachte Jugendzeit nichts; Plato erweist ihm, wohl im Hinblicke auf seine spätere, auch von Plato nicht verkannte, Bedeutung, die Aufmerksamkeit ihn, als Knaben von 14 Jahren, nach dem Obigen, mit dem noch jüngeren Euthydemos neben dem mitredenden Polemarch als schweigenden Zuhörer bei dem im Hause des Vaters gehaltenen Gespräche anwesend sein zu lassen. Die Jugendeindrücke welche Lysias als Knabe bis zu dieser Zeit in Athen erhielt, der Eindruck der

* Ueber spätere Züge nach Thurii s. Andok. 4, 12. Väter in der obigen Abh. S. 190.

von großartigen politischen und nationalen Ideen getragenen perikleischen Staatsverwaltung in der Zeit unmittelbar vor dem peloponnesischen Kriege, mögen nicht ohne Einfluß auf die nicht lange nachher von ihm in seiner neuen Heimat Thurii eingenommene einflußreiche Stellung und auf die politische Richtung seines ganzen nachherigen Lebens gewesen sein. — Welches die Beschäftigung des Vaters und der beiden Brüder gewesen, ob sie ein Gewerbe getrieben haben, ist nicht bekannt; jedoch ist dies, da sie ein Haus in der Hafenstadt des Peiräeus bewohnten, sowie bei ihrem Stand als Metöken, die von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, so wie auch vom Grundbesitze * ausgeschlossen, meist Gewerbe trieben, nicht unwahrscheinlich, wie wir ja auch später die Brüder nach ihrer Rückkehr nach Athen ein solches treiben sehen.

Noch im Jahre 430 oder im Jahre darauf, dem Todesjahre des Perikles, also wohl jedenfalls während der Dauer der Pest in Athen, sind die Brüder Polemarch und Lysias, kurz nach dem Tode des Vaters, wohl bestimmt durch diesen und durch das Unglück von dem damals ihr bisheriger Wohnort heimgesucht wurde, und gelockt durch die Aussicht in der neuen Heimat ein ungestörtes, sorgenloses Leben zu finden und ihr Vermögen in dem fruchtbaren Lande vergrößern zu können, nach Thurii abgegangen, um von dem durch ihren Vater gekauften Landloose in der neuen Colonie Besitz zu nehmen. Der neue, auf der Stelle des alten Sybaris errichtete Staat Thurii hatte durch das Ueberwiegen der attischen Bevölkerung eine demokratische Verfassung erhalten, welche durch Annahme der in Katana und anderen benachbarten chalkidischen Staaten eingeführten Gesetze des Charondas ihre nähere Bestimmung erhielt. Bot schon das durch diese Verfassung bedingte freie politische Leben für die weitere staatsmännische und erste rednerische Ausbildung des Lysias ein günstiges Feld dar, wie wir wissen daß er bald in dem jungen Staate Bedeutung und Einfluß gewann und

* Zu diesem waren jedoch Kephalos und seine Söhne als Isotelen wohl schon damals berechtigt.

bürgerliche Aemter bekleidete, so wurde der neue Aufenthalt in Thurii ganz besonders dadurch von entscheidendem Einfluß für seine rhetorische Entwicklung daß er an dem berühmten Rhetoriker, dem Syrakusaner Tisias, einem Schüler des Korax, einen Lehrer in der Redekunst fand*. Durch ihn wurde Lysias in die Grundsätze der sikelischen Rhetorik und Rednerschule eingeweiht, welche von der in seiner Geburtsstadt Athen damals sich entwickelnden, von Perikles Charakter und Namen erhaltenden, ernsterhabenen und großartigen Redemanier wesentlich abwich.

Bei den sikelischen Griechen nämlich, besonders in Syrakus, hatte sich früher als in Athen aus den gerichtlichen Streitigkeiten eine kunstmäßige Beredtsamkeit entwickelt. Günstig wirkte in dieser Richtung namentlich der Aufschwung welchen die Demokratie nach Vertreibung des Tyrannen in Syrakus nahm. Um diese Zeit that sich Korax, der schon bei dem Tyrannen Hieron sehr viel gegolten, ebenso als Volksredner wie als Anwalt vor Gericht hervor. Er ist Verfasser der ersten Theorie der Rhetorik (*τέχνη ῥητορική*) **. Neben Tisias gieng aus dieser sikelischen Rednerschule der Sophist Gorgias hervor; und wir werden sehen daß Lysias selbst in Folge dieser Einflüsse der sikelischen Rhetorik sowohl in der ersten Zeit seines späteren Aufenthalts in Athen noch eine sophistische Periode durchlief, als auch später, noch als vollendeter attischer Redner, in der harmonischen Durchdringung attischer Nüchternheit und Schlichtheit mit sophistischer Gewandtheit und Glätte, die ihm eigen ist, die sikelische Schule keineswegs verleugnete.

Lysias lebte in Thurii 17—18 Jahre, bis in das angehende Mannesalter; war auch seine rednerische Entwicklung um diese Zeit noch nicht abgeschlossen, so waren doch schon damals seine staatsmännischen Grundsätze und politische Gesinnung, die vom Vater her ihm anererbt, durch athenische Jugendeindrücke

---

* Wenn neben diesem auch noch ein Nikias von Syrakus als Lehrer des Lysias genannt wird, so ist dieß wahrscheinlich ein Mißverständniß und der attische Name Nikias an die Stelle des sikelischen Tisias getreten.

** O. Müller. Gesch. d. griech. Literat. II. S. 317 ff. Westermann, Gesch. d. griech. Beredts. §. 27 ff.

und Freundschaftsverbindungen des Vaters genährt, in den Parteikämpfen des neuen Vaterlandes befestigt wurden, zur festen, für das ganze Leben bleibenden Charaktereigenschaft geworden *. Die innern Zustände der Colonie Thurii scheinen nun aber auf die Dauer nicht günstig gewesen zu sein. Schon in der Gemischtheit und Stammesverschiedenheit der aus Altsybariten und fremden Colonisten, meist Athenern, bunt zusammengesetzten Bevölkerung, sowie in den Einflüssen der benachbarten theils dorischen, theils chalkidischen Pflanzstädte lag dauernder Anlaß und fortwährende Nahrung zu Parteistreitigkeiten. Längere Zeit scheinen die Athener die Oberhand behauptet und die Staatsverwaltung in Händen gehabt zu haben. Dieß beweist schon die Stellung welche Lysias früh dort einnahm. Die Altsybariten wurden von der neuen Bevölkerung vertrieben **. Aber schon des Alkibiades Flucht nach Thurii und Aufnahme daselbst 415, von wo aus er nach dem Peloponnes überfuhr ***, spricht für das Vorhandensein einer andern Partei. Der athenische Feldherr Demosthenes, welcher dem Heere in Sikelien zu Hülfe gesandt wurde und in Thurii anfuhr, traf dort zwei Jahre später die Gegner der Athener von Neuem aus der Stadt vertrieben, und schloß mit den Thuriern ein Waffenbündniß †. Nach der Vernichtung des athenischen Heeres vor Syrakus und mit dem Umsichgreifen der dorischen Uebermacht in Sikelien und Unteritalien erhoben aber die Feinde der Athener auch in Thurii das Haupt. Die athenische und attisch-gesinnte Bevölkerung wurde vertrieben und eine aristokratische Regierungsform eingesetzt. Unter den vertriebenen Athenern befand sich auch Lysias mit seinem Bruder Polemarch, und die beiden Brüder kamen im Jahre 411 unter dem Archontat des Theopompos in ihre Vaterstadt Athen, die sie ein halbes Menschenalter zuvor verlassen hatten, zurück.

Aber sie fanden nicht mehr die alten Verhältnisse und die

---

* Rauchenstein, ausgew. Reden d. Lysias, Einl. S. 3.

** Aristoteles, Polit. V, 2, 10.

*** Thukydides VI, 61.

† Thukyd. VII, 33. 35.

freie Verfassung wieder. Der Rückschlag des sikelischen Unglücks hatte natürlich auch auf die Hauptstadt sich erstreckt. Die Demokratie war kaum vorher durch die Umtriebe der oligarchischen Parteihäupter, des Pisander, Antiphon, Phrynichos, Theramenes, welche die allgemeine Mißstimmung über die Ausschweifungen der Demagogen benützten, gestürzt und die Oligarchie der Vierhundert eingesetzt worden *. Diese war aber nur von kurzer Dauer. Als vorzugsweise nur vom Auslande, von Sparta, aus unterstützt, vom Heere in Samos bedroht, in sich selbst uneinig, hatte sie keine Lebensfähigkeit und wurde vier Monate später durch die gemäßigt demokratische Verfassung der Fünftausend ersetzt **. Mag diese nun gesetzlich bis zur Herrschaft der Dreißig fortbestanden haben ***, oder mag sie, was wahrscheinlicher ist, in die frühere unbeschränkte Demokratie übergegangen sein †: jedenfalls finden wir in der Zeit nach der Rückkehr des Alkibiades im Jahr 407 alle Erscheinungen und Ausschweifungen zügelloser Demokratie wieder, welcher erst die Niederlage bei Aegospotamoi und die Einsetzung der zweiten Oligarchie, der Dreißig, ein Ende machte.

Während der sieben bewegten und ereignißreichen Jahre zwischen der ersten und zweiten Oligarchie lebte Lysias mit seinem Bruder Polemarchos still und zurückgezogen in Athen. Als Nichtbürger von der Theilnahme an den Staatsgeschäften ausgeschlossen, widmeten sie sich, wie es scheint, ganz ihren häuslichen Angelegenheiten. Als bevorzugte Metöken, Isotelen, wie schon ihr Vater, hatten sie das Recht auf Grundbesitz, und legten das bedeutende Vermögen das sie in Thurii erworben haben müssen theils in Häusern, deren sie drei besaßen, an, theils trieben sie es in einem schwunghaft geführten Gewerbe, einer Schildfabrik, welche 120 Sklaven beschäftigte ††, um, theils kamen sie

* Thukyd. VIII, 67.

** Thukyd. VIII, 97. 98.

*** Scheibe d. olig. Umwälzung z. Ath. S. 7 A. 16.

† Hermann, St. A. §. 167, 13. Vischer, Verf. v. Ath. in den letzten Jahren des peloponnes. Krieges S. 184.

†† R. g. Eratosth. §. 19.

Lysias stammte aus einer angesehenen syrakusischen Familie, welche, zur Zeit seines Vaters in guten, in früheren Zeiten, wie wir aus Plato's Politeia (p. 330 B) wissen, in noch glänzenderen Vermögensverhältnissen sich befand. Der Vater des Lysias, Kephalos, verließ im späteren Mannesalter seine Vaterstadt Syrakus und siedelte nach Athen um, nach unzuverläßigen Angaben (vitae X orat. Lys. p. 835) von Gelo, dem Herrscher von Syrakus (484—477 v. Chr.), vertrieben, nach des Sohnes glaubwürdigem Zeugniß (R. XII, 4) auf Zureden seines Gastfreundes Perikles und wohl, im Gegensatz mit den politischen Unruhen seiner Vaterstadt nach dem Tode Hiero's 467 v. Chr. und dem Sturze Thrasybuls, angezogen von der damals eben in frischem Aufschwung zur Größe, Freiheit und Bildung begriffenen Stadt Athen. Da Perikles erst im J. 469 politische Bedeutung erlangte, so kann dieser Umzug der Familie des Lysias von Syrakus nach Athen keinenfalls vor diesem Jahre, wird vielmehr aus andern Gründen* erst gegen das Ende von Ol. 79 oder um 460 v. Chr erfolgt sein. Kephalos lebte in Athen nach der Angabe des Sohnes (XII, 4) noch dreißig Jahre, bis an seinen Tod, der in hohem Alter erfolgte**. Als Fremder konnte er nicht attischer Bürger werden und hatte daher den Stand eines Schutzverwandten (Metöken), scheint aber, da später seine Söhne, Lysias und Polemarch (XII, 18) drei Häuser besaßen, Metöken aber nicht zum Häuser- und Grundbesitz berechtigt waren, als ein nach Vermögen, Charakter und Bildung hochangesehener Mann zu der bevorzugten Classe der Metöken, den sogenannten Isotelen gehört zu haben. Er bewohnte mit seinen Söhnen ein Haus im Piräeus, das er in höherem Alter nicht mehr verließ***. Wenn schon daraus daß Kephalos auf Anregung des Perikles, der sein Gastfreund war, von Syrakus

* S. unten S. 8.

** Dieß geht aus dem Eingang der platonischen Politeia hervor, wo Kephalos als ein „an der Schwelle des Alters stehender“, d. h. hochbetagter, dem Tode naher Greis, also wohl mindestens 80 Jahre alt, auftritt, p. 328 E.

*** Plato Rep. p. 328 C.

nach Athen übersiedelte sich abnehmen läßt daß er ein in günstigen äußeren Verhältnissen lebender, nach Intelligenz, Charakter und Bildung bedeutender, einer freien politischen Richtung zugethaner Mann gewesen sein muß, so werden wir in dieser hohen Meinung vom Vater des Lysias noch weiter bestärkt durch die Art wie Plato ihn im Eingange seiner Republik in das Gespräch einführt. Sokrates tritt hier in das Haus des Kephalos als eines alten Bekannten, der in früheren Jahren den Sokrates selbst oft aufgesucht hatte; dieser setzt sich zu dem würdigen, heiteren und verständigen Greise hin, und es entspinnt sich zwischen Beiden ein Gespräch über die Gerechtigkeit, das sodann für den Vater der Sohn Polemarch fortführt. Ein Mann welchen ein Perikles als Freund und Gesinnungsgenossen nach Athen zieht, ein Sokrates mit Hochachtung und Auszeichnung behandelt, welchem endlich Plato ein solches Denkmal in seiner vollendetsten Schrift setzt, kann fürwahr kein blos gewöhnlicher Mann gewesen sein!

Für Bestimmung der Zeit des Todes des Kephalos, welche für die Lebensgeschichte des Lysias selbst von Bedeutung ist, haben wir dreierlei Anhaltspunkte, die aber zu keiner ganz sicheren und genauen Bestimmung des Jahres selbst führen. Einmal die obige Angabe des Sohnes, welche für sich allein, da die Zeit des Umzugs nicht feststeht, nicht genügt. Sodann die genaue und bestimmte Angabe Plutarchs daß Lysias nach dem — wohl kurz zuvor erfolgten — Tode des Vaters unter dem Archonten Praxiteles Ol. 84, 1. 444 v. Chr. als fünfzehnjähriger Jüngling — nach dem vom Verfasser der Schrift vorausgesetzten Jahre der Geburt des Lysias, 459 v. Chr. — der damals zur Gründung von Thurii, an der Stelle des alten Sybaris, ausgesandten Colonie sich angeschlossen habe. Hiernach wäre Kephalos entweder gleich am Anfang von Ol. 84 oder gegen das Ende von Ol. 83, um 445, gestorben. Von dieser Angabe, so weit sie eine Zeitbestimmung enthält, müssen wir jedoch entschieden abweichen, theils weil so Kephalos, der noch 30 Jahre nach seinem Umzuge in Athen lebte, schon um 475 v. Chr. dahin umgesiedelt sein müßte, zu welcher Zeit Perikles noch nicht

den Einfluß hatte der nöthig war um einen Fremden zu bestimmen im Vertrauen auf seinen Schutz sich in Athen niederzulassen; theils weil die Geburt des Lysias, die jedenfalls ungefähr 14 Jahre vor dem Tod des Vaters zu setzen ist, in eine für seine späteren Erlebnisse bedeutend zu frühe Zeit hinaufgerückt würde. Endlich steht diese Zeitangabe des Verfassers der vitae X oratorum in entschiedenem Widerspruch mit einem dritten Anhaltspunkt für Bestimmung des Todesjahres des Kephalos, der mehr Gewicht hat als die Jahreszahlen des Ersteren. Wie schon erwähnt, tritt Kephalos als hochbetagter Greis im Gespräche der platonischen Politeia auf, bei welchem sodann sein ältester Sohn Polemarch sich betheiligt, während dessen beide jüngeren Brüder, Lysias und Euthydemos, nur als anwesend erwähnt werden und eine stumme Rolle spielen. Wäre nun obige Angabe richtig, so müßte die fingierte Zeit des genannten Dialogs spätestens in's Jahr 445 gesetzt werden, wenn, nach Plutarch, im folgenden Jahre Kephalos schon todt war, Polemarch und Lysias nach dessen Tode in diesem Jahre Athen verließen. Dann wäre aber Polemarch, der nicht sehr bedeutend älter gewesen sein kann als Lysias, viel zu jung für die Rolle welche er in dem Gespräche spielt; Sokrates, 469 v. Chr. geboren, müßte damals noch ein Jüngling von 24 Jahren gewesen sein, während er doch in dem Gespräche, zwar Kephalos gegenüber als jüngerer, rüstiger, aber durchaus als reifer Mann erscheint; Thrasymachos, der, wenn auch ältere, Zeitgenosse des Lysias, könnte nicht schon als sophistischer Lehrer und Redner, der am Gespräche lebhaft Theil nimmt, aufgeführt sein; Sophokles endlich, geboren um Ol. 70, 4; 497, könnte im Jahre 445, 52 Jahre später, nicht schon als alter, wenn auch nicht ganz abgelebter Mann, wie dieß Rep. p. 329 C geschieht, genannt werden — um andere Anachronismen und Bedenken dieser Art zu übergehen *. Alles dieß weist mit Entschiedenheit auf eine ziemlich spätere Zeit, als auf die von Plato für das Gespräch vorausgesetzte Zeit, hin. Auf die

* S. die treffliche Erörterung dieser Frage von K. F. Hermann de reip. platonicae temporibus, Marburg 1839.

genauere Datierung des Gesprächs scheint die im Eingang desselben und am Schlusse des ersten Buchs ewähnte erste Feier der Bendideen, des der thrakischen Mondgöttin geweihten Festes, wobei Thraker einen Fackellauf zu Pferde abhalten, zu führen. Diese hier in größerer Zahl auftretenden Thraker scheinen kaum Andere sein zu können als ein aus Anlaß des im J. 431 nach Thukyd. II, 29 zwischen Athen und Thrakien damals zuerst geschlossenen Waffenbündnisses nach Athen gekommener Haufe thrakischer Söldlinge, welche hiernach zur Einführung des Bendiscultus in Athen den Anstoß gegeben hätten*. Hieraus ergibt sich nach Hermann als vorgebliche Zeit des Gesprächs das Jahr 431 oder 430 v. Chr., womit auch die meisten in diesem selbst über bekannte Personen enthaltenen Angaben vollkommen übereinstimmen: Sokrates war um diese Zeit reifer, in der Blüte seines Lebens stehender Mann von nicht ganz 40 Jahren, wie er sich dort gibt; Thrasymachos, um 460 geboren, stand in einem Alter von 30 Jahren, das mit der Kühnheit und Selbstgewißheit womit ihn Plato auftreten läßt, die zugleich einen gewissen Abschluß seiner rhetorisch-sophistischen Entwicklung verräth, sich am besten verträgt; Polemarch war wohl jünger als er und stand in der Mitte zwischen ihm und Lysias, der offenbar wegen seiner noch unmündigen Jugend — er war nach der wahrscheinlichen Datierung seiner Geburt damals 14 Jahre alt — schweigt und nur als Kind des Hauses erwähnt wird; Sophokles endlich hatte damals, ganz übereinstimmend mit dem von ihm dort Gesagten, ein Alter von 66 Jahren erreicht. Nur müssen wir dann die beiden Personen des Gesprächs Glauko und Adeimantos nicht mit Böckh, der dessen vorgebliche Zeit bedeutend herabrückt**, für Brüder des, selbst um die hier angenommene Zeit des Gesprächs, im J. 429 geborenen, Plato, sondern mit K. F. Hermann für ältere Verwandte des Philosophen, Vettern von

* S. die genannte Abh. K. F. Hermanns. Vgl. Plato's Staatsverfassung, übers. von Teuffel, in dieser Sammlung (XXIV), S. 9—11.

** Im Berliner Sommerkatalog 1839.

Plato's Mutter Periktione, wo nicht gar für nicht historische Personen, halten *.

Aus dieser Bestimmung der von Plato für den Dialog seiner Politeia vorausgesetzten Zeit ergibt sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das Jahr 430—429 als Todesjahr, der Zeitraum 460—430 als Dauer des Aufenthalts des Kephalos in Athen. Von Plutarchs Angabe über die Reise der Söhne von Athen nach Thurii nach erfolgtem Tode des Vaters müssen wir so zwar wohl in Betreff der Zeitbestimmung derselben, nicht aber dürfen wir auch in der Hauptsache, hinsichtlich der Reise selbst nach des Vaters Tode, abweichen. Der Biograph und dessen Gewährsmänner glaubten von der feststehenden Thatsache aus daß die Söhne des Kephalos als Colonisten nach Thurii abgegangen sind ohne Weiteres schließen zu dürfen, es sei dieß sogleich bei der Gründung der Colonie 444 v. Chr. geschehen. Man bedachte nicht daß die Betheiligung bei einer Colonie keineswegs alsbaldigen Umzug an den Ort der neuen Ansiedlung in sich schließt; daß man das Bürgerrecht in der Pflanzstadt auch durch Entrichtung eines Geldbeitrags erwerben konnte **. Letzteres scheint bei Kephalos der Fall gewesen zu sein. Längere Zeit vor seinem Tode also müßte Kephalos bei der ersten Gründung der Colonie Thurii — da er selbst damals schon älterer Mann war, wohl blos um seiner Familie das Recht auf Güterbesitz in dem fruchtbaren Lande zu erwerben und so für ihre Zukunft zu sorgen — ein Landloos erkauft, ohne dieses sofort selbst in Besitz zu nehmen, und es bei seinem Tode seinen Söhnen hinterlassen haben. Ein solches Verfahren steht nicht vereinzelt da; ganz dasselbe wandten nach Thukyd. I, 27 die Korinthier an als sie zur Verstärkung von Epidamnos eine neue Colonie dahin absenden wollten: wer nicht selbst sofort abgehen wollte konnte um 50 Drachmen eine Actie kaufen, wodurch er Anspruch auf ein Grundstück erhielt, und das Letztere zogen Viele vor. Auch der Geschichtschreiber Herodot, sowie der

* Vgl. Plato's Staatsverfassung von Teuffel S. 10.

** K. F. Hermann, gesamm. Abh. u. Beitr. S. 15 Anm. W. Teuffel, Platon's Staat (Stuttg. 1855), S. 24 Anm.

Sophist Protagoras, welche Beide sich bei der Gründung von Thurii betheiligten, giengen höchst wahrscheinlich erst mehrere Jahre nachher dahin ab. Es fand also wohl bei Gründung von Thurii ein ähnliches Verfahren statt wie das von Korinth bei Epidamnos angewandte; Manche, wie Herodot, betheiligten sich persönlich erst bei späteren an den Ort abgehenden Zügen*, Andere, wie Kephalos, hinterließen ihren Söhnen das Recht auf Grundbesitz in dem Lande.

Kephalos hinterließ vier Söhne; von diesen erwähnt Plato (Rep. p. 328 B) drei: Polemarch, den ältesten, Lysias und Euthydemos; Plutarch außer diesen noch den Brachyllos. Den Polemarch erwähnt Plato auch im Phädrus (p. 257 B), dessen Gespräch nach der fingierten Zeit um ungefähr 20 Jahre später als das der Republik fällt, und zwar als Philosophen, mit welchem Beinamen er auch sonst vorkommt. Zwischen den beiden älteren Brüdern, Polemarch und Lysias, scheint ein engeres Verhältniß stattgefunden zu haben; sie theilten längere Zeit miteinander die Lebensgeschicke. Daß Lysias, der Sohn eines solchen Vaters, eine vorzügliche Erziehung und Jugendbildung genossen ist schon an sich, sowie nach der Art wie sein älterer Bruder Polemarch bei Plato auftritt, und nach den späteren Leistungen des Lysias selbst anzunehmen, wird aber auch ausdrücklich von den beiden Biographen des Lysias, Dionys und Plutarch, bezeugt: daß er nämlich mit den Söhnen der hervorragendsten Athener erzogen worden sei. Sonst wissen wir über seine in Athen hingebrachte Jugendzeit nichts; Plato erweist ihm, wohl im Hinblicke auf seine spätere, auch von Plato nicht verkannte, Bedeutung, die Aufmerksamkeit ihn, als Knaben von 14 Jahren, nach dem Obigen, mit dem noch jüngeren Euthydemos neben dem mitredenden Polemarch als schweigenden Zuhörer bei dem im Hause des Vaters gehaltenen Gespräche anwesend sein zu lassen. Die Jugendeindrücke welche Lysias als Knabe bis zu dieser Zeit in Athen erhielt, der Eindruck der

* Ueber spätere Züge nach Thurii s. Andok. 4, 12. Väter in der obigen Abh. S. 190.

von großartigen politischen und nationalen Ideen getragenen perikleischen Staatsverwaltung in der Zeit unmittelbar vor dem peloponnesischen Kriege, mögen nicht ohne Einfluß auf die nicht lange nachher von ihm in seiner neuen Heimat Thurii eingenommene einflußreiche Stellung und auf die politische Richtung seines ganzen nachherigen Lebens gewesen sein. — Welches die Beschäftigung des Vaters und der beiden Brüder gewesen, ob sie ein Gewerbe getrieben haben, ist nicht bekannt; jedoch ist dies, da sie ein Haus in der Hafenstadt des Peiräeus bewohnten, sowie bei ihrem Stand als Metöken, die von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, so wie auch vom Grundbesitze * ausgeschlossen, meist Gewerbe trieben, nicht unwahrscheinlich, wie wir ja auch später die Brüder nach ihrer Rückkehr nach Athen ein solches treiben sehen.

Noch im Jahre 430 oder im Jahre darauf, dem Todesjahre des Perikles, also wohl jedenfalls während der Dauer der Pest in Athen, sind die Brüder Polemarch und Lysias, kurz nach dem Tode des Vaters, wohl bestimmt durch diesen und durch das Unglück von dem damals ihr bisheriger Wohnort heimgesucht wurde, und gelockt durch die Aussicht in der neuen Heimat ein ungestörtes, sorgenloses Leben zu finden und ihr Vermögen in dem fruchtbaren Lande vergrößern zu können, nach Thurii abgegangen, um von dem durch ihren Vater gekauften Landloose in der neuen Colonie Besitz zu nehmen. Der neue, auf der Stelle des alten Sybaris errichtete Staat Thurii hatte durch das Ueberwiegen der attischen Bevölkerung eine demokratische Verfassung erhalten, welche durch Annahme der in Katana und anderen benachbarten chalkidischen Staaten eingeführten Gesetze des Charondas ihre nähere Bestimmung erhielt. Bot schon das durch diese Verfassung bedingte freie politische Leben für die weitere staatsmännische und erste rednerische Ausbildung des Lysias ein günstiges Feld dar, wie wir wissen daß er bald in dem jungen Staate Bedeutung und Einfluß gewann und

* Zu diesem waren jedoch Kephalos und seine Söhne als Isotelen wohl schon damals berechtigt.

bürgerliche Aemter bekleidete, so wurde der neue Aufenthalt in Thurii ganz besonders dadurch von entscheidendem Einfluß für seine rhetorische Entwicklung daß er an dem berühmten Rhetoriker, dem Syrakusaner Tisias, einem Schüler des Korax, einen Lehrer in der Redekunst fand *. Durch ihn wurde Lysias in die Grundsätze der sikelischen Rhetorik und Rednerschule eingeweiht, welche von der in seiner Geburtsstadt Athen damals sich entwickelnden, von Perikles Charakter und Namen erhaltenden, ernsterhabenen und großartigen Redemanier wesentlich abwich.

Bei den sikelischen Griechen nämlich, besonders in Syrakus, hatte sich früher als in Athen aus den gerichtlichen Streitigkeiten eine kunstmäßige Beredtsamkeit entwickelt. Günstig wirkte in dieser Richtung namentlich der Aufschwung welchen die Demokratie nach Vertreibung des Tyrannen in Syrakus nahm. Um diese Zeit that sich Korax, der schon bei dem Tyrannen Hieron sehr viel gegolten, ebenso als Volksredner wie als Anwalt vor Gericht hervor. Er ist Verfasser der ersten Theorie der Rhetorik (τέχνη ῥητορική) **. Neben Tisias gieng aus dieser sikelischen Rednerschule der Sophist Gorgias hervor; und wir werden sehen daß Lysias selbst in Folge dieser Einflüsse der sikelischen Rhetorik sowohl in der ersten Zeit seines späteren Aufenthalts in Athen noch eine sophistische Periode durchlief, als auch später, noch als vollendeter attischer Redner, in der harmonischen Durchdringung attischer Nüchternheit und Schlichtheit mit sophistischer Gewandtheit und Glätte, die ihm eigen ist, die sikelische Schule keineswegs verleugnete.

Lysias lebte in Thurii 17—18 Jahre, bis in das angehende Mannesalter; war auch seine rednerische Entwicklung um diese Zeit noch nicht abgeschlossen, so waren doch schon damals seine staatsmännischen Grundsätze und politische Gesinnung, die vom Vater her ihm anererbt, durch athenische Jugendeindrücke

* Wenn neben diesem auch noch ein Nikias von Syrakus als Lehrer des Lysias genannt wird, so ist dieß wahrscheinlich ein Mißverständniß und der attische Name Nikias an die Stelle des sikelischen Tisias getreten.

** O. Müller. Gesch. d. griech. Literat. II. S. 317 ff. Westermann, Gesch. d. griech. Beredts. §. 27 ff.

und Freundschaftsverbindungen des Vaters genährt, in den Parteikämpfen des neuen Vaterlandes befestigt wurden, zur festen, für das ganze Leben bleibenden Charaktereigenschaft geworden *. Die innern Zustände der Colonie Thurii scheinen nun aber auf die Dauer nicht günstig gewesen zu sein. Schon in der Gemischtheit und Stammesverschiedenheit der aus Altsybariten und fremden Colonisten, meist Athenern, bunt zusammengesetzten Bevölkerung, sowie in den Einflüssen der benachbarten theils dorischen, theils chalkidischen Pflanzstädte lag dauernder Anlaß und fortwährende Nahrung zu Parteistreitigkeiten. Längere Zeit scheinen die Athener die Oberhand behauptet und die Staatsverwaltung in Händen gehabt zu haben. Dieß beweist schon die Stellung welche Lysias früh dort einnahm. Die Altsybariten wurden von der neuen Bevölkerung vertrieben **. Aber schon des Alkibiades Flucht nach Thurii und Aufnahme daselbst 415, von wo aus er nach dem Peloponnes überfuhr ***, spricht für das Vorhandensein einer andern Partei. Der athenische Feldherr Demosthenes, welcher dem Heere in Sikelien zu Hülfe gesandt wurde und in Thurii anfuhr, traf dort zwei Jahre später die Gegner der Athener von Neuem aus der Stadt vertrieben, und schloß mit den Thuriern ein Waffenbündniß †. Nach der Vernichtung des athenischen Heeres vor Syrakus und mit dem Umsichgreifen der dorischen Uebermacht in Sikelien und Unteritalien erhoben aber die Feinde der Athener auch in Thurii das Haupt. Die athenische und attisch-gesinnte Bevölkerung wurde vertrieben und eine aristokratische Regierungsform eingesetzt. Unter den vertriebenen Athenern befand sich auch Lysias mit seinem Bruder Polemarch, und die beiden Brüder kamen im Jahre 411 unter dem Archontat des Theopompos in ihre Vaterstadt Athen, die sie ein halbes Menschenalter zuvor verlassen hatten, zurück.

Aber sie fanden nicht mehr die alten Verhältnisse und die

---

* Rauchenstein, ausgew. Reden d. Lysias, Einl. S. 3.

** Aristoteles, Polit. V, 2, 10.

*** Thukydides VI, 61.

† Thukyd. VII, 33. 35.

freie Verfassung wieder. Der Rückschlag des sikelischen Unglücks hatte natürlich auch auf die Hauptstadt sich erstreckt. Die Demokratie war kaum vorher durch die Umtriebe der oligarchischen Parteihäupter, des Pisander, Antiphon, Phrynichos, Theramenes, welche die allgemeine Mißstimmung über die Ausschweifungen der Demagogen benützten, gestürzt und die Oligarchie der Vierhundert eingesetzt worden *. Diese war aber nur von kurzer Dauer. Als vorzugsweise nur vom Auslande, von Sparta, aus unterstützt, vom Heere in Samos bedroht, in sich selbst uneinig, hatte sie keine Lebensfähigkeit und wurde vier Monate später durch die gemäßigt demokratische Verfassung der Fünftausend ersetzt **. Mag diese nun gesetzlich bis zur Herrschaft der Dreißig fortbestanden haben ***, oder mag sie, was wahrscheinlicher ist, in die frühere unbeschränkte Demokratie übergegangen sein †: jedenfalls finden wir in der Zeit nach der Rückkehr des Alkibiades im Jahr 407 alle Erscheinungen und Ausschweifungen zügelloser Demokratie wieder, welcher erst die Niederlage bei Aegospotamoi und die Einsetzung der zweiten Oligarchie, der Dreißig, ein Ende machte.

Während der sieben bewegten und ereignißreichen Jahre zwischen der ersten und zweiten Oligarchie lebte Lysias mit seinem Bruder Polemarchos still und zurückgezogen in Athen. Als Nichtbürger von der Theilnahme an den Staatsgeschäften ausgeschlossen, widmeten sie sich, wie es scheint, ganz ihren häuslichen Angelegenheiten. Als bevorzugte Metöken, Isotelen, wie schon ihr Vater, hatten sie das Recht auf Grundbesitz, und legten das bedeutende Vermögen das sie in Thurii erworben haben müssen theils in Häusern, deren sie drei besaßen, an, theils trieben sie es in einem schwunghaft geführten Gewerbe, einer Schildfabrik, welche 120 Sklaven beschäftigte ††, um, theils kamen sie

* Thukyd. VIII, 67.
** Thukyd. VIII, 97. 98.
*** Scheibe d. olig. Umwälzung z. Ath. S. 7 A. 16.
† Hermann, St. A. §. 167, 13. Vischer, Verf. v. Ath. in den letzten Jahren des peloponnes. Krieges S. 184.
†† R. g. Eratosth. §. 19.

damit ihren Pflichten gegen den Staat in Entrichtung von Steuern und Leistung von Liturgieen bereitwillig und freigebig nach *.

Es ist aber wahrscheinlich daß Lysias neben seinem Gewerbe, das vielleicht mehr seinen Bruder in Anspruch nahm, auch schon damals seine in Thurii erlernte Kunst als Rhetor und Sophist praktisch forttrieb, indem er eine Rednerschule eröffnete **. Diese damalige Wirksamkeit des Lysias gehört aber noch der früheren Periode seiner rhetorischen Laufbahn, oder der syrakusischen Rhetorik und Sophistik an. Wir haben in der uns vorliegenden Sammlung der lysianischen Reden kein Product das entschieden aus dieser Zeit stammte. Daß aber Lysias in dieser Richtung als Verfasser von Musterreden über erdichtete Fälle, wie sie die Rhetoren ohne Rücksicht auf Wahrheit, ohne innere Theilnahme für den Inhalt, nur als Spiel des Scharfsinns und Probe der Redegewandtheit, in glatter Form abfaßten, in Athen um diese Zeit thätig gewesen sein muß, so wie den Charakter dieser Producte können wir aus der von Plato seinem Phädrus einverleibten erotischen Rede des Lysias ersehen. Dürfen wir auch nicht diese Rede als echtes Product des Lysias, sondern können wir sie nur als carikierte Nachahmung der sophistischen Redemanier, deren Vertreter damals Lysias in Athen war, betrachten, so können wir doch auch so eine Vorstellung von Lysias' früherem Redestil daraus schöpfen. Auch trifft die Zeit in welcher das Gespräch im Phädrus gehalten sein will vollkommen zusammen mit der Zeit dieser früheren muthmaßlichen rhetorischen Wirksamkeit des Lysias, welche, wie wir unten sehen werden, mit dem Jahre 404 endigte. Polemarchos nämlich, welcher in diesem Jahre von den Dreißig hingerichtet wurde, wird im Phädrus §. 34 als noch lebend erwähnt ***; so daß also Plato mit seiner Schilderung der Redekunst des Lysias nur diese frühere Entwicklungsphase des Rhe-

* Die obige Rede §. 20. Vgl. Hermann §. 116. Böckh Staatsh. zweite Ausg. I. S. 694 ff.

** Cicero, Brutus 12, 48 nach Aristoteles.

*** Vgl. Plato übers. v. L. Georgii. Einl. z. Phädrus, S. 57.

tors im Auge gehabt haben kann. — Phädrus, ein junger Freund des Sokrates und zugleich Schüler und Verehrer des Lysias, begegnet, eben von Letzterem herkommend, dem Ersteren und erzählt ihm ganz begeistert und entzückt von einem Producte des Lysias, einer erotischen Rede, die er dem Sokrates auf dessen dringendes Verlangen vorliest. Das Thema der Rede ist der Satz daß ein schöner Knabe sich mehr einem Nichtverliebten anschließen und gefällig erzeigen solle als einem Verliebten. Um diesen Satz darzuthun werden in der angeblichen Rede des Lysias der Reihe nach alle im Gefolge der sinnlichen Liebe auftretenden Fehler und Uebel, Selbstsucht, Eifersucht, Prahlerei, Unbeständigkeit, Unwahrheit u. s. w. aufgezählt, während der Nichtverliebte frei von aller Leidenschaft und Selbstsucht, von reinen Motiven geleitet ein Verhältniß treuer, beständiger und aufopfernder Freundschaft eingehen werde. — „Wie schon das Thema ganz sophistisch erfunden ist, so ist auch die Ausführung ohne alle Wärme und Lebendigkeit, ein bloses Spiel erfindungsreichen Scharfsinns. Die Gründe werden dem Knaben einzeln zugezählt und jeder für sich sorgfältig erörtert, aber im Ganzen herrscht keine Bewegung des Geistes, wodurch die Gedanken in größere Massen zusammengefaßt würden, kein nothwendiger Fortschritt, wodurch die Theile sich wie Glieder eines Körpers aneinanderfügten; daher auch die ermüdende Monotonie mit der die Sätze einer an den andern gehängt werden. Dabei ist der Ausdruck so sorgfältig ausgebildet, so zierlich und gedrechselt daß man leicht die große Mühe gewahr wird welche eine solche sophistische Schularbeit dem Meister kostete *."

Dieser unfruchtbaren Wirksamkeit als sikelisch-sophistischer Redekünstler, sowie der damit verbundenen unnatürlichen, den Geist in die hemmenden Bande vorgeschriebener Redefiguren legenden Redeweise, machten die äußeren Verhältnisse der Katastrophe im Jahr 404 ein schnelles Ende. So hart und schmerzlich Lysias persönlich von ihr betroffen wurde, von so

* Worte O. Müllers, Gesch. der griech. Literatur II. S. 373 f.

entschieden günstigem Erfolg war sie für seine rednerische Ausbildung begleitet. Ihr verdankt Lysias den Abschluß derselben, die Wendung die er vom sikelischen Sophisten zum vollendeten attischen Redner nahm, indem er den engen Kreis der Rhetorenschule mit der freien und öffentlichen Thätigkeit der gerichtlichen Beredtsamkeit zu vertauschen sich veranlaßt sah.

Die Geschicke, die diesen Wendepunkt herbeiführten erzählt Lysias selbst in der Rede gegen Eratosthenes §. 5 ff. Die Dreißigerherrschaft wurde dem Lysias und Polemarchos theils wegen ihrer bekannten demokratischen Gesinnung, theils wegen ihres bedeutenden Vermögens gefährlich. Beide Brüder wurden von den Dreißig zu Opfern ihrer Geldverlegenheit oder Habsucht ausersehen. Polemarchos wurde auf der Straße von Eratosthenes, einem Dreißigmann, ergriffen, verhaftet und unverhört hingerichtet. Lysias, nur durch einen glücklichen Zufall demselben Schicksale entgangen, floh nach Megara, von wo aus er die Unternehmung der in Phyle unter Thrasybul und Archinos sich zum Zug gegen Athen und zum Sturz der Dreißig sammelnden flüchtigen Demokraten unterstützte. Lysias warb für sie, gemeinschaftlich mit einem Andern Namens Hermon, dreihundert Söldner an, steuerte 2000 Drachmen und 200 Schilde bei, und bewog einen Freund, Thrasydäos aus Elis, ihnen 2 Talente vorzustrecken*. Mit den Peiräeusmännern kehrte auch Lysias, nachdem durch die Spartaner ein Vertrag zwischen Ersteren und der Stadtpartei vermittelt worden war, in die Stadt zurück. Er sollte nach Thrasybuls Wunsche für seine der Demokratie geleisteten Dienste mit dem Bürgerrechte belohnt werden. Auch gieng der Antrag beim Volke durch. Archinos aber erhob Klage gegen den Antrag des Thrasybulos als verfassungswidrigen, weil er ohne Vorbeschluß des Rathes vor das Volk gebracht und angenommen worden sei, worauf der Volksbeschluß für ungültig erklärt wurde **. Lysias, auf diese Weise vom Bürgerrecht ausge-

---

* Plutarch, Lys. p. 835.

** Ebd. Uebrigens sind mit dieser Angabe des Plutarch schwer zu vereinigen

schlossen, lebte nach seiner Rückkehr, wie auch vorher, in Athen als Isotele. Wichtiger als dieß war aber für ihn folgendes Ereigniß. Einer der gestürzten Dreißigmänner, Eratosthenes, das Werkzeug zu dem an dem Bruder des Lysias unter der Dreißigherrschaft begangenen Justizmorde, war in die Stadt zurückgekehrt oder daselbst zurückgeblieben, obwohl in dem von den beiden Parteien abgeschlossenen Versöhnungsvertrag ausdrücklich die Dreißig selbst ausgenommen worden waren *. Zur Erklärung dieses Schrittes diene ein kurzer Rückblick auf die Begebenheiten nach dem Sturze der Dreißiger.

Nachdem die Dreißigherrschaft in der Stadt nach der Niederlage im Demos Munychia aufgehoben worden war, wurden an deren Stelle die Zehnmänner, Dekaduchen, je einer aus jeder Phyle, unter ihnen Pheidon, früheres Mitglied der Dreißig, Hippokles, Epiphanes u. A. (Lys. XII, 55) als Regierung eingesetzt, während die Dreißigmänner, außer Pheidon und Eratosthenes, sich nach Eleusis flüchteten. Diese Zehnmänner wurden von der gemäßigten Mehrheit der Stadtpartei, die der Greuel der Tyrannen überdrüssig geworden waren, zwar auch als oligarchische Regierung, aber in der Absicht und mit dem Auftrage gewählt vermittelnd und versöhnend gegen die Peiräeusmänner aufzutreten **. Statt dessen machten sie die Trennung noch größer. Pheidon, der Gesinnungsgenosse des Eratosthenes ***, statt die Peiräeusmänner in die Stadt zurückzuführen, gieng nach Sparta, um die Lakedämonier zu einem Feldzug gegen die im Peiräeus zu überreden, unter dem Vorgeben daß Athen sonst in die Hände der Böotier fallen würde. Er erreichte zwar den eigentlichen Zweck nicht, machte aber wenigstens ein Anlehen von 100 Talenten zu Werbung von Söldnern zum Widerstand gegen die

die ungünstigen Urteile des Lysias über Thrasybul. S. R. 16, 15 A. R. 28.

* Xenoph. Hell. II, 4, 38. Vgl. Scheibe S. 131. A. 13.

** Scheibe, S. 119 ff.

*** Lys. Red. 12, 58.

im Peiräeus *. Lysander wurde der Anführer der von Pheidon mit lakedämonischem Gelde geworbenen Macht. Erst später schickten die Lakedämonier zur Unterstützung der Oligarchie in der Stadt ein eigenes Heer unter Pausanias. Daß dennoch eine gütliche Vergleichung zwischen Stadt und Peiräeus zu Stande kam war nicht das Verdienst der Zehnmänner, sondern des durch seinen Haß gegen Lysander zum Verrath an seinem Vaterlande und zur Begünstigung der Sache der Demokratie getriebenen Pausanias **. In dem darauf abgeschlossenen Versöhnungsvertrage wurden die Zehnmänner nicht wie die Dreißig ausgenommen. Auf dieses hin erfolgte der feierliche Einzug der Demokraten aus dem Peiräeus in die Stadt; die gesetzliche Sanction der allgemeinen Amnestie, mit der obigen Ausnahme, erfolgte erst nach der Wiederherstellung der Verfassung unter dem Archontat des Eukleides. Daß Eratosthenes, obwohl als gewesenes Mitglied der Dreißig von der Amnestie ausgeschlossen, dennoch mit Pheidon in der Stadt zurückblieb, scheint dafür zu sprechen daß er wie dieser nach dem Sturz der Dreißig unter die Zehnmänner gewählt wurde und als solcher den Schutz der Amnestie glaubte ansprechen zu dürfen. Es wäre dieß an sich um so glaublicher als er unter den Dreißig zur milderen Partei des Theramenes gehört hatte ***. Dagegen nennt ihn Lysias in dem über die Zehnmänner handelnden Abschnitt seiner Rede gegen ihn (§. 54 ff.) nicht als einen aus dieser Zahl, wohl aber als Gesinnungsgenossen und Mitschuldigen derselben. Wir müssen daher eher annehmen, Eratosthenes sei im Vertrauen auf seine als Dreißigmann beobachtete Mäßigung, vielleicht sogar in der Absicht von seiner Amtsführung Rechenschaft abzulegen †, nach der Rückkehr der Demokraten in der Stadt geblieben. Mag das Eine oder Andere ihn zu diesem Schritte bestimmt haben: Lysias ließ sich dadurch

---

* R. g. Erat. 58—60. Ueber das Anlehen vgl. R. 30, 22.

** Scheibe Cap. 16. S. 127—132.

*** Lys. XII, 62.

† Daß aber Lysias, der Metöke, aus Anlaß der Rechenschaftsablegung des Eratosthenes mit seiner Klage gegen ihn aufgetreten wäre, ist deßwegen doch nicht denkbar.

nicht abhalten die Pflicht gegen seinen nächsten Verwandten zu erfüllen, den Mörder seines Bruders gerichtlich zu verfolgen. Obwohl Metöke, konnte er doch in dieser ihn so nahe angehenden Sache als Kläger auftreten. Wie aus der Rede selbst hervorgeht, hat Lysias diese Klage unmittelbar nach dem Einzuge der Demokraten und der Wiedereinsetzung demokratischer Gerichte, noch vor der Sanction der allgemeinen Amnestie unter dem Archontat des Eukleides, und ehe Archinos das Gesetz zu deren Befestigung gegeben hatte *, zur Zeit da die Dreißig noch in Eleusis eingeschlossen waren, eingereicht. Lysias trat mit eigener Anklagerede und persönlich gegen Eratosthenes auf, während er, wie er im Eingange der Rede (§. 3) sagt, bis dahin weder in eigener noch in fremder Sache vor Gericht aufgetreten war. Eben dadurch bildet diese Rede und die sie veranlassenden äußeren Ereignisse einen so entscheidungsvollen Wendepunkt im Leben und Wirken des Lysias, so daß er, wohl ermuthigt durch den glänzenden Erfolg seines ersten Versuchs und im Gefühle wie allein diese Art der Rhetorik seinem Talente und politischen Charakter entspreche, von nun an sich beinahe ausschließlich der unmittelbar praktisch wirkenden, gerichtlichen Beredtsamkeit widmete. Unter der großen Zahl der späteren Reden des Lysias behauptet aber die genannte Rede schon dadurch die erste Stelle daß sie die einzige von Lysias selbst in eigener Sache gehaltene ist. Die hier in diesem Falle gebotene Gelegenheit als Metöke öffentlich aufzutreten benützte er dazu, neben dem tiefsten Schmerze über das erlittene Unrecht und das öffentliche Unglück, auch seine staatsmännischen Grundsätze und Gesinnungen, die in ihm durch reiche Erfahrungen befestigt worden waren und für die er eben erst große Opfer gebracht hatte, in eigenem Namen auszusprechen **. Sofern die Rede gegen Eratosthenes

* Isokrates, gegen Kallimachos. Das Gesetz lautete: wenn Jemand trotz der Eide angeklagt würde, so soll ihm die Paragraphe (Ausnahme der Widerrechtlichkeit) freistehen und die Archonten sollen über deren Gültigkeit erkennen.

** Das Weitere über diese so vielfaches Interesse bietende Rede s. in der Einleitung daselbst.

zugleich den Charakter einer Staatsrede hat, schließt sich an sie dem Inhalte nach enge an Rede 25, aus der wir die politischen Grundsätze des Lysias näher kennen lernen (s. d. Einl. z. d. R.); so wie auch die ganz in dieselbe Zeit mit der Rede gegen Eratosthenes fallende, ausschließlich politische, der berathenden Redegattung angehörige Rede 34, mit welcher Lysias an den Verfassungskämpfen jener Zeit einen durch die Person des Sprechers vermittelten Antheil nimmt.

Von dieser Zeit an (403 v. Chr.) beginnt die äußerst fruchtbare Thätigkeit des Lysias im Verfassen von Prozeßreden aller Art für Andere, welche, da nach attischem Gesetze Jeder seine Sache vor Gericht selbst führen sollte *, in Ermanglung eigener Uebung und Gewandtheit, gegen Belohnung von ihm ihre Reden verfertigen ließen, die sie dann auswendig lernten und vor Gericht, so gut es gieng, hersagten. Die Person des Verfassers der Rede tritt daher überall ganz zurück und die einzelnen Reden sind mit großer Kunst dem Charakter, Stand, dem Bildungsgrade und den äußeren Verhältnissen des Sprechers angepaßt. Eben diese Objectivität der Darstellung, vermöge der sich der Redner ganz auf den Standpunkt und in die Anschauungsweise des Sprechers zu versetzen und hineinzufinden weiß, gibt den Reden des Lysias bei der großen Manchfaltigkeit der Rechtsfälle einen ungemeinen Reiz der Abwechslung. Sie sind nicht nach Art der von Sophisten und sophistischen Rhetoren gewerbsmäßig verfertigten Reden, nur allgemein gehaltene Schemen, blos aus rhetorischen Gemeinplätzen zusammengesetzt, ohne Leben und individuelle Zeichnung, sondern jede einzelne ist ein concretes, ganz bestimmte Verhältnisse und Personen treu wiedergebendes Charakterbild. Diese Kunst der individuellen Zeichnung und Dramatisierung wird unterstützt durch die große Manchfaltigkeit der Fälle die zu behandeln waren. Neben den zahlrechen Reden über politische und Criminalverbrechen finden sich auch einige aus der civilrechtlichen Praxis, andere sind zwar der rechtlichen Form nach in öffentlichen Prozessen gehalten, betreffen

* Meier und Schömann, attischer Prozeß S. 707.

aber Fälle und Verhältnisse des Privatlebens aller Art; alle Sphären des athenischen Lebens, alle Schichten der Bevölkerung, häusliche, ökonomische, gesellige, commercielle Verhältnisse sind darin berührt und geschildert; diese Reden führen so eine Reihe von Genrebildern des attischen Lebens uns vor Augen und sind ein reicher Schatz für Kenntniß des öffentlichen und Privatlebens, sowie der gottesdienstlichen Gebräuche und Satzungen *.

Noch ist ein Zug aus dem späteren Leben des Lysias zu erwähnen. Cicero (über den Redn. I, 54) erwähnt und Andere bezeugen es (Quintilian II, 15, 30. XI, 1, 9—11. Plut. Lys. p. 836) daß Lysias dem Sokrates eine von ihm ausgearbeitete Vertheidigungsrede gebracht habe, damit dieser sie vor seinen Richtern hielte. Sokrates habe sie gerne gelesen und günstig über sie geurteilt, sie aber dennoch als unmännlich und seiner nicht würdig zurückgewiesen. Daß nun der erhabene Philosoph Sokrates die Dienste des Rhetoren und Sophisten Lysias verschmähte, kann uns nicht wundern, noch auch auf den Werth der Rede ein schlechtes Licht werfen; daß aber der Demokrate Lysias dem vom excentrischen Anhänger seiner Partei, einem Anytos und Meletos, verfolgten Sokrates, dem Lehrer und Freunde verhaßter Oligarchen, eines Kritias, Theramenes, Alkibiades, freilich aber auch dem Freunde seines Hauses und verstorbenen Vaters, seine Dienste als Verfasser gerichtlicher Reden anbot — dieß dürfen wir als schönen Zug der Unbefangenheit und Pietät des Lysias ansehen.

In einer ihm weniger Ehre machenden Umgebung tritt unser Redner ungefähr zehn Jahre später **, in der Rede des Demosthenes gegen die Neära auf, wonach der Sophist Lysias, der als Sohn des Kephalos bezeichnet wird, noch im vorgerückten Mannesalter Verkehr mit einer Dirne Metaneira gehabt haben soll, die er mit ihrer jüngeren Schwester Neära, um nicht

* In der letzten Beziehung besonders die Rede 30 gegen Nikomachos.

** Diese ungefähre Zeitbestimmung ergibt sich aus muthmaßlicher Schätzung der Zeit welche die in der Rede §. 22—23 aufgezählten Liebesgeschäfte der Neära in Anspruch genommen haben mochten, bis sie 374 v. Chr. an den einen pythischen Sieg feiernden Chabrias gerieth.

bei seiner Frau und betagten Mutter Anstoß zu erregen, nicht in sein Haus aufgenommen, sondern bei einem — wohl bedeutend jüngeren, da er in der Rede selbst als Zeuge aufgerufen wird — Freunde Philostratos untergebracht habe. Fr. Vater und Westermann (in den erwähnten Abhandlungen) lassen sich zum Theil durch diesen Liebeshandel bestimmen den Lysias noch um zwölf Jahre jünger zu machen, was jedoch theils, sogar die Wahrheit der Angabe vorausgesetzt, nicht nöthig, theils, bei der immerhin manchem Zweifel Raum lassenden apokryphischen Beschaffenheit der Rede und ihrer Angaben, da gewichtigere Gründe für eine frühere Geburtszeit sprechen, unstatthaft ist.

Im Jahre 492 v. Chr. unternahm Lysias — wenn anders der vom Sprecher der Rede XIX, über das Vermögen des Aristophanes, §. 19 genannte Lysias der Redner selbst ist, was an sich nicht unwahrscheinlich ist — eine Reise nach Syrakus, indem er sich dem von Konon an Dionysios den älteren als Gesandten geschickten Aristophanes anschloß. Er selbst reiste dahin wohl nicht in öffentlichem Auftrag, sondern nur von dem Wunsche bestimmt den Stammsitz seines Hauses und etwa noch dort lebende Verwandte zu besuchen.

Seine Thätigkeit als Verfasser gerichtlicher Reden, die für ihn, nachdem er unter den Dreißig sein Vermögen großentheils verloren oder geopfert hatte, nicht blos Sache der Neigung und freie Kunst, sondern auch Erwerbsquelle war, hat Lysias bis an seinen Tod, der jedenfalls erst in hohem Alter erfolgte, fortgesetzt. Genau und sicher läßt sich aber die Zeit seines Todes so wenig als die seiner Geburt bestimmen. Angenommen Lysias sei gegen achtzig Jahre alt geworden, so wäre er, von dem oben angenommenen Geburtsjahr aus gerechnet, ungefähr gegen das Ende der 103ten Olympiade, um 365 gestorben. Zwei, nach Andern drei, für den athenischen Feldherrn Iphikrates gehaltene, verloren gegangene Reden tragen den Namen des Lysias und würden, wenn sie diesen mit Recht tragen, jedenfalls in das späte Alter des Redners fallen. Von diesen wurde die erste im Jahr 371 v. Chr. gehalten. Dem Iphikrates sollte für die von ihm mit seinen Peltasten im Jahr 392 im sogenannten korinthischen

Kriege ausgeführte Vernichtung einer spartanischen Mora 21 Jahre später, nach Abschluß des Friedens zwischen Athen und Sparta, von dem für seine in die Zwischenzeit fallenden Unternehmungen zur See begeisterten Volke eine eherne Bildsäule errichtet werden — eine Belohnung wie sie vorher nur dem Harmodios und Aristogeiton zu Theil geworden war. Die Errichtung dieser Bildsäule suchten Neider zu hintertreiben, indem sie die Verdienste des Iphikrates anfochten. Als Werkzeug dieser stellte Harmodios, ein Nachkomme des Tyrannenmörders, eine Klage wegen Gesetzwidrigkeit an. Iphikrates vertheidigte sich mit einer schon im Alterthum dem Lysias als Verfasser zugeschriebenen Rede *. Dionysios jedoch spricht ihm diese ab, theils aus innern Gründen, weil sie nicht die Anmut der lysianischen Rede, vielmehr soldatische Derbheit und Bravour statt rhetorischer Feinheit verrathe, theils, und vorwiegend, weil die Urheberschaft des Lysias sich nicht mit der von ihm zu Grund gelegten Chronologie, wonach das Leben des Lysias in die Zeit von 468—378 v. Chr. fällt, vereinigen läßt. Dionys legt daher die Rede dem Iphikrates selbst bei, der neben seinen militärischen Vorzügen auch den der Redegewandtheit besessen habe. Da jedoch der letztere chronologische Widerspruch für uns nicht vorhanden ist, und die aus der Redemanier hergenommenen Bedenken des Dionys theils an sich subjectiver Art sind, theils in der S. 20 angedeuteten lysianischen Kunst und Manier der individuellen Accommodation ihre Erledigung finden, theils endlich jedenfalls durch die unbestreitbare Thatsache daß die Rede im früheren Alterthum und in den Quellen des Dionys dem Lysias beigelegt wurde mehr als aufgewogen werden: so sehen wir uns nicht berechtigt ihm diese Rede geradezu abzusprechen ***, die er somit als Greis von ungefähr 73 Jahren verfaßt haben müßte.

Volle 17 Jahre später wurde von demselben Iphikrates eine andere Vertheidigungsrede gehalten, die ebenfalls den Namen des

---

* S. Westermann im Index orat. Lys. 25.

** Reiske orat. graeci VI. p. 185 sq.

*** Vgl. Vater in der genannten Abh. S. 180 ff.

Lysias trug*. Im Bundesgenossenkrieg der Athener (358 bis 355 v. Chr.) war dem Iphikrates und Timotheos der Oberbefehl über eine Flotte übertragen worden, welche einer von Chares befehligten nachgesendet wurde. Wegen ihrer Weigerung trotz eines Sturmes im Hellespont ein Treffen zu wagen, wie Chares verlangte, wurden sie von diesem des Verraths angeklagt und abgerufen. Nach Plutarch (Lys. Ende) scheint zunächst nur Timotheos von der Anklage getroffen worden zu sein, Iphikrates aber bei der Rechenschaftsablegung über seine Amtsführung die Verantwortung für das Benehmen des Timotheos mit auf sich genommen zu haben, wobei er eine zweite, angeblich ebenfalls lysianische, Vertheidigungsrede hielt, in Folge deren er selbst freigesprochen wurde, während Timotheos zu hoher Geldstrafe verurteilt ward. Die Annahme einer dritten, dem Lysias beigelegten, von Iphikrates im Jahr 373 bei einer Klage gegen Timotheos gehaltenen Rede ist nur durch unrichtige Verbesserung der verdorbenen Stelle bei Plutarch entstanden, der nach richtiger Deutung der Stelle damit die zweite in der gemeinschaftlichen Sache des Iphikrates und Timotheos gehaltene Vertheidigungsrede des Ersteren meint**, indem Dionys von einer dritten Rede des Iphikrates, gegen Timotheos nichts weiß. — Die zweite der genannten Reden des Iphikrates fällt außerhalb der von uns angenommenen Lebenszeit des Lysias, 444 bis 364 v. Chr. Um sie dem Lysias beilegen zu können müßte dessen Lebenszeit um mindestens 15 Jahre später gesetzt werden. Vater und Westermann nehmen, zum Theil durch diese angeblich lysianische Rede des Jahres 354 v. Chr. bestimmt, als Geburtsjahr das Jahr 432 an. Einmal aber ist es auch so noch immerhin mißlich den Lysias als beinahe 80jährigen Greis eine Rede in einer solchen Sache verfassen zu lassen, während anderweitige Spuren einer Wirksamkeit des Redners in so später Zeit gänzlich fehlen; sodann steht einer so bedeutenden Herabsetzung des Lebens des Lysias ganz entschieden das noch nicht entkräftete

* S. Westermann, Index 88.
** S. Vater S. 181 A.

Zeugniß des Plato im Phädros im Wege, wonach Lysias älter als Isokrates gewesen sein muß, während er so 4 Jahre jünger als dieser würde. Andererseits glaubt freilich Dionys aus mehreren Indicien schließen zu dürfen daß die beiden genannten Reden des Iphikrates Einen Verfasser — seiner Ansicht nach den Iphikrates selbst — haben. Wollten wir hierauf Gewicht legen, so würde dieß eher für die Urheberschaft des Iphikrates bei beiden Reden sprechen, als daß es uns bestimmen könnte in Ermanglung aller andern sicheren Spuren für eine so späte Wirksamkeit des Redners und im Widerspruch mit Plato das Leben des Lysias um weitere 15 Jahre, um ein volles Menschenalter über die Zeit herabzusetzen welche die Biographen des Alterthums angeben — so wenig Glauben auch deren Zeit- und Jahresbestimmungen im Einzelnen verdienen mögen.

In dem Durcheinander widersprechender Angaben über die Lebenszeit des Lysias bietet immerhin den sichersten Anhaltspunkt Plato, um so mehr als wir bei ihm drei von einander unabhängigen Fingerzeige hierüber finden, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine und dieselbe ungefähre Lebenszeit hinweisen. 1) Einen solchen haben wir an dem Gespräch der Politeia das, sobald man Plato in der Composition seiner Gespräche nicht allen Gesetzen der Chronologie Hohn sprechen läßt, um 430 gehalten sein will, wie Hermann überzeugend nachgewiesen hat. Ist Kephalos, der damals noch lebte, wie wahrscheinlich, unmittelbar darauf gestorben; Lysias nach dessen Tod mit dem ältern Polemarch als fünfzehnjähriger Jüngling nach Thurii ausgewandert: so ergibt sich als Zeit der Geburt die Zeit um 444. 2) Einen zweiten Anhaltspunkt bietet Plato im Phädros an der sophistischen Rede des Lysias. Diese Rede kann, wenn sie das Machwerk des Lysias selbst ist — was jedoch nicht glaublich — nur einer früheren, seiner mit 404 beginnenden Wirksamkeit als gerichtlicher Redner vorhergehenden, Periode der Entwicklung des Lysias, in der er noch ganz unter dem Einfluß sikelischer Sophistik stand, angehören; ist sie aber nur eine persiflierende Nachbildung seiner Redemanier, so kann auch so Plato damit nur eine der fingierten Zeit des Gesprächs im

Phädros gleichzeitige Entwicklungsphase des Rhetors charakterisieren wollen; sowie er im ersteren Fall nicht ein Product des Lysias das einer zu jener Zeit schon überwundenen Entwicklungsphase desselben angehört vorlegen konnte. Nun ist aber die von Plato für sein Gespräch vorausgesetzte Zeit jedenfalls die Zeit vor der Dreißigerherrschaft, zwischen 411 und 404, ungefähr Ol. 93. Um diese Zeit kann aber Lysias, dessen gereifte Entwicklung und Wirksamkeit erst mit 403 beginnt (R. XII, 3), noch nicht im späteren Mannesalter gestanden sein; wie dieß nach der überlieferten Annahme der Fall gewesen sein müßte *. Eben darauf weist ein anderes dieser früheren Periode angehörendes Product hin, eine Rede für Nikias, die Lysias ihn als Gefangenen vor den Syrakusanern halten läßt und von welcher Dionys ** aus Theophrast eine Stelle mittheilt, die in dieser Rede nur eine sophistische Jugendarbeit erkennen läßt. Sie fällt in die letzte Zeit des Aufenthalts des Lysias in Thurii, 413 bis 412, und Lysias kann damals nicht schon gereifter Mann von 45—46 Jahren gewesen sein. Nach dem Gesetze menschlicher Entwicklung kann Lysias spätestens mit ungefähr 40 Jahren in die Periode seiner gereiften rednerischen Thätigkeit übergetreten sein; unmöglich kann er als 45—50jähriger Mann noch Produkte verfaßt und veröffentlicht haben die in Vergleich mit seinen späteren gerichtlichen Reden nur Schülerarbeiten gewesen sein können. Daß wir aber dennoch, abweichend von Vater und Westermann, den Lysias diese Periode seiner Reife gleichsam erst mit dem letzten Termin, dem Alter von 40 Jahren, antreten lassen, hiezu nöthigt uns: 3) der Schluß des platonischen Phädros, in welchem Plato dem Lysias den Isokrates ganz offenbar als den jüngeren gegenüberstellt ***, der aber in seiner ferneren Entwicklung nicht blos als Redner mehr zu leisten verspreche,

* Vgl. auch Phädros 257 B, wo Sokrates den Lysias, nach dem Vorgang seines älteren Bruders Polemarch, auf die Philosophie als Lehrmeisterin hinweist.

** Reiske, p. 189 ff.

*** Vgl. namentlich die Worte: Νέος ἔτι — Ἰσοκράτης, und weiter ten: προϊούσης τῆς ἡλικίας.

sondern auch zur Philosophie hingeführt werden werde, während Lysias — dieß ist die stillschweigende Voraussetzung — vermöge seiner schon weiter fortgeschrittenen Entwicklung zu solchen Hoffnungen nicht mehr berechtige. Dieses Urteil Plato's über Lysias kann uns, auch für den Fall daß die wirkliche Abfassung des Phädros bedeutend später als die angebliche Zeit des Gesprächs zu setzen sein sollte, nicht wundern, da Plato sich in die Situation der von ihm fingierten Zeit, mit der Absicht die Illusion, als wäre sie die wirkliche Abfassungszeit hervorzubringen, lebhaft hineinversetzt, und überdieß bei der durchaus idealen Richtung des Philosophen ihm auch die spätere Wirksamkeit des Lysias als gerichtlichen Redners nur im Lichte sophistischer, höheren Strebens und Schwunges entbehrender Rhetorik erscheinen konnte.

II. Lysias als Redner. Lysias steht als attischer Redner, nach Lebenszeit und rhetorischem Charakter, in der Mitte zwischen Antiphon und Isokrates. Er war um ein Menschenalter jünger als Antiphon und etwas älter als Isokrates. Antiphon ist der Vorgänger des Lysias als Logographe, d. h. in dem Geschäft des Redenschreibens für Andere; auch seine Redekunst stand schon, wie die des Lysias, unter dem Einflusse der sophistischen Rhetorik, wie sie gleichzeitig durch Gorgias und Protagoras vertreten war; und er wendet, den großartigen Stil der altattischen, perikleischen Beredtsamkeit mit der Künstlichkeit der sophistischen Redeweise zum ersten Male verbindend, alle Figuren des Ausdrucks der letzteren an. Antiphon gehört also noch, wie auch sein Schüler Thukydides, der alterthümlich strengen Redeweise (dem *αὐστηρὸν, σεμνὸν γένος*) an, für das scharfe Bestimmtheit und eine gewisse Strenge, Härte und Schroffheit des Ausdrucks charakteristisch ist. Lysias dagegen, vom Vater her Syrakusaner, und unter den lebendigen, gewandten Griechen Unteritaliens in seiner Jugend gebildet, stand dem reinen altattischen Stil von Anfang an ferner; vielmehr hatte er in seiner vorattischen, sikelischen Periode sich die sophistische Redemanier angeeignet, die sich nun aber während seines späteren Aufenthalts in Athen unter dem Einflusse attischen Geschmacks

und attischer Nüchternheit zu dem schlichten und einfachen, ebenso leichten und gewandten als reinen und kunstlosen Redestil *, wie er nur ihm eigen ist und als dessen unerreichtes Muster Lysias schon bei den Alten galt, veredelte. Sikelische Lebendigkeit des Geistes und attisches Maß, in ihm in glücklicher Mischung vorhanden, wußten in seiner Rede diese glückliche Mitte altattischer Strenge und sophistischer Kunst zu treffen.

Gehen wir zu den einzelnen Eigenthümlichkeiten seiner Redeweise, wie sie schon von den Alten, von Dionysios von Halikarnaß im Leben des Lysias, meist treffend hervorgehoben werden, über, so wird vor Allem die Reinheit des attischen Ausdrucks anerkannt und gerühmt; seine Sprache soll sich deutlich unterscheiden von der älteren eines Plato und Thukydides und nur mit der des Andokides und Kritias Aehnlichkeit haben. Erreicht oder übertroffen wurde aber Lysias weder von diesen, noch auch von einem Späteren; nur Isokrates näherte sich diesem Vorbild an **. Als zweiter Vorzug wird von demselben Kritiker angemerkt daß er seine Gedanken immer mit den eigentlichen, gewöhnlichen, aus dem Leben hergenommenen Ausdrücken wiedergebe; keiner Bilder, Metaphern, und überhaupt keines rhetorischen Redeschmucks sich bediene, und dabei doch seinem Gegenstand Bedeutung und Interesse zu geben wisse, während die Früheren dieß nur durch Verlassen der gewöhnlichen, natürlichen Sprache und Anwendung poetischen Schwulstes und gesuchter künstlicher Ausdrücke zu erreichen wußten oder suchten ***. Auch in dieser Beziehung, in Verbindung der Einfachheit und Kraft der Rede, ist ihm nur Isokrates nahe gekommen. Dieser Vorzug steht in Zusammenhang theils mit dem Charakter der gerichtlichen Beredtsamkeit überhaupt, die, namentlich in civilrechtlichen Fällen, keinen andern Stil und Ton zuläßt, theils aber mit der oben hervorgehobenen Objectivität der Darstellung des Lysias, die sich an die schlichte Denkart und faßliche Sprache des

* Das ἰσχνὸν γένος oder die λέξις λιτή, ἀφελής der Rhetoriker.
** Dionys bei Reiske Orat. Graeci VI p. 160 sq.
*** Dion. p. 162 ff. Vgl. Cic. Brut. 16, 64. d. Redn. 9, 29.

Sprechers, der meist ein gewöhnlicher Bürger, ein Mann aus dem Volke ist, anzubequemen weiß, und die den Redner selbst da nicht verläßt wo er in eigener Sache über schweres, ihn hart berührendes Unrecht klagend auftritt. Mit dem geringsten Aufwand von Mitteln der Rede, nur mit den natürlichen Waffen der Klarheit, Richtigkeit und Einfachheit der Worte, auf kürzestem Wege seinen Zweck der Ueberzeugung der Richter zu erreichen, dieß war die eigenthümliche Kunst des Lysias *. Die Klarheit, Faßlichkeit und Kürze seiner Sprache, in Vergleich mit der des Thukydides und Demosthenes, hebt auch Dionysios (p. 167 ff.) besonders hervor, und sieht darin einen Beweis dafür wie sehr Lysias die Sprache in seiner Gewalt habe und bei ihm nicht der Gedanke vom Ausdruck, sondern dieser von jenem abhängig sei. — Die Satzstructur des Lysias betreffend rühmt Dionysios seine Kunst die Sätze zusammenzuziehen und mehrere Gedanken in ihrer Einheit dem Hörer anschaulich zu machen **, worin ihn Demosthenes noch übertroffen habe. Jedoch herrscht bei Lysias im Allgemeinen noch die lockere Satzverknüpfung, wie sie der Sprache des gemeinen Lebens eigen ist; erst Isokrates ist der Meister in der Kunst die Gedanken zusammenzuflechten und abzurunden ***, in der symmetrisch gegliederten und harmonischen Architektonik des Satzes.

Mit größerem Recht hebt der feine Kritiker dem wir folgen (p. 171 f.) die Kunst der sinnlichen Veranschaulichung des Erzählten, die Plastik der Darstellung (*ἐνάργεια*) hervor, vermöge welcher der Hörer und Leser die Personen mit eigenen Augen und Ohren vor sich handeln, leiden, Entschlüsse fassen, reden zu sehen und zu hören glaubt. Dazu kommt das was wir oben die dramatische Kunst genannt haben, und Dionys (p. 172) die *ἠθοποιΐα* nennt, die Gabe die auftretenden Gestalten nicht blos treu mit ihren Eigenthümlichkeiten abzuspiegeln, sondern ihnen Fleisch und Blut zu geben und Leben einzuhauchen. Alle diese Vorzüge

* Dion. p. 173.

** Dion. p. 170. Vgl. O. Müller L. G. II, S. 377.

*** *Λέξις συστρέφουσα τὰ νοήματα καὶ στρογγύλως ἐκφέρουσα.*

faßt Dionys zusammen in dem einen der alle andern in sich schließt: der vollkommenen Angemessenheit des Ganzen der Rede, nach allen Beziehungen, zur Person des Sprechers, der Zuhörer und zum Gegenstande derselben (p. 174). Der Redner weiß für jedes Alter und Geschlecht, jede Bildungsstufe und Lebensrichtung den rechten Ton zu treffen; er weiß für die Zuhörer, je nachdem sie aus den heliastischen Richtern, oder aus den Mitgliedern des hohen Raths, oder aus dem Volke in einer Volks- oder Festversammlung bestehen, die Rede immer passend einzurichten. Ebenso wahrt er endlich die Unterschiede welche die einzelnen Theile der Rede mit sich bringen: seine Rede ist beim Eingang ruhig und gemessen, in der Erzählung überzeugend und kunstlos, in der Beweisführung rund und gedrängt, bei Schilderung innerer Erregung und Leidenschaft erhaben und wahr, beim Schlusse in kurze Sätze gelöst und concis*. — So ist Alles im schönsten Einklang, und über das Ganze ist eine mit edler Würde und Einfachheit gepaarte Anmuth ausgegossen**, die, wie Cicero (Brut. 16, 14) schön sagt, dem Lysias immer solche Verehrer erhalten wird die nicht auf üppige Körperformen, sondern auf schlanken Bau sehen, denen Hagerkeit, so lange sie nur mit Gesundheit verbunden ist, gefällt.

Fassen wir kurz die Gliederung der Reden des Lysias ins Auge. Nach kurzen, meist durch den Gegenstand selbst gegebenen und ebendeßwegen nicht, wie bei andern Rednern, stereotyp sich wiederholenden Einleitungen***, die ganz geeignet sind schon zum Voraus die Richter für den Sprecher günstig zu stimmen, folgt die Darstellung des Thatbestandes, die Erzählung des Herganges, narratio. Hierin beruhte schon nach dem Urteile der Alten die Hauptstärke des Lysias. Er galt von jeher als Meister der Erzählung, und der Schwerpunkt seiner Reden liegt immer in diesem ersten Haupttheil der auf den Eingang folgt, so sehr daß oft es keiner besonderen Beweisführung mehr bedarf.

* Dion. p. 176.
** p. 177—188.
*** Ueber die Manchfaltigkeit der Einleitungen, s. Dion. p. 193 ff.

Die schmucklose Klarheit und Einfachheit seines Redestils, verbunden mit plastischer Anschaulichkeit und individueller Auffassung, die auch die scheinbar unbedeutendsten, leicht hingeworfenen Züge zu ihrem bis ins kleinste Detail reinlich ausgemalten Charakterbilde sinnig zu verwenden weiß, ist gerade in der Erzählung und Schilderung in ihrem eigenthümlichen Elemente, ebenso wo es gilt eine öffentliche Persönlichkeit, einen Eratosthenes, Agorat, Nikomachos, einen Betrüger wie Diogeiton schonungslos an den Pranger zu stellen, als wo er einen unschuldigen Privatmann, einen Landmann, wie in Rede 7, einen lustigen Krüppel in Rede 24, in seinem harmlosen Stillleben zu schützen hat. Die Erzählung dient bei Lysias zugleich als Bestimmung des Standes der Rechtsfrage (status causae, κατάστασις) und leitet von selbst zum zweiten Theile, der tractatio, über. In diesem, der die Beweisführung und Widerlegung enthält, zeigt Lysias großen Scharfsinn im Auffinden der Beweisgründe; in stetigem, sicherem Fortschritt von einem Punkt zum andern weiß er in seinen Vertheidigungsreden alle Momente die für seine Clienten zu sprechen scheinen aufzufinden und zusammenzufassen; in seinen Klagereden bringt er, jede Blöße benützend, einen Hieb nach dem andern dem Gegner bei, dem er geschickt alle Vertheidigungsmittel, deren er sich bedienen könnte, zum Voraus entwindet und so ihn wehrlos dem Angriff entgegengestellt, um zuletzt den vernichtenden Schlag zu führen. Durch klaren Gedankengang, stetigen, gemessenen Fortschritt der Argumentation, bei welchem dem Gegner jede Rückzugslinie abgeschnitten wird, wirkt er überzeugend auf den Verstand der Zuhörer. Von der Waffe des Mitleids und anderen, nicht zur Sache selbst gehörenden, Gründen und Mitteln auf den Willen der Richter zu wirken macht er nur mäßigen Gebrauch und immer nur dann nachdem der rechtliche Beweis hinlänglich geführt ist (wie z. B. in der Rede [19] über das Vermögen des Aristophanes). Der Schluß (epilogus) ist wie der Eingang kurz, beschränkt sich auf gedrängte Zusammenfassung der wesentlichsten Punkte, und zieht mit schlagender Schärfe die Consequenzen einer der Ansicht des Sprechers entgegenlaufenden Entscheidung der Richter (so z. B. die eindringliche de-

ductio ad absurdum in R. 13 g. Agor. §. 93). — Die zwanglose Natürlichkeit und Lebhaftigkeit der Sprache des Lysias scheut kleine Unregelmäßigkeiten des Satzbaues nicht; nicht selten findet sich schnelles Abbrechen der angefangenen Construction und Uebergang in eine neue, — Anakoluthien die aber immer zum Inhalt und Ton der Rede passen. Auch die Schule der Sophisten verleugnet Lysias nicht. Sehen wir hier ab von der epitaphischen Rede, die theils wegen ihrer zweifelhaften Aechtheit, theils wegen ihres von allen andern lysianischen Reden entschieden abweichenden Redestils nicht in Betracht kommen kann, so fehlen doch auch in den gerichtlichen und ächt lysianischen Reden die Redefiguren, wie sie die erotische Rede im Phädros bis zum Uebermaße zeigt, nicht ganz. Er gebraucht mehr als andere attische Redner die Redefiguren der Gegensätze (ἀντίθετα) und der gleichmäßig auslaufenden Sätze (πάρισα, παρόμοια, ὁμοιοτέλευτα), ohne jedoch in den Fehler widriger Manierirtheit zu verfallen.

Lysias war, in den Jahren vom Sturze der Dreißig bis zu seinem Tode, außerordentlich fruchtbar als Redenschreiber. Von 425 Reden die im Alterthum unter seinem Namen umliefen erkannten die Alten 230 als ächt an, und unter diesen soll er nur mit zweien unterlegen sein *. Auch wird er mehrfach als Verfasser theoretischer Lehrbücher über die Prinzipien der Rhetorik (τέχναι ῥητορικαί, Plut.) genannt. Von den im Alterthume unterschiedenen Gattungen der Beredtsamkeit, der streitenden vor Gericht (γένος δικανικὸν), der berathenden in der Volksversammlung (συμβουλευτικὸν), und der sogenannten Prunkberedtsamkeit (ἐπιδεικτικόν, πανηγυρικὸν) gehörten weitaus die meisten Reden Lysias' der ersten an. Für diese war auch der Charakter seiner Rede, klare, nüchterne, auf bestimmten Zweck gerichtete Verständigkeit, ohne Pathos und Schmuck, vorzugsweise geeignet; und aus demselben Grunde in dieser wieder mehr für Privatprocesse als für öffentliche oder Staatsprocesse. Der zweiten Gattung angehörende Reden des Lysias (δημηγορίαι)

* Plut. p. 836.

werden zwar auch genannt (bei Dion. und Plut.), sie sollen aber weit hinter den erstern zurückgeblieben sein; diese Gattung erforderte größeren Aufwand künstlicher Redemittel, an bildlichem, metaphorischem Ausdruck, als dem Lysias zu Gebote stand oder zusagte; auch für das in dieser wesentliche paränetische Element mochte sich die beinahe ausschließlich auf den Verstand wirkende Sprache des Lysias weniger eignen. Eine Probe aus dieser Gattung hat uns Dionys in R. 34, die aber blos ein Bruchstück ist, erhalten. In der dritten Gattung, welche sich von den beiden ersten dadurch wesentlich unterscheidet daß sie keinen praktischen Zweck im Auge hat, und ebendeßwegen von den Sophisten besonders cultiviert wurde*, läßt sich annehmen daß sich Lysias in seiner früheren sophistischen Periode, als Vorsteher einer Rhetorenschule, vielfach bewegte, wie dieß schon aus der von Plato gegebenen Schilderung der Redemanier des Lysias zu schließen ist. Auch nachdem sein Talent eine andere Richtung genommen hatte, hat er diese mehr spielende Beschäftigung nicht ganz aufgegeben. Es werden ihm von den Alten Reden in allen Arten dieser Gattung zugeschrieben, die aber alle blos für Uebungs- und Musterreden, nicht für den Zweck des Vortrags verfaßt, gehalten werden können. Dionys nennt ihn (p. 160) als Verfasser von Reden die für Festversammlungen bestimmt waren (λόγοι πανηγυρικοὶ) und hat uns als Muster eine olympische Rede (R. 33 in unserer Sammlung) in einem Bruchstück erhalten Ferner werden ihm mehrere bei öffentlichen Leichenbegängnissen angeblich gehaltene Reden (ἐπιτάφιοι) beigelegt, die aber Lysias schon als Metöke nicht wohl wirklich gehalten haben kann. Eine größere und vollständig erhaltene, dem Lysias beigelegte epitaphische Rede ist die zweite in unserer Sammlung; das Urtheil über diese vielfach für unächt erklärte Rede verschieben wir auf die Einleitung zu dieser Rede. Endlich werden noch Lobreden (ἐγκώμια, wie die Lobrede des Isokrates auf die Helena), erotische Reden, nach Art der platonischen im Phädros, Reden in Briefform (ἐπιστολικοί, wie z. B. R. 8) erwähnt; — alles

* O. Müller L. G. II, S. 374 f.

Lysias trug*. Im Bundesgenossenkrieg der Athener (358 bis 355 v. Chr.) war dem Iphikrates und Timotheos der Oberbefehl über eine Flotte übertragen worden, welche einer von Chares befehligten nachgesendet wurde. Wegen ihrer Weigerung trotz eines Sturmes im Hellespont ein Treffen zu wagen, wie Chares verlangte, wurden sie von diesem des Verraths angeklagt und abgerufen. Nach Plutarch (Lys. Ende) scheint zunächst nur Timotheos von der Anklage getroffen worden zu sein, Iphikrates aber bei der Rechenschaftsablegung über seine Amtsführung die Verantwortung für das Benehmen des Timotheos mit auf sich genommen zu haben, wobei er eine zweite, angeblich ebenfalls lysianische, Vertheidigungsrede hielt, in Folge deren er selbst freigesprochen wurde, während Timotheos zu hoher Geldstrafe verurteilt ward. Die Annahme einer dritten, dem Lysias beigelegten, von Iphikrates im Jahr 373 bei einer Klage gegen Timotheos gehaltenen Rede ist nur durch unrichtige Verbesserung der verdorbenen Stelle bei Plutarch entstanden, der nach richtiger Deutung der Stelle damit die zweite in der gemeinschaftlichen Sache des Iphikrates und Timotheos gehaltene Vertheidigungsrede des Ersteren meint**, indem Dionys von einer dritten Rede des Iphikrates, gegen Timotheos nichts weiß. — Die zweite der genannten Reden des Iphikrates fällt außerhalb der von uns angenommenen Lebenszeit des Lysias, 444 bis 364 v. Chr. Um sie dem Lysias beilegen zu können müßte dessen Lebenszeit um mindestens 15 Jahre später gesetzt werden. Vater und Westermann nehmen, zum Theil durch diese angeblich lysianische Rede des Jahres 354 v. Chr. bestimmt, als Geburtsjahr das Jahr 432 an. Einmal aber ist es auch so noch immerhin mißlich den Lysias als beinahe 80jährigen Greis eine Rede in einer solchen Sache verfassen zu lassen, während anderweitige Spuren einer Wirksamkeit des Redners in so später Zeit gänzlich fehlen; sodann steht einer so bedeutenden Herabsetzung des Lebens des Lysias ganz entschieden das noch nicht entkräftete

* S. Westermann, Index 88.
** S. Vater S. 181 A.

Zeugniß des Plato im Phädros im Wege, wonach Lysias älter als Isokrates gewesen sein muß, während er so 4 Jahre jünger als dieser würde. Andererseits glaubt freilich Dionys aus mehreren Indicien schließen zu dürfen daß die beiden genannten Reden des Iphikrates Einen Verfasser — seiner Ansicht nach den Iphikrates selbst — haben. Wollten wir hierauf Gewicht legen, so würde dieß eher für die Urheberschaft des Iphikrates bei beiden Reden sprechen, als daß es uns bestimmen könnte in Ermanglung aller andern sicheren Spuren für eine so späte Wirksamkeit des Redners und im Widerspruch mit Plato das Leben des Lysias um weitere 15 Jahre, um ein volles Menschenalter über die Zeit herabzusetzen welche die Biographen des Alterthums angeben — so wenig Glauben auch deren Zeit- und Jahresbestimmungen im Einzelnen verdienen mögen.

In dem Durcheinander widersprechender Angaben über die Lebenszeit des Lysias bietet immerhin den sichersten Anhaltspunkt Plato, um so mehr als wir bei ihm drei von einander unabhängigen Fingerzeige hierüber finden, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine und dieselbe ungefähre Lebenszeit hinweisen. 1) Einen solchen haben wir an dem Gespräch der Politeia das, sobald man Plato in der Composition seiner Gespräche nicht allen Gesetzen der Chronologie Hohn sprechen läßt, um 430 gehalten sein will, wie Hermann überzeugend nachgewiesen hat. Ist Kephalos, der damals noch lebte, wie wahrscheinlich, unmittelbar darauf gestorben; Lysias nach dessen Tod mit dem älteren Polemarch als fünfzehnjähriger Jüngling nach Thurii ausgewandert: so ergibt sich als Zeit der Geburt die Zeit um 444. 2) Einen zweiten Anhaltspunkt bietet Plato im Phädros an der sophistischen Rede des Lysias. Diese Rede kann, wenn sie das Machwerk des Lysias selbst ist — was jedoch nicht glaublich — nur einer früheren, seiner mit 404 beginnenden Wirksamkeit als gerichtlicher Redner vorhergehenden, Periode der Entwicklung des Lysias, in der er noch ganz unter dem Einfluß sikelischer Sophistik stand, angehören; ist sie aber nur eine persiflierende Nachbildung seiner Redemanier, so kann auch so Plato damit nur eine der fingierten Zeit des Gesprächs im

Phädros gleichzeitige Entwicklungsphase des Rhetors charakterisieren wollen; sowie er im ersteren Fall nicht ein Product des Lysias das einer zu jener Zeit schon überwundenen Entwicklungsphase desselben angehört vorlegen konnte. Nun ist aber die von Plato für sein Gespräch vorausgesetzte Zeit jedenfalls die Zeit vor der Dreißigerherrschaft, zwischen 411 und 404, ungefähr Ol. 93. Um diese Zeit kann aber Lysias, dessen gereifte Entwicklung und Wirksamkeit erst mit 403 beginnt (R. XII, 3), noch nicht im späteren Mannesalter gestanden sein; wie dieß nach der überlieferten Annahme der Fall gewesen sein müßte *. Eben darauf weist ein anderes dieser früheren Periode angehörendes Product hin, eine Rede für Nikias, die Lysias ihn als Gefangenen vor den Syrakusanern halten läßt und von welcher Dionys ** aus Theophrast eine Stelle mittheilt, die in dieser Rede nur eine sophistische Jugendarbeit erkennen läßt. Sie fällt in die letzte Zeit des Aufenthalts des Lysias in Thurii, 413 bis 412, und Lysias kann damals nicht schon gereifter Mann von 45—46 Jahren gewesen sein. Nach dem Gesetze menschlicher Entwicklung kann Lysias spätestens mit ungefähr 40 Jahren in die Periode seiner gereiften rednerischen Thätigkeit übergetreten sein; unmöglich kann er als 45—50jähriger Mann noch Produkte verfaßt und veröffentlicht haben die in Vergleich mit seinen späteren gerichtlichen Reden nur Schülerarbeiten gewesen sein können. Daß wir aber dennoch, abweichend von Vater und Westermann, den Lysias diese Periode seiner Reife gleichsam erst mit dem letzten Termin, dem Alter von 40 Jahren, antreten lassen, hiezu nöthigt uns: 3) der Schluß des platonischen Phädros, in welchem Plato dem Lysias den Isokrates ganz offenbar als den jüngeren gegenüberstellt ***, der aber in seiner ferneren Entwicklung nicht blos als Redner mehr zu leisten verspreche,

---

* Vgl. auch Phädros 257 B, wo Sokrates den Lysias, nach dem Vorgang seines älteren Bruders Polemarch, auf die Philosophie als Lehrmeisterin hinweist.

** Reiske, p. 189 ff.

*** Vgl. namentlich die Worte: Νέος ἔτι — Ἰσοκράτης, und weiter unten: προϊούσης τῆς ἡλικίας.

sondern auch zur Philosophie hingeführt werden werde, während Lysias — dieß ist die stillschweigende Voraussetzung — vermöge seiner schon weiter fortgeschrittenen Entwicklung zu solchen Hoffnungen nicht mehr berechtige. Dieses Urteil Plato's über Lysias kann uns, auch für den Fall daß die wirkliche Abfassung des Phädros bedeutend später als die angebliche Zeit des Gesprächs zu setzen sein sollte, nicht wundern, da Plato sich in die Situation der von ihm fingierten Zeit, mit der Absicht die Illusion, als wäre sie die wirkliche Abfassungszeit hervorzubringen, lebhaft hineinversetzt, und überdieß bei der durchaus idealen Richtung des Philosophen ihm auch die spätere Wirksamkeit des Lysias als gerichtlichen Redners nur im Lichte sophistischer, höheren Strebens und Schwunges entbehrender Rhetorik erscheinen konnte.

II. Lysias als Redner. Lysias steht als attischer Redner, nach Lebenszeit und rhetorischem Charakter, in der Mitte zwischen Antiphon und Isokrates. Er war um ein Menschenalter jünger als Antiphon und etwas älter als Isokrates. Antiphon ist der Vorgänger des Lysias als Logographe, d. h. in dem Geschäft des Redenschreibens für Andere; auch seine Redekunst stand schon, wie die des Lysias, unter dem Einflusse der sophistischen Rhetorik, wie sie gleichzeitig durch Gorgias und Protagoras vertreten war; und er wendet, den großartigen Stil der altattischen, perikleischen Beredtsamkeit mit der Künstlichkeit der sophistischen Redeweise zum ersten Male verbindend, alle Figuren des Ausdrucks der letzteren an. Antiphon gehört also noch, wie auch sein Schüler Thukydides, der alterthümlich strengen Redeweise (dem *αὐστηρὸν, σεμνὸν γένος*) an, für das scharfe Bestimmtheit und eine gewisse Strenge, Härte und Schroffheit des Ausdrucks charakteristisch ist. Lysias dagegen, vom Vater her Syrakusaner, und unter den lebendigen, gewandten Griechen Unteritaliens in seiner Jugend gebildet, stand dem reinen altattischen Stil von Anfang an ferner; vielmehr hatte er in seiner vorattischen, sikelischen Periode sich die sophistische Redemanier angeeignet, die sich nun aber während seines späteren Aufenthalts in Athen unter dem Einflusse attischen Geschmacks

und attischer Nüchternheit zu dem schlichten und einfachen, ebenso leichten und gewandten als reinen und kunstlosen Redestil *, wie er nur ihm eigen ist und als dessen unerreichtes Muster Lysias schon bei den Alten galt, veredelte. Sikelische Lebendigkeit des Geistes und attisches Maß, in ihm in glücklicher Mischung vorhanden, wußten in seiner Rede diese glückliche Mitte altattischer Strenge und sophistischer Kunst zu treffen.

Gehen wir zu den einzelnen Eigenthümlichkeiten seiner Redeweise, wie sie schon von den Alten, von Dionysios von Halikarnaß im Leben des Lysias, meist treffend hervorgehoben werden, über, so wird vor Allem die Reinheit des attischen Ausdrucks anerkannt und gerühmt; seine Sprache soll sich deutlich unterscheiden von der älteren eines Plato und Thukydides und nur mit der des Andokides und Kritias Aehnlichkeit haben. Erreicht oder übertroffen wurde aber Lysias weder von diesen, noch auch von einem Späteren; nur Isokrates näherte sich diesem Vorbild an **. Als zweiter Vorzug wird von demselben Kritiker angemerkt daß er seine Gedanken immer mit den eigentlichen, gewöhnlichen, aus dem Leben hergenommenen Ausdrücken wiedergebe; keiner Bilder, Metaphern, und überhaupt keines rhetorischen Redeschmucks sich bediene, und dabei doch seinem Gegenstand Bedeutung und Interesse zu geben wisse, während die Früheren dieß nur durch Verlassen der gewöhnlichen, natürlichen Sprache und Anwendung poetischen Schwulstes und gesuchter künstlicher Ausdrücke zu erreichen wußten oder suchten ***. Auch in dieser Beziehung, in Verbindung der Einfachheit und Kraft der Rede, ist ihm nur Isokrates nahe gekommen. Dieser Vorzug steht in Zusammenhang theils mit dem Charakter der gerichtlichen Beredtsamkeit überhaupt, die, namentlich in civilrechtlichen Fällen, keinen andern Stil und Ton zuläßt, theils aber mit der oben hervorgehobenen Objectivität der Darstellung des Lysias, die sich an die schlichte Denkart und faßliche Sprache des

* Das ἰσχνὸν γένος oder die λέξις λιτή, ἀφελής der Rhetoriker.
** Dionys bei Reiske Orat. Graeci VI p. 160 sq.
*** Dion. p. 162 ff. Vgl. Cic. Brut. 16, 64. d. Redn. 9, 29.

Sprechers, der meist ein gewöhnlicher Bürger, ein Mann aus dem Volke ist, anzubequemen weiß, und die den Redner selbst da nicht verläßt wo er in eigener Sache über schweres, ihn hart berührendes Unrecht klagend auftritt. Mit dem geringsten Aufwand von Mitteln der Rede, nur mit den natürlichen Waffen der Klarheit, Richtigkeit und Einfachheit der Worte, auf kürzestem Wege seinen Zweck der Ueberzeugung der Richter zu erreichen, dieß war die eigenthümliche Kunst des Lysias *. Die Klarheit, Faßlichkeit und Kürze seiner Sprache, in Vergleich mit der des Thukydides und Demosthenes, hebt auch Dionysios (p. 167 ff.) besonders hervor, und sieht darin einen Beweis dafür wie sehr Lysias die Sprache in seiner Gewalt habe und bei ihm nicht der Gedanke vom Ausdruck, sondern dieser von jenem abhängig sei. — Die Satzstructur des Lysias betreffend rühmt Dionysios seine Kunst die Sätze zusammenzuziehen und mehrere Gedanken in ihrer Einheit dem Hörer anschaulich zu machen **, worin ihn Demosthenes noch übertroffen habe. Jedoch herrscht bei Lysias im Allgemeinen noch die lockere Satzverknüpfung, wie sie der Sprache des gemeinen Lebens eigen ist; erst Isokrates ist der Meister in der Kunst die Gedanken zusammenzuflechten und abzurunden ***, in der symmetrisch gegliederten und harmonischen Architektonik des Satzes.

Mit größerem Recht hebt der feine Kritiker dem wir folgen (p. 171 f.) die Kunst der sinnlichen Veranschaulichung des Erzählten, die Plastik der Darstellung (ἐνάργεια) hervor, vermöge welcher der Hörer und Leser die Personen mit eigenen Augen und Ohren vor sich handeln, leiden, Entschlüsse fassen, reden zu sehen und zu hören glaubt. Dazu kommt das was wir oben die dramatische Kunst genannt haben, und Dionys (p. 172) die ἠθοποιία nennt, die Gabe die auftretenden Gestalten nicht blos treu mit ihren Eigenthümlichkeiten abzuspiegeln, sondern ihnen Fleisch und Blut zu geben und Leben einzuhauchen. Alle diese Vorzüge

* Dion. p. 173.
** Dion. p. 170. Vgl. O. Müller L. G. II, S. 377.
*** Λέξις συστρέφουσα τὰ νοήματα καὶ στρογγύλως ἐκφέρουσα.

faßt Dionys zusammen in dem einen der alle andern in sich schließt: der vollkommenen Angemessenheit des Ganzen der Rede, nach allen Beziehungen, zur Person des Sprechers, der Zuhörer und zum Gegenstande derselben (p. 174). Der Redner weiß für jedes Alter und Geschlecht, jede Bildungsstufe und Lebensrichtung den rechten Ton zu treffen; er weiß für die Zuhörer, je nachdem sie aus den heliastischen Richtern, oder aus den Mitgliedern des hohen Raths, oder aus dem Volke in einer Volks- oder Festversammlung bestehen, die Rede immer passend einzurichten. Ebenso wahrt er endlich die Unterschiede welche die einzelnen Theile der Rede mit sich bringen: seine Rede ist beim Eingang ruhig und gemessen, in der Erzählung überzeugend und kunstlos, in der Beweisführung rund und gedrängt, bei Schilderung innerer Erregung und Leidenschaft erhaben und wahr, beim Schlusse in kurze Sätze gelöst und concis*. — So ist Alles im schönsten Einklang, und über das Ganze ist eine mit edler Würde und Einfachheit gepaarte Anmuth ausgegossen**, die, wie Cicero (Brut. 16, 14) schön sagt, dem Lysias immer solche Verehrer erhalten wird die nicht auf üppige Körperformen, sondern auf schlanken Bau sehen, denen Hagerkeit, so lange sie nur mit Gesundheit verbunden ist, gefällt.

Fassen wir kurz die Gliederung der Reden des Lysias ins Auge. Nach kurzen, meist durch den Gegenstand selbst gegebenen und ebendeßwegen nicht, wie bei andern Rednern, stereotyp sich wiederholenden Einleitungen***, die ganz geeignet sind schon zum Voraus die Richter für den Sprecher günstig zu stimmen, folgt die Darstellung des Thatbestandes, die Erzählung des Herganges, narratio. Hierin beruhte schon nach dem Urteile der Alten die Hauptstärke des Lysias. Er galt von jeher als Meister der Erzählung, und der Schwerpunkt seiner Reden liegt immer in diesem ersten Hauptheil der auf den Eingang folgt, so sehr daß oft es keiner besonderen Beweisführung mehr bedarf.

---

* Dion. p. 176.

** p. 177—188.

*** Ueber die Manchfaltigkeit der Einleitungen, s. Dion. p. 193 ff.

Die schmucklose Klarheit und Einfachheit seines Redestils, verbunden mit plastischer Anschaulichkeit und individueller Auffassung, die auch die scheinbar unbedeutendsten, leicht hingeworfenen Züge zu ihrem bis ins kleinste Detail reinlich ausgemalten Charakterbilde sinnig zu verwenden weiß, ist gerade in der Erzählung und Schilderung in ihrem eigenthümlichen Elemente, ebenso wo es gilt eine öffentliche Persönlichkeit, einen Eratosthenes, Agorat, Nikomachos, einen Betrüger wie Diogeiton schonungslos an den Pranger zu stellen, als wo er einen unschuldigen Privatmann, einen Landmann, wie in Rede 7, einen lustigen Krüppel in Rede 24, in seinem harmlosen Stillleben zu schützen hat. Die Erzählung dient bei Lysias zugleich als Bestimmung des Standes der Rechtsfrage (status causae, *κατάστασις*) und leitet von selbst zum zweiten Theile, der tractatio, über. In diesem, der die Beweisführung und Widerlegung enthält, zeigt Lysias großen Scharfsinn im Auffinden der Beweisgründe; in stetigem, sicherem Fortschritt von einem Punkt zum andern weiß er in seinen Vertheidigungsreden alle Momente die für seine Clienten zu sprechen scheinen aufzufinden und zusammenzufassen; in seinen Klagereden bringt er, jede Blöße benützend, einen Hieb nach dem andern dem Gegner bei, dem er geschickt alle Vertheidigungsmittel, deren er sich bedienen könnte, zum Voraus entwindet und so ihn wehrlos dem Angriff entgegengestellt, um zuletzt den vernichtenden Schlag zu führen. Durch klaren Gedankengang, stetigen, gemessenen Fortschritt der Argumentation, bei welchem dem Gegner jede Rückzugslinie abgeschnitten wird, wirkt er überzeugend auf den Verstand der Zuhörer. Von der Waffe des Mitleids und anderen, nicht zur Sache selbst gehörenden, Gründen und Mitteln auf den Willen der Richter zu wirken macht er nur mäßigen Gebrauch und immer nur dann nachdem der rechtliche Beweis hinlänglich geführt ist (wie z. B. in der Rede [19] über das Vermögen des Aristophanes). Der Schluß (epilogus) ist wie der Eingang kurz, beschränkt sich auf gedrängte Zusammenfassung der wesentlichsten Punkte, und zieht mit schlagender Schärfe die Consequenzen einer der Ansicht des Sprechers entgegenlaufenden Entscheidung der Richter (so z. B. die eindringliche de-

ductio ad absurdum in R. 13 g. Agor. §. 93). — Die zwanglose Natürlichkeit und Lebhaftigkeit der Sprache des Lysias scheut kleine Unregelmäßigkeiten des Satzbaues nicht; nicht selten findet sich schnelles Abbrechen der angefangenen Construction und Uebergang in eine neue, — Anakoluthien die aber immer zum Inhalt und Ton der Rede passen. Auch die Schule der Sophisten verleugnet Lysias nicht. Sehen wir hier ab von der epitaphischen Rede, die theils wegen ihrer zweifelhaften Aechtheit, theils wegen ihres von allen andern lysianischen Reden entschieden abweichenden Redestils nicht in Betracht kommen kann, so fehlen doch auch in den gerichtlichen und ächt lysianischen Reden die Redefiguren, wie sie die erotische Rede im Phädros bis zum Uebermaße zeigt, nicht ganz. Er gebraucht mehr als andere attische Redner die Redefiguren der Gegensätze (ἀντίθετα) und der gleichmäßig auslaufenden Sätze (πάρισα, παρόμοια, ὁμοιοτέλευτα), ohne jedoch in den Fehler widriger Manierirtheit zu verfallen.

Lysias war, in den Jahren vom Sturze der Dreißig bis zu seinem Tode, außerordentlich fruchtbar als Redenschreiber. Von 425 Reden die im Alterthum unter seinem Namen umliefen erkannten die Alten 230 als ächt an, und unter diesen soll er nur mit zweien unterlegen sein *. Auch wird er mehrfach als Verfasser theoretischer Lehrbücher über die Prinzipien der Rhetorik (τέχναι ῥητορικαί, Plut.) genannt. Von den im Alterthume unterschiedenen Gattungen der Beredtsamkeit, der streitenden vor Gericht (γένος δικανικὸν), der berathenden in der Volksversammlung (συμβουλευτικὸν), und der sogenannten Prunkberedtsamkeit (ἐπιδεικτικόν, πανηγυρικόν) gehörten weitaus die meisten Reden Lysias' der ersten an. Für diese war auch der Charakter seiner Rede, klare, nüchterne, auf bestimmten Zweck gerichtete Verständigkeit, ohne Pathos und Schmuck, vorzugsweise geeignet; und aus demselben Grunde in dieser wieder mehr für Privatprocesse als für öffentliche oder Staatsprocesse. Der zweiten Gattung angehörende Reden des Lysias (δημηγορίαι)

---

* Plut. p. 836.

werden zwar auch genannt (bei Dion. und Plut.), sie sollen aber weit hinter den erstern zurückgeblieben sein; diese Gattung erforderte größeren Aufwand künstlicher Redemittel, an bildlichem, metaphorischem Ausdruck, als dem Lysias zu Gebote stand oder zusagte; auch für das in dieser wesentliche paränetische Element mochte sich die beinahe ausschließlich auf den Verstand wirkende Sprache des Lysias weniger eignen. Eine Probe aus dieser Gattung hat uns Dionys in R. 34, die aber blos ein Bruchstück ist, erhalten. In der dritten Gattung, welche sich von den beiden ersten dadurch wesentlich unterscheidet daß sie keinen praktischen Zweck im Auge hat, und ebendeßwegen von den Sophisten besonders cultiviert wurde*, läßt sich annehmen daß sich Lysias in seiner früheren sophistischen Periode, als Vorsteher einer Rhetorenschule, vielfach bewegte, wie dieß schon aus der von Plato gegebenen Schilderung der Redemanier des Lysias zu schließen ist. Auch nachdem sein Talent eine andere Richtung genommen hatte, hat er diese mehr spielende Beschäftigung nicht ganz aufgegeben. Es werden ihm von den Alten Reden in allen Arten dieser Gattung zugeschrieben, die aber alle blos für Uebungs- und Musterreden, nicht für den Zweck des Vortrags verfaßt, gehalten werden können. Dionys nennt ihn (p. 160) als Verfasser von Reden die für Festversammlungen bestimmt waren (λόγοι πανηγυρικοὶ) und hat uns als Muster eine olympische Rede (R. 33 in unserer Sammlung) in einem Bruchstück erhalten Ferner werden ihm mehrere bei öffentlichen Leichenbegängnissen angeblich gehaltene Reden (ἐπιτάφιοι) beigelegt, die aber Lysias schon als Metöke nicht wohl wirklich gehalten haben kann. Eine größere und vollständig erhaltene, dem Lysias beigelegte epitaphische Rede ist die zweite in unserer Sammlung; das Urtheil über diese vielfach für unächt erklärte Rede verschieben wir auf die Einleitung zu dieser Rede. Endlich werden noch Lobreden (ἐγκώμια, wie die Lobrede des Isokrates auf die Helena), erotische Reden, nach Art der platonischen im Phädros, Reden in Briefform (ἐπιστολικοὶ, wie z. B. R. 8) erwähnt; — alles

* O. Müller L. G. II, S. 374 f.

dieß entweder Produkte sophistischer Liebhaberei und Spielerei aus der späteren Zeit, oder für den Zweck des rhetorischen Unterrichts verfaßte deklamatorische Uebungsreden, mit Hinblick auf welche Lysias auch (Demosth. gegen die Neära §. 21) Sophist genannt werden konnte.

Unter den Schülern des Lysias ist Isäus zu nennen, der im Kanon der attischen Redner die fünfte Stelle einnimmt und nach Dionys zwar im Allgemeinen dem Redestil des Lysias nahe kommt, aber dessen Einfachheit und Natürlichkeit nicht erreicht hat. Neben Lysias war auch Isokrates der Lehrer des Isäus, der Nachfolger des Ersteren in der Reihe der attischen Redner. Er wird dem Lysias als Begründer des sogenannten mittleren Redestils (*γένος μέσον*) zur Seite gestellt. Hat er auch für die Entwicklung der rhetorischen Kunst als solcher einen entschiedenen Fortschritt über Lysias gemacht *, so hat er doch den Hauptvorzug des Letzteren, seine natürliche Einfachheit und künstliche Anmuth, weit nicht erreicht. So haben Lysias und Isokrates, die beiden Jünglinge die Sokrates in Platons Phädros einander gegenüberstellt, den ersten bitter tadelnd, auf den zweiten große Hoffnungen gründend, auf verschiedenen Wegen, jeder nach seiner Weise, der Redekunst eine neue Gestalt gegeben **.

Wie hoch Lysias als Redner schon im Alterthum geschätzt worden geht theils aus der großen Zahl der Commentatoren und Kritiker hervor, die seine Reden zum Gegenstand eigener Werke gemacht haben, welche aber, außer der trefflichen Beurteilung des Dionysios von Halikarnaß, verloren gegangen sind ***, theils aus den von andern Schriftstellern, namentlich Cicero †, gelegentlich gegebenen Bemerkungen über seine rhetorische Bedeutung.

---

* Ueber seine Verdienste in dieser Beziehung, für Abrundung und Symmetrie der Perioden, s. O. Müller L. G. II, S. 392 f.

** O. Müller L. G. II, S. 369.

*** S. d. Aufzählung bei Westerm. Gesch. d. Beredt. I, §. 47, 6. 7.

† S. d. Zusammenstellung in der Reiske'schen Ausgabe der attischen Redner VI, p. 213 ff.

III. Die auf uns gekommene, vorliegende **Sammlung der Reden des Lysias**. — Zu dieser gehörten ursprünglich nicht die drei letzten Reden, 32—34, welche als Musterreden und Proben, je für eine der drei Redegattungen, von Dionysios im Bruchstück erhalten und erst später zu der vorhandenen Sammlung hinzugefügt worden sind.

Für die **Auswahl und Aufeinanderfolge** der einzelnen Reden dieser Sammlung wird ein durch das Ganze durchgeführter Eintheilungsgrund vergeblich gesucht. Weder ein historisch-chronologisches, noch sachliches, durch die Unterschiede theils der Redegattungen, theils der Rechtsfälle, in den gerichtlichen Reden, bestimmtes Interesse kann den Sammler durchgängig geleitet haben. Auch die von O. Müller zu Hülfe genommene Unterscheidung einer zweifachen Sammlung, deren eine, R. 1—11, ein Bruchstück einer grösseren nach den Gattungen der Processe geordnete Sammlung wäre, die andere, R. 12—31, zugleich mit Rücksicht auf das geschichtliche Interesse, aber auch mit willkürlicher Beimischung der andern Verfahrungsweise, veranstaltet wäre, reicht nicht aus eine Ordnung herzustellen, da in der ersten Sammlung „durch Zufall oder Grille“ als ganz fremdartiges Element zwischen R. 1 und 3 die Leichenrede dazwischentritt, und ebenso in die zweite zwischen zwei gleichartige Reden 19 und 21 störend R. 20 für Polystratos zu stehen kommt, und ein historisches Interesse, außer in der Aufeinanderfolge der Rede gegen Eratosthenes und gegen Agorat, in dieser angeblich zweiten Sammlung nachzuweisen schwer halten wird. Hiernach liegt zur Annahme einer doppelten Sammlung kein Grund vor. Der Sammler ist aber wenigstens insofern nicht ganz willkürlich und regellos verfahren als einzelne Gruppen sachlich zusammengehöriger Reden sich deutlich hervorheben, aber freilich auch nicht immer ohne störende Zusätze*.

Nehmen wir die jedenfalls ganz willkürlich eingeschobene epitaphische Rede aus, so stellte der Sammler nicht unpassend an die Spitze eine Reihe von Reden über Blutschuld (δίκαι

* Vgl. Falk, die Reden des Lys. übers., Breslau 1843. S. XV f.

φονικαί), zu welchen neben Mord und Todtschlag auch Fälle von Verwundung in böser Absicht (τραῦμα ἐκ προνοίας), und welche vor die Competenz des Archon König als Gerichtsvorstandes gehörten.

Diese erste Gruppe umfaßt Rede 1. 3. 4. Hievon ist die erste Rede Vertheidigungsrede gegen Anklage auf Mord, den der Thäter zwar eingestand, aber als erlaubt und rechtmäßig vertheidigte. Sie wurde gehalten in dem für solche Fälle bestimmten Gerichtshof, dem Delphinium, vor den gewöhnlichen heliastischen Richtern unter dem Vorsitz des Archon König; Rede 3 und 4, Vertheidigungsreden gegen Klage auf böswillige Körperverletzung, sind vor dem Areopag unter demselben Vorstand gehalten.

Eine zweite Trilogie enthält Reden über religiöse Vergehen (περὶ ἀσεβείας), die ebenfalls zur Jurisdiction des Königs gehörten: Rede 5 für den wegen Tempelraubs angeklagten Kallias; Rede 6 gegen Andokides wegen Gottlosigkeit, beide vor dem Geschwornengericht gehalten; Rede 7 wegen eines Oelbaums vor dem Areopag vorgetragen.

Es folgen drei Reden über Verbalbeleidigungen (δίκαι κακηγοριῶν): Rede 8 enthaltend eine Anklage gegen Genossen wegen Schmähungen, wohl nicht wirklich gehalten; Rede 9 eine Vertheidigungsrede für den wegen Schmähungen gegen die Feldherrn zu einer Geldbuße verurteilten Soldaten, gegen eine Apographe (Vermögenseinziehung) gerichtet; Rede 10 gegen Theomnestos wegen Schmähung, von welcher Rede 11 gegen denselben nur ein Auszug ist.

Die beiden größeren Reden 12 und 13, gegen Eratosthenes und Agoratos, die der Proceßgattung nach in die erste Gruppe gehörten, sind vom Sammler in historischem Interesse, als gegen die Oligarchen jener Zeit und deren Genossen gerichtet, zusammengestellt worden.

Die fünfte Gruppe, bestehend aus Rede 14—16, hat den Militärdienst zum Gegenstand: die beiden Reden gegen Alkibiades wegen Militärvergehen, vor einem Militärgerichte ge-

halten; die Rede für Mantitheos, Vertheidigung über Reiterdienst unter den Dreißig, bei der Prüfung im Rathe gehalten.

Rede 17. 18. 19 sind sämmtlich in Fiscalprocessen gehalten und betreffen das schon eingeleitete oder einzuleitende Verfahren der Apographe. Vielleicht gehört hiezu auch R. 21. Vereinzelt steht dazwischen R. 20 für Polystratos, welche politische Vergehen zum Gegenstand hat.

Rede 22 gegen die Kornhändler, und 24 für den Gebrechlichen sind beide über eine Eisangelie (Klageform gegen außergewöhnliche, schwere oder nicht besonders in den Gesetzen vorhergesehene Vergehen) gehalten. Die dazwischenstehende Rede 23 gegen Pankleon betrifft eine formelle Vorfrage, die exceptio fori.

Rede 25 und 26 sind beide bei einer Prüfung für ein Staatsamt gehalten.

Rede 27—29 haben das Vergehen der Unterschlagung öffentlicher Gelder zum Gegenstand. Davon wurde Rede 29 bei einer Apographe gehalten.

Endlich betreffen Rede 30 u. 31 politische Vergehen gegen das Volk, die erstere gegen Nikomachos, eine Klage wegen nicht abgelegter Rechenschaft; die letztere bei einer Prüfung über Nichterfüllung der Pflichten gegen den Staat gehalten.

Uebersichtliche Zusammenstellung der Reden des Lysias*.

Unter den 34 Reden dieser Sammlung gehören demnach zwei (R. 2 u. 33) der epideiktischen, eine einzige (R. 34 gegen den Antrag des Phormisios im Rathe gehalten) der berathenden Redegattung an. Die übrigen Reden sind gerichtliche, theils wirklich, theils nicht wirklich gehaltene. Nur Rede 8 gegen die Genossen bildet eine Ausnahme und ist, mag sie nun ein bloses rhetorisches Uebungsstück oder gegen eine wirkliche Genossenschaft gerichtet sein, vielmehr als ein brieflicher Aufsatz der zu einer Unterart

* Hier sind auch die erhaltenen Ueberschriften der verlorenen Reden (bei Sauppe, Hölscher, Scheibe, Westermann) berücksichtigt.

der Prunkberedtsamkeit, zu den epistolischen Reden, gehört, zu betrachten.

Unter den 30 oder 29 (da N. 10 u. 11 identisch sind) gerichtlichen Reden sind zu unterscheiden die beim gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren vor einem Gerichtshof gehaltenen Reden, und die welche bei einer für den bestimmten Zweck der Zulassung zu einem öffentlichen Amt angestellten Untersuchung (Dokimasie) vor dem Rathe, der sich in diesem Falle als Gerichtshof constituierte, abgehalten wurden. In diesen letzteren Reden handelt es sich nicht um Durchsetzung oder Abwendung einer Strafe, sondern nur um volle Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte (ius honorum) oder Ausschließung von einem Staatsamt. Solcher bei einer Dokimasie für Staatsämter gehaltenen Reden finden in unserer Sammlung fünf (N. 16. 20. 25. 26. 31); unter diesen sind drei (N. 16. 26. 31) ganz entschieden bei diesem Verfahren vor dem Rathe der Fünfhundert gehalten. Davon sind zwei, die Reden über die Dokimasie des Euander (26) und gegen Philon (31), Anklagereden; eine, die für Mantitheos (16), ist Vertheidigungsrede. Die erste bezieht sich auf die Prüfung eines Archon Eponymos; die beiden andern auf die Prüfung eines Rathsherrn. Bei Rede 20 für Polystratos ist wie die Urheberschaft des Lysias, so auch die Abhaltung aus Anlaß einer Dokimasie zweifelhaft; dagegen ist dieß bei Rede 25 überwiegend wahrscheinlich.

Von den übrigen Reden scheiden sich ferner aus die welche Processe betreffen zu welchen Richter mit besonderen Eigenschaften erfordert wurden. Solcher Proceßarten gab es, so viel wir wissen, zwei: Processe über Militärvergehen (*γραφαὶ ἀστρατείας, λειποταξίου, δειλίας*) und über Vergehen gegen die Mysterien. Jene konnten nur von solchen Richtern entschieden werden welche unter dem Heere dem der Beklagte angehörte gedient hatten; diese nur von solchen welche in die Mysterien eingeweiht waren. Da nun häufig unter den erloosten Richtern Leute mit den erforderlichen Eigenschaften fehlten, so fand eine besondere Zusammensetzung der Gerichte für einen solchen Fall statt*. In die

* Meier und Schömann att. Prozeß S. 133.

erste Art, der Militärvergehen betreffenden Reden, gehören die beiden Reden gegen Alkibiades, 14 und 15, die bei demselben, unter Vorsitz eines Strategen geführten, Processe gehalten wurden. Bei einem Processe der zweiten Art wurde Rede 6 gegen Andokides gehalten.

Vor dem Areopag, als zuständigem Gerichtshof, wurden nachweisbar drei von den erhaltenen Reden des Lysias, Rede 3. 4. 7 gehalten.

Die Klage gegen Nikomachos (R. 30) wurde bei der Abrechnungsbehörde, den Logisten und Euthynen, welche die Rechenschaft aller ordentlichen und außerordentlichen Magistrate abzunehmen hatten, eingereicht und die Klagerede unter ihrem Vorsitz gehalten. Unter den verloren gegangenen Reden des Lysias scheint hieher gehört zu haben: die Vertheidigungsreden für Iphikrates (R. 25 u. 88 im Index bei Westermann; R. 19 u. 67 bei Hölscher) von zweifelhafter Aechtheit (s. Einl.).

Alle übrigen 19 gerichtlichen Reden betreffen Processe die von den ordentlichen Gerichtsvorständen, den Archonten (Archon, Archon König, Polemarch und 6 Thesmotheten) eingeleitet und vor dem heliastischen Gerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung kamen. Die gerichtlichen Processe zerfallen in die beiden Arten der öffentlichen (Criminal- und Staats-) Processe, *γραφαὶ*, und der Privat- oder Civil-Processe, *δίκαι*. Klagen der letzteren Art konnte nur der Verletzte selbst, Klagen der ersteren Art jeder attische Bürger anstellen; außer bei Blutschuld, wo nur der Verwundete oder die Angehörigen des Getödteten klagend auftreten konnten. In letzteren wird die Buße dem Kläger, wenn er gewinnt, zuerkannt; in öffentlichen Klagen fällt sie dem Staate anheim *. Die weit überwiegende Zahl der erhaltenen Reden des Lysias betreffen öffentliche Processe, zu denen, im weiteren Sinne, auch die Proceßarten welche Gegenstand der bisher genannten gerichtlichen Reden sind gehören. Nur drei Reden unter 29 Gerichtsreden des Lysias sind bei Privatprocessen gehalten: die Rede gegen Theomnestos (R. 10 u. 11), welcher der Schmähung

** M. u. Sch. S. 165 ff.

(δίκη κακηγορίας) angeklagt wird, wobei die Thesmotheten den Vorsitz hatten, Rede 17 über eingezogenes Vermögen in einem Privatrechtsstreit mit dem Fiscus gehalten, und die Rede gegen Diogeiton (32) über schlecht geführte Vormundschaft (λόγος ἐπιτροπικός), unter dem Vorsitz des ersten Archonten gehalten. Gerade die letztere Rede aber, die auch deßwegen von Dionys als Musterrede überliefert wurde, zeigt das ganz besondere Talent des Lysias für gerichtliche Reden dieser Proceßgattung. Die Reden des Lysias in Vormundschaftssachen, von denen wir nur eine unvollständig erhalten besitzen, werden unter dem Namen λόγοι ἐπιτροπικοὶ oder ὀρφανικοὶ von Dionys als eigene Abtheilung seiner gerichtlichen Reden genannt und auch unter den erhaltenen Titeln der verloren gegangenen Reden des Lysias finden sich mehrere dieser Classe angehörige*. Die Klage wegen schlecht geführter Vormundschaft war eine öffentliche während der Minderjährigkeit der Mündel und konnte von Jedermann angestellt werden; nach Ablauf derselben, wie in der Klage gegen Diogeiton, konnte nur der Waise selbst Privatklage (δίκη ἐπιτροπῆς) erheben**. — Eine weitere eigene Classe unter den gerichtlichen Reden des Lysias scheinen die Reden über thätliche Beleidigung, Nothzucht, Schändung, körperliche Mißhandlung (λόγοι βιαίων, αἰκίας, ὕβρεως) ausgemacht zu haben***. Keine von dieser Classe ist uns erhalten; wohl aber kennen wir noch noch mehrere Ueberschriften solcher Reden (bei Westerm. 50. 80. 87. 91. 151. 156. 165). In dieselbe Classe gehören auch die Reden über Ehebruch (γραφὴ μοιχείας), von denen wir nur eine Ueberschrift (32 bei W.) kennen. Bei Klagen dieser Art scheint es meist von der Familie oder der Person des Beleidigten abgehangen zu haben ob sie die Beleidigung als Privatbeleidigung ansehen und durch eine Privatklage (βιαίων) sich Privatgenugthuung verschaffen, oder als öffentliche Beleidigung durch die öffentliche Klage (ὕβρεως) verfolgen wollten †. Der Rhetor

* Bei Westermann im Index: 37. 41. 79. 85. 141. 160.

** M. u. Sch. S. 294.

*** M. u. Sch. S. 544 ff.

† M. u. Sch. S. 323 f.

Theo (Cap. 1)* macht die Bemerkung, Demosthenes habe für seine Rede gegen Midias Manches den Reden des Lysias für öffentliche Klagen wegen Beleidigung (ὕβρις) entnommen; zwar ist die genannte Rede des Demosthenes nicht über eine solche Klage selbst, sondern bei einer Probole wegen Verletzung der Heiligkeit der Dionysien gehalten**, sie betrifft aber eine dem Demosthenes von Midias an diesem Feste widerfahrene thätliche Beleidigung.

Entschieden privatrechtliche Reden des Lysias, unter den verlorenen, waren die in Klagen wegen Nichterfüllung der Pflichten eines Freigelassenen (δίκαι ἀποστασίου) gehaltenen, deren wir noch drei Ueberschriften kennen (s. West. 13. 39. 140)***; die Reden über zugefügten Schaden jeder Art (δίκαι βλάβης; so bei W. 5; die Vertheidigungsrede wegen eines von einem Hunde angerichteten Schadens 105)†; die Reden in sog. δίκαι ἐξούλης, d. h. Klagen wegen widerrechtlicher Besitzergreifung oder Vertreibung eines Andern aus seinem Eigenthum, oder auch über Nichterfüllung eines richterlichen Urtheilsspruchs (actio iudicati)†† s. W. 72. 147; ferner die Reden des Lysias in Eigenthumsstreitigkeiten (διαδικασίαι), die einzelne streitige Gegenstände des Besitzes, wie Sklaven, Haus, Grundstück, betreffen†††: so 9. 30, beide wegen eines Hauses; 46. 51, beide wegen eines Grundstücks; über einen Schrank 55; wegen eines goldenen Dreifußes 101; wegen eines Modells 120 u. A. — alle nur in den Ueberschriften und unbedeutenden Bruchstücken erhalten. — Eine eigene größere Abtheilung unter den lysianischen Reden bildeten die über Verbindlichkeiten die sich auf Verträge im weitesten Sinn stützen (δίκαι συμβολαίων, συνθηκῶν)*†; auch sie kennen wir

* Rhet. Graeci ed. Walz I. p. 154. 155.

** Ueber die Klageform der Probole, durch die man ein Präjudiz des souveränen Volks für seine Klage zu erlangen sucht, s. M. u. Sch. S. 272 f.

*** M. u. Sch. S. 473 f.

† S. 472 ff.

†† S. 485 ff.

††† S. 492 f.

*† S. 493 ff.

nur aus Ueberschriften und Bruchstücken. Hieher gehören die Reden über Darlehen (*δίκαι χρέως*): gegen den Sokratiker Aeschines 3, von der uns Athenäus ein größeres Bruchstück aufbewahrt hat; 26 (d. Bruchst. b. Dionys Isaeus §. 10); 162; eine Rede über ein Unterpfand (*δίκη παρακαταθήκης*): 124; über Kauf-, Mieth- und Pachtverträge, Handelsprocesse (*δίκαι ἐμπορικαὶ*) kennen wir, außer 47 d. W., keine Reden des Lysias, obwohl er deren gewiß verfaßt hat, wenn seine Reden über Vertragsrechte eine eigene Sammlung bildeten. Dagegen kennen wir noch die Ueberschrift einer Rede über ein spezielles Vertragsverhältniß (*δίκαι ἐρανικαὶ*), Bürgschaft eines Eranos, 22. Eranos hieß eine entweder für den Zweck einer Schmauserei oder auf gegenseitige Unterstützung bei Unglücksfällen Einzelner zusammentretende Gesellschaft; die Verbindlichkeiten der Mitglieder beider Arten waren durch öffentliche Gesetze, *νόμοι ἐρανικοὶ*, bestimmt und gaben zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß *. — Ueber Erbrecht haben unter den verloren gegangenen Reden des Lysias, deren Titel wir noch kennen, mehrere gehandelt: 38. 45. 57. 76. 81. 110. 137. 159. Auch die Reden über die Töchter der nach dem Sturz der Vierhundert als Hochverräther verurtheilten Oligarchen, Antiphon, Onomakles, Phrynichos (17. 132. 166) gehören hieher **. — Ueber Eherecht kennen wir eine Ueberschrift einer lysianischen Rede, die Frage betreffend ob die der Frau am Tage nach der Hochzeit vom Manne dargebrachten Geschenke (*ἀνακαλυπτήρια*) die Rechte der Mitgift haben: 11 über Brautgeschenke. — Ueber Vermögenstausch bei Leiturgien, was Gegenstand einer Diadikasie war ***, handelte R. 16 d. W. Endlich ist noch von privatrechtlichen Reden des Lysias zu nennen: eine Rede die eine aus einer Hauptklage entspringende Nebenklage betrifft, 113 wegen falschen Zeugnisses (*ψευδομαρτυριῶν*). Diese Klage war gegen den gerichtet der in einem Processe ein entweder materiell falsches, oder formell

---

* M. u. Sch. S. 540 ff.

** M. u. Sch. S. 458.

*** S. Böckh Staatshaush. d. Ath. I, S. 749 ff. 2. Ausg.

den Gesetzen widerstreitendes Zeugniß abgelegt hatte, und die Folge war für den Beklagten im Falle der Verurteilung Bezahlung einer Geldstrafe an den Kläger *; so wie eine Einrede gegen die Zuläßigkeit der Einführung einer Klage (*διαμαρτυρία*): 73. 99. — Während wir demnach von den privatrechtlichen Reden des Lysias nur äußerst wenige besitzen, gehörte unter den verloren gegangenen, deren Ueberschriften wir noch kennen, vielleicht die Mehrzahl dieser Proceßgattung an.

Für den Zweck der übersichtlichen Anordnung der in öffentlichen Klagen gehaltenen Reden des Lysias können wir, nach der obigen Ausscheidung der nicht streng gerichtlichen Reden, zuerst nennen die bei besonderen Klageformen der Apagoge, Endeixis, Eisangelie ** u. s. w. gehaltenen Reden. Eine Anklagerede auf Mord mit der Klageform der Apagoge (*ἀπαγωγὴ φόνου* worüber s. d. M. u. Sch. u. unten zur R.) ist unter den erhaltenen Reden die gegen Agoratos (R. 13); bei einer Endeixis gehalten ist die Rede gegen Andokides (R. 6); unter den verloren gegangenen Reden 20. 90. Vielleicht bei der sogenannten *ἐφήγησις* (Hinführung des Gerichtsvorstands an den Ort der That) gehalten wurde die Rede wegen des Oelbaums (7) ***. Eine Vertheidigungsrede in der Klageform der Phasis †, welche hauptsächlich gegen unrechtmäßig angemaßtes Staatsgut gerichtet war, ist unter den verlorenen Reden R. 133, welche eine gegen Waisenvermögen erhobene Phasis betrifft. — Bei dem Verfahren der Apographe (Vermögenseinziehung) †† gehalten sind unter den erhaltenen Reden: die für den Soldaten (R. 9); R. 19 über das Vermögen des Aristophanes; R. 29 gegen Philokrates. Verwandten Inhaltes ist, aber in einem Privatrechtsstreit mit dem Fiscus (*διαδικασία*) gehalten, R. 17 über eingezogenes Vermögen; so wie R. 18, aber in einer Klage wegen Gesetzwidrigkeit (*γραφὴ παρανόμων*) gehalten. — In

* M. u. Sch. S. 380 ff.

** M. u. Sch. S. 224 ff.

*** M. u. Sch. S. 246.

† Ebds. S. 247.

†† Ebds. S. 253.

der Klageform der Eisangelie haben wir zwei Reden des Lysias: eine Klagerede gegen die Kornwucherer (R. 22) und eine Vertheidigungsrede für den Gebrechlichen (24), gegen dessen vom Staate bezogene Unterstützung Eisangelie erhoben worden war. — Ueber eine weitere besondere Klageform endlich, die Probole *, präjudizielles Vorverfahren in der Volksversammlung, besitzen und kennen wir keine lysianische Rede.

Sehen wir aber von der Form der Klage ab, so haben wir für's Erste über Mord gehaltene Reden des Lysias an der Vertheidigungsrede über die Tödtung des Eratosthenes (R. 1) und den beiden Reden gegen Eratosthenes und Agoratos 12 und 13. Von den verlorenen Reden handelten hierüber: 33. 35. 115. 164. — Eine verwandte Klage ist die über Abtreibung der Leibesfrucht (ἀμβλώσεως), welche die verlorene Rede 15 betraf; so wie die Klage über Körperverletzung in böswilliger Absicht (τραύματος ἐκ προνοίας), die vor das Forum des Areopag gehörte; über sie haben wir noch zwei Reden (3 und 4). Ebenfalls vor den Areopag gehörte die eigenthümlich attische Klage gegen Müßiggangs (γραφὴ ἀργίας), wovon handelnd zwei Reden des Lysias, 24. 126, erwähnt werden **. — Eine eigene Classe in öffentlichen Klagen gehaltener Reden bildeten bei Lysias die Reden über Gottlosigkeit (φραφαὶ ἀσεβείας); unter den erhaltenen gehören hieher die drei aufeinander folgenden Reden: 5. 6. 7. — Die Reden über persönliche Verletzung (ὕβρεως u. s. w.) wurden oben genannt. — Gegen Staatsverbrechen gerichtet sind die Klagen über Verrath, Gewaltherrschaft, Umsturz der Volksherrschaft (προδοσίας, τυραννίδος, καταλύσεως τοῦ δήμου), die alle unter den Begriff des Hochverrathes fallen. Eine dieser Benennungen tragen zwar unter den erhaltenen Reden 2 an sich: 20. 25 (34 ist keine gerichtliche Rede); von Rede 25 ist aber so viel als gewiß daß sie bei einer Dokimasie gehalten, und von R. 20 gegen Polystratos Anlaß und Gegenstand der Vertheidigung zweifelhaft (s. o.). Unter den verlorenen Reden ist hier zu nennen die über den Verrath des Iphikrates, 88 (s.

* M. u. Sch. S. 271 ff.
** Ebds. S. 298 f.

S. 23 f.). — Die den bisherigen verwandte Klage wegen Gesetzwidrigkeit (γραφὴ παρανόμων), gerichtet gegen den Urheber gesetzwidriger Gesetzesvorschläge oder Beschlüsse *, betrifft unter den erhaltenen Reden die gegen Poliochos (R. 18, s. o.); von den verlorenen vielleicht 25 als Vertheidigungsrede (s. o.), 97. 98. — Ueber die Klage wegen Bestechung (δώρων oder δεκασμοῦ) ist nur eine Rede des Lysias vorhanden: 21 „Vertheidigung gegen Bestechung", die aber selbst nur eine Nachrede ist und die eigentliche Klage wenig berührt, so daß man ebenso gut annehmen könnte, die Rede sei in einem Fiscalproceß, Apographe, gehalten. — Zu bedauern ist der Verlust der Rede des Lysias gegen Asion über Bücherdiebstahl (28 b. W.), da wir auch sonst keine Rede über die Klage auf Diebstahl (γραφὴ κλοπῆς), weder von Lysias noch einem andern Redner, haben **. — Schon genannt wurden die Reden über Militärvergehen. — Wir schließen diese Uebersicht mit Anführung einer einen formellen Punkt, die Einrede gegen die Zuläßigkeit der Einführung einer Klage (διαμαρτυρία) wegen Nichtcompetenz der Behörde bei der sie eingereicht wurde, betreffenden Rede: R. 23 gegen Pankleon.

---

* M. u. Sch. S. 282 ff.
** M. u. Sch. S. 356 ff.

1. Vertheidigungsrede in einer Klage auf Ermordung des Eratosthenes.

Einleitung.

Euphiletos, der Angeklagte und Sprecher der Rede, hatte einen gewissen Eratosthenes, den er über Ehebruch mit seiner Frau ertappt, getödtet. Hiezu war er durch ein in Athen bestehendes Gesetz berechtigt, das den durch den Ehebruch zunächst Betroffenen freistellte an dem über der That ertappten Ehebrecher entweder selbst durch Tödtung Rache auszuüben, oder ihn durch eine Klage wegen Ehebruchs vor Gericht zu stellen *. Dagegen klagten die Verwandten des Getödteten den Euphiletos wegen Mords an, indem sie behaupteten, jener sei von diesem von der Straße aufgegriffen ermordet worden.

Der Sprecher hebt zuerst in der Einleitung §. 1—4 die Größe des, in allen griechischen Staaten durch Gesetze streng verpönten, Verbrechens des Eratosthenes nach seinem ganzen Umfang hervor; erzählt sodann in dem durch schlichte, klare Darstellung ausgezeichneten, ersten Hauptheil, der narratio, §. 5—27 den Hergang, wornach er, nach vorhergegangenen verdächtigen Umständen die er unbeachtet gelassen, durch ein Weib von dem ehebrecherischen Umgang seiner Frau benachrichtigt, durch das Geständniß seiner dabei behülflichen Magd vergewissert, bald darauf den Eratosthenes in seinem Hause über dem Ehe-

---

* S. d. R. §. 30. M. u. Sch. S. 327 ff.

bruch ertappt und in Anwesenheit mehrerer Zeugen getödtet habe. Der zweite Haupttheil, die Beweisführung, §. 27—43, enthält zunächst die Widerlegung der Angaben der Gegner, Eratosthenes sei meuchlerisch ermordet worden, §. 27—29, oder wenigstens in böser Absicht ins Haus des Euphiletos gerufen worden, damit ihn dieser als Ehebrecher tödten könnte, §. 37—46; sodann die Rechtfertigung der Tödtung durch die bestehenden Gesetze, welche diese nicht blos erlaubten, sondern sogar indirect geboten, §. 30—36. In dem Schluß der Rede, §. 47—50, legt der Sprecher den Richtern seine Freisprechung als durch die Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft und auf die bestehenden Gesetze gefordert ans Herz. — Ueber Gerichtshof, Vorstand und Richter, s. d. Einleit. S. 36.

(1.) Ich wünschte sehr, ihr Männer, daß ihr als meine Richter in dem vorliegenden Falle ebenso handeln möchtet wie ihr handeln würdet wenn euch für eure Person Solches widerfahren wäre. Denn ich weiß gewiß daß, wofern ihr in Sachen Anderer ebenso denket wie in eurer eigenen Sache, Keiner unter euch sein wird der nicht entrüstet wäre über das Vorgefallene; daß vielmehr ihr Alle für Menschen die Solches verüben die gesetzlichen Strafen noch für gering erachten werdet. (2.) Auch wäre ja in diesem Falle dieß nicht blos eure, sondern die in ganz Griechenland geltende Ansicht. Denn für dieses Vergehen allein ist in aristokratisch wie in demokratisch regierten Staaten selbst den Schwächsten gegen die Mächtigsten dieselbe Rache in die Hand gegeben, so daß der Geringste dem Vornehmsten rechtlich gleich gestellt ist. So halten alle Menschen, ihr Richter, dieß für den schwersten Frevel! (3.) Ueber das Maß der Strafe nun, denke ich, werdet ihr Alle derselben Ansicht sein, und Keiner wird die Sache so leicht nehmen daß er glauben sollte, die welche sich solche Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen müßten Verzeihung erhalten, oder verdienten doch nur geringe Strafe. (4.) Den Beweis dafür aber glaube ich jetzt führen zu müssen, ihr Richter, daß Eratosthenes mit meiner Frau im Ehebruch lebte, und damit nicht blos sie verführt, sondern auch meine Kinder be-

schimpft und an mir selbst gefrevelt hat, indem er in mein Haus sich eingedrängt; so wie daß weder, abgesehen hievon, zwischen mir und ihm ein feindseliges Verhältniß stattgefunden hatte, noch ich des Geldes wegen, um aus arm reich zu werden, oder um eines andern Gewinnes willen als nur um die gesetzlich erlaubte Rache zu üben, so gehandelt habe.

(5.) So will ich euch denn von Anfang an alle meine Verhältnisse, ohne etwas zu übergehen, ganz der Wahrheit gemäß darlegen. Denn darin sehe ich mein einziges Rettungsmittel, wenn ich im Stande sein werde den ganzen Sachverhalt und Hergang euch auseinanderzusetzen. (6.) Nachdem ich nämlich, ihr Männer, mich entschlossen hatte zu heirathen und eine Frau in mein Haus genommen, benahm ich mich gegen sie zuerst so daß ich ihr weder etwas zu Leide that, noch auch ihr zu sehr freie Hand ließ zu thun was sie wollte, sondern sie so viel als möglich bewachte und, wie es sich gebürt, mein Auge auf sie gerichtet hielt. Hierauf aber, nachdem ich ein Kind von ihr hatte, da schenkte ich ihr auch alsbald mein Vertrauen und überließ ihr Alles was ich hatte, in der Voraussetzung dieses sei das festeste Band der Gemeinschaft. (7.) In der ersten Zeit nun, ihr Männer, war sie die beste Frau von der Welt: war sie doch eine geschickte, sparsame und Alles pünktlich besorgende Haushälterin. Als aber meine Mutter starb, wurde deren Tod die Ursache all meines Unglücks. (8.) Denn bei der Beerdigung wurde meine Frau, die in dem Gefolge gieng, von diesem Menschen gesehen, und bald darauf verführt. Er paßte nämlich die Magd, welche auf den Markt gieng, ab, redete sie an und gewann sie durch Geld. (9.) Für's Erste nun, ihr Richter, — denn auch dieß muß ich euch mittheilen — habe ich ein kleines zweistockiges Haus, dessen obere Hälfte gleiche Einrichtung hat mit der unteren, nach Frauen- und Männerwohnung abgetheilt*. Als wir nun das Kind hatten, säugte es seine Mutter. Damit sie aber nicht, so oft sie baden wollte, mit

* Das Frauengemach war also im Oberstock, was nicht die gewöhnliche Einrichtung war. S. K. F. Hermann, Gr. Privatalterth. S. 83, A. 7.

Gefahr für die Gesundheit die Treppen hinabsteigen müßte, wohnte ich oben, die Weiber unten. So war es denn etwas Gewöhnliches daß meine Frau hinabgieng, um unten zu schlafen bei dem Kind und ihm die Brust zu geben, damit es nicht schreie. Dieß geschah lange Zeit so, und ich faßte nie einen Argwohn, sondern war so einfältig zu glauben, meine Frau sei die sittsamste Frau der ganzen Stadt. (11.) Im Laufe der Zeit aber, ihr Richter, war ich einmal unerwartet vom Lande gekommen, und nach dem Essen schrie das Kind und war übel aufgelegt, da es die Magd absichtlich für diesen Zweck geärgert hatte. Denn jener Mensch war im Hause; später nämlich erfuhr ich Alles. (12.) Da hieß ich die Frau hinabgehen und dem Kinde die Brust geben, damit es aufhöre zu weinen. Sie aber wollte zuerst nicht, vorgeblich weil sie sich freue mich nach langer Zeit wieder gekommen zu sehen. Als ich nun aber unwillig wurde und sie weggehen hieß, sagte sie: „Nicht wahr, damit du hier das Mädchen verführest? Auch früher schon hast du sie in der Trunkenheit in deine Arme genommen.“ (13.) Darüber lachte ich, sie aber stand auf und schloß beim Hinausgehen die Thüre zu, wie im Scherze, und zog den Schlüssel ab. Ohne an etwas dabei zu denken oder Argwohn zu fassen, gab ich mich süßem Schlafe hin, da ich vom Lande gekommen war. (14.) Gegen Tagesanbruch kam sie wieder und öffnete die Thüre. Auf meine Frage warum die Thüre in der Nacht geknarrt hätte sagte sie, das Licht bei dem Kinde sei ausgegangen; da habe sie es bei den Nachbarn anzünden lassen. Ich schwieg und glaubte es verhalte sich damit so. Jedoch, ihr Richter, kam es mir so vor als ob ihr Gesicht geschminkt wäre, während doch ihr Bruder noch nicht 30 Tage todt war*. Trotzdem aber sagte ich nichts über die Sache, sondern gieng stillschweigend hinaus. (15.) Hierauf aber, ihr Männer, nach Verfluß einiger Zeit, während welcher ich meinem eigenen Unglück ganz fremd geblieben war, kam eine alte Magd zu mir, die von einem Weib mit der Jener in verbotenem Umgang gelebt hatte gesandt war,

* Dieß war die gewöhnliche Dauer der Trauer, während welcher aller Schmuck abgelegt wurde.

wie ich nachher erfuhr. Diese nun, erbittert darüber und sich dadurch gekränkt fühlend daß er nicht mehr ebenso wie früher zu ihr komme, hatte Acht, bis sie hinter den Grund davon kam. (16.) Da trat die Magd, welche in der Nähe meines Hauses mich abgewartet hatte, zu mir heran und sagte: „Glaube ja nicht, mein Euphiletos, daß ich aus irgend welchem Vorwitz zu dir komme. Denn der Mann welcher an dir und deinem Weibe frevelt ist auch unser Feind. Wenn du nun die Magd die auf den Markt geht und euch bei Tisch aufwartet ergreifst und zur Folter ziehst wirst du Alles erfahren. Der Mann, fuhr sie fort, der so handelt ist Eratosthenes von Oie*, der nicht allein deine Frau, sondern noch viele andere verführt hat; denn das ist sein Gewerbe.“ (17.) Nach diesen Worten, ihr Männer, entfernte sie sich; und ich wurde alsbald in Unruhe versetzt. Jetzt kam mir Alles in den Sinn, und ich war voll Argwohns, indem ich einmal daran dachte wie ich in meinem Schlafgemach eingeschlossen wurde, sodann mich erinnerte daß in jener Nacht die innere Thüre und das äußere Thor** knarrten, was sonst niemals vorgekommen war; so wie daß meine Frau mir geschminkt zu sein schien. Alles dieß kam mir in den Sinn und ich war voll Argwohnes. (18.) Nach Hause gekommen befahl ich der Magd mir auf den Markt zu folgen; führte sie aber zu einem meiner Bekannten und eröffnete ihr daß ich Alles was im Hause vorgefallen erfahren habe. „Du hast nun, sagte ich, zwischen Beidem die freie Wahl, ob du lieber gegeißelt und in die Mühle geworfen werden***, ohne je aus diesem qualvollen Zustand herauszukommen, oder den ganzen Sachverhalt

---

* Oie oder Oa attische Gemeinde (Demos) in dem oeneïschen Stamme (Phyle).

** Letztere (θύρα αὔλειος) führte von der Straße durch den Hof, das Peristyl, in den vorderen Theil des Hauses, das Männergemach; erstere (θύρα μέταυλος) von diesem in das Hintergebäude, die Frauenwohnung. Hermann Privatalterth. S. 83.

*** Der Strafort widerspenstiger Sklaven, wo sie, an der Stelle der sonst dazu verwendeten Esel, das Mühlrad treten mußten; das pistrinum der Römer.

angeben willst, und dagegen keine Strafe leiden, sondern von mir Verzeihung für deine Verfehlungen erlangen. Lüge aber in Nichts, sondern sage die volle Wahrheit." (19.) Anfangs nun wollte sie leugnen, und sagte ich solle thun was ich wolle; denn sie wisse nichts. Als ich aber den Eratosthenes vor ihr nannte und sagte, er sei es der meine Frau besuche, erschrack sie, weil sie glaubte, ich habe Alles genau in Erfahrung gebracht. Da nun fiel sie mir zu Füßen; und nachdem sie von mir das Versprechen nicht gestraft zu werden erhalten hatte, gab sie an, (20.) zuerst daß Jener nach dem Leichenbegängniß zu ihr hingetreten sei; sodann daß sie selbst zuletzt ihn bei ihr angemeldet habe, und diese nach einiger Zeit von ihm sich habe gewinnen lassen; ferner auf welche Weise seine Besuche bei ihr stattgefunden haben, und daß sie an den Thesmophorien *, während ich auf dem Lande war, mit seiner Mutter in den Tempel gegangen sei. Auch alles Uebrige was vorfiel erzählte sie mir genau. (21.) Nachdem nun von ihr Alles angegeben worden war, sagte ich: „Dieß darf aber kein Mensch erfahren; widrigenfalls nichts von dem zwischen uns Verabredeten seine Gültigkeit haben würde. Ich will nämlich daß du mir diese Angaben beim Ertappen auf der That selbst beweisest. Denn Worte brauche ich nicht, sondern thatsächlichen Beweis will ich haben, wenn es einmal sich so verhält." Sie versprach dafür zu sorgen. (22.) Hierauf verstrichen vier bis fünf Tage ** ..., wofür ich einleuchtende Beweismittel angeben werde. Zuerst aber will ich erzählen, was am letzten Tage geschah. Sostratos ist mein vertrauter Freund. Diesem begegnete ich nach Sonnenuntergang, wie er vom Felde kam. Da ich nun wußte daß er, um diese Tageszeit nach Hause gekommen, Niemand von den Seinigen antreffen würde, so for=

---

* Ein drei= oder fünftägiges, ausschließlich von den Ehefrauen zu Ehren der Demeter θεσμοφόρος, als Beschützerin des Ackerbaus und des Ehestandes, in Athen und Eleusis vom 9. bis 13. Pyanepsion im Herbst durch festlichen Auszug nach Eleusis (ἄνοδος und κάθοδος), Fasten und Trauer (νηστεία) und endlich durch Opfer und Tänze, der Demeter als Mutter schöner Kinder (καλλιγένεια) dargebracht, gefeiertes Fest.

** Wahrscheinlich eine kleine Lücke.

derte ich ihn auf mit mir zu essen. In mein Haus gekommen giengen wir in den obern Stock hinauf und speißten. (23.) Als es ihm Zeit zu sein schien gieng er weg, und ich schlief ein. Da kam, ihr Männer, Eratosthenes ins Haus, und die Magd weckte mich alsbald und meldete daß er im Hause sei. Ich sagte ihr, sie solle die Thüre bewachen, stieg in der Stille hinab, gieng hinaus, kam zu diesem und jenem und traf die Einen zu Hause an, Andere waren nicht daheim. (24.) Ich nahm nun so Viele als möglich von den Anwesenden mit mir und gieng weiter. Wir nahmen Fackeln aus dem nächsten Kramladen und traten ins Haus, wo die Thüre geöffnet und von der Magd bewacht war. Die Thüre des Schlafgemachs aber stießen wir ein, und diejenigen von uns die zuerst eintraten sahen ihn noch bei der Frau liegen, die später Eintretenden trafen ihn nackt auf dem Lager stehend. (25.) Mit einem Schlage, ihr Männer, streckte ich ihn zu Boden, zog ihm die Hände auf den Rücken, band sie und fragte ihn wie er dazu komme mein Haus zu betreten und so zu freveln. Er gestand sein Unrecht ein, und bat mich flehentlich ihn nicht zu tödten, sondern Geld von ihm anzunehmen. (26.) Darauf sagte ich: „Nicht ich werde dich tödten, sondern das Gesetz unserer Stadt, das du übertreten und deiner Wollust hintangesetzt hast, indem du dich unterstanden gegen mein Weib und meine Kinder solchen Frevel zu begehen, statt den Gesetzen zu gehorchen und in der Zucht zu leben.“ (27.) So nun, ihr Männer, hat er die von den Gesetzen über solche Frevler verhängte Strafe erlitten; und nicht ist er von der Straße hereingeschleppt worden, noch an den Herd geflohen, wie diese behaupten. Wie wäre dieß auch möglich, da er in dem Schlafgemach geschlagen auf der Stelle niederstürzte, da ich ihm die Hände zurückband und im Zimmer eine Menge Menschen war, durch die er nicht hätte hindurchkommen können, er der keine Waffe von Eisen oder Holz oder sonst etwas hatte, womit er die Eingetretenen hätte zurückdrängen können. (28.) Jedoch, ihr Männer, glaube ich, daß ihr selbst wißt daß diejenigen welche Unrecht thun nie zugestehen daß die Gegner Wahres reden, sondern durch ersonnene Lügen und dergleichen unredliche Mittel in den Zu-

hörern Erbitterung gegen die welche das Recht auf ihrer Seite haben zu erregen suchen. Zuerst nun lies das Gesetz vor*.

Gesetz.

(29.) Er zog, ihr Männer, nicht in Abrede, sondern gab zu daß er im Unrecht sei, und nur ihn nicht mit dem Tod zu bestrafen bat er flehentlich, und wollte sich dagegen zu einer Geldbuße verstehen. Ich aber stimmte seinem Strafansatz** nicht zu, sondern legte dem Gesetze der Stadt höhere Geltung bei, und vollzog an ihm die Strafe welche ihr, weil ihr sie für die gerechteste hieltet, für die welche Solches verüben festgesetzt habt. Tretet auf, die ihr dafür Zeugen seid!

Zeugen.

(30.) Lies mir auch das Gesetz auf der Säule des Areopag*** vor.

Gesetz.

Ihr hört, ihr Männer, daß durch den Gerichtshof des Areopag selbst, der von alten Zeiten her das Recht hatte†, und in unserer Zeit es wieder erhalten hat††, die Blutgerichtsbarkeit zu üben, ausdrücklich ausgesprochen ist denjenigen nicht des Mords für schuldig zu erklären der an einem bei seiner Frau ertappten Ehebrecher diese Rache genommen hat. (31.) Und zwar hat der Gesetzgeber dieß bei verheiratheten Frauen so entschieden für gerecht gehalten daß er auch bei Kebsweibern, die doch geringer geachtet sind, dieselbe Strafe hinzufügte.

---

* Urkunden und Actenstücke wurden von dem Schreiber vorgelesen.

** Sonst das in sogenannten schätzbaren Klagen von dem Kläger beantragte Strafmaß; hier uneigentlich von einer Privatbuße gebraucht.

*** Damit ist ein Gesetz Drakons gemeint, dessen Gesetze in eine Säule, die auf dem Areopag stand, eingehauen waren.

† Bis auf Ephialtes zur Zeit des Perikles, durch den die Macht und das Ansehen des Areopag sehr geschwächt wurde.

†† Nach der Vertreibung der dreißig Tyrannen bei der Wiederherstellung des Ansehens des Areopag unter des Eukleides Archontat, 403 v. Chr.

Ist so doch klar daß, wenn er eine härtere Strafe als diese gehabt hätte, er sie bei Ehefrauen angewandt haben würde. Da er nun aber eine noch schärfere Strafe bei diesen nicht ausfindig machen konnte, so wollte er daß dieselbe auch bei Kebsweibern angewandt werde. Lies mir auch dieses Gesetz vor.

Gesetz.

(32.) Ihr hört, ihr Männer, daß das Gesetz ausspricht, wenn einer einen freien Mann oder Knaben mit Gewalt schände, so solle er zu doppeltem Schadenersatz verurteilt werden; wenn einer eine Ehefrau schände, bei welchen man das Recht hat den Verführer zu tödten, so solle ihn dieselbe Strafe treffen*. So war also, ihr Männer, der Gesetzgeber der Ansicht, die welche Gewalt gebrauchen verdienen eine geringere Strafe als die welche Ueberredungskunst anwenden. (33.) Denn gegen diese erkannte er den Tod, für jene aber setzte er nur doppelten Schadenersatz fest, indem er der Ansicht war, die welche mit Gewalt es durchsetzen werden von denen welchen Gewalt angethan wird gehaßt; die aber welche Ueberredungskunst anwenden verderben so sehr die Herzen der Verführten daß fremde Weiber ihnen mehr angehören als den eigenen Männern, und daß das ganze Haus in ihre Gewalt komme, und man nicht wisse welchem von Beiden die Kinder gehören, dem Ehemanne oder dem Buhlen. Dafür nun hat der Gesetzgeber diesen den Tod als Strafe zuerkannt. (34.) Also haben mich die Gesetze, ihr Männer, nicht blos von aller Schuld freigesprochen, sondern haben mir sogar die Pflicht auferlegt diese Strafe zu vollziehen. Von euch aber hängt es ab, ob sie Geltung haben oder kraftlos sein sollen. (35.) Meiner Ansicht nach stellen alle Staaten dazu ihre Gesetze auf damit wir in Fällen über die wir in Zweifel sind an sie uns wenden

* Nach Plutarch, Solon Cap. 23, war auf Nothzucht an Ehefrauen eine Geldstrafe von 100 Drachmen gesetzt. Der doppelte Schadenersatz von dem im Texte die Rede ist mußte wohl für den neben der Schändung verursachten Schaden, diesen zum doppelten Geldwerth berechnet, geleistet werden. M. u. Sch. S. 545.

und sehen was wir zu thun haben. Die für solche Fälle bestehenden Gesetze nun fordern die Gekränkten auf solche Genugthuung zu nehmen. (36.) Ich erwarte daß ihr mit ihnen übereinstimmt; wo nicht, würdet ihr die Ehebrecher durch Nichtbestrafung so sicher machen daß ihr auch Diebe dadurch bestimmen würdet sich für Ehebrecher auszugeben, wenn sie wüßten daß, wenn sie sich dieses Vergehens für schuldig erklärten und vorgäben sie seien für diesen Zweck in fremde Häuser eingedrungen, Niemand ihnen etwas anhaben würde. Denn Alle würden dann zur Einsicht kommen daß man um die Gesetze gegen Ehebruch sich nichts zu bekümmern brauchte, sondern nur euren Urteilsspruch zu fürchten habe. Denn diesem kommt die letzte Entscheidung von Allem in der Stadt zu.

(37.) Erwäget nun auch Folgendes, ihr Männer. Ich werde nämlich beschuldigt der Magd an jenem Tage den Befehl gegeben zu haben den jungen Mann zu holen. Nun würde ich allerdings, ihr Richter, im Rechte zu sein glauben, wenn ich den Verführer meines Weibs durch jedes Mittel in meine Gewalt zu bringen gesucht haben würde. (38.) Wenn ich freilich so lange das Verhältniß bei blosen Worten verblieben, noch nicht zur That fortgeschritten war, ihn hätte holen lassen, würde ich im Unrecht sein. Wenn ich aber, nachdem schon Alles geschehen, und er schon oft in mein Haus eingedrungen war, nun mich seiner auf irgend welche Weise bemächtigt hätte, würde ich vernünftig gehandelt zu haben glauben. (39.) Nun seht aber daß auch dieß fälschlich behauptet wird. Ihr könnt es leicht aus Folgendem abnehmen: Wie ich schon früher sagte, begegnete mir um Sonnenuntergang vom Felde herkommend mein Freund und Vertrauter Sostratos, speiste mit mir zu Nacht, und als es ihm Zeit zu sein schien, entfernte er sich. (40.) Wenn ich nun aber in jener Nacht dem Eratosthenes hätte nachstellen wollen, so bedenket doch zuerst, ob es dann klüger gewesen wäre selbst irgendwo anders zu speisen, oder noch einen Gast mit zu bringen. Denn auf diese Weise hätte Jener ja weniger wagen sollen mein Haus zu betreten. Und dann, glaubt ihr daß ich dann meinen Tischgenossen fortgelassen hätte, um allein und verlassen zurückzubleiben, oder daß

ich vielmehr ihn aufgefordert hätte zu bleiben, um mir bei der Bestrafung des Ehebrechers beizustehen? (41.) Ueberdieß, glaubt ihr nicht, ihr Richter, daß ich dann vielmehr noch bei Tage meine Bekannte davon in Kenntniß gesetzt und sie aufgefordert hätte sich in dem Hause eines der am nächsten wohnenden Freunde zusammenzufinden, statt erst unmittelbar nachdem ich es erfahren bei Nacht umherzulaufen, ohne zu wissen wen ich zu Hause treffen, wer ausgegangen sein würde? So aber gieng ich zu Harmodios und zu diesem und jenem, die gar nicht in der Stadt waren — ich wußte es ja nicht —; Andere traf ich außerhalb des Hauses, nahm mit mir so viel ich konnte, und gieng. (42.) Hätte ich es aber vorausgewußt, glaubt ihr nicht, ich würde Diener aufgeboten und es den Freunden haben melden lassen, um sowohl für meine Person sicher eintreten zu können (wie konnte ich denn wissen ob nicht auch er ein Waffe bei sich habe?), als auch um mit möglichst vielen Zeugen die Bestrafung vorzunehmen? So aber, nichts ahnend von dem was in jener Nacht mir bevorstand, konnte ich nur so Viele als ich gerade traf mitnehmen. Ihr Zeugen hiefür, tretet vor.

Zeugen.

(43.) Ihr habt die Zeugen gehört, ihr Richter. Geht nun noch mit euch selbst über diesen Rechtsfall zu Rathe, und forschet nach ob zwischen mir und Eratosthenes, abgesehen von dem Vorliegenden, je etwas Feindseliges vorgefallen ist. Ihr werdet nichts finden. (44.) Weder hat er mich mit verleumderischen öffentlichen Klagen verfolgt, noch hat er mich aus der Stadt zu vertreiben gesucht, noch Processe in Privatsachen mit mir geführt, noch wußte er von mir etwas Schlechtes, dessen Bekanntwerden durch ihn fürchtend ich hätte wünschen müßen ihn zu tödten, noch auch konnte ich hoffen durch Verübung dieser That Geld zu gewinnen. Denn Manche bedrohen das Leben Anderer um solcher Gründe willen. (45.) So wenig also hat zwischen uns eine Beschimpfung oder Mißhandlung oder sonst eine Verfeindung stattgefunden daß ich den Menschen außer in jener Nacht gar nie jemals gesehen habe. Welches Interesse hätte ich nun haben können mich einer

solchen Gefahr auszusetzen, wenn mir nicht von ihm die größte Kränkung widerfahren wäre? (46.) Ueberdieß hätte ich denn selbst Zeugen meines Frevels herbeigerufen, während ich doch, wenn ich verbrecherischer Weise ihn hätte umbringen wollen, Niemand in Mitwissenschaft hätte ziehen können? (47.) So glaube ich nun, ihr Richter, damit nicht persönliche Rache für mich selbst ausgeübt, sondern im Namen des ganzen Staats gehandelt zu haben. Denn diejenigen welche Solches verüben werden, wenn sie sehen was für ein Lohn für solcherlei Vergehen ausgesetzt ist, weniger gegen Andere sich verfehlen, sobald sie wissen daß auch ihr hierüber ebenso urteilt. (48.) Im anderen Falle wäre es weit besser die bestehenden Gesetze aufzuheben und andere aufzustellen, welche diejenigen die ihre Weiber bewachen mit gehörigen Strafen bedrohen, denjenigen dagegen welche sie verführen wollen volle Sicherheit angedeihen lassen. (49.) Denn dieß wäre weit gerechter als daß den Bürgern von den Gesetzen eine Falle gelegt wird, indem diese ihnen zwar das Recht geben mit dem ertappten Ehebrecher zu verfahren wie sie wollen, dagegen die Processe gefährlicher für den Beleidigten sind als für die welche gesetzwidrig fremde Frauen schänden. (50.) Denn so steht bei mir jetzt Leben, Vermögen und alles Andere auf dem Spiele, nur deßwegen weil ich die öffentlichen Gesetze befolgt habe.

---

3. Leichenrede zu Ehren der bei der Vertheidigung der Korinthier gefallenen Athener.

Einleitung.

Die epitaphische Rede des Lysias ist angeblich gehalten für die im sogenannten korinthischen Kriege gefallenen Athener. — Nach den Schlachten von Haliartos, Knidos, Koronea i. J. 394 v. Chr., in wel-

chen die Spartaner eine völlige Niederlage zur See erlitten und zu Lande wenigstens nicht entschieden glücklich kämpften, machten die gegen sie verbündeten Staaten, die Korinthier, Böotier, Argiver und Athener, Korinth zu ihrem Waffenplatz. Der hierauf folgende und hievon benannte korinthische Krieg (394—387) wurde hauptsächlich zur See, und hier für die Verbündeten glücklich, zu Lande, jedoch ohne größere Schlachten, mehr zum Vortheil der Spartaner geführt. Die von Athen zu Lande nach Korinth abgesandten Hülfstruppen befehligte Iphikrates. Die verbündeten Truppen hielten Korinth besetzt, während die Spartaner den am krissäischen Meerbusen gelegenen Hafen Korinths, Lechäum, wegnahmen und zwischen diesem und Korinth sich verschanzten. Zwischen beiden Heeren kam es von diesen Punkten aus zu häufigen Gefechten, in welchen sich die Peltasten des Iphikrates auszeichneten. Den Spartanern gelang es nicht sich Korinths zu bemächtigen, vielmehr behauptete sich in dieser Stadt die neu gegründete Demokratie *. Zu Ehren der in diesen Kämpfen, 394 und 393 v. Chr., gefallenen Athener will die vorliegende Leichenrede gehalten sein. Jedoch spricht für eine spätere Abfassung der Rede die Hinweisung auf den antalkidischen Frieden 387 v. Chr. (§. 59), welchen der Redner schon nach seinen Folgen für Griechenland zu kennen scheint. Hieraus ergibt sich nun zwar daß die Rede nicht bei der Veranlassung welche sie vorgibt wirklich gehalten worden sein kann, vielmehr nur ein rhetorisches Musterstück ist, für welches der Verfasser ein zu einem Panegyricus auf Athen passendes Ereigniß aus seinem Leben wählte; nicht aber auch daß Lysias selbst nicht der Verfasser ist, dessen Lebenszeit hiefür weit genug herabreicht. Ebensowenig geht dieß aus dem von den gerichtlichen Reden des Lysias durchaus verschiedenen, sophistisch-rhetorischen, künstlichgeschraubten, nach leeren Antithesen und einförmigem Parallelismus der Satzglieder haschenden Redestil hervor, da diese Verschiedenheit nicht größer ist als die Redegattung von selbst mit sich brachte **.

---

* Xenoph. Hellen. IV, 4, 1—13.

** S. d. Einl. S. 33.

Auch nähert sich dem Charakter unserer Rede die in einem Bruchstück erhaltene derselben Redegattung angehörende olympische Rede des Lysias (R. 33); und im Hinblick auf die von Plato im Phädros nachgebildeten Jugendproducte des Lysias, deren Charakter sich auch aus anderen Spuren vermuthen läßt, ist es an sich keineswegs unwahrscheinlich daß Lysias auch im späteren Alter noch sich in dieser Redegattung mit weniger Glück als im gerichtlichen Redestil versuchte; vielleicht fühlte er sich aber zu solchen Versuchen durch das Beispiel des Isokrates angeregt und aufgefordert. Endlich verbietet uns das übereinstimmende Zeugniß des Alterthums, nach dem Vorgange vieler Neueren die Rede dem Lysias unbedingt abzusprechen.

Der Inhalt der Rede verbreitet sich, ganz nach der Art dieser Prunkreden, über die gesammte Geschichte Athens; sie verweilt mit Vorliebe, nach kurzer Einleitung §. 1. 2, in den mythischen Zeiten, und bewegt sich hier mit großer Breite in den beliebten Gemeinplätzen der Redner. Der erste Abschnitt §. 3—19 erzählt die Heldenthaten der Athener im Kriege gegen die Amazonen §. 4—6; ihre Pietät gegen die im Kriege der Sieben gegen Theben gefallenen Argiver §. 7—10; die Beschützung der Herakliden gegen Eurystheus §. 11—16; endlich wirft der Redner §. 17—19 einen Blick auf die innere Quelle dieser äußeren Größe, den reinen Ursprung und die Verfassung Athens. Der zweite Abschnitt §. 20—57 enthält die Schilderung der in den Kriegen mit den Persern und den andern Kämpfen bis zum peloponnesischen Krieg von den Athenern bewiesenen Tapferkeit und Aufopferung für das größere Vaterland, woran sich von §. 54 an noch eine Zusammenfassung der Leistungen Athens bis zu seinem Fall anschließt. Nach bloser Berührung des peloponnesischen Kriegs werden im dritten Abschnitt §. 58—66 die Verdienste Athens um Griechenland nach seinem Unglück bis auf die Gegenwart, mit besonderer Hervorhebung der Verdienste der Befreier Athens von den Tyrannen, §. 61—66, dargelegt. Der vierte Abschnitt endlich §. 67—81 ist ausschließlich dem Lobe der im korinthischen Kriege gebliebenen Athener

§. 67—70, der Bezeugung des Mitleids mit den Hinterbliebenen §. 71—76, so wie endlich dem Troste über den Verlust der Tapferen, die ein schönes Loos traf, §. 77—81, gewidmet.

(1.) Wenn ich es für möglich hielte, an diesem Grabe stehende Versammlung, in einer Rede die Tapferkeit der hier ruhenden Männer zu schildern, so müßte ich mich über diejenigen beklagen welche mir den Auftrag gegeben haben ihnen zu Ehren nach wenigen Tagen eine Rede zu halten. Da nun aber für alle Menschen alle Zeit doch nicht ausreichen würde um eine ihren Thaten angemessene Rede auszuarbeiten, so glaube ich daß eben deßwegen der Staat, aus rücksichtsvoller Fürsorge für die hier auftretenden Redner, erst kurz zuvor den Auftrag dazu ertheilt hat, in der Meinung daß sie so am ehesten Nachsicht bei den Zuhörern finden möchten. (2.) Obwohl nun aber meine Rede diese hier zum Gegenstand hat, so habe ich doch nicht mit ihren Thaten, sondern nur mit denen welche vor mir zu ihren Ehren gesprochen haben einen Wettkampf zu bestehen. Denn ihre Tapferkeit hat sowohl denen die dichten können, als auch denen die Willens sind Reden zu halten so reichen Stoff dargeboten daß die Früheren schon viel Schönes über sie gesagt, Vieles aber auch übergangen haben, und die Nachfolgenden noch hinlänglich über sie reden können. In allen Ländern, auf allen Meeren haben sie sich versucht. Ueberall und bei allen Menschen preißen die welche ihr eigenes Unglück zu beklagen haben die tapferen Thaten dieser hier. (3.) Zuerst nun werde ich die alten Kämpfe der Vorfahren, die Sage als Quelle benützend, aufzählen. Denn es ist billig daß alle Menschen auch ihrer gedenken, in Gesängen sie preisen, sie bei Erwähnung wackrer Männer nennen, bei solchen Veranlassungen sie ehren, und durch der Verstorbenen Thaten die Lebenden bilden.

(4.) Die Amazonen* vor Alters waren Töchter des Ares, und

* Kriegerische Frauen der Sage, wohnend am südöstlichen Ufer, des schwarzen Meeres, in Pontus an dem erwähnten Flusse. Sie unternahmen

wohnten am Fluß Thermodon; sie waren allein unter ihren Nachbarn mit Eisen bewaffnet, bestiegen zuerst von Allen Pferde, auf welchen sie wegen der Unkunde der Feinde unvermuthet die Fliehenden ereilten, die Verfolgenden hinter sich zurückließen, und wegen ihres Muthes weit mehr für Männer als wegen des Geschlechts für Weiber galten. Denn sie schienen vor den Männern sich mehr durch ihren Muth auszuzeichnen als in Beziehung auf Körperbildung ihnen nachzustehen. (5.) Schon herrschten sie über viele Völker und hatten ihre Nachbarn sich durch Thaten unterworfen: da vernahmen sie durch Hörensagen den großen Namen dieses Landes, und zogen um hohen Ruhms und großer Hoffnung willen, die streitbarsten Völker an sich ziehend, gegen diese Stadt. Da sie aber mit tapferen Männern zusammentrafen, so ward ihr Muth ihrem Geschlecht entsprechend, und eine entgegengesetzte Meinung von sich als früher erweckend, schienen sie mehr durch ihr Benehmen im Kampfe als vermöge des Körpers Weiber zu sein. (6.) Ihnen allein war es nicht vergönnt, durch Schaden klug geworden, für die Zukunft sich besser zu berathen; noch auch nur, nach Hause zurückgekehrt, ihr eigenes Unglück und unserer Vorfahren Ruhm zu melden. Denn hier starben sie, und für ihre Thorheit gestraft, verschafften sie unserer Stadt unsterblichen Ruhm für ihre Tapferkeit, ihr eigenes Vaterland aber machten sie namenlos durch ihr hier erlittenes Unglück. So haben jene, indem sie nach fremdem Lande unrechtmäßig trachteten, ihr eigenes mit Recht verloren.

(7.) Als Adrastos und Polyneikes auf ihrem Zug gegen Theben *

---

nach der Sage wunderbare Kriegszüge gegen die Skythen am Pontus Euxinus und bis nach Thrakien. Von hier aus drangen die Amazonen, veranlaßt durch einen von Theseus an einer aus ihrer Zahl verübten Raub, verbunden mit skythischen Völkern nach Griechenland ein, durchzogen Böotien und eroberten fast ganz Attica und die Stadt Athen, bis sie von Theseus von der Burg aus zurückgeschlagen wurden.

* Polyneikes, von seinem Bruder Eteokles seines Antheils an der Herrschaft über Theben beraubt und verjagt, begab sich zu Adrastos, dem Herrscher von Argos, welcher ihm seine Tochter gab und ein Heer sammelte, um ihn in sein Recht einzusetzen. Dieses von sieben Fürsten befehligte Heer der Argiver wurde von den Thebanern besiegt, und die Führer fanden ihren Tod,

in der Schlacht besiegt worden waren, wollten die Kadmeer die Todten nicht begraben lassen; die Athener aber waren der Ansicht, wenn jene je ein Unrecht begangen haben, so haben sie durch ihren Tod die größte Strafe erlitten, und daß so die Götter der Unterwelt das ihnen Gebürende nicht erhalten, die oberen Götter aber durch Beflecklung ihrer Heiligthümer beleidigt werden. (8.) Daher schickten sie zuerst Herolde zu ihnen und ließen sie bitten ihnen die Bestattung der Todten zu erlauben, weil sie der Ansicht waren, wackeren Männern zieme es an den Feinden so lange sie leben Rache zu üben, und nur Solche die kein Selbstvertrauen haben, wollen an den Leibern der Todten ihren Muth zeigen. Da sie nun aber dieß nicht durchsetzen konnten, zogen sie gegen sie zu Felde, ohne daß sie vorher mit den Kadmeern in Zwist gewesen wären. (9.) Nicht den lebenden Argivern zu Gefallen, sondern weil sie es für Pflicht hielten den im Kampf Gefallenen die gebürenden Ehren zu Theil werden zu lassen, kämpften sie mit den Einen von Beiden für beide Theile: für die Einen damit sie nicht mehr, indem sie gegen Todte sich verfehlten, noch größeren Frevel gegen die Götter begehen möchten, für die Andern damit sie nicht, der hergebrachten Ehren verlustig, des hellenischen Brauchs nicht theilhaftig, und der gemeinsamen Hoffnung beraubt, in ihre Heimat zurückkehren müßten. (10.) In solcher Gesinnung, und in der Ansicht daß das Kriegsglück für alle Menschen gleich sei, siegten sie in einem Kampf in welchem sie viele Feinde, aber das Recht zum Bundesgenossen hatten. Auch verlangten sie nicht, übermüthig geworden durch ihr Glück, zu harte Strafe von den Kadmeern, sondern dem Frevel dieser gegenüber gaben sie eine Probe ihrer Tugend, nahmen als den Siegespreis, wegen dessen sie gekommen waren, die Todten der Argiver, und begruben sie in ihrem Lande in Eleusis. So haben sie sich gegen die beim Zuge der Sieben gegen Theben Gefallenen benommen.

---

außer Adrastos, welcher nach Athen floh und um Hilfe bat zur Bestattung der gefallenen Argiver, welche Kreon, der Nachfolger des im Bruderkampfe gefallenen Eteokles auf dem Throne Thebens, verweigerte. Die Athener unter Theseus zogen gegen die Thebaner zu Felde, eroberten Theben und begruben die gefallenen Argiver in Eleusis.

(11.) In der Folgezeit, nach dem Verschwinden des Herakles aus der Menschenwelt, kamen dessen Söhne, auf der Flucht vor Eurystheus *, von allen Hellenen vertrieben, welche sich zwar dessen schämten, aber vor der Macht des Eurystheus sich fürchteten, in unsere Stadt und setzten sich als Schutzflehende auf die Altäre. (12.) Als nun Eurystheus ihre Auslieferung verlangte, weigerten sich die Athener sie herauszugeben, und hatten größere Achtung vor der Tugend des Herakles als Furcht vor der ihnen drohenden Gefahr; sie wollten lieber für die Schwächeren, das Recht auf ihrer Seite habend, auf Leben und Tod kämpfen, als den Mächtigen willfahrend ihnen die von ihnen Mißhandelten ausliefern. (13.) Als nun Eurystheus mit denen welche zu jener Zeit im Besitz des Peloponnes waren heranzog, gaben sie in der Nähe der Gefahr ihren Entschluß nicht auf, sondern hatten noch immer dieselbe Gesinnung wie vorher, obwohl sie von dem Vater Jener nie eine Wohlthat erhalten hatten, und von ihnen nicht wußten wie sie sich später als Männer zeigen würden. (14.) Nur in ihrem Rechtsgefühl haben sie, ohne vorher mit Eurystheus verfeindet gewesen zu sein, um keines andern Gewinnes als um des guten Rufes willen, einen solchen Kampf für Jene übernommen, aus Mitleid mit den Bedrängten und Haß gegen ihre Verfolger; und wagten es diesen in den Weg zu treten, jenen beizustehen, dafür haltend die Freiheit thue sich darin kund daß man nichts gezwungen thue, die Gerechtigkeit darin daß man den Bedrängten beistehe, der Muth endlich darin daß man für dieß Beides, wenn es sein muß, kämpfe und sterbe. (15.) Beide Theile hatten aber solchen Stolz daß Eurystheus und sein Heer nichts von dem guten Willen der Athener erhalten, die Athener dagegen nicht einmal dem Eurystheus selbst auf seine Bitte die Schützlinge herausgeben wollten. Vielmehr stellten sie sich mit ihrer eigenen Macht auf und

---

* Nach dem Hingang des Herakles wohnten seine Söhne in Trachis bei dem Könige Keyx. Eurystheus in Mykenä, welcher von ihnen der Herrschaft beraubt zu werden fürchtete, forderte ihre Vertreibung von Trachis. Die Athener gewährten den flüchtigen Herakliden einen Zufluchtsort. Dafür bekriegte sie Eurystheus, wurde aber von Theseus, Hyllos, dem Sohn, und Iolaos, dem Neffen des Herakles besiegt und fiel selbst in der Schlacht.

besiegten im Kampfe das aus dem ganzen Peloponnes herangekommene Heer und gewährten den Söhnen des Herakles nicht nur Sicherheit für ihr Leben, sondern machten, indem sie die Furcht ihnen benahmen, auch ihren Geist frei, und um der Tapferkeit des Vaters willen bekränzten sie Jene mit den Preisen ihrer eigenen Kämpfe. (16.). Um so viel glücklicher als der Vater waren die Söhne! Denn obwohl jener der größte Wohlthäter der ganzen Menschheit war, so plagte er sich doch während seines Lebens in Kampf und Bestrebungen der Ehrsucht ab; und während er alle Anderen für ihr Unrecht strafte, war er nicht im Stande den Eurystheus, der sein Feind war und sich gegen ihn vergieng, zur Strafe zu ziehen. Seinen Söhnen aber ward es durch das Verdienst dieser Stadt vergönnt an demselben Tage sich selbst gerettet und ihre Feinde bestraft zu sehen.

(17.) Unsere Vorfahren hatten vielen Grund und Anlaß einmüthig für das Recht zu kämpfen. Gleich der Anfang ihres Lebens war ein rechtmäßiger. Denn nicht wie die Meisten setzten sie sich, überallher zusammengelaufen, nach Vertreibung Anderer in den Besitz eines fremden Landes, sondern als Urbewohner hatten sie das Land das sie besaßen zum Mutterland und zur Heimat. (18.) Ferner haben sie zuerst und allein um jene Zeit die Alleinherrschaft in ihrem Lande gestürzt und eine Volksherrschaft gegründet, indem sie der Ansicht waren, auf der Freiheit Aller beruhe am meisten die Eintracht. Nun da sie einen Allen gemeinsamen Lohn für die Gefahren zu hoffen hatten, lebten sie mit freiem Bürgersinn, durch Gesetze die Guten ehrend und die Schlechten bestrafend. (19.) Sie waren der Ansicht, es sei die Art wilder Thiere mit Gewalt über einander zu herrschen, für Menschen aber schicke es sich durch Gesetze das Recht festzustellen, durch die Rede Andere dazu anzuhalten, und selbst durch die That Beidem zu gehorchen, indem man vom Gesetz sich beherrschen, von der Rede sich belehren lasse.

(20.) So haben denn auch die Vorfahren der hier ruhenden Männer, als von edeln Männern stammend und selbst ebenso gesinnt, viele herrliche und bewunderungswürdige Thaten vollbracht; ihre

Söhne aber haben überall große und unsterbliche Denkmale ihrer Tapferkeit hinterlassen. Denn sie allein bestanden gegen viele Myriaden der Barbaren den Kampf für ganz Griechenland. (21.) Der König Asiens nämlich, nicht zufrieden mit der Macht die er besaß, sondern hoffend auch Europa unterwerfen zu können, rüstete ein Heer von fünfmalhunderttausend Mann (fünfzig Myriaden) aus. Weil die Barbaren nun glaubten, wenn sie unsere Stadt entweder mit deren Einwilligung zur verbündeten machen oder mit Gewalt sich unterwerfen würden, so werden sie leicht auch der übrigen Griechen Herr werden, landeten sie bei Marathon und wähnten wenn sie, so lange Griechenland noch über die Frage wie man sich gegen den andringenden Feind vertheidigen solle in Parteien getheilt sei, den Kampf wagen würden, so würden die Griechen am ehesten von Bundesgenossen entblößt dastehen. (22.) Auch hatten sie noch von den früheren Thaten her von unserer Stadt eine solche Meinung daß sie glaubten, wenn sie zuerst gegen eine andere Stadt zögen, so werden sie es mit dieser und mit den Athenern zu thun haben; denn diese würden mit Bereitwilligkeit den Angegriffenen zu Hülfe eilen; wenn sie aber zuerst hieher kämen, so werden keine andere Griechen es wagen, um Andere zu retten, um der Athener willen offene Feindschaft mit ihnen anzufangen. So rechneten nun jene. (23.) Unsere Vorfahren aber, ohne sich vorher eine Rechnung über die Gefahren des Kampfes zu machen, sondern überzeugt daß ein ruhmvoller Tod unsterblichen Nachruhm ihrer Tapferkeit zurücklasse, fürchteten sich nicht vor der Menge der Feinde, und vertrauten weit mehr ihrer Tapferkeit. Voll Scham darüber daß die Barbaren in ihrem Lande waren, warteten sie nicht bis die Bundesgenossen es erfahren hätten, oder zu Hülfe gekommen wären, auch wollten sie nicht daß sie Anderen ihre Rettung zu verdanken haben, vielmehr daß ihnen die übrigen Griechen. (24.) So traten sie, alle einmüthig von dieser Gesinnung beseelt, mit geringeren Streitkräften der Masse entgegen. Das Sterben, glaubten sie, haben sie mit Allen gemein, sich als tapfer zeigen, nur mit Wenigen; ihr Leben besitzen sie des Todes wegen nur als fremdes Gut, das Andenken an ihre Kämpfe dagegen,

das sie zurücklassen, werde ihnen eigen angehören; sie waren der Ansicht, wen sie nicht für sich allein besiegen können, den können sie auch nicht mit Bundesgenossen bezwingen; werden sie nun besiegt, so werden sie nur kurze Zeit vor den Andern ihren Untergang finden, siegen sie aber, so werden sie auch die Andern befreien. (25.) Sie zeigten sich als wackere Männer, schonten ihres Leibes nicht, um der Tugend willen geizten sie nicht mit ihrem Leben, hatten mehr Scheu vor ihren eigenen Gesetzen als Furcht vor der Gefahr von den Feinden, und errichteten gleich an den Grenzen ihres Landes* zur Ehre von ganz Griechenland Siegeszeichen über die Barbaren, die aus Habsucht in fremdes Land eingefallen waren. (26.) Sie bestanden den Kampf in so kurzer Zeit daß dieselben Boten den Uebrigen die Nachricht von der Ankunft der Barbaren in unserem Lande und von dem Siege unserer Vorfahren brachten. So konnte also Keiner der Uebrigen in Furcht sein wegen des bevorstehenden Kampfes, sondern nur Freude empfanden sie über ihre Freiheit auf diese Kunde hin. Daher ist es kein Wunder daß, -obgleich schon längst diese Thaten vollbracht worden sind, doch noch jetzt, als ob sie noch neu wären, ihre Tapferkeit ein Gegenstand der Nacheiferung aller Menschen ist.

(27) Später aber kam Xerxes, der König Asiens, der Griechenland verachtete, aber in seiner Hoffnung sich betrogen sah, der sich beschimpft fühlte durch das Geschehene und Schmerz empfand über das Unglück, der zürnte über die Urheber, weder selbst je Unglück erfahren, noch tapfere Männer kennen gelernt hatte, nach zehnjähriger Rüstung mit zwölfhundert Schiffen und einer solchen Anzahl von Fußvolk heran daß auch nur die Völker die mit ihm zogen aufzuzählen eine große Aufgabe wäre. (28.) Der beste Beweis für ihre große Menge ist Folgendes: Während er nämlich auf tausend Schiffen an der schmalsten Stelle des Hellespont das Landheer von Asien nach Europa hätte übersetzen können, wollte er es doch nicht, weil er glaubte, er werde dadurch zu lange aufgehalten werden; (29.) sondern er setzte sich hinweg über die

* Sofern Marathon unweit der Küste, Euböa gegenüber, liegt.

Gesetze der Natur, die Einrichtungen der Götter und die Meinungen der Menschen, und bahnte sich einen Pfad über das Meer, und erzwang sich eine Durchfahrt durch das Land, überbrückte den Hellespont und durchgrub den Berg Athos *. Niemand widersetzte sich ihm, sondern die Einen unterwarfen sich ihm gezwungen, die Andern ergaben sich freiwillig; denn die Einen waren nicht im Stande sich zu vertheidigen, die Andern ließen sich durch Geld gewinnen; Beides, Gewinn und Furcht, wirkten bestimmend auf sie ein. (30.) Die Athener aber bestiegen bei dieser Lage Griechenlands selbst die Schiffe und fuhren nach Artemision **, während die Lakedämonier und einige von den Bundesgenossen ihnen nach Thermopyle *** entgegenzogen, in der Hoffnung bei der Unzugänglichkeit des Ortes werden sie im Stande sein den Paß zu behaupten.

(31.) In dem Kampf, der an beiden Orten um dieselbe Zeit stattfand, siegten die Athener in der Seeschlacht, die Lakedämonier aber ließen es zwar an Muth nicht fehlen, täuschten sich aber in Beziehung auf die Zahl sowohl derer welche, wie sie glaubten, das Land beschützen werden, als auch derer gegen welche sie den Kampf bestehen sollten, und wurden zwar nicht von den Feinden besiegt, fanden aber auf dem Platze wo sie sich aufgestellt hatten ihren Tod. (32.) Nachdem auf diese Weise diese Unglück erlitten, jene aber des Passes sich bemächtigt hatten, zogen die Barbaren gegen unsere Stadt; unsere Vorfahren dagegen waren, nachdem sie das den Lakedämoniern zugestoßene Unglück erfahren hatten, in großer Verlegenheit über die Lage in die sie sich versetzt sahen. Sie sahen wohl, auf der einen Seite daß, wenn sie den Barbaren zu Lande entgegenrücken würden, diese mit tausend Schiffen landen und ihre verlassene Stadt einnehmen würden; andererseits daß, wenn sie in ihre Schiffe steigen würden, ihre Stadt vom Land her würde erobert werden; endlich daß Beides zu verei-

* Vorgebirge von Chalkidike, Lemnos gegenüber.

** Nördliches Vorgebirge von Euböa, wo sich die griechische Flotte zuerst der persischen entgegenstellte.

*** Der bekannte Engpaß zwischen dem Berge Oeta und dem malischen Meerbusen, der von Thessalien ins eigentliche Griechenland nach Lokris führt.

nigen, sowohl dem Feinde entgegenzugehen als auch eine hinreichende Besatzung zurückzulassen, sie nicht im Stande wären. (33.) Da sie nun nur die Wahl hatten, ob sie lieber ihr Vaterland verlassen, oder den Barbaren sich anschließen und mit ihnen die übrigen Griechen unterjochen wollten, so zogen sie eine Freiheit mit Ehre, Armut und Verbannung der Knechtschaft des Vaterlandes mit Schmach und Reichthum vor, und verließen, für Griechenland sich aufopfernd, ihre Stadt, um nach einander mit jedem der beiden Heere für sich, und nicht zu gleicher Zeit mit Beiden, kämpfen zu müssen. (34.) Ihre Kinder, Weiber und Mütter brachten sie nach Salamis in Sicherheit, und sammelten die Seemacht auch der übrigen Bundesgenossen. Wenige Tage später kam sowohl das Landheer als die Seemacht der Barbaren. Wer wäre bei ihrem Anblick nicht erschrocken? was für einen großen und gefährlichen Kampf für die Freiheit Griechenlands mußte diese Stadt bestehen? (35.) In welcher Stimmung mußten die sein welche jene in ihren Schiffen sahen, da ihre eigene Rettung und der Ausgang des herannahenden Kampfes ungewiß war? oder jene die im Begriff waren für ihr Theuerstes, für die Siegespreise auf Salamis *, den Kampf zu bestehen? (36.) Sie, die von allen Seiten eine solche Menge von Feinden umgab daß dieß noch das geringste Uebel von allen für sie war ihren Tod vorauszusehen, das größte Unglück aber das was sie fürchten mußten daß die Ihrigen auf Salamis von den Barbaren, falls sie siegen würden, zu erleiden haben möchten. (37.) Da haben sie gewiß in dieser beängstigenden Lage oft einander umarmt und, wie natürlich, sich gegenseitig bejammert, sie, die wußten daß ihre Schiffe klein an Zahl waren, dagegen die große Zahl der feindlichen Schiffe sahen, die daran denken mußten daß ihre Stadt verlassen, ihr Land verwüstet und von Barbaren überschwemmt sei; so lange ihre Tempel in Flammen standen, alle Schrecken sie bedrohten; (38.) da sie hörten zugleich und untereinandergemischt die Schlachtgesänge der Griechen und der Barbaren, die Rufe der Ermunterung

* Weiber und Kinder daselbst, als Beute des Siegers.

auf beiden Seiten und das Geschrei der Umkommenden; da sie das Meer voll von Leichen sahen, da eine Menge Trümmer befreundeter und feindlicher Schiffe aneinanderstießen; während lange Zeit die Seeschlacht unentschieden war und sie bald gesiegt zu haben und gerettet zu sein, bald besiegt und verloren zu sein glaubten! (39.) Gewiß glaubten sie auch in ihrer Furcht Vieles zu sehen was sie nicht wirklich sahen, und Vieles zu hören was sie nicht wirklich hörten. Was wurden da nicht für Gebete und Aufzählungen ihrer Opfer zu den Göttern gesandt; welches Mitleid hatten sie mit ihren Kindern, welche Sehnsucht nach ihren Weibern, wie beklagten sie ihre Väter und Mütter, wie mußten sie an die im Falle ihres Unglücks ihnen bevorstehenden Leiden denken! (40.) Welcher der Götter hätte nicht wegen der Größe ihrer Gefahr sie bemitleidet? welcher Mensch sie nicht beweint? wer sie nicht bewundert wegen ihrer Kühnheit? Ja wahrlich, sie übertrafen weit alle Menschen an Weisheit der Entschlüsse und Tapferkeit im Kampfe, — sie, die ihre Stadt verließen, die Schiffe bestiegen und, gering an Zahl, ihr Leben einsetzten im Kampf den Massen Asiens sich entgegenstellend! (41.) Durch ihren Sieg in der Seeschlacht zeigten sie allen Menschen daß es besser ist mit Wenigen (welche Bürger sind eines freien Staats) für die Freiheit zu kämpfen als mit einer Menge von Königssklaven für die eigene Knechtschaft. (42.) Sie haben den größten und schönsten Beitrag für die Freiheit der Griechen gegeben: einen Feldherrn wie Themistokles, ausgezeichnet in der Rede, im Denken und im Handeln, mehr Schiffe als alle andern Bundesgenossen, und die erfahrensten Männer. Wer auch von den übrigen Griechen hätte sich mit ihnen an Einsicht, Menge und Tapferkeit messen können? (43.) So haben sie also mit Recht von Griechenland unbestritten den ersten Preis im Seekampf erhalten, haben verdienter Weise ein ihren Kämpfen entsprechendes Glück gefunden, und haben den Barbaren Asiens bewiesen wie ächt und heimischen Ursprungs ihre Tapferkeit war. (44.) Dadurch nun daß sie in der Seeschlacht sich so bewährten und weit den größten Theil der Gefahren auf sich nahmen, machten sie vermittelst ihrer Tapferkeit, die sie allein hatten, auch für die Uebrigen die Frei-

heit zum Gemeingut. Als aber nachher die Peloponnesier eine Mauer durch den Isthmus zogen *, weil sie, mit ihrer eigenen Sicherheit zufrieden, von Gefahren von der See her befreit zu sein glaubten, und im Sinne hatten die andern Griechen von den Barbaren unterwerfen zu lassen, so gaben die Athener im Unwillen darüber den Rath, sie sollen, wenn sie einmal so gesinnt wären, lieber noch um den ganzen Peloponnes eine Mauer aufführen. (45.) Denn wenn sie (die Athener), von den Griechen im Stiche gelassen, auf Seiten der Barbaren sein würden, so würden diesen nicht tausend Schiffe fehlen, und sie (die Peloponnesier) die Mauer auf dem Isthmus nichts mehr nützen. Denn dann wäre die Seeherrschaft des Perserkönigs nicht mehr gefährdet. (46.) Belehrt aber und sich selbst überzeugend daß sie Unrecht thun und übel berathen seien, daß dagegen die Athener Recht haben und ihnen das Beste rathen, zogen sie nach Platää **. Nachdem hier die meisten Bundesgenossen zur Nachtzeit von ihren Stellungen, vor der Menge der Feinde fliehend, weggelaufen waren, schlugen die Lakedämonier und Tegeaten die Barbaren in die Flucht, die Athener aber und die Platäer besiegten im Kampfe alle diejenigen Griechen welche, an der Freiheit verzweifelnd, das Joch der Sklaverei auf sich genommen hatten. (47.) An jenem Tage setzten sie den früher bestandenen Kämpfen die Krone auf und begründeten fest die Freiheit Europa's, und da sie in allen Gefahren Proben ihrer Tapferkeit gegeben hatten, allein und mit Andern, zu Land und zur See, gegen Barbaren und Griechen kämpfend: so wurden sie von Allen, sowohl von denen mit welchen, als denen gegen welche sie gekämpft hatten, der Ehre gewürdigt die Oberherrschaft über Griechenland zu führen.

(48.) Als hierauf in der Folgezeit die Eifersucht der Andern über das was die Athener geworden waren und der Neid über das was sie

---

* Vgl. Herodot VIII, 40. Die Peloponnesier wollten beim Heranrücken des Landheers der Perser nur ihre Halbinsel vertheidigen, und hatten ihre Truppen hinter einer auf dem Isthmus von Korinth vom saronischen zum korinthischen Meerbusen aufgeführten Verschanzung aufgestellt.

** Vgl. Herodot IX, 25 ff.

vollbracht hatten einen Krieg unter Griechen herbeiführte, indem Alle übermüthig wurden und jeder Staat nur unbedeutender Beschwerden dazu bedurfte, nahmen die Athener in einer Seeschlacht gegen die Aegineten und ihre Bundesgenossen diesen siebzig Schiffe weg *. (49.) Während sie um dieselbe Zeit Aegypten ** und Aegina eingeschlossen hielten und ihre waffenfähige Mannschaft auf den Schiffen und bei dem Landheere abwesend war, zogen die Korinthier und ihre Bundesgenossen, in der Meinung, sie werden entweder in ein wehrloses Land einfallen, oder das Heer von Aegina wegziehen, in Masse aus und besetzten Gerania ***. (50.) Die Athener aber, obwohl nur der eine Theil ihrer Macht entfernt †, der andere dagegen in der Nähe †† war, konnten sich doch nicht dazu entschließen einen von beiden kommen zu lassen. Vielmehr vertrauten sie ihrem Muth und verachteten den heranziehenden Feind, und die älteren Männer mit denen die noch nicht waffenfähig waren wollten für sich allein den Kampf bestehen, jene tapfer durch Gewöhnung, diese von Natur. (51.) So zogen sie, die Einen die sich vielfach schon bewährt hatten, die Andern welche diesen nachahmten, indem die Aelteren zu befehlen wußten, die Jüngeren die Befehle zu vollziehen verstanden, unter Anführung des Myronidas angriffsweise ins megarische Gebiet (52.) und siegten im Kampfe über die gesammte Kriegsmacht jener, sie die theils schon entkräftet, theils noch nicht erstarkt waren, denen welche in ihr Land einzufallen sich vermessen hatten in das eigene Land entgegenrückend. (53.) Nachdem sie zum Andenken an dieses für sie rühmliche, für ihre Feinde schmähliche Ereigniß ein Siegeszeichen errichtet hatten, kehrten sie, von denen die Einen nicht mehr, die Andern noch nicht die gehörige Körperkraft besaßen, Beide aber durch ihren Muth den Sieg

---

* Vgl. Thukydides I, 105.

** Inaros, ein libyscher Fürst, hatte einen großen Theil Aegyptens zum Abfall von Artaxerxes gebracht und die Athener, die mit der Flotte vor Kypros lagen, an sich gezogen. Thukyd. I, 104.

*** Gebirge und Paß in Megaris. Thuk. I, 105.

† In Aegypten.

†† In Aegina.

davon getragen hatten, mit herrlichem Ruhme bedeckt in ihre Heimat zurück, die Einen um sich weiter zu bilden, die Andern um auch fernerhin der Berathung sich zu widmen.

(54.) Es ist nun keine kleine Aufgabe für einen Einzigen die von Vielen bestandenen Kämpfe einzeln aufzuzählen und das was in langer Zeit geschehen ist an Einem Tage wiederzugeben. Denn welche Zeit, welche Rede oder welcher Redner würde genügen die Tapferkeit der hier ruhenden Männer * gebürend darzulegen? (55.) Haben sie doch unter den größten Anstrengungen, den augenscheinlichsten Gefahren und durch die herrlichsten Kämpfe Griechenland befreit und die Größe ihres Vaterlands begründet, siebzig Jahre lang ** die Herrschaft zur See behauptet, und unter ihren Bundesgenossen Ruhe und Frieden gewahrt. (56.) Nicht wollten sie durch die Minderheit *** die Masse beherrschen, sondern zwangen Alle gleiches Recht mit den Uebrigen zu haben; auch suchten sie nicht die Bundesgenossen zu schwächen, sondern machten auch sie stark, und begründeten dadurch eine solche Macht daß der große König nicht mehr nach fremdem Lande trachtete, sondern von seinem eigenen zurückgab und für das Uebrige fürchten mußte, (57.) und daß in jener Zeit weder Kriegsschiffe von Asien her kamen, noch bei den Griechen Alleinherrscher sich erhoben, noch ein griechischer Staat von den Barbaren unterjocht wurde. Solche Mäßigung und Furcht bewirkte ihre Tapferkeit bei allen Menschen. Deßwegen sind sie würdig die alleinigen Oberherrn der Griechen und die Führer der Staaten zu sein.

(58.) Ihre Kraft haben sie jedoch auch im Unglück bewährt. Denn nachdem ihre Schiffe, sei es nun durch die Schuld der Befehlshaber, sei es durch den Willen der Götter, im Hellespont verloren ge-

* Sämmtlicher im Kerameikos begrabenen Kämpfer für das Vaterland.

** In runder Summe die Zeit vom dritten Perserkrieg bis zum Ende des peloponnesischen Kriegs, 479—405.

*** Die Oligarchen, wie in Sparta.

gangen waren *, was sowohl für uns, die Betroffenen, als auch für die übrigen Griechen das größte Unglück war, zeigte sich bald darauf daß auf der Macht ihres Staats das Heil von ganz Griechenland beruhte. (59.) Denn nachdem die Oberherrschaft an Andere ** gekommen war, besiegten die welche vorher sich gar nicht aufs Meer gewagt hatten die Griechen zur See und schifften nach Europa ***; griechische Städte kamen unter das Joch der Sklaverei †, Alleinherrscher warfen sich auf, theils schon nach unserem Unglück ††, theils nach dem Sieg der Barbaren †††. (60.) Daher billiger Weise damals Hellas an dieser Begräbnißstätte sich das Haupt scheeren und die hier Ruhenden betrauern mußte; wurde doch seine eigene Freiheit zugleich mit diesen Tapferen zu Grabe getragen; wurde doch Hellas unglücklich, solcher Söhne beraubt, dagegen der König Asiens glücklich, indem er es mit andern Oberanführern der Griechen zu thun hatte; jenem drohte nach solcher Männer Verlust Knechtschaft, dieser aber suchte, nachdem Andere zur Oberherrschaft gelangt waren, seiner Vorfahren Planen nachzueifern.

---

* Bei Aegospotamoi 405 v. Chr.

** An die Lakedämonier nach dem peloponnesischen Krieg.

*** Der Seesieg welchen der athenische Feldherr Konon, als Befehlshaber der persischen Flotte mit Pharnabazos, bei Knidos über die Flotte der Spartaner unter Pisander 394 v. Chr. davontrug, der nicht sowohl den Persern als dem Talent Konons zuzuschreiben ist. Nach diesem Sieg kam Konon mit der persischen Flotte nach Athen.

† Anspielung auf den von den Spartanern mit den Persern abgeschlossenen und von den übrigen griechischen Staaten, außer Theben, angenommenen Frieden des Antalkidas, 387 v. Chr., wornach alle Städte Kleinasiens dem Perserkönig gehören, die übrigen griechischen Staaten dagegen, außer Lemnos, Imbros, Skyros, die den Athenern auch fernerhin gehören, unabhängig sein sollten.

†† Außer den dreißig Tyrannen sind die nach dem Fall Athens von den Spartanern unter Lysander in den eroberten Städten der asiatischen Küste und den unterworfenen griechischen Inseln eingesetzten Dekarchieen mit einem spartanischen Harmosten an der Spitze gemeint.

††† Vielleicht sind gemeint die Gewaltthätigkeiten die sich die Spartaner nach dem Frieden des Antalkidas gegen mehrere griechischen Staaten, Mantinea (385 v. Chr.), Phlius und Olynth erlaubten, namentlich die Besetzung der Burg von Theben durch Phöbidas 383 v. Chr.

(61.) Doch ich bin über dieser Klage über ganz Griechenland von meiner Aufgabe abgekommen. Jener Männer aber soll jeder Einzelne und der ganze Staat öffentlich gedenken, welche, die Knechtschaft fliehend, für das Recht streitend und für die Volksherrschaft im Aufstand begriffen, Alle sich zu Feinden machten und in den Peiräeus zurückkehrten*, nicht vom Gesetze gezwungen, sondern von der Natur getrieben, die in neuen Kämpfen die alte Tapferkeit der Vorfahren nachahmten, (62.) mit ihrem Leben die Stadt wieder zum Gemeingut für Alle erkauften, die den Tod freier Männer vorzogen dem Leben als Knechte, ebenso sich ihres Unglücks schämten als ihren Feinden grollten, und lieber in ihrem Lande sterben als in der Fremde leben wollten, die zu Bundesgenossen nur die beschworenen Verträge hatten, zu Feinden dagegen neben den bisherigen noch ihre eigenen Mitbürger. (63.) Dennoch aber fürchteten sie nicht die Menge der Feinde, sondern setzten ihr Leben aufs Spiel und errichteten ein Siegeszeichen über ihre Feinde. Zu Zeugen ihrer Tapferkeit machen sie die Gräber der Lakedämonier** nahe bei diesem Denkmale. Haben sie doch die Stadt aus der Erniedrigung zur Größe emporgehoben, Einigkeit hergestellt aus der Zerrissenheit in Parteien, und die niedergerissenen Mauern wieder aufgebaut***. (64.) Indem nun diejenigen von ihnen welche zurückkehrten den Thaten der hier Ruhenden entsprechende Gesinnungen zeigten, wandten sie sich nicht zur Rache an ihren Feinden, sondern dachten nur an die Rettung der Stadt; und da sie weder sich zurücksetzen lassen konnten, noch aber auch Vorrechte für sich wollten, ließen sie an ihrer Freiheit auch die welche in der Knechtschaft leben wollten theilnehmen, während sie selbst die Knechtschaft dieser nicht theilen wollten. (65.) Durch große und herrliche Thaten führten sie zu ihrer Rechtfertigung den Beweis daß weder durch

*, Zur Zeit der dreißig Tyrannen.

** Welche im Kampfe mit den zurückgekehrten Verbannten der Athener gefallen und ebenfalls im Kerameikos begraben waren.

*** Der Wiederaufbau der Mauern Athens durch Konon fällt kurze Zeit nach dessen Seesieg bei Knidos über die spartanische Flotte, wird also hier ganz unrichtig den Demokraten zugeschrieben.

ihre Feigheit, noch durch die Tapferkeit der Feinde die Stadt vorher unglücklich ward. Denn wenn sie während des Bürgerkampfes, trotz der anwesenden Peloponnesier und der übrigen Feinde, doch im Stande waren ins Vaterland zurückzukehren, so liegt am Tage daß sie, wenn die Stadt einig gewesen wäre, leicht hätten den Kampf mit ihnen aufnehmen können. (66.) Sie nun werden wegen ihrer Thaten von allen Menschen gepriesen. Ich muß aber auch der hier ruhenden Fremden* rühmend erwähnen, welche dem Volke zu Hülfe zogen, und im Kampfe für unsere Rettung, ihre Tapferkeit für ihr Vaterland erachtend, ein solches Lebensende fanden. Dafür hat der Staat sie öffentlich betrauert und bestattet, und ihnen für alle Zeit gleiche Ehre mit den Bürgern verliehen.

(67.) Die aber welche jetzt hier bestattet werden kamen den Korinthiern, die von ihren alten Freunden beleidigt worden waren**, zu Hülfe, und wurden ihre neuen Bundesgenossen; sie haben, indem sie nicht dieselbe Gesinnung wie die Lakedämonier zeigten, allen Menschen ihre Tugend klar bewiesen. Denn jene mißgönnten den Korinthiern ihr Glück; sie aber erbarmten sich ihrer in der Bedrängniß und gedachten nicht mehr der früheren Feindschaft, sondern hielten die neue Freundschaft hoch. (68.) Sie hatten den Muth, um Griechenland groß zu machen, nicht nur für ihre eigene Rettung zu kämpfen, sondern auch für die Freiheit ihrer Feinde*** zu sterben. Denn sie kämpften im Bunde mit den Bundesgenossen der Lakedämonier für deren Befreiung. Als Sieger haben sie mit ihnen den Siegespreis getheilt; wären sie aber im Kampfe unglücklich gewesen, so hätten sie denen im Peloponnes sichere Knechtschaft hinterlassen.

(69.) Jenen nun in ihrer Lage war das Leben beklagenswerth,

---

* Besonders Thebaner welche das Unternehmen Thrasybuls unterstützten.

** Die Wahrheit ist daß vielmehr Korinth damals den Bund gegen Sparta, wegen dessen Fortschritten in Asien durch Agesilaos, zuerst betrieben hatte.

*** Der Korinthier, als früherer Bundesgenossen der Lakedämonier.

der Tod aber erwünscht. Diese aber sind für ihr Leben und ihren Tod zu beneiden, die im Besitz der Güter ihrer Vorfahren aufwuchsen, und als Männer sowohl deren Ruhm wahrten als auch eigene Tapferkeit bewiesen. (70.) Große und herrliche Verdienste haben sie sich um ihr Vaterland erworben, haben das von Anderen herbeigeführte Unglück wieder gut gemacht, und den Krieg weit von ihrem Vaterlande entfernt. Sie haben ihr Leben geendet, wie wackre Männer enden sollen, indem sie dem Staate das Pflegegeld* entrichteten und Trauer hinterließen ihren Ernährern. (71.) Billig ist es daher daß die Lebenden diesen Verlust empfinden und ebenso sich selbst bejammern wie ihre Angehörigen wegen des noch übrigen Lebens bedauern. Denn welche Freude ist ihnen hinterlassen, da solche Männer beerdigt werden die, Alles der Tugend nachsetzend, sich selbst des Lebens beraubten, ihre Weiber zu Wittwen machten, ihre Kinder als Waisen zurückließen, und Geschwistern, Vätern und Müttern die Stütze entzogen? (72.) Bei diesem großen und harten Unglück preise ich glücklich ihre Kinder, darüber daß sie noch zu jung sind um zu wissen welche Väter sie verloren haben, bemitleide aber die welche sie gezeugt und geboren, weil sie zu alt sind um ihr Unglück vergessen zu können. (73.) Kann es denn etwas Schmerzlicheres geben als Kinder zu zeugen und zu erziehen, im Alter aber schwach an Körper, aller Hoffnung beraubt, ohne Freunde und ohne Hülfe dazustehen, bemitleidet zu werden von denen man zuvor beneidet wurde, und den Tod mehr wünschen müssen zu als das Leben? Denn je trefflichere Männer sie waren, um so größer ist die Trauer für die Hinterbliebenen. (74.) Wie sollen sie aufhören zu trauern? Etwa im Unglück der Stadt? Dann aber müssen natürlich auch die Andern ihrer gedenken. Oder bei öffentlichem Glück? Hat man dann doch Grund genug zu trauern, wenn die eigenen Kinder gestorben sind und die Lebenden die Früchte ihrer Tapferkeit genießen! Oder endlich bei eigener Bedrängniß, — wenn sie sehen müssen wie ihre früheren Freunde sie in ihrer Noth meiden, ihre Feinde aber übermüthig ihr

* Wie dankbare Kinder die Eltern im Alter pflegen.

Unglück verhöhnen? (75) Ich glaube daß wir nur so gegen die hier Ruhenden uns dankbar erweisen können wenn wir ihre Eltern ebenso in Ehren halten wie sie selbst, ihre Kinder ebenso liebreich behandeln als wären wir ihre Väter, ihren Weibern uns ebenso hülfreich zeigen wie jene, da sie noch lebten. (76.) Wen könnten wir denn auch mit größerem Recht ehren als die hier ruhenden Männer? Wen unter den Lebenden könnten wir mit mehr Grund verehren als ihre Angehörigen, welche die Früchte der Tapferkeit der Ihrigen nur zu gleichem Theile mit den Uebrigen genossen, während sie dagegen allein den vollen Schmerz über ihren Tod zu tragen haben.

(77.) Und doch weiß ich nicht ob man ein solches Geschick zu beklagen hat. Wissen wir doch daß wir sterblich sind. Wozu daher sich grämen darüber daß sie das erlitten haben was wir längst erwarteten, oder natürliche Ereignisse allzu schwer nehmen, da wir doch wissen daß der Tod den Schlechtesten und den Besten gemein ist? Er verschont ja die Guten so wenig als er die Bösen vergißt, sondern zeigt sich gegen Alle gleich. (78.) Wäre es freilich möglich daß die welche die Gefahren des Kriegs überstanden haben auf immer fortleben könnten: dann wäre es für die Ueberlebenden der Mühe werth die ganze Zeit die Gefallenen zu betrauern. Nun ist aber die Menschennatur Krankheiten und dem Alter unterworfen, und die Gottheit der unser Loos zugetheilt ist ist unerbittlich. (79.) Unter diesen Umständen muß man diejenigen für die Glücklichsten halten welche, im Kampfe für die höchsten und größten Güter, so wie diese ihr Leben geendet haben, die ihr Geschick nicht dem Zufall überließen, und nicht einen unfreiwilligen Tod abwarteten, sondern den schönsten sich selbst wählten. Ist doch ihr Andenken nicht der Vergänglichkeit unterworfen, und die Ehre die ihnen widerfährt für Alle ein Gegenstand des Neids. (80.) Betrauert werden sie nur wegen ihres Looses als sterbliche Menschen, gepriesen aber werden sie als unsterblich durch ihre Tapferkeit. Werden sie doch öffentlich bestattet, und ihnen zu Ehren Wettkämpfe der Stärke, der Weisheit und des Reichthums veranstaltet, weil man annimmt, die im Kampfe gefallenen Krieger verdienen derselben Ehren wie die unsterblichen Götter theil-

haftig zu werden. (81.) Ich meines Theils preise sie glücklich und beneide sie wegen ihres Todes, und glaube daß nur für diejenigen unter allen Menschen es besser war geboren zu werden die zwar sterbliche Leiber erhalten, aber durch ihre Tapferkeit ein unsterbliches Andenken ihrer selbst hinterlassen haben. Dennoch aber müssen wir den alten Gebräuchen nachkommen, und die väterliche Sitte ehrend beweinen die welche bestattet werden.

---

3. Vertheidigungsrede gegen Simon.

Einleitung.

Der Angeklagte und ein gewisser Simon liebten Beide einen Jüngling von Platää, Namens Theodotos. Als dieser einmal im Hause des Angeklagten sich befand, drang Simon mit Gewalt ein und betrug sich so frech daß seine eigenen Begleiter ihn wegführten. Simon ließ hierauf den Angeklagten herausrufen und machte einen vergeblichen Angriff auf sein Leben. Dieser, der Sache sich schämend, verließ, ohne zu klagen, Athen und kehrte erst nach längerer Zeit wieder zurück. Da machte Simon einen zweiten Angriff auf Beide. Es entstand ein Kampf, in dem alle Betheiligten Kopfwunden erhielten. Erst nach einiger Zeit klagte Simon wegen vorsätzlicher Körperverletzung, d. h. nach dem attischen Recht, einer solchen bei der der Tod des Verletzten beabsichtigt war und die dem Morde gleichkam. Klagen wie die vorliegende wurden bei dem Archon Basileus eingereicht, der die Untersuchung einleitete, und die Entscheidung darüber stand dem Areopag als altem Blutgerichtshof zu, dessen Mitglieder daher auch in der vorliegenden Rede vom Angeklagten angeredet werden. Die für einer solchen Mordversuch festgesetzte Strafe war lebenslängliche Verbannung und Verlust des Vermögens, vgl. §. 38. — Zeit der Abhaltung nach 394 v. Chr.

Der Eingang §. 1—4 gibt eine kurze Angabe der wahren Sachlage. §. 5—20 folgt die Erzählung des Hergangs; §. 21—46 enthält die Widerlegung der Anklage, in welcher Simon behauptete, er habe den Theodotos für 300 Drachmen schon vorher für sich gewonnen gehabt (§. 21—26), er sei von dem Angeklagten an seinem Hause angefallen und verwundet worden (§. 27—31), während doch Simon den Theodotos auf der Straße verfolgt, und den Angeklagten geschlagen habe (§. 35—39). In keinem Fall aber, behauptet der Angeklagte, sei er der vorsätzlichen Körperverletzung, welche die Absicht zu tödten voraussetze, schuldig, §. 40—43. Endlich wird ein andrer Zug aus dem Leben des Simon als Beweis seiner Frechheit beigebracht, §. 44—46. Schluß der Rede §. 47. 48.

(1.) Obwohl ich, hoher Rath, viel Schlechtes von Simon wußte, so hätte ich doch nicht geglaubt daß er jemals so weit in der Frechheit gehen würde in einer Sache für die er hätte gestraft werden sollen wegen erlittener Mißhandlung eine Klage anzustellen und nach Ablegung eines schweren nnd feierlichen Eids * vor euer Tribunal zu treten. (2.) Hätten nun Andere als gerade ihr in meiner Sache zu entscheiden, so müßte ich diesen Proceß sehr fürchten, in Erwägung der Mittel die oft angewandt werden und der mitwirkenden zufälligen Umstände, die für die Angeklagten häufig einen ganz unerwarteten Ausgang zur Folge haben. Vor eurer Richterbühne hoffe ich aber mein Recht zu finden. (3.) Am meisten empört mich, hohe Rathsversammlung, daß ich genöthigt sein werde vor euch über Vorfälle zu sprechen in denen ich der Beleidigte war, und nur deßwegen dazu schwieg weil ich mich zugleich derselben zu schämen hatte, wenn Mehrere davon Kenntniß erhalten würden. Nachdem mich nun aber Simon einmal in diese Nothwendigkeit versetzt hat, will ich, ohne etwas zu verschweigen,

* Der bei Beginn des Processes dem Kläger und Angeklagten auf ihre beiderseitigen Angaben abgenommene Eid (διωμοσία).

den ganzen Hergang euch erzählen. Wenn ich im Unrecht bin verlange ich keine Nachsicht. Wennn ich aber beweisen werde daß ich des von Simon in seinem Eid beschworenen Verbrechens nicht schuldig bin, dabei aber doch sich zeigen wird daß ich, in thörichtem, für mein Alter sich nicht mehr schickendem Leichtsinn, in den Knaben verliebt war: so darf ich von euch erwarten daß ihr darum nicht schlecht über mich denkt, da ihr wohl wißt daß die Leidenschaft allen Menschen inwohnt, der aber der Beste und Besonnenste ist der in ihren Anwandlungen am meisten den Anstand zu wahren weiß. In all diesem ist mir Simon hinderlich gewesen, wie ich euch zeigen werde.

(5.) Wir beide nämlich, hoher Rath, hatten Verlangen nach dem Theodotos, einem jungen Menschen aus Platää. Ich nun wollte ihn durch Wohlthaten mir zum Freunde gewinnen, er aber glaubte, er könne ihn durch Mißhandlungen und gewaltthätiges Benehmen dazu bringen ihm zu Gefallen zu sein. Was nun der Jüngling von ihm erlitten hat, dieß Alles zu erzählen wäre eine große Aufgabe; was aber dieser hier gegen mich selbst begangen hat, das, glaube ich, müßt ihr anhören. (6.) Nachdem er nämlich erfahren hatte daß der junge Mensch bei mir wäre, kam er bei Nacht trunken vor mein Haus, schlug die Thüre ein, drang in das Frauengemach, in dem meine Schwester und meine Nichte sich aufhielten, die so sittsam lebten daß sie schamroth wurden wenn sie auch nur von den Hausbewohnern gesehen wurden. (7.) Er nun aber gieng so weit in der Frechheit daß er nicht eher weggehen wollte als bis ihn die Herbeigekommenen und seine Begleiter, empört über sein Benehmen, da er eben bei jungen Mädchen und Waisen sich eindrängen wollte, mit Gewalt entfernten. Und so weit war er davon entfernt seinen Frevel zu bereuen daß er, nachdem er ausfindig gemacht wo wir speisten, die auffallendste und unglaublichste That begieng, für den der seine Raserei nicht kennt. (8.) Er ließ mich nämlich aus dem Hause herausrufen, und im Augenblick meines Heraustretens wollte er alsbald einen Schlag gegen mich führen. Da ich mich aber muthig zur Wehre setzte, so warf er mich mit Steinen. Mich nun verfehlte er, dagegen verwundete er den Aristokrates, der mit ihm in mein Haus gekommen

war, durch einen Steinwurf an der Stirn. (9.) Ich nun, hohe Rathsversammlung, fühlte mich zwar schwer gekränkt, schämte mich aber, wie ich schon gesagt habe, meiner Leidenschaft und schwieg dazu. Lieber wollte ich keine Genugthuung für diesen Frevel haben, als bei meinen Mitbürgern als unbesonnener Thor gelten, wohl wissend daß mit der Schlechtigkeit dieses Mannes seine That ganz in Einklang steht, daß dagegen über mein Liebesabenteuer Viele von denen spotten würden welche auf die neidisch zu sein pflegen die als ehrbare Bürger leben wollen. (10.) Meine Verlegenheit darüber, hoher Rath, wie ich mich gegenüber der Frevelthat dieses Mannes benehmen sollte war so groß daß mir das Beste zu sein schien mich aus der Stadt zu entfernen. Ich verließ also mit dem jungen Menschen — denn ich muß die volle Wahrheit sagen — die Stadt. Als ich glaubte, es sei für Simon Zeit genug darüber hingegangen um den Jüngling vergessen zu haben und Reue zu empfinden über die begangenen Frevel, kehrte ich wieder in die Stadt zurück. (11.) Hier gieng ich in den Peiräeus. Sobald nun aber dieser erfuhr daß Theodotos angekommen war und bei Lysimachos sich aufhielt, welcher in der Nähe des Hauses das er gemiethet hatte wohnte, ließ er Einige seiner Freunde zu sich rufen. Diese frühstückten und tranken bei ihm und stellten Wachen auf dem Dache auf, um den jungen Menschen, wenn er ausgienge, ins Haus zu reißen. (12.) Um diese Zeit kam ich von dem Peiräeus her und gieng im Vorbeigehen ins Haus des Lysimachos. Nachdem wir kurze Zeit innen verweilt hatten kamen wir heraus. Jene stürzten sich, schon trunken, auf uns. Einige zwar von seinen Gästen wollten keinen Theil haben an seinem Frevel, Simon aber hier, Theophilos, Protarchos und Autokles ergriffen den Jüngling, der aber das Gewand fallen ließ und davon gieng. (13.) Glaubend, er werde entkommen, und jene, sobald sie auf Leute stoßen würden, sich schämen und von der Verfolgung abstehen, entfernte ich mich, in dieser Voraussetzung, auf einem andern Wege. So sehr nahm ich mich vor ihnen in Acht und sah Alles dieß was mir von ihnen geschah für ein großes Unglück an. (14.) Jedoch wurde damals, zu welcher Zeit Simon behauptet daß der erste Kampf stattge-

funden habe, weder einer von diesen noch von uns am Kopfe verwundet, noch erhielt einer sonst eine Körperverletzung, wofür ich mich auf Augenzeugen berufe.

Zeugen.

(15.) Daß nun also dieser hier, hohe Rathsversammlung, der angreifende und beleidigende Theil war, und nicht ich ihm gegenüber, ist von Augenzeugen bezeugt worden. Der Jüngling floh hierauf in eine Walkerwerkstätte, sie aber folgten ihm auf dem Fuße nach und führten ihn, der rief, schrie und sie beschwor, mit Gewalt weg. (16.) Viele Leute liefen zusammen und äußerten ihre Entrüstung über den Vorfall und sagten, es sei eine empörende Behandlung: jedoch kehrten jene sich nichts an diese Reden, sondern schlugen den Walker Molon und einige Andere die ihm beistehen wollten mit Schlägen nieder. (17.) Als sie schon am Hause des Lampon waren stieß ich, allein gehend, auf sie, und da ich es für unrecht und schmählich hielt den Jüngling so frevlerisch und empörend mißhandeln zu lassen, faßte ich ihn mit der Hand. Auf meine Frage, weßhalb sie sich solche Gewaltthat gegen ihn erlauben, wollten sie nicht antworten, ließen ihn aber fahren und schlugen mich. (18.) Jetzt entspann sich ein Kampf, hohe Rathsherrn, in dem der Jüngling auf jene warf und sich seiner Haut wehrte, und diese auf uns warfen und in der Trunkenheit auch noch dreinschlugen, ich mich vertheidigte und alle Anwesenden uns als den Angegriffenen zu Hülfe kamen. In diesem Kampfe trugen wir alle blutige Köpfe davon. (19.) Die Andern nun die an diesem Trunkenheitsexceß sich betheiligt hatten baten mich, sobald sie mich nachher sahen, um Verzeihung, offenbar nicht als die Beleidigten, sondern als grobe Beleidiger und von jener Zeit an hat bis jetzt, nachdem vier Jahre verflossen sind, niemals Jemand mir in dieser Sache einen Vorwurf gemacht. (20.) Dieser Simon hier aber, der Urheber all dieses Unheils, verhielt sich so lange er für sich fürchtete immer ruhig, dann aber, als er erfuhr daß ich einen Privatproceß wegen Vermögenstausch* verloren hatte, glaubte er mich

* Der zu einer öffentlichen Leistung, Leiturgie, aufgeforderte Bürger

verachten zu dürfen und hat mich so frecher Weise in einen solchen Proceß hier verwickelt. Dafür daß auch dieß wahr ist berufe ich mich auf Augenzeugen.

Zeugen.

(21.) Den Hergang habt ihr nun von mir und den Zeugen gehört. Ich wünschte aber, hoher Rath, daß Simon dieselbe Gesinnung wie ich hätte, damit ihr von uns Beiden die Wahrheit hören und leicht die rechte Entscheidung treffen könntet. Nun aber, da er sich nicht kümmert um seinen feierlich geschworenen Eid, muß ich versuchen euch auch über seine falschen Angaben zu belehren. (22.) Er hatte nämlich die Frechheit zu behaupten, er habe mit dem Theodotos einen Vertrag geschlossen und ihm dreihundert Drachmen * gegeben, ich dagegen habe hinterlistiger Weise ihm den Jüngling abtrünnig gemacht. Wäre dieß wahr, so hätte er aber doch so viel Zeugen als möglich dafür aufstellen und auf gesetzliche Art die Sache betreiben sollen. (23.) Offenbar hat er aber nie etwas der Art gethan, sondern sich Gewaltthätigkeiten erlaubt, uns Beide geschlagen, Gelage gehalten, Thüren eingebrochen und Nachts sich bei freien Weibern eingedrängt. Dieß müßt ihr, hohe Rathsherrn, für den besten Beweis dafür daß er lügt ansehen. (24.) Nun seht wie wenig glaublich das ist was er angegeben hat. Sein gesammtes Vermögen hat er zu zweihundert und fünfzig Drachmen ** angegeben ***. Hiebei ist doch auffallend daß er den Buhlen um eine

konnte, wenn er einen Andern übergangen glaubte, der die Leistung eher übernehmen könnte, diesem die Leiturgie zuschieben, oder, wenn dieser sie nicht annehmen wollte, ihm einen Vermögenstausch zumuthen, so daß der Anbietende aus dem eingetauschten Vermögen die Leiturgie leistete und der Andere von der Leiturgie befreit war. Beide Theile mußten vor Gericht ihr Vermögen mit Eidesleistung angeben. Sprach das Gericht gegen den Anbietenden, so war der angebotene Tausch nichtig; im andern Fall stand es dem Gegner frei entweder den Tausch einzugehen oder die Leistung zu übernehmen. Böckh, Staatshaushaltung der Athener I, S. 749 ff. 2. Ausg.

* Die Drachme zu 1/4 Thaler, 7 1/2 Silbergroschen oder 27 Kreuzer gerechnet = 75 Thaler oder 131 1/4 Gulden.

** 62 1/2 Thaler oder 110 Gulden.

*** Für den Zweck der Vermögenssteuer (εἰσφορά).

höhere Summe gedungen hätte als er selbst im Vermögen hat. (25.) Er ist nun aber so weit in der Frechheit gegangen daß er nicht blos fälschlich behauptet, er habe ihm das Geld gegeben, sondern auch er habe es wieder zurückerhalten. Wie ist denn aber denkbar daß ich zuerst gegen ihn mich so verfehlt hätte wie er in seiner Klage vorgebracht hat, indem ich ihm die dreihundert Drachmen hätte entziehen wollen, nach der Schlägerei aber auf einmal ihm das Geld zurückgegeben hätte, ohne vor einer Klage sicher zu sein, oder ohne daß irgend eine Nöthigung hiezu vorlag? (26.) Aber freilich, hoher Rath, Alles dieß ist von ihm erfunden und böslich ersonnen; das Geld bezahlt zu haben behauptet er damit er nicht ein Unrecht begangen zu haben scheine, wenn er ohne abgeschlossenen Vertrag sich Solches gegen den Jüngling erlaubt hätte; er habe es wieder zurückerhalten, gibt er vor weil ganz klar ist daß er niemals Geldansprüche vor Gericht gemacht, noch auch je deren Erwähnung gethan hat.

(27.) Er behauptet weiter, er sei von mir an seiner Thüre mit Schlägen mißhandelt worden. Nun ist aber erwiesen daß er den jungen Menschen mehr als vier Stadien* vom Hause weg verfolgt hat, ohne beschädigt zu sein; und das leugnet er, während mehr als zweihundert Menschen es gesehen haben. (28.) Weiter sagt er, ich sei mit einem Ziegelstein in der Hand vor sein Haus gekommen, und habe ihm gedroht ihn zu tödten, und dieß sei absichtliche Körperverletzung**. Ich aber bin der Ansicht, hoher Rath, es sei ein Leichtes zu erkennen daß er lügt, nicht nur für euch, die ihr solche Untersuchungen gewohnt seid, sondern auch für alle Andern. (29.) Denn wer könnte es für glaublich halten daß ich mit vorgefaßter Absicht seinem Leben nachzustellen an des Simon Haus bei Tage, mit dem Jünglinge, während so viele Menschen bei ihm versammelt waren, gekommen wäre? — ich müßte denn ein solcher Thor gewesen sein daß ich allein mit Vielen hätte einen Kampf aufnehmen wollen; zumal da ich wußte daß er mich gerne an seiner

* 40 Stadien = 1 geographische Meile.

** S. die Einl. zur Rede.

Thüre gesehen hätte, mich, in dessen Haus er mit Gewalt eingedrungen war und den er, weder um meine Schwester noch um deren Töchter sich bekümmernd, aufzusuchen die Frechheit gehabt hatte, er der, als er mich beim Mahle gefunden, mich herausgerufen hatte und mit Schlägen auf mich losgegangen war. (30.) Damals nun also schwieg ich dazu, um nicht Gegenstand des Geredes zu werden, und glaubte sein freches Benehmen eben für ein mir zugestoßenes Unglück ansehen zu müssen. Sollte ich nun nach Verfluß einiger Zeit wieder, wie er behauptet, Lust bekommen haben in's Gerede der Leute zu kommen? (31.) Wäre nun bei ihm der Jüngling gewesen, so hätte seine Lüge wenigstens einigen Schein der Wahrheit für sich, daß ich nämlich, von meiner Leidenschaft gezwungen, gegen die Vernunft etwas Thörichtes begangen habe. Nun hat aber jener mit diesem hier nicht einmal gesprochen, sondern haßte ihn von allen Menschen am meisten und hielt sich immer bei mir auf. (32.) Wie kann es daher einem von euch glaublich scheinen daß ich, nachdem ich vorher von der Stadt fort über's Meer gegangen war um nicht mit diesem kämpfen zu müssen, dann nach meiner Rückkehr ihn in das Haus des Simon gebracht hätte, um daselbst die größten Widerwärtigkeiten zu erfahren? (33.) Sodann soll ich ihm nachgestellt haben, aber so wenig hiezu vorbereitet gekommen sein daß ich weder einen Freund, noch einen Hausbewohner, noch sonst Jemand zu mir rief, außer diesem jungen Menschen, der mir nicht hätte beistehen können, wohl aber zur Folter gebracht* mich verrathen, wenn ich mir ein Unrecht zu Schulden kommen ließe? (34.) Nun soll ich aber so verblendet gewesen sein daß ich, wenn ich einmal dem Simon nachstellen wollte, nicht da ihm aufgelauert hätte wo ich ihn allein treffen konnte, bei Nacht oder bei Tage, sondern dahin gieng wo ich voraussichtlich

---

* Die Folter durfte nur angewandt werden gegen Sklaven oder gegen athenische Bürger auf einen besonderen Volksbeschluß hin, oder endlich gegen fremde Nichtbürger in wichtigeren Processen. Theodotos war Platäer. Nun hatten die Platäer das attische Bürgerrecht, jedoch nicht alle; folglich muß Theodotos entweder unter die letzteren Platäer gehört haben, oder Sklave gewesen sein.

von Vielen gesehen und zu Boden geschlagen würde, gerade als ob ich gegen mich selbst einen Anschlag erdacht hätte, um die möglich größten Mißhandlungen von meinem Feinde zu erleiden. (35.) Ueberdieß, hoher Rath, ist ja auch aus dem vorgefallenen Kampfe leicht zu ersehen daß er Unwahres redet. Denn der Jüngling floh, als er ihn, erkannte, mit abgeworfenem Gewande davon, jene aber verfolgten ihn, und ich entfernte mich auf einem andern Wege. (36.) Welcher von beiden Theilen ist denn aber als schuldig bei dem Vorfalle anzusehen? der welcher flieht, oder der den andern zu ergreifen sucht? Ich wenigstens glaube daß Niemand darüber im Zweifel ist daß diejenigen fliehen welche für sich selbst zu fürchten haben, dagegen die verfolgen welche ihnen etwas zu Leide thun wollen. (37.) Auch kann man nicht sagen daß dieß zwar das Natürliche gewesen wäre, daß aber jene anders gehandelt haben. Denn sie haben den Jüngling ergriffen und mit Gewalt von der Straße weggeführt, und ich traf sie, legte aber nicht Hand an sie, sondern ergriff nur den Jüngling. Sie aber schleppten ihn mit Gewalt fort und schlugen mich. Dieß ist mir Augenzeugen bezeugt worden. So ist denn doch empörend daß ich dabei böswillige Absicht gehabt haben soll wo sie empörend und gewaltthätig sich benommen haben! (38.) Wie wäre es mir vollends ergangen wenn das Gegentheil von dem wirklich Geschehenen stattgefunden hätte, wenn ich mit vielen Freunden dem Simon entgegengetreten wäre, mit ihm gekämpft, ihn geschlagen, verfolgt, ergriffen und sodann mit Gewalt wegzuschleppen versucht hätte; da nun, da dieser hier dieß gethan hat, ich in einen solchen Proceß verwickelt worden bin, in welchem mein Leben im Vaterlande und mein ganzes Vermögen auf dem Spiele steht? (39.) Der wichtigste und am meisten in die Augen springende Punkt ist aber dieß daß er, der angeblich von mir Mißhandelte und mit dem Tode Bedrohte, innerhalb vier Jahren nicht gewagt hat bei euch Klage zu erheben! Alle Andern, wenn sie lieben und des geliebten Gegenstandes beraubt und geschlagen werden, suchen im Zorne alsbald Rache zu nehmen, dieser aber erst lange Zeit später.

(40.) Ich glaube nun genügend nachgewiesen zu haben daß nichts

von dem Vorgefallenen mir zur Last fällt. So sehr aber sind mir Streitigkeiten die aus solchen Verhältnissen hervorgehen zuwider daß trotz vieler Mißhandlungen die ich von Simon erlitten, und nachdem er mich am Kopfe verwundet hatte, ich es doch nicht über mich gewann vor Gericht Klage zu erheben, weil es mir nicht gerechtfertigt schien wegen eines Liebeshandels darauf auszugehen einen Andern aus dem Vaterland zu vertreiben. (41.) Sodann war ich auch der Ansicht, nur dann finde Körperverletzung in böswilliger Absicht statt wenn man einen in der Absicht ihn zu tödten verwunde. Denn wer ist so einfältig daß er lange vorher darauf denkt einem Feind eine Wunde beizubringen? (42.) Vielmehr ist klar daß auch unsere Gesetzgeber für den Fall daß Personen miteinander zufällig in Kampf gerathen und ihren Gegner am Kopfe verwunden sollten dafür nicht Verbannung aus dem Vaterlande erkennen wollten. Sonst hätten sie Viele verbannt. Sondern nur für Solche die in der Absicht zu tödten Jemanden verwunden würden, dieß aber nicht vollziehen konnten, haben sie harte Strafen festgesetzt, von dem Grundsatz ausgehend daß man für das gestraft werden müsse was man beabsichtigt und vorher beschlossen hat; habe der Betreffende auch seine Absicht nicht erreicht, so habe er doch, so viel an ihm liege, es so gut als wirklich gethan. (43.) Eine solche Entscheidung habt ihr ja auch schon oft früher über böswillige Körperverletzung gegeben. Wäre es doch auch unbillig wenn ihr über Solche die in der Trunkenheit oder aus Streitsucht oder im Scherze oder wegen einer Schmähung oder um eines Mädchens willen in Kampf gerathen und verwundet worden sind, also wegen Vergehen die Alle, sobald sie wieder zur Vernunft gekommen sind, bereuen, so hohe und harten Strafen verhängen wolltet daß ihr Bürger dafür aus dem Vaterlande verbannet!

(44.) Am meisten aber muß ich mich über die von diesem hier an den Tag gelegte Gesinnung wundern. Scheint es mir doch nicht für dieselbe Person zu passen, zu lieben und verleumderisch anzuklagen, sondern das Erstere paßt für gutherzige, das Letztere nur für ganze schlechte Menschen. Ich wünschte sehr euch auch an Anderem seine Schlechtig-

keit zeigen zu können, damit ihr einsähet daß mit weit größerem Recht vielmehr er auf den Tod angeklagt würde, statt Andere in Gefahr zu bringen aus der Heimat verbannt zu werden. (45.) Alles Uebrige will ich übergehen. Nur eines Vorfalls will ich erwähnen, den ihr, wie ich glaube, hören müßt und der ein Beweis seiner Frechheit und Vermessenheit sein wird. In Korinth gerieth er, da er erst nach der Schlacht mit den Feinden und nach dem Zuge nach Koronea* kam, mit dem Taxiarchen** Laches in Streit und schlug ihn, und er wurde damals, als das gesammte Bürgerheer ausgerückt war, wegen seines im höchsten Grade ordnungswidrigen und schlechten Benehmens, allein unter allen Athenern von den Befehlshabern ausgestoßen.

(46.) Ich hätte auch sonst noch Vieles über ihn zu sagen. Da es aber bei euch nicht erlaubt ist vom Gegenstande abzuweichen, so gebe ich euch nur dieß noch zu erwägen: diese hier sind die welche mit Gewalt in mein Haus eingedrungen sind, diese die welche uns verfolgt, die mit Gewalt uns von der Straße weggeschleppt haben. (47.) Dessen eingedenk fället ein gerechtes Urteil, und gebt nicht zu daß ich ungerechter Weise aus dem Vaterlande verbannt werde, für das ich schon viele Kämpfe bestanden und viele öffentliche Leistungen übernommen habe, dem ich nie etwas Schlimmes zugefügt, weder ich noch meine Vorfahren, wohl aber vieles Gute. (48.) Mit Recht darf ich daher wohl euer und Anderer Mitleid in Anspruch nehmen, nicht blos für den Fall daß mich etwas von dem treffen sollte womit mich Simon bedroht, sondern auch schon dafür daß ich durch jene Vorfälle in einen solchen Proceß verwickelt worden bin.

---

* Im sogenannten böotischen Krieg. Dem aus Asien zurückgerufenen Agesilaos stellte sich das vereinigte Heer der Thebaner, Athener, Argiver, Korinthier bei Koronea in Böotien entgegen, wo Agesilaos einen nicht unbestrittenen Sieg davontrug, 394 v. Chr. Die Fortsetzung des Kriegs heißt der korinthische Krieg; worüber s. Einl. zu R. 2.

** So hießen die 10, unter den Strategen stehenden, je über die Mannschaft einer Phyle gesetzten, Unterbefehlshaber.

4. Rede wegen böswilliger Körperverletzung *.

Einleitung.

Der Rechtsfall welcher Anlaß der Rede ist ist ungefähr so zu denken: Zwischen beiden processierenden Parteien war aus Anlaß einer Leiturgie, welche der Eine dem Andern zuschieben wollte, ein Streit über Vermögenstausch entstanden **. Beide vergliechen sich aber nachträglich, und in Folge des Vergleichs mußte Jeder von Beiden das Eigenthum des Andern wieder zurückgeben. Schon vorher scheinen Beide auf gemeinschaftliche Kosten eine Dirne gekauft und gehalten zu haben. Diese behielt nun der Kläger als sein ausschließliches Eigenthum zurück, ohne dem Angeklagten seinen Geldantheil auszahlen zu wollen. Dieß bestimmte Letzteren in das Haus des Klägers zu kommen, um sein Recht auf das Mädchen geltend zu machen. Es kam wohl zwischen beiden Theilen zu Thätlichkeiten, wobei der Kläger eine leichte Verwundung davontrug, wegen welcher er eine Klage auf böswillige Körperverletzung anstellte.

Hiegegen vertheidigt sich der Angeklagte, indem er §. 1—4 beweist daß beide Theile sich vorher vollständig versöhnt hatten; §. 5—7 die Behauptung des Klägers, daß er in böswilliger Absicht in sein Haus gekommen sei, widerlegt; die Weigerung desselben das Mädchen foltern zu lassen gegen ihn geltend macht §. 8—13; wogegen dessen Anerbieten seine Sklaven foltern zu lassen werthlos sei §. 14—17. Schlußansprache an die Richter §. 18—20.

Die Rede läßt die Gliederung, Ordnung, Klarheit und Durchsichtigkeit der ächt lysianischen Reden vermissen; ferner erregt sowohl die Aehnlichkeit des Rechtsfalls mit dem der vorhergehenden Rede, als

* S. Einl. z. R. 3.

** S. R. 3, S. 82 f. A.

auch die auffallende Wiederholung mehrerer einzelner Züge und Nebenumstände der letzteren Rede in dieser*, gegründeten Verdacht gegen die Aechtheit der vorliegenden Rede, die vielmehr nur eine wenig gelungene Umarbeitung der vorigen Rede zu sein scheint.

(1.) Auffallend ist es, hoher Rath, daß er bestreitet daß ein Vergleich zwischen uns zu Stande gekommen ist, da er doch nicht wohl leugnen kann daß er das Gespann und die Sklaven und Alles was er vom Felde durch den Vermögenstausch erhalten hatte zurückgegeben hat, daß er ferner, während er sich über alles Uebrige erwiesener Maßen verständigt hat, unseren Vertrag über den gemeinschaftlichen Gebrauch des Mädchens in Abrede zieht. (2.) Den Vermögenstausch hat er offenbar wegen ihrer gemacht; dafür aber daß er das auf diesem Wege Erhaltene zurückgegeben hat kann er, wenn er die Wahrheit sagen will, nicht wohl einen andern Grund anführen als den daß unsere Freunde uns zu einem Vergleich über alle diese Punkte gebracht haben. (3.) Ich wollte, das Loos hätte ihn getroffen Schiedsrichter an den Dionysien zu sein, damit, wenn er meiner Phyle** den Preis zuerkannt hätte, offenbar geworden wäre daß er sich mit mir verglichen hat. So aber hat er dieß in die Vertragsurkunde geschrieben, aber das Loos traf ihn nicht. (4.) Daß wahr ist was ich hier sage wissen Philinos und Diokles. Aber sie können kein Zeugniß dafür ablegen, weil sie nicht über die Sache wegen der ich in Anklagestand versetzt bin den Zeugeneid geleistet haben; sonst würdet ihr ganz deutlich erkennen daß ich es war der ihn unter die Richter gebracht hat, und daß er in meinem Interesse auf der Bank der Richter saß. — (5.) Aber er war ja, wenn er so will, mein Feind. — Dieß gestehe ich ihm zu; es liegt ja nichts daran. — Ich bin ja aber auch, wie er sagt, in eigener Person gekommen, in der

---

* Das Nähere hierüber s. bei Falk, die Reden des Lys., d. Einl. zu dieser Rede S. 54 f.

** Dem von ihr zu diesem Feste ausgerüsteten Chore.

Absicht ihn zu tödten, und mit Gewalt in sein Haus eingedrungen. — Warum habe ich ihn denn dann nicht getödtet, nachdem ich seine Person in meine Gewalt gebracht und mich so weit seiner bemächtigt hatte daß ich auch das Mädchen wegnehmen konnte? — Er soll es euch sagen. Aber das kann er nicht. — (6.) Es weiß auch ein Jeder von euch daß er schneller durch einen Dolchstich als mit Faustschlägen getödtet worden wäre. Nun behauptet ja aber er selbst nicht gegen mich daß ich mit einer derartigen Waffe gekommen sei, sondern von einem Ziegelstein will er getroffen worden sein. So ist aber doch schon aus dem was er angegeben hat klar daß keine vorgefaßte böse Absicht dabei stattgefunden hat. (7.) Denn dann wäre ich nicht so ganz ohne Alles gekommen, da ich ja gar nicht wissen konnte ob ich bei ihm einen Ziegelstein finden würde oder ob ich ihn so würde tödten können, sondern ich hätte etwas von Hause mitgebracht. Nun aber ist zugegeben daß ich zu einer Gesellschaft von Knaben und Flötenspielerinnen und zu einem Gelage bei ihm gekommen bin. Wie ist denn also da eine böswillige Absicht? Ich wenigstens kann nicht im Mindesten eine solche sehen. (8.) Er nun aber ist in seiner Liebeswut auf den Schaden Anderer aus, und will Beides zugleich, das Geld nicht herausgeben und das Mädchen behalten. In der Leidenschaft in die ihn das Mädchen versetzt ist er trunksüchtig und seine Hand sehr zu fürchten, und man muß sich gegen ihn zur Wehr setzen. Das Mädchen aber, das von uns Beiden geliebt werden will, sagt bald daß er, bald daß ich ihm sehr am Herzen liege. (9.) Ich nun war von Anfang an in gutmüthiger Stimmung, und bin es noch jetzt. Er dagegen ist so weit in seinem sauertöpfischen Wesen gekommen daß er sich nicht scheut eine Beule eine Verwundung zu nennen, auf einem Tragsessel sich herumtragen zu lassen und sich zu stellen als befände er sich ganz schlecht, eines öffentlichen Mädchens wegen, die er gegen Geldersatz als unbestrittenen Besitz behalten kann. (10.) Während er sodann behauptet er sei gefährlich angegriffen worden und alles von mir Angegebene bestreitet, hat er doch nicht durch Anwendung der Folter gegen das Mädchen den Beweis liefern wollen, was doch in seiner Macht stand. Dieses hätte für's Erste angegeben ob sie uns gemeinschaftlich oder ihm allein

angehörte, und ob ich die Hälfte des Geldes dazu gegeben oder ob er das Ganze bezahlt hat, und ob wir uns mit einander versöhnt hatten oder noch als Gegner einander gegenüberstanden; (11.) sodann ob ich auf Aufforderung hin oder ohne solche gekommen bin, und ob er zuerst sich Thätlichkeiten erlaubt hat, oder ob ich ihn zuerst geschlagen habe. Alles dieß und das Uebrige hätte sie leicht Punkt für Punkt diesen hier und allen Andern klar machen können.

(12.) Daß nun weder böswillige Körperverletzung, noch überhaupt von meiner Seite ein Unrecht vorliegt, dieß, hoher Rath, ist durch so viele Beweise und Zeugnisse euch erwiesen worden. Ich erwarte nun daß, wie es, wenn ich die Folterung verweigern würde, für die Wahrheit seiner Angabe zu sprechen schiene, so es in demselben Maße als Beweis für mich gelte, dafür daß ich nicht lüge: dieß daß er sich nicht dazu verstanden hat den Beweis durch das Mädchen zu liefern; und erwarte ferner daß auf seine Behauptung, sie sei ein freies Mädchen, nicht so viel Gewicht gelegt werde. Da ich den gleichen Geldtheil eingelegt habe, so habe auch ich dasselbe Recht auf ihre Freiheit. Allein er lügt, und was er sagt ist nicht wahr. (13.) Wäre es doch empörend: für den Zweck der Loskaufung meiner Person aus feindlicher Gefangenschaft hätte ich das Recht beliebig über sie zu verfügen, wenn ich hiezu das für sie zu lösende Geld verwenden wollte; jetzt aber, da meine Existenz in der Heimat auf dem Spiele steht, soll es mir nicht einmal möglich gemacht werden von ihr die Wahrheit über das zu erfahren weßwegen ich vor Gericht geladen bin! Und doch würde sie mit weit größerem Recht in dieser Sache zur Folter gebracht, als für den Zweck meiner Loskaufung von den Feinden verkauft werden. Denn von diesen, die meine Loskaufung wünschen, könnte ich diese als bemittelter Mann auch auf andere Weise durchsetzen; bin ich aber einmal in der Gewalt meiner persönlichen Gegner, so ist dieß nicht möglich. Denn diese wollen nicht Geld bekommen, sondern arbeiten darauf hin gegen einen die Verbannung aus dem Vaterlande durchzusetzen. (14.) Wenn er daher aus dem Grunde sich weigert das Mädchen foltern zu lassen weil, wie er vorgab, sie eine Freie sei, so dürft ihr dieß nicht gelten

lassen, sondern müßt ihn vielmehr verleumderischer Anklage für schuldig erkennen, weil er glaubte, er könne euch durch Nichtanwendung eines so sicheren Beweismittels auf leichte Art täuschen. (15.) Denn ihr dürft nicht glauben daß sein Anerbieten seine eigenen Sklaven foltern zu lassen, in den von ihm bestimmten Punkten, ein mehr Sicherheit gebendes Resultat haben würde als das meinige. Denn so viel als sie wissen konnten, daß ich zu ihm gekommen bin, gebe ich selbst zu; ob ich aber auf Aufforderung hin oder ohne solche gekommen bin, und ob ich zuerst geschlagen worden bin oder geschlagen habe, würde vielmehr nur das Mädchen wissen. (16.) Sodann, wenn wir die diesem angehörenden Sklaven zur Folter gezogen hätten, würden sie im Unverstande diesem zu Gefallen auch auf Kosten der Wahrheit für mich ungünstige Angaben gemacht haben. Diese aber gehörte uns Beiden gemeinmeinschaftlich, da wir Beide die gleiche Geldsumme eingelegt haben, und mußte es am besten wissen. Um sie handelte es sich bei Allem was zwischen uns vorfiel, und bei ihr wird nichts verborgen bleiben. (17.) Ich hätte, wenn sie gefoltert worden wäre, nichts vor ihm voraus gehabt; aber auch so wollte ich es wagen. Denn offenbar war sie ihm weit mehr zugethan als mir, und hat mit ihm sich gegen mich verfehlt, während sie nie mit mir sich gegen ihn ein Unrecht erlaubt hat. Dennoch wollte ich zu ihr meine Zuflucht nehmen; er aber glaubte ihr nicht trauen zu können.

(18.) Ihr dürft also nicht, hohe Rathsherrn, da so viel auf dem Spiele steht, leichthin seine Angaben annehmen, sondern müßt bedenken daß es sich um mein Leben im Vaterlande handelt, und diese Anerbieten wohl in Erwägung ziehen. Auch müßt ihr nicht noch stärkere Beweismittel verlangen; denn nur auf die genannten kann ich mich dafür berufen daß ich gegen ihn nicht mit böswilliger Absicht gehandelt habe. (19.) Empörend aber für mich ist es, hoher Rath, daß ich um einer Buhldirne und Sklavin willen die höchsten Güter aufs Spiel setzen mußte, der ich niemals weder gegen die Stadt, noch gegen diesen selbst, noch gegen irgend einen Mitbürger auch nur das geringste Unrecht begangen habe. Denn nicht habe ich etwas der Art verschuldet,

sondern ganz gegen alle Vernunft laufe ich um dieser willen Gefahr ein weit grösseres Unglück* mir selbst zuzuziehen. (20.) So bitte ich euch denn und flehe euch an, bei euren Kindern, Weibern und bei den Schutzgöttern dieses Landes, erbarmet euch meiner, lasset mich nicht in die Gewalt dieses gerathen, und stürzet mich nicht für immer ins Unglück. Nicht verdiene ich aus dem Vaterlande verstoßen zu werden, noch darf er solche Rache an mir nehmen für die von ihm vorgegebene Kränkung, die er gar nicht wirklich erlitten hat.

---

5. Vertheidigungsrede für Kallias wegen Tempelraubs.

Einleitung.

Die Rede setzt voraus daß Kallias, ein reicher Schutzgenosse, mit Anderen von seinen und dieser Sklaven, die durch die Angabe die Freilassung zu erlangen hofften, wegen Tempelraubs angeklagt wurde. Eine Klage auf Tempelraub konnte entweder, sofern dieser als Frevel gegen das Heilige aufgefaßt wurde, beim Archon Basileus eingereicht werden, worauf der Areopag als Gerichtshof darüber entschied, oder, wenn jener mehr als Raub gefaßt wurde, wie in dem vorliegenden Falle, vor die gewöhnlichen heliastischen Richter kommen. (Vgl. Meier und Schömann, att. Proceß S. 307. 361.) Die Rede ist nach ihrer Kürze und Unvollständigkeit nicht als eigentliche Vertheidigungsrede zu betrachten, sondern nur als kurze Ansprache des Lysias an die Richter für seinen angeklagten Freund und Zeugnißablegung für dessen rechtliche Gesinnung.

---

* Als das in Frage stehende Vergehen.

(1.) Wenn es sich bei Kallias, ihr Richter, um etwas Anderes als das Leben handelte, würde mir schon das von den Andern Gesagte genügen. Nun aber, da er mich bittet und anfleht, da er mir und meinem Vater, so lange dieser lebte, befreundet ist, und da zwischen uns Beiden vielseitige Verbindlichkeiten stattfinden, wäre es schlecht von mir, wenn ich dem Kallias nicht all den Rechtsbeistand leisten wollte der in meinen Kräften steht. (2.) Ich war bisher der Ansicht, er betrage sich als Schutzgenosse in dieser Stadt so daß er weit eher eine Wohlthat von euch zu erwarten habe, als wegen solcher Beschuldigungen in einen so gefährlichen Proceß verwickelt zu werden. Nun aber bedrohen die Auflaurer ebenso sehr das Leben der Unschuldigen als Solcher welcher viele Verbrechen begangen haben. (3.) Von euch aber darf man erwarten daß ihr nicht, während ihr die Angaben der Sklaven für glaubwürdig haltet, diesen hier keinen Glauben schenket, sondern vielmehr bedenket daß dem Kallias bisher weder ein Privatmann, noch eine Behörde etwas vorgeworfen hat, daß er als Bewohner unserer Stadt euch manches Gute erwiesen und tadellos lebend dieses Alter erreicht hat; daß dagegen diese hier, nachdem sie während ihres ganzen Lebens sich haben Vieles zu Schulden kommen lassen und viele Schlechtigkeiten sich erlaubt haben, jetzt, als wären sie unsere Wohlthäter, von ihrer Freilassung reden. (4.) Jedoch wundere ich mich nicht darüber; denn sie wissen wohl daß, wenn sie auch der Lüge überführt werden, ihnen nichts Schlimmeres als auch schon vorher droht; wenn es ihnen aber gelingt euch zu täuschen, sie von den gegenwärtigen Uebeln werden befreit werden. Man darf ja aber diejenigen weder als Ankläger noch als Zeugen für zuverläßig halten die aus dem was sie über Andere aussagen für sich selbst großen Gewinn ziehen; sondern vielmehr nur die welche mit Gefahr für ihre Person dem gemeinen Wohl zu Hülfe kommen. (5.) Auch muß man, meiner Ansicht nach, die vorliegende Klage nicht als eine solche betrachten die nur diese hier angeht, sondern als eine solche von der alle Bewohner dieser Stadt betroffen werden. Haben doch nicht blos diese hier Sklaven, sondern auch alle Andern, und alle übrigen Sklaven würden im Hinblick auf das Glück

dieses hier nicht mehr darauf denken durch Verdienste um ihre Herrn die Freiheit zu erlangen, sondern nur durch falsche Angaben welche sie gegen sie vorbringen.

---

6. Rede gegen Andokides wegen Gottlosigkeit.

Einleitung.

Die vorliegende Rede ist gegen den als Redner und politischen Parteimann zur Zeit des peloponnesischen Kriegs bekannten Andokides gerichtet. Aus dem alten priesterlichen Geschlechte der Keryken, das die Mysterienherolde für die Feier der Eleusinien stellte, stammend, gehörte er schon durch Geburt der aristokratischen Partei an, und wurde ebendeßwegen vielfach angefeindet und mit Processen verfolgt. Er befehligte die vor Beginn des peloponnesischen Kriegs von Athen den Kerkyräern zum Beistand gegen Korinth gesandte Flottenabtheilung *. Im Hermokopidenproceß, wegen Verstümmlung der Hermen und Entheiligung der Mysterien, auf die Anzeige des Diokleides hin mit vielen Andern verhaftet, machte Andokides eine Angabe über die Urheber der Hermenverstümmlung, und wurde in Folge hievon in Freiheit gesetzt, jedoch, als der Theilnahme an dem Frevel schuldig, mit Atimie insoweit belegt daß ihm der Zutritt zu den Tempeln und die Theilnahme an allen religiösen Festen untersagt wurde. Andokides verließ jetzt Athen und führte von da an ein unstetes Wanderleben, das in Handelsunternehmungen und Versuchen der Rückkehr in sein Vaterland vergieng. Unter der Herrschaft der Vierhundert kehrte er wieder in seine Vaterstadt zurück, mußte aber sie bald wieder von Neuem verlassen. Nachdem er sich hierauf theils bei Euagoras auf Kypros, mit dem er zerfiel und von ihm gefangen gehalten wurde, theils, nachdem

---

* Thukyd. I, 51.

er vor der Herrschaft der Dreißig abermals nach Athen zurückgekehrt und verbannt worden war, in Elis aufgehalten hatte, kehrte er erst nach Wiederherstellung der Demokratie und Erlassung der allgemeinen Amnestie unter deren Schutz wieder nach Athen zurück. Schon lebte er hier drei Jahre ungestört und im Genuß seiner bürgerlichen und priesterlichen Rechte, als, von seinem Schwager Kallias gewonnen, Kephisios, Meletos, der nachherige Ankläger des Sokrates, u. A. klagend gegen ihn auftraten, daß er unbefugter Weise seine bürgerlichen Rechte und sein Priesteramt als Keryx ausübe. Bei dieser Veranlassung will die vorliegende Rede als Anklagerede gehalten sein, wogegen wir in der Rede des Andokides „über die Mysterien" dessen unzweifelhaft ächte Vertheidigungsrede besitzen.

Die Rede, deren Anfang nicht erhalten ist, beginnt, so wie sie vorliegt, mit Erzählung der Bestrafung eines früheren Frevlers gegen die Götter und enthält §. 1—33 eine, vielfach durch Beweisführung unterbrochene, Lebensbeschreibung und Aufzählung der Frevel des Andokides; §. 33—50 die Widerlegung der von ihm zu erwartenden Vertheidigungsgründe, endlich im Schlusse §. 50—55 eine Zusammenfassung seiner Frevel und der für seine Verurteilung sprechenden Gründe.

Die Klageform deren sich die Gegner des Andokides bedienten ist die Endeixis, ein summarisches Verfahren, ähnlich dem der Apagoge *, vorzugsweise gegen Solche angewandt die unbefugter Weise sich die Ausübung der bürgerlichen Rechte anmaßten, wo es sich nicht mehr um Ermittlung des Thatbestands, sondern nur um das Maß der Strafe handelte **; wie auch in dem vorliegenden Fall der Angeklagte in seiner Vertheidigungsrede ersteren nicht in Abrede zieht, dagegen für sich geltend macht daß über ihn keine eigentliche Atimie verhängt worden sei und die Amnestie auch ihm zu gut komme ***. Andokides wurde freigesprochen und lebte auch fortan in Athen mit Staatsgeschäften be-

* S. Einl. zu R. 13.

** M. u. Sch. S. 224 ff.

*** Andok. über die Myst. §. 70 ff.

traut, bis er, im korinthischen Kriege nach Sparta zur Unterhandlung des Friedens gesandt, von den mit dem Ergebniß derselben unzufriedenen Athenern abermals in die Verbannung gestoßen wurde, in der er wohl auch starb. Als Zeit des Processes in welchem die Rede gehalten sein will ergibt sich aus der Vertheidigung des Andokides das Jahr 400 v. Chr.

Die vorstehende Rede wird beinahe einstimmig für unächt gehalten, theils weil sie alle Eigenthümlichkeiten und Vorzüge der lysianischen Darstellung, namentlich deren Klarheit des Ausdrucks und der Anordnung, in hohem Grade vermissen läßt; theils, und besonders, weil sie nicht zu der Vertheidigungsrede des Andokides paßt und den Hauptpunkt um den es sich bei der Anklage handelte, ob die Amnestie auf den Angeklagten Anwendung finde oder nicht, beinahe ganz übergeht, wie ja auch als Sprecher der Rede nach §. 42 nicht Kephisios, der doch nach der Rede des Andokides Hauptkläger war, vorausgesetzt werden kann; theils endlich wegen mancher Irrthümer und Widersprüche die sich in der Rede finden, über welche wir auf Hölscher und Falk verweisen.

. . . band das Pferd an den Thürring des Tempels, als wollte er es zurückgeben; in der darauf folgenden Nacht aber nahm er es wieder fort. Er nun, der dieses gethan hat, erlitt den schmerzhaftesten Tod durch Hunger. Denn obwohl vieles Gute für ihn daneben auf den Tisch gelegt war, schien ihm doch das Waizen- und Gerstenbrod übel zu riechen und er konnte nichts essen. Dieß haben Viele von uns den Hierophanten * aussagen hören (2.) (daß Andokides durch seine Angabe Verwandte und Freunde zu Grunde richtete, indem er behauptete auch sie seien betheiligt **). (3.) Es scheint mir nun die Gerechtigkeit zu erfor-

* Oberpriester im Tempel der Demeter zu Eleusis, welcher mit andern Beamten unter Aufsicht des Archon König diesem Cultus vorsteht. K. F. Hermann griech. Antiqu. II, S. 279.

** Späterer Beisatz.

dern daß wir jetzt bei ihm das damals Erzählte in Erinnerung bringen, und daß nicht blos seine Freunde von ihm und durch seine Angaben ins Verderben gestürzt werden, sondern auch er selbst durch einen Andern. Unmöglich könnt ihr, die ihr in einer solchen Sache eure Stimmen abgebet, mit Andokides Mitleid haben, oder ihm zu Gefallen urteilen, da ihr ja wohl wißt daß die beiden Göttinnen * auf augenscheinliche Art ihre Beleidiger bestrafen ....

(4.) Wohlan, wenn jetzt Andokides in diesem Proceß ohne Strafe davonkommt, und bei der Wahl der neun Archonten zu loosen hat und durch das Loos Archon König wird: würde er dann nicht für euch Opfer und Gebete nach den althergebrachten Gebräuchen darbringen, sowohl in dem hiesigen Tempel der eleusinischen Demeter als auch in dem in Eleusis, und würde die heiligen Gebräuche des Festes ** leiten, damit Niemand sich ein Vergehen und einen Frevel am Heiligen zu Schulden kommen lasse? (5.) In welcher Stimmung, glaubt ihr, werden die ankommenden Weihlinge sein, wenn sie sehen wer Archon König ist, und sich an alle seine Frevel gegen das Heilige erinnern, oder die übrigen Griechen, die wegen dieses Festes hieher kommen, um entweder am Opfer der Festversammlung Theil zu nehmen oder zuzuschauen? (6.) Nicht ist ja Andokides unbekannt, weder Auswärtigen, noch Hiesigen, wegen seiner vielen Frevel. Nothwendig werden ja durch auffallende schlechte oder gute Handlungen die Urheber derselben gekannt. Sodann ist er während seines Aufenthalts in der Fremde vielen Städten zur Last gefallen, in Sicilien, Italien, im Peloponnes, in Thessalien, am Hellespont, in Jonien, auf Kypros. Vieler Könige Schmeichler ist er gewesen, so oft er mit einem zusammentraf, ausgenommen Dionys von Syrakus ***. (7.) Dieser nämlich muß entweder der glücklichste oder der einsichtsvollste Mensch der Welt sein, da er allein

* Demeter und Persephone, deren Cultus die eleusinischen Mysterien betrafen.

** Fest der eleusinischen Demeter im Boedromion.

*** Der Aeltere, von 406 bis 368 v. Chr. Herrscher von Syrakus.

von Allen die mit Andokides verkehrt haben sich nicht täuschen ließ von einem Menschen wie er, der die Kunst versteht seinen Feinden nichts Böses zu thun, seinen Freunden aber alles mögliche Schlimme anzuthun. Hiernach wäre es fürwahr für euch nicht leicht, gegen alles Recht ihm Gunst zu erweisen, ohne daß es ganz Griechenland erführe. (8.) Jetzt also müßt ihr über ihn einen entscheidenden Beschluß fassen. Denn das wißt ihr wohl, Athener, daß ihr nicht zugleich die althergebrachten Gesetze und den Andokides erhalten könnet, sondern eines von Beidem, entweder die Gesetze streichen oder den Menschen euch vom Halse schaffen müßt.

(9.) So weit ist er aber in der Frechheit gegangen daß er sogar sagt, das über ihn bestehende Gesetz sei aufgehoben, und es stehe ihm jetzt frei auf den Markt zu gehen und in die Tempel, ... *. (10.) Und doch soll einst Perikles euch gerathen haben gegen Frevler an dem Heiligen nicht blos die geschriebenen Gesetze in Anwendung zu bringen, sondern auch die nicht geschriebenen, über welche die Eumolpiden ** Auskunft ertheilen, die noch Niemand befugt war aufzuheben, noch gewagt hat ihnen zu widersprechen, deren Urheber man nicht einmal kennt; denn er glaube, so würden sie nicht blos den Menschen, sondern auch den Göttern Genugthuung geben. (11.) Andokides hat aber so wenig Scheu vor den Göttern und denen die deren Rechte wahren müssen gezeigt daß er noch ehe er zehn Tage in der Stadt verweilte bei dem Archon König eine Klage wegen Gottlosigkeit einreichte und sie wirklich vorbrachte, er der gegen die Götter das begangen hatte was er begangen hat, und angab — damit ihr dieß mehr in's Auge fasset — Archippos habe gefrevelt an seiner Familien-Herme. (12.) Archippos aber verthei-

* Lücke im Text, nach den erhaltenen Worten vielleicht zu ergänzen: da ja noch immer (so lange noch) Athener im Rathhause tagen.

** Altpriesterliches Geschlecht, welches neben dem der Keryken dem Cultus und den Mysterien der Demeter vorstand, und von dem alten priesterlichen Sänger Eumolpos, dem die Einführung der eleusinischen Mysterien in Attica zugeschrieben wird, abstammen sollte. Es war im Besitze alter, ungeschriebener Gesetze über Frevel gegen das Heilige.

digt sich dagegen und versicherte die Herme sei in gutem Stande und ganz erhalten, und habe nichts von dem erlitten was die andern Hermensäulen. Dennoch aber, um nicht von Seiten eines solchen Menschen Widerwärtigkeiten ausgesetzt zu sein, mußte er ihn mit Geld abfinden. Wahrlich, wenn dieser einen Andern wegen Gottlosigkeit hat zur Strafe ziehen wollen, so ist es auch gerecht und heilig daß Andere ihn zur Strafe ziehen.

(13.) Er wird aber sagen, es sei nicht billig daß der Angeber das Schlimmste erleide, die von ihm Angegebenen aber im Genuß der bürgerlichen Rechte wie ihr fortleben. Aber er wird damit nicht sich selbst vertheidigen können, sondern nur die Andern anklagen. Wer angeordnet hat diese als Bürger anzunehmen ist im Unrecht und macht sich desselben Frevels schuldig. Würdet aber ihr dieß auf eure Verantwortung hin thun, so wäret ihr es die den Göttern die für Frevel gegen sie gebürenden Strafen entziehen, und nicht hätten dann jene die Schuld. Wälzet nun ja nicht auf euch diese Schuld, während ihr doch durch Bestrafung des Frevlers euch davon frei erhalten könnt. (14.) Sodann aber leugnen Jene das gegen sie Angegebene, er aber gesteht es gethan zu haben. Wird doch auch vor dem Areopag, dem ehrwürdigsten und gerechtesten Gerichtshof, der welcher das Verbrechen gesteht zum Tode verurteilt, wenn er es aber bestreitet, so wird eine Untersuchung eingeleitet, und auf Vielen lastet dann kein Schein von Schuld. Also darf man nicht über die welche ihre Schuld leugnen und die welche sie gestehen dasselbe Urteil fällen. (15.) Wäre es doch meiner Ansicht nach empörend: wenn einer Jemanden verwundet, am Kopfe oder im Gesicht, an den Händen oder Füßen, so wird er nach den Gesetzen des Areopag aus der Stadt des Angegriffenen verbannt, und wenn er zurückkehrt, so wird das Verfahren der Endeixis* gegen ihn eingeleitet und er mit dem Tode bestraft; dagegen wenn einer denselben Frevel an den Götterbildern begeht, so wollt ihr ihn nicht einmal hindern die Tempel zu betreten, noch ihn, wenn er sie betritt, zur Strafe

* S. d. Einl. zu der Rede.

ziehen? Verlangt doch Pflicht und Vortheil daß ihr für diejenigen sorgt von denen ihr Gutes und Schlimmes erfahren könnt. (16.) Man sagt ja sogar daß viele Griechen ihn wegen der hier begangenen Frevel gegen das Heilige von ihren Tempeln ausschließen. Und ihr, die dieser Frevel betroffen, wollet selbst die bei euch geltenden heiligen Gebräuche weniger achten als Andere die eurigen? (17.) Um so viel aber ist dieser hier gottloser gewesen als Diagoras von Melos*: als der Letztere nur mit Worten an fremdem Gottesdienst und Festen gefrevelt hat, er aber mit der That an Heiligthümern in seiner eigenen Stadt. Nun muß man auf Einheimische, wenn sie sich Frevel erlauben an den Heiligthümern dieser Stadt, mehr zürnen als auf Fremde. Denn das eine Vergehen ist nur gleichsam ein fremdes, das andere ein einheimisches. (18.) Laßt nun doch nicht die Frevler die ihr in Händen habt los, während ihr flüchtiger Verbrecher habhaft zu werden suchet, indem ihr ein Talent Silber als Belohnung für den aussetzt der einen herbeischafft oder tödtet. Wo nicht — so werdet ihr vor den Griechen den Schein auf euch laden als ob es euch mehr darum zu thun wäre zu prahlen als wirklich zu strafen. (19.) Er hat auch vor den Griechen gezeigt daß er nicht an die Götter glaubt. Denn nicht wie einer der sich fürchtet wegen des Geschehenen, sondern wie einer der voll Vertrauens ist fuhr er als Schiffsherr über das Meer. Die Gottheit aber führte ihn an den Ort seiner Frevelthaten, damit er auf meine Veranlassung hin gestraft werde. (20.) Ich hoffe nun zwar daß er gestraft werden wird; es soll mich aber nichts Wunder nehmen. Nicht straft ja die Gottheit auf der Stelle, sondern das ist die Art der Menschen. Aus vielen Beispielen jedoch schließend darf ich auf göttliche Strafe hoffen; wenn ich sehe wie auch Andere die gefrevelt haben mit der Zeit die Strafe getroffen hat, und nicht blos sie, sondern auch

* Diagoras von Melos war ein Schüler des Atomistikers Demokrit und lebte in späteren Jahren in Athen. Er ist bekannt durch den ihm gemachten Vorwurf des Atheismus. Während des Hermokopidenprozesses 415 v. Chr. mußte er, der Entweihung der Mysterien beschuldigt, aus Athen fliehen, und es wurde sogar ein Preis auf seinen Kopf gesetzt.

ihre Nachkommen für die Frevel der Vorfahren. Schon in der Zwischenzeit aber verhängt die Gottheit viele Schrecken und Gefahren über die Frevler, so daß schon Viele gewünscht haben durch den Tod von ihren Uebeln erlöst zu sein. Zuletzt aber fügt die Gottheit zur Schmach des Lebens als Ende den Tod hinzu. (21.) Seht aber nun auf das Leben des Andokides selbst, vom Beginn seiner Frevel an, und urteilet ob es noch einen zweiten Menschen dieser Art gibt. Nachdem nämlich Andokides seinen Frevel begangen hatte, wurde ihm eine Geldbuße auferlegt und er brachte die Sache vor Gericht; er fesselte sich selbst und erkannte sich Gefängnißstrafe zu, wenn er nicht seinen Diener überliefern würde. (22.) Er wußte aber wohl daß er ihn nicht würde herbeischaffen können, da dieser durch ihn und wegen dessen Verbrechen getödtet worden war, damit er sie nicht angebe. Hat aber hier nicht ein Gott seinen Sinn bethört, da er bei derselben Aussicht glaubte es sei für ihn leichter sich Gefängniß als eine Geldstrafe zuzuerkennen? (23.) Auf die Wahl dieser Strafe hin war er gegen ein Jahr in Banden, und als Gefangener machte er Angaben gegen seine Verwandte und Freunde, nachdem ihm Straflosigkeit versprochen worden war, wenn er wahre Angaben zu machen schiene. Wie glaubt ihr daß sein Herz beschaffen sei, da er das Aeußerste und Schändlichste sich erlaubte und gegen seine Freunde als falscher Angeber auftrat, während doch seine eigene Rettung ungewiß war? (24.) Nachher, nachdem er diejenigen zum Tod gebracht hatte von denen er selbst sagte daß sie ihm am meisten am Herzen liegen, glaubte man, er habe wahre Angaben gemacht und er wurde in Freiheit gesetzt, und ihr trafet noch die Bestimmung, er solle sich vom Markte und von den Tempeln fern halten, so daß er nicht einmal gegen Beleidigungen von seinen Feinden Genugthuung finden kann. (25.) Noch nie wurde Jemand, so lange Athen in unvergänglichem Andenken steht, um einer solchen Schuld willen seiner bürgerlichen Rechte beraubt. Mit Recht. Hat ja auch nie Jemand solche Handlungen begangen. Muß man nun dafür die Götter oder den Zufall anklagen? (26,) Hierauf segelte er zum König

der Kittier*, wurde an ihm zum Verräther, von ihm ergriffen und gefangen gesetzt und mußte nicht nur den Tod, sondern auch jeden Tag Martern befürchten, da er gewärtig sein mußte daß ihm bei lebendigem Leibe die Gliedmaßen abgeschnitten werden. (27.) Nachdem er dieser Gefahr entgangen war fuhr er unter den Vierhundert in seine Stadt zurück, da die Gottheit ihn mit Vergessenheit schlug, so daß er zu den von ihm Beleidigten selbst kommen wollte. Nach seiner Ankunft wurde er gebunden und gemartert, aber nicht um's Leben gebracht, sondern in Freiheit gesetzt. (28.) Von hier segelte er zu Euagoras, dem König von Kypros**, wurde aber als Verbrecher gefangen gesetzt. Er entkam ihm und mußte fliehen vor unsern Göttern hier, fliehen seine Vaterstadt, fliehen die Orte in die er gekommen war. Hat da das Leben noch einen Reiz, wenn man so vielen Widerwärtigkeiten ausgesetzt ist und nie Ruhe findet? (29.) Nachdem er von dort hieher zurückgekehrt war, in seine Vaterstadt, unter der Volksherrschaft, gab er den Prytanen*** Geld, damit sie ihn hier aufnehmen; ihr aber habt ihn aus der Stadt vertrieben, die Gesetze während die ihr zum Schutze der Götter gegeben habt. (30.) Niemand, weder das Volk, noch Aristokraten, noch Alleinherrscher, kein Staat will ihn für immer aufnehmen, sondern die ganze Zeit seit er gefrevelt hat muß er unstet umherirren, und weil er Alle die er kennt schon beleidigt hat, so traut er immer noch mehr Unbekannten als seinen Bekannten. Endlich aber, in die Stadt zurückgekehrt, wird er eben jetzt zweimal in demselben Jahre durch Endeixis vor Gericht gestellt. (31.) Er selbst ist immer gefangen, sein Vermögen wird durch die Prozesse immer kleiner. Wenn aber einer sein Leben zwischen seine Feinde und Ankläger theilen muß, heißt das nicht ein Leben führen das kein Leben ist? Und dieß gibt ihm die Gottheit nicht so zu bedenken daß er noch daraus eine

* Auf der Südküste von Kypros.

** König von Salamis auf Kypros, bekannt durch die Aufnahme Konons nach der Schlacht von Aegospotamos und aus Isokrates.

*** Der Fünfziger-Ausschuß des Raths der Fünfhundert, der, meist im Prytaneum versammelt, die Vorkommenheiten des Tags zu ordnen hatte.

heilsame Lehre für die Zukunft ziehen kann, sondern indem sie ihn zur Strafe zieht für seine begangenen Frevel. (32.) Zuletzt nun aber hat er sich auch auf Gnade und Ungnade ergeben, nicht im Vertrauen auf seine Unschuld, sondern von einem göttlichen Verhängniß getrieben. Nicht doch sollen weder Junge noch Alte dadurch daß sie sehen wie Andokides den Gefahren entgeht, von dem sie wissen daß er ruchlose Handlungen begangen hat, den Glauben an die Götter verlieren, sondern sie müssen bedenken daß es besser sei nur die Hälfte des Lebens ohne Kummer zu leben, als das doppelte Leben im Kummer wie dieser hier.

(33.) Er ist nun aber so weit in der Unverschämtheit gegangen daß er sich sogar anschickt sich mit Staatsangelegenheiten zu befassen und bereits öffentlich auftritt, und gegen Beamte loszieht und sie bei der Prüfung abweist, daß er in den Rath geht und über Opfer, Prozessionen, Gebete nnd Orakel seine Meinung abgibt. Wenn ihr aber ihm folget, welchem der Götter glaubt ihr werdet ihr angenehme Gaben darbringen? Glaubet ja nicht, ihr Richter, daß wenn ihr seine Handlungen vergessen wollt, auch die Götter sie vergessen werden. (34.) Er will nicht im Bewußtsein seines Unrechts in Ruhe im Staate leben, sondern, wie wenn vielmehr er die Frevler an der Stadt ausfindig gemacht hätte, denkt er darauf und sucht Mittel zu finden wie er größere Gewalt als Andere erlangen könnte, als ob er nicht nur wegen unserer Milde und vielen Geschäfte nicht schon gestraft worden wäre. Jetzt aber bleiben seine Vergehungen gegen euch nicht mehr verborgen, sondern er wird zugleich überführt und zur Strafe gezogen werden.

(35.) Er wird aber auch Folgendes für sich geltend machen: — denn ich muß nothwendig euch über das belehren womit er sich vertheidigen wird, damit ihr, wenn ihr beide Theile darüber gehört habt, um so besser ein entscheidendes Urteil fällen könnt. — Er behauptet nämlich, er habe sich große Verdienste um die Stadt erworben dadurch daß er die Anzeige gemacht und sie damals von großer Furcht und Unruhe befreit habe. Wer aber ist denn der Urheber des großen Unglücks gewesen? (36.) Nicht eben dieser selbst, durch das was er begangen

hat? So soll man denn also ihm Dank wissen für seine Verdienste, weil er die Anzeige gemacht hat, und ihr sollt ihm zum Lohn Straflosigkeit gewähren; an der Unruhe aber und dem Unglück sollt ihr schuld gewesen sein, weil ihr die Frevler aufgesucht habt? Doch nicht wohl; sondern ganz im Gegentheil hat er die Stadt in Unruhe versetzt, und ihr habt die Ruhe wieder hergestellt.

(37.) Ich habe weiter in Erfahrung gebracht, er wolle dieß zu seiner Vertheidigung geltend machen daß auch für ihn die Verträge bestehen, wie für die übrigen Athener. Und indem er dieß vorschützt glaubt er daß Viele von euch aus Furcht die Verträge* zu brechen ihn freisprechen werden. (38.) Daß nun aber Andokides keinen Theil hat an diesen Verträgen, und zwar weder an dem den ihr mit den Lakedämoniern abgeschlossen habt, noch an dem welchen die im Peiräeus** mit denen in der Stadt gemacht haben, will ich zeigen. Denn Keiner von eurer so großen Zahl hatte dieselben oder ähnliche Verbrechen wie Andokides begangen, so daß auch ihm dasselbe wie uns zu gut kommen könnte. (39.) Wir waren ja damals nicht wegen seiner in Zwistigkeit, noch haben wir uns, nachdem wir auch ihn in den Veertrag eingeschlossen hatten, damals versöhnt. Nicht wegen eines Einzelnen, sondern um unseretwillen, derer in der Stadt und derer im Piräeus, fanden die Verträge und die Eidesleistung Statt. Wäre es doch auch in der That auffallend wenn wir damals, so lange wir für uns selbst zu sorgen hatten, für den außer Landes befindlichen Andokides gesorgt hätten, dafür nämlich daß seine Sünden getilgt werden. (40.) Aber haben vielleicht die Lakedämonier in dem mit ihnen geschlossenen Vertrag sich des Andokides angenommen, weil sie von ihm irgend eine Wohlthat erhalten haben? Oder habt ihr ihn berücksichtigt? Für welche Wohlthat von seiner Seite? Weil er öfter um euretwillen für die Stadt Gefahren bestanden hat? (41.) Nicht, ihr Athener, ist diese seine Vertheidigung wahr, und nicht laßt euch von ihm täuschen. Denn

* Gemeint ist damit die nach Vertreibung der Dreißig erlassene allgemeine Amnestie.

** Die Partei des Thrasybul.

das heißt nicht die Verträge brechen, wenn Andokides für seine eigenen und besondern Verbrechen zur Strafe gezogen wird, sondern nur wenn man an Jemanden für das allgemeine und öffentliche Unglück persönliche Rache nimmt.

(42.) Vielleicht wird er nun seinerseits den Kephisios * anklagen und wird wohl Manches gegen ihn vorzubringen haben. Denn man muß die Wahrheit sagen. Aber ihr könnt nicht in derselben Abstimmung den der sich vertheidigen muß und seinen Ankläger zur Strafe verurteilen. Vielmehr ist jetzt die Zeit über diesen hier ein gerechtes Urteil zu fällen, ein ander Mal wird für Kephisios und für jeden von uns den er nennen wird die Zeit kommen. Sprecht also nicht im Unwillen über einen Andern jetzt ihn, den Verbrecher, frei.

(43.) Er wird weiter sagen daß er bisher Angeber gewesen, und daß, wenn ihr ihn bestrafet, kein Anderer mehr sich dazu verstehen wird Angaben zu machen. Andokides hat ja aber den Angeberlohn von euch erhalten, indem er, während Andere deßwegen sterben mußten, sein Leben gerettet hat. Seine Rettung hat er also euch zu danken, sein Unglück aber und seine Gefahren hat er sich selbst zuzuschreiben, weil er die Bedingungen übertreten und die Straflosigkeit auf die hin er der Angeber wurde mißbraucht hat. (44.) Man darf doch nicht den Angebern volle Freiheit zu freveln gewähren (genügt doch schon das Geschehene), sondern muß auch sie für ihre Uebertretungen strafen. Die andern Angeber, die entehrender Vergehungen überführt sich selbst angezeigt haben, sind wenigstens verständig genug den von ihnen Beleidigten nicht weiter zur Last zu fallen, und glauben außer Landes für schuldlos und für ehrliche Männer zu gelten, während sie im Vaterlande bei ihren Mitbürgern als schlechte und ruchlose Männer angesehen würden. (45.) Batrachos ** wenigstens, der Schlechteste von Allen außer diesem, der unter den Dreißig Angeber war und der, wie die von Eleusis ***, unter dem Schutz der Verträge und Eide stand, lebte doch

* Hauptankläger des Andokides und Sykophante. S. d. E. z. R. S. 98.

** S. R. 12, 48.

*** Die Anhänger der Dreißig welche diesen nach Eleusis gefolgt wa-

aus Furcht vor denjenigen von euch die er beleidigt hat in einem fremden Staate. Andokides dagegen, der sogar gegen die Götter selbst gefrevelt hat, glaubte um diese sich weniger kümmern zu dürfen als Batrachos um die Menschen, und betrat die Tempel. Er also, der sich schlechter und thörichter gezeigt hat als Batrachos, darf fürwahr froh sein wenn er bei euch mit dem Leben davonkommt!

(46.) Wohlan denn, aus welchen Rücksichten also sollt ihr den Andokides freisprechen? Etwa weil er ein wackerer Soldat gewesen? Aber er ist niemals aus der Stadt ausgerückt, weder als Reiter noch als Schwerbewaffneter, weder als Schiffsbefehlshaber noch als Seesoldat, weder vor noch nach unserem Unglück*, obwohl er schon mehr als vierzig Jahre alt ist**. (47.) Und doch haben Andre als Flüchtlinge im Hellespont für euch Schiffe gestellt. Vielmehr erinnert euch eurerseits daran aus welchem Unglück und Krieg ihr euch selbst und die Stadt errettet habt, durch viele selbsterduldete Mühseligkeiten, vielen Aufwand von Geld sowohl von Seiten des Staats als der einzelnen Bürger, und nachdem ihr viele wackere Bürger während des verflossenen Kriegs hattet begraben müssen. (48.) Andokides aber, der von all diesen Leiden nichts mitgemacht hat, nichts beigetragen hat zur Rettung des Vaterlandes, will jetzt Theil haben an der Verwaltung unserer Stadt, in der er seine Frevel begangen hat. — Aber er ist ja ein reicher und durch sein Vermögen einflußreicher Mann, der mit Königen und Alleinherrschern in Gastfreundschaft steht? Damit wird er jetzt prahlen, weil er eure Schwächen wohl kennt. (49.) Welche Steuern hat er denn entrichtet***, und was könnte ihm überhaupt zu gut kommen, der, da er wußte daß die Stadt in höchst beängstigender Lage und Gefahr war, doch, obwohl im Besitz eines Schiffes, nicht den Muth hatte

ren, und nicht wie Letztere von der Amnestie ausdrücklich ausgeschlossen waren.

* Die Schlacht von Aegospotamoi.

** Die Geburt des Andokides ist nach den neueren Forschungen um Olymp. 84, ungefähr 442 v. Chr. zu setzen.

*** Lücke im Text, ungefähr so zu ergänzen.

durch Getreidezufuhr ihr zu Hülfe zu kommen? Schutzgenossen dagegen und Fremde haben für ihre Rechte als solche die Stadt durch Getreidezufuhr unterstützt. Was hast denn aber du, Andokides, der Stadt Gutes gethan, wodurch deine Vergehungen wieder gut gemacht, wodurch der Stadt die Pflegekosten zurückerstattet daß.....?

(50.) Athener, erinnert euch an das was Andokides begangen hat, denket auch an die Feier um welcher willen ihr fast von Allen besonders geehrt worden seid. Aber ihr seid eben schon durch das viele Sehen und Hören von seinen Verbrechen so abgestumpft daß auch das Aergste euch nicht mehr arg zu sein scheint. So faßt es denn in das Auge und veranschaulicht euch im Geiste was er gethan hat, und ihr werdet besser darüber entscheiden. (51.) Dieser hier zog ein Priestergewand an, ahmte die heiligen Gebräuche nach, zeigte sie den Nichteingeweihten und verrieth mit seinem Munde die Geheimnisse, und die Götter an die wir glauben, denen wir in feierlichem Gottesdienste zur Sühnung Opfer und Gebete darbringen, diese hat er verstümmelt. Priester und Priesterinnen sprachen deswegen gegen Abend gewendet Verwünschungen aus und schüttelten die Purpurgewänder nach altem und ehrwürdigem Brauche. Und er hat bekannt daß er dieß gethan habe. (52.) Ueberdieß hat er euren Ausspruch, wonach er als mit Sündenschuld beladen die Tempel nicht betreten durfte, übertreten und hat sich, gewaltthätig über Alles sich hinwegsetzend, in unsere Stadt eingedrängt, hat auf den Altären geopfert die ihm verboten waren, ist in die Heiligthümer eingetreten an denen er gefrevelt hat, hat den Tempel der eleusinischen Demeter betreten und sich mit dem heiligen Weihwasser besprengt. Wer darf Solches geschehen lassen? (53.) Welcher Freund, welcher Verwandte, welcher Richter kann es wagen ihm heimlich Gunst zu erweisen und offen mit den Göttern zu brechen? Im Gegentheil müssen wir es jetzt für unsere Pflicht halten dadurch daß wir den Andokides zur Strafe ziehen und ihn uns vom Halse schaffen die Stadt zu reinigen, die Schuld zu sühnen, den Giftstoff zu entfernen und uns von dem Plagegeist zu befreien, was dieser hier Alles in Einem ist.

(54.) Ich will nun auch noch sagen was Diokles, der Sohn des Zakoros, des Hierophanten, mein Großvater, euch gerathen hat, da ihr euch darüber beriethet wie man gegen einen Mann aus Megara, der einen Frevel sich hatte zu Schulden kommen lassen, verfahren solle. Während nämlich Andere beantragten ihn auf der Stelle ohne richterliches Urteil zu tödten, war er der Ansicht, man solle gegen ihn der Menschen wegen gerichtlich verfahren, damit die Uebrigen durch das Anhören und den Anblick gebessert würden; und auch mit Rücksicht auf die Götter sei es besser wenn Jeder, nachdem er vorher bei sich selbst daheim sich ein Urteil darüber gebildet habe welche Strafe dem Frevler gebüre, in das Gericht komme. (55.) Auch ihr, Männer von Athen, — ihr wißt ja wie ihr handeln müßt — laßt euch nicht von ihm bereden. Ihr habt ihn vor euch als überwiesenen Frevler; ihr habt seine Frevel gesehen und gehört. Er wird flehentlich bitten und die Arme gegen euch ausstrecken. Habt kein Mitleid mit ihm. Denn nicht die welche mit Recht, sondern nur die welche ungerechter Weise sterben sollen verdienen Mitleid.

---

7. Vertheidigung wegen des ausgegrabenen Oelbaums.

Einleitung.

Die Oelbaumzucht war bekanntlich in Attica eine wichtige Quelle des Nationalwohlstands. Nicht nur waren daher die Oelbaumpflanzungen von Privaten in der Art vom Staat überwacht daß nur für bestimmten Gebrauch eine beschränkte Zahl von Oelbäumen jährlich abgehauen werden durfte, sondern es gab auch öffentliche und heilige Oelbäume, die nach Herodot (8, 55) von dem von der Athene auf der Akropolis gepflanzten Oelbaum abstammen sollten. Solche heilige Oelbäume fanden sich auch in großer Menge auf Privatgütern, und sie

standen als öffentliches Heiligthum unter der Oberaufsicht des Areopag, vor dessen Forum Klagen wegen Beschädigung und Ausrottung derselben verhandelt wurden. Das Gesetz verhängte über den der öffentliche Oelbäume, und zwar sowohl gesunde als blose Stumpen, ausgraben würde, Verbannung und Vermögenseinziehung als Strafe. Natürlich gab dieses Verbot Sykophanten, die ein Gewerbe daraus machten um mit Geld abgefunden zu werden falsche Klagen zu erheben, die schönste Gelegenheit hiezu. In solcher Absicht scheint auch im vorliegenden Falle ein junger Mann Namens Nikomachos gegen den nicht genannten Angeklagten, einen vermöglichen Grundbesitzer und ruhigen patriotisch gesinnten Bürger, eine Klage zuerst wegen Ausgrabung eines gesunden heiligen Oelbaums, sodann, als hiefür Zeugen fehlten, wegen Ausreißens eines Oelbaumstumpens anhängig gemacht zu haben. — Der Angeklagte weist zuerst nach kurzem Eingang durch das Zeugniß der früheren Besitzer und Bebauer des Gutes nach daß weder ein gesunder noch ein verstümmelter Oelbaum sich je auf demselben befunden habe (§. 1—11). Sodann sucht er es als innerlich unwahrscheinlich hinzustellen daß er, als vorsichtiger Mann, eine so gefährliche Handlung, und zwar bei Tage und mittelst Sklaven, begangen haben sollte (§. 12 bis 33). Endlich soll sich die Nichtigkeit der Anklage klar aus dem Benehmen des Klägers ergeben, der nicht sogleich nach der angeblichen Entdeckung des Frevels Anzeige machte und die Behörde auf den Platz führte, noch auch Zeugen und Beweise hatte, ja sogar das Anerbieten des Angeklagten seine Sclaven zur Folter herauszugeben zurückwies (§. 34—43). — Verhandelt wurde die Klage vor dem Areopag unter dem Vorsitz des Archon König.

Bisher glaubte ich, hoher Rath, ein Jeder könne, wenn er nur wolle, ohne Prozesse und dergleichen Widerwärtigkeiten in Ruhe leben. Jetzt aber bin ich in so unerwartete Beschuldigungen und in die Hände so schlechter Sykophanten gerathen daß, wenn es irgend möglich wäre, sogar die Nochnichtgeborenen für ihre Zukunft fürchten müßten. Denn

durch diese Leute kommt es dahin daß Solche die nichts Unrechtes thun und Menschen die schon viel gefrevelt haben ganz denselben Gefahren ausgesetzt sind. (2.) So unbestimmt ist die gegen mich erhobene Klage daß ich zuerst angeklagt wurde einen grünen Oelbaum ausgegraben zu haben. Sie wandten sich um sich zu erkundigen an den Pächter der Früchte der öffentlichen Oelbäume. Nachdem sie aber auf diese Weise mich keines Frevels haben überführen können, geben sie jetzt an, ich habe einen alten Oelbaumstamm ausgegraben, weil sie glaubten diese Beschuldigung sei für mich am schwersten zu widerlegen, sie aber können so eher behaupten was sie nur wollen. (3.) Ich muß nun, nachdem ich kaum erst zugleich mit euch, den Richtern in dem Prozeß, seine Klage vernommen habe, für das was er mir rauben will, für Vaterland und Vermögen, eine Gefahr bestehen. Gleichwohl aber will ich versuchen euch den Sachverhalt von Anfang an darzulegen. (4.) Dieses Grundstück gehörte dem Peisandros *. Als aber sein Vermögen eingezogen wurde bekam es Apollodor von Megara ** vom Volke zum Geschenk, und dieser bebaute es die ganze Folgezeit, bis es kurz vor den Dreißig Antikles von ihm kaufte, der es verpachtete. Hierauf, nach dem Friedensschluß ***, kaufte ich es von Antikles. (5.) Ich glaube nun, hoher Rath, daß es meine Sache ist nachzuweisen daß, seit der Zeit da ich das Gut käuflich erworben habe, in ihm weder ein grüner noch ein abgestorbener Oelbaum sich befunden hat. Denn für eine Ausgrabung in früherer Zeit, und wenn zehntausend Oelbäume sich einst darin befunden hätten, glaube ich nicht mit Recht bestraft werden zu können. Denn wenn sie nicht durch mich vertilgt worden sind, so darf doch nicht ich für fremde Sünden als Frevler angeklagt werden. (6.) Ihr Alle wißt ja daß der Krieg unter vielen andern Uebeln die er herbeigeführt namentlich auch das mit sich brachte daß die entfernteren Gegenden von den Lakedämoniern, die näher gelegenen aber von unsern

* S. über ihn zu R. 25, 9.

** Einer der Mörder des Phrynichos, R. 13, 71.

*** Nach der Uebergabe Athens an Lysander.

eigenen Landsleuten * verwüstet und ausgeplündert wurden. Wie kann daher ich von Rechtswegen für das der Stadt widerfahrene Unglück jetzt zur Strafe gezogen werden? Ueberdieß blieb ja dieses Gut während des Krieges, nachdem es eingezogen worden war, mehr als drei Jahre unbebaut. (7.) Da war es nun kein Wunder wenn heilige Oelbäume umgehauen wurden, in einer Zeit da wir nicht einmal unser Privateigenthum zu schützen vermochten. Ihr, Mitglieder des Areopag, die ihr gerade über Solches die Aufsicht habt, wisset wohl daß viele Orte einst dicht mit Privat- und heiligen Oelbäumen bewachsen waren von denen jetzt der größte Theil ausgehauen und das Land kahl geworden ist. Sogar diejenigen die im Frieden und Kriege dasselbe Land besessen haben wollt ihr nicht für ihre Person zur Strafe ziehen, für Bäume die Andere ausgerissen. (8.) Wenn ihr aber doch die welche die ganze Zeit ein Land bebauten von der Schuld freisprechet, so müssen wohl auch solche welche es erst im Frieden gekauft haben bei euch straflos davon kommen.

(9.) So viel ich nun aber auch, hoher Rath, über das früher Geschehene zu sagen hätte, so halte ich doch das Gesagte für genügend. Nachdem ich nun das Gut übernommen hatte, verpachtete ich es, bevor fünf Tage vergiengen, an Kallistratos unter dem Archontat des Pythodoros **. (10.) Dieser bebaute es zwei Jahre lang, ohne einen Privat- oder heiligen Oelbaum, oder auch nur einen abgestorbenen angetroffen zu haben. Im dritten Jahre hat Demetrios hier ein Jahrlang das Gut bebaut. Im vierten Jahre habe ich es an Alkias, einen Freigelassenen des Antisthenes, verpachtet, der vor drei Jahren gestorben ist. In demselben Zustande hatte es auch Proteas in Pacht. Tretet auf, meine Zeugen.

Zeugenaussagen.

(11.) Seit jener Zeit bebaue ich das Gut selbst. Der Ankläger be-

* Von den Demokraten unter Thrasybul im Kriege gegen die Dreißig.
** Olympiade 94, 1; 404—403 v. Chr.

hauptet nun aber, unter dem Archontat des Suniades * sei von mir ein Oelbaumstumpe ausgehauen worden. Dagegen haben die welche früher das Gut bebaut haben und viele Jahre es von mir gepachtet hatten euch bezeugt daß kein Oelbaumstumpe auf dem Gute gewesen ist. Kann man aber augenscheinlicher einen Ankläger der Lüge überführen? Denn was von Anfang an gar nicht dagewesen konnte unmöglich ein späterer Bebauer wegschaffen.

(12.) Bisher, hoher Rath, wenn Jemand von mir sagte ich sei ein zuverläßiger und pünktlicher Mann, der nicht leicht übereilt und unbesonnen handle, pflegte ich unwillig zu werden, indem ich wünschte daß man von mir lieber so rede wie es mir zukam. Jetzt aber wünschte ich daß ihr alle von mir eine solche Meinung hättet, damit ihr mir zutrautet daß ich, wenn ich mit solchen Handlungen umgegangen wäre, mich vorher gefragt hätte, was für ein Gewinn mir aus dem Aushauen erwüchse, und welche Strafe dem Thäter drohe; ferner was ich erreicht hätte wenn meine That verborgen bliebe, und was ich von euch für eine Strafe zu erwarten hätte wenn sie an den Tag käme. (13.) Alle Menschen thun doch solches nicht im Uebermuthe, sondern um eines Gewinnes willen. Sowohl ihr müßt darauf sehen, als auch die Ankläger müssen darauf ihre Klage gründen daß sie zeigen welcher Gewinn aus dem Frevel erwachsen ist. (14.) Dieser nun aber hier wird nicht leicht nachweisen können, weder daß ich durch Armut genöthigt worden sei zu solchen Mitteln zu greifen, noch daß mein Grundstück durch einen darauf befindlichen Oelbaumstamm verdorben worden wäre, noch daß dieser Weinstöcken hinderlich oder zu sehr in der Nähe des Hauses war, noch endlich daß ich die aus einer solchen That mir von euch drohenden Gefahren nicht gekannt hätte. (15.) Denn daß ich mir viele und große Nachtheile zugezogen haben würde kann ich nachweisen. Fürs Erste hätte ich ja so bei Tage den Oelbaum ausgehauen, gerade als ob ich nicht mich hätte vor allen Menschen verbergen, sondern als hätten alle Athener es wissen müssen. Wäre nun die That blos schimpf-

* Ol. 95, 4; 397 v. Chr.

lich, so hätte vielleicht ein Vorübergehender sie nicht weiter beachtet. So aber hätte es sich bei mir nicht blos um Schande, sondern um die schwerste Strafe gehandelt. (16.) Wie wäre ich da nicht der allergottverlassenste Mensch, wenn ich für die Zukunft hätte meine Diener nicht mehr zu Sklaven, sondern zu Herrn haben wollen, da sie Mitwisser einer solchen That wären? so sehr daß, auch wenn sie sich noch so schwer gegen mich verfehlen würden, ich doch nicht im Stande wäre sie dafür zu bestrafen. Denn dann müßte ich wissen daß es nur auf sie ankommt, ob sie sich an mir rächen und durch eine Anzeige selbst frei werden wollen. (17.) Ueberdieß aber, gesetzt auch ich hätte mir beigehen lassen mich nichts um meine Leute zu bekümmern, wie hätte ich wagen können, nachdem so Viele das Gut gepachtet hatten und Alle davon wußten, den Oelbaumstumpen auszureißen, um eines kleinen Gewinnes willen; da ja für diese Klage keine Verjährung stattfindet, und daher Alle welche das Gut bebaut hatten nothwendig dasselbe Interesse dafür gehabt hätten daß der Oelbaumstamm unversehrt erhalten werde, damit, wenn Jemand eine Klage gegen sie erhöbe, sie im Stande wären sie dem zuzuschieben dem sie ihn übergeben hatten. Nun aber haben sie mich für schuldlos erklärt, und für den Fall daß ihre Angabe nicht wahr wäre sich selbst als Theilhaber der Schuld bekannt. (18.) Wenn ich nun aber auch dieß so veranstaltet hätte: wie wäre ich im Stande gewesen alle Vorübergehenden oder die Nachbarn zu überreden, die nicht blos solches von einander wissen was ein Jeder sehen kann, sondern auch solches was wir vor Jedermann geheim zu halten wünschen in Erfahfahrung bringen? Was wenigstens mich betrifft, so sind von diesen die Einen mir freundlich gesinnt, die Andern im Zwiste mit mir über meine Angelegenheiten. (19.) Diese hätte er sollen als Zeugen aufrufen und nicht nur so ganz freche Anklagen veranstalten, indem er behauptet daß ich dabei gestanden sei, meine Leute aber die Baumstumpen ausgehauen haben, und der Fuhrmann habe das Holz auf den Wagen geladen und fortgeführt. (20.) Dann aber, Nikomachos, hättest du damals doch auch die Vorübergehenden zu Zeugen nehmen und die Sachen offenkundig machen sollen. Dann hättest du mir keine Ver-

theidigung übrig gelassen, und du hättest dich, wenn ich dir verhaßt war, auf diese Art an mir gerächt. Wenn du es für das Wohl der Stadt thatest, würdest du bei einer solchen Beweisführung kein Sykophant zu sein scheinen; (21.) wenn du aber einen Gewinn machen wolltest, so hättest du so am meisten gewonnen. Denn wenn einmal die Sache ganz offenkundig wäre, so würde ich kein anderes Rettungsmittel mehr sehen als dich von der Klage abzubringen. Während du aber von allem diesem nichts gethan hast, willst du mich nun durch deine Worte zu Grunde richten, und machst gegen mich geltend daß wegen meines Einflusses und meines Vermögens Niemand habe für dich gegen mich Zeugniß ablegen wollen. (22.) Wenn du aber bei den neun Archonten eine Anzeige gemacht hättest, du habest mich einen heiligen Oelbaum ausrotten sehen, und diese oder einige Mitglieder des Areopag zur Beaugenscheinigung mitgebracht* hättest, dann würdest du keiner andern Zeugen bedürfen. Denn dann wären die denen die Entscheidung über die Sache zusteht von der Wahrheit deiner Angabe überzeugt worden. (23.) Ich bin nun ganz übel daran; hätte er Zeugen gestellt, so hätte er verlangt daß man diesen glaube; nun aber, da er keine solche hat, glaubt er auch dieß müsse mein Schaden sein. Und darüber wundere ich mich gar nicht. Denn nicht wird er in seiner Sykophantenklage über derartige Reden und Zeugen zugleich verlegen sein. Von euch aber darf ich erwarten daß ihr nicht ebenso denkt wie er. (24.) Ihr wißt doch daß in meinen andern Grundstücken in der Ebene viele heilige Oelbäume, theils unversehrte, theils abgebrannte und wieder ausschlagende Stämme, sich finden, die ich, wenn es mir darum zu thun wäre, weit sicherer hätte ausrotten, umhauen und Anderes an ihrer Stelle pflanzen können,

* Das Verfahren bei der sogenannten Ephegesis, die darin bestand daß der Kläger den betreffenden Gerichtsvorstand selbst in Begleitung seiner Diener zu dem Orte des Verbrechens hinführte, um den Thäter zu ergreifen. Es ist dieß eine einzelne Art der Klageform, die gegen auf der That ertappte Verbrecher in Anwendung gebracht wurde. — Von den neun Archonten ist hier nur der Archon König gemeint, der wie der Areopag für Klagen gegen religiöse Frevel die zuständige Behörde war.

da ja bei der großen Anzahl der Frevel weit weniger wäre an den Tag gekommen. (25.) Nun aber haben diese für mich ebenso hohen Werth als das Vaterland und mein übriges Vermögen, da ich wohl weiß daß jetzt bei mir Beides auf dem Spiele steht. Euch selbst also will ich zu Zeugen nehmen, die ihr in jedem einzelnen Monat darüber Aufsicht führt, und in jedem Jahre eigene Inspektoren absendet, von denen mich niemals einer zur Strafe gezogen hat, auch nur dafür daß ich das Land um die Oelbäume zu anderem Gebrauche angepflanzt hätte. (26.) Nun ist doch nicht anzunehmen daß ich kleine Strafen so hoch anschlage, eine Gefahr aber die meine ganze Existenz bedroht für Nichts achte, noch auch daß ich die große Menge der andern Oelbäume, an denen ich leichter hätte freveln können, so sorgfältig gepflegt hätte wie ich es gethan habe, den heiligen Oelbaum dagegen, den ich nicht ausgraben konnte ohne entdeckt zu werden, ausgerottet, um jetzt dafür vor Gericht gezogen zu werden. (27.) War es ferner für mich vortheilhafter, hoher Rath, unter der Demokratie einen Frevel zu begehen oder unter den Dreißig? Ich sage dieß nicht als ob ich damals Einfluß gehabt hätte, oder als ob ich jetzt eine anrüchige Persönlichkeit wäre, sondern nur so meine ich es daß wer einmal freveln wollte es damals leichter konnte als jetzt. Nun wird sich aber herausstellen daß ich auch damals weder etwas Derartiges, noch sonst etwas Schlechtes begangen habe. (28.) Wie hätte ich denn also, wenn ich nicht unter allen Menschen gegen mich selbst am schlechtesten gesinnt wäre, seit der Zeit da ihr so strenge Aufsicht führet es wagen können einen heiligen Oelbaum auszureißen, und zwar auf einem Grundstücke wo auch nicht ein einziger Baum ist, sondern nur ein abgestorbener Oelbaumstamm sich befand, wie dieser hier behauptet, um das rings herum ein Weg führt, zu dessen beiden Seiten Nachbarn wohnen, auf einem nicht umzäunten, von allen Seiten dem Blicke zugänglichen Platze? Wer hätte unter solchen Umständen wohl die Frechheit gehabt ein solches Werk zu unternehmen? (29.) Das aber ist meiner Ansicht nach seltsam daß, während ihr, denen von der Stadt für alle Zeit die Aufsicht über die heiligen Oelbäume übertragen ist, mich weder für Bepflanzen eines solchen

Ortes je gestraft habt, noch auch je für das Ausreißen eines Oelbaums vor Gericht gezogen habt, nun dieser hier, der weder ein Gut in der Nähe bebaut, noch zum Aufseher bestellt ist, noch auch das Alter hat um von solchen Dingen etwas zu wissen, mich angeklagt hat einen heiligen Oelbaum ausgerissen zu haben.

(30.) Ich bitte euch nun nicht solche Angaben für glaubwürdiger zu halten als den Thatbestand, und nicht über Dinge die ihr selbst wisset euch von meinen Feinden berichten zu lassen, sondern sowohl das von mir Gesagte, als auch mein sonstiges Verhalten als Bürger in Erwägung zu ziehen. (31.) Denn ich habe alle mir auferlegten Leistungen mit größerer Freigebigkeit erfüllt als der Staat von mir verlangte, habe Kriegsschiffe und Chöre ausgerüstet, Steuern bezahlt, und alle andern öffentlichen Lasten mit so viel Aufwand als irgend ein anderer Bürger übernommen. (42.) Hätte ich freilich dieß mit mehr Sparsamkeit und weniger Freigebigkeit ausgeführt, so würde jetzt weder meine Existenz im Vaterlande noch mein Vermögen auf dem Spiele stehen, ich würde mehr besitzen, und würde tadellos und ungefährdet leben können. Hätte ich aber das gethan was dieser hier gegen mich macht, so hätte ich nicht nur keinen Vortheil davon gehabt, sondern sogar meine Existenz gefährdet. (33.) Ihr alle aber werdet mir zugeben daß man mit mehr Recht große Beweise gelten läßt wenn es sich um Großes handelt, und das für glaubwürdiger hält wofür die ganze Stadt Zeuge ist als die Anklage die dieser ganz allein gegen mich vorbringt.

(34.) Zu dem Bisherigen hin, hohe Rathsherrn, erwäget nun aber auch noch das Uebrige. Ich gieng in Begleitung von Zeugen zu ihm und sagte ihm daß ich noch alle die Sklaven habe die ich besessen habe seit der Zeit da ich das Gut übernommen, und daß ich bereit sei welchen von ihnen er wolle zur Folterung ihm zu überlassen. So glaubte ich werde ich einen stärkeren Beweis liefern gegen seine Angaben und für meine Handlungen. (35.) Er aber wollte das nicht, indem er sagte man dürfe Sklaven in Nichts Glauben schenken. Dagegen bin nun aber ich der Ansicht daß dieß zwar richtig ist wenn die Gefolterten gegen sich selbst eine Angabe machen sollen, wobei sie

wissen daß sie sterben müssen; in der Sache ihrer Herrn aber, gegen die sie meist ganz übelgesinnt sind, würden sie sich wohl da lieber foltern lassen als die Wahrheit gegen sie zu bekennen und dafür von ihrer traurigen Lage befreit zu werden*? (36.) Hätte ich nun auf das Verlangen des Nikomachos hin meine Leute ihm nicht übergeben, so glaube ich, hoher Rath, würde ich ganz entschieden den Schein eines Schuldbewußtseins auf mich laden. Da nun aber auf mein Anerbieten hin dieser sie nicht annehmen wollte, so muß man billiger Weise jetzt auch gegen ihn dieselbe Voraussetzung haben, zumal da ja die Gefahr für beide Theile nicht gleich groß ist. (37.) Hätten sie nämlich gegen mich ein Geständniß abgelegt, so hätte ich gar nichts mehr zu meiner Vertheidigung sagen können; hätten sie aber ihm nicht das Geständniß gemacht das er wünschte, so wäre er dafür in keine Strafe verfallen. Um so viel mehr hätte er eher das Anerbieten annehmen, als ich es machen sollen. Ich habe nun aber diese Bereitwilligkeit gezeigt, weil ich darin meinen Vortheil erblickte daß ihr, durch Folter, Zeugen und sonstige Beweise, den wahren Sachverhalt erfahret. (38.) Erwäget wohl, hohe Rathsherrn, welchem von beiden Theilen man mehr glauben muß, denen für welche Viele als Zeugen aufgetreten sind, oder einem Solchen für den Niemand gewagt hat zu zeugen, und was eher denkbar ist, daß dieser hier ohne alle Gefahr falsche Angaben macht, oder daß ich eine Handlung begangen habe die mit so großer Gefahr verbunden ist; ob ihr eher glauben könnt daß er nur für das öffentliche Wohl etwas thut, oder daß er als Sykophant eine falsche Klage erhebt? (39.) Ich meinestheils glaube daß auch ihr erkannt habt daß Nikomachos von meinen Feinden überredet diesen Prozeß angefangen hat, nicht als ob er Hoffnung hätte mich eines Frevels zu überführen, sondern in der Erwartung von mir Geld zu erhalten. Denn je größer bei diesen Klagen die in Frage stehende Schuld und die Gefahr ist, um so mehr

* Die Folgerung daraus ist verschwiegen: wenn ich nun aber trotz dieser Gefahr, die der Herr läuft bei Folterung seiner Sklaven in seiner Sache, doch meine Sklaven zum Foltern angeboten habe, so muß ich mich von aller Schuld rein gefühlt haben.

suchen Alle ihnen sich zu entziehen. (40.) Ich hielt dieß aber unter meiner Würde, hoher Rath; vielmehr nachdem er einmal die Klage vorgebracht hatte, stellte ich mich euch ganz zur Verfügung; ich versöhnte mich wegen dieses Rechtshandels mit Keinem meiner Feinde, die noch größeres Vergnügen daran finden mich zu verleumden als sich selbst zu loben und die, während noch Keiner gewagt hat offen mir ein Leid anzuthun, solche Leute gegen mich aufstellen denen ihr billiger Weise keinen Glauben schenken dürft. (41.) Wäre ich doch der allerunglücklichste Mensch, wenn ich ungerechter Weise in's Exil gehen müßte, als kinderloser, alleinstehender Mann, der ein leer stehendes Haus, eine darbende Mutter zurücklassen müßte, der wegen der schändlichsten Beschuldigungen eines solchen Vaterlands beraubt würde, für das er in vielen Seeschlachten und Landtreffen gekämpft hat, und in dem er sich unter der Demokratie und Oligarchie immer als geordneter Bürger aufgeführt hat.

(42.) Aber freilich weiß ich nicht, hoher Rath, ob ich solches hier reden darf. Ich habe nun euch bewiesen daß kein Oelbaumstamm in dem Gute sich befunden hat, und habe dafür Zeugen und Beweise aufgestellt. Dessen müßt ihr eingedenk sein wenn ihr das Urteil fällt, und von ihm Auskunft darüber verlangen warum er, während er mich seiner Angabe nach hätte auf der That ertappen und überführen können, so lange Zeit nachher erst einen so wichtigen Prozeß gegen mich anhängig gemacht hat; (43.) ferner wie er dazu kommt, ohne einen Zeugen aufgestellt zu haben, auf blose Angaben hin Glaubwürdigkeit in Anspruch zu nehmen, während er angeblich bei der That selbst mich hätte des Frevels überführen können; warum er endlich, da ich ihm alle meine Sklaven die nach seiner Behauptung zugegen waren zur Verfügung stellte, dieses Anerbieten ausgeschlagen hat.

---

8. Klage gegen Genossen wegen übler Nachrede.

Einleitung.

Die vorliegende Rede ist keine eigentlich gerichtliche Rede, sondern der äußeren Form nach nur eine Nachrede einer andern gerichtlichen Rede, die nicht vorhanden ist, deren Anlaß und Gegenstand sich aber aus diesem Anhang errathen läßt; dieß ist aber wohl blos die äußere Einkleidung der nicht wirklich gehaltenen Rede, die, wenn auch gegen eine wirkliche Genossenschaft gerichtet, und auf wirkliche Verhältnisse des Lebens gegründet, doch nur als ein brieflicher Aufsatz, ein Absagebrief an bisherige Genossen zu betrachten ist. — Polykles scheint gegen Verpfändung eines Pferdes von dem Sprecher eine Summe von zwölf Minen entlehnt, nach dem Tode des vorher schon abgenützten Pferdes aber sich geweigert zu haben die Summe zurückzuerstatten. Zu Zeugen und Helfer in dem Processe hatte Polykles bisherige Genossen und Gesellschafter des Klägers, die nicht blos gegen Polykles ihren früheren Freund schmähten, sondern, wie dem Sprecher auch von einem Andern hinterbracht wurde, auch sonst ihn verleumdet und den Umgang mit ihm als Aufdringlichkeit von seiner Seite hingestellt hatten. Dieser Verrath seiner Genossen veranlaßt ihn nun in einer angehängten Rede sie zu entlarven und ihre Verleumbungen, auf deren Inhalt er sich nicht einläßt, ihnen vorzurücken. Das meiste Einzelne bleibt, aus Mangel an Kenntniß der nähern Umstände, dunkel. Rhetorisch schön ist aber der Schluß, da er ihnen die Freundschaft feierlich aufkündet, sich selbst der Thorheit anklagt, weil er nicht vorausgesehen habe daß was sie gegen einander selbst vor ihm sich erlaubt haben auch ihm widerfahren werde, und sie nun zuletzt dem Zersetzungsproceß einer gegen ihre Eingeweide die Waffe der Schmähung kehrenden Genossenschaft von Verleumdern überläßt.

(1.) Ich glaube eine passende Gelegenheit gefunden zu haben über etwas zu sprechen worüber ich schon längst sprechen wollte; denn jetzt gerade sind sowohl die anwesend gegen die meine Vorwürfe gerichtet sind, als auch diejenigen vor denen ich meine Beleidiger zur Rede stellen will. Freilich aber gilt mein Eifer weit mehr den als Zuhörer Anwesenden. Denn ich glaube nicht daß jene sich viel daraus machen werden wenn sie gegen Freunde sich unfreundlich benommen zu haben scheinen (denn sonst hätten sie von Anfang an gar nicht gewagt sich gegen mich zu verfehlen); (2.) dagegen liegt mir daran vor den Andern als solcher dazustehen der, ohne diese hier beleidigt zu haben, von ihnen zuerst beleidigt worden ist. Es ist nun zwar widerwärtig über solches zu reden; aber unmöglich kann ich dazu schweigen, da ich gegen alle Erwartung gekränkt worden bin, und da ich die welche meine Freunde zu sein schienen als meine Beleidiger kennen lernen mußte.

(3.) Für's Erste nun, damit nicht einer von euch zu seiner Vertheidigung einen Vorwand für seine Beleidigung vorschütze, soll man mir sagen, wer von euch von mir durch Worte oder Thaten beleidigt worden ist, oder wer der mich um etwas gebeten hat nicht das erhalten hat was in meiner Macht stand und was er von mir gefordert hat. Warum doch wollt ihr durch Reden und Handlungen mich verfolgen, und zwar bei diesen hier mich verleumden, die ihr bei mir selbst verleumdet habt? (4.) Dabei wird er mir noch dadurch lästig daß ihm viel daran lag sich den Anschein zu geben als habe er Anhänglichkeit für mich, nur um so desto mehr Nachtheiliges gegen mich zu sagen. Was er gesagt hat mag ich nicht Alles aussprechen. Aergern mußte ich mich schon als ich es nur hörte, und nicht einmal während ich euch beschuldige daß ihr solches gegen mich gesagt habt möchte ich dieß sagen. Denn wenn ich dasselbe was ihr über mich gesagt habt selbst sagen würde, so würde ich ja euch von der Schuld freisprechen. (5.) Das aber will ich sagen womit ihr, in der Absicht mich damit zu beleidigen, euch selbst lächerlich gemacht habt. Ihr sagtet gegen mich aus daß ich mich mit Gewalt in eure Gesellschaft und Unterredung dränge, und daß ihr durch alle Mittel meiner nicht los werden könnet, und daß ich

zuletzt gegen euren Willen mit euch den Festzug nach Eleusis mitgemacht habe. Durch solche Reden glaubt ihr mich zu schmähen, zeigt aber euch selbst in einem ganz schlechten Lichte, die ihr zu derselben Zeit denselben Mann heimlich beschimpftet, und öffentlich ihn als Freund behandeltet. (6.) Entweder hättet ihr nichts Schlimmes über mich aussagen, oder auch nicht mit mir zusammen sein sollen, und zwar in letzterem Falle mir offen die Freundschaft absagen. Wenn ihr aber dieß für eine Schande hieltet, wie konnte euch dann der Umgang mit mir Schande bringen, dem abzusagen ihr nicht für schicklich hieltet? (7.) Ich fürwahr konnte keinen Grund finden aus dem ihr mit Recht den Umgang mit mir nicht gerne gesehen hättet. Denn nicht lernte ich euch als sehr einsichtsvolle Männer kennen, noch konnte ich mich euch gegenüber als unwissend betrachten; ebensowenig euch als solche die viele Freunde haben, mich als einen der keinen Freund hat; euch als reiche Männer, mich als bedürftig; euch als im besten Rufe stehend, mich als anrüchigen Menschen; noch endlich konnte ich meine Angelegenheiten als auf schwachen Füßen stehend, eure als festbegründet ansehen. Woraus hätte ich nun mit Recht schließen können daß euch der Umgang mit mir lästig ist? (8.) Und daß er dieß zu denen äußerte von denen ihr glaubtet daß sie mir es zuletzt mittheilen würden, wie konnte ich wissen daß auch dieß ein fein angelegter Anschlag sei, wenn ihr alle vorher herumgienget, euch selbst anklagend darüber daß ihr freiwillig mit schlechten Menschen Umgang pfleget. — Ueber die Person dessen nun der es mir gesagt hat werdet ihr nichts von mir erfahren. Denn für's Erste kennt ihr die ihr mich fragen werdet selbst den der es mir gesagt hat. Denn wie solltet ihr nicht wissen vor wem ihr die Reden geführt habt? (9.) Sodann wäre es schlecht von mir, wenn ich gegen ihn dasselbe mir erlauben würde was er gegen euch sich erlauben konnte. Denn er hat nicht in derselben Absicht es mir mitgetheilt in welcher ihr es zu ihm gesagt habt. Er hat es, mir zu Gefallen, meinen Verwandten gesagt, ihr aber habt es zu ihm gesagt um damit mir zu schaden. Wenn ich nicht glauben würde daß ihr es gesagt habt, so würde ich suchen die Angabe zu widerlegen. So aber

nicht. Denn auch dieß stimmt mit Früherem zusammen, und für mich ist dieses ein genügender Beweis für jenes und jenes für dieses. (10.) Zuerst nämlich, nachdem ich durch euch Alles über die Verpfändung des Pferdes abgemacht hatte ...... brachte er ein Pferd das vom Wettkampf entkräftet war herbei, und als ich es zurückführen wollte, suchte Diodor hier mich davon abzubringen, indem er sagte, Polykles werde wegen der zwölf Minen* keine Schwierigkeit machen, sondern sie zurückgeben. So sagte er damals; nach dem Tode des Pferdes trat er zuletzt mit diesen als Gegner gegen mich auf und behauptete daß ich keinen Anspruch auf das Geld machen könne. (11.) Damit klagten sie sich aber selbst an. Denn wenn ich solches vorgebracht hätte wozu ich als der mit ihnen Beeinträchtigte kein Recht hatte, dann wohl wären sie berechtigt mit ihm gemeine Sache zu machen**. Ich glaubte nun daß sie nur zur Redeübung die entgegengesetzte Ansicht über die Sache aufstellen wollen: allein sie redeten nicht blos gegen mich, sondern wirkten auch thätlich mir entgegen. (12.) Und dieß thaten sie deßwegen damit Polykles das über mich Ausgesagte erführe. Denn dieß kam an den Tag. In Anwesenheit der Schiedsrichter äußerte Polykles im Zorne daß auch meine Freunde, nach dem was sie zu ihm sagen, mir Unrecht geben. Stimmt nun dieß nicht mit dem zusammen was mir hinterbracht wird? Denn derselbe gab auch an daß ihr saget ihr werdet die welche für mich reden wollen davon abbringen; einige habt ihr auch schon abgebracht. (13.) Und wozu soll ich dieß noch klarer beweisen? Denn seht doch, wußte er denn daß Kleitodikos meine Bitte auch noch für mich zu sprechen abgeschlagen hat? Er war ja nicht dabei. Oder hätte er denn ein Interesse gehabt mich bei euch mit solcher Leidenschaft zu verleumden daß er hätte bei meinen Verwandten solches gegen mich erdichten wollen? (14.) Jetzt erst sehe ich daß ihr schon lange einen Vorwand suchet, schon damals da ihr behauptetet, Thrasymachos sage, durch mich veranlaßt, euch Schlech-

---

* Die Mine von 100 Drachmen zu 45 fl. gerechnet, = 540 fl.

** Die Stelle bleibt dunkel.

tes nach. Ich fragte ihn nun, ob ich ihn veranlaßt habe von Diodor schlecht zu reden. Er aber wies dieß daß auf meine Veranlassung hin er es gethan habe, ganz und gar zurück. Denn er sei weit entfernt, sagte er, auf irgend wessen Veranlassung hin Schlechtes von Diodor geredet zu haben. Als ich nun den Betreffenden zu Thrasymachos brachte, verlangte dieser den Beweis für dessen Aussage. Dieser aber leistete nichts weniger als dieß. (15.) Hierauf sagte in meiner Anwesenheit Autokrates zu Thrasymachos, Eurpptolemos beklage sich über ihn und behaupte er sei von ihm verleumdet worden. Dieß habe ihm Menophilos hinterbracht. Sogleich gieng jener mit mir zu Menophilos hin. Dieser aber sagte, er habe weder je etwas davon gehört, noch habe er darüber etwas dem Eurpptolemos hinterbracht, und nicht nur dieß, sondern er habe sogar seit langer Zeit gar nicht mit ihm gesprochen. (16.) Zu solchen Vorwänden benütztet ihr damals, wie sich jetzt zeigt, meinen Umgang mit Thrasymachos, und jetzt, nachdem diese euch ausgegangen sind, thut ihr alles Mögliche mich noch frecher zu mißhandeln. Ich hätte nun gleich damals einsehen sollen daß mir solches von euch widerfahren mußte, da ihr auch vor mir euch selbst gegenseitig Schlechtes nachsagtet. Nachher habe ich ja auch, als von Polykles die Rede war, dem ihr jetzt beistehet, alles dieß zu euch gesagt. (17.) Warum doch habe ich mich vor Solchen nicht in Acht genommen? Ich war ein Thor in meiner Gutmüthigkeit. Ich glaubte als euer Freund davor geschützt zu sein daß ich nicht selbst von euch verleumdet werde, und zwar ebendeßwegen weil ihr vor mir auch die Andern schmähtet, indem ich glaubte von einem Jeden von euch seine Schmähreden auf die Andern als Pfand in meinen Händen zu haben.

(18.) So verzichte ich denn also gerne auf eure Freundschaft, da ja wahrhaftig ich nicht sehe wie mir daraus daß ich nicht mehr mit euch umgehe ein größerer Schaden erwachsen kann. Habe ich doch auch aus dem Umgang mit euch keinen Vortheil gehabt. Werde ich denn für den Fall eines Rechtshandels Solche die für mich sprechen und für mich Zeugniß ablegen vermissen? Jetzt ja sucht ihr, statt selbst für mich zu sprechen, den der für mich auftreten will zu verhindern,

und, statt mir beizustehen und das zu bezeugen was ihr solltet, macht ihr gemeine Sache mit meinen Widersachern und zeuget für diese! (19.) Werdet ihr vielleicht als wohlgesinnt gegen mich das Beste über mich sagen? Bis jetzt noch redet ihr von mir allein schlecht. Was mich betrifft, so werde ich euch nicht mehr belästigen. Ihr werdet jetzt untereinander selbst ähnliche Erfahrungen machen, da ihr ja doch die Gewohnheit habt immer gerade Einen von euren Genossen zu schmähen und zu mißhandeln. Wenn ich nicht mehr euer Genosse bin, werdet ihr euch gegen euch selbst kehren, und sodann jeden einzeln der Reihe nach mit euch selbst verfeinden, und zuletzt muß der Eine der noch übrig ist sich selbst verleumden. (20.) Ich habe dann wenigstens den Vortheil daß ich, als der welcher zuerst sich losgesagt hat, noch am wenigsten von euch zu leiden gehabt haben werde. Denn nur die die sich mit euch einlassen schmähet und mißhandelt ihr, Solche aber die in keiner Berührung mit euch stehen, niemals.

---

9. Rede für den Soldaten.

Einleitung.

Polyänos, seiner Meinung nach widerrechtlich zum Kriegsdienst ausgehoben, hatte sich, da seiner Beschwerde beim Strategen keine Folge gegeben wurde, deßhalb gegen diesen Schmähungen erlaubt, wegen der ihm eine Geldstrafe angesetzt wurde. Diese, von den Strategen nicht eingezogen, wurde von den Kassenbeamten gestrichen. Trotzdem wurde von einem Feinde gegen Polyänos wegen Nichtbezahlung der Buße das Verfahren der Apographe, Aufzeichnung des Vermögens als eines ganz oder theilweise dem Staate zukommenden für den Zweck der Einziehung zu Gunsten der Staatscasse, eingeleitet *, das vor die

* S. Meier und Schömann S. 254 f. und zu N. 19.

heliastischen Richter gehörte. — Hiegegen vertheidigt sich der Sprecher, indem er 1) §. 4—12 nachweist daß die Buße, von Anfang an nicht rechtlich begründet, durch die Kassenbeamten annulliert worden sei; 2) §. 13—18 daß den Kläger nur persönlicher Haß zu seinem Verfahren bestimmt habe; worauf §. 19—22 die Schlußansprache folgt.

Welche Absicht hatten doch die Gegner, da sie die Sache selbst bei Seite gelassen, meinen Charakter aber mit Verleumdungen angegriffen haben? Wußten sie vielleicht nicht daß sie über die Sache selbst sprechen sollten? Oder wußten sie dieß zwar, glaubten aber man werde es nicht bemerken wenn sie über alles Andere, nur nicht über das was hieher gehört, sprechen würden? (2.) Das nun weiß ich gewiß daß sie diese Reden vorbringen nicht aus Geringschätzung meiner Person, sondern aus Mangel an Vertrauen in ihre Sache. Wenn sie jedoch glauben, ihr werdet aus Wohlwollen für sie ihren Verleumdungen Glauben schenken und mich verurteilen, so kann es mich nicht wundern. (3.) Ich war nun zwar der Ansicht, ihr Richter, es handle sich in dem Processe um den Gegenstand der Klage, nicht um meinen Charakter. Da nun aber die Gegner meine Person angreifen, so muß meine Vertheidigung sich auf Alles erstrecken. Zuerst nun will ich euch über die Vermögensaufzeichnung belehren.

(4.) Vor zwei Jahren kam ich in die Stadt, und wurde nach kaum zweimonatlichem Aufenthalt als Soldat ausgehoben. Als ich erfuhr was geschehen war, schöpfte ich gleich Verdacht daß es bei meiner Aushebung nicht mit rechten Dingen zugegangen sein werde. Ich gieng zum Strategen und setzte ihm auseinander daß ich schon gedient habe, fand aber kein Gehör. Ueber das erlittene Unrecht war ich zwar sehr unwillig, verhielt mich aber ruhig. (5.) In meiner Noth fragte ich einen Mitbürger um seinen Rath, wie ich mich in der Sache benehmen sollte, und erfuhr hier daß man mir sogar mit Gefangensetzung drohe und geltend mache daß Polyänos nicht kürzere Zeit als Kallikrates in der Stadt sei. Die genannte Unterredung fand Statt am Wechsler-

tische des Phileas. (6.) Als nun Jemand dem Ktesikles * und seinen Amtsgenossen hinterbrachte daß ich gegen sie Schmähungen ausstoße, so wollten sie mir, während doch das Gesetz nur verbietet einen Staatsbeamten in öffentlicher Sitzung zu schmähen, ganz gesetzwidrig eine Geldstrafe auferlegen. Sie setzten mir nun eine Geldstrafe an, wagten sie aber nicht einzuziehen; beim Ablaufe der Amtszeit aber schrieben sie meinen Namen in das Verzeichniß ein und übergaben es den Schatzmeistern **. So nun verfuhren jene. (7.) Die Schatzmeister aber, die nicht ebenso dachten wie sie, ließen die welche ihnen das Verzeichniß übergeben hatten rufen, und prüften die Rechtmäßigkeit des Strafansatzes. Nachdem sie gehört hatten was geschehen war, wollten sie zuerst, erwägend welches Unrecht mir widerfahren war, sie bewegen die Strafe zu streichen, und belehrten sie wie wenig es zulässig sei wegen persönlicher Feindschaften einzelne Bürger in das Schuldbuch zu schreiben. Da sie sie nun aber nicht dazu zu bewegen vermochten, nahmen sie selbst die Verantwortung bei euch auf sich und erklärten den Strafansatz für ungültig.

(8.) Ihr wißt nun also daß ich von den Schatzmeistern freigesprochen worden bin. Weil ich es aber für besser halte auch auf meine Darlegung der Sache hin von der Anklage freigesprochen zu werden, will ich noch andere Gesetze und weitere Rechtsgründe für mich vorbringen. Nimm das Gesetz zur Hand.

Gesetz.

(9.) Ihr habt gehört daß das Gesetz ausdrücklich nur die welche in der Sitzung sich Schmähungen erlauben bestrafen heißt. Ich habe aber Zeugen dafür aufgestellt daß ich das Amtshaus gar nicht betreten habe, und, gegen alles Recht zur Strafe verurteilt, bin ich nicht schuldig, noch auch nur berechtigt sie zu erlegen. (10.) Denn wenn erwiesen

* Wohl der obige Strateg.

** An der Spitze der Finanzverwaltung in Athen stand der Schatzmeister der öffentlichen Einkünfte, auf vier Jahre gewählt. Die Kassen der einzelnen Aemter hatten untergeordnete Schatzmeister. Hier ist an solche der Strategen zu denken.

ist daß ich gar nicht in den Sitzungssaal gekommen bin und das Gesetz nur die innerhalb desselben sich Verfehlenden für der Strafe verfallen erklärt, so ist klar daß ich in keiner Schuld bin, sondern nur als Opfer persönlichen Hasses ohne Grund bestraft worden bin. (11.) Auch sie selbst hatten das Bewußtsein daß sie mir Unrecht gethan haben. Weder rechtfertigten sie sich darob bei der Rechenschaftsablegung, noch giengen sie vor Gericht, um durch richterlichen Ausspruch ihr Verfahren bestätigen zu lassen. Selbst wenn aber diese mich mit Recht bestraft hätten und den Strafansatz von euch hätten bestätigen lassen, auch in diesem Falle würde ich, nachdem die Schatzmeister die Strafforderung gestrichen haben, mit Fug und Recht von der Schuld freigesprochen werden. (12.) Denn wenn sie ermächtigt waren nach Gutdünken ebenso die Schuld zu streichen als sie einzutreiben, so war ich, auch wenn mir mit Recht die Strafe angesetzt worden wäre, doch mit gutem Grunde nicht schuldig sie zu zahlen. Wenn sie dagegen zwar das Recht haben die Strafe zu streichen, aber von ihrem Verfahren Rechenschaft ablegen müssen, so wird einfach, wenn sie einen Fehler machen, sie die gebürende Strafe treffen.

(13.) Ihr wißt jetzt auf welche Weise mein Name aufgeschrieben und mir eine Strafe angesetzt worden ist. Ihr sollt aber nicht blos den Gegenstand der Anklage, sondern auch den Grund des Hasses erfahren. Ich war ein Freund des Sostratos, bevor ich mit diesen mich verfeindet hatte, da ich wußte daß er um die Stadt sich bedeutende Verdienste erworben hatte. Durch seinen Einfluß wurde ich selbst auch angesehen und lebte ohne an Feinden mich zu rächen, aber auch ohne Freunde zu begünstigen. Denn so lange er lebte, lebte ich ganz zurückgezogen, aus zwingenden äußeren Gründen und wegen meiner Jugend. (14.) Nachdem er aus dem Leben geschieden war habe ich auch weder mit Worten noch mit der That einen meiner Ankläger beleidigt, vielmehr könnte ich solches anführen für das ich von meinen Gegnern mit weit größerem Recht belohnt als verfolgt zu werden verdiente. (15.) Ihren Groll gegen mich faßten sie wegen des genannten Verhältnisses, ohne daß ein wirklicher Grund zur Feindschaft vorhanden gewesen

wäre. Den von ihnen abgelegten Eid, nur solche die noch keine Kriegsdienste geleistet haben ausheben zu wollen, haben sie übertreten, haben dem Volke die Entscheidung über meine persönliche Freiheit überlassen, sodann mich wegen Schmähung eines Beamten bestraft, (16.) mit Hintansetzung alles Rechts, indem sie unter jedem Vorwand mir mit Gewalt zu schaden suchten. Was hätten sie aber gethan, wenn sie hätten mir großen Schaden zufügen und für sich selbst großen Vortheil erlangen können, sie die, obgleich Beides nicht stattfand, doch alles Andere dem Unrecht nachsetzten? (17.) Sie hatten aber auch keine Achtung vor dem Volke, ja sie glaubten nicht einmal die Götter scheuen zu dürfen, sondern betrugen sich so geringschätzend und gesetzwidrig daß sie gar keine Anstalt machten wegen ihres Verfahrens sich zu vertheidigen, und zuletzt, als wäre ich immer noch nicht genug gestraft, mich gar aus der Stadt vertreiben wollten. (18.) Bei einem so gesetzwidrigen und gewaltthätigen Benehmen hielten sie es nicht der Mühe werth ihr Unrecht zu verbergen, sondern zogen mich noch einmal vor Gericht wegen derselben Sache und wollten mich, der ich keine Schuld habe, einer solchen überführen; sie schmähten mich und suchten meiner Person durch Verleumdung Flecken anzuhängen die ihr fremd sind, die dagegen ihrem Charakter ursprünglich und eigenthümlich angehören.

(19.) Auf jede Weise suchen sie meine Verurteilung durchzusetzen; ihr aber dürft weder von ihren Verleumdungen euch hinreißen lassen und mich verurteilen, noch das Urteil derer welche einen bessern und gerechteren Beschluß gefaßt haben für ungültig erklären. Denn diese haben vollkommen nach den Gesetzen und nach Recht und Billigkeit gehandelt, und stehen als Männer da die kein Unrecht gethan haben, sondern immer dem Rechte die größte Rücksicht getragen. (20.) Daß freilich diese mir ein Unrecht zufügen kann meinen Unwillen nicht sehr erregen, indem ich glauben muß, es sei ihres Amtes ihren Feinden Böses zu thun, ihren Freunden Gutes. Wenn ich aber von euch meines Rechts beraubt würde, so müßte es mich weit mehr schmerzen. Denn dann würde es nicht den Anschein haben daß ich als Opfer des Hasses Unrecht erlitten hätte, sondern wegen meiner Schlechtigkeit

die Stadt verlassen müßte. (21.) So handelt es sich in meinem Prozesse nur dem Namen nach um mein Vermögen, in Wahrheit um mein Bürgerrecht. Denn wenn ich mein Recht finde — und ich setze Vertrauen in euer Urteil —, so kann ich in der Stadt bleiben. Wenn ich aber durch die Umtriebe dieser ungerechter Weise verurteilt würde, so müßte ich davongehen. Denn mit welcher Hoffnung oder in welcher Absicht könnte ich noch als euer Mitbürger leben, da ich die Absichten meiner Gegner kenne und nicht wüßte wo ich in irgend einer Sache mein Recht finden sollte? (22.) Indem ihr also das Recht über alles Andere setzet und bedenket daß ihr auch bei ganz offen vorliegenden Vergehungen oft Nachsicht schenket, lasset nicht ganz Unschuldige als Opfer persönlicher Feindschaften ungerechter Weise in das größte Unglück gerathen!

---

10. Gegen Theomnestos.

Erste Rede.

Einleitung.

Gegen Theomnestos, welcher, obwohl er den Schild weggeworfen hatte, als Redner aufzutreten wagte, hatte Lysitheos Klage erhoben. Dionysios und der Sprecher waren als Zeugen gegen Ersteren aufgetreten. In diesem Rechtsstreite nun warf dieser dem Sprecher vor, er habe seinen Vater ermordet. Theomnestos, freigesprochen, klagte gegen Dionysios wegen falschen Zeugnisses und setzte seine Verurteilung durch (§. 24). Wegen jener Schmähung aber belangte ihn nun der Sprecher in vorliegender Klagerede, deren Aechtheit, jedoch mit Unrecht, bezweifelt wird.

Das Gesetz gegen Schmähung führte gewisse Schmähworte als unbedingt verboten auf, unter diesen namentlich die Beschimpfungen: Mörder, Vater-, Mutter-Mörder. Dagegen war dem Beklagten die

exceptio veritatis gestattet. Die Strafe im Falle der Verurteilung betrug fünfhundert Drachmen. Der Beklagte gestand zwar ein die Schmähung ausgestoßen zu haben, machte aber für sich geltend daß er nicht den im Gesetz verpönten Ausdruck selbst gebraucht habe, wogegen der Kläger diese sophistische Ausflucht durch zahlreiche Beispiele von solonischen, in alterthümlichen Ausdrücken abgefaßten Gesetzen, die, wenn auch die Worte längst verschollen, dennoch noch in Kraft seien, mit mehr Breite als nöthig zu sein scheint, ad absurdum zu führen sucht. Eben diese etwas breite Erörterung, die für die einfache und schlichte Darstellung des Lysias nicht zu passen schien, hat Zweifel an der Urheberschaft des Lysias hervorgerufen, die aber keineswegs hinlänglich gegründet sind. — Die Rede ist die einzige in einer Klage wegen Verbalbeleidigungen gehaltene die wir besitzen*. Diese gehörte zu den Privatklagen und kam vor den Heliasten unter dem Vorsitz der Thesmotheten zur Verhandlung. Als Zeit der Abhaltung der Rede ergibt sich aus §. 4 das Jahr 384.

An Zeugen, denke ich, wird es mir nicht fehlen, ihr Richter. Denn ich sehe daß Viele unter euch Richtern sind die damals zugegen waren als Lysitheos gegen den Theomnestos Eisangelie erhob, weil er einst die Waffen weggeworfen habe und deßwegen nicht berechtigt sei vor dem Volke als Redner aufzutreten**. In jenem Proceß nämlich beschuldigte er mich meinen Vater getödtet zu haben. (2.) Hätte er mich beschuldigt seinen Vater getödtet zu haben, so würde ich ihm diese Behauptung nachsehen (denn ich würde sie für eine leere, keiner Beachtung werthe Beschuldigung ansehen); und auch wenn ich eine andere

* S. über diese Meier und Schömann S. 481 ff.

** Das Gesetz erklärte den der die Waffen wegwirft für der bürgerlichen Rechte verlustig. Ein Solcher konnte (da die Parrhesie, das Recht öffentlich zu reden, ein Theil der bürgerlichen Rechte war die er verloren hatte) sobald er im Volke, Rathe oder vor Gericht als Redner auftrat, sogleich zurückgewiesen oder eine Prüfung seines Rechts zu reden gegen ihn angekündigt werden. Ueber Eisangelie s. d. Einl. und M. u. Sch. S. 260 ff.

der verpönten Schmähungen gehört hätte würde ich ihn deßwegen nicht gerichtlich belangen (denn ich halte es für unwürdig und sehr händelsüchtig wegen Schmähungen zu processieren). (3.) Nun aber, da es meinen Vater betrifft, der sich um die Stadt und um euch so verdient gemacht hat, schiene es mir schändlich zu sein wenn ich nicht den der Solches gesagt hat zur Strafe zöge. Ich will jetzt von euch erfahren, ob er dafür gestraft werden wird oder ob er allein von allen Athenern das Vorrecht haben soll was er nur will gegen die Gesetze zu thun und zu reden.

(4.) Ich bin, ihr Richter, dreiunddreißig Jahre alt, und seit ihr in's Vaterland zurückgekehrt seid *) sind es zwanzig Jahre. Ich war also dreizehn Jahre alt als mein Vater von den Dreißig getödtet wurde. In diesem Alter konnte ich weder wissen was Oligarchie ist, noch auch ihm bei einem Angriff auf seine Person beistehen. (5.) Auch hatte ich ja keinen Grund des Vermögens wegen ihm nach dem Leben zu trachten. Denn der ältere Bruder Pantaleon hat Alles bekommen und hat als Vormund mich des ganzen väterlichen Vermögens beraubt, so daß ich aus mehr als einem Grunde, ihr Richter, wünschen mußte daß mein Vater am Leben bliebe. Ich mußte dessen Erwähnung thun; es bedarf aber nicht vieler Worte. Ihr wißt ja wohl alle daß ich die Wahrheit rede. Dennoch aber will ich dafür Zeugen aufstellen.

Zeugen.

(6.) Er wird nun also wohl, ihr Richter, in seiner Vertheidigung auf dieser Beschuldigung nicht beharren, sondern zu euch das sagen, was er auch vor dem Schiedsrichter zu sagen die Frechheit hatte, daß wenn einer von Jemandem behaupte er habe seinen Vater getödtet dieß nicht zu den vom Gesetze verpönten Schmähungen gehöre. Denn nicht dieses verbiete das Gesetz, sondern nur Jemanden einen Mörder zu nennen. (7.) Ihr aber, ihr Richter, werdet, wie ich glaube, nicht über die Worte mit ihm streiten, sondern nur auf ihre Bedeutung sehen, und ihr wisset alle daß Jeder der ein Mörder ist

* Nach dem Sturze der Dreißig, unter Thrasybul, 403 v. Chr.

auch schon Jemanden ermordet hat. Denn da hätte der Gesetzgeber viel zu thun wenn er alle einzelnen Benennungen aufzeichnen wollte welche dieselbe Bedeutung haben. Wenn er nur Eine gibt, so hat er damit alle andern bezeichnet. (8.) Denn nicht wohl, mein Theomnestos, würdest du zwar wenn dich Jemand einen Vater- oder Muttermörder nennte Genugthuung dafür von ihm verlangen, dagegen wenn Jemand von dir behauptete, du habest die die dich geboren oder den der dich gezeugt erschlagen, glauben er müsse straflos ausgehen, da er keine vom Gesetz verbotene Schmähung ausgestoßen habe. (9.) Da möchte ich doch auch gern Folgendes von dir hören (denn das ist deine Stärke und du verstehst dich auf das Dichten und Reden): Wenn Jemand von dir behaupten würde, du habest deinen Schild weggeworfen, im Gesetze es aber hieße: wenn Jemand von Einem behauptet er habe den Schild verloren, so soll er der Strafe verfallen —: würdest du dann ihn nicht vor Gericht ziehen, sondern genügte es dir zu sagen daß die Beschuldigung den Schild weggeworfen zu haben dich nicht kümmere? denn das Wegwerfen und das Verlieren sei ja nicht dasselbe. (10.) Du würdest auch wenn du einer der Eilfmänner* wärest es nicht annehmen wenn Jemand Einen vor dich führte und behauptete er sei von ihm des Oberkleids beraubt worden oder das Unterkleid sei ihm ausgezogen worden, sondern du ließest ihn nach demselben Grundsatz frei, weil er nicht als Kleiderräuber** bezeichnet werde. Auch wenn Einer über dem Wegführen eines Knaben ergriffen würde, so würdest du nicht sagen er sei ein Menschenräuber, da du einmal um Worte kämpfst und nicht die Sache in's Auge fassen willst, für die Alle die Worte gebrauchen. (11.) Sehet auch weiter noch, ihr Richter! Dieser

* Diese waren zunächst mit der Vollstreckung der Straferkenntnisse beauftragt; beim summarischen Verfahren aber der sog. Apagoge, wie hier, wenn ein Verbrecher auf der That ergriffen war und es sich nur um Vollzug der Strafe handelte, waren sie Richter und Vollzieher zugleich.

** Solche die entweder Lebende auf der Straße anfallen um sie ihrer Kleider zu berauben oder auch den Todten ihre Kleider auszogen. M. und Sch, S. 360.

hier scheint mir nämlich in seiner Gleichgültigkeit und Schlaffheit nicht einmal je den Areopag erstiegen zu haben. Denn ihr alle wißt daß wenn an diesem Orte Klagen auf Mord verhandelt werden, nicht auf diesen Ausdruck, sondern auf den der gegen mich verleumderisch gebraucht wurde die Eidesleistung vorgenommen wird. (12.) Denn der Kläger schwört daß der Gegner getödtet hat, der Angeklagte daß er nicht getödtet hat. Wäre es nun nicht lächerlich wenn man den der im Verdacht steht Jemand getödtet zu haben freispräche, weil er behauptet er sei ein Mörder, der Kläger aber gegen den Angeklagten den Eid darauf abgelegt habe daß er getödtet habe. Ist denn ein Unterschied zwischen einem solchen Verfahren und dem was dieser für sich geltend macht? Du selbst hast gegen den Theon wegen Schmähung geklagt, weil er behauptet hat du habest deinen Schild weggeworfen. Und doch steht vom Wegwerfen nichts im Gesetz, sondern es heißt: wer von Jemanden behauptet er habe seinen Schild verloren soll fünfhundert Drachmen Strafe erlegen. (13.) Wäre es nun nicht unbillig wenn du, sobald du geschmäht worden bist und dafür die Gegner zur Strafe ziehen willst, dann die Gesetze so auslegen dürftest wie ich; dagegen wenn du selbst einen Andern gesetzwidrig geschmäht hast, du dann der Strafe dich entziehen wolltest? Bist du denn so gewandt daß du wie du nur willst die Gesetze handhaben kannst, oder so mächtig daß du glaubst die von dir Beleidigten dürfen nie von dir Genugthuung erhalten? (14.) Und schämst du dich nicht ein solcher Thor zu sein daß du glaubst nicht durch Verdienste um die Stadt, sondern durch nicht gebüßte Vergehungen einen Vortheil haben zu müssen? Lies mir das Gesetz vor.

Gesetz.

(15.) Ihr nun zwar, ihr Richter, werdet, wie ich glaube, alle einsehen daß ich Recht habe, ihn aber halte ich für so ungeschickt daß er das was das Gesetz sagt gar nicht versteht. Ich will ihn nun auch aus andern Gesetzen darüber belehren; vielleicht daß er wenigstens jetzt noch auf der Rednerbühne sich belehren läßt und für die Zukunft uns nicht mehr belästigt. Lies mir diese alten Gesetze Solons vor.

Gesetz.

(16.) „Wenn die Heliasten eine Strafverschärfung zuerkennen, so soll er fünf Tage lang den Fuß im Fußeisen haben“ *.

Die Strafe des Fußeisens ist eben das, Theomnestos, was jetzt in das Holz gebunden werden heißt. Wenn nun Jemand der in dieses gebunden worden war bei der Rechenschaftsablegung der Eilfmänner klagend aufträte, weil er nicht in das Eisen, sondern in das Holz gebunden worden sei, würde man ihn nicht für einen einfältigen Menschen halten? Lies ein anderes Gesetz.

Gesetz.

(17.) „Der Schwörende soll den Apollon zum Bürgen nehmen. Wer Furcht hat vor dem Spruche, der entfleuche.“

Hier ist schwören gleich Eid leisten, und entfleuchen was wir jetzt entfliehen nennen.

(18.) „Wer die Thüre verschleußt, während der Dieb drinnen ist.“

Verschleußen heißt verschließen, und es ist kein Unterschied zwischen beiden.

„Das Geld soll ausstehen, zu welchem Zinsfuß der Darleiher will.“

„Ausstehen“ ist hier nicht gesagt vom Gestelltwerden auf der Wage, sondern heißt Zinsen tragen, so viel er will.

Lies noch den Schluß von diesem Gesetz hier.

(19.) „Diejenigen Frauenspersonen welche offenkundig sich herumtreiben“ **.

Und:

„Den von seinem Knecht und seiner Sklavin angerichteten Schaden soll er ersetzen.“

Nun gebt Acht. „Offenkundig“ heißt „öffentlich“, „sich herumtreiben“ heißt „einhergehen“, „Knecht“ heißt „Sklave“. (20.) Dergleichen gibt es noch vieles Andere, ihr Richter. Wenn er nicht ganz

* Vgl. Demosth. geg. Timokr. §. 105. M. u. Sch. S. 745.

** Buhldirnen. Vgl. die andere Fassung des Gesetzes Demosth. geg. Neära §. 67.

hartköpfig ist, so, glaube ich, ist er doch inne geworden daß die Sachen noch jetzt dieselben sind wie früher, daß wir aber für Einiges jetzt nicht mehr dieselben Benennungen gebrauchen wie früher. Er wird dieß zeigen. Er wird nämlich in aller Stille von der Rednerbühne sich entfernen. (21.) Wo nicht, so bitte ich euch, ihr Richter, ein gerechtes Urteil zu fällen, in Erwägung daß es weit schlimmer ist hören zu müssen man habe seinen Vater getödtet als man habe seinen Schild weggeworfen. Ich wenigstens wollte lieber alle Schilde weggeworfen haben als in Betreff meines Vaters in solchem Rufe stehen. (22.) Er nun, obwohl er sich jenes hatte zu Schulden kommen lassen, und obwohl jene Beschuldigung für ihn ein kleineres Unglück war, fand doch nicht blos bei euch Mitleiden, sondern hat sogar noch einen der gegen ihn zeugte seiner bürgerlichen Rechte verlustig gemacht *. Ich aber, der ich ihn das thun sah was auch ihr wisset, und selbst dabei meinen Schild behalten habe, sollte jetzt, da mir ein so schwer verpöntes und so schreckliches Verbrechen vorgeworfen wird, und da es für mich das größte Unglück wäre wenn er freigesprochen würde, während es für ihn wenig ausmacht wenn er auch wegen Schmähung verurteilt wird —: ich sollte unter solchen Umständen keine Genugthuung von ihm erhalten? (23.) Was könnt ihr mir zum Vorwurf machen? Etwa daß ich die Schmähung verdient habe? Das könnt ihr selbst nicht sagen. Oder daß der Angeklagte ein besserer Mensch und besserer Eltern Kind sei als ich? Darauf wird er selbst nicht Anspruch machen. Oder etwa daß ich die Waffen weggeworfen habe und nun wegen Schmähung den belange der sie zurückgebracht hat? Aber nicht lautet so das Gerücht das in der Stadt verbreitet ist. (24.) Erinnert euch auch daß ihr ihm schon einmal ein großes und schönes Geschenk gemacht habt **. Wer müßte dabei nicht Mitleid haben mit Dionysios, dem ein solches Unglück zustieß? ihm, der alle Kämpfe so wacker be-

---

* Vgl. über diese Schärfung der Strafe wegen falschen Zeugnisses M. und Sch. S. 383.

** Sofern Theomnestos zuerst freigesprochen, sodann sein Gegner Dionysios verurteilt wurde. Vgl. d. Einl. z. R.

standen hat, (25.) der beim Weggehen vom Gerichtshof sagte daß dieß der unglücklichste Feldzug sei den wir je gemacht haben, auf dem Viele von uns gefallen seien, und die welche die Waffen aus dem Kampfe mitgebracht von denen die sie weggeworfen hatten wegen falschen Zeugnisses verurteilt worden; daher es für ihn besser gewesen wäre damals gefallen zu sein als, nach Hause zurückgekehrt, ein solches Loos zu finden. (26.) Habt also kein Mitleiden mit Theomnestos, dem mit Recht jenes Schlimme nachgesagt wurde, und schenket ihm für seine frechen und gesetzwidrigen Reden keine Nachsicht. Denn welch schlimmeres Unglück könnte mich treffen als so schändliche Beschuldigungen in Betreff eines solchen Vaters hören zu müssen, der oftmals Feldherr gewesen, (27.) und viele andere Gefahren mit euch bestanden hat; der weder je in die Gewalt der Feinde gekommen ist, noch je von seinen Mitbürgern bei der Rechenschaftsablegung verurteilt worden ist, der als ein siebenundsechzig Jahre alter Mann unter der Oligarchie für seine Anhänglichkeit an unsere Volkspartei sterben mußte! (28.) Ist das nicht Grund genug erzürnt zu sein auf den Urheber der Schmähung und meinem Vater zu Hülfe zu kommen, da auch er von der Schmähung getroffen ist? Denn was konnte jenem Kränkenderes widerfahren als zu sterben durch die Hand seiner Feinde, und dann von sich sagen lassen zu müssen, er sei von seinen eigenen Kindern ermordet worden? Noch jetzt, ihr Richter, sind die Denkmale seiner Tapferkeit in euren Tempeln aufgehängt, während dagegen dieser hier und sein Vater nur Erinnerungszeichen ihrer Feigheit in den Tempeln der Feinde zurückgelassen haben. So sehr gehört die Feigheit zu ihrem Wesen. (29.) Und gerade je größer sie von Gestalt sind und je jugendlicher ihr Aussehen ist, um so mehr müssen sie eueren Zorn erregen. Denn damit zeigen sie nur daß sie zwar Kräfte des Körpers, aber keine Kraft des Geistes haben.

(30.) Ich höre nun aber auch, ihr Richter, er nehme zu der Ausrede seine Zuflucht daß er im Zorne dieses gesagt habe, weil ich dasselbe Zeugniß wie Dionysios ablegte. Ihr aber, ihr Richter, müßt bedenken daß der Gesetzgeber dem Zorne keine Nachsicht schenkt, sondern

den der einmal eine Schmähung ausstößt bestraft, wenn er nicht den Beweis liefert daß was er gesagt hat wahr ist. Schon zwei Mal habe ich hierüber gegen ihn Zeugniß abgelegt*; denn ich wußte nicht daß ihr die welche etwas gesehen haben zur Strafe zieht, die Thäter aber straflos ausgehen lasset.

(31.) Mehr weiß ich nicht darüber zu sagen. Ich bitte euch nur noch den Theomnestos zu verurteilen, in Erwägung davon daß für mich Alles von dem Ausgange des Prozesses abhängt. Zwar trete ich zunächst blos als Kläger gegen ihn wegen Schmähung auf; durch denselben Urteilsspruch würde ich aber zugleich der Ermordung meines Vaters für schuldig erkannt, ich der ich, sobald ich mündig geworden war, die Dreißig bei dem Areopag ganz allein belangte. (32.) Dessen eingedenk stehet mir und meinem Vater bei, und kommet den bestehenden Gesetzen und dem von euch geschworenen Eide nach.

---

11. Gegen Theomnestos.

Zweite Rede.

Einleitung.

Diese zweite Rede gegen denselben ist nur eine von einem Späteren veranstaltete kürzere Bearbeitung der ersteren, in der vieles Ueberflüssige der ersten Rede weggelassen ist, Manches aber auch, in Folge der blos skizzenhaften Darstellung, des Zusammenhangs und der nöthigen Klarheit entbehrt.

Daß er von mir behauptet hat, ich habe meinen Vater ermordet, wissen mit mir Viele von euch, und bezeugen es mir auch; daß ich dieß

* Das erste Mal für Lysitheos; das zweite Mal für Dionysios.

aber nicht gethan habe, dafür spricht Folgendes: Ich bin jetzt zweiunddreißig Jahre alt, und zwanzig Jahre sind seit eurer Rückkehr in's Vaterland verflossen. (2.) Somit war ich zwölf Jahre alt als mein Vater von den Dreißig getödtet wurde, und konnte also damals weder wissen was eine Oligarchie ist, noch meinem Vater zu Hülfe kommen. Auch konnte ich ihm nicht des Vermögens wegen nach dem Leben trachten wollen; denn mein älterer Bruder hat nachher Alles genommen und mich meines Antheils beraubt.

(3.) Er wird nun wohl sagen daß wenn Jemand von einem sagt, er habe seinen Vater getödtet, dieß keine der vom Gesetz verbotenen Schmähungen sei. Denn nicht dieses verbiete das Gesetz, sondern Jemanden einen Mörder zu heißen. Ich aber glaube daß es sich hier nicht um Worte handelt, sondern um deren wirkliche Bedeutung, und daß wer nur immer einmal Jemanden getödtet hat auch der Mörder dieser Person ist, und wer ein Mörder ist diesen auch getödtet hat. (4.) Denn da hätte der Gesetzgeber viel zu thun wenn er alle einzelnen Benennungen aufzeichnen wollte welche dieselbe Bedeutung haben. Wenn er nur Eine gibt hat er vielmehr damit alle andern bezeichnet. Denn es ist doch nicht so daß zwar, wenn dich Jemand einen Vater- oder Mutter-Mörder heißt, er der Strafe verfallen ist; dagegen wenn Jemand sagt, du habest die welche dich geboren oder den der dich gezeugt hat erschlagen, er dafür nicht gestraft würde. (5.) Ebenso gut müßte wer von Jemand sagt, er habe den Schild weggeworfen, frei von Schuld sein, weil ja das Gesetz nur darauf eine Strafe setzte wenn Jemand einen den Schild verloren zu haben beschuldigen würde, aber nicht wenn er sagt, er habe ihn weggeworfen. Mit demselben Rechte dürftest du als Mitglied des Collegiums der Eilfmänner den nicht annehmen der vor dich geführt würde, weil er einem das Oberkleid oder Unterkleid ausgezogen habe, wenn er nicht Kleiderräuber genannt würde; auch nicht den der einen Knaben wegführte als Menschenräuber. (6.) Du hast doch aber selbst den der über dich sagte du habest den Schild weggeworfen, wegen Schmähung belangt. Und doch steht nicht dieß im Gesetz, sondern: wenn Jemand sagt, es habe ihn einer verloren.

Ist nun aber das nicht unbillig daß du, wenn Jemand etwas gegen dich sagt, die Gesetze so nimmst wie ich jetzt, und die Gegner zur Strafe ziehst, wenn aber du etwas gegen einen Andern sagst, dann keine Genugthuung geben willst? (7.) Stehet mir also jetzt bei und bedenket daß es ein größeres Unglück für einen ist von sich sagen lassen zu müssen, er habe seinen Vater getödtet, als er habe den Schild weggeworfen. Ich wenigstens wollte lieber alle Schilde weggeworfen haben als in Betreff meines Vaters in solchem Rufe stehen. Eben jenes hat aber, wie ich selbst sah, dieser hier gethan, während ich meinen Schild zurückgebracht habe. Warum sollte ich ihn also nicht zur Strafe ziehen? (8.) Was kann man mir vorwerfen? Etwa daß ich diese Schmähung verdient habe? Das werdet ihr selbst nicht behaupten wollen. Oder daß dieser ein besserer Mensch sei? Darauf wird er selbst keinen Anspruch machen. Oder daß ich die Waffen weggeworfen habe, und nun den der sie zurückgebracht hat gerichtlich belange? Aber nicht so lautet ja das Gerücht das in der Stadt verbreitet ist. (9.) Habt doch kein Mitleiden mit ihm, dem mit Recht Schlimmes nachgesagt wurde, und schenket ihm für seine frechen und gesetzwidrigen Reden keine Nachsicht, die er überdieß über einen Mann ausgestoßen hat welcher oftmals Feldherr gewesen ist, viele andere Gefahren mit euch bestanden hat, der weder je in die Gewalt der Feinde gekommen, noch je von euch bei der Rechenschaftsablegung verurteilt worden ist, und als siebzigjähriger Mann unter der Oligarchie für seine Anhänglichkeit an eure Sache sterben mußte. (10.) Da darf man wohl in Betreff seiner erzürnt sein. Denn was konnte Kränkenderes von ihm ausgesagt werden als dieß, wenn er, nachdem er von seinen Feinden getödtet worden, noch sich nachsagen lassen muß er sei durch die Hand seiner eigenen Kinder gefallen? Er, von dem Denkmale der Tapferkeit in euren Tempeln hängen? während dieser nur Denkmale seiner Schmach in den Tempeln der Feinde zurückgelassen hat.

(11.) Er wird nun noch sagen, er habe es im Zorne gesagt. Ihr aber müßt bedenken daß der Gesetzgeber für den Zorn keine Nachsicht

kennt, sondern den Urheber der Schmähung bestraft, wenn er nicht die Wahrheit derselben nachweist. Schon zweimal habe ich hierüber gegen ihn Zeugniß abgelegt. Denn ich wußte nicht daß ihr die welche es gesehen haben zur Strafe ziehet, dagegen die welche selbst die Waffen weggeworfen straflos davon kommen lasset. (12.) Ich bitte nun also ihn zu verurteilen. Zwar trete ich jetzt zunächst blos als Kläger gegen ihn wegen Schmähung auf, durch denselben Urteilsspruch würde ich aber zugleich der Ermordung meines Vaters für schuldig erklärt. Kann es also einen gefährlicheren Rechtshandel als diesen für mich geben, der ich, sobald ich mündig geworden war, allein die Dreißig bei dem Areopag belangte? So helfet also jenem und mir.

---

12. Rede gegen Eratosthenes,

gewesenes Mitglied der Dreißigmänner.

Einleitung*.

Vorliegende längere Rede des Lysias verdient ganz besonderes Interesse, weil sie einmal wirklich, und zwar von Lysias selbst, der in eigener Sache als Kläger auftritt, vor Gericht gehalten worden ist, sodann weil sie sich nicht, wie die meisten andern gerichtlichen Reden, in Privatverhältnissen bewegt, sondern zugleich eine politische Parteirede ist, die uns mitten in das Parteiwesen des letzten Stadiums des peloponnesischen Kriegs hineinblicken läßt; endlich weil sie für nähere Kenntniß des Ganges der Dinge bis zur Wiederherstellung der Demokratie in Athen im Jahre 403 v. Chr. eine wichtige historische Quelle ist. Es sind großentheils auch sonst bekannte historische Persönlichkeiten die der Redner hier, von seinem Standpunkte aus, schildert, und die ganze

---

* Vgl. hiezu die Einl. zu Lys. S. 18 f.

Rede trägt die frische Farbe einer, in lebendiger Erinnerung und beinahe noch unter dem unmittelbaren Eindruck der Greuelthaten der Dreißiger-Regierung, in wahrer und ungekünstelter rednerischer Leidenschaft gehaltenen, zugleich gerichtlichen Anklage- und politischen Tendenzrede an sich.

Die Klage ist zunächst gerichtet gegen Eratosthenes, der nach dem Sturze der dreißig Tyrannen mit Pheidon allein aus der Zahl dieser in Athen zu bleiben gewagt hatte. Dieser hatte als einer der Dreißigmänner, die damals, um Geld zu bekommen, vermöglichen Beisaßen unter dem Vorwand daß sie der öffentlichen Ruhe gefährlich seien den Proceß machten, den Bruder des Lysias, Polemarchos, auf der Straße ergriffen und den Dreißig überliefert, die ihn ohne gerichtliches Verfahren durch Gift hinrichteten. Den näheren Hergang des Verfahrens schildert die durch schlichte Klarheit sich auszeichnende narratio der Rede (§. 4—24).

In der tractatio werden zuerst die Ausflüchte des Angeklagten widerlegt, daß er Alles nur aus Furcht und von den Dreißig gezwungen gethan und sich sogar im Rathe der Dreißig der Hinrichtung widersetzt habe, Ausflüchte welche theils durch Umstände, die beweisen daß er die Verhaftung ohne Noth, in eigener verbrecherischer Lust vorgenommen, widerlegt, theils durch die vom Kläger aufgestellte Behauptung der solidarischen Verantwortlichkeit aller Dreißigmänner für die Verbrechen der einzelnen Mitglieder entkräftet werden sollen (§. 25—36).

Dieß führt den Redner auf den allgemeineren Theil der Rede, in welchem er, obwohl immer den Eratosthenes und seinen Genossen im Auge behaltend, zugleich einen Ueberblick über das Treiben der oligarchischen Partei gegen das Ende des peloponnesischen Krieges gibt. Eratosthenes war zuerst eines der Häupter der im Jahre 411 eingesetzten Oligarchie der Vierhundert (§. 42), und schon als solcher ein erklärter Feind der Volkspartei. Es war ferner nach dem Unglück Athens mit Kritias einer der fünf sogenannten Ephoren, die ganz nach unbeschränkter Willkür ihre oligarchischen Plane verfolgten (§. 43—47). Der Redner gibt sodann §. 48—61 eine Schilderung der Rolle die

Eratosthenes und seine Genossen unter der Dreißigerregierung und während des Befreiungskampfes der Peiräeuspartei unter Thrasybul gespielt haben. Hier ist es das Benehmen seines Freundes Pheidon für das Eratosthenes verantwortlich gemacht wird. Dieser Gesinnungsgenosse des Eratosthenes zeigte sich als Mitglied der Regierung der Zehnmänner, die doch aus den entschiedensten Gegnern der Dreißig gewählt werden sollten, den Demokraten ebenso feindlich gesinnt als den Dreißig, und warb zuletzt mit Geld aus Sparta ein Söldnerheer gegen die Volkspartei in Athen.

Ein eigener längerer Abschnitt der Rede (§. 62—78) ist dem Andenken eines anderen früheren Mitglieds der Dreißiger-Regierung, des Theramenes, der damals nicht mehr am Leben war, gewidmet. Theramenes gehörte mit Pheidon und wohl auch Eratosthenes zur gemäßigten Minderheit unter den Dreißig, weßwegen dieser in seiner Vertheidigung sich auf diese Beiden voraussichtlich stützen mußte. Hatte doch Theramenes wegen seines Widerstands gegen die Grausamkeit der Mehrheit der Dreißig, Kritias an deren Spitze, den Giftbecher trinken müssen, und, so wenig sein Leben es verdient haben mochte, so hatte doch sein Tod ihm ein gutes Andenken verschafft. Von dieser besseren Seite wird aber natürlich vom Redner nichts an Theramenes hervorgehoben. Vielmehr wird er der hauptsächliche Anstifter der Oligarchie der Vierhundert genannt (§. 65), dann aber nach seiner Unbeständigkeit und Treulosigkeit (durch die er ja auch sonst berüchtigt ist, und die ihm den wenig ehrenvollen Beinamen des Kothurn bei der Nachwelt verschafft hat) geschildert: er trat, von anderen oligarchischen Häuptern in Schatten gestellt, mit Aristokrates zur Volkspartei über (§. 66), und klagte seine früheren Freunde, den Antiphon und Archeptolemos, bei dem Volke an. Hauptsächlich aber wird ihm die Schleifung der Festungswerke des Peiräeus und der Umsturz der Verfassung zur Last gelegt — Zugeständnisse um welche er als Gesandter in Sparta auf hinterlistige und verrätherische Weise von den Lakedämoniern den Frieden erkaufte —; endlich daß er im Einverständniß mit Lysander und unter dessen Schutze dem Volke die oligarchische Verfassung mit Gewalt aufgezwungen habe.

So schildert der Redner den Mann auf dessen Freundschaft sein Gegner sich stützen will.

Nach einer Einschüchterung der Vertheidiger, Fürsprecher und Zeugen die für Eratosthenes aufzutreten im Begriffe waren (§. 84—89), wendet sich der Redner im Schlusse der Rede von §. 92 an noch besonders an die immer noch einander feindlich gegenüberstehenden beiden Parteien, zuerst an die gemäßigt oligarchische Partei der sogenannten Männer aus der Stadt, um sie an die Greuel des Bürgerkriegs zu erinnern, die Eratosthenes und seine Genossen über sie gebracht haben (§. 92—95), sodann an die demokratische sogenannte Peiräeuspartei, um ihnen die Leiden der Verbannung und die Gefahren und Kämpfe die sie bestehen mußten, um die Stadt von diesen Männern zu befreien in's Gedächtniß zu rufen (§. 95—98).

Es ist aus dieser Anrede der beiden Parteien zu schließen daß auch unter den Richtern beide gleich stark vertreten waren, wie überhaupt aus der ganzen Anlage der Rede, die so gründlich zu Werke geht, so weit ausholt und so Vieles in ihren Bereich ziehen zu müssen glaubt, so wie daraus daß es dem Eratosthenes an Vertheidigern und Zeugen nicht zu fehlen scheint, leicht zu erkennen ist daß Lysias auf großen Widerstand von Seiten der immer noch zahlreichen Partei der zweifelhaften Anhänger der Demokratie und der Anhänger einer gemäßigten Oligarchie, die in Eratosthenes einen Gesinnungsgenossen sahen, gefaßt war.

Was endlich die Zeit der Abhaltung der Rede betrifft, so muß Lysias seine Klage bald nach dem Sturze der Dreißiger-Regierung und der Wiederherstellung der Demokratie im Jahre 403 v. Chr. unter dem Archon Eukleides eingereicht haben. Die Dreißig werden in der Rede als noch lebend vorausgesetzt (§. 35. 80), während noch in demselben Jahre die Meisten ihren Tod in Eleusis fanden. Auch spricht für diese Zeitbestimmung der Umstand daß Eratosthenes, der, da er in Athen zurückgeblieben, nicht wie die andern Dreißigmänner von der vorläufig ausgesprochenen Amnestie ausgenommen gewesen zu sein scheint, jedenfalls durch die nachherige Beschwörung der Amnestie unter dem Ar-

chontat des Eukleides geschützt gewesen wäre, nur bevor die Amnestie gesetzlich in Kraft getreten war, und vor dem Gesetze des Archinos zu deren Schutze gerichtlich belangt werden konnte *

Nicht der Anfang meiner Anklage, ihr Richter, scheint mir schwierig zu sein, sondern nur wie ich ein Ende finden soll. Was sie ** begangen ist sowohl der Größe nach so schwer, als auch der Zahl nach so viel daß weder wer lügen wollte schwerere Klagen als die vorliegenden vorbringen könnte, noch auch wer die Wahrheit sagen will Alles vollständig vorzubringen im Stande ist. Nothwendig muß vielmehr vorher der Kläger entweder aus Ermüdung oder aus Mangel an Zeit aufhören. (2.) Ich scheine mir jetzt in einer Lage mich zu befinden die zuwiderläuft der Sitte früherer Zeiten. Denn früher mußten die Kläger nachweisen daß schon länger ein feindschaftliches Verhältniß zwischen ihnen und dem Angeklagten besteht ***. Jetzt aber muß ich erst von den Angeklagten erfahren, was sie denn für einen Grund der Feindschaft gegen die Stadt gehabt haben, der sie berechtigt hätte sich in dem Maße gegen sie zu verfehlen. Jedoch trete ich jetzt nicht auf als ob ich keinen Grund zu persönlicher Feindschaft hätte, und nicht selbst von Unglück betroffen worden wäre, sondern weil vielmehr Alle nur zu guten Grund haben ebenso über solches was sie selbst, als solches was die ganze Stadt betrifft zu klagen. (3.) In vorliegendem Falle nun, ihr Richter, sehe ich, der ich bisher weder eigene noch fremde Processe geführt habe †, mich durch das Geschehene genöthigt diesen hier anzuklagen. Ebendeßwegen erhoben sich mir oft Bedenken, ob nicht diese

---

* S. o. d. Einl. Scheibe S. 131 f. 137 f. 142.

** Die Dreißig.

*** Nur so zu verstehen daß die Redner, um nicht den Schein muthwilliger Kläger oder von Sykophanten zu haben, das Pathos eines seit lange und aus gutem Grunde auf den Angeklagten erbitterten Feindes anzunehmen suchten.

† Vgl. d. Einl. S. 19.

meine Unerfahrenheit mich unwürdig und unfähig mache für meinen Bruder und mich selbst diese Anklage zu führen. Dennoch aber will ich versuchen euch, so gut ich es vermag, den Sachverhalt von Anfang an in möglichster Kürze darzulegen.

(4.) Mein Vater Kephalos* ließ sich von Perikles bestimmen in dieses Land zu kommen, in welchem er dreißig Jahre wohnte, ohne daß weder ich noch er jemals Andere gerichtlich belangt hätten, noch auch von Andern wären vor Gericht gezogen worden; vielmehr lebten wir so unter der demokratischen Verfassung daß wir weder gegen Andere uns verfehlten, noch auch von Andern Unrecht zu erleiden hatten. (5.) Nun kamen aber die Dreißigmänner, schlechte Menschen und Sykophanten, an die Regierung, und erklärten die Stadt müsse von gefährlichen Bürgern gereinigt und die übrigen Bürger zur Rechtschaffenheit und Gesetzlichkeit angehalten werden. Diesen ihren Reden entsprachen aber ihre Handlungen keineswegs, wie ich, indem ich zuerst über meine, dann über eure Angelegenheiten spreche, euch in Erinnerung bringen will. (6.) Theognis nämlich und Peison** äußerten im Rathe der Dreißig, unter den Beisaßen seien einige mit der bestehenden Verfassung unzufrieden; dieß gebe nun eine schöne Gelegenheit scheinbar sie zur Strafe zu ziehen, in Wahrheit aber sich Geld zu verschaffen. Die Stadt sei durchaus arm, die Regierung aber müsse Geld haben. (7.) Es hielt für sie nicht schwer die Anwesenden zu überreden. Denn Menschen zu tödten, daraus machten sie sich nichts; dagegen lag ihnen sehr viel daran Geld zu bekommen. Sie beschloßen nun zehn Männer ergreifen zu lassen, unter diesen aber zwei ohne Vermögen, damit sie vor den Andern zu ihrer Vertheidigung für sich geltend machen könnten daß dieß nicht des Geldes wegen geschehen, sondern eine im Interesse des öffentlichen Wohles getroffene Maßregel sei, wie sie ja auch sonst schon manches Zweckmäßige durchgeführt hätten. (8.) Sie vertheilten nun die

---

* Vgl. d. Einl. S. 4 ff.

** Mitglieder des Collegiums der Dreißig, nach Xenophon Hellen. II, 3, 3.

Häuser unter sich und giengen auseinander. Mich trafen sie als ich gerade Gastfreunde bewirthete. Diese vertrieben sie und übergaben mich dem Peison. Die Andern aber giengen in die Werkstätte und nahmen ein Verzeichniß der Sklaven auf. Nun stellte ich an Peison die Frage, ob er geneigt wäre für Geld meine Rettung zu bewirken. (9.) Darauf sagte dieser, ja, wenn es viel wäre. Ich versprach ihm nun ein Talent Silbers* zu geben, worauf er sich dazu bereit erklärte. Ich wußte nun zwar wohl daß er weder Götter noch Menschen achte; dennoch aber schien mir unter diesen Umständen vor Allem nöthig zu sein von ihm eine eidliche Zusicherung zu erhalten. (10.) Nachdem er geschworen, unter schweren Flüchen gegen sich und seine Kinder, wenn er nicht nach Empfang des Talentes mich retten würde, gieng ich in mein Zimmer und öffnete den Geldschrank. Als Peison dieß bemerkte trat er hinein, und da er sah was darin war rief er zwei seiner Diener und befahl ihnen den Inhalt des Schrankes wegzunehmen. (11.) Nun, da er nicht blos das, ihr Richter, was ausbedungen war hatte, sondern drei Talente Silbers und vierhundert Kyzikener, hundert Dareiken** und vier silberne Schaalen, mußte ich ihm noch bitten mir ein Reisegeld zu geben; er aber antwortete, ich müsse froh sein wenn ich das Leben rette. (12.) Als ich mit Peison aus dem Hause trat, stießen auf uns Melobios und Mnesithides***, die von der Werkstätte kamen. Sie trafen uns gerade an der Hausthüre und fragten wohin wir giengen. Jener sagte, in's Haus meines Bruders, um auch das dort Befindliche in Augenschein zu nehmen. Da sagten sie, er solle gehen, ich aber solle mit ihnen nach dem Hause des Damnippos gehen. (13.) Nun trat Peison zu mir her und hieß mich schweigen und guten Muthes

---

* 1500 Thaler = 2625 fl.

** Beides verbreitete Goldmünzen, erstere von Kyzikos, der Handelsstadt an der Propontis, letztere persische; an Werth = 20 Silberdrachmen. Zusammen waren es 10,000 Drachmen = 1⅔ Talent = 2500 Thaler; die 3 Talente Silber dazu gerechnet betrug die Summe baaren Geldes 7000 Thaler = 12,250 fl.

*** Ebenfalls Dreißigmänner, s. d. Xenoph. II, 3, 3.

sein, da er auch dahin kommen werde. Wir trafen dort den Theognis, der Andere als Gefangene bewachte. Ihm übergaben sie mich und giengen zurück.

In solcher Lage mich befindend beschloß ich etwas zu wagen, da ja der Tod mir bereits drohte. (14.) Ich rief also den Damnippos und sagte zu ihm: „Du bist mein Freund; ich bin in dein Haus gekommen; bin unschuldig, und soll meines Vermögens wegen umkommen. In dieser meiner Gefahr thue was in deinen Kräften steht zu meiner Rettung". Er versprach Alles für mich zu thun. Doch hielt er es für besser es dem Theognis mitzutheilen, indem er glaubte, dieser werde sich zu Allem verstehen, wenn man ihm Geld gäbe. (15.) Während er sich nun mit Theognis besprach, entschloß ich mich (ich war nämlich mit dem Hause vertraut und wußte daß es zwei Ausgänge habe), auf diese Weise meine Rettung zu versuchen, da ich erwog daß ich, wenn ich unbemerkt davonkäme, gerettet wäre; daß aber, wenn ich ergriffen würde, ich, falls Theognis von Damnippos beredet worden wäre Geld anzunehmen, ebensogut in Freiheit gesetzt würde; wo nicht, ich eben wie ja auch ohne dieses sterben müßte. (16.) In dieser Erwägung machte ich mich auf die Flucht, während jene an der vorderen Hausthüre Wache hielten. Alle drei Thüren durch die ich hindurchgehen mußte traf ich glücklicher Weise offen. Ich kam in das Haus des Schiffers Archenaos, und schickte diesen nach der Stadt, um über meinen Bruder Erkundigungen einzuziehen. Er brachte mir die Nachricht zurück daß Eratosthenes meinen Bruder auf der Straße ergriffen und in das Gefängniß abgeführt habe. (17.) Auf solche Nachrichten hin fuhr ich gleich in der folgenden Nacht zu Schiffe nach Megara ab. An Polemarch aber ließen die Dreißig den ihnen gewohnten Befehl ergehen den Schirlingsbecher zu trinken, bevor er auch nur die Ursache seines Todesurteils erfahren hatte. So wenig wurde gegen ihn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet bei dem er sich vertheidigen konnte. (18.) Als er nun nach dem Tode aus dem Gefängniß fortgeschafft wurde, ließen sie ihn aus keinem der drei Häuser die er hatte zu Grabe tragen, sondern mietheten eine Bahre und legten ihn darauf. Und von den vielen Ge-

wändern die er hatte gaben sie auf unsere Bitte keines zur Bestattung heraus, sondern seine Freunde gaben der eine ein Gewand, der andere ein Kopfkissen, andere was gerade ein Jeder hatte, zur Beerdigung her. (19.) Und während sie von uns siebenhundert Schilde hatten, ferner so viel Silber und Gold, Erz, Schmuck, Geräthe und Frauenkleider als sie nie zu bekommen hoffen konnten, und hundertundzwanzig Sklaven, von denen sie die besten für sich behielten, die übrigen für die Staatskasse verkauften, waren sie doch so unersättlich und gewinnsüchtig, und legten ihre Gesinnung vollständig an den Tag. Melobios nahm der Gattin des Polemarch goldene Ohrenringe, die sie gerade trug als er zum ersten Male ins Haus kam, von den Ohren weg. (20.) Auch nicht bei dem geringsten Theile unseres Vermögens erfuhren wir von ihnen Schonung. Vielmehr verfuhren sie des Gewinnes wegen so gewaltthätig gegen uns als nur immer Andere die wegen schwerer Beleidigungen uns zürnten verfahren wären, während wir doch um die Stadt nicht solches verdient hatten, sondern alle öffentlichen Leistungen übernommen, Chöre ausgerüstet, viele Kriegssteuern bezahlt, uns als geordnete Bürger betragen, alle Obliegenheiten erfüllt hatten, Niemanden zum Feind gemacht, viele Athener von den Feinden losgekauft hatten. So verfuhren sie gegen uns, die wir als Beisaßen uns besser gegen den Staat betragen haben als sie als Bürger. (21.) Denn sie haben viele Bürger zu den Feinden getrieben *, Viele ungerechter Weise getödtet und unbeerdigt gelassen, Viele haben sie ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren beraubt, viele Töchter die verheirathet werden sollten haben sie daran gehindert. (22.) Dabei sind sie noch so weit in der Frechheit gegangen daß sie hieher gekommen sind um sich zu vertheidigen, und behaupten sie haben nichts Schlechtes und Schimpfliches begangen. Ich wünschte sehr, sie redeteten die Wahrheit, dann hätte auch ich, und zwar nicht den geringsten, Theil an diesem Gute. (23.) Nun aber findet dieß weder in Beziehung auf die Stadt noch auf mich statt. Denn Eratosthenes hat, wie ich schon vorher gesagt habe, meinen Bruder

* Nach Megara und Theben, die Zufluchtsorte der Verbannten.

ermordet, ohne daß er selbst von ihm beleidigt worden wäre, oder er ihn gegen die Stadt hätte sich verfehlen sehen, sondern weil er eben seiner verbrecherischen Lust rückhaltslos fröhnte. (24.) Ich will ihn aufrufen, ihr Richter, und Fragen an ihn stellen. Denn ich denke so: zu seinen Gunsten auch nur mit Andern über ihn zu sprechen, halte ich für ruchlos; zu seinem Schaden aber, und wäre es auch mit ihm selbst, für eine heilige Pflicht der Gottesfurcht. So tritt also auf und antworte mir auf alle meine Fragen.

(25.) „Hast du den Polemarch ins Gefängniß abgeführt oder nicht?“ — „Ich habe nur aus Furcht die Befehle der Oberbehörde vollzogen.“ — „Du warst aber doch im Sitzungssaale, als von uns die Rede war?“ — „Allerdings.“ — „Hast du denen die auf unsern Tod antrugen beigestimmt oder ihnen widersprochen?“ — „Ich habe ihnen widersprochen.“ — „Also in dem Sinne daß wir nicht sterben sollen?“ — „Ja, daß ihr nicht sterben sollet.“ — „Weil du glaubtest daß uns Recht geschehe oder Unrecht?“ — „Unrecht.“

(26.) Also hast du, Schlechtester aller Menschen, widersprochen um uns selbst zu retten, aber mitgeholfen um uns zu ermorden! Und so lange die Mehrheit von euch unsere Rettung noch in der Hand hatte behauptest du widersprochen zu haben denen die uns umbringen wollten; nachdem es aber allein auf dich ankam den Polemarch zu retten oder nicht, hast du ihn ins Gefängniß abgeführt? Und also dafür daß du ohne allen Erfolg angeblich widersprochen hast willst du für einen ehrlichen Mann gelten; dafür aber daß du bei der Ermordung mit Hand angelegt hast glaubst du nicht mir und diesen hier Strafe schuldig zu sein?

(27.) Allein man darf ihm gar nicht glauben daß er dazu Befehl erhalten hat, wenn nämlich wahr sein soll was er behauptet, daß er widersprochen habe. Denn dann hätten sie doch wohl nicht seine Zuverläßigkeit gerade bei den Beisaßen auf die Probe gestellt. Was ist denn weniger wahrscheinlich als daß ihm dieser Auftrag gegeben worden wäre, der widersprochen und sich ausdrücklich dagegen erklärt hat? Wer wäre denn weniger tauglich gewesen zur Vollziehung dieses Be-

schlusses als der der sich ihrem Vorhaben widersetzt hatte? (28.) Ueberdieß können zwar alle anderen Athener mit hinlänglichem Recht die Schuld des Geschehenen auf die Dreißigmänner schieben; wenn nun aber die Dreißigmänner selbst die Schuld der eine dem andern zuschieben wollen, dürft ihr dieß gelten lassen? (29.) Ja, wenn es in der Stadt eine mächtigere Behörde als diese gegeben hätte, von der er den Befehl gegen alles Recht Menschen ums Leben zu bringen hätte erhalten können, dann würdet ihr ihm wohl mit Recht verzeihen. Wenn aber die Dreißigmänner selbst sollen geltend machen können daß sie nur das von den Dreißigmännern ihnen Befohlene vollzogen haben: an wen könnet ihr euch da noch halten, um ihn zur Strafe zu ziehen? (30.) Er hat ihn ja aber nicht in seinem Hause, sondern auf der Straße, wo er ihn hätte retten können ohne gegen den Beschluß jener zu fehlen, aufgegriffen und abgeführt. Ihr alle aber seid schon über die unwillig welche in eure Häuser kamen um euch oder Jemand von den Eurigen aufzusuchen. (31.) Indeß wenn man einmal denen die um sich selbst zu retten Andere um's Leben gebracht haben Nachsicht schenken soll, so müßt ihr doch mit mehr Recht diese Letzteren angedeihen lassen. Denn es war für sie mit Gefahr verbunden nicht an den gedachten Ort abzugehen, und, wenn sie die Betreffenden angetroffen hatten, dieß in Abrede zu ziehen. Eratosthenes aber konnte ganz gut sagen, er sei ihm nicht begegnet; sodann noch, er habe ihn nicht gesehen. Dieß konnte man ja nicht untersuchen und nicht widerlegen, so daß er, selbst nicht bei dem besten Willen seiner Feinde, hätte überführt werden können. (32.) Wolltest du, mein Eratosthenes, wirklich als rechtschaffener Mann handeln, so hättest du weit mehr denen die ungerecht getödtet werden sollten eine Warnung geben, als die unschuldigen Opfer selbst mitergreifen sollen. Nun aber hat sich dein Benehmen ganz offenkundig nicht als das eines Solchen der das Geschehene ungern sah, sondern als das Benehmen dessen der daran seine Freude hatte gezeigt. (33.) Daher müssen auch die Richter hier nicht nach den Worten, sondern nach den Werken ihr Urteil fällen, und müssen aus den bekannten Thatsachen auf das was damals im Rathe der Dreißig

gesprochen wurde schließen, da man einmal hiefür keine Zeugen auf-stellen kann. Denn wir durften nicht nur dort nicht zugegen, sondern nicht einmal zu Hause sein, so daß es also ganz bei ihnen, die der Stadt alles Schlimme angethan haben, steht alles mögliche Gute von sich zu rühmen. (34.) Ich will nun aber das gar nicht in Abrede ziehen, sondern räume es dir ein, wenn du so willst, daß du dem Beschluß widersprochen hast. Nur weiß ich dann nicht was du gethan haben würdest wenn du dich damit einverstanden gezeigt hättest, da du ja, obwohl du, wie du behauptest, widersprochen hast, den Polemarch ge-tödtet hast. — Saget an, selbst wenn ihr seine Brüder oder Söhne wäret, was würdet ihr über ihn für ein Urteil fällen? Würdet ihr ihn freisprechen? Eines von Beiden nämlich, ihr Richter, muß Era-tosthenes nachweisen, entweder daß er ihn nicht abgeführt hat, oder daß er dieß mit gutem Recht gethan hat. Nun hat er ja aber schon eingestanden daß er ihn, und zwar mit Unrecht, aufgegriffen hat, und hat es euch so leicht gemacht über ihn das entscheidende Urteil zu fällen. (35.) Auch sind ja gar Viele, Bürger und Fremde hieher gekommen um zu erfahren was ihr hierüber für einen Ausspruch thun werdet. Von diesen werden eure Mitbürger von hier weggehen mit der Ueber-zeugung, entweder daß sie für etwaige Vergehungen zur Strafe ge-zogen werden würden, oder daß sie, im Falle des Gelingens ihrer Plane, Alleinherrscher der Stadt sein werden, im Falle des Mißlingens der-selben doch die gleichen Rechte mit euch andern Bürgern genießen. Die Fremden aber die sich hier aufhalten werden an eurem Vor-gange sehen, ob sie Recht thun oder nicht die Dreißigmänner aus ihren Städten zu verweisen. Denn wenn sogar die welche von ihnen miß-handelt worden sind sie aus ihrer Hand lassen, so werden ganz gewiß sie sich nicht berufen fühlen an eurer Stelle sie zur Strafe zu ziehen. (36.) Wäre es aber nicht empörend wenn ihr eure Feldherrn die in der Seeschlacht gesiegt haben dafür daß sie, wie sie sagten, wegen des Sturmes nicht im Stande waren die Leichname aus dem Meere zu retten mit dem Tode bestraft hättet*, weil ihr es für eure Pflicht hieltet

* Nach dem Seesieg bei den Arginusen 406 v. Chr. wurden auf An-

der Tapferkeit der Gestorbenen eine solche Genugthuung zu verschaffen, dagegen diese hier, die, so lange sie im Privatstande waren, soviel in ihrer Macht lag dazu beitrugen daß wir zur See besiegt wurden *, und dann, nachdem sie an die Regierung gekommen, wie sie selbst eingestehen, ohne allen äußeren Zwang viele Bürger ohne gerichtliches Urteil getödtet haben, — wenn ihr nicht diese mit ihren Kindern zu den schwersten Strafen verurteilen wolltet?

(37.) Das bisher gegen ihn Vorgebrachte, glaube ich, ihr Richter, wird genügen. Denn nur so weit darf man meiner Ansicht nach in der Anklage gehen bis der Angeklagte des Todes würdige Verbrechen begangen zu haben scheint. Denn das ist die äußerste Strafe die wir an Jemand vollziehen können; daher weiß ich nicht wozu man vielerlei Klagepunkte gegen solche Menschen vorbringen soll die, und wenn sie zweimal dafür sterben könnten, auch nicht einmal für eine einzige That gebürend gestraft würden. (38.) Er kann ja auch nicht einmal dazu seine Zuflucht nehmen was in dieser Stadt gewöhnlich ist, gegen die Anklage selbst sich nicht zu vertheidigen, dagegen euch dadurch daß man Anderes von sich redet, wie es oft geschieht, zu täuschen. Da weisen solche Angeklagte euch nach daß sie tapfere Soldaten seien oder daß sie als Schiffsbefehlshaber den Feinden viele Schiffe abgenommen, oder vorher feindliche Städte zu befreundeten gemacht haben. (39.) Fordert ihn doch nur auf nachzuweisen wo sie ** denn so viele Feinde getödtet als sie Bürger ermordet haben, oder wo sie so viele Schiffe erobert als sie selbst verrätherisch ausgeliefert haben ***, oder ob sie je eine solche Stadt gewonnen haben wie die unsrige ist, die sie in Knecht-

klage ihres Mitfeldherrn Theramenes acht Feldherrn der Athener vom Volke, weil sie die Schiffbrüchigen nicht gerettet und die Leichen nicht gesammelt hätten, zum Tode verurteilt.

* Bei Aegospotamos 405 v. Chr. Anspielung auf den Verrath des Adeimantos.

** Die Dreißig, für deren Verbrechen jeder Einzelne von ihnen solidarisch haftet.

*** Durch die Auslieferung der Flotte im Friedensvertrage an Sparta 404.

schaft gebracht haben! (40.) Oder haben sie denn so viele Waffenrüstungen von dem Feinde erbeutet als sie euch entrissen haben*? oder solche Mauern erobert als sie in ihrem eigenen Vaterlande niedergerissen haben?, sie die sogar die festen Plätze** in ganz Attika zerstört und euch zur Gewißheit darüber gebracht haben daß sie auch den Peiräeus nicht auf Befehl der Lakedämonier, sondern nur weil sie glaubten so ihre eigene Herrschaft zu befestigen, niedergerissen haben***.

(41.) Oft schon mußte ich mich wundern über die Frechheit derer welche für sie auftreten mögen, bis ich dann erwäge daß dieselben Leute die solche Menschen loben auch selbst zu allen schlechten Thaten fähig sind. (42.) Auch hat er ja nicht jetzt zum ersten Male feindselig gegen unser Volk gehandelt, sondern schon unter den Vierhundert † wollte er im Heere die Oligarchie einführen ††, und ist als Schiffsbefehlshaber, sein Schiff verlassend, aus dem Hellespont geflohen mit Patrokles und Andern, deren Namen ich nicht zu nennen brauche. Nachdem er sodann hieher gekommen war, hat er der demokratischen Partei entgegengearbeitet. Hiefür will ich euch Zeugen aufstellen.

Zeugen.

(43.) Sein Leben in der Zwischenzeit will ich übergehen. Nach der Seeschlacht aber und nach dem Unglück das die Stadt betraf wurden

---

* Die Dreißig ließen allen Bürgern, die Dreitausend ausgenommen, die Waffen wegnehmen. Xenoph. Hell. II, 3, 17 ff.

** Z. B. Dekelea, Oenoe u. A.

*** Alles dieß geschah vor Einsetzung der Dreißig in dem durch den Verrath des Theramenes zu Stande gebrachten Friedensvertrage zwischen Athen und Sparta, wird aber nicht mit Unrecht als Werk der oligarchischen Partei betrachtet.

† Die im Jahre 411 v. Chr. auf Betreiben mehrerer aristokratisch gesinnter Parteihäupter, eines Peisander, Antiphon, Phrynichos, Theramenes, in Athen eingesetzte oligarchische Regierung der Vierhundert.

†† Der Gedanke an einen Verfassungsumsturz war zwar von dem Heere auf Samos ausgegangen, die Masse des Heeres blieb aber noch demokratisch gesinnt, trotz der Umtriebe der Oligarchen, die von Athen aus dort in's Werk gesetzt wurden.

so lange die Demokratie noch bestand — was der Anfang der inneren Umwälzung war — von den sogenannten Klubbisten * fünf Männer unter dem Namen Ephoren eingesetzt, angeblich um die Bürger zusammenzuberufen, in Wahrheit aber als Häupter der Verschworenen, die dem Interesse unseres Volks entgegenarbeiteten **. Unter diesen waren Eratosthenes und Kritias. (44.) Diese stellten die Befehlshaber der Reiterei auf die Wachposten, und gaben ihnen an, wofür in der Abstimmung gestimmt, und wer für ein Amt gewählt werden müsse, und was sie sonst durchsetzen wollten lag in ihrer Hand. Auf solche Weise wurdet ihr nicht blos von euren Feinden, sondern auch von diesen euren Bürgern umlauert, damit ihr keinen heilsamen Beschluß fassen könntet und hülf- und rathlos wäret. (45.) Denn das wußten sie wohl daß sie auf andere Weise nicht im Stande sein würden sich zu behaupten, sondern nur so lange ihr in dieser üblen Lage wäret; sie glaubten, über der Sehnsucht von den gegenwärtigen Uebeln befreit zu werden werdet ihr nicht an das erst Bevorstehende denken. (46.) Daß er nun also einer jener Ephoren gewesen ist, dafür will ich euch Zeugen aufstellen, zwar nicht solche die damals mit ihnen zusammenwirkten (denn das wäre nicht wohl möglich), aber solche die es damals von Eratosthenes selbst gehört haben. (47.) Wiewohl, wenn sie klug wären, würden auch jene gegen sie als Zeugen auftreten und die Lehrmeister ihrer Vergehen zur verdienten Strafe ziehen, und würden nicht den Eid blos dann wenn er zum Verderben ihrer Mitbürger abgelegt wird heilig halten, dagegen ohne Bedenken ihn übertreten wenn er zum Besten der Stadt geleistet wird. Gegen diese will ich nun also so viel gesagt haben. Rufe mir die Zeugen auf. Tretet auf!

Zeugen.

(48.) Ihr habt die Zeugen gehört. Zuletzt aber, als Mitglied

* Mitglieder einer Hetärie, geheimen politischen Gesellschaft, die sich zu Durchsetzung eines die Verfassung betreffenden Planes bildete.

** Ueber diese, unmittelbar nach der Seeschlacht unter dem Einfluß der Oligarchen eingesetzte, provisorische Regierung der fünf Ephoren s. Scheibe, die olig. Umwälzung zu Athen S. 35 f.

der Regierung, hat er an nichts Gutem Theil genommen, wohl aber an vielem Andern. Wäre er aber wirklich ein rechtlicher Mann, so hätte er vor Allem nicht eine unrechtmäßige Gewalt annehmen sollen, sodann wenigstens dem Rathe Anzeige davon machen daß alle jene Denunciationen wegen Hochverraths fälschlich erdichtet wären und daß Batrachos und Aeschylides* nicht die Wahrheit angaben, sondern nur Erfindungen der Dreißigmänner, die sie zum Verderben der Bürger unter sich verabredet hatten, vorbringen. (49.) Denn das blose Schweigen brachte denen welche gegen unser Volk feindselig gesinnt waren denselben Vortheil. Wären ja Andere da, die für sie Alles das redeten und ausführten was der Stadt das größte Unheil brachte. Diejenigen aber die behaupten gut gesinnt zu sein, warum haben sie es damals nicht gezeigt, indem sie sowohl selbst das Beste beantragten als auch Andere von ihren Freveln abzubringen suchten?

(50.) Er könnte nun aber noch sagen daß er eben sich gefürchtet habe, und Einigen von euch wird vielleicht dieß genügen. Dann soll er aber nur nicht den Schein annehmen als ob er mit Worten den Dreißigmännern sich widersetzt hätte; wäre dem so, so zeigt er, eben dadurch daß er an ihrem Treiben Gefallen fand und solche Macht besaß, daß, auch wenn er sich widersetzte, er von ihnen nichts Schlimmes zu erwarten hatte. Diesen Eifer hätte er vielmehr für eure Rettung zeigen sollen, und nicht für Theramenes, der so schwer sich an euch versündigt hat. (51.) Aber freilich er betrachtete die Stadt als seinen Feind, und eure Feinde als seine Freunde, wie ich dieß Beides durch viele Beweise darthun werde, sowie daß es sich in ihren Streitigkeiten untereinander nicht um euer, sondern nur um ihr Interesse handelte, nämlich darum, welcher von beiden Theilen** es durchsetzen und über die Stadt herrschen würde. (52.) Denn hätten sie sich in der Sorge für die Bedrängten entzweit, wie hätte da ein Mann der Regierung

* Sykophanten unter den Dreißig; s. o. R. 6, §. 45.

** Der eine die gemäßigte Partei unter Theramenes, der andere die extreme unter Kritias.

seine wohlwollenden Gesinnungen für das Volk schöner an den Tag legen können als nachdem Thrasybul Phyle * angenommen hatte? Anstatt aber denen in Phyle etwas Gutes zu versprechen oder zu erweisen, gieng er mit seinen Genossen nach Salamis und Eleusis, und ließ dreihundert Bürger ins Gefängniß führen und sie Alle durch Einen Spruch zum Tode verurteilen **.

(53.) Als wir dann in den Peiräeus gekommen waren und die Unruhen stattgefunden hatten ***, und Unterhandlungen über einen Vergleich eingeleitet waren, faßten beide Parteien von uns Hoffnung, wir werden, so wie es auf beiden Seiten den Anschein hatte, uns mit einander vertragen. Denn als die Peiräeuspartei die Oberhand hatte, ließ sie ihre Gegner abziehen. (54.) In die Stadt zurückgekehrt, vertrieben diese die Dreißigmänner, außer Pheidon und Eratosthenes, und wählten die erbittertsten Feinde dieser in die Regierung, in der Voraussetzung, mit Recht würden die im Peiräeus dieselben Männer lieben welche die Dreißigmänner haßten. (55.) Von diesen erregten nun aber Pheidon, bisher einer der Dreißigmänner, Hippokles und Epichares † von Lampträ

* Thrasybul besetzte mit einer Schaar von Verbannten und Geflohenen den festen Platz Phyle an der Grenze von Attika gegen Böotien, um von hier aus noch mehr unzufriedene Athener um sich zu sammeln.

** Als sich die Dreißig, bei dem Anwachsen der Demokraten in Phyle, in Athen nicht mehr sicher fühlten, mußten sie an einen Zufluchtsort im Falle der Noth denken. Dazu ersahen sie sich Eleusis und Salamis aus. Vor allem aber mußten sie ihre dortigen Gegner aus dem Wege räumen. Unter dem Vorwande einer Musterung der Einwohnerschaft von Eleusis bemächtigten sie sich der Verdächtigen, schleppten sie nach Athen und ließen sie, 300 Eleusinier und Salaminier, durch die im Odeum versammelten Dreitausend zum Tode verurteilen und hinrichten. Scheibe S. 111 ff. Xenoph. Hell. II, 4, 8 ff.

*** Thrasybul, an der Spitze der Demokraten, besetzte von Phyle aus den Peiräeus und besiegte die Dreißig im Treffen in Munychia. In der Stadt entstand Unzufriedenheit und Spaltung. Die Dreißig wurden abgesetzt und Zehnmänner an ihre Stelle gewählt. Die Dreißig zogen sich nach Eleusis zurück. So gab es jetzt drei Parteien: die in der Stadt mit den Zehnmännern, die Dreißig in Eleusis, und die Demokraten im Peiräeus.

† Vgl. die Schilderung welche Andokides, über die Mysterien §. 95 ff. von ihm macht, der ihn den nichtswürdigsten Rathsherrn unter den Dreißig nennt u. s. w.

mit den Andern, welche die heftigsten Gegner des Charikles und Kritias und ihrer Genossen zu sein schienen, kaum nachdem sie in die Regierung gekommen waren noch weit heftigeren Parteihaß und Kampf gegen die Peiräeus-Partei unter denen in der Stadt. (56.) Sie zeigten dadurch klar daß sie nicht für die im Peiräeus, noch wegen der ungerecht zu Grunde Gerichteten sich gegen die Dreißig erhoben hatten, und daß nicht die gefallenen Opfer sie schmerzten, noch auch die welche noch sterben sollten, sondern nur die welche größere Macht besaßen und schneller reich wurden ihnen Kummer machten. (57.) Denn nachdem sie der Regierung und der Stadt sich bemächtigt hatten bekämpften sie beide Theile, die Dreißig, welche alles Böse verübt hatten, und euch, denen Alles angethan worden war. Das war aber doch Jedermann klar: wenn jene mit Unrecht vertrieben worden waren, so waret ihr es mit Recht; wenn aber ihr mit Unrecht, dann die Dreißig mit Recht. Denn wegen keiner andern Schuld als nur wegen dieser wurden sie aus der Stadt vertrieben. (58.) Daher darf man sehr darüber erbittert sein daß Pheidon, der gewählt wurde euch zu versöhnen und wieder in's Vaterland zurückzuführen, an denselben Handlungen wie Eratosthenes sich betheiligte, und, ganz dessen Gesinnung theilend, bereit war denen die mächtiger als er selbst waren mit eurer Hülfe Böses zufügen zu lassen, dagegen euch, die unschuldig Verbannten, nicht wieder in die Vaterstadt zurückführen wollte, vielmehr nach Sparta gieng und die Lakedämonier zu einem Hülfszug zu bewegen suchte, unter dem Vorgeben daß sonst die Stadt in die Gewalt der Böotier kommen würde *, und durch andere Vorspiegelungen durch die er sie am ehesten zu gewinnen hoffte. (59.) Da er aber seinen Zweck nicht erreichen konnte, sei es daß ungünstige Opfer im Wege standen, sei es daß sie selbst nicht geneigt waren, machte er bei ihnen ein Anlehen von hundert Talenten **, um davon ein Söldnerheer werben zu können. Für dieses erbaten sie sich den

* Weil die Demokraten unter Thrasybul von den Thebanern unterstützt worden waren.

** 150,000 Thaler.

Lysander zum Befehlshaber, den entschiedensten Anhänger der Oligarchie und erbittertsten Feind unserer Stadt, der am meisten die Peiräeus-Partei haßte. (60.) Nun warben sie alle Welt zum Verderben der Stadt, führten ganze Städte gegen sie heran, und zuletzt auch die Lakedämonier und wen sie nur von den Bundesgenossen dazu bringen konnten. Diese Anstalten bezweckten nicht die Herstellung der Eintracht in der Stadt, sondern ihren Untergang. Da traten aber wackere Männer * dazwischen, denen ihr durch Bestrafung eurer Feinde zeigen müßt daß ihr auch ihnen erkenntlich dafür sein wollet. (61.) Dieß wißt ihr aber alles auch selbst, und ich weiß daß ich dafür keine Zeugen aufzustellen brauche. Ich will es aber doch thun. Denn ich muß ein wenig ausruhen, und Manchen von euch ist es lieber so Viele als möglich über dasselbe reden zu hören.

Zeugen.

(62.) Gut, so will ich euch auch noch über Theramenes in möglichster Kürze ins Klare bringen, und bitte euch mich um meinet- und um der Stadt willen anzuhören. Keiner lasse sich dabei das Bedenken kommen daß ich in einem Proceß des Eratosthenes den Theramenes anklage. Ich habe nämlich erfahren, er wolle zu seiner Vertheidigung für sich geltend machen daß er dessen Freund gewesen sei und an dessen Handlungen sich betheiligt habe. (63.) Würde er aber mit Themistokles im Staate leben, so, glaube ich, würde er mit vielem Eifer sich einen Antheil an dem Verdienste der Erbauung der Mauern zuschreiben, da er ja auch mit Theramenes die Mauern niedergerissen haben will **. Scheinen mir doch Beide nicht gleich viel werth zu sein. Denn jener hat gegen den Willen der Lakedämonier die Mauern gebaut, dieser hat sie

* Unter diesen besonders der spartanische König Pausanias, der aus Eifersucht gegen Lysander eine für Athen günstige Wendung herbeiführte. S. Scheibe, S. 127 ff.

** Theramenes ließ sich nach der Schlacht von Aegospotamos zuerst allein, dann mit neun Andern als Gesandter zu Lysander schicken, um über den Frieden zu unterhandeln, der zuletzt, trotz der anfänglichen Weigerung der Athener, nur unter der Bedingung der Niederreißung der Mauern und des Peiräeus zu Stande kam.

mit Hintergehung seiner Mitbürger niedergerissen *. (64.) Es ist nun der Stadt auf ganz entgegengesetzte Weise ergangen als es hätte gehen sollen. Denn billiger Weise hätten mit Theramenes auch seine Freunde umkommen sollen, ausgenommen die welche etwa ihm entgegengearbeitet haben. Jetzt sehe ich aber daß sie bei ihrer Vertheidigung sich auf ihn berufen, und daß seine Genossen in dem Umgang mit ihm eine Ehre suchen, als ob er große Verdienste um die Stadt sich erworben, und nicht das größte Unheil über sie gebracht hätte. (65.) Zuerst aber war er einer der Haupturheber der früheren Oligarchie, indem er euch beredete die Verfassung der Vierhundert anzunehmen. Sein Vater **, als einer der Vorberather (Probulen), leitete die Sache ein, und er selbst wurde, da er der Sache sehr ergeben zu sein schien, von ihnen zum Strategen gewählt. (66.) So lange er in Ehren stand blieb er treu. Als er aber sah daß ihm Peisander *** und Kalläschros † und Andere vorgezogen wurden, und daß unser Volk dieser Partei kein Gehör mehr schenken wolle, da machte er auch alsbald, sowohl aus Neid auf jene als aus Furcht vor euch, gemeine Sache mit Aristokrates ††. (67. Da ihm nun daran lag sich dem Volke ergeben zu zeigen, klagte er seine besten Freunde, den Antiphon ††† und Archeptolemos, an und setzte ihren Tod durch; er gieng so weit in der Schlechtigkeit daß er zugleich, um ihr

* S. dieselbe Parallele zwischen Themistokles, dem Mauergründer, und Theramenes, dem Mauerbrecher, von einem jungen Demagogen Kleomenes gemacht, bei Plutarch Lysander Cap. 14.

** Hagnon, Adoptivvater des Theramenes, der auch sonst als Flottenbefehlshaber und Stratege zur Zeit des Perikles mehrfach erwähnt wird. Später war er Mitglied der vorberathenden Verfassungscommission mit vollziehender Gewalt, von der Thukyd. 8, 67 spricht.

*** S. oben §. 42. S. 155, A. †.

† Vater des Kritias.

†† Dieser war zuerst eines der Häupter der Oligarchie der Vierhundert, wirkte aber bald aus Eifersucht und gekränktem Ehrgeiz mit Theramenes auf ihren Sturz hin. Thukyd. 8, 89.

††† Antiphon der Rhamnusier, der erste Redner seiner Zeit und Haupt der oligarchischen Partei in Athen; nach dem Sturze der Vierhundert wurde er des Hochverraths angeklagt, verurteilt und hingerichtet.

Vertrauen sich zu erwerben, euch in Knechtschaft brachte und, um sich bei euch in Gunst zu setzen, seinen Freunden den Untergang bereitete. (68.) Als er dann wieder zu Ehren kam und der größten Auszeichnung gewürdigt wurde *, bot er sich zum alleinigen Retter der Stadt an, brachte ihr aber den Untergang. Er gab nämlich vor, er habe etwas Großes, das für die Stadt von größtem Werth sei, gefunden, und versprach den Frieden abzuschließen, ohne Geißeln zu stellen, ohne die Mauern einzureißen und die Schiffe auszuliefern. Was aber jenes sei wollte er Niemand mittheilen, sondern sagte nur immer man solle ihm Vertrauen schenken. (69.) Und ihr, ihr Männer von Athen, vertrautet ihm Vaterland, Kinder und Weiber und euch selbst an, während doch der Areopag auf unsere Rettung hinarbeitete, und Viele gegen Theramenes auftraten, und obwohl ihr wußtet daß alle andre Menschen nur der Feinde wegen Geheimnisse haben, er aber vor seinen eigenen Mitbürgern das nicht sagen wollte was er mit dem Feinde zu verhandeln im Begriffe war. (70.) Von allem dem nun was er versprochen hatte hat er nichts durchgesetzt, sondern er hatte sich so sehr in den Kopf gesetzt man müsse die Stadt unbedeutend und schwach machen daß er euch zu dem überredete was niemals weder ein Feind in Antrag gebracht, noch auch einer unserer Bürger befürchten zu müssen geglaubt hatte; und zwar war er dazu nicht von den Lakedämoniern gezwungen, sondern er selbst hatte es ihnen angetragen, nämlich die Mauern des Peiräeus niederzureißen und die bestehende Verfassung aufzuheben, weil er sehr wohl wußte daß, wofern ihr nicht aller Hoffnungen beraubt wäret, ihr schnelle Rache an ihm nehmen würdet **. (71.) Endlich, ihr Richter, ließ er nicht eher eine Volksversammlung halten als bis von ihm ganz genau der von ihm verabredete Zeitpunkt abgewartet war, wo die Flotte mit

* Er wurde in der nach dem Sturze der Vierhundert wiederhergestellten Demokratie zum Strategen gewählt, welche Würde er im Jahre der Aeginusenschlacht, 406, bekleidete. Den nach dieser von ihm an seinem Mitfeldherrn begangenen Verrath übergeht der Redner wohl absichtlich, um durch Erwähnung jenes Justizmordes des Volks von Athen nicht eine alte Wunde der Demokratie wieder aufzureißen.

** Vgl. hierüber Scheibe S. 39 ff.

Lysander von Samos herbeigerufen * und das feindliche Heer im Lande war. (72.) Damals nun, unter solchen Umständen und in Anwesenheit des Lysander, Philochares und Miltiades hielten sie eine Volksversammlung ab über die Verfassung des Staats, damit weder ein Redner ihnen entgegenträte oder Drohungen ausstieße, noch auch ihr selbst das der Stadt Heilsame wähltet, sondern einfach was ihnen gefiel annehmen möchtet. (73.) Da trat nun Theramenes auf mit dem Antrag, die Regierung dreißig Männern zu übertragen und die von Drakontides ** vorgelegte Verfassung anzunehmen. Auch in dieser mißlichen Lage erhobet ihr euch stürmisch dagegen, und erklärtet daß ihr euch dazu nicht verstehen werdet. Denn ihr sahet wohl ein daß ihr an jenem Tage zur Entscheidung über Knechtschaft oder Freiheit versammelt waret. (74.) Theramenes aber, ihr Richter, — und dafür rufe ich euch selbst zu Zeugen auf — sagte, er kümmere sich nicht um euer Lärmen und Toben, da er ja wisse daß viele Athener seine Grundsätze theilen und daß was er beantrage den Beifall Lysanders und der Lakedämonier habe. Nach ihm trat sodann Lysander auf und sagte unter vielem Andern namentlich auch daß ihr die Bedingungen des Vertrags *** nicht erfüllt habet und daß, wenn ihr nicht die Anträge des Theramenes annehmet, es sich bei euch nicht mehr um die Wahl einer Staatsverfassung, sondern um Sein oder Nichtsein handeln werde. (75.) Die Ehrenmänner die in der Versammlung waren, einsehend daß Alles eine zum Voraus abgemachte Sache sei in die man sich fügen müsse, blieben theils noch auf dem Platze, verhielten sich aber ruhig, theils ent-

---

* Nach der Einschließung Athens hatte sich Lysander nach Samos begeben, um diese den Athenern ergebene Insel zu unterwerfen. Von hieraus kehrte er mehrere Male zuerst zur Uebergabe Athens, sodann zum Umsturz der Verfassung nach Athen zurück.

** Vorgeschobenes Werkzeug des Theramenes, nachher selbst einer der Dreißig. Vgl. über den Hergang in dieser Volksversammlung die Schilderung bei Scheibe S. 56 ff.

*** Die Schleifung der Mauern, eine der Friedensbedingungen, welche Lysander bei seiner Rückkehr von Samos noch nicht erfüllt traf. Scheibe S. 55. 161 ff.

fernten sie sich, und hatten wenigstens das Bewußtsein für keinen der Stadt verderblichen Beschluß gestimmt zu haben. Nur einige wenige, schlechte oder übelberathene Menschen nahmen durch Zustimmen die aufgedrungenen Anträge an. (76.) Sie erhielten nämlich die Weisung, zehn Männer zu wählen welche Theramenes bezeichnet hatte, zehn welche die schon früher eingesetzten Ephoren * vorgeschlagen, endlich zehn aus der Mitte der Anwesenden. Denn so gut erkannten sie eure Schwäche und ihre eigene Macht daß sie schon zum Voraus wußten was in der Versammlung durchgesetzt werden würde. (77.) Das braucht ihr aber nicht mir zu glauben, sondern ihm selbst. Denn alles das was ich hier sage hat er selbst im Rathe der Dreißig zu seiner Vertheidigung vorgebracht **, da er den Verbannten vorrückte daß sie nur ihm ihre Rückkehr verdankten, während die Lakedämonier sich ihrer nicht angenommen haben ***, den Mitgliedern der Regierung aber vorwarf daß er, der hauptsächliche Urheber aller bisher — auf die von mir angegebene Weise — durchgesetzten Maßregeln, jetzt einen solchen Lohn finden sollte, nachdem er so viele Gewähr der Treue durch die That gegeben und so viele eidliche Zusicherungen von ihnen empfangen habe. (78.) Und nun da er solche und andere Verbrechen und Schandthaten schon längst und neulich, im Großen und Kleinen begangen hat, haben sie noch die Stirne sich als seine Freunde zu bekennen, während doch Theramenes nicht für euch gestorben ist, sondern für seine eigene Schlechtigkeit, und wie er mit Recht unter der Oligarchie dafür büßen mußte (denn schon einmal hatte er sie gestürzt †), so auch mit Recht schon unter der Demokratie gebüßt hätte — denn zweimal schon hat er Knechtschaft über euch gebracht ††; weil er keine Achtung hatte vor

* Vgl. oben §. 43.

** In seiner Vertheidigungsrede gegen die Anklage des Kritias. Vgl. Xenoph. Hellen. II, 3.

*** Die Verbannten gehörten der oligarchischen Partei an. Ihre Wiedereinsetzung war eine der Bedingungen des durch Theramenes abgeschlossenen Friedensvertrags Athens mit Sparta.

† Nämlich die der Vierhundert. Vgl. oben S. 161 A. ††.

†† Das erste Mal durch Einsetzung der Vierhundert, 411 v. Chr., das zweite Mal durch Einsetzung der Dreißigmänner.

dem Bestehenden, immer nach Nichtvorhandenem strebte, und unter den schönsten Namen der schrecklichsten Thaten Lehrmeister wurde.

(79.) Das gegen Theramenes Gesagte mag genügen. Für euch ist jetzt die Zeit gekommen wo euer Urteil keine Nachsicht und kein Mitleiden mehr kennen soll, sondern ihr den Eratosthenes und die Genossen seiner Gewalt zur Strafe ziehen müßt und nicht mehr, während ihr die äußeren Feinde im Kampfe besieget, in der Abstimmung euch von euren innern Feinden überwinden lassen dürft. (80.) Auch dürft ihr nicht ihnen für das was sie, wie sie vorgeben, noch zu thun Willens sind grösseren Dank wissen als eure Entrüstung ist über das was sie schon wirklich gethan haben, noch, während ihr die abwesenden Dreißigmänner bekämpfet, die anwesenden freilassen, noch endlich selbst für euch schlechter sorgen als das Geschick, das diese hier in die Gewalt ihrer Mitbürger gegeben hat.

(81.) Hiemit ist die Anklage gegen Eratosthenes und seine Genossen, auf die er sich in seiner Vertheidigung berufen will und mit welchen er dieß ins Werk gesetzt hat, geführt. Es wird nun aber der Kampf von der Stadt und von Eratosthenes nicht mit gleichen Waffen geführt. Denn er war Ankläger und Richter in Einer Person über das was geschah, wir aber sind jetzt Ankläger und Vertheidiger zugleich. (82.) Diese hier haben Solche die nichts begangen hatten ohne gerichtliches Verfahren getödtet, ihr aber glaubt jetzt sie, welche die Stadt ins Verderben gebracht, ganz auf gesetzlichem Wege richten zu müssen, während doch selbst wenn ihr ohne gesetzliches Verfahren sie bestrafen wolltet, ihr nicht die ihren gegen die Stadt begangenen Verbrechen entsprechende Genugthuung erhalten könntet. Wie könnten sie denn auch den gebürenden Lohn ihrer Thaten finden? (83.) Würden sie etwa, wenn ihr sie und ihre Kinder tödten würdet, hinlänglich gestraft sein für den an euch begangenen Mord, deren Väter, Söhne und Brüder sie unverhört getödtet haben? Oder etwa, wenn ihr ihr unbewegliches Vermögen einzöget, wäre dann damit der Stadt Genüge geschehen, der sie so Vieles genommen haben, oder den einzelnen Bürgern, deren Häuser sie zerstört? (84.) Da ihr nun also, möget ihr ihnen

anthun was ihr wollet, doch sie dafür nicht genügend strafen könnt: wäre es nicht unverantwortlich wenn ihr irgend welche Strafart unangewendet ließet die Jemand gegen sie anwenden wollte? Der aber muß der frechste Mensch der Welt sein der jetzt, da die Richter keine andern sind als die die selbst von diesen Verbrechen betroffen wurden, hier auftreten will, um vor den Zeugen selbst der Schandthaten dieses Menschen dessen Vertheidigung zu führen. (85.) So sehr verachtet er euch, oder vertraut er auf Andre! Dieses Beides müsset ihr wohl im Auge behalten und bedenken daß sie ohne fremden Beistand weder solches hätten verüben können, noch auch jetzt gewagt hätten zu erscheinen, wenn sie nicht hoffen würden von eben denselben errettet zu werden; die aber freilich nicht sowohl gekommen sind um diesen beizustehen, als vielmehr weil sie glauben, sie werden sowohl für das Vergangene volle Straflosigkeit erhalten als auch in Zukunft thun dürfen was sie nur wollen, wenn ihr die Anstifter des größten Unheils frei aus euren Händen entlasset.

(86.) Auch darauf bin ich nun begierig ob seine Fürsprecher als Ehrenmänner für sie bittend auftreten, indem sie ihre eigene Ehrenhaftigkeit ins Mittel legen für die Schlechtigkeit dieser — und allerdings wäre sehr zu wünschen daß sie eben so großen Eifer zeigten die Stadt zu retten als diese hier sie zu Grunde zu richten —, oder ob sie als gewandte Redner die Vertheidigung führen und die Handlungen dieser als hohe Verdienste hinstellen werden. Für euch aber hat bisher nie einer von ihnen auch nur das Nöthigste zur Vertheidigung zu sagen gewagt.

(87.) Auch die Zeugen lohnt es sich zu sehen welche, indem sie für diese Zeugniß ablegen, sich selbst anklagen wollen, und euch für sehr vergeßlich und gutmüthig halten müssen wenn sie glauben ungefährdet durch das Volk die Dreißigmänner retten zu können, während man wegen des Eratosthenes und der Genossen seiner Gewalt sich fürchten mußte auch nur dem Leichenbegängnisse der Getödteten beizuwohnen. (88.) Und doch könnten diese hier, wenn sie davon kämen, die Stadt noch einmal ins Verderben stürzen; jene aber, die als ihre Opfer fielen, hatten mit dem Leben auch die Aussicht auf Rache an ihren Feinden

verloren. Ist es nun nicht empörend daß zu den ungerecht Gemordeten hin auch noch ihre Freunde umkommen mußten, ihnen aber, welche die Stadt zu Grunde gerichtet haben, wohl gar noch Viele zur Leiche gehen werden, da ja so Viele sich bereit erklären ihnen beizustehen? (89.) Und doch ist es meiner Ansicht nach viel leichter gegen das aufzutreten was ihr erdulden mußtet, als das zu vertheidigen was diese hier begangen haben. Aber freilich sagen sie daß Eratosthenes am wenigsten Verbrechen unter den Dreißig begangen habe, und verlangen deßwegen seine Freisprechung. Dafür aber daß er unter allen übrigen Griechen am meisten gegen euch gefrevelt hat glauben sie nicht daß er den Tod verdient habe. (90.) So zeiget ihr ihnen wie ihr über das Geschehene denket. Wenn ihr ihn nämlich verurteilt, so erklärt ihr damit eure Entrüstung über das was geschehen; sprecht ihr ihn frei, so bekennet ihr damit daß ihr Lust zu denselben Handlungen wie diese habet, und werdet nicht für euch anführen können daß ihr nur die Befehle der Dreißig vollziehet. (91.) Denn jetzt zwingt euch Niemand gegen eure Ueberzeugung ihn freizusprechen. Ich rathe euch also, doch nicht durch Freisprechung dieser über euch selbst das Urteil zu sprechen. Glaubt auch nicht eure Abstimmung werde geheim bleiben. Denn unter den Augen der Stadt werdet ihr euer Urteil fällen.

(92.) Nur an Weniges will ich noch, ehe ich abtrete, beide Parteien, die aus der Stadt und die aus dem Peiräeus, erinnern, damit ihr das euch durch diese widerfahrene Unglück zum Warnungszeichen nehmend euer Urteil fället. Zuerst also, ihr Männer der Städter-Partei, bedenket daß ihr an diesen hier so harte Herren hattet, daß sie euch zwangen mit euren Brüdern, Söhnen, Mitbürgern einen Kampf zu beginnen in welchem ihr, unterliegend, gleiches Recht mit den Siegern hattet, als Sieger aber die Knechte dieser hier geworden wäret. (93.) Ihr Vermögen hätten sie durch die Gunst der Verhältnisse vergrößert, während euer Vermögen durch den Bruderkrieg sich verminderte. Denn an den Vortheilen ließen sie euch nicht theilnehmen, zwangen euch aber den Haß mit ihnen zu theilen, da sie so weit im Uebermuth gekommen

waren daß sie nicht durch Theilung des Gewinnes eurer Treue sich zu versichern suchten, sondern glaubten, wenn sie nur die Schande mit euch theilten werdet ihr ihnen zugethan sein. (94.) Hiefür nehmet jetzt, da ihr in Sicherheit seid, nach Kräften in eurem Namen und im Namen derer aus dem Peiräeus an ihnen Rache, indem ihr bedenkt, einmal daß ihr von diesen Nichtswürdigen hier euch beherrschen lassen mußtet, sodann, daß ihr jetzt mit den wackersten Männern die Staatsverwaltung theilet, gemeinschaftlich mit ihnen die Feinde bekämpft und im Rathe der Stadt sitzet, und indem ihr euch an die fremden Truppen* erinnert die diese als Wächter ihrer Regierung und eurer Knechtschaft in die Akropolis gelegt haben. (95.) So viel sei von dem Vielen was ich zu sagen hätte an euch gerichtet. Ihr aber, Männer der Peiräeus-Partei, erinnert euch zuerst eurer Waffen, die euch, nachdem ihr mit ihnen in vielen Schlachten in Feindes Land gekämpft habt, damals nicht von den Feinden, sondern von diesen hier mitten im Frieden abgenommen wurden; sodann daran daß ihr aus der Stadt die eure Väter euch hinterlassen haben vertrieben worden seid, daß sie endlich während eurer Verbannung eure Auslieferung aus den Städten verlangten. (96.) Darüber zürnet ihnen ebenso wie damals da ihr in die Verbannung gienget, und erinnert euch auch der übrigen Leiden die ihr von ihnen zu erdulden hattet, welche die Einen vom Markte, die Andern von Tempeln weg mit Gewalt zum Tode fortschleppten, Andere von ihren Kindern, Eltern, Weibern wegrießen und sich selbst den Tod zu geben zwangen, und nicht einmal das herkömmliche Leichenbegängniß ihnen zu Theil werden ließen, gerade als ob ihre Herrschaft vor der Strafe der Götter gesichert wäre! (97.) Ihr aber, die ihr dem Tode entgangen, mußtet allerlei Gefahren bestehen, in vielen Städten umherirren, wurdet überall wieder ausgewiesen und endlich, an dem Nöthigsten Mangel leidend, kamet ihr, deren Kinder theils im feindseligen Vaterlande, theils in der Fremde zurückgelassen worden waren, mit vielen Gegnern

* Auf Bitten der Dreißig hatten die Spartaner ihnen 700 Schwerbewaffnete unter Kallibios gesandt.

kämpfend in den Peiräeus. In allen den vielen und großen Gefahren bewährtet ihr euch aber als tapfere Männer und befreitet die Einen, die Andern führtet ihr in ihr Vaterland zurück. (98.) Wäret ihr unglücklich gewesen und wäre euch dieß nicht gelungen, so hättet ihr selbst fliehen müssen, aus Furcht frühere Leiden noch einmal zu erdulden; dann hätten euch, die Mißhandelten, vor der Grausamkeit dieser weder Tempel noch Altäre, die sonst sogar für Frevler eine Zufluchtsstätte sind, geschützt. Eure Kinder, so viele sich hier befunden hätten, wären von ihnen geschändet worden, die in der Fremde befindlichen aber müßten, ihrer Beschützer beraubt, vielleicht geringer Schulden wegen als Sklaven leben.

(99.) Ich will aber nicht von dem reden was euch gedroht hat, da ich ja nicht einmal das was von diesen hier wirklich begangen worden ist vollständig darzulegen im Stande bin. Denn das ist nicht das Werk eines, noch auch zweier Ankläger, sondern vieler. Ich habe es aber wenigstens von meiner Seite nicht an gutem Willen fehlen lassen, aus Rücksicht auf die Heiligthümer, welche diese theils verkauft, theils durch ihre Gegenwart entweiht haben, aus Rücksicht auf die Stadt, die sie geschwächt, die Schiffswerften, die sie zerstört haben *, aus Rücksicht endlich auf die Getödteten, denen ihr, da ihr bei ihrem Leben ihnen nicht beistehen konntet, wenigstens jetzt noch im Tode zu Hülfe kommen müßt. (100.) Ich weiß daß diese uns hören und Kenntniß nehmen werden von eurem Urteilsspruch, indem sie so denken daß wer von euch diese freispricht eben damit gegen sie selbst das Urteil gesprochen, wer aber sie zur Strafe verurteilt für sie Rache genommen hat.

Hiemit will ich meine Anklage schließen. Ihr habt gehört, ihr habt gesehen, ihr habt erlitten, ihr habt ihn. So richtet!

* Um die Seeherrschaft und den Handel Athens zu untergraben ließen die Dreißig die Schiffswerften und Schiffsdocken, auf deren Bau gegen 1000 Talente verwendet worden waren, für 3 Talente auf den Abbruch verkaufen. Isokr. Areop. §. 66. Scheibe S. 56 A. 3. S. 77.

13. Rede gegen Agoratos.

Einleitung.

Wie die vorhergehende Rede hat auch diese ein politisches, in der Zeit der oligarchischen Umwälzung in Athen begangenes Verbrechen zum Anlaß und Gegenstand; sie bewegt sich in Schilderung derselben, nur enger begrenzten, Zeit, unmittelbar nach der Uebergabe Athens bis zur Gründung der Herrschaft der Dreißig, und ist ebenso wie die Rede gegen Eratosthenes als ein werthvoller Beitrag zur politischen und Sitten-Geschichte Athens im letzten Stadium des peloponnesischen Kriegs zu betrachten. Jedoch bemächtigt sich die vorliegende Rede keines so weiten Feldes der allgemeinen Zeitgeschichte wie die vorige; nur in ihrem Ausgangspunkte gibt sie eine allgemeine Schilderung der inneren Zustände Athens nach der genannten Katastrophe, des Umsichgreifens der oligarchischen Partei, an deren Spitze Theramenes, der verrätherische, aus der vorigen Rede bekannte, Friedensunterhändler, steht, und des Widerstands der patriotischen Partei, des Demagogen Kleophon und Anderer; im weiteren Verlauf verengert sich der Gesichtskreis immer mehr, und der Redner beschränkt sich in dem Haupttheile der Rede auf die Person und That des vorgeschobenen Werkzeugs der Oligarchen, des Agoratos. Umgekehrt war der Gang der Rede gegen Eratosthenes. Sein Verbrechen war nur der Ausgangspunkt, von dem aus der Redner sich auf einen höheren Standpunkt erhob, andere hervorragende historische Persönlichkeiten schilderte, und allmählich das ganze Parteiwesen jener Zeit in seinen Bereich zu ziehen wußte, um in diesem Lichte das in Frage stehende Verbrechen zu betrachten.

Nach Annahme der von Theramenes aus Lakedämon mitgebrachten Friedensbedingungen in der ersten Volksversammlung (§. 15) hatten es die Häupter der oligarchischen Partei auf den Umsturz der Demokratie abgesehen. Gegen diesen Plan war aber der heftigste Widerstand von Seiten der einflußreichen Demokraten zu erwarten.

Um diesen zu beseitigen mußten Theramenes und die anderen Gegner der Volkspartei diese noch vor der über die Aenderung der Verfassung zu haltenden Volksversammlung unschädlich zu machen suchen. Vorwand und Gelegenheit hiezu sollte die Entdeckung einer vorhandenen Verschwörung der Häupter der Demokratie, unter diesen der damaligen Strategen und Taxiarchen u. A., geben. Als Werkzeug hiebei diente Agorat, gegen den die Rede gerichtet ist. In Folge seiner Angaben vor dem Rathe und sodann vor dem Volke wurden viele Bürger verhaftet und später, nach Einsetzung der Dreißig, verurteilt und hingerichtet. Unter den Opfern dieser Denunciation war auch Dionysodor, ein Taxiarch. Einige Zeit nach Wiederherstellung der Demokratie zogen nun dessen Bruder Dionysios und der Schwager und Vetter desselben, der ungenannte Sprecher der Rede, den Agorat, weil er durch seine Angaben die Hinrichtung jenes und anderer Bürger verschuldet habe, als Mörder vor Gericht.

Nach der Erzählung des Hergangs im ersten Theile der Rede, der narratio §. 5—43, folgt im Haupttheile von §. 43 an die Beweisführung für die Schuld des Angeklagten. Der Redner hebt zunächst hervor daß dieser durch die von ihm verursachte Hinrichtung jener Männer auch Urheber alles nachfolgenden Unglücks der Stadt unter den Dreißig geworden sei §. 43—48. Daß ferner Agorat die Angabe gemacht hat beweisen die darüber im Rathe und vom Volke gefaßten Beschlüsse; daß sie aber eine ungerechte war und jene Männer gegen die Stadt sich nicht vergangen haben, dafür spricht eben ihre Hinrichtung durch die Dreißig §. 49—51. Auch hat Agorat sie nicht blos gezwungen angegeben; dagegen sprechen die Umstände vor seiner Abführung vor den Rath und jene Freisprechung durch diesen, während Andere hingerichtet wurden §. 52—61. Der Redner stellt sodann die Person und die Verdienste jener Opfer des Agorat der schmachvollen Herkunft und Vergangenheit dieses Angebers in schroffem Gegensatz gegenüber §. 62—69. Geschickt weiß er etwas was der Angeklagte zu seinen Gunsten vorbringen wollte, daß er den Phrynichos, eines der verhaßten Häupter der früheren Oligarchie, der an hellem Tage auf

dem Markte ermordet worden war, getödtet und dafür das athenische Bürgerrecht vom Volke erhalten habe, gegen seinen Gegner zu benützen, indem er ihm das Dilemma stellt: entweder habe er den Phrynichos wirklich ermordet — was aber nachweisbar nicht wahr ist —: dann könne er bei den Dreißig nur durch um so schwerere Verbrechen an dem Volke sich von dieser, in ihren Augen so großen, Schuld gereinigt haben; oder habe er ihn nicht ermordet: dann habe er sich auch das Bürgerrecht wiederrechtlich angemaßt und verdiene schon dafür Strafe §. 70—76. Ebenso ergeht es dem Angeklagten mit einem andern Vertheidigungsmittel, wenn er für sich geltend macht daß er sich zur Zeit des Befreiungskampfes zur demokratischen Partei nach Phyle als Anhänger der Sache des Volkes begeben habe. Hier begegnete er vielmehr solchem Hasse von Seiten der Patrioten daß er nur mit Mühe dem Tode entgieng §. 77—82, und auch auf die Amnestie hat er keinen Anspruch, da diese — nach der sophistischen Wendung des Redners — sich nur auf das zwischen den beiden Parteien, der in der Stadt und der im Peiräeus, Vorgefallene bezieht, er ja aber in die letztere sich eindrängen wollte §. 88—90. Endlich will sich der Angeklagte einen vermeintlichen Formfehler der Klageschrift zu Nutzen machen, die den Beisatz: „auf der That ertappt" enthielt. Einmal aber spricht schon der Umstand daß sich der Angeklagte an einen bloßen Formfehler anklammert gegen ihn und für seine Schuld; sodann aber ist dieser Zusatz auf Aufforderung der Eilfmänner, die ihn für die Form der Klage, die sog. Apagoge, für wesentlich erachteten, vom Kläger gemacht worden, und schließlich mit Recht, weil diese Worte nicht blos im strengsten Sinne des Betretenwerdens auf frischer That, sondern im weiteren Sinn der Offenkundigkeit eines Verbrechens, die hier stattfinde, da Agorat seine Angaben vor dem Rathe und dem Volke gemacht habe, zu nehmen seien §. 85—87. Der Redner schließt mit dem in der Schlußansprache (Epilogus) den Richtern sehr eindringlich gestellten Dilemma, entweder den Agorat zu verurteilen, oder die von ihm verschuldete Hinrichtung jener Männer für eine gerechte zu erklären §. 91—97.

Jene formelle Einwendung des Angeklagten führt auch uns noch

auf die Form der Klage. Diese ist nämlich nicht die gewöhnliche der Klage wegen Mordes, die bei dem Archon König eingereicht wurde, sondern die sogenannte Apagoge, bei welcher der Kläger den auf der That ertappten Verbrecher vor die Eilfmänner, als die den Proceß einleitende Behörde, abführte, die sodann, wenn sie die Apagoge als gegründet annahm, den Angeklagten verhaftete und vor das Heliastengericht brachte*. Dieses summarische Verfahren wurde überhaupt da angewandt wo ein offenkundiges Verbrechen vorzuliegen schien. In vorliegendem Falle war zwar Agorat nicht der unmittelbare und eigenhändige Mörder, aber seine Angabe, die den Tod des Dionysodor u. A. herbeiführte, war eine öffentlich vor dem Rathe und in der Volksversammlung vorgebrachte, so daß über die Thatsache der Angabe selbst kein Zweifel sein konnte, sondern nur darüber ob diese eine freiwillige war und ob ihr Urheber für deren Folge, die Hinrichtung der Männer, verantwortlich ist. Gerade diese, in strengem Sinne hier nicht anwendbare, Klageform zu wählen scheint der Kläger einmal durch den Umstand bestimmt worden zu sein daß so dem Angeklagten die Vortheile der gewöhnlichen Klageform, namentlich freiwillige Flucht vor der Verurteilung, entzogen wurden; sodann dadurch daß die Wahl dieses weniger förmlichen, raschen und schonungslosen Verfahrens, wenn es einmal von den Eilfmännern angenommen war, bereits ein Präjudiz gegen den Angeklagten enthielt. Nun war aber bei der Apagoge auf der Klageschrift der Zusatz: „auf der That ertappt" (ἐπ' αὐτοφώρῳ) erforderlich, und die Eilfmänner verlangten auch bei dieser uneigentlichen Apagoge diesen Zusatz; eben dadurch aber gab der Kläger einem Angriff von Seiten des Angeklagten Raum, dem er nur durch eine sehr weite Ausdehnung des Begriffs dieses Zusatzes zu entgehen vermag. Ob diese Auffassung der Worte nach der bestehenden Rechtspraxis eine berechtigte war oder nicht, können wir nicht entscheiden**.

* Näheres s. bei M. u. Sch. S. 224 ff.

** Vgl. über das Ganze die gründliche und ausführliche Untersuchung von Rauchenstein in Schneidewins Philologus V, S. 513 ff. Dessen Einleitung z. R. S. 48—55.

Die Zeit der Abhaltung der Rede läßt sich nicht genau bestimmen; aus §. 56 und 83 geht jedoch hervor daß vom Sturze der Dreißig bis zum Einreichen der Klage gegen Agorat mehrere Jahre verstrichen waren.

Ihr alle, ihr Richter, habt die Pflicht die Männer zu rächen die für ihre Anhänglichkeit an die Sache des Volkes sterben mußten; aber auch ich bin jetzt ganz besonders dazu verpflichtet. Dionysodoros war mein Schwager und Vetter. Somit haben das Volk und ich denselben Grund zur Feindschaft gegen diesen Agoratos hier. Denn er hat solches verübt wegen dessen er jetzt von mir mit Recht gehaßt und von euch, so Gott will, gestraft wird. (2.) Er hat den Dionysodor, meinen Schwager, und viele Andere, deren Namen ihr hören werdet, Männer die sich um das Volk verdient gemacht haben, unter der Herrschaft der Dreißig ermordet, indem er gegen sie als Angeber aufgetreten ist. Dadurch hat er mich ganz besonders und alle Angehörigen hart angegriffen, aber auch meiner Ansicht nach der ganzen Stadt, die er solcher Männer beraubte, einen schweren Verlust verursacht. (3.) Daher halte ich es, ihr Richter, für mein und euer aller Recht und heilige Pflicht nach allen unsern Kräften dafür Rache zu nehmen, und wenn wir dieses thun, glaube ich, werden wir von Seiten der Götter und Menschen Segen haben. Ihr müßt nun, ihr Athener, von Anfang an den ganzen Hergang vernehmen, (4.) damit ihr erfahret, fürs Erste auf welche Weise und von wem die Volksherrschaft bei euch gestürzt worden ist, sodann auf welche Art jene Männer von Agoratos ermordet worden sind, endlich was sie uns im Sterben noch ans Herz gelegt haben. Denn wenn ihr alles dieß genau erfahren habt, werdet ihr um so williger und aus innerem Pflichtgefühl diesen Agoratos hier verurteilen. Ich will also meine Erzählung so beginnen wie ich am besten die Sache darlegen und euch in's Klare setzen kann.

(5.) Nachdem eure Flotte vernichtet und die innere Lage der Stadt mehr und mehr unhaltbar geworden war, kamen bald darauf die Schiffe

der Lakedämonier vor den Peiräeus, und zugleich wurden Friedensunterhandlungen mit den Lakedämoniern angeknüpft. (6.) Um diese Zeit nun traten diejenigen welche einen Umsturz der Verfassung wünschten mit ihren Planen hervor, indem sie dieß für den günstigsten Zeitpunkt hielten um die Staatsverfassung so wie sie wollten einzurichten. (7.) Hiebei schien ihnen nichts im Wege zu stehen als die Führer des Volkes, die Strategen und Taxiarchen*. Diese also wünschten sie auf irgendwelche Weise aus dem Wege zu schaffen, um ihre Plane ohne Schwierigkeit durchzusetzen. (8.) Der Erste dem sie nachstellten war Kleophon**, und zwar thaten sie dieß auf folgende Art. Als nämlich die erste Volksversammlung wegen des Friedens gehalten wurde und die von den Lakedämoniern zurückgekehrten Abgeordneten die Bedingungen mittheilten unter welchen die Lakedämonier bereit wären Frieden zu schließen — wenn nämlich die langen Mauern auf beiden Seiten auf eine Strecke von zehn Stadien niedergerissen würden —: da wolltet ihr Athener von einer Niederreißung der Mauern nichts wissen, und Kleophon erhob sich im Namen Aller und erklärte daß dieß auf keine Weise geschehen könne. (9.) Sodann trat aber Theramenes auf, der im Geheimen der Sache des Volkes entgegenarbeitete, und sagte, wenn ihr ihn zum Gesandten mit unbeschränkter Vollmacht zur Abschließung des Friedens wählen würdet, so werde er durchsetzen daß weder ein Theil der Mauern eingerissen werde, noch die Stadt sonst einen Verlust erleide; er glaube sogar noch einen besondern Vortheil für die Stadt auswirken zu können. (10.) Von ihm beredet wähltet ihr ihn zum Gesandten mit unbeschränkter Vollmacht, denselben Mann dem ihr ein Jahr zuvor***, da er zum Strategen gewählt worden war, die

* S. zu R. 3, 45.

** Kleophon der Leiermacher, ein auch von Aristophanes in den Fröschen angegriffener, einflußreicher Führer der Volkspartei in der letzten Zeit des peloponnesischen Krieges. Er war ein ebenso hartnäckiger als unbesonnener Gegner des Friedens und drohte nach Aeschines (de fals. leg. §. 76) Jedem der vom Frieden reden würde den Kopf abzuschlagen. Weiteres über ihn s. u. R. 30, 10. Scheibe S. 39.

*** Im Jahr 405, nachdem er schon 406 Stratege gewesen war. S. zu R. 12, 68.

Bestätigung versagt hattet*, weil ihr glaubtet daß er für das Volk keine gute Gesinnung hege. (11.) Er gieng nun nach Lakedämon und blieb daselbst lange Zeit, während er euch in der belagerten Stadt zurückließ. Er wußte daß das Volk sich in Noth befinde, daß die Menge durch den Krieg und dessen Uebel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen Mangel litt; glaubte aber, wenn er euch in die verzweifelte Lage bringe in die er euch gebracht hat, so werdet ihr euch willig zu einem Frieden unter jeder Bedingung verstehen. (12.) Die Feinde des Volkes aber die hier zurückgeblieben waren um die Volksherrschaft zu stürzen zogen den Kleophon vor Gericht, unter dem Vorwande daß er (um auszuruhen) nicht zu den Waffen gekommen sei; in Wahrheit aber weil er in eurem Interesse sich der Niederreißung der Mauern widersetzt hatte. Sie setzten nun gegen ihn ein Gericht nieder**, in das Alle eintraten welche die Oligarchie einführen wollten, und setzten unter jenem Vorwande seinen Tod durch. (13.) Darauf kam Theramenes von Lakedämon zurück. Einige Strategen und Taxiarchen, unter diesen Strombichides*** und Dionysodoros und mehrere andere, für euch, wie sie nachher zeigten, gutgesinnte Bürger, welche zu ihm giengen, wurden von heftiger Entrüstung ergriffen. Denn er war mit dem Friedensvertrage gekommen den wir aus eigener Erfahrung kennen. Durch ihn haben wir viele wackere Bürger verloren und sind selbst von den Dreißigmännern vertrieben worden. (14.) Statt nur auf eine Strecke von zehn Stadien die langen Mauern niederzureißen mußten wir sie nach ihrer ganzen Länge schleifen; statt noch einen besondern Vortheil für die Stadt ausgewirkt zu bekommen, mußten wir sowohl unsere Schiffe an die Lakedämonier ausliefern als auch die Mauer um den Peiräeus zerstören. (15.) Als nun diese Männer sahen daß zwar dem Namen nach Friede geschlossen sei, in Wahrheit aber die Volksherr-

---

* Bei der Dokimasie, über welche s. Einl. zu R. 25 u. R. 15, 2 A.

** Es war dieß ein außerordentlicher Gerichtshof, über dessen Zustandekommen s. R. 30, 10—12. Scheibe S. 42 ff.

*** Ein auch sonst bei Thukyd. 8, 15—17. 30. 62 erwähnter angesehener Befehlshaber der attischen Flotte.

schaft gestürzt, erklärten sie, sie werden dieß nicht geschehen lassen, nicht sowohl, ihr Athener, weil die verlangte Niederreißung der Mauern ihnen so nahe gieng, noch weil die Auslieferung der Schiffe an die Lakedämonier sie so sehr bekümmerte (denn alles dieß gieng sie nicht näher an als jeden Andern von euch), (16.) sondern weil sie wohl sahen daß auf diese Weise unser Volk die Herrschaft verlieren würde; nicht als ob, wie behauptet wurde, ihnen nichts am Frieden gelegen gewesen wäre, sondern weil sie einen für das Volk der Athener günstigeren Frieden als diesen abzuschließen wünschten. Sie glaubten dieß zu können, und hätten es auch durchgesetzt, wenn sie nicht von diesem Agoratos hier ums Leben gebracht worden wären. (17.) Da nun Theramenes und die andern gegen euch Verschworenen sahen daß es Solche gebe die den Sturz der Volksherrschaft verhindern wollen und zu Gunsten der Freiheit ihren Widerstand entgegensetzen werden, beschloßen sie, noch ehe die Volksversammlung über den Frieden* gehalten werde, vor Allem über diese Beschuldigungen und Processe zu verhängen, damit dann dort Niemand sich gegen sie für die Sache des Volkes erhöbe. (18.) Sie ersannen nun folgenden Anschlag. Sie beredeten diesen Agoratos hier als Angeber gegen die Strategen und Taxiarchen aufzutreten, nicht etwa weil er irgend etwas von ihnen wußte (denn so thöricht und so sehr von allen Freunden verlassen waren sie doch gewiß nicht daß sie mit solchen Planen umgehend den Agoratos, einen Sklaven und eines Sklaven Sohn**, als ihren Vertrauten und Gönner an sich gezogen hätten), sondern weil er ihnen zum Angeber geeignet zu sein schien. (19.) Sie wollten aber daß es den Anschein habe als ob er nicht aus freiem Willen, sondern hiezu gezwungen seine Angaben mache, damit sie bei euch um so mehr den Schein der Wahrheit erweckten. Daß er aber freiwillig sie gemacht hat, glaube ich, werdet ihr selbst aus dem Hergange ersehen. Sie schickten nämlich einen gewissen Theokritos, den man den Sohn des Elaphostiktos nannte, in den Rath (der vor

* Darunter ist die der Zeit nach dritte Volksversammlung jener Tage, die über die Verfassung (R. 12, 72), zu verstehen.

** Vgl. unten §. 64 mit Anm.

der Regierung der Dreißig versammelt war *). Dieser Theokritos aber war ein Freund und Vertrauter des Agoratos. (20.) Jener Rath aber der vor den Dreißig tagte war ganz und gar corrumpiert und in oligarchische Interessen gezogen, wie ihr wißt. Ein Beweis dafür ist daß die Meisten aus jenem Rathe Mitglieder des nachherigen Räthes unter der Dreißigerregierung wurden. Warum aber führe ich dieß hier an? Damit ihr sehet daß die von jenem Rath ausgehenden Beschlüsse nicht aus wohlwollender Gesinnung für euch entsprangen, sondern alle auf den Umsturz der Volksherrschaft abzweckten, und damit ihr sie nach dieser ihrer Absicht in's Auge fasset. (21.) Vor diesen Rath also trat Theokritos und machte die geheime Angabe daß sich mehrere Männer verbunden hätten um sich der eben im Werke begriffenen Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse zu widersetzen. Die Namen der Einzelnen, sagte er, werde er nicht angeben, denn er habe denselben Eid wie sie abgelegt, und es gebe Andere welche die Namen angeben würden, er aber könne dieß nicht thun. (22.) Wenn nun aber diese Angabe nicht nach einer getroffenen Verabredung gemacht worden wäre, warum hätte dann der Rath den Theokritos nicht gezwungen die Namen zu nennen, statt seine Angabe ohne Namen zu machen? Nun hat er aber folgenden Beschluß gefaßt:

Rathsbeschluß.

(23.) Nachdem also dieser Beschluß gefaßt war, giengen die hiezu gewählten Rathsherrn, um den Agoratos zu suchen, in den Peiräeus; sie trafen ihn auf dem Markte ** und suchten ihn fortzuführen. Nikias aber und Nikomenes und einige Andere die zugegen waren erklärten, da sie sahen daß die öffentlichen Zustände nicht die besten waren, sie werden den Agoratos nicht abführen lassen, rießen ihn los, leisteten Bürgschaft und versprachen ihn vor den Rath zu führen. (24.) Die Rathsherrn schrieben die Namen derer welche sich verbürgten und der Verhaftung widersetzten auf, und entfernten sich nach der Stadt.

---

* Ohne Zweifel unächter Beisatz.
** Der Marktplatz des Peiräeus.

Agoratos aber und seine Bürgen setzten sich auf den Altar in Munychia * nieder. Dort beriethen sie sich was zu thun wäre. Die Bürgen und alle Anderen beschloßen den Agoratos so schnell als möglich fortzuschaffen. (25.) Sie ließen zwei Fahrzeuge an's Ufer fahren und baten ihn auf jede Weise Athen zu verlassen, sagten sie wollen selbst auch mitfahren, bis die öffentlichen Zustände wieder gesichert wären, wobei sie ihm vorstellten daß, wenn er vor den Rath geführt würde, er vielleicht durch die Folter gezwungen werden würde die Namen solcher athenischer Bürger zu nennen die ihm gerade die gegen die Stadt Schlimmes beabsichtigenden Männer in den Mund legen würden. (26.) Trotz dieser Bitten, und obwohl sie Fahrzeuge herbeigeschafft hatten und selbst auch bereit waren mitzufahren, wollte doch dieser Agoratos hier sich nicht dazu verstehen. Wenn du aber, mein Agoratos, nicht vorher die Sache verabredet und nicht gewußt hättest daß dir nichts Schlimmes widerfahren würde: warum wärest du da nicht fortgegangen, da die Fahrzeuge bereit standen und deine Bürgen dich begleiten wollten? Denn noch war es möglich und noch hatte der Rath dich nicht in seiner Gewalt. (27.) Und doch befanden sich du und sie nicht in der gleichen Lage. Fürs Erste waren sie Athener, und hatten also nicht zu fürchten gefoltert zu werden; sodann zeigten sie sich bereit ihr eigenes Vaterland zu verlassen um mit dir zu Schiffe zu gehen, weil sie glaubten, es sei dieß besser als daß viel wackere Bürger durch dich zu Grunde gerichtet würden. Du aber mußtest erstens gewärtig sein, wenn du zurückbliebest, gefoltert zu werden **; sodann hättest du nicht dein Vaterland verlassen. (28.) Demnach wäre es also in jeder Beziehung mehr in deinem als in ihrem Interesse gelegen abzufahren, wenn du nicht auf etwas Besonderes hättest bauen können. Jetzt gibst du dir zwar den Anschein nur gezwungen den Tod vieler wackern Athe-

* Der Tempel der Artemis in Munychia, eine Zufluchtsstätte verfolgter Schiffer.

** Da Agoratos zwar Freier, aber kein Bürger war, so beweist die Stelle daß wie die Sklaven auch freie Nichtbürger erforderlichen Falls gefoltert werden konnten.

ner herbeigeführt zu haben, du hast dieß aber aus freiem Antrieb gethan. Daß aber alles dieß, so wie ich es sage, vorher verabredet worden ist, dafür sind nicht nur Zeugen da, sondern es wird dieß auch schon durch den Beschluß des Raths in Betreff deiner bezeugt.

Rathsbeschluß.

(29.) Nachdem nun dieser Beschluß gefaßt war und die vom Rath abgesandten Rathsherrn nach Munychia gekommen waren, stand Agoratos freiwillig von dem Altar auf. Jetzt aber behauptet er, er sei mit Gewalt weggerissen worden. (30.) Vor den Rath gebracht gab er zuerst die Namen seiner Bürgen an, sodann die der Strategen und Taxiarchen; hierauf auch die Namen einiger anderen Bürger. Dieß war der Anfang des ganzen Unglücks. Daß er die Namen angegeben hat, wird er, glaube ich, selbst gestehen. Wo nicht, so will ich ihn durch Thatsachen überführen. So gib mir Antwort.

Frage.

(31.) Sie verlangten nun, ihr Richter, er solle noch weitere Namen angeben. So sehr war der Rath darauf versessen etwas Böses zu verüben, und auch er schien ihnen noch nicht Alles angegeben zu haben. Diese alle gab er freiwillig an, ohne allen äußeren Zwang. (32.) Als sodann die Volksversammlung in Munychia im Theater* gehalten wurde, lag Einigen so viel daran daß über die Strategen und Taxiarchen auch vor dem Volke eine Angabe gemacht würde (bei den Andern genügte ihnen die im Rathe gemachte) daß sie ihn auch dort vor die Volksversammlung führten. Gib mir Antwort, Agoratos, denn du wirst nicht leugnen wollen was du vor allen Athenern gethan hast.

Frage.

(33.) Er gesteht es zwar selbst ein, doch soll man euch auch noch die Beschlüsse vorlesen.

* Der gewöhnliche Ort für Volksversammlungen war die Pnyx oder das Theater des Dionysos in der Stadt unter der Burg.

Beschlüsse.

Daß also dieser Agoratos hier die Namen jener Männer angegeben hat, sowohl im Rathe als vor dem Volke, und daß er ihr Mörder ist wird euch jetzt so ziemlich gewiß sein. Daß er nun aber all das Unglück über die Stadt gebracht hat und von Niemand bemitleidet zu werden verdient, glaube ich euch in Kürze darthun zu können. (34.) Nachdem nämlich jene Männer ergriffen und in's Gefängniß abgeführt worden waren, da fuhr auch Lysander in eure Häfen ein, eure Schiffe wurden den Lakedämoniern ausgeliefert, die Mauern niedergerissen, die Dreißigerregierung eingesetzt, und über die Stadt ward das äußerste Unglück gebracht. (35.) Kaum waren die Dreißigmänner im Amte, als sie alsbald den Rath als Gerichtshof gegen diese Männer einsetzten, während doch das Volk ihnen ein Gericht von zweitausend Richtern * zuerkannt hatte. Lies mir diesen Volksbeschluß vor.

Volksbeschluß.

(36.) Wären sie nun vor einem Gerichtshof gerichtet worden, so würden sie leicht gerettet worden sein. Denn ihr alle hattet bereits erkannt, in welcher schlimmen Lage Athen sich befand; als es jedoch zur Abhülfe schon zu spät war. Nun führte man sie aber vor den unter der Dreißigerherrschaft neu gebildeten Rath. Das Urteil wurde so gesprochen wie ihr selbst wißt. (37.) Die Dreißigmänner saßen auf den Sitzen' wo jetzt die Prytanen sitzen. Zwei Tische waren vor ihnen aufgestellt. Die Stimmsteine durfte man nicht in die Urne **, sondern mußte man offen auf die Tische legen, die freisprechenden auf den vordern, die verurteilenden auf den hintern. Wie sollte da einer freigesprochen werden? (38.) Kurz alle welche um gerichtet zu werden vor

* Der ordentliche Gerichtshof, aus der Zahl der 6000 Heliasten gebildet, welchem die Dreißig die Angeklagten entziehen wollten, um sie dem von ihnen abhängigen Rathe zur Verurteilung zu übergeben. Die Zahl der Richter in den einzelnen Processen war verschieden. Vgl. M. und Sch. S. 138 ff.

** Die zwei Urnen, in deren eine man bei der gesetzlichen Abstimmung den giltigen, in die andere den ungiltigen Stimmstein warf.

den Rath unter der Dreißigerherrschaft geführt wurden wurden zum Tode verurteilt, und Keiner wurde freigesprochen, außer diesem Agoratos hier. Diesen sprachen sie frei, als einen der sich um sie verdient gemacht hatte. Und damit ihr wisset wie Viele durch diesen hier zum Tode verurteilt worden sind will ich euch ihre Namen vorlesen.

Namen.

(39.) Nachdem nun, ihr Richter, das Todesurteil gesprochen war und als sie sterben sollten, ließen sie, der eine seine Schwester, ein Anderer seine Mutter, ein Dritter seine Frau, Andere was ein Jeder für Angehörige hatte zu sich in's Gefängniß kommen, um die Ihrigen zum letzten Male zu umarmen und so zu sterben. (40.) Auch Dionysodoros ließ meine Schwester in's Gefängniß kommen, die seine Frau war. Hievon benachrichtigt kam sie in schwarzem Gewande, wie es sich ziemte bei dem Geschicke das ihren Mann betroffen hatte. (41.) In Anwesenheit meiner Schwester bestellte Dionysodoros sein Haus nach seinem Willen, äußerte über diesen Agoratos hier daß er seinen Tod verschuldet habe, und legte mir und diesem Dionysios hier, seinem Bruder und allen seinen Freunden an's Herz für ihn Rache an Agoratos zu nehmen. Auch seiner Frau trug er, da er sie für schwanger hielt, auf wenn sie einen Sohn gebären würde diesem zu eröffnen daß Agoratos seinen Vater getödtet habe und ihn aufzufordern für ihn an ihm als seinem Mörder Rache zu nehmen. Für die Wahrheit meiner Aussage will ich Zeugen aufrufen.

Zeugen.

(43.) Diese also, ihr Athener, sind in Folge der Angabe des Agoratos getödtet worden. Nachdem die Dreißigmänner sie auf die Seite geschafft hatten, wie viel schreckliches Unglück dann erst über die Stadt kam, das werdet ihr wohl gut wissen. An Allem dem ist dieser Schuld, der jene ermordet hat. (44.) So schmerzlich es für mich ist an das über die Stadt gekommene Unglück zu erinnern, so sehe ich mich doch, ihr Richter, in dem gegenwärtigen Augenblick dazu genöthigt, damit ihr sehet wie wenig Agoratos euer Mitleid verdient. Ihr wisset wie

viele und was für Männer von Salamis hierher gebracht wurden, und was für einen Tod sie auf Befehl der Dreißig gefunden haben; ihr wißt, wie Viele aus Eleusis dasselbe Schicksal traf*; ihr erinnert euch noch daran daß hiesige Bürger von ihnen aus persönlicher Feindschaft ins Gefängniß abgeführt wurden. (45.) Alle diese mußten, ohne daß sie etwas gegen die Stadt begangen hätten, des schimpflichsten und ruhmlosesten Todes sterben, die Einen ihre Eltern in hohem Alter zurücklassend, die gehofft hatten von ihren Kindern im Alter gepflegt und zuletzt noch, wenn sie aus dem Leben geschieden sein würden, begraben zu werden, Andere unverheirathete Schwestern, Andere kleine Kinder, die noch sehr der Pflege und Erziehung bedurften. (46.) Was glaubet ihr, Richter, daß diese von ihm denken, oder was für ein Urteil sie über ihn fällen würden, wenn es bei ihnen stände, die durch diesen der theuersten Güter beraubt worden sind? Ihr erinnert euch ferner daß unsere Mauern niedergerissen, unsere Schiffe den Feinden ausgeliefert, die Schiffswerften zerstört worden sind, daß eine lakedämonische Besatzung auf der Burg lag**, und daß die ganze Macht der Stadt so gebrochen wurde daß sie sich zuletzt in Nichts mehr von dem kleinsten Städtchen unterschied. (47.) Zu Allem hin habt ihr auch noch euer Privatvermögen verloren und wurdet zuletzt in Masse von den Dreißigmännern aus dem Vaterlande vertrieben. Weil alles dieß jene wackeren Männer voraussahen, deßwegen, ihr Richter, weigerten sie sich einen solchen Frieden abzuschließen. (48.) Diese nun, die sich um die Stadt verdient machen wollten, hast du, Agoratos, getödtet, indem du sie als Hochverräther an dem Volke bei dem Rathe angegeben hast, und dadurch bist du der Urheber alles des über die Stadt gekommenen Unheils geworden. Jetzt aber müßt ihr, eingedenk sowohl dessen was jeden

---

* S. d. Anm. zu R. 12, 52.

** Das Erwähnte geschah übrigens, mit Ausnahme der Zerstörung der Schiffswerften (s. zu 12, 99), vor Einsetzung der Dreißig, wird jedoch diesen, als zur oligarchischen Faction gehörig, deren Werk jenes war, in die Schuhe geschoben. S. zu 12, 74. 94.

persönlich, als auch dessen was das Gemeinwesen betroffen hat, ihn der solche Schuld trägt zur Strafe ziehen.

(49.) Ich möchte in der That wissen, ihr Richter, was er denn wagen wird zu seiner Vertheidigung anzuführen. Denn er müßte nachweisen daß er diese Männer nicht angegeben und überhaupt ihren Tod nicht verschuldet hat, was ihm wohl nie gelingen wird. (50.) Denn fürs Erste zeugen gegen ihn die Beschlüsse des Rathes und des Volkes, die ausdrücklich das enthalten was Agoratos angegeben hat; sodann lautet das über ihn unter den Dreißig gefällte Erkenntniß, durch das er freigesprochen wurde, ausdrücklich dahin: weil seine Angabe der Wahrheit gemäß zu sein schien. Lies mir dieß vor.

Beschlüsse. Erkenntniß. Klageschrift.

(51.) Somit kann er auf keine Weise nachweisen daß er die Angabe nicht gemacht hat. Er müßte also darthun daß er zu dieser Angabe berechtigt war, weil er gesehen habe daß sie mit schlimmen und dem Volke gefährlichen Planen umgehen. Ich glaube jedoch nicht daß er auch nur versucht dieß zu beweisen. Denn nicht hätten die Dreißig, wenn sie wirklich am athenischen Volke schlecht gehandelt hätten, sie, aus Furcht es möchte die Volksherrschaft gestürzt werden und um dem Volke zu Hülfe zu kommen, getödtet; vielmehr glaube ich gerade das Gegentheil.

(52.) Vielleicht aber wird er sagen, er habe nur gezwungen so viel Böses verübt. Ich aber glaube, ihr Richter, wenn euch Jemand auch noch so sehr gezwungen großes Uebel zufügt, solches das gar nicht größer sein könnte, daß ihr deßwegen doch nicht berechtigt seid ihn nicht zu bestrafen. Sodann erinnert euch auch daran daß dieser Agoratos hier bevor er vor den Rath gebracht wurde, als er auf dem Altar in Munychia saß, sich hätte retten können. Denn die Fahrzeuge waren herbeigeschafft und seine Bürgen waren bereit mit ihm abzufahren. (53.) Wenn du nun jenen gefolgt wärest und mit ihnen hättest abfahren wollen, so hättest du weder freiwillig noch gezwungen so viele Athener getödtet. So aber glaubtest du, von denen beredet die dich

damals beredet haben, wenn du nur die Namen der Strategen und Taxiarchen angeben würdest großen Lohn dafür zu erndten. Du darfst also von uns keine Nachsicht erwarten, da auch jene die du getödtet hast keine Schonung bei dir fanden. (54.) Hippias von Thasos und Xenophon der Ikarier, die wegen derselben Anschuldigung wie dieser hier vor den Rath geladen wurden, mußten sterben, und zwar Xenophon nachdem er noch gefoltert worden war*, Hippias ungefoltert; weil sie den Dreißig nicht werth zu sein schienen gerettet zu werden (da sie ja keinen Athener um's Leben bringen wollten). Agoratos dagegen wurde freigesprochen, weil er ihnen einen sehr angenehmen Dienst erwiesen hatte.

(55.) Wie ich höre, will er auch dem Menestratos einen Theil dieser Angaben zuschieben. Mit diesem Menestratos verhält es sich aber so. Er wurde von Agoratos angegeben, ergriffen und gefangen gesetzt. Gemeindegenosse des Menestratos war aber Hagnodoros, der Amphitropäer, ein Schwager des Dreißigmannes Kritias. Dieser, theils in der Absicht den Menestratos zu retten, theils damit so Viele als möglich angegeben und hingerichtet würden, führte ihn, als die Volksversammlung in Munychia im Theater gehalten wurde, vor das Volk, und man erkannte ihm nach folgendem Beschluß Straflosigkeit zu.

Volksbeschluß.

(56.) Nachdem dieser Beschluß gefaßt war, machte Menestratos seine Angabe und gab noch andere Bürger an. Die Dreißig ließen ihn zwar frei, wie diesen Agoratos hier, da er Wahres angegeben zu haben schien; ihr aber habt ihn lange Zeit nachher, als ihr ihn vor Gericht bekamet, mit Recht als Mörder zum Tode verurteilt und ihn dem Scharfrichter übergeben, von dem er durch Knüttel todt geschlagen wurde. (57.) Wenn aber er sterben mußte, so wird doch auch Agoratos mit Recht sterben, der, indem er den Menestratos angegeben, dessen Tod

* Beide waren wohl Metöken; als solcher konnte der Erstere gefoltert werden. Vgl. ob. zu §. 27, S. 179 A.**.

verschuldet hat; und wer ist mehr Schuld an dem Tode der von Menestratos Angegebenen als er, der ihn in diese Nothwendigkeit versetzt hat?

(58.) Dagegen gleicht er, wie es scheint, sehr wenig dem Aristophanes von Chollidä*, der damals sich für ihn verbürgte, in Munychia Fahrzeuge herbeischaffte und bereit war mit ihm abzufahren. So viel an ihm lag, wärest du gerettet worden und hättest weder einen Athener umgebracht, noch wärest selbst in solche Gefahren gerathen. (59.) So aber hast du es über dich vermocht deinen Lebensretter anzugeben und hast nicht blos ihn, sondern auch die andern Bürgen angegeben. Ihn nun wollten Einige, weil er kein ächter Athener sei, foltern lassen und beredeten das Volk folgenden Beschluß zu fassen**.

Volksbeschluß.

(60.) Hierauf begaben sich die welche damals diese Sache betrieben zu Aristophanes und baten ihn durch eine Angabe sein Leben zu retten und es nicht auf einen Proceß über sein Bürgerrecht und ebendamit auf das Aeußerste ankommen zu lassen***. Er aber erklärte daß er sich dazu nie verstehen werde. So gewissenhaft handelte er gegen seine Mitgefangenen und gegen das athenische Volk daß er lieber sterben, als durch eine Angabe Andere ungerechter Weise tödten lassen wollte. (61.) So handelte der welcher durch dich ums Leben gekommen ist. Du aber, der du nichts von jenen Männern wußtest, hast nur weil du glaubtest, wenn sie hingerichtet würden werdest du Antheil an der damals im Werke begriffenen Staatseinrichtung bekommen, viele wackere Athener angegeben und getödtet.

---

* Attischer Demos.

** Freie Fremde konnten gefoltert werden; ein besonderer Beschluß, daß er gefoltert werden dürfe, war hier nur erforderlich weil er nicht anerkannt Fremder war (vgl. M. u. Sch. S. 685 f. A.).

*** Wer widerrechtlich das Bürgerrecht usurpiert hatte wurde, wenn er gegen die Streichung aus der Bürgerliste an einen Gerichtshof appellierte und dieser dieselbe bestätigte, als dem Staate verfallen, als Sklave verkauft. M. u. Sch. S. 347 f.

(62.) Ich will euch nun zeigen, ihr Richter, welcher Männer ihr von Agoratos beraubt worden seid. Wenn es deren nicht so Viele wären, würdet ihr mich über einen Jeden besonders sprechen hören, so aber nur über alle miteinander. Die Einen von ihnen haben, nachdem sie oft Strategen gewesen, ihren Nachfolgern die Macht der Stadt vergrößert hinterlassen. Andere haben hohe Staatsämter bekleidet und als Trierarchen viele Schiffe ausgerüstet, und haben niemals von euch entehrende Vorwürfe erfahren. (63.) Diejenigen aber von ihnen welche gerettet wurden und noch am Leben sind — dieselben welche dieser hier grausamer Weise zum Tod verurteilen und tödten lassen wollte, die aber das Glück und ihr Schutzgeist am Leben erhielt —, werden jetzt, nachdem sie einst, ohne das gerichtliche Urteil abzuwarten, da sie noch auf freiem Fuße waren, von hier geflohen sind, nach ihrer Rückkehr von Phyle von euch als wackere Männer geehrt.

(64.) Solche Männer also hat Agoratos theils um's Leben gebracht, theils als Flüchtlinge von hier vertrieben. Und was ist denn er für ein Mensch? Ihr müßt nämlich wissen daß er Sklave * und eines Sklaven Kind ist, damit ihr sehet wer der ist der euch solches angethan. Sein Vater hieß Eumares und war der Sklave des Nikokles und Antikles. Leget darüber euer Zeugniß ab, ihr Zeugen!

Zeugen.

(65.) All das viele Schlechte und Schändliche das er und seine Brüder begangen haben aufzuzählen, ihr Richter, wäre eine große Aufgabe. Ueber sein Denunziantenhandwerk, die Privatprocesse die er geführt, die öffentlichen und Fiscal-Klagen die er eingereicht, brauche ich nicht im Einzelnen zu sprechen. Denn ihr alle miteinander habt ihn vor dem Volke und vor dem Gerichtshofe als falschen Ankläger verurteilt und ihn um zehntausend Drachmen ** gestraft, so daß dieß von euch allen hinlänglich bezeugt worden ist. Auch hat er ja, er ein Sklave,

* Eine unwahre Uebertreibung, die sich häufig bei den alten Rednern findet. Vgl. unten 70—76.

** $1^2/_3$ Talent.

freie Bürgersfrauen zum Ehebruch verführt und wurde als Ehebrecher ertappt. Darauf ist die Todesstrafe gesetzt. Zur Bestätigung meiner Aussagen rufe die Zeugen auf.

Zeugen.

(67.) Sie waren, ihr Richter, ihrer vier Brüder. Von diesen wurde einer, der älteste, in Sikelien über Signalen die er den Feinden gab ergriffen, und von Lamachos* todt geprügelt. Der Zweite nahm von hier einen fremden Sklaven nach Korinth mit, und wurde ertappt wie er von dort das Mädchen einer Bürgersfrau wegführen wollte, und starb hierauf gefesselt im Gefängniß. (68.) Den Dritten hat Phainippides als Kleiderräuber hier abgeführt** und ihr übergabet ihn, nachdem ihr ihn gerichtet und zum Tode verurteilt hattet, dem Nachrichter zur Hinrichtung durch Prügel. Die Wahrheit meiner Aussage wird er selbst zugestehen, und ich will auch Zeugen aufstellen.

Zeugen.

(69.) Warum also solltet ihr nicht alle verpflichtet sein ihn zu verurteilen? Denn wenn ein Jeder von jenen wegen eines einzelnen Verbrechens den Tod als Strafe erhielt, so müßt ihr doch auch ihn der viele Verbrechen begangen hat, sowohl gegen den gesammten Staat als auch gegen einen Jeden von euch persönlich, und zwar Verbrechen für deren jedes durch die Gesetze der Tod als Strafe festgesetzt ist, ganz gewiß zum Tode verurteilen.

(70.) Er wird zwar behaupten, ihr Richter, und versuchen damit euch zu täuschen, daß er unter der Regierung der Vierhundert den Phrynichos*** getödtet und dafür vom Volke das athenische Bürgerrecht

---

* Bei der bekannten sikelischen Expedition der Athener im peloponnesischen Kriege 415—413 v. Chr. Lamachos war einer der nach Sikelien abgesandten athenischen Befehlshaber.

** Vor die Eilfmänner, vor welche über der That ertappte Diebe geführt wurden.

*** Als Befehlshaber der 412 vor Samos liegenden athenischen Flotte wirkte er der Zurückberufung des Alkibiades entgegen. Thukyd. 8, 27. 50 f. Darauf war er, neben Peisander, Antiphon, Theramenes, eines der Häupter

erhalten habe. Dieß ist aber nicht wahr, ihr Richter. Denn er hat weder den Phrynichos getödtet, noch hat ihm das Volk das Bürgerrecht geschenkt. Denn dem Phrynichos stellten gemeinschaftlich Thrasybul von Kalydon und Apollodor von Megara nach. Als diese ihn auf dem Wege trafen, schlug Thrasybul den Phrynichos und warf ihn durch den Schlag nieder, Apollodor aber legte nicht Hand an ihn. Alsbald entstand ein Geschrei, und sie machten sich davon. Agorat aber wurde weder dazu gerufen, noch war er vorher dabei, noch auch weiß er etwas davon. Die Wahrheit meiner Aussage wird euch der Volksbeschluß selbst beweisen.

Volksbeschluß.

(72.) Daß er also den Phrynichos nicht getödtet hat ist schon aus dem Beschlusse klar; denn nirgends heißt es daß Agorat, wie Thrasybul und Apollodor, das athenische Bürgerrecht erhalte. Wenn er aber den Phrynichos getödtet hätte, so müßte er auf derselben Denksäule auf der auch Thrasybul und Apollodor stehen als neu aufgenommener athenischer Bürger genannt sein. ...... Durch Geld das sie einem Redner geben wissen sie es aber doch durchzusetzen daß ihre Namen, als hätten sie sich um den Staat verdient gemacht, auf die Denksäule geschrieben werden *. Die Wahrheit meiner Aussage wird folgender Beschluß bestätigen.

Volksbeschluß.

(73.) So wenig achtet er euch also daß er, obwohl er nicht athenischer Bürger ist, zu Gericht und in Volksversammlungen saß und

---

der oligarchischen Partei welche die Regierung der Vierhundert einsetzten. Thukydides 8, 68. Die Flotte in Samos blieb aber der Demokratie treu; auch in Athen zeigte sich bald Unzufriedenheit, und in der Mitte der Vierhundert selbst bildete sich, Theramenes an der Spitze, eine wieder zur Demokratie sich hinneigende Partei. Da suchten die Oligarchen einen Frieden mit Lakedämon zu Stande zu bringen und sandten Phrynichos mit Antiphon u. A. als Gesandte für diesen Zweck dorthin. Bei seiner Rückkehr von dort wurde Phrynichos auf dem Markte getödtet. Thuk. 8, 89—92.

* Wegen irgend einer andern öffentlichen Belohnung als das Bürgerrecht ist.

alle nur möglichen öffentlichen Klagen einbrachte, indem er sich als Anagyrasier unterschrieb *. Noch ein anderes schlagendes Beweismittel dafür daß er den Phrynichos nicht getödtet hat ist aber Folgendes. Jener Phrynichos hat die Vierhundert eingesetzt. Nach seiner Ermordung aber flohen die Meisten der Vierhundert. (74.) Glaubt ihr nun daß die Dreißig und der unter der Regierung der Dreißig tagende Rath, welche alle einst als Mitglieder der Regierung der Vierhundert geflohen waren, den Mörder des Phrynichos, wenn sie ihn in Händen gehabt hätten, freigelassen und nicht vielmehr den Tod des Phrynichos und ihre eigene Verbannung gerächt haben würden? (75.) Ich glaube das Letztere. Wenn er nun, ohne ihn getödtet zu haben, sich dessen Ermordung zuschreibt, so begeht er meiner Ansicht nach ein Unrecht. Wenn du dieß aber bestreitest, und behauptest den Phrynichos getödtet zu haben, so ist klar daß nur durch ein schwereres Verbrechen, das du am athenischen Volke begangen hast, du vor den Dreißig die Schuld der Ermordung des Phrynichos hast gut machen können. Denn davon wirst du Niemanden je überzeugen können daß du, wenn du wirklich den Phrynichos getödtet hättest, von den Dreißig freigelassen worden wärest, du müßtest denn gegen das athenische Volk schwere und unaustilgbare Verbrechen begangen haben. (76.) Wenn er also behauptet er habe den Phrynichos getödtet, so seid dessen eingedenk und ziehet ihn zur Strafe für das was er begangen; wenn er es aber in Abrede zieht, so fraget ihn wodurch er denn das athenische Bürgerrecht bekommen haben will, und kann er nichts hiefür anführen, so bestrafet ihn dafür daß er als Richter fungiert, Volksversammlungen angewohnt, und gegen Viele falsche Klagen eingereicht hat, wobei er sich als athenischer Bürger unterzeichnete.

(77.) Ich höre weiter, er wolle das zu seiner Vertheidigung anführen daß er nach Phyle sich begeben habe und mit denen in Phyle in die Stadt zurückgekehrt sei, und dieß zur Hauptstütze seiner Vertheidigung machen wolle. Damit verhält es sich aber ungefähr so. Er

* D. h. als attischer Bürger, da Anagyrus attischer Demos war.

ist allerdings nach Phyle gekommen. Gibt es aber eine größere Schamlosigkeit als die ist die er begieng indem er nach Phyle gieng, wo, wie er wohl wußte, Mehrere der von ihm Vertriebenen sich befanden? (78.) Sobald sie ihn daher erblickten ergriffen sie ihn und führten ihn geraden Weges, in der Absicht ihn zu tödten, an den Ort ab wo sie sonst Räuber und gemeine Verbrecher die sie ergriffen hinzurichten pflegten. Anytos * aber, der Befehlshaber in Phyle war, erklärte sich gegen ein solches Verfahren, weil sie noch nicht in der Lage seien sich an einzelnen Feinden zu rächen, sondern für jetzt, sagte er, müssen sie sich noch ruhig verhalten; wenn sie erst einmal ins Vaterland zurückgekehrt wären, dann wollen sie auch die Frevler zur Strafe ziehen. (79.) Durch diese Vorstellungen machte er es ihm möglich in Phyle mit dem Leben davonzukommen. Mußten doch jene auf die Worte eines Befehlshabers hören, wenn ihr Unternehmen gelingen sollte. Aber noch etwas. Es läßt sich nachweisen daß weder Jemand mit ihm gespeist, noch unter einem Zelte mit ihm gewohnt, noch ein Taxiarch ihn in seine Abtheilung aufgenommen hat, sondern daß kein Mensch mit ihm als einem fluchbeladenen Menschen verkehrte. Rufe mir den Taxiarchen auf.

Zeuge.

(80.) Als sodann der Vergleich zu Stande gekommen war ** und die Bürger aus dem Peiräeus den feierlichen Zug in die Stadt unter Anführung des Aisimos veranstalteten, begieng er auch hier wieder folgende Frechheit. Er schloß sich bewaffnet an und gieng mit dem Zuge der Bürger nach der Stadt. (81.) Als sie nun am Thore waren und Halt machten ehe sie in die Stadt einzogen, bemerkte ihn Aisimos, trat auf ihn zu, nahm seinen Schild, warf ihn weg und hieß ihn von den Bürgern sich entfernen und zum Henker gehen; denn er als Mörder dürfe nicht an dem Festzuge zu Ehren der Athene Theil nehmen. Auf solche Weise wurde er von Aisimos weggeschickt. Zur Bestätigung der Wahrheit meiner Aussage rufe mir die Zeugen auf.

---

* Bekannt als Ankläger des Sokrates neben Meletus. Scheibe S. 106 f.

** Der erste und vorläufige Amnestievertrag. Scheibe S. 131 f. A. 13.

Zeugen.

(82.) Das ist die Art, ihr Richter, wie er in Phyle und im Peiräeus mit den Bürgern verkehrte. Niemand sprach mit ihm als mit einem Mörder, und daß er nicht noch getödtet wurde verdankte er nur dem Anytos. Wenn er also sein Kommen nach Phyle zu seiner Vertheidigung anführen will, so muß man ihm die Frage entgegenhalten, ob Anytos ihm nicht das Leben gerettet habe, während die Andern ihn mit dem Tode bestrafen wollten, und ob nicht Aisimos seinen Schild weggeworfen, ob er ihn mit den Bürgern habe an dem Festzuge Theil nehmen lassen, und ob ihn ein Taxiarch in seine Abtheilung aufgenommen habe?

(83.) Nehmet also weder dieß von ihm an, noch auch wenn er geltend macht daß wir ihn nach zu langer Zeit erst zur Strafe ziehen wollen. Denn so viel ich weiß gibt es für solche Verbrechen keine Verjährung, sondern, mag nun einer sogleich oder erst nach langer Zeit zur Verantwortung gezogen werden, jedenfalls muß er nachweisen können daß er das nicht gethan hat wessen er beschuldigt wird. (84.) Ebenso muß nun auch er darthun, entweder daß er jene nicht getödtet, oder daß er sie mit Recht getödtet hat, weil sie gegen das athenische Volk Unrecht begangen hätten. Wenn wir aber, während wir hätten schon lange strafend einschreiten sollen, dieß erst jetzt thun, so hat er ja die ganze Zeit die er noch unberechtigter Weise gelebt hat gewonnen, und jene Männer sind deßwegen doch durch ihn um's Leben gekommen.

(85.) Weiter, höre ich, wolle er auch darauf sich stützen daß es in der Klageschrift heißt: auf der That ertappt. Dieß ist aber meiner Ansicht nach ganz einfältig. Das kommt ja so heraus als wäre er, wenn diese Worte nicht beigesetzt wären, der Strafe verfallen, und er nun nur das daß diese Worte beigesetzt sind als für ihn günstigen Umstand benützen zu können glaubte. Das heißt ja nichts Anderes als eingestehen daß er ihn getödtet habe, nur mit der Beschränkung daß er nicht auf der That ertappt worden sei, als ob er, wenn er zwar nicht auf der That ertappt worden wäre, ihn aber doch getödtet hätte, deßwegen freigesprochen werden müßte! (86.) Ich glaube vielmehr daß

die Eilfmänner, bei welchen diese Klageschrift eingereicht wurde, damals nicht in der Absicht dem Agorat damit beizustehen, sondern weil sie der festen Ueberzeugung waren daß Dionysios vollkommen recht gehandelt habe, die Klage angenommen und ihn genöthigt haben der Klageschrift die Worte beizusetzen: „auf der That ertappt"; weil ja jener zuerst vor den Fünfhundert im Rathe, sodann noch einmal vor allen Athenern in der Volksversammlung Bürger angegeben und dadurch ihren Tod verschuldet habe. (87.) Denn er versteht doch nicht blos das unter dem Ausdruck: „auf der That", wenn einer einen mit einem Knüttel oder Messer niederhaut. Dann würde ja nach deiner Behauptung Niemand als Mörder der von dir angegebenen Männer betrachtet werden können. Denn weder erschlagen hat sie Jemand noch niedergestochen, sondern sie sind als Opfer deiner Angabe gestorben. Ist nun nicht der offenbare Urheber ihres Todes auch „auf der That ertappt"? Wer trägt denn anders die Schuld als du, ihr Angeber? Warum solltest du also nicht der auf der That ertappte Mörder derselben sein?

(88.) Ich erfahre weiter, er wolle die Eidschwüre und Verträge für sich geltend machen, und behaupten daß er im Widerspruch mit dem zwischen der Partei in der Stadt und uns, den Männern der Peiräeuspartei, abgeschlossenen eidlichen Vertrage vor Gericht gezogen werde. Wenn er sich nun darauf beruft, so gesteht er ein daß er ein Mörder ist; nur behauptet er daß Eidschwüre oder Verträge, oder auch die Zeit, oder endlich die Worte: „auf der That ertappt" der gerichtlichen Verfolgung im Wege stehen; was aber die Sache selbst betrifft, so verspricht er sich keinen glücklichen Ausgang des Processes. (89.) Solche Einwände, ihr Richter, dürft ihr aber nicht annehmen. Lasset ihn vielmehr zu seiner Vertheidigung nachweisen daß er die Männer nicht angegeben habe, oder daß sie nicht gestorben seien. Auf die Eidschwüre und Verträge haben wir ihm gegenüber gar keine Rücksicht zu nehmen. Denn diese haben stattgefunden zwischen denen in der Stadt und denen im Peiräeus. (90.) Wäre nun er in der Stadt und wir im Peiräeus gewesen, so hätte für ihn der Vertrag einige Geltung. Nun war ja

aber er ebenso im Peiräeus wie ich und Dionysios und diese alle die ihn zur Strafe ziehen wollen, so daß für uns also gar kein Hinderniß vorhanden ist. Denn die Männer im Peiräeus haben keinen Eid abgelegt als nur den welchen sie der Städterpartei schwuren.

(91). In jeder Beziehung scheint er mir den Tod mehrfach verdient zu haben, er der auf der einen Seite behauptet von dem Volke als Bürger aufgenommen worden zu sein*, auf der andern Seite aber gegen das Volk, das er selbst für seinen Vater ausgibt, ganz offenkundig gefrevelt und die preisgegeben und verrathen hat denen es seine Größe und seine Macht verdankt. Wer nun aber seinen natürlichen Vater geschlagen und ihm den Lebensunterhalt versagt hat, und seinen Adoptivvater um sein Besitzthum zu bringen gesucht hat: wie sollte ein solcher Mensch nicht schon deßwegen nach dem Gesetz gegen Mißhandlung der Eltern die Todesstrafe verdient haben?

(92.) Ihr alle, ihr Richter, habt ebenso die Pflicht den Tod jener Männer zu rächen wie jeder Einzelne von uns. Sterbend haben sie uns aufgetragen, und ebenso euch und allen Andern, als eine ihnen schuldige Pflicht, den Agorat als Mörder zu verfolgen und ihm alles Ueble anzuthun das nur ein Jeder thun könne. Wenn nun also jene ganz offenkundig der Stadt und dem Volke viel Gutes erwiesen haben, wie ihr auch selbst anerkennt, so müßt ihr alle sie als eure Freunde und Angehörige betrachten und das uns Aufgetragene als ebenso an euch und einen Jeden von euch gerichtet ansehen. (93.) Weder nach göttlichem noch menschlichem Recht dürft ihr also diesen Agorat hier freisprechen. Und da ihr damals, da jene sterben mußten, wegen der bestehenden Verhältnisse nicht im Stande waret ihnen beizustehen, so ziehet denn wenigstens jetzt, ihr Athener, da ihr in der Lage dazu seid, den Mörder jener Männer zur Strafe. Sehet wohl zu, ihr Richter, daß ihr nicht eine alles Rechtsgefühl verletzende Handlung begehet! Denn wenn ihr den Agorat freisprechen werdet, so thut ihr nicht blos

* Im Original findet sich eine kleine Lücke, die ungefähr so auszufüllen ist.

dieß, sondern mit demselben Urteilsspruch verurteilt ihr auch jene Männer, die, wie ihr selbst bekennet, gute Gesinnungen für euch hegten, zum Tode. (94.) Die Freisprechung des Urhebers ihrer Ermordung ist nichts Anderes als eine Erklärung daß jene mit Recht von ihm getödtet worden seien. Das wäre das Härteste was ihnen widerfahren könnte, wenn die denen sie als ihren Freunden die Pflicht sie zu rächen ans Herz gelegt haben, eben diese jetzt dasselbe Urteil wie die Dreißigmänner über sie fällen würden. (95.) Nicht doch, ihr Richter, bei den olympischen Göttern, sprechet auf irgendwelche Weise über solche Männer das Todesurteil aus, die für die vielen Wohlthaten die sie euch erwiesen haben von den Dreißigmännern und diesem Agorat hier verurteilt und hingerichtet worden sind! Eingedenk vielmehr all des Unglücks, sowohl dessen das den gesammten Staat als dessen was die einzelnen Bürger nach dem Tode jener Männer betroffen hat, bestrafet den Urheber all dieser Leiden. Sowohl aus den öffentlichen Beschlüssen als auch aus den Angabeacten und allem Uebrigen ist der Beweis geführt daß Agorat der Urheber ihres Todes ist. (96.) Ueberdieß müssen billiger Weise eure Urteilssprüche denen der Dreißigmänner entgegengesetzt sein; diejenigen welche sie zum Tode verurteilt haben müßt ihr freisprechen, und die sie freigesprochen müßt ihr verurteilen. Nun haben ja aber die Dreißig diese Männer, die eure Freunde gewesen, zum Tod verurteilt: und ihr müßt sie freisprechen; den Agorat aber haben sie freigesprochen, weil er sich bereitwillig dazu hergab jene ums Leben zu bringen: und ihr müßt ihn verurteilen. (97.) Wenn ihr also den Entscheidungen der Dreißig entgegengesetzte Urteile fällt, so werdet ihr fürs Erste nicht wie sie stimmen, sodann gegen eure Freunde die Pflicht der Rache erfüllen, endlich in den Augen der Menschen gemäß dem göttlichen und menschlichen Rechte euern Wahrspruch geben.

---

14. Rede gegen Alkibiades wegen Militärvergehens (Leipotaxie).

Einleitung.

Die Rede ist gehalten gegen des berühmten Alkibiades Sohn, der, wenn wir dem in der folgenden Rede von ihm entworfenen Bilde glauben, nur des Vaters Fehler und Charakterlosigkeit, nicht aber seine Talente geerbt hatte, und von dem auch Plutarch im Leben des Alkibiades (Cap. 1) erzählt er sei von einem Komiker seiner Zeit als des Vaters Affe verhöhnt worden.

Es ist ein Militärvergehen wegen dessen der jüngere Alkibiades in Anklagestand versetzt wird, und zwar ein Vergehen das Gegenstand der sogenannten δίκη λειποταξίου war, die sowohl gegen den der in der Schlacht Reihe und Glied verlassen, als auch gegen den der, von den Strategen ausgehoben, sich entweder gar nicht oder wenigstens nicht bei der betreffenden Waffengattung zum Kriegsdienst gestellt hatte, gerichtet war. Dieses, wie die andern Militärvergehen, gehörte vor die Jurisdiction der zehn Strategen, denen die Taxiarchen und wohl auch die Phylarchen, je nachdem ein Hoplite oder ein Reiter angeklagt wurde, als Instructionsbehörde zur Seite standen, während die Richter aus der Zahl der beim Zuge gewesenen Soldaten genommen wurden*.

Im vorliegenden Falle wird Alkibiades der Leipotaxie angeklagt, weil er zwar nicht in der Schlacht Reihe und Glied verlassen, aber, obwohl als Hoplite ausgehoben, dennoch, ohne die gesetzliche Prüfung bestanden zu haben, als Reiter diente. Der Redner sucht zu zeigen daß der Angeklagte ebendamit das Gesetz nach seinem ganzen Umfang übertreten und die volle Strafe verdient habe (§. 4—8). Sodann wird §. 9—15 auf die gefährlichen Consequenzen hingewiesen welche Nichtbestrafung eines Militärvergehens mit sich bringen würde (§. 9

* M. u. Sch. S. 365 f. und §. 5 der Rede.

bis 15). Wie er ferner nicht aus Rücksicht auf die welche sich für ihn verwenden losgesprochen werden darf (§. 16—22), so verdient weder er selbst nach seinem bisherigen Lebenswandel irgendwelche Nachsicht (§. 23—29), noch kann endlich die Richter zu seinen Gunsten stimmen das Andenken seines Vaters, dessen Staatsverbrechen von der Hermenverstümmelung an bis zum angeblichen Verrath mit Adeimantos in der Schlacht bei Aegospotamoi aufgezählt werden (§. 30—40). — Das Gegenstück dieser Rede hinsichtlich des Vaters und Sohnes, Alkibiades, bildet die Rede des Isokrates über das Zweigespann, welche, für den jüngern Alkibiades geschrieben, zugleich eine Vertheidigungs- und Lobrede des Vaters ist.

Für die Zeit der Abfassung der Rede gibt §. 4 einigen, wenn auch nicht hinlänglich sichern, Anhaltspunkt. Der hier gemeinte Friedensschluß ist ohne Zweifel der 403 unter Thrasybul zwischen den Städtern und Peiräeusmännern abgeschlossene Amnestievertrag. Unter dieser Voraussetzung ist der Heereszug der Athener der in der Rede vorausgesetzt wird mit großer Wahrscheinlichkeit in den böotischen Krieg im Jahr 394 zu setzen. Nach der unentschiedenen Schlacht bei Haliartos in diesem Jahre, in welcher Lysander im Kampfe gegen die Thebaner das Leben verlor, traf gleichzeitig mit dem lakedämonischen Heere des Pausanias ein von Thrasybul geführtes, zur Unterstützung der Thebaner gesandtes, athenisches Hülfsheer auf dem Schlachtfelde ein; in Folge hievon entschloß sich Pausanias unter der Bedingung der Auslieferung der Gefallenen zur Räumung des böotischen Gebiets, und die Athener hatten keinen Kampf zu bestehen. Dieser Heereszug der Athener scheint, in Uebereinstimmung mit §. 5, der in der Rede genannte zu sein*, und die Rede würde hiernach ins Jahr 394 oder das folgende Jahr fallen. Sie ist nicht die eigentliche Klagerede, sondern diese hat nach §. 3 schon Archestratides gehalten, zu dessen Unterstützung sie dient. — Die Aechtheit der Rede wird bezweifelt; jedoch liegen keine Gründe dazu vor.

* S. d. Falk S. 179 f.

(1.) Zwar glaube ich, ihr Richter, daß ihr von denen welche den Alkibiades anklagen wollen keinen besonderen Grund zur Feindschaft zu hören verlanget. Denn er hat sich von Anfang an als einen solchen Bürger gezeigt daß auch wer von ihm nicht persönlich beleidigt ist ihn darum doch nach seinem übrigen Benehmen für seinen Feind halten muß. (2.) Denn seine Vergehen sind nicht unbedeutend, noch verzeihlich, noch auch lassen sie der Hoffnung Raum daß er sich in Zukunft bessern werde, sondern sie sind in einer Weise verübt und auf einem solchen Grad der Schlechtigkeit angelangt daß über Manches worauf er seinen Stolz setzt sogar seine Feinde sich schämen. Nun fand aber, ihr Richter, schon früher zwischen unsern Vätern ein Feindschaftsverhältniß statt, und ich habe ihn schon längst als meinen Feind angesehen und bin jetzt von ihm beleidigt worden; ich muß daher suchen mit eurer Hülfe für Alles was er verübt Rache an ihm zu nehmen. (3.) Das Meiste hat nun schon Archestratides genügend in seiner Anklage vorgebracht; er hat sowohl die betreffenden Gesetze gegen ihn angeführt, als auch Zeugen für Alles aufgestellt. Was aber er übergangen hat, das will ich euch Punkt für Punkt vortragen *.

(4.) Seit dem Abschluß des Friedens **, ihr Richter, ist dieß das erste Mal daß ihr über einen solchen Fall zu entscheiden habt. Daher müßt ihr euch nicht blos als Richter, sondern auch als Gesetzgeber fühlen, und wohl bedenken daß so wie ihr jetzt darüber entscheidet, so die Stadt auch in der Folgezeit solche Fälle behandeln wird. Und das scheint mir die Pflicht ebenso eines wackeren Bürgers wie eines gerechten Richters zu sein, die Gesetze so auszulegen wie es für die Zukunft das Wohl der Stadt verlangt. (5.) Da stellen nämlich Einige die Behauptung auf daß gar Keiner des Vergehens seinen Platz verlassen zu haben und der Feigheit sich habe schuldig gemacht; denn es habe ja gar kein Kampf stattgefunden, während das Gesetz verordne, wenn

* Die hier im Original befindlichen Worte: „Lies mir das Gesetz vor. — Gesetz —“ gehören nicht in den Text.

** S. d. Einl. z. d. R. S. 197.

Jemand von seinem Platze sich aus Feigheit zurückziehe, während die Andern kämpfen, so solle er vor ein Militärgericht gezogen werden. Das Gesetz beschränkt sich aber nicht blos auf diese, sondern erstreckt sich auf Alle die sich nicht zum Dienst im Fußvolke stellen. Lies mir das Gesetz vor.

Gesetz.

(6.) Ihr habt so eben gehört, ihr Richter, daß das Gesetz gegen beide Fälle gerichtet ist, sowohl wenn Jemand in der Schlacht sich nach hinten zurückzieht, als auch wenn Jemand sich nicht zum Fußvolke stellt. Nun sehet wer die sind die sich zu stellen haben. — Nicht wahr, alle diejenigen welche das dienstpflichtige Alter haben? Nicht wahr, diejenigen welche die Befehlshaber zur Aushebung in die Liste aufnehmen? (7.) Ich glaube nun, ihr Richter, daß gerade er allein von allen Bürgern der Uebertretung des ganzen Gesetzes sich schuldig gemacht hat; daß er einmal mit Recht der Strafe für Nichterscheinen bei den Waffen verfallen ist, weil er, in die Liste aufgenommen, nicht erschien; sodann der Strafe für das Verlassen des Platzes, weil er nicht ins Feld mitausgezogen ist und sich nicht mit den Andern einreihen ließ; endlich der Strafe der Feigheit, weil er es vorzog als Reiter zu dienen, während er doch hätte unter dem Fußvolke kämpfen sollen. (8.) Dennoch soll er in seiner Vertheidigung behaupten wollen daß er, da er ja als Reiter gedient habe, sich keines Vergehens gegen den Staat schuldig gemacht habe. Im Gegentheil glaube aber ich daß ihr gerade deßwegen mit Recht über ihn aufgebracht sein müßt daß er, während doch das Gesetz über den Verlust der bürgerlichen Rechte verhängt der ohne dazu für befähigt erklärt zu sein als Reiter dient, gewagt hat als Unberechtigter zu Pferde zu dienen. Lies mir das Gesetz vor.

Gesetz.

(9.) Er hat also so pflichtvergessen gehandelt, so wenig Achtung vor euch und solche Furcht vor den Feinden gehabt, solche Freude am Dienste zu Pferde und so wenig Scheu vor den Gesetzen gezeigt daß ihn alle diese Drohungen nicht schreckten, sondern er lieber seine bür-

gerlichen Rechte verlieren und sein Vermögen einziehen lassen, allen darauf gesetzten Strafen lieber verfallen wollte, als unter die andern Bürger sich stellen und als Schwerbewaffneter zu Fuße dienen. (10.) Alle Andern die noch nie vorher zu Fuße, sondern bisher immer zu Pferde gedient und den Feinden großen Schaden gethan hatten, haben doch nicht gewagt die Pferde zu besteigen, aus Furcht vor euch und dem Gesetz. Solche Gesinnungen hatten sie, indem sie nicht davon ausgiengen daß die Stadt untergehen, sondern daß sie unversehrt aus dem Kampfe hervorgehen und zur Größe gelangen und Rache an den Frevlern nehmen werde. Alkibiades aber hat gewagt zu Pferde zu erscheinen, der keine Pflichten kennt für das Volk, der weder vorher zu Pferde gedient hat, noch auch jetzt den Dienst zu Pferde versteht, noch von euch dazu für befähigt erklärt worden ist, gerade wie wenn die Stadt nicht die Macht hätte die Frevler zur Strafe zu ziehen. (11.) Ihr müßt aber bedenken daß wenn Jeder soll thun dürfen was er will, dann Alles umsonst ist, daß Gesetze bestehen, daß ihr euch versammelt und daß ihr Strategen wählet. Müßte ich mich doch wundern wenn Jemand den der beim Heranrücken der Feinde aus dem ersten Gliede in dem er aufgestellt ist in das zweite sich zurückzöge wegen Feigheit verurteilen wollte, während er gegen den Nachsicht übte der, unter das Fußvolk eingereiht, sich unter die Reiter stellt. (12.) Meiner Ansicht nach, ihr Richter, übt ihr ja auch euer Amt als Richter nicht blos wegen der sich Verfehlenden aus, sondern in der Absicht auch die Andern zu größerer Zucht und Ordnung als jene zu erziehen. Wenn ihr also blos unbekannte Menschen bestrafet, so wird dadurch Niemand von den Andern gebessert, da ja Niemand den kennt den ihr verurteilt habt. Wenn ihr aber gerade die Vornehmen unter den Gesetzesübertretern zur Strafe zieht, so werden das Alle erfahren und die Bürger werden, wenn sie ein solches Beispiel vor Augen haben, geordneter werden. (13.) Verurteilet ihr also diesen hier, so werden es nicht blos die Bewohner der Stadt erfahren, sondern auch die Bundesgenossen werden davon Kenntniß nehmen und die Feinde Nachricht erhalten, und werden vor der Stadt weit mehr Achtung bekommen, wenn sie sehen daß ihr

aber solche Vergehen am meisten zürnet und daß denen die sich im Kriege unbotmäßig zeigen keine Nachsicht zu Theil wird. (14.) Bedenket weiter, ihr Richter, daß von den Soldaten die Einen an Kräften schwach waren, Andere an dem Nöthigsten Mangel litten, und daß jene gerne in der Stadt zurückgeblieben, um sich pflegen zu lassen, diese nach Hause zurückgekehrt wären, um ihre häuslichen Geschäfte zu besorgen, daß Andere gerne als Leichtbewaffnete, Andere endlich als Reiter gedient hätten. (15.) Dennoch aber habt ihr nicht gewagt eure Reihen zu verlassen und das zu wählen was euch besser gefallen hätte, sondern ihr hattet weit größere Scheu vor den Gesetzen des Staats als Furcht vor dem Kampfe mit den Feinden. An das müßt ihr euch jetzt erinnern, wenn ihr euer Urteil fället, und vor aller Welt zeigen daß jeder Athener der sich dem Kampfe mit den Feinden entziehen will von euch Strafe zu erwarten hat.

(16.) Ueber das Gesetz und die Sache selbst, glaube ich, ihr Richter, werden sie nichts zu sagen wissen. Dagegen werden sie vor euch hintreten und euch bitten und anflehen, ihr möchtet doch den Sohn des Alkibiades nicht einer solchen Feigheit für schuldig erklären, — gerade als ob dieser euch nicht vieles Böse angethan, sondern viel Gutes erwiesen hätte, der, wenn ihr ihn in dem Alter in welchem dieser hier steht, als ihr ihn zum ersten Mal über Vergehen gegen euch ertapptet, getödtet hättet, nicht der Urheber so großen Unglücks für die Stadt geworden wäre. (17.) Seltsam wäre es doch, ihr Richter, wenn ihr den Vater zum Tode verurteilt hättet, und nun dessen gegen das Gesetz frevelnden Sohn aus Rücksicht auf jenen freisprechen würdet, während doch der Sohn nur nicht den Muth hatte selbst auch mit euch in den Kampf zu gehen, der Vater aber sogar mit euren Feinden gegen euch zu Felde zu ziehen sich entschloß. Wäre doch dieser hier da er noch ein Kind war und man nicht wissen konnte was er für ein Mensch werden würde für seines Vaters Sünden beinahe den Eilfmännern übergeben worden; und jetzt, nachdem ihr zu dem hin was jener begangen auch die eigene Schlechtigkeit dieses hier kennen gelernt habt, wollt ihr ihn aus Rücksicht auf seinen Vater begnadigen? (18.) Wäre das nicht empörend,

ihr Richter, wenn Menschen wie er solches Glück hätten daß sie, über Gesetzesübertretungen ertappt, wegen ihrer Abkunft freigesprochen würden, während doch uns, wenn wir durch die Schuld solcher ungeordneten Menschen unglücklich gewesen sind, Niemand, auch nicht durch Hinweisen auf die Verdienste unserer Vorfahren, aus der Kriegsgefangenschaft befreien kann? (19.) Und doch sind diese Verdienste der Zahl und dem Werthe nach bedeutend und kommen allen Griechen zu gut und gleichen in Nichts dem was diese, ihr Richter, gegen die Stadt sich erlaubt haben. Wenn nun jene dadurch daß sie ihre Freunde retteten sich in schönerem Lichte zeigten, so ist klar daß auch ihr, wenn ihr an euren Feinden Rache nehmet, in besserem Rufe stehen werdet. (20.) Ich darf erwarten, ihr Richter, daß ihr, wenn Verwandte sich für ihn verwenden sollten, euch nur darüber entrüstet daß sie nicht vielmehr diesen zu bitten versucht haben das vom Staat Gebotene zu thun, oder daß ihre Bitten nichts ausgerichtet haben, statt euch bereden zu wollen daß Gesetzesübertreter nicht gestraft werden dürfen. (21.) Wenn aber sogar Vorgesetzte ihm beistehen sollten, die ihre Macht zur Schau tragen und ihren Ehrgeiz darein setzen daß sie auch offenkundige Gesetzesübertreter zu retten vermögen, so müßt ihr dagegen bedenken, einmal daß wenn Alle dem Alkibiades glichen man keinen Befehlshaber brauchen würde (denn dann hätten sie ja Niemanden dem sie befehlen könnten); sodann daß es ihnen weit besser ansteht die welche Reih und Glied verlassen anzuklagen als sie zu vertheidigen. Denn wie kann man hoffen daß die Andern den Befehlen der Feldherren gehorchen werden, wenn eben diese selbst die Unbotmäßigen in Schutz nehmen wollen? (22.) Meine Ansicht ist also diese: wenn die welche für Alkibiades sprechen und sich für ihn verwenden, nachweisen können daß er unter dem Fußvolk den Feldzug mitgemacht hat oder daß er als dazu befähigt zu Pferde dient, so sollt ihr ihn freisprechen; wenn sie aber, ohne Rechtsgründe für sich zu haben, nur verlangen daß ihr ihnen zu Willen sein sollet, so müßt ihr bedenken daß sie damit euch zum Eidbruch und zum Ungehorsam gegen die Gesetze verleiten und daß sie, indem sie Gesetzesübertretern allzu

bereitwillig beistehen, viele Andere bestimmen werden sich nach denselben Handlungen gelüsten zu lassen.

(23.) Am meisten müßte ich mich wundern, ihr Richter, wenn einer von euch der Ansicht wäre, Alkibiades müsse aus Rücksicht auf die welche ihm beistehen freigesprochen, und für seine eigene Schlechtigkeit nicht gestraft werden. Ueber diese müßt ihr mich anhören, damit ihr einsehet daß ihr nicht mit Recht ihn freisprechen würdet, indem ihr so dächtet, er habe zwar diese Gesetzwidrigkeiten begangen, habe sich aber sonst als wackerer Bürger gezeigt. Denn gerade für das was er sonst schon begangen hat könnt ihr ihn mit Recht zum Tode verurteilen. (24.) Davon müßt ihr in Kenntniß gesetzt werden. Denn da ihr ja auch die Reden der Vertheidiger anhöret, die ihre eigenen Verdienste und ihrer Vorfahren Wohlthaten hervorheben, so müßt ihr auch den Anklägern Gehör schenken, wenn sie nachweisen daß die Angeklagten sich vielfach gegen euch verfehlt, und auch ihre Vorfahren vieles öffentliche Unglück verschuldet haben. (25.) Dieser Mensch nämlich hat als Knabe bei Archedemos *, dem Triefäugigen, der euch um viel betrogen hat, vor Vieler Augen unter dem Giebel liegend getrunken, ist bei Tage herumgeschwärmt, hat als noch unreifer Knabe eine Dirne gehalten, wobei er seiner Vorfahren Beispiel nachahmte und wie diese der Ansicht war, er könne sich im späteren Alter nicht hervorthun, wenn er nicht schon in jungen Jahren alle Anderen an Schlechtigkeit überträfe. (26.) Auf dieses hin ließ ihn Alkibiades zu sich kommen, da er seine Unsittlichkeit so offen getrieben hatte. Was muß aber das für ein Mensch in euren Augen sein der durch seine Aufführung sogar bei jenem, der doch sonst Andere zur Unsittlichkeit verführte, sich verhaßt gemacht hatte! Hierauf verschwor er sich mit Theotimos gegen seinen Vater und übergab Ersterem Orẽoi **. Dieser nahm Besitz von dem

* Ein Demagoge während der letzten Zeit des peloponnesischen Kriegs, den auch Aristophanes in den Fröschen wegen seines Augenübels verspottet. V. 588. Im Arginusenproceß 406 v. Chr. schloß er sich dem Theramenes bei dessen Anklage seiner Mitfeldherrn mit andern Demagogen an. S. Wachsmuth, Hell. Alterth. I. S. 639.

** Eine Veste die Alk. sich in Thrakien bei Bisanthe als sichern Zufluchtsort erbaut hatte.

Orte, und schändete ihn zuerst, der damals schon ein reifer Jüngling war, zuletzt nahm er ihn gefangen und preßte ihm für die Loslassung Geld ab. (27.) Sein Vater aber haßte ihn so sehr daß er äußerte, wenn sein Sohn als Gefangener gestorben wäre, so hätte er nicht einmal seine Gebeine holen lassen. Nach dem Tode seines Vaters kaufte ihn Archebiades, der sich in ihn verliebt hatte, aus der Gefangenschaft los. Nicht lange nachher verspielte er sein Vermögen im Würfelspiel, und warf von Leuke Akte * aus seine Freunde ins Meer. (28.) Was er für Frevel an seinen Mitbürgern, seinen Angehörigen, seinen Gastfreunden oder Andern verübt hat, das Alles zu erzählen wäre zu umständlich. Hipponikos hat, in Anwesenheit vieler herbeigerufenen Zeugen, seine Frau verstoßen, indem er behauptete, dieser komme in sein Haus nicht als ihr Bruder, sondern wie wenn er ihr Mann wäre. (29.) Und nach solchen Vergehungen und so vielen, großen und schweren Unthaten die er begangen kennt er weder Reue für das Vergangene, noch Furcht vor dem was ihm bevorsteht; im Gegentheil wagt er, der der ehrsamste Bürger sein sollte, um durch sein Leben sich von den Sünden des Vaters zu reinigen, sogar noch Andere zu beschimpfen, als könnte er auch nur den kleinsten Theil des ihm anhängenden Schimpfes auf Andere übertragen. (30.) Und Solches wagt er, der Sohn desselben Alkibiades der die Lakedämonier einst bewog Dekeleia zu befestigen **, und der ausfuhr um die Inseln zum Abfall zu bringen, der der Anstifter alles Unglücks der Stadt ward, der öfter mit den Feinden gegen sein Vaterland heranzog als mit seinen Mitbürgern gegen die Feinde. Für solche Verbrechen müßt ihr und eure Nachkommen wen ihr nur von diesen in die Hände bekommt zur Strafe ziehen. (31.) Freilich ist es sehr geläufig zu sagen, es sei ein Widerspruch daß sein Vater bei

* Vorgebirge in der Propontis, wo der Vater Alkib. Güter hatte, von denen aus der Sohn Seeräuberei getrieben zu haben scheint.

** Attischer Flecken, nordöstlich von Athen, welchen die Spartaner auf des Alkibiades Rath im J. 413 befestigten, um von hier aus durch beständige Ausfälle das attische Gebiet zu verwüsten. Davon erhielt das dritte und letzte Stadium des peloponnesischen Kriegs, 413—404 v. Chr., den Namen des dekeleischen Krieges.

seiner Rückkehr * vom Volke Geschenke empfangen habe, er aber unverschuldeter Weise für dessen Verbannung ein Gegenstand des Hasses werde. Im Gegentheil wäre es meiner Ansicht nach ein Widerspruch, wenn ihr jenem seine Geschenke wieder genommen hättet, als unverdiente, und diesen bei seinen Vergehen, weil sein Vater ein verdienter Staatsbürger gewesen sei, freisprechen würdet. (32.) Gewiß, ihr Richter, neben vielem Andern verdient er auch darum verurteilt zu werden weil er sich auf eure Verdienste zur Beschönigung seiner Schlechtigkeit beruft. Er hat nämlich die Frechheit zu behaupten daß Alkibiades nichts so Arges begangen habe indem er gegen sein Vaterland die Waffen getragen, (33.) da ja auch ihr als Flüchtlinge Phyle besetzt, Bäume umgehauen und auf die Stadtmauern einen Angriff gemacht habet, ohne doch dadurch euren Kindern Schimpf und Schande zu hinterlassen, vielmehr habet ihr bei allen Menschen Ruhm und Ehre geerntet —: gerade als ob die welche als Flüchtlinge im Bunde mit den Feinden gegen ihr Vaterland heranzogen dasselbe verdient hätten wie die welche, während die Lakedämonier die Stadt besetzt hielten, in dasselbe zurückkehrten! (34.) Soviel ist aber doch wohl Jedermann klar daß die Ersteren zurückzukommen suchten um die Herrschaft zur See den Lakedämoniern zu übergeben und selbst über euch zu herrschen, während die Volkspartei, ins Vaterland zurückgekehrt, die Feinde vertrieb und alle Bürger, auch die welche in der Knechtschaft bleiben wollten, befreite. Beide Handlungen also, von welchen er spricht, sind sehr verschieden. (35.) Bei all diesem vielfachen und großen Mißgeschick aber das ihm von Hause aus anhängt, ist er doch stolz auf die Schlechtigkeit seines Vaters und rühmt sich, dieser sei so mächtig und einflußreich gewesen daß er allein all das öffentliche Unglück herbeigeführt habe. Wer wäre denn aber mit seiner Vaterstadt so wenig vertraut daß er nicht, wenn er einmal schlecht sein wollte, den Feinden Anleitung geben könnte welche Punkte sie besetzen müssen, ihnen angeben welche Posten schlecht bewacht werden, die wunden

* Im Jahre 407 v. Chr. Xenoph. Hellen. I, 4, 13 ff.

Stellen unseres Staates aufdecken, endlich welche Bundesgenossen zum Abfall geneigt seien ihnen verrathen könnte? (36.) Denn es konnte doch nicht seine Macht sein die ihn während seiner Verbannung in Stand setzte der Stadt Schaden anzuthun, da er ja, nachdem er durch leere Vorspiegelungen von euch die Erlaubniß der Rückkehr und das Commando über viele Kriegsschiffe erhalten hatte, weder die Feinde aus dem Lande zu vertreiben, noch die Chier, die er vorher zum Abfall gebracht hatte, wieder zu Freunden zu gewinnen, noch euch sonst etwas Gutes zu erweisen vermochte. (37.) Daraus ist doch nicht schwer zu sehen daß Alkibiades nicht durch Macht vor den Andern sich auszeichnete, sondern nur an Schlechtigkeit der Erste unter den Bürgern war. Denn alle schwachen Stellen unserer Macht die er kannte verrieth er den Lakedämoniern, und später, da er das Commando übernehmen mußte, vermochte er ihnen keinen Schaden anzuthun, vielmehr, während er versprochen hatte der Perserkönig werde auf seine Verwendung euch Geld geben *, hat er die Stadt einer Summe von mehr als zweihundert Talenten beraubt. (38.) Er selbst war sich euch gegenüber so vieler Vergehen bewußt daß er, obwohl er Beredtsamkeit besaß und Freunde und Vermögen hatte, doch nie gewagt hat sich hier zur Rechenschaftsablegung zu stellen, sondern sich selbst die Verbannung auferlegte **, und lieber in Thrakien und jeder andern Stadt Bürger werden als es in seiner Vaterstadt bleiben wollte. Ja zuletzt, ihr Richter, erfrechte er sich, seine frühere Schlechtigkeit noch überbietend, mit Adeimantos *** die Schiffe an Lysander zu verrathen. (39.) Wenn

* Alkibiades wußte die Athener durch Hoffnung auf ein Bündniß mit Tissaphernes, dem persischen Statthalter Vorderasiens, wieder für sich zu gewinnen, ohne daß er dieses Versprechen zu erfüllen im Stande gewesen wäre.

** Nach seiner Absetzung als Stratege 406 v. Chr. in Folge der von seinem Unterfeldherrn Antiochos, ohne Schuld des Alkibiades, erlittenen Niederlage zur See.

*** Einer der athenischen Flottenführer bei Aegospotamoi, der mehrfach beschuldigt wird, von Lysander bestochen die athenische Flotte an diesen verrathen zu haben. Daß auch Alkibiades an diesem Verrath sich betheiligt habe ist nicht begründet, da dieser vielmehr nach glaubwürdigen Anga-

also einer von euch entweder Mitleiden hat mit den in der Seeschlacht gefallenen Mitbürgern, oder Scham empfindet für die welche in die Sklaverei der Feinde gerathen sind, oder empört ist über die Niederreißung der Mauern, oder die Lakedämonier haßt, oder auf die Dreißigmänner erbittert ist, so müßt ihr die Schuld von allem diesem auf den Vater dieses hier wälzen, und euch erinnern daß eure Vorfahren sowohl seinen Urgroßvater Alkibiades, als auch den Megakles, seinen Urgroßvater von mütterlicher Seite *, beide zweimal durch das Scherbengericht verwiesen, daß seinen Vater aber die Aelteren unter euch zum Tod verurteilt haben **. (40.) So müßt ihr ihn also schon als Feind der Stadt von seinem Vater her verurteilen, und weder die Stimme des Mitleids oder der Nachsicht, noch irgend welche persönliche Rücksicht für höher achten als die bestehenden Gesetze und den von euch geschworenen Eid.

(41.) Erwäget doch, ihr Richter, aus welchem Grunde man denn solche Menschen schonen sollte. Etwa deßwegen weil sie zwar der Stadt gegenüber unglücklich gewesen, sonst aber geordnete Bürger sind und ein sittsames Leben geführt haben? Haben denn aber nicht die Meisten von ihnen ihren Körper der Schändung preisgegeben, ihren Schwestern beigewohnt, mit ihren Töchtern Kinder gezeugt, (42.) die Mysterien entweiht, die Hermen verstümmelt, gegen alle Götter gefrevelt, Verbrechen an dem gesammten Staat begangen, gegen Andere und unter einander selbst sich im bürgerlichen Leben alles Unrecht und Ungesetzliche erlaubt, keiner Frechheit sich enthalten, keine Schändlichkeit unversucht gelassen? Sie haben Alles gethan und Alles über sich ergehen lassen müssen. Denn sie sind so gesinnt daß sie sich des

---

den die athenischen Feldherrn warnte und ihnen seinen Rath ertheilte. Xenoph. Hell. II, 1, 25. 26.

* Der Erstere, Alkibiades, war Genosse des Kleisthenes und wurde mit ihm verbannt. Die Tochter des Megakles, Dinomache, war die Mutter des älteren Alkibiades.

** Im ersten Jahre der sikelischen Expedition, von welcher er abberufen wurde, als der Entweihung der Mysterien und der Hermenverstümmelung beschuldigt.

Guten schämen und auf das Schlechte stolz sind. (43.) Ihr habt nun zwar allerdings, ihr Richter, schon Manche freigesprochen, obwohl ihr überzeugt waret daß sie schuldig waren, weil ihr glaubtet sie können in der Zukunft sich euch nützlich erweisen. Wie könnt ihr aber bei diesem hier hoffen daß er um die Stadt sich noch verdient machen werde, den ihr aus seiner Vertheidigung als nichtswürdigen Menschen kennen lernen werdet und dessen Schlechtigkeit ihr aus seinem sonstigen Benehmen schon erfahren habt? (44.) Er kann ja auch nicht einmal wenn er aus der Stadt vertrieben wird euch einen Schaden zufügen, da er feige ist, arm, unfähig zu handeln, mit seinen Angehörigen zerfallen und von den Andern gehaßt. (45.) Also habt ihr ihn nicht einmal aus diesem Grunde zu fürchten, sondern müßt vielmehr an ihm ein Beispiel aufstellen für alle Andern und besonders für seine Freunde, die sich weigern ihre Pflichten als Staatsbürger zu erfüllen und zu solchem Benehmen Lust haben, die, während sie über ihre eigenen Angelegenheiten schlecht berathen sind, über die eurigen öffentlich als Redner auftreten.

(46.) Ich habe nun meine Anklage so gut ich konnte vorgebracht. Ich weiß wohl daß alle andern Zuhörer darüber verwundert sein werden, wie ich denn alle seine Verbrechen so genau habe ausfindig machen können; er aber verlacht mich, weil ich kaum den kleinsten Theil aller ihrer Schandthaten vorgebracht habe. (47.) Wenn ihr nun sowohl das Gesagte als das Uebergangene in Rechnung nehmet, müßt ihr um so gewisser ihn verurteilen, in Anbetracht davon daß er des eingeklagten Verbrechens schuldig, und es für die Stadt ein großes Glück ist von solchen Bürgern befreit zu werden. Lies ihnen nun die Gesetze, die Eidesformeln und den Wortlaut der Klage vor. Eingedenk dessen werden sie ein gerechtes Urteil fällen.

Gesetze. Eidesformeln. Klage.

15. Rede gegen Alkibiades wegen Verweigerung des Kriegsdienstes (Astratie).

Einleitung.

Diese Rede hat zwar eine andere Ueberschrift als die vorige, indem das in Frage stehende Militärvergehen hier als Ausbleiben beim Heere, dort als Verlassen des Platzes bezeichnet wird; da aber sowohl der Begriff der Leipotaxie (s. Einl. zur vor. R.) beides in sich begreift, als auch was als Ausbleiben (Astratrie) bezeichnet wird nur ein partielles Ausbleiben, nämlich das Nichterscheinen bei der dem Einzelnen angewiesenen Waffengattung, sein kann, so ist diese Ueberschrift nur eine andere Bezeichnung ganz desselben Vergehens; wie auch aus der Rede selbst, namentlich §. 12 (wo derselbe Archestratides wie in der vorigen Rede als der eigentliche Kläger genannt wird), hervorgeht daß beide Reden denselben Rechtsfall betreffen. Nur ist diese Rede als Deuterologie der vorigen, ebenso wie diese selbst die Deuterologie der eigentlichen Anklagerede war, zu betrachten. Sie setzt voraus daß die Strategen, welche die Instruction eines Processes wegen Militärvergehen hatten, zu Gunsten des Angeklagten aufgetreten waren, indem sie für ihn das Zeugniß ablegten daß er was ihm zur Last gelegt wird auf ihren Befehl gethan habe. Dagegen macht nun der Redner geltend 1) daß dieß nicht wahr sei, 2) daß die Strategen hiezu nicht berechtigt gewesen, somit Alkibiades dennoch dem Gesetze verfallen sei. — Die auf das Vergehen gesetzte Strafe ist Verlust der bürgerlichen Rechte mit Vermögenseinziehung.

Ich verlange von euch, ihr Richter, daß ihr einen gerechten Spruch fället und bitte die Strategen, nachdem sie sonst in ihrem Amte sich um die Stadt sehr verdient gemacht haben, nun auch in Klagen wegen Nichterfüllung der Militärpflicht sich gegen Kläger und Angeklagten unpar-

teiisch zu zeigen, und nicht durch Parteinahme für den von ihnen begünstigten Theil alles Mögliche zu thun um euch zu einem ungerechten Urteilsspruch zu bestimmen. (2.) Ihr müßt bedenken daß es euch auch sehr empören würde wenn bei eurer Prüfung * die Thesmotheten mit der Bitte aufträten euch zu verurteilen, weil ihr es für durchaus unzulässig hieltet wenn die welche das Prüfungsverfahren einleiten und die Abstimmung vornehmen die Richter auffordern würden die Einen zu bestätigen und die Andern nicht. (3.) Könnte es ferner einen schmählicheren und für den Staat gefährlicheren Brauch geben als wenn der Archon in den Processen über Erbtöchter ** sich erlauben wollte die Richter flehentlich zu bitten und zu beschwören nach seinem Willen zu entscheiden, oder wenn der Polemarch und die Eilfmänner *** in den Processen die sie einleiten, ebenso wie dieß jetzt geschieht, bittend auftreten wollten. (4.) Ihr müßt jetzt auch um euer selbst willen diese Ansicht theilen und bedenken daß kein Unterschied ist ob ihr privatim Jemandem behülflich

* Die sogenannte Dokimasie der neu ernannten Magistrate, welche bei allen, sowohl den durch's Loos als den durch Wahl ernannten, Beamten vor dem Antritte des Amts vorgenommen wurde. Diese Prüfung wurde zunächst durch den Rath abgehalten; die dabei vorgelegten Fragen bezogen sich hauptsächlich nur auf die Erfordernisse der bürgerlichen Rechte und Ehren, Abstammung von bürgerlichen Eltern, das erforderliche Alter, Erfüllung der bürgerlichen und religiösen Pflichten, endlich auch auf Vorhandensein der rechten politischen Gesinnung. Wurde gegen den Candidaten in einem dieser Punkte Klage erhoben, so kam wohl erst die Sache vor einen Gerichtshof, wo dann die Thesmotheten als Gerichtsvorstände Instruction und Leitung des Processes hatten. Meier und Schömann S. 200 ff. Falk, Einl. zu R. 16. S. 199.

** Der Vater einer Erbtochter konnte einen Erben einsetzen der zugleich seine Tochter heirathen mußte, andernfalls hatte der nächste Anverwandte das Recht oder unter Umständen die Pflicht die Erbtochter zu heirathen. Der Erbe oder der als Verwandter Berufene mußte sich beim Archon (Eponymos), unter dessen Obhut Erbtöchter standen, die Betreffende zur Gemahlin ausbitten. Traten mehrere Competenten auf, so entstand ein Rechtsstreit, wie ein solcher in der Stelle vorausgesetzt wird. Meier und Schömann S. 468 ff.

*** Von welchen jener hauptsächlich die Jurisdiction der Fremden auszuüben hatte, diese die Klagen in Form der Apagoge (s. Einl. zur 13ten Rede) annahmen.

seid zu Nichterfüllung der Dienstpflicht oder ob Einzelne von denen mit Bitten auftreten die selbst die Abstimmung vornehmen. (5.) Sehet nun, ihr Richter, ob Folgendes nicht ein genügender Beweis dafür ist daß im Lager Alkibiades noch keinen der Befehlshaber für sich gewonnen hatte. Wenn wirklich wahr wäre was sie sagen, so hätten sie den Pamphilos * dafür zur Rede stellen sollen daß er durch Wegnahme des Pferdes den Staat eines Reiters beraubte, und dem Phylarchen ** eine Geldstrafe dafür ansetzen daß er, indem er den Alkibiades aus dem Geschwader ausstieß, ihre Aufstellung für ungültig erklärte, und dem Taxiarchen *** den Befehl geben ihn aus der Liste der schwerbewaffneten Fußtruppen zu streichen. (6.) Nun haben sie aber von allem diesem nichts gethan, sondern ruhig geschehen lassen daß er im Lager, von Allen beschimpft, unter den Bogenschützen zu Pferde Dienst nahm; und jetzt, da ihr die Gesetzesübertreter zur Strafe ziehen sollt, legen sie zu seinen Gunsten das Zeugniß ab daß er auf ihren Befehl hin sich hier aufgestellt habe. Da ist nun aber doch auffallend, ihr Richter, daß die Strategen selbst, die doch vom Volke gewählt werden, nicht wagen dürfen vorher den Oberbefehl über euch zu übernehmen als bis sie die gesetzmäßige Prüfung erstanden haben, ein Alkibiades aber sich herausnehmen darf sich von ihnen ganz gegen alles Gesetz aufstellen zu lassen. (7.) Auffallend scheint mir ferner das zu sein, ihr Richter, daß während es bei den Reitern, die doch für ihren Dienst geprüft sein müssen, nicht in ihrer Macht liegt wen sie nur wollen in die Zahl der Fußgänger aufzunehmen, es dagegen bei den Fußgängern, die keiner Prüfung bedürfen, ihnen freistehen soll wen sie wollen in die Reiter aufzunehmen. (8.) Wenn sie freilich, ihr Richter, dazu berechtigt gewesen wären, jedoch von Vielen die als Reiter zu dienen wünschten keinen außer ihm in die Reiterei aufge-

* Wohl als Hipparchen, Befehlshaber der Reiter.

** Befehlshaber der Abtheilung der Reiterei welche eine der 10 Phylen stellte.

*** S. R. 3, 45 A.

nommen hätten, dann könntet ihr es ihnen nicht mit Recht übel nehmen; wenn sie nun aber, wie sie selbst angeben werden, als nicht dazu berechtigt ihn dennoch bei der Reiterei eingereiht haben, so müßt ihr bedenken daß ihr geschworen habt eine gerechte Entscheidung treffen und nicht das wozu diese euch auffordern würden beschließen zu wollen; ihr dürft daher Keinen von denen die euch bitten höher achten als euch selbst und euren Eid. (9.) Wenn euch aber vielleicht, ihr Richter, die Strafe hart und das Gesetz sehr streng zu sein scheint, so müßt ihr bedenken daß ihr nicht hieher gekommen seid um über solche Fälle neue Gesetze zu entwerfen, sondern um einen den bestehenden Gesetzen entsprechenden Beschluß zu fassen; auch nicht um die Gesetzesübertreter zu bemitleiden, sondern vielmehr um eure Entrüstung ihnen kund zu thun und dem Gemeinwesen beizustehen, wohl wissend daß, wenn ihr für das Vergangene nur Wenige zur Strafe zieht, ihr von den künftigen Kämpfern für das Vaterland Viele zu besserer Zucht erziehen werdet. (10.) Wie ja dieser, ihr Richter, die Rücksicht auf die Stadt hintansetzend, nur auf seine Rettung, bedacht war, so müßt auch ihr jetzt, ohne Rücksicht auf ihn zu nehmen, nur was der ganzen Stadt am meisten frommt beschließen, um so mehr als ihr dieß eidlich beschworen habt und über einen Alkibiades ein Urteil zu fällen habt, der, wenn es ihm gelänge euch zu täuschen, mit Hohngelächter gegen die Stadt von hier weggehen würde. Denn für eine geheim zu seinen Gunsten abgegebene Stimme wird er euch keinen Dank wissen, da er ja sogar seinen Freunden die öffentlich ihm erwiesenen Wohlthaten nur mit Bösem vergilt. (11.) So fället also, ihr Richter, indem ihr über die Bitten dieser euch hinwegsetzet, ein gerechtes Urteil. Der Beweis ist geführt daß er auf der Liste der Schwerbewaffneten stand, daß er seinen Platz verlassen und, im Widerspruch mit dem Gesetz, ohne für befähigt erklärt zu sein, als Reiter gedient hat, und in einer Sache in welcher die Gesetze ausdrücklich weder einen Strategen, noch Hipparchen mit höherer Machtvollkommenheit als sie selbst haben bekleiden, in einer solchen Sache er als Privatmann eigenmächtig verfahren ist. (12.) Indem ich nun sowohl meinem Freunde Archestratides beistehen als an meinem Feinde Alkibiades Rache nehmen

muß, bitte ich euch einen gerechten Spruch zu fällen. Und ihr müßt jetzt bei eurer Abstimmung dieselbe Gesinnung zeigen die ihr hattet da ihr glaubtet mit dem Feinde kämpfen zu müssen.

---

16. Vertheidigungsrede des Mantitheos,

gehalten vor dem Rathe bei seiner Dokimasie.

Einleitung.

Mantitheos war durch's Loos in den Rath der Fünfhundert berufen und mußte die Prüfung (Dokimasie) * bestehen welcher der abgehende Rath seine Nachfolger unterzog. Die Gegner bekämpften die Aufnahme des Mantitheos in den Rath, weil er unter der Dreißigerherrschaft unter den Reitern gedient habe, die wie immer der Oligarchie ergeben, so auch damals willfährige Werkzeuge der Dreißigerregierung waren. Der die Einsprache erhebende Gegner scheint sich namentlich auf die auf hölzerne Tafeln verzeichnete Liste der Reiter gestützt zu haben, die den Namen des Mantitheos enthalten mochte. Diese Verzeichnisse wurden aber später von den Einen um für sich schlimme Folgen abzuwenden, von den Andern um einen Vorwand zur Verfolgung Anderer zu haben vielfach verfälscht; daher der Angeklagte diesen Beweis leicht zurückweisen konnte. Dagegen macht nun dieser geltend: daß er Athen vor der unglücklichen Katastrophe verlassen hat und erst fünf Tage vor der Rückkehr der Flüchtlinge in den Peiräeus zurückgekehrt ist; daß er sodann nach der Wiederherstellung der Demokratie, als die Phylarchen, für den Zweck der Zurückforderung des Handgelds der früheren Reiter, eine Liste derselben entwerfen mußten, auf dieser nicht als Reiter aufgeführt war; daß endlich Viele die damals als Reiter dienten jetzt hohe Würden bekleiden (§. 4—8).

Im zweiten allgemeineren Theile (§. 10—19) schildert der Sprecher sein Privat- und öffentliches Leben, wie er einmal die Pflichten

* Vgl. Anm. 1 zu N. 15. S. 210.

gegen seine Angehörigen gewissenhaft erfüllt §. 10, sodann auch im weiteren Kreise strenge Einfachheit und Sittlichkeit des Wandels gewahrt §. 11. 12, endlich im Kriegsdienste, im böotischen Kriege, sich Verdienste um die Stadt erworben habe §. 12—19. Er erscheint in dieser Selbstschilderung „als ein Athener aus gutem Hause von altem Schlag, ein Feind des dissoluten Lebens eleganterer Altersgenossen; in seinem äußeren Erscheinen wenig sorgfältig, vielleicht auch unansehnlich, allein thätig, aufopfernd, entschlossen und tapfer, in etwas rauher und ungestümer Weise, aber mit Geradheit und solidem Verdienst um Beifall seiner Mitbürger bemüht, ein Charakter der durch seine Bravheit und Offenheit einnimmt, und in dessen klarer Zeichnung Lysias eine treffliche Probe seiner Kunst geliefert hat*."

Da in der Rede die der Schlacht bei Koroneia, 394 v. Chr., unmittelbar vorangehenden Ereignisse des böotischen Kriegs erwähnt werden, sodann ein terminus ad quem in dem Todesjahr Thrasybuls 390, der noch als lebend vorausgesetzt wird, gegeben ist, so muß die Abhaltung in die Zeit zwischen 394 und 390 fallen.

Wenn ich nicht wüßte, hoher Rath, daß meine Ankläger mir auf jede Weise Böses anthun wollen, so wäre ich ihnen sehr dankbar für diese Anklage. Ich glaube nämlich daß denen die ungerechter Weise verleumdet worden sind diejenigen den größten Gefallen thun welche sie nöthigen von ihrem Lebenswandel Rechenschaft abzulegen. (2.) Denn ich habe ein so großes Vertrauen zu mir selbst daß ich hoffe, auch wer bisher gegen mich weniger günstig oder sogar übel gesinnt war werde, sobald er mich über meine Handlungsweise hat reden hören, diese Gesinnung bereuen und in Zukunft weit besser von mir denken. (3.) Wenn ich nur nur so viel nachzuweisen vermag, hoher Rath, daß ich mit der bestehenden Verfassung zufrieden, und genöthigt worden bin alle Gefahren mit euch zu theilen, so will ich keinen Vortheil da-

* Worte Rauchensteins, Einl. z. R. S. 107 f.

von haben. Wenn sich aber zeigen wird daß mein bisheriges Leben überhaupt, ganz im Widerspruch mit der Ansicht und mit den Reden meiner Feinde, ein gerechtes war, dann muß ich euch bitten meine Befähigung auszusprechen, die Sache dieser hier aber für die schlechtere zu halten. Für's Erste nun will ich den Beweis führen daß ich unter der Dreißigerherrschaft nicht als Reiter gedient, noch überhaupt in der Stadt mich aufgehalten habe, und also auch keinen Antheil hatte an der damaligen Staatsregierung.

(4.) Es hat uns nämlich unser Vater vor dem Unglücke im Hellespont zu Satyros, dem Könige in Pontos *, damit wir uns bei ihm aufhalten, geschickt; und weder als die Mauern niedergerissen wurden, noch als die Staatsverfassung geändert ward, sondern erst fünf Tage vorher als die von Phyle in den Peiräeus zogen kehrten wir zurück. (5.) Es ist nun aber doch nicht anzunehmen daß wir, in einem solchen Zeitpunkt angekommen, Lust hatten uns an Kämpfen die uns nichts angiengen zu betheiligen, und auch jene waren offenbar nicht gewillt Ausgewanderte und an ihren Vergehen Nichtbetheiligte an der Staatsregierung Theil nehmen zu lassen, vielmehr beraubten sie der bürgerlichen Rechte sogar die welche mit ihnen die Volksherrschaft gestürzt hatten. (6.) Sodann aber ist es einfältig aus den Tafeln diejenigen welche damals als Reiter dienten ersehen zu wollen. Denn auf diesen finden sich Viele welche zugestehen daß sie als Reiter gedient haben nicht; Andere die nicht in der Heimat waren sind darauf verzeichnet. Die beste Widerlegung ist aber Folgendes: Nach eurer Rückkehr faßtet ihr den Beschluß, die Phylarchen sollen ein Verzeichniß derer die als Reiter gedient eingeben, damit ihr von

* Der Beherrscher des bosporanischen Reiches, Sohn des Spartakos; er regierte von 407—393. Dieses Reich im Pontus bestand ursprünglich aus den milesischen Colonien auf der kimmerischen Halbinsel und den benachbarten Küsten, wo die beiden berühmten Handelsstädte Panticapäum und Phanagoria. Unter Spartakos wurde daraus allmählich ein selbständiges bosporanisches Reich, das mit Athen in vielem Handelsverkehr stand. Später kam es an die Könige von Pontus, Mithridates und Pharnakes.

ihnen das Handgeld * zurückfordern könntet. (7.) Von mir nun kann Niemand nachweisen, weder daß ich von den Phylarchen angegeben wurde, noch daß mein Name den Syndiken ** übergeben worden ist, noch daß ich das Handgeld empfangen habe. Das ist aber für Alle leicht zu sehen, weil ja die Phylarchen selbst gestraft werden mußten wenn sie nicht die welche das Handgeld empfangen hatten angeben würden. Ihr werdet also mit größerem Rechte diesen Verzeichnissen als jenen Tafeln Glauben schenken. Denn aus letzteren konnte wer wollte leicht sich ausstreichen lassen, während in den ersteren die gewesenen Reiter von den Phylarchen nothwendig eingegeben werden mußten. (8.) Ueberdieß aber, hoher Rath, würde ich, wenn ich wirklich Reiter gewesen wäre, dieß nicht ableugnen als etwas dessen ich mich zu schämen hätte, sondern ich würde den Beweis führen daß keinem Bürger von mir etwas Schlimmes widerfahren ist und auf dieses hin meine Zulassung in den Rath verlangen. Ich sehe daß auch ihr dieser Ansicht seid, und daß Viele von den damaligen Reitern jetzt im Rathe sitzen, Viele zu Strategen und Hipparchen gewählt worden sind. Daher dürft ihr glauben daß ich nur aus dem Grunde dieß zu meiner Vertheidigung vorbringe weil diese sich erfrecht haben ganz offenkundig Lügen gegen mich auszustreuen. Tritt auf und lege Zeugniß für mich ab.

Zeugniß.

(9.) Ueber diese Beschuldigung brauche ich also nichts Weiteres zu sagen. Während man nun aber, hoher Rath, bei andern Rechts-

* Neu geworbene Reiter erhielten als Unterstützung zu ihrer Equipierung vom Staate ein Handgeld. Da sich während der Schreckensregierung der Dreißig die Reiter als Stütze der Oligarchie sehr verhaßt gemacht hatten, so sollte nachher dieses Handgeld zurückgefordert werden, um durch Nichtanerkennung der für den Reiterdienst damals gemachten Ausgaben diesen selbst als einen ungesetzlichen zu bezeichnen. Scheibe, S. 144 f.

** Eine nach Wiederherstellung der Verfassung eingesetzte, außerordentliche, durch's Loos erwählte Behörde, welche die während der Oligarchie confiscierten Güter der Demokraten den rechtmäßigen Eigenthümern wieder anweisen, dabei das Interesse des Staatsschatzes wahren und die erhobenen Streitigkeiten schlichten sollte. Scheibe, S. 143.

fällen nur in Betreff der Anklagepunkte sich zu vertheidigen braucht, glaube ich daß man bei solchen Prüfungen eine Rechenschaftsablegung über das ganze Leben erwarten darf. Ich bitte euch also mir geneigtes Ohr schenken zu wollen. Ich will meine Vertheidigung so kurz als möglich machen.

(10.) Für's Erste habe ich, obwohl mir, in Folge sowohl des öffentlichen Unglücks als des besondern das meinen Vater betraf, nur ein geringes Vermögen hinterlassen wurde, zwei Schwestern verheirathet und jeder von beiden eine Mitgift von dreißig Minen gegeben *, mit meinem Bruder aber theilte ich mich so in das Vermögen daß er selbst gesteht den größeren Theil des väterlichen Besitzthums zu haben; und auch gegen alle Andern habe ich mich so benommen daß noch nie auch nur Einer gegen mich Klage erhoben hat. (11.) So war mein häusliches Leben. Was mein öffentliches Leben betrifft, so glaube ich das für den besten Beweis eines gesitteten Wandels halten zu dürfen daß alle diejenigen von den Jüngeren welche mit Würfelspiel oder Trinkgelagen und dergleichen Ausschweifungen ihre Zeit hinbringen, alle diese, wie ihr seht, mit mir entzweit sind, und daß diese am meisten über mich Gerede machen und Lügen ausstreuen. Fände ich aber an demselben Gefallen wie sie, so hätten sie doch offenbar keine solche Gesinnung gegen mich. (12.) Auch wird Niemand, hoher Rath, mir nachweisen können daß je gegen mich ein entehrender Privat- oder öffentlicher Proceß, noch endlich ein Proceß wegen Staatsverbrechen anhängig gemacht worden ist, während ihr doch sehet daß Andere oft in solche verwickelt werden. Betrachtet wie ich mich gegen die Stadt benommen habe in den Feldzügen und den im Kampfe gegen die Feinde bestandenen Gefahren. (13.) Zuerst nämlich, da ihr das Waffenbündniß mit den Böotiern schloßet und wir nach Haliartos ziehen mußten **, wurde ich von Orthobulos als Reiter ausgehoben. Da ich nun aber sah

* Die Töchter in Athen hatten kein Erbrecht; dagegen hatten die nächsten Verwandten die Pflicht sie angemessen auszustatten, beziehungsweise selbst zu heirathen.

** Im sogenannten böotischen Kriege 394. S. Einl. zu R. 14.

daß Alle der Ansicht waren, die welche zu Pferde dienen müssen nothwendig unversehrt davon kommen, dagegen sei das Fußvolk der Gefahr ausgesetzt, so gieng ich zu Orthobulos und bat ihn mich aus der Liste der Reiter zu streichen, während Andere, ohne hiezu befähigt zu sein, ganz gesetzwidriger Weise ein Pferd nahmen Dagegen hielt ich es für schimpflich, während die große Mehrzahl ihr Leben aufs Spiel setzen sollte, selbst in voller Sicherheit den Feldzug mitzumachen. Tritt für mich als Zeuge auf, Orthobulos.

Zeugniß.

(14.) Sodann als meine Gemeindegenossen vor dem Ausmarsch versammelt waren, machte ich, da ich sah daß viele wackere und patriotisch gesinnte Bürger unter ihnen kein Reisegeld hatten, den Vorschlag, die Vermöglichen sollen den Mittellosen das Nöthige darreichen. Und zwar war dieß nicht blos ein Vorschlag den ich den Andern machte, sondern ich gab auch selbst zweien Männern jedem dreißig Drachmen, nicht weil ich sehr vermöglich war, sondern nur um den Andern damit ein gutes Beispiel zu geben. Tretet auf, ihr Zeugen.

Zeugen.

(15.) Als sodann, hoher Rath, der Ausmarsch nach Korinth * geschah, wobei alle wußten daß sie zu kämpfen haben, wirkte ich, während Andere weiter zurücktreten wollten, für mich aus daß ich in der ersten Linie mit den Feinden kämpfen durfte. Und während unsere Phyle ** am meisten nothlitt und die meisten Todten zählte, zog ich mich doch erst nach jenem würdigen Steirier *** zurück, der aller Welt Feigheit

* Nach der Schlacht bei Haliartos zogen die verbündeten Böotier, Athener, Korinther, Argiver in den Peloponnes, wo es bei Sikyon zu einer Schlacht mit den Lakedämoniern kam. In dieser schlugen Letztere die ihnen entgegenstehenden Athener, 6000 Hopliten und 600 Reiter, mit Verlust zurück. Die Verbündeten besetzten hierauf den Isthmus.

** Die Eintheilung der athenischen Bürger in 10 Phylen lag auch bei dem Heere zu Grunde; an der Spitze einer Phyle stand bei den Hopliten ein Taxiarch, bei den Reitern ein Phylarch.

*** Thrasybul aus dem Demos Steiria. Daß Lysias, der Feind der Oligarchie, gleichwohl von dem Vorkämpfer der Demokratie keine günstige

vorwirft. (16.) Nachdem sodann wenige Tage nachher im Korinthischen feste Plätze eingenommen waren, so daß die Feinde nicht mehr einfallen konnten, und Agesilaos in Böotien eindrang *, beschlossen die Befehlshaber die Abtheilungen auszusondern welche den Thebanern gegen ihn zu Hilfe ziehen sollten. Während nun Alle in Furcht waren — und ganz natürlich, hoher Rath; es war auch hart für uns, nachdem wir kaum erst mit Mühe und Noth unser Leben gerettet hatten, eine neue Gefahr bestehen zu müssen — trat ich zum Taxiarchen hin und forderte ihn auf, meine Abtheilung ohne Loos abzuschicken. (17.) Wenn daher Manche von euch unwillig sind über die welche die öffentlichen Angelegenheiten verwalten wollen, dagegen vor den Gefahren davonlaufen, so sind sie nicht berechtigt auch von mir so zu denken. Ich habe ja nicht blos meine Pflichten bereitwillig erfüllt, sondern auch freiwillig Gefahren übernommen. Und zwar that ich dieß nicht als ob ich es nicht für gefährlich gehalten hätte mit den Lakedämoniern zu kämpfen, sondern vielmehr nur damit ihr, wenn ich einmal unschuldig in einen Proceß verwickelt würde, eine um so bessere Ansicht von mir hättet, und ich bei euch Allen rechtlichen Schutz fände. Tretet auf die ihr mir dieß bezeugen wollt.

Zeugen.

(18.) Auch sonst habe ich mich nie einem Feldzug oder Besatzungsdienst entzogen, sondern bin während der ganzen Zeit immer unter den Ersten ausgezogen und habe mich unter den Letzten zurückgezogen. Eben aus solchem Verhalten aber muß man die Bürger von Ehre und

---

Ansicht hatte, geht noch entschiedener aus R. 28 hervor; daher auch die oben (Einl. S. 16) erwähnte Angabe Plutarchs, Thrasybul habe durch ein Decret eine Bekränzung des Lysias ausgewirkt, von Vielen für ein Märchen gehalten wird. S. Scheibe S. 104 f. A. 6. Falk S. 204 f. A. 16.

* Agesilaos, der bekannte lakedämonische König und Heerführer, eben im Begriffe in's Innere von Asien einzudringen, wurde in Folge des gegen Sparta entstandenen Bundes von Theben, Athen, Korinth und Argos von seinem Siegeszuge abgerufen, und zog, um die Zeit der Kämpfe bei Haliartos und Sikyon, durch Thessalien nach Böotien, wo es sodann nach Absendung der Hilfstruppen von welchen im Texte die Rede ist zur großen Schlacht bei Koroneia kam.

Pflichtgefühl erkennen, und nicht wenn einer besonderen Muth zeigt ihn dafür hassen. Denn eine solche Gesinnung schadet weder den einzelnen Bürgern, noch dem gesammten Staate; vielmehr habt ihr Alle Vortheile von Solchen die bereitwillig mit dem Feinde kämpfen. (19.) Ihr dürft also nicht, hohe Rathsherrn, nach dem Aussehen einen lieben oder hassen. Denn Viele die nur wenig reden und sich bescheiden kleiden haben schon großes Unglück über euch gebracht; Andere aber, die sich über solche Rücksichten hinwegsetzen, haben euch viel Gutes gethan. (20.) Ich habe nun aber auch, hoher Rath, bemerkt daß Einige schon deßwegen mir böse sind weil ich bei meiner Jugend gewagt habe vor dem Volke zu sprechen. Allein fürs Erste wurde ich genöthigt in eigener Angelegenheit öffentlich zu sprechen; sodann glaube ich selbst daß ich zu großen Ehrgeiz habe, aber nur weil ich unsere Vorfahren vor Augen habe, die nie müde wurden sich mit den öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, und weil ich auch von euch sah (denn ich muß die Wahrheit reden) daß ihr nur solche Männer schätzet. Wie sollte nun nicht der welcher sieht daß ihr so urteilet sich aufgefordert fühlen für die Stadt zu handeln und zu reden? Und wie könnet ihr Solchen böse sein? Denn es sind ja nicht Andere die Richter über sie, sondern ihr seid es.

---

17. Rede in einem Proceß mit der Staatskasse.

Einleitung.

Die drei folgenden Reden sind in Fiscalprocessen gehalten worden. Die Ueberschrift welche die zunächst folgende Rede hat lautet, wörtlich übersetzt: „über Beeinträchtigungen durch den Fiscus“ und ist wohl als allgemeine, den drei folgenden Reden gemeinsame Bezeichnung der Proceßgattung zu betrachten. Diese Processe mit dem Fiscus fallen unter den Begriff der Diadikasie, womit ein Rechtsstreit be-

zeichnet wird in welchem beide streitenden Theile Anspruch auf denselben Gegenstand machen; der Ausdruck wird daher namentlich auch von Streitigkeiten eines Privatmannes mit dem Fiscus gebraucht, wenn jener behauptet daß in einem confiscierten Vermögen etwas ihm Zugehöriges enthalten sei*. Gerichtsvorstände in Fiscalprocessen waren die sog. Syndiken**, welche die Jurisdiction in allen Streitigkeiten hatten in welchen entweder der Staat das Vermögen eines Privatmannes in Anspruch nahm, oder ein Privatmann auf ein confiscierteS Vermögen ganz oder theilweise Ansprüche machte***.

Im vorliegenden Rechtsfalle hatte Erato vom Großvater des Klägers Geld geborgt. Nach des Ersteren Tode zahlten dessen drei Söhne die Zinsen nicht mehr, und der Vater des Klägers klagte gegen einen derselben, den Erasistratos, der zur Bezahlung der Schuld verurteilt wird. Nun wurde aber bald darauf das ganze Vermögen confisciert, und der Kläger, der Enkel des obigen Darleihers, der auf das Ganze Anspruch zu haben behauptet, verlangt wenigstens die Ausscheidung und Herausgabe eines Drittels, des Antheils des Erasistratos, aus der Masse des confiscierten Vermögens, indem er nachweist daß er schon seit drei Jahren im Besitze von Gütern aus dessen Vermögen war, und über den Besitz anderer mit Privatleuten schon seit längerer Zeit einen Rechtsstreit führe.

Vielleicht, ihr Richter, glauben einige von euch, weil ich etwas zu gelten wünsche, ich könne auch besser reden als ein Anderer. Nun bin ich aber so wenig sonst im Stande über Dinge die mich nicht selbst betreffen zu reden daß ich fürchte, ich möchte auch da wo ich zu reden genöthigt bin nicht das Nöthige vorbringen zu können. Wenn ich jedoch Alles was zwischen mir und dem Erato und seinen Söhnen vorgefallen ist erzählt haben werde, werdet ihr, wie ich glaube, leicht

* M. u. Sch. S. 368 ff.
** Vgl. d. A. zur vorigen Rede, §. 7, S. 216.
*** M. u. Sch. S. 111.

sehen was ihr in diesem Processe mit dem Fiscus für eine Entscheidung zu treffen habt. Höret also die Sache von Anfang an.

(2.) Erato, der Vater des Erasiphon, hat von meinem Großvater zwei Talente entlehnt. Daß er nun das Geld von ihm erhalten und um ein Darleihen von diesem Betrag gebeten hat, dafür werde ich die als Zeugen aufrufen in deren Anwesenheit das Geld gegeben wurde. Wozu er dieß gebraucht und welchen Vortheil er davon gehabt hat, das werden euch die welche es besser wissen als ich und ihm bei seinen Geschäften beigestanden sind auseinandersetzen und bezeugen. Rufe mir die Zeugen herbei.

Zeugen.

(3.) So lange nun Erato am Leben war erhielt ich sowohl die Zinsen als was sonst ausbedungen war. Nach seinem Tode aber kamen die drei Söhne die er hinterließ, Erasiphon, Erato und Erasistratos, keiner ihrer Verbindlichkeiten gegen uns mehr nach. Während der Dauer des Kriegs war ich, da die Gerichtsverhandlungen ausgesetzt wurden, außer Stand die Schuld von ihnen einzutreiben. Sobald aber nach eingetretenem Frieden die Gerichte die Privatprocesse der Bürger wieder vornahmen, klagte mein Vater gegen Erasistratos, der allein von den Brüdern sich in der Stadt aufhielt, auf Bezahlung der ganzen Schuld, und gewann den ganzen Proceß unter dem Archon Xenänetos. Auch hiefür will ich euch Zeugen aufstellen. Rufe mir die Zeugen herbei.

Zeugen.

(4.) Hieraus ist leicht zu sehen daß ich gerechten Anspruch habe auf das Vermögen des Erato. Aus der Confiscationsurkunde aber geht hervor daß sein ganzes Vermögen für die Staatskasse eingezogen worden ist. Denn der ganze Vermögensbestand ist einzeln von drei oder vier Männern für den Zweck der Einziehung aufgezeichnet worden. So viel wird ja doch ein Jeder leicht einsehen daß wenn außerdem noch etwas zum Confiscieren vorhanden gewesen wäre, sie dieß nicht übergangen hätten, da sie ja „das ganze Vermögen des Erato“ aufzu-

zeichnen hatten und sie auch das was schon seit langer Zeit mir gehörte einzogen. Leicht begreiflich kann ich auch nicht irgendwoher sonst das Geld eintreiben, wenn ihr dieß für die Staatskasse einziehet. (5.) Höret nun weiter wie ich hierüber sowohl mit euch als mit Privatleuten einen Rechtsstreit geführt habe. So lange nämlich mit mir die Verwandten des Erasiphon über dieses Vermögen stritten machte ich Anspruch auf das Ganze, weil Erasistratos gegen meinen Vater den Proceß in welchem es sich um die ganze Schuld handelte verloren hatte. Daher habe ich das Gut in Sphettos schon drei Jahre lang verpachtet, wegen des Guts in Kikynna * aber und wegen des Hauses mit den Inhabern einen Proceß angefangen. Voriges Jahr nun erhoben sie gegen meine Klage Einrede, indem sie geltend machten daß sie Kaufleute seien. Aber auch bis jetzt, nachdem ich im Monat Gamelion ** meine Klage eingegeben habe, haben die Nautodiken *** die Sache noch nicht entschieden. (6.) Nachdem ihr nun aber beschlossen habt das Vermögen des Erasiphon einzuziehen, so lasse ich der Staatskasse die zwei anderen Drittel und verlange nur daß das Vermögen des Erasistratos mir zugesprochen werde, weil ihr ja dieses schon früher für mein Eigenthum erklärt habt. Und wenn ich für mich dieß als dritten Theil ihres Vermögens in Anspruch nehme, so rechne ich nicht einmal genau, sondern überlasse der Staatskasse bedeutend mehr als zwei Drittel. (7.) Dieß ist leicht aus der von dem Vermögen im Einzelnen aufgenommenen Schätzung zu sehen. Das Ganze ist nemlich zu mehr als ein Talent angeschlagen. Was ich aber für mich in Anspruch nehme, davon habe ich einen Theil zu fünf Minen, den andern zu tau-

---

* Beides attische Demen in der akamantischen Phyle an der Küste von Attica.

** Entspricht der zweiten Hälfte unseres Januars und der ersten des Februar.

*** Die Richter für Handels- und Schifffahrtsstreitigkeiten. Klagen gegen Handels- und Schiffleute durfte nur in den sechs Wintermonaten angenommen werden, wo die Stockung der Schifffahrt ihnen persönliche Anwesenheit gestattete, und mußten binnen Monatsfrist entschieden werden. Hermann, Staatsalterth. §. 146.

send Drachmen* angeschlagen; wenn es aber einen höheren Werth hat als diesen, so soll die Staatskasse den in öffentlicher Versteigerung erzielten Mehrbetrag bekommen. (8.) Damit ihr euch nun von der Wahrheit dieser Angaben überzeugen könnt, will ich als Zeugen aufstellen einmal die welche von mir das Gut in Sphettos gemiethet haben, sodann die Nachbarn des in Kikynna, die wissen daß wir schon seit drei Jahren einen Proceß führen, endlich noch die Beamten des verflossenen Jahres, bei welchen die Klage eingereicht wurde, so wie die gegenwärtigen Nautodiken. (9.) Auch das von dem zu confiscierenden Vermögen entworfene Verzeichniß soll euch vorgelesen werden. Denn aus diesem könnt ihr am leichtesten sehen daß wir nicht erst neuerdings diese Stücke in Anspruch nehmen, noch auch jetzt mit der Staatskasse um mehr streiten als vorher schon mit Privatleuten. Rufe mir die Zeugen herbei.

Zeugen.

(10.) Ich habe nun den Beweis geführt, ihr Richter, daß ich mit gutem Rechte an euch die Forderung stelle mir den strittigen Gegenstand zuzusprechen, und daß ich bei dieser meiner Forderung einen großen Theil von dem was mir gehört der Staatskasse überlassen habe. Ich glaube jetzt nur noch mit Bitten mich an euch, ihr Richter, und in eurer Anwesenheit an die Staatsanwälte, wenden zu müssen.

---

18. Ueber die Einziehung des Vermögens des Bruders von Nikias.

Nachrede.

Einleitung.

Der in der Ueberschrift genannte Nikias ist der ebenso als einflußreiches Parteihaupt und durch den Reichthum seines Hauses, wie

* = 10 Minen; Beides also zu 15 Minen, = ¼ Talent.

durch sein tragisches Ende in Sikelien bekannte Oberbefehlshaber der Athener im peloponnesischen Kriege. Sein Sohn Nikeratos wurde von den Dreißigmännern, die nach seinem Vermögen lüstern waren, getödtet (§. 6. 7). Er hinterließ einen Sohn im Knabenalter, der §. 10 erwähnt wird. Der Bruder des Nikias um dessen Vermögen es sich hier handelt war Eukrates, der nach der letzten unglücklichen Seeschlacht der Athener im peloponnesischen Kriege zum Strategen gewählt wurde, sodann, zur Theilnahme an der oligarchischen Regierung berufen, diese verweigerte und dafür zum Schierlingstranke verurteilt wurde (§. 4. 5. 24)*. — Poliochos, gegen den die Rede gerichtet ist, hatte, nachdem er vorher den Antrag eines Andern, das Vermögen des Eukrates einzuziehen, bekämpft und gegen den Kläger eine Geldstrafe von tausend Drachmen durchgesetzt hatte, später denselben Antrag gestellt. Gegen diesen Antrag erhoben nun die Angehörigen des Eukrates eine Klage wegen Gesetzwidrigkeit**. Sprecher der vorliegenden Rede, die nicht die Hauptrede, sondern bloße Schlußrede ist, daher auch kein Eingehen auf die Rechtsfrage selbst enthält, war ein Sohn des Eukrates. Er zählt zuerst die Verdienste seiner Familie um die Stadt, die meist so übel vergolten wurden, auf, des Nikias, Eukrates, Nikeratos, Diognetos, der den Pausanias für Wiederherstellung der Volksherrschaft gewonnen habe (§. 1—12); hebt sodann den Widerspruch in welchen Poliochos mit sich selbst gekommen und in den auch die Athener gerathen würden wenn sie seinem Antrag Folge leisteten hervor (§. 13. 14), legt ihnen die Pflicht der Wahrung der Amnestie und der Eintracht im Staate, sowie das Gehässige und Gefährliche der Vermögensconfiscationen an's Herz (§. 15—19), die schließlich der Staatskasse gar keinen Vortheil bringen (§. 20. 21); der Schluß der Rede endlich (§. 22—27) wendet sich an das Mitgefühl der Richter mit der Lage der Hinterbliebenen und ihre Dankbarkeit für die Verdienste der Vorfahren. — Die Zeitbestimmung der Rede ergibt sich annähernd

---

* Ueber die Zeit seines Todes s. Scheibe S. 52 f. A. 19.

** M. u. Sch. S. 282 f.

aus dieser. Einerseits mußte, wenn der Sprecher zur Zeit der Wiederherstellung der Verfassung noch Knabe war (§. 10), während er nach §. 21 bei seinem Auftreten schon Leiturgieen leistete, geraume Zeit dazwischen liegen; andererseits konnte nach §. 15 der korinthische Krieg noch nicht begonnen haben, und die Abhaltung der Rede ist vor das Jahr 394 v. Chr. zu setzen.

Bedenket doch, ihr Richter, was wir selbst für Bürger und wer unsere Verwandten sind, die wir jetzt nach erlittenem Unrecht Mitleid und Gerechtigkeit von euch in Anspruch nehmen. Es handelt sich jetzt bei uns nicht blos um unser Vermögen, sondern auch um unsere Existenz als Bürger, nämlich darum ob wir an den Rechten die unsere freie Verfassung gewährt sollen theilnehmen dürfen. Fürs Erste nun erinnert euch des Nikias, unseres Oheims. (2.) Dieser wird in Allem was er seiner eigenen Ueberzeugung folgend für unser Volk gethan hat durchaus sich euch als einen Mann zeigen der sich große Verdienste um die Stadt erworben und den Feinden den meisten und größten Schaden zugefügt hat. Bei dem aber was er gegen seine Ueberzeugung und gegen seinen Willen zu unternehmen gezwungen wurde* hat er für seine Person einen guten Theil der Drangsale getragen, während dagegen die Schuld an dem Unglück mit Recht diejenigen tragen müssen die euch dazu überredet haben. (3.) Hat er doch seine guten Gesinnungen für euch und seine Tapferkeit bei euern glücklichen Unternehmungen und den Unglücksfällen der Feinde hinlänglich bewährt. Er hat als euer Oberbefehlshaber viele Städte erobert, viele herrliche Denkmale seiner Siege über die Feinde errichtet, die einzeln aufzuführen zu umständlich wäre. (4.) Sodann hat Eukrates, dessen Bruder und mein Vater, noch nach der letzten Seeschlacht seine aufopfernde Gesinnung für die Volksherrschaft glänzend bewiesen. Er wurde nemlich nach unserer Niederlage zur See von euch zum Befehlshaber gewählt, und von den

---

* Die sikelische Expedition 415 v. Chr., deren unglücklicher Ausgang, sowie das Geschick des Nikias, bekannt ist. Thukyd. VII, 86.

Gegnern des Volkes, die sich gegen dieses verschworen hatten, aufgefordert Mitglied der oligarchischen Regierung zu werden, hat aber ihnen nicht Folge geleistet. (5.) Und zwar traf ihn dieser Ruf in einer Zeitlage in welcher die meisten Menschen nach den Verhältnissen des Augenblicks ihre Gesinnungen wechseln und sich nach den Umständen richten. Die Volkspartei war schon unterlegen; obwohl er nun seine politische Stellung nicht verlieren sollte und er mit den künftigen Herrschern nicht persönlich verfeindet war, sondern Mitglied der Dreißigerregierung und so mächtig als irgend einer werden konnte, so wollte er doch lieber im thätigen Eifer für eure Rettung sein Leben aufopfern als zu sehen wie die Mauern geschleift, die Schiffe den Feinden ausgeliefert werden und unser Volk geknechtet wurde. (6.) Nicht lange nachher wurde sodann Nikeratos, mein Vetter und der Sohn des Nikias, wegen seiner Anhänglichkeit an das Volk von den Dreißigmännern ergriffen und getödtet. Seine Geburt, sein Vermögen, sein Alter hätten ihn berechtigt zur Theilnahme an der Regierung. Allein man glaubte von ihm er habe so viel Grund zur Anhänglichkeit an die Volksherrschaft, sowohl von Seiten seiner Vorfahren als vermöge seiner Person, daß er wohl nie eine andere Verfassung würde wünschen können. (7.) Jene wußten daß alle aus seiner Familie um ihrer selbst willen von der Stadt geehrt werden, daß sie überall für euch gekämpft, an den Staat große Vermögenssteuern gezahlt, alle öffentlichen Leistungen aufs Glänzendste erfüllt und überhaupt Anforderungen die der Staat an sie gestellt hat nie sich entzogen, sondern bereitwilligst jede vollführt haben. (8.) Wer wäre denn aber unglücklicher als wir, wenn wir unter der Oligarchie für unsere Anhänglichkeit an das Volk sterben müßten, unter der Demokratie aber, als gegen das Volk schlecht gesinnt, unseres Vermögens beraubt würden? (9.) Mußte ja, ihr Richter, auch Diognetos *, von Sykophanten fälschlich angeklagt, durch die Flucht sich retten: er gehörte aber zu den wenigen Verbannten welche weder gegen

* Vielleicht ein Bruder des Nikias und Eukrates; nach deren Tod der Vormund ihrer Kinder.

die Stadt zu Felde zogen noch nach Dekeleia * giengen. Weder während seiner Verbannung noch nach seiner Rückkehr hat er dem Volke irgend einen Schaden zugefügt, sondern er gieng so weit in seiner patriotischen Gesinnung daß er denen welche gegen euch sich verfehlt haben mehr zürnte als er sich über die denen er seine Rückkehr verdankte freute **. (10.) Er bekleidete kein Amt unter der Oligarchie. Sobald aber die Lakedämonier und Pausanias in die Akademie gekommen waren ***, nahm er den Sohn des Nikeratos und uns, die wir noch Knaben waren, und legte jenen zu den Füßen des Pausanias; uns ließ er vor ihn hintreten und erzählte ihm und den andern Anwesenden was wir für Schicksale gehabt und was wir haben erfahren müssen, sodann richtete er an Pausanias die Bitte, bei seiner Freundschaft mit ihm und der zwischen ihren Häusern stattfindenden Gastfreundschaft uns beizustehen und unsere Verfolger zur Strafe zu ziehen. (11.) Dieß brachte dem Pausanias zuerst eine wohlwollende Gesinnung für das Volk bei, und er hielt das was wir erlitten hatten den übrigen Lakedämoniern als Beweis für die Schlechtigkeit der Dreißigmänner vor. Denn so war allen Peloponnesiern die herbeigekommen waren klar daß sie nicht die Schlechtesten unter den Bürgern getödtet hatten, sondern gerade diejenigen welche vermöge ihrer Geburt, ihres Reichthums und ihrer persönlichen Vorzüge die größten Ansprüche

* Das von den Spartanern besetzte Dekeleia war zugleich der Sammelplatz der während des Kriegs wegen oligarchischer Gesinnung aus der Stadt verbannten Athener; so auch die Zuflucht vieler Mitglieder der Oligarchie der Vierhundert nach ihrem Sturze.

** Die Oligarchen welche den Frieden mit den Lakedämoniern abschloßen.

*** Während Lysander mit einem Söldnerheere den Dreißig in Eleusis zu Hilfe zog, rückte der auf ihn eifersüchtige König Pausanias, angeblich zum Schutze der Oligarchie, in Wahrheit um dem Kriege ein Ende zu machen, an der Spitze eines peloponnesischen Bundesheeres über den Isthmos in Attika ein. Er marschierte von Eleusis südöstlich auf dem sog. heiligen Wege der Akademie zu im äußeren Kerameikos, nordwestlich von der Stadt. Dorthin kamen Männer der Peiräeuspartei um sein Mitleid anzuflehen. Nach ein'gen Gefechten mit denen im Peiräeus brachte Pausanias den bekannten Versöhnungsvertrag zwischen denen in der Stadt und denen im Peiräeus zu Stande. Scheibe S. 127 ff.

auf eine ehrenvolle Stellung hatten. (12.) Wir fanden solches Mitleiden, und Alle wurden so sehr von dem Unrecht das uns widerfahren war überzeugt daß Pausanias die von den Dreißigmännern ihm übersandten Geschenke zurückwies, während er die unserigen annahm. Nun wäre es aber doch arg, ihr Richter, wenn wir als Knaben bei den Feinden, die der Oligarchie zu Hülfe kamen, Mitleid gefunden hätten, dagegen von euch, ihr Richter, als solche Männer unseres Vermögens beraubt würden, wir deren Väter für die Volksherrschaft ihr Leben geopfert haben.

(13.) Ich weiß wohl, ihr Richter, daß dem Poliochos sehr viel daran liegt diesen Proceß zu gewinnen, weil er glaubt es sei für ihn rühmlich vor Bürgern und Fremden solchen Einfluß in der Stadt zu zeigen daß er euch dazu bringen kann über das was ihr eidlich beschworen habt widersprechende Beschlüsse zu fassen. (14.) Denn Jedermann würde erfahren daß, während er früher gegen den der unser Gut für den Staat einziehen lassen wollte eine Strafe von tausend Drachmen durchgesetzt hat*, er jetzt mit seinem Antrag auf Confiscation durchgedrungen wäre, und daß mit diesen beiden Beschlüssen die Athener sich selbst widersprochen hätten, indem ja jetzt dieser selbst sich einen gesetzwidrigen Antrag zu Schulden kommen läßt. (15.) Wäre es aber nicht eine Schande wenn ihr euern Vertrag mit den Lakedämoniern gewissenhaft erfülltet, dagegen Beschlüsse die eure Mitbürger betreffen so leichtsinnig aufheben würdet; wenn ihr den mit jenen getroffenen Vergleich für gültig, einen unter euch selbst getroffenen für ungültig erklären würdet; wenn ihr über die andern Griechen zürnetet, wenn sie die Lakedämonier höher schätzen als euch, selbst aber gegen sie größere Treue zeigen würdet als gegen euch selbst? (16.) Den größten Unwillen aber muß es erregen wenn die welche die Angelegenheiten der Stadt verwalten jetzt eine solche Gesinnung an den Tag legen daß öffentliche Redner nicht mehr das was zum Wohle des Staats dient

---

* Diese Strafe traf den der als Privatmann, nicht in amtlicher Eigenschaft, einen Antrag auf Vermögenseinziehung stellte und mit diesem durchfiel, so daß er nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt.

beantragen, sondern ihr das beschließet was diesen Gewinn verspricht. (17.) Läge es freilich im Interesse unseres Volkes daß die Einen ihr Eigenthum behalten, die Andern durch ungerechte Einziehung ihr Vermögen verlieren, dann könntet ihr mit Fug und Recht das was wir für uns vorbringen unbeachtet lassen. Nun werdet ihr aber Alle selbst zugeben daß Einigkeit das größte Gut eines Staats, Parteizwietracht die Quelle alles öffentlichen Unglücks ist, daß ferner innere Zwistigkeiten hauptsächlich dann entstehen wenn die Einen nach fremdem Eigenthum trachten, die Andern aus ihrem Besitzthum vertrieben werden. (18.) Zu dieser Erkenntniß kamet ihr neulich bei eurer Rückkehr, da ihr euch gut berietheт. Damals war das frühere Unglück euch noch in frischer Erinnerung, und eure Wünsche in Gebeten an die Götter giengen dahin daß Eintracht in der Stadt hergestellt werden möge und nicht durch Rache für das Vergangene der Staat in Parteien zerrissen werde, nur damit die Volksredner sich bereichern. (19.) Und doch wäre es leicht verzeihlich gewesen wenn ihr sogleich nach eurer Rückkehr in's Vaterland, so lange die Erbitterung noch frisch war, Rache geübt hättet, als wenn ihr jetzt, so lange nachher, euch auf einmal für das längst Vergangene rächen wolltet, und zwar nur von Solchen hiezu überredet die damals in der Stadt zurückgeblieben sind und jetzt darin euch einen Beweis ihrer guten Gesinnung geben zu müssen glauben daß sie Andern Böses zufügen, statt dadurch daß sie sich als wackere Männer zeigen, und die jetzt das Glück der Stadt mitgenießen wollen, dagegen früher eure Gefahren und Kämpfe nicht getheilt haben. (20.) Wenn ihr nur wenigstens voraussehen könntet, ihr Richter, daß das durch diese confiscierte Vermögen dem Staate erhalten werde, könnten wir es euch nachsehen. Allein ihr wißt wohl daß der eine Theil davon von diesen auf die Seite geschafft wird, der andere Theil bei hohem Werth um einen geringen Preis verkauft werden muß. (21.) Wenn ihr aber meinem Rathe folgt, so werdet ihr keinen geringeren Vortheil davon haben als wir, denen es gehört, da wir, Diomnestos, ich und mein Bruder, schon jetzt, zu drei aus Einem Hause die Trierarchie leisten, und auch künftig wenn der Staat Geld nöthig hat von diesem

Vermögen an ihn Geldbeiträge zahlen werden. Bei solcher Gesinnung von unserer Seite, und bei so großen Verdiensten von Seiten unserer Vorfahren, müßt ihr doch Schonung gegen uns üben. (22.) Was fehlte denn noch, ihr Richter, daß wir die unglücklichsten Menschen wären, die wir unter der Dreißigerherrschaft als Waisen hinterlassen wurden, und unter der Volksherrschaft unseres Vermögens beraubt worden, nachdem uns das Glück zu Theil geworden war schon als Knaben, da wir ins Zelt des Pausanias kamen, die Retter unseres Volkes zu werden? (23.) Zu welchen andern Richtern hätten wir denn auch bei solchen Verdiensten lieber unsere Zuflucht nehmen können als zu solchen die für die Staatsverfassung, für welche unser Vater und unsere Verwandte gestorben sind, in solcher Weise thätig sind? Für alles dieß verlangen wir jetzt nur den Dank daß ihr uns nicht in eine hülflose Lage gerathen und an dem Nöthigsten Mangel haben lasset, noch unserer Vorfahren Wohlstand zerstören möget, sondern vielmehr denen die sich um die Stadt verdient machen wollen an einem Beispiele zeigen, welchen Schutz sie von euch in Gefahren zu erwarten haben.

(24.) Ich habe Niemanden, ihr Richter, den ich als Fürbitter für uns hier auftreten lassen könnte. Von unseren Verwandten sind die Einen als tapfere Männer, die für die Größe der Stadt sich geopfert, im Kampfe gestorben; die Andern haben für die Volksherrschaft und für eure Freiheit auf Befehl der Dreißig den Schierling getrunken. (25.) So ist also der Heldensinn unserer Vorfahren und das Unglück der Stadt an unserer Verlassenheit schuld. Dieß zu Herzen nehmend müßt ihr uns bereitwillig beistehen, in der Ueberzeugung daß diejenigen gerechten Anspruch haben auf Unterstützung von eurer Seite unter der Volksherrschaft die unter der Oligarchie ihren Theil am öffentlichen Unglück getragen haben. (26.) Auch die hier anwesenden Anwalte des Staats* müssen billiger Weise uns günstig gesinnt sein, wenn sie sich an jene Zeit erinnern da ihr, aus dem Vaterlande vertrieben und eures Vermögens beraubt, diejenigen die für euch das Leben hinga-

* Die Syndiken. R. 16, 7. S. 216, A. **.

den für die besten Männer hieltet und ihr die Götter anflehtet, sie möchten euch in den Stand setzen ihren Nachkommen den Dank dafür zu erstatten. (27.) So fordern nun also wir, die Söhne und Verwandte jener Vorkämpfer für die Freiheit, von euch jetzt diese Vergeltung, und verlangen von euch daß ihr uns nicht ungerechter Weise zu Grunde richtet, sondern vielmehr euren Unglücksgenossen Beistand leistet. Ich bitte euch darum, flehe euch an und beschwöre euch, und glaube Anspruch auf Gewährung meiner Bitte zu haben. Es ist nichts Geringes um was es sich bei uns handelt, sondern unser gesammtes Vermögen.

---

19. Rede über das Vermögen des Aristophanes gegen die Staatscasse.

Einleitung.

Aristophanes und sein Vater Nikophemos standen in naher Verbindung mit Konon, dem in persischen Diensten stehenden Athener, und dessen Freund Euagoras, dem Beherrscher von Kypros. Nikophemos erhielt von Konon, der damals nach dem Seesieg bei Knidos die persische Flotte um den Peloponnes befehligte, den Befehl über die Insel Kythera. Aristophanes reiste im Auftrag Konons nach Sicilien, um Dionysios den älteren zum Eingehen einer Verbindung mit Euagoras, dem Athenerfreund, und zum Annehmen einer feindseligen Haltung gegen die Lakedämonier zu Gunsten der Athener zu bewegen (§. 19 f.). Später, als Euagoras von Persien, das Anstalten zur Eroberung von Kypros machte, bedroht wurde, zeigte sich Aristophanes in Athen auf's Eifrigste bemüht aus öffentlichen und Privatmitteln eine Hülfleistung an Euagaras zu Stande zu bringen (§. 21 f.). Die Athener gaben ihm damals zehn Trieren. Bald darauf wurden Nikophemos und Aristophanes, in Folge einer nicht bekannten Anschuldigung, vielleicht

el
n=
es
eine
assen
daß,
n sei=
haben
n dem=
at nach=
erlassen=

nteresse in
ner Reihe
fern zuletzt
regen; seine
spruchslosig=
t und inneren
ur seinen Va=
ung. Interesse
n denen sich die

Aristophanes und seines Lebens an, der als thätiger, unternehmender, bei geringen eigenen Mitteln dennoch keine Opfer für Freunde scheuender und durchaus uneigennütziger Mann, der hiernach auch kein großes Vermögen erworben haben konnte, geschildert wird (§. 18—27). Es folgt die Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse des Aristophanes (§. 28—54). Er hatte vor der Seeschlacht bei Knidos (394 v. Chr.) nur ein kleines Gütchen. In den vier bis fünf folgenden Jahren, da er im Dienste Konons stand, hatte er Gelegenheit sich etwas zu erwerben, mußte aber in dieser kurzen Zeit mehrere Leiturgien übernehmen, außerordentliche Steuern bezahlen, Vieles auf die Reise nach Sicilien und die Ausrüstung der zehn Schiffe verwenden, und hat sich außerdem Land- und Wohnhaus zu mehr als fünf Talenten gekauft — Ausgaben deren Gesammtbetrag er auf beinahe 15 Talenten berechnet (§. 42—44). Dennoch hat sich nach seinem Tode Mobiliar von mehr als 10 Minen Werth vorgefunden, was man aber nur der Vorsicht des Sprechers zu verdanken hat, der nach der Confiscation das Haus bewachen ließ, damit nichts verschleppt werde (§. 31). Der Sprecher beruft sich gegen diejenigen die ein größeres Vermögen erwarteten auf das Beispiel des Konon, der ein noch weit mehr unter aller Erwartung stehendes Vermögen hinterlassen hat. Nun war aber Konon Oberbefehlshaber, der Vater des Aristophanes diesem untergeben, hatte also nur einen kleinen Theil des Gewinnes von jenem (§. 35). Ferner hatte Nikophemos, wie Konon, außer seinem Sohne in Athen Frau und Kinder in Kypros, woselbst ein Theil des Vermögens zurückblieb (§. 36—41). Und doch hat Aristophanes in Athen in kurzer Zeit 15 Talente, zum großen Theil für den Staat, ausgegeben, womit die von Konon hinterlassenen 40 Talente in keinem Verhältniß stehen (§. 42—44). Wie oft und leicht die öffentliche Meinung sich sogar über das Vermögen von Alters her reicher Familien getäuscht hat, beweist der Redner auch durch Beispiele aus der Vergangenheit. Nikeratos, des berühmten Nikias Sohn, Kallias, der Enkel jenes Kallias der für den reichsten Griechen galt, haben von einem ungeheuren Vermögen zuletzt beinahe nichts mehr besessen

(§. 45—48). Daß man ferner sehr geneigt ist bei Solchen die längere Zeit ein öffentliches Amt bekleidet haben, auch wenn sie von Hause aus kein Vermögen hatten, ohne Grund und fälschlich anzunehmen daß sie ein Vermögen zusammengebracht haben, zeigte sich nach dem Tode des Demagogen Kleophon, der nach langjähriger Verwaltung nichts hinterließ (§. 48. 49); beweisen ferner die gegen den Flottenführer Diotimos erhobenen falschen Beschuldigungen, die dieser selbst noch widerlegen konnte; auch Alkibiades hat nach 4—5jähriger Strategie nicht mehr hinterlassen als er angetreten hatte (§. 50—52). Endlich sagt der Sprecher noch Weniges von sich selbst, daß er bis jetzt immer ein gehorsamer Sohn und geordneter friedliebender Bürger gewesen sei (§. 55); sowie von seinem Vater, der in seiner aufopfernden Gesinnung nie an Ehre und Gewinn für sich dachte, dagegen für das Wohl und die Ehre des Staats keinen Aufwand scheute und auch gegen einzelne Bürger sich wohlthätig bewies. Ein Mann der während eines 70jährigen Lebens sich einen solchen Ruf bewahrt hat kann sich keine Veruntreuung gegen die Staatskasse haben zu Schulden kommen lassen (§. 56—60). Der Redner schließt mit dem argumentum ex utili daß, nach der Vergangenheit zu schließen, der Staat von dem ihm von seinem Vater hinterlassenen geringen Vermögen größeren Nutzen haben werde wenn er es behalten, sich damit Weiteres erwerben und in demselben Verhältniß wie bisher seinen Pflichten gegen den Staat nachkommen könne, als wenn der Staat es einziehe und die Hinterlassenschaft für einen Spottpreis losschlagen müsse (§. 61—63).

Nach allem Bisherigen nimmt die Rede manchfaches Interesse in Anspruch. Einmal mußte die Lage des Sprechers, der nach einer Reihe von Unglücksfällen in seiner Familie und nach so vielen Opfern zuletzt mit Vermögensverlust bedroht wird, das innigste Mitleid erregen; seine ganze Darstellung, namentlich auch was er in schlichter Anspruchslosigkeit von sich selbst sagt, macht den Eindruck der Wahrheit und inneren Erregung; er verräth die tiefste Verehrung und Pietät für seinen Vater, der auch selbst, nach der von ihm gegebenen Schilderung, Interesse für sich erweckt. Sodann haben die Familienschicksale in denen sich die

Rede bewegt einen historischen Hintergrund; es sind die Ereignisse von der Seeschlacht bei Knidos bis kurz vor dem antalkidischen Frieden die bestimmend eingreifen, es sind aus der Geschichte bekannte Persönlichkeiten jener Zeit, Konon mit seinem Sohne Timotheos, Euagoras, der ältere Dionysios, mit denen die Unglücksgenossen der Familie des Sprechers in Berührung kommen, und die durch eingewebte Züge aus ihrem Privatleben dem Ganzen zugleich ein allgemeineres geschichtliches Interesse gewähren. Der vorliegende Fall selbst, diese weitgreifende, vom Schwiegersohn auf den Schwiegervater, von diesem auf den Sohn und Schwager übergehende Vermögenseinziehung, sowie die großen öffentlichen Lasten die der Einzelne bei mäßigem Vermögen zu tragen hatte, alles dieß sind charakteristische Beiträge zur innern Geschichte Athens in der Zeit nach dem peloponnesischen Krieg *. Nicht geringeres Interesse bietet endlich was wir über Privat- und Vermögensverhältnisse jener und der frühern Zeit, z. B. des Konon und Timotheos, Nikias, Kallias, Kleophon, Alkibiades, Diotimos, über den Preis eines Wohnhauses, den Güterwerth u. dergl. erfahren **, was alles einen weiteren Beleg für die bedeutende Verarmung gibt die in Athen in einem Zeitraum von zwanzig Jahren überhand genommen hatte.

Für Bestimmung der Zeit der Abhaltung der Rede bietet sie selbst ziemlich sichere Anhaltspunkte. Der Sprecher sagt (§. 29), Aristophanes habe in den nächsten vier bis fünf Jahren nach der Seeschlacht bei Knidos, also in den Jahren 394—389 v. Chr., sich einiges Vermögen erworben. Im Jahr 389 scheint er hingerichtet worden zu sein. Aus demselben Jahre wird der Tod Konons (s. zu §. 41) erwähnt. Nach §. 3 wurde die Klage auf Vermögenseinziehung nicht sogleich eingebracht. Auch werden §. 50 Ereignisse des Jahres 388 als kurz vorher geschehen erwähnt. Somit kann die Rede nicht vor 387, dem Jahre des antalkidischen Friedens, eben so wenig aber längere Zeit nachher, gehalten worden sein***.

* Vgl. Böckh ath. Staatshaush. I, 305 f. 517 f. 603 f.

** Vgl. Böckh I. S. 89—95.

*** Vgl. über die ganze Einleitung Rauchenstein, S. 145 ff.

Ich befinde mich bei diesem Processe in einer schwierigen Lage, ihr Richter, wenn ich bedenke daß wenn ich jetzt nicht gut spreche nicht blos ich, sondern auch mein Vater in den Verdacht der Unredlichkeit kommen wird, und daß ich mein ganzes Vermögen verlieren werde. Obwohl ich also hiezu nicht durch Rednertalent befähigt bin, so muß ich doch so gut ich kann meinem Vater und mir selbst zu Hülfe kommen. (2.) Die Anstalten die unsere Gegner getroffen haben und ihren Eifer seht ihr; darüber brauche ich nicht zu reden. Dagegen kennen auch Alle die mich kennen meine Unerfahrenheit. Das um was ich euch jetzt bitten will ist nicht unbillig und leicht zu gewähren, daß ihr nämlich auch mich ohne Zorn anhören möget, wie meine Ankläger. (3.) Auch so noch, wenn ihr gleiches Gehör schenket, ist der welcher sich vertheidigt nothwendig im Nachtheil. Denn jene haben nach einem seit langer Zeit angelegten Plan und ohne Gefahr für sich selbst ihre Klage erhoben, während wir nur in großer Furcht, unter Verleumdungen und den größten Gefahren, diesen Proceß bestehen können. Daher müßt ihr billiger Weise euch denen welche sich vertheidigen geneigter zeigen. (4.) Ihr wißt wohl Alle daß schon oft Solche die mit vielen und schweren Anklagen aufgetreten waren plötzlich so offenbarer Lüge überführt worden sind daß sie von allen Anwesenden gehaßt weggiengen. Ebenso sind schon oft Andere als falsche Zeugen, die Unschuldige zu Grunde gerichtet haben, ertappt worden, als das Unrecht nicht mehr gut gemacht werden konnte. (5.) Da nun Solches, wie ich höre, schon oft geschehen ist, so dürft ihr Richter nicht eher den Reden der Ankläger Glauben schenken als bis auch wir gesprochen haben. Ist ja doch, wie ich höre und die Meisten von euch wissen werden, Verleumdung das Gefährlichste von Allem. (6.) Dieß kann man am besten sehen wenn Viele wegen derselben Beschuldigung vor Gericht gestellt werden. Meistens werden dann die welche zuletzt gerichtet werden freigesprochen. Denn wenn ihr sie anhöret habt ihr die Erbitterung schon aufgegeben und nehmet bereitwillig die Widerlegung der Anklage an. (7.) Bedenket nun daß Nikophemos und Aristophanes unverhörter Sache mit dem Tode bestraft wurden, ehe sie in Jemandes Gegenwart eines Ver-

gehens überführt worden waren. Denn nach ihrer Abführung hat sie Niemand auch nur noch gesehen. Ja es wurden nicht einmal ihre Leichname zur Beerdigung herausgegeben, sondern so hart war ihr Geschick daß zu allem Uebrigen hin auch diese ihnen verweigert wurde. (8.) Doch davon will ich nicht weiter reden; es würde nichts mehr nützen. Weit unglücklicher scheinen mir die Kinder des Aristophanes zu sein. Denn sie haben nicht allein, ohne sich gegen Einzelne oder gegen den Staat vergangen zu haben, im Widerspruch mit unseren Gesetzen ihr väterliches Vermögen verloren, sondern es ist auch ihre letzte noch übrige Hoffnung, von ihrem Großvater auferzogen zu werden, so traurig zu Schanden geworden. (9.) Beraubt unserer Verwandten, beraubt der Mitgift*, genöthigt drei kleine Kinder aufzuziehen, werden wir noch dazu verleumderisch angeklagt und laufen Gefahr was unsere Vorfahren rechtmäßig erworben und uns hinterlassen haben — zu verlieren. Und doch, ihr Richter, hat mein Vater sein ganzes Leben lang mehr auf den Staat verwendet als auf sich selbst und die Seinigen, und zwar das Doppelte von dem was wir jetzt haben, wie er oft in meiner Anwesenheit berechnet hat. (10.) Beschuldiget also nicht zum Voraus einen Mann der Unredlichkeit der für sich selbst nur geringen, dagegen für euch sehr großen jährlichen Aufwand machte, sondern vielmehr nur die welche gewohnt sind ihr väterliches Erbe und was sie sonst woher bekommen für die schändlichsten Lüste zu verschwenden. (11.) Die Vertheidigung ist nun zwar schwer, ihr Richter, gegenüber der Meinung die Einige über das Vermögen des Nikophemos haben, bei dem gegenwärtig in der Stadt herrschenden Geldmangel**, und weil der Proceß mit dem Fiscus geführt wird. Aber trotz dieser ungünstigen Umstände werdet ihr euch davon überzeugen daß die Beschuldigungen nicht wahr sind. So bitte ich

* Seiner Schwester, die mit Aristophanes vermählt gewesen war, s. §. 15. Die Mitgift der Frau durfte nicht mit dem Vermögen des Mannes eingezogen werden.

** Seit dem Ende des peloponnesischen Krieges in Folge des Ausfalles der Tribute der Bundesgenossen.

euch denn mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln mir bis zu Ende geneigtes Gehör zu schenken, und dann das was ihr für das Beste haltet und was euch euer Eid gebietet zu beschließen.

(12.) Zuerst nun will ich euch darlegen auf welche Weise sie mit uns verschwägert wurden. Konon nämlich, der den Oberbefehl über die Flotte um den Peloponnes führte* und der schon seit längerer Zeit mit meinem Vater, der damals Trierarch war, befreundet war, hat diesen meine Schwester dem Sohne des Nikophemos, der um sie warb, zur Frau zu geben. (13.) Da nun mein Vater sah daß Konon diesen Vertrauen schenke und daß sie anständige Männer waren, die damals in der Stadt in Ansehen standen, so ließ er sich bestimmen seine Tochter ihm zu geben. Er wußte noch nichts von der ihnen drohenden Verleumdung, sondern es geschah dieß zu einer Zeit da auch von euch ein Jeder gewünscht hätte mit ihnen in Verwandtschaft zu treten. Denn daß er dieß nicht des Geldes wegen gethan hat geht aus dem ganzen Leben und der Handlungsweise meines Vaters hervor. (14.) Als junger Mann hat er, während er ein anderes Mädchen mit großem Vermögen hätte heirathen können, meine Mutter die ihm nichts beibrachte, zur Frau genommen, weil sie die Tochter des Xenophon**, des Sohnes des Euripides war, der nicht blos in seinem Privatleben für einen wackern Mann galt, sondern auch von euch zum Strategen gewählt wurde, wie ich höre. (15.) So gab er auch meine Schwestern, als einige sehr reiche Bewerber sie ohne Mitgift zu Frauen nehmen wollten, ihnen nicht, weil sie ihm von minder guter Herkunft zu sein schienen, sondern gab die eine dem Philomelos aus Päania***, den die Meisten weniger für reich als für wacker halten, die andere einem Manne der ohne seine Schuld arm war, seinem Neffen Phädros, dem Myrrhinusier †,

* Im Jahre nach dem Seesiege bei Knidos, 393 v. Chr. Konon und Pharnabazos nahmen die Insel Kythera weg, über welche der genannte Nikophemos von Konon den Oberbefehl erhielt.

** Vgl. Thukyd. II, 70.

*** Demos am östlichen Abhang des Hymettos.

† Wohl der Phädros des Platon, der Bewunderer des Lysias, der nach

und als Mitgift 40 Minen; eben so viel auch nachher dem Aristophanes *. (16.) Ueberdieß hat er mir, da ich eine Frau mit großer Mitgift hätte bekommen können, eine solche mit geringerer angerathen, aber so daß ich gewiß wüßte daß ich in eine anständige und ehrbare Familie heirathen würde. So habe ich jetzt zur Frau eine Tochter des Kritodemos aus dem Demos Alopeke,*, der in der Seeschlacht im Hellespont durch die Hand der Lakedämonier fiel. (17.) Wer nun aber, ihr Richter, selbst eine Frau ohne Vermögen genommen, seinen Töchtern ein großes Heirathsgut mitgegeben hat, und seinen Sohn nur eine kleine Mitgift nehmen ließ, muß man einem Solchen nicht glauben daß er nicht des Geldes wegen seine Tochter diese Verbindung hat eingehen lassen?

(18.) Es ist weiter leicht zu ersehen daß Aristophanes, als er schon seine Frau hatte, mit vielen Andern lieber Umgang pflegte als mit meinem Vater. Denn schon dem Alter nach waren Beide sehr verschieden, noch weit mehr aber nach ihrem Wesen. Denn diesem war es Grundsatz nur um seine eigene Angelegenheiten sich zu bekümmern, Aristophanes aber wollte nicht blos für sich selbst, sondern auch für das allgemeine Wohl Sorge tragen, und was er an Geld hatte wendete er auf um dafür Ehre zu ernten. (19.) Daß dieß wahr ist werdet ihr aus seinen Handlungen sehen. Für's Erste nämlich, als Konon Jemand nach Sikelien schicken wollte, erklärte er sich hiezu bereit und reiste dahin mit Eunomos und Lysias ***, seinem Vertrauten und Gastfreund, der, wie ich von denen die mit im Peiräeus waren gehört habe, sich um unser Volk sehr verdient gemacht hat. (20.) Die dieser See-

dem platonischen Symposion aus demselben Demos Myrrhinus an der Ostküste von Attika gebürtig war.

* Da (s. u.) der Vater blos zwei Töchter hatte, so muß Aristophanes als zweiter Gemahl der zweiten nach dem Tode des Phädros dieses Heirathsgut bekommen haben.

** Oestlich von Athen an der Straße nach Kephisia.

*** Ob dieser mit dem Verfasser dieser Reden dieselbe Person ist und unser Lysias aus diesem Anlaß in späteren Jahren das Stammland seiner Familie wieder besucht hat, muß dahingestellt bleiben.

reise zu Grunde liegende Absicht war, den Dionysios zu bestimmen sich mit Euagoras zu verschwägern, und der Feind der Lakedämonier und Freund und Bundesgenosse unserer Stadt zu werden. Und zwar unternahmen sie dieß trotz der vielen vom Meere und den Feinden drohenden Gefahren und setzten bei Dionysios durch daß er die Schiffe die er damals für die Lakedämonier ausgerüstet hatte nicht absandte. (21.) Als hierauf die Gesandten von Kypros mit einem Hülfegesuch kamen *, verwendete er sich hiefür auf's Eifrigste. Ihr gabet ihnen Kriegsschiffe und verwilligtet das Uebrige; sie hatten aber nicht das zur Absendung nöthige Geld. Denn sie hatten nur wenig Geld mitgebracht und hatten noch viel Geld nöthig, nicht blos für die Schiffe, sondern sie hatten auch Peltasten ** in Sold genommen und Waffen gekauft. (22.) Das meiste Geld gab Aristophanes selbst her. Da aber dieß nicht hinreichte, so brachte er durch Bitten und indem er sich verbürgte auch seine Freunde dazu, und verwandte auch vierzig bei ihm von seinem Bruder, dem Sohne desselben Vaters wie er, niedergelegte Minen mit dessen Vorwissen hiezu. Am Tage vor der Abfahrt kam er noch zu meinem Vater und forderte diesen auf ihm alles Geld das er habe zu leihen. Denn er brauche es noch zum Solde der Peltasten. (23.) Wir hatten sieben Minen im Hause. Er nahm sie mit und brauchte auch sie auf. Denn ein Mann wie er, ihr Richter, der Ruhmliebe besitzt und von seinem

* Der als Griechen- und Athenerfreund bekannte Herrscher von Kypros, bei welchem Konon nach der Schlacht von Aegospotamoi 405 vor Chr. freundliche Aufnahme fand. Als Konon vom Perserkönig mit Ausrüstung einer Flotte gegen die Lakedämonier beauftragt wurde unterstützte ihn Euagoras, und wurde für die Dienste die er mit Konon im Kampfe gegen Sparta zugleich dessen Vaterstadt Athen leistete mit diesem durch Ertheilung des Bürgerrechts und Aufstellung seiner Bildsäule neben der des Konon geehrt. 391 bedrohte Artaxerres den Euagoras, der sich von Persien unabhängig gemacht hatte, mit Krieg, und der Letztere wandte sich an Athen (§. 21). Die Athener sandten ihm unter Philokrates 10 Trieren, die aber unterwegs von dem Spartaner Teleutias weggenommen wurden. Die oben erwähnte Gesandtschaft an Dionysios den älteren, seit 406 Tyrann von Syrakus, der mit Sparta verbündet war, fand etwas früher statt, am Ende des Kriegs den Dionys 397—392 mit spartanischer Hülfe gegen die Karthager führte.

** Die von Iphikrates geschaffene Waffengattung, die in der Mitte stand zwischen den Schwer- und den Leichtbewaffneten.

Vater * briefliche Zusicherung erhalten hat daß es von Kypros aus an Nichts fehlen werde: wird er nicht, zum Gesandten gewählt und im Begriff zu Euagoras abzufahren, alle seine vorhandenen Mittel aufgeboten und, wenn er konnte, diesem bereitwillig dargebracht haben, um von ihm vollen Lohn zu erhalten? Für die Wahrheit dieser Angaben rufe mir den Eunomos und Lysias als Zeugen auf.

Zeugen.

(24.) Ihr höret von den Zeugen, nicht nur daß sie auf seine Bitte ihm Geld geliehen, sondern auch daß sie es zurückerhalten haben. Denn es wurde ihnen mit dem Schiffe zurückgebracht.

(25.) Aus dem Gesagten ist leicht zu sehen daß er unter solchen Umständen keinenfalls mit irgend etwas von seinem Vermögen gespart hätte. Der beste Beweis hiefür ist aber Folgendes. Demos, des Pyrilampes Sohn, der eines der nach Kypros bestimmten Schiffe auszurüsten hatte, bat mich zu ihm (Aristophanes) zu gehen, indem er sagte daß er vom Großkönig als Freundschaftszeichen eine goldene Schaale ** erhalten habe; er wünsche auf sie sechzehn Minen zu erhalten, die er für die Ausrüstung seines Schiffes verwenden müsse; wenn er nach Kypros gekommen sei, so werde er sie für zwanzig Minen wieder einlösen. Denn dieses Freundschaftszeichen werde ihm neben andern Vortheilen überall zu Lande auch Geld genug verschaffen. (26.) Als Aristophanes dieß von Demos hörte erklärte er, trotz meiner Bitten und obwohl er das goldene Gefäß als Pfand und vier Minen Zins bekommen sollte, er habe dieß nicht, und bekräftigte eidlich daß er für die Söldner noch Geld anderswoher geborgt habe. Sonst würde er gewiß am liebsten von der Welt sogleich dieses Freundschaftszeichen nehmen und unserer Bitte willfahren. Für die Wahrheit dieser Angabe will ich auch Zeugen aufstellen.

---

* Nikophemos, der damals in Kypros war.

** Als eine Art tessera hospitalis, ein Andenken das die Stelle eines Creditbriefs vertreten konnte.

Zeugen.

(27.) Aus dem was ich erzählt habe und von Zeugen bestätigt worden ist ist leicht zu ersehen daß Aristophanes weder Silber noch Gold zurückgelassen haben kann. Eherne Gefäße verschiedener Art besaß er nur wenig; er mußte sogar, als er die Gesandten des Euagoras bewirtete, Andere bitten ihm solche zu leihen. Man soll euch vorlesen was er hinterlassen hat.

Vermögensinventar.

(28.) Das scheint vielleicht Manchen von euch, ihr Richter, wenig zu sein. Aber ihr müßt bedenken daß bevor er den Seesieg miterkämpfte * er keine Güter hatte, außer einem kleinen Stückchen Landes im rhamnusischen Demos**. Jene Seeschlacht aber fiel vor unter dem Archon Eubulos. (29.) Es ist schwer, ihr Richter, für einen der vorher kein Vermögen hatte innerhalb vier oder fünf Jahren zweimal, das eine Mal für sich selbst, das andere Mal für seinen Vater, tragische Chöre auszurüsten, drei Jahre hintereinander die Trierarchie zu übernehmen***, viel Vermögenssteuer zu zahlen, ein Haus um fünfzig Minen zu kaufen † und mehr als dreihundert Plethren †† Landes zu erwerben; — und zu all diesem hin von sich glauben zu lassen man müsse noch vieles Geräthe hinterlassen haben! (30.) Können ja oft nicht einmal Solche die seit langer Zeit als reich gelten darin etwas Ordentliches aufweisen. Denn oft kann man eben, auch bei der größten Liebhaberei, gar nicht solches Geräthe kaufen dessen Besitz einem auf die Länge der Zeit Vergnügen machte. (31.) Denket nun aber auch da-

* Der Sieg bei Knidos, welchen Konon, Pharnabazos und Euagoras über die Lakedämonier erfochten Ol. 96, 3. 394 v. Chr.

** In der Berglandschaft Diakria im Nordosten von Attica, zwischen Marathon und Oropos.

*** S. unten §. 42. Vgl. Böckh, ath. Staatsh. I. S. 604. 747.

† Ungefähr der mittlere Preis eines Hauses bei den Athenern. Vgl. Böckh I. S. 94 f.

†† Ein Plethron = 10,000 Quadratfuß. Den Durchschnittspreis des Plethron gibt Böckh S. 8 auf 50 Drachmen = 1/2 Mine an.

ran. Bei allen Andern deren Vermögen ihr eingezogen habt, habt ihr nicht nur keinen Hausrath verkaufen können, sondern es waren sogar die Thüren von den Häusern weggenommen. Dagegen haben wir, als die Confiscation schon verhängt war und meine Schwester das Haus schon verlassen hatte, Wächter darin aufgestellt, damit Thürflügel, Gefäße und das Uebrige nicht geraubt würden. Das vorgefundene Mobiliar, das aufgezeichnet wurde, hatte einen Werth von mehr als tausend Drachmen *. So viel habt ihr noch von Keinem erhalten. (32.) Ueberdieß habe ich schon früher den Anwalten der Staatscasse den heiligsten Eid welchen Menschen haben abgelegt, und bin jetzt bereit ihn wieder abzulegen, daß wir nichts vom Vermögen des Aristophanes in Händen haben, daß vielmehr die Mitgift meiner Schwester und sieben Minen, die er von meinem Vater erhalten und mitfortgenommen hat, uns noch geschuldet werden. (33.) Gibt es eine unglücklichere Lage für einen Menschen als wenn er zuerst sein Vermögen hat aufopfern müssen und hernach noch in den Verdacht kommt fremdes Gut in Händen zu haben? Das Allerhärteste aber ist daß ich meine Schwester mit vielen kleinen Kindern aufnehmen mußte und diese ernähren, während doch wir selbst nichts haben, wenn ihr unser Vermögen uns nehmet. (34.) Nun seht doch einmal, ihr Richter, bei den olympischen Göttern! Wenn einer von euch dem Timotheos, dem Sohne des Konon, seine Tochter oder Schwester gegeben hätte, und wenn gegen diesen während seiner Abwesenheit eine Verleumdung erhoben und in Folge hievon sein Vermögen vom Staate eingezogen worden wäre, und gesetzt der Staat hätte aus dem Verkauf der ganzen Habe nicht vier Talente Silbers erlöst: würdet ihr nun deßwegen glauben auch dessen Verwandte zu Grunde richten zu dürfen, blos weil sein Besitz sich nur als einen sehr kleinen Theil von dem was ihr erwartet hattet gezeigt hätte? (35.) Nun wißt ihr Alle doch so viel daß Konon der Befehlshaber war, Nikophemos aber nur dessen Befehle vollzog. Es ist daher anzunehmen daß Konon von allem Gewinn nur den kleinsten Theil einem Andern

† 10 Minen = 1/6 Talent.

zufließen ließ. Wenn man also glaubt, Nikophemos habe viel eingenommen, so muß man zugleich annehmen, das Vermögen Konons sei um mehr als das Zehnfache größer gewesen. (36.) Ferner ist bekannt daß sie niemals verschiedene Ansichten und Grundsätze gehabt haben; es ist daher wahrscheinlich daß sie auch in Beziehung auf ihr Vermögen dieselben Grundsätze befolgt haben, und jeder von Beiden seinem Sohne hier so viel als er brauchte zurückgelassen, das Uebrige aber für sich behalten hat. Konon hatte nämlich in Kypros einen Sohn und eine Frau, Nikophemos eine Frau und eine Tochter. Sie glaubten daß auch ihre dortigen Verhältnisse sich gleichen sollen, wie die hiesigen. (37.) Zudem müßt ihr bedenken daß auch wenn einer der sein Vermögen nicht selbst erworben, sondern von seinem Vater geerbt hat, dieses unter seine Söhne vertheilt, er doch gewiß nicht den kleinsten Theil für sich behält. Denn Alle wollen lieber noch Vermögen besitzen und dafür von ihren Söhnen Aufmerksamkeit genießen, als, weil sie selbst nichts mehr besitzen, sich an diese mit Bitten wenden. (38.) Gesetzt nun also — was aber nie geschehen möge; es müßte denn daraus dem Staate ein großer Vortheil erwachsen! — ihr zöget das Vermögen des Timotheos ein und bekämet davon weniger als ihr von dem des Aristophanes bekommen habt: würdet ihr verlangen daß deßwegen seine Verwandte ihr eigenes Vermögen verlieren? Nein, das glaube ich nicht, ihr Richter. (39.) Denn der Tod des Konon und das Vermächtniß das er in Kypros abgefaßt hat haben an den Tag gebracht daß sein Vermögen nur ein sehr kleiner Theil von dem war was ihr erwartet hattet. Er hat nämlich der Athene ein Weihgeschenk und dem Apollon in Delphi fünftausend Stater * geschenkt; (40.) seinem Neffen, der ihm sein ganzes Vermögen in Kypros bewachte und verwaltete, hat er gegen zehntausend Drachmen, seinem Bruder drei Talente vermacht.

* Goldstater, deren nach Böckh I. S. 33 einer = 20 Drachmen, so daß die ganze Schenkung 100,000 Drachmen = 16²/₃ Talente beträgt. Dazu kommen drei andere Summen: 10,000 Drachmen = 1²/₃ Talent, 3 Talente, 17 Talente. Die Gesammtsumme betrug also genau berechnet 38¹/₃ Talente, was mit der ungefähren Angabe von 40 Talenten zusammentrifft.

Das Uebrige, siebzehn Talente, hat er seinem Sohne * hinterlassen. Die Gesammtsumme hievon beträgt gegen vierzig Talente. (41.) Kein Mensch aber kann behaupten daß es verschleppt oder falsch angegeben worden wäre. Denn er selbst hat während seiner Krankheit bei noch ungeschwächter Geisteskraft das Vermächtniß gemacht **. Rufe mir die Zeugen hiefür herbei.

Zeugen.

(42.) Bevor nun aber, ihr Richter, das Vermögen Beider bekannt wurde, hätte Jedermann geglaubt, das des Nikophemos sei nur ein kleiner Theil von dem des Konou. Nun kaufte ja Aristophanes Land- und Wohnhaus um mehr als fünf Talente, verbrauchte zu Ausrüstung eines Chors für sich und seinen Vater fünftausend Drachmen, und achtzig Minen als Trierarch. (43.) Ferner ist für Beide nicht weniger als vierzig Minen Vermögenssteuer bezahlt worden. Auf die Fahrt nach Sicilien hat er hundert Minen verwendet. Endlich hat er für Absendung der Kriegsschiffe, damals als die Kyprier kamen und ihr ihnen die zehn Schiffe gabet, und für Werbung der Peltasten und Anschaffung von Waffen dreitausend Drachmen hergegeben. (44.) Davon beträgt die Gesammtsumme nahe an fünfzehn Talente. Ihr könnt also uns nicht mit Recht beschuldigen; da ja das Vermögen des Aristophanes als mehr als der dritte Theil von dem des Konon sich ergibt, das zugestandener Maßen von diesem selbst richtig angegeben worden ist, während doch jenes nur ein kleiner Theil von diesem vorher zu sein schien. Dabei rechne ich gar nicht hinzu was Nikophemos in Kypros zurückbehalten hat, wo er eine Frau und Tochter hatte.

(45.) Nachdem ich, ihr Richter, so viele und schlagende Beweise beigebracht, glaube ich erwarten zu dürfen daß man uns nicht unge-

* Sein Sohn auf Kypros, nicht Timotheos, wie aus §. 34 zu schließen.

** Konon wurde von dem persischen Satrapen Tiribazos in Sardes gefangen genommen, entkam aber (während andre, weniger zuverläßige Nachrichten ihn in Asien hingerichtet werden lassen) seiner Haft und starb, wie aus dieser Stelle mit Sicherheit hervorgeht, an einer Krankheit in Kypros bei Euagoras 389 v. Chr.

rechter Weise zu Grunde richte. Ich habe ja auch schon von meinem Vater und von andern ältern Leuten gehört daß ihr nicht allein jetzt, sondern auch in der frühern Zeit euch in dem Vermögen Vieler getäuscht habt, daß Viele bei Lebzeiten als reich galten; nach ihrem Tode aber ihr Vermögen weit hinter euren Erwartungen zurückgeblieben ist. (46.) Was gleich den Ischomachos * betrifft, so glaubten bei seinen Lebzeiten, wie ich höre, alle er habe mehr als siebzig Talente, nach seinem Tode aber bekamen seine beiden Söhne nicht einmal zehn Talente ein Jeder. Stephanos, des Thallos Sohn, sollte mehr als fünfzig Talente haben; nach seinem Tode fand sich nur ein Vermögen von gegen eilf Talenten vor. (47.) Das Vermögen des Nikias wurde bekanntlich auf nicht weniger als hundertundzwanzig Talente geschätzt, und davon war das Meiste in baarem Gelde vorräthig. Als aber Nikeratos ** hingerichtet wurde sagte er selbst daß er an Gold oder Silber nichts hinterlasse, und der Besitz den er seinem Sohne hinterließ ist zu nicht mehr als vierzehn Talente anzuschlagen. (48.) Kallias *** ferner, der Sohn des Hipponikos, schien gleich bei dem Tode seines Vaters das größte Vermögen unter den Griechen zu besitzen, und wie er sagt hat sein Großvater sein Vermögen zu zweihundert Talenten angegeben; jetzt aber wird er nicht einmal auf zwei Talente geschätzt. Von Kleophon † wißt ihr Alle daß er viele Jahre lang die ganze Staatsverwaltung in seiner Hand hatte und daß man von ihm glaubte er habe sich bei seiner Verwaltung sehr bereichert. Nach seinem Tode zeigte sich aber nirgends ein Vermögen, vielmehr sind seine Verwandten und Angehörigen die ihn beerbten anerkannter Maßen in dürftigen Umständen. (49.) So haben wir uns also sowohl hin-

* Ein auch sonst genannter Verschwender.

** S. Einl. zur vorigen Rede. Vgl. Böckh II, 13 f.

*** Vgl. Böckh II, 16 ff. Enkel des Kallias, des Zeitgenossen Kimons, dessen Reichthum sprüchwörtlich wurde, und Sohn des Hipponikos, der 424 v. Chr. bei Delion fiel. Der jüngere Kallias ist ebenso bekannt als Verschwender des großen Vermögens.

† S. Nr. 13, 7 d. A.

sichtlich der von Alters her Reichen, als auch derer die als erst neuerdings reich geworden galten getäuscht. Schuld daran scheint mir zu sein daß Manche ohne Weiteres zu behaupten wagen, dieser oder jener habe sich bei seiner Staatsverwaltung viele Talente erworben. Daß nun Solches über Gestorbene gesagt wird, darüber wundere ich mich gar nicht (denn von diesen können sie nicht dafür zur Rede gestellt werden), wohl aber daß sie wagen dieß über Lebende fälschlich zu behaupten. (50.) Ihr habt ja selbst neulich gehört wie in der Volksversammlung behauptet wurde, Diotimos * habe vierzig Talente mehr als er selbst angegeben habe von den Schiffsherrn und Handelsleuten ** eingenommen. Und als nun dieser nach seiner Ankunft sein Vermögen angeben wollte und sich darüber beschwerte daß er abwesend verleumdet worden war, verlangte kein Mensch Rechenschaft von ihm, obwohl der Staat Geld nöthig hatte und er bereit war Rechnung zu stellen. (51.) Bedenket nun was geschehen wäre wenn, nachdem alle Athener gehört hatten daß Diotimos sich vierzig Talente angeeignet habe, ihm ehe er hieher fuhr etwas zugestoßen wäre. Da wären seine Verwandten in die größte Gefahr gekommen, wenn sie, ohne etwas von dem Vorgefallenen zu wissen, gegen eine so schwere Verleumdung sich zu vertheidigen gehabt hätten. Daran daß ihr euch über so Viele getäuscht habt, und sogar schon Einzelne übereilter und ungerechter Weise zu Grunde gerichtet wurden, sind diejenigen schuld welche frech genug sind zu lügen und ihre Freude daran finden Andere zu verleumden und fälschlich anzuklagen. (52.) Ihr werdet ferner wissen daß Alkibiades vier bis fünf Jahre *** nacheinander Stratege war, während welcher er über die Lakedämonier die Oberhand behauptet und sie besiegt hat, und daß die Bundesstaaten ihm das Doppelte von dem was sie einem andern

* Flottenführer der Athener neben Iphikrates, der kurz vor dem Friedensschluß, dem sogenannten antalkidischen Frieden, 388 v. Chr. in Abydos den spartanischen Flottenführer Nikolochos belagerte, bald aber von Antalkidas zum Rückzug gezwungen wurde.

** Welche Getreideschiffe aus dem Pontus nach Athen bringen wollten und hiezu von Diotimos Geleite bekamen.

*** 410—407 v. Chr.

Strategen gaben zu geben bereit waren. Manche glaubten daher er habe mehr als hundert Talente. Nach seinem Tode hat sich aber gezeigt daß dieß nicht wahr war. Denn er hat seinen Kindern ein geringeres Vermögen hinterlassen als er selbst von seinen Vormündern erhalten hatte.

(53.) Daß also auch schon früher Solches vorgekommen ist ist hieraus leicht zu ersehen. Man sagt aber die besseren und verständigeren Menschen seien auch leichter geneigt sich belehren zu lassen. Wenn euch nun das was ich sage einleuchtet und meine Beweise genügend zu sein scheinen, so erbarmet euch doch, ihr Richter, um Alles in der Welt. Mit der Kraft der Wahrheit hofften wir immer die so schwere Verleumdung zurückschlagen zu können. Wenn aber freilich ihr auf keine Weise euch überzeugen lassen wolltet, für diesen Fall machten wir uns nicht die geringste Hoffnung auf Rettung. (54.) Wohlan, bei den olympischen Göttern, entschließt euch, ihr Richter, uns lieber gerechter Weise zu retten als ungerecht zu Grunde zu richten, und glaubet von denen daß sie die Wahrheit reden die, auch wenn sie schwiegen, ihr Leben lang sich als sittliche und rechtliche Männer gezeigt haben.

(55.) Ihr habt nun gehört, und es ist durch Zeugenaussagen bestätigt worden, wie es sich mit der Klage verhält, und auf welche Art jene mit uns verschwägert wurden, und daß das Vermögen des Aristophanes nicht zu der Seefahrt hinreichte, sondern er noch anderswoher Geld aufnehmen mußte. Ueber mich selbst will ich nur noch Weniges reden. Ich bin jetzt dreißig Jahre alt, und habe niemals meinem Vater widersprochen; nie hat einer meiner Mitbürger über mich Beschwerde geführt; obwohl ich in der Nähe des Marktes wohne, so bin ich doch niemals weder vor dem Gerichtshof noch vor dem Rathhaus erblickt worden, bis mir dieses jetzige Unglück zustieß. So viel über meine Person. (56.) Was aber meinen Vater betrifft, so werdet ihr, da ja gegen ihn Beschuldigungen der Unredlichkeit erhoben worden sind, mir verzeihen wenn ich anführe was er für die Stadt und für seine Freunde aufgewendet hat. Ich sage dieß ja nicht aus Eitelkeit, sondern um

dieß als Beweis für ihn zu gebrauchen, weil nicht anzunehmen ist daß ein und derselbe Mann ohne Nöthwendigkeit großen Aufwand machen, und dabei zugleich mit großer Gefahr öffentliches Eigenthum an sich zu reißen suchen wird. (57.) Nun gibt es allerdings Manche die vorerst Geld aufwenden, nicht blos um der Sache willen, sondern damit sie nachher, wenn sie von euch Staatsämter erhalten haben, das Doppelte zurückbekommen. Mein Vater aber hat nie darnach getrachtet Staatsämter zu bekleiden, dagegen hat er so oft es ihn traf Chöre ausgerüstet, siebenmal die Trierarchie übernommen, und oft und viel Vermögensteuer gezahlt. Damit auch ihr dieß erfahret wird nun es euch einzeln verlesen.

Staatsleistungen.

(58.) Ihr höret, ihr Richter, die Menge seiner Leistungen. Es ist ein Zeitraum von fünfzig Jahren während dessen mein Vater mit seinem Vermögen und seiner Person dem Staate gedient hat. Man darf annehmen daß ein Mann der wie er von Hause aus als vermöglich galt während dieser ganzen Zeit sich keinem Aufwand für den Staat entzogen hat. Ich will aber hiefür auch noch besondere Zeugen aufrufen.

Zeugen.

(59.) Die Gesammtsumme von allem diesem beläuft sich auf neun Talente und zweitausend Drachmen *. Ueberdieß hat er einzelnen dürftigen Bürgern ihre Töchter und Schwestern ausgestattet, Andere hat er von den Feinden losgekauft, Andern Geld zu Leichenbegängnissen gegeben. Und alles dieß hat er gethan blos weil er es für Pflicht eines wackern Mannes hielt seine Freunde zu unterstützen, auch wenn es Niemand erfahren sollte. Jetzt aber sollt auch ihr es von mir hören. Rufe mir den und den herbei.

Zeugen.

(60.) Ihr habt die Zeugen gehört. Bedenket nun daß nur für

---

* = 1/3 Talent.

kurze Zeit sich einer äußerlich anders geben kann als er innerlich ist, daß aber siebzig Jahre lang gewiß kein Einziger einen schlechten Charakter verbergen kann. Man mag nun vielleicht Anderes an meinem Vater aussetzen können, in Beziehung auf den Geldpunkt hat nicht einmal einer seiner Feinde ihm je einen Vorwurf zu machen gewagt. (61.) Ihr dürft also nicht den Worten der Ankläger größern Glauben schenken als seinen Handlungen, wie sie von seinem ganzen Leben vorliegen, und als der Zeit; die ihr für den zuverlässigsten Prüfstein der Wahrheit halten müßt. Wäre er nicht ein solcher Mann gewesen wie ich ihn geschildert habe, so hätte er nicht von einem großen Vermögen nur Weniges hinterlassen; da ihr ja, wenn ihr euch jetzt von diesen bethören ließet und unser Vermögen einzöget, nicht einmal zwei Talente erhieltet. Ebendeßwegen sorget ihr nicht blos für euren Ruf, sondern auch für euren materiellen Nutzen besser wenn ihr uns freisprechet. Denn ihr habt weit größeren Gewinn davon wenn wir es behalten. (62.) Schließet doch von der vergangenen Zeit und von dem aus was nachgewiesener Weise für den Staat aufgewendet worden ist. Auch jetzt leiste ich von dem Uebriggebliebenen eine Trierarchie, wie noch mein Vater kurz vor seinem Tode eine solche übernommen hat; und ich werde bemüht sein, ebenso wie ich es an ihm gesehen habe, nach und nach Weniges zum öffentlichen Nutzen zu verwenden. In Wirklichkeit gehört ja dieses Vermögen schon längst euch an; wird es mir entzogen, so kann eigentlich nicht ich mich für benachtheiligt halten; vielmehr habt nur ihr größeren Vortheil davon wenn ihr mir es lasset, als wenn ihr es einziehet. (63.) Neben diesem müßt ihr aber auch auf die Gesinnung meines Vaters sehen. Denn aller Aufwand den er neben den nothwendigen Ausgaben gemacht hat wird sich als ein solcher ergeben der zugleich auch dem Staate Ehre bringen sollte. Sobald er als Reiter dienen mußte, hat er nicht blos prächtige, sondern auch zu Kampfspielen geeignete Pferde angeschafft, und hat auf dem Isthmos und in Nemea * den Siegespreis davongetragen, wobei

* Die isthmischen Spiele wurden auf dem Isthmos von Korinth im

der Name unserer Stadt öffentlich ausgerufen und er selbst mit dem Kranze * geschmückt wurde. Daran und an alles Andere was ich gesagt habe euch erinnernd, bitte ich euch, ihr Richter, mir beizustehen und mich nicht meinen Feinden als Opfer fallen zu lassen. Wenn ihr dieß thut werdet ihr nicht blos ein gerechtes Urteil sprechen, sondern auch euren eigenen Vortheil wahren.

---

20. Vertheidigungsrede für Polystratos,

angeklagt des Umsturzes der Volksherrschaft.

Einleitung.

Polystratos war Mitglied der im einundzwanzigsten Jahre des peloponnesischen Krieges eingesetzten oligarchischen Regierung der Vierhundert. Er wohnte nur acht Tage lang den Sitzungen des Rathes der Vierhundert bei (§. 10. 14) und will während dieser Zeit nie gegen die Volksherrschaft gestimmt haben (§. 7). Noch ehe dieser oligarchische Rath gebildet war, war er von seines Stammesgenossen in die Commission der Zehnmänner gewählt worden, welche die neue Verfassung zu entwerfen und die Liste der in den weiteren Bürgerausschuß der Fünftausend aufzunehmenden Bürger zu entwerfen hatten. Der Sprecher der Rede, sein Sohn, rühmt von ihm daß er in seiner volksthümlichen Gesinnung statt fünftausend neuntausend Bürger in das Verzeichniß aufgenommen habe (§. 13). Schon vier Monate nach ihrer Einsetzung wurden die Vierhundert durch die Volksversammlung

---

ersten und dritten Jahre der Olympiade, die nemeïschen bei Nemea in Argolis im zweiten und vierten Jahre gehalten.

* Zu Nemea und auf dem Isthmos wurden Kränze von Epheu, an letzterem Orte auch von Fichtenzweigen ertheilt. Vgl. Hermann, gottesdienstl. Alterth. §. 50, 27. 28.

abgesetzt und die Regierung den Fünftausend übergeben, so jedoch daß zu diesen Jeder gehören sollte der als Schwerbewaffneter diente*. Noch vor dieser Katastrophe war Polystratos nach Eretria zur Flotte abgegangen, und hatte somit seine oligarchische Amtsgewalt freiwillig abgekürzt (§. 14). Dennoch aber wurde er später, nach Wiederherstellung der Volksherrschaft, für seine Theilnahme an der oligarchischen Regierung zu einer hohen Geldstrafe verurteilt — in welcher Form und unter welchem Rechtstitel, muß dahin gestellt bleiben. Nun kam er aber wegen seines früheren politischen Verhaltens noch einmal vor Gericht, und zwar ohne Zweifel aus Anlaß einer Dokimasie zu einem Staatsamte, bei der ihm vorgeworfen wurde einst unter den Vierhundert gewesen zu sein. Wie die Anrede zeigt, ist diese von dem Gerichtshofe vorgenommen worden. Es scheint sich nämlich bei ihm, nach dem flehentlichen Tone zu schließen den der Sprecher der Rede, einer der Söhne des Polystratos, anstimmt, um mehr gehandelt zu haben als um Zulassung oder Nichtzulassung zu einem Amte, sondern (§. 35) um Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte, so daß also die Dokimasie zugleich der Anlaß gewesen wäre alte politische Vergehen wieder hervorzusuchen und mit Strafen zu verfolgen**.

Im Uebrigen bleibt über die Form und die näheren Umstände des Processes, aus dessen Anlaß die Rede gehalten wurde, vieles Dunkel zurück; so wie sich schließlich auch die sich beim Lesen der Rede unwillkürlich aufdrängende Bemerkung nicht unterdrücken läßt daß sie nach Form und Inhalt*** des Lysias kaum würdig zu sein scheint und in beiden Beziehungen gegen dessen entschieden ächten Reden auffallend absticht. Es fehlt namentlich zu sehr an aller Hinweisung auf concretere Rechtsverhältnisse als daß man einen wirklichen, der Rede zu Grunde liegenden Rechtsfall mit Bestimmtheit annehmen müßte. Alle einzel-

* Vgl. Thukyd. VIII, 97.

** Vgl. über diese Behandlung der Dokimasie M. u. Sch. S. 204 ff.

*** Vgl. z. B. nur §. 31. 32. Es wird geordnete und zusammenhängende Entwicklung gänzlich vermißt; vielmehr ist diese abspringend und leidet an Wiederholungen. Die Gedanken sind oft schief und unklar.

nen Züge aus des Polystratos und seiner Söhne Leben sehen beinahe als auf Grund der bekannten Ereignisse jener Zeit fingierte Ausmalungen aus, während die Hauptsache, die rechtliche Seite, ganz zurücktritt.

(1.) Meiner Ansicht nach solltet ihr nicht dem Namen der Vierhundert zürnen, sondern den Handlungen Einzelner von ihnen. Die Einen allerdings unter ihnen hatten schlechte Absichten; Andere aber wurden Mitglieder dieses Rathes ohne gegen die Stadt oder gegen Jemand von euch Schlimmes im Sinne zu haben, sondern vielmehr in wohlwollender Gesinung. Unter diese Letztern gehört Polystratos hier. (2.) Denn er wurde von seinen Stammesgenossen als ein wackerer und um seine Gemeinde und das ganze Volk verdienter Mann gewählt. Man klagt ihn nun der schlechten Gesinnung gegen die Volksherrschaft an, während er doch von seinen eigenen Stammesgenossen, die ihre Leute am besten müssen beurteilen können, gewählt wurde. (3.) Was hätte er aber für ein Interesse haben können an Einführung einer oligarchischen Verfassung? Etwa weil er, in seinem Alter, noch etwas als Redner bei euch erreichen wollte? Oder weil er, seiner Körperkraft vertrauend, sich Gewaltthätigkeiten gegen Einzelne von euch erlauben wollte? Ihr seht ja aber sein Alter, das geeignet wäre auch Andere von solchen Planen abzuhalten. (4.) Wenn nun freilich einer der wegen früher begangener Vergehen der bürgerlichen Rechte verlustig ist eine Verfassungsänderung herbeizuführen wünschte, so würde ein Solcher wegen seiner früheren Vergehen in seinem Interesse darauf ausgehen. Dieser aber hier hat niemals in der Art sich verfehlt daß er um seiner selbst oder seiner Söhne willen eure Volksherrschaft hätte hassen müssen. Denn von Letzteren war der Eine in Sikelien, die Andern in Böotien, so daß er also auch nicht ihretwegen eine Verfassungsänderung zu wünschen brauchte. (5.) Man wirft ihm auch vor daß er viele Staatsämter bekleidet habe; Niemand aber kann ihm nachweisen daß er sie nicht gut verwaltet habe. Meiner Ansicht nach verfehlen sich

aber in solcher Stellung nicht Männer dieser Art gegen den Staat, sondern die welche, auch wenn sie nur wenige Aemter verwalten, diese nicht zum Besten des Staates führen. Denn nicht die guten Beamten haben die Stadt verrathen, sondern die schlechten. (6.) Dieser dagegen hat fürs Erste als Beamter in Oropos * dieses nicht übergeben, noch dort eine andere Verfassung eingesetzt, während alle Andern welche damals ein Amt bekleideten Alles im Stiche ließen und verriethen. Diese nun stellten sich nicht zur Verantwortung und gestanden damit selbst ihre Schuld ein; er aber, in der Ueberzeugung daß er nicht gefehlt habe, stellte sich zur Rechenschaft. (7.) Aber freilich die Schuldigen lassen die Ankläger für Geld das sie von ihnen erhalten entschlüpfen, während sie die welche ihnen nichts geben als schuldig angeben. Ebenso klagen sie hier ohne Unterschied die welche im Rathe abgestimmt haben und Solche welche es nicht gethan haben an. Dieser aber hat gar nie über eure Volksherrschaft im Rathe eine Stimme abgegeben. (8.) Und solche Männer, glaube ich, verdienen von euch schonend behandelt zu werden, die gegen euch gut gesinnt waren, aber auch mit jenen sich nicht verfeinden wollten. Denn die welche jenen widersprachen wurden entweder verbannt oder getödtet. Wenn daher auch einer sich für euch gegen sie erheben wollte, so schreckte die Furcht und das Beispiel der Bestraften alle Andern ab. (9.) Daher mußte die Menge sich zu Allem von ihnen versehen. Die Einen vertrieben sie aus dem Lande, die Andern tödteten sie. Diejenigen aber von denen sie wußten daß sie ihren Befehlen gehorchen, keine Anschläge gegen sie machen, noch auch ihre Plane verrathen würden, diese brachten sie empor. So konnte nicht leicht zu euren Gunsten eine Verfassungsänderung durchgeführt werden. Daher verdienen jene nicht für ihre gute Gesinnung bestraft zu werden. (10.) Schiene es mir doch unbillig zu sein wenn einer der nie über

---

* Grenzort von Attika und Böotien und immerwährender Zankapfel zwischen beiden Ländern. Bis 411 v. Chr. behauptete sich Athen im Besitz des Orts und sandte dahin seine Beamten (Archonten). In dem genannten Jahre nahmen die Böotier durch Verrath der athenischen Besatzung und unter Mitwirkung verschworener Eretrier den Ort weg. Thukyd. 8, 60.

die Volksherrschaft gesprochen hat dasselbe Loos mit dem theilen sollte der dieser Gefährliches vorgebracht hat. Soll denn dieser hier, der in siebenzig Jahren sich nicht gegen euch verfehlt hat, dieß auf einmal acht Tage lang* gethan haben? Sind denn die welche ihr ganzes Leben schlecht gewesen sind auf einmal vor der Oberrechnungsbehörde** rechtschaffen geworden, weil sie sich mit ihren Anklägern abzufinden wußten, dagegen die welche sich immer gegen euch als wackere Männer benommen haben plötzlich schlecht geworden? (11.) Haben sie doch in früheren Anklagen unter andern falschen Beschuldigungen auch das gegen meinen Vater vorgebracht daß Phrynichos*** mit ihm verwandt sei. Ich lasse aber Jeden der dazu Lust hat zwischen meine Rede hinein als Zeuge dafür auftreten daß er mit Phrynichos verwandt sei. Aber freilich war die Beschuldigung erdichtet. Er war auch nicht einmal von Jugend auf mit ihm bekannt. Denn jener hütete auf dem Felde das Vieh, da er arm war. Mein Vater aber wurde in der Stadt erzogen. (12.) Als sie erwachsen waren, wurde mein Vater Landwirth; jener gieng in die Stadt und trieb das Sykophantengewerbe, so daß ihre Lebensrichtung in Nichts übereinstimmte. Als jener Strafe an den Fiscus zahlen mußte, gab ihm mein Vater kein Geld dazu. Gerade in solchen Fällen zeigt sich aber wer der Freund des Andern ist. Wenn aber er aus derselben Gemeinde war, so darf doch dieß mein Vater nicht büßen; denn dann müßtet auch ihr dafür Strafe verdienen daß er euer Mitbürger ist. (13.) Konnte Jemand sich als größeren Freund des Volkes zeigen als er damals, als ihr den Beschluß gefaßt hattet die Regierung in die Hände von Fünftausend zu geben? Er war beauftragt die Liste zu entwerfen und nahm in sie Neuntausend auf, damit Keiner seiner Gemeindegenossen sich über ihn zu beklagen

* So lange gieng er in die Sitzungen, s. §. 14.

** Das Collegium der Logisten, bestehend aus zehn durchs Loos gewählten Bürgern, vor welchen die abgehenden Obrigkeiten über ihre Amtsführung und Verwaltung der Staatsgelder Rechenschaft abzulegen hatten. Vgl. Böckh I, S. 264. Hermann, Staatsalterth. §. 154.

*** S. o. Rede gegen Agor. XIII, 70 Anm.

hätte, sondern alle welche es wünschten aufgenommen würden, und auch wer nicht aufgenommen werden könnte wenigstens den guten Willen sähe. Nun stürzen aber doch nicht diejenigen die Volksherrschaft um welche eine größere Zahl von Bürgern an der Regierung Theil nehmen lassen, sondern diejenigen welche diese Zahl beschränken. (14.) Mein Vater wollte aber gar nicht den Eid dazu leisten und die Liste entwerfen, sondern sie zwangen ihn dazu, indem sie ihm eine Geldbuße ansetzten und ihn straften. Nachdem er gezwungen den Eid abgelegt hatte gieng er nur acht Tage lang in das Rathhaus und fuhr dann nach Eretria * ab. Dort erwarb er sich in den Seetreffen den Ruf nicht geringen Muthes. Er kam verwundet hieher zurück, wo unterdessen der Umschwung schon eingetreten war **. Da wurde nun er, der gar nie eine Stimme abgegeben hatte, noch auch länger als acht Tage in die Sitzungen des Raths gegangen war, zu einer so hohen Geldstrafe verurteilt; während von denen die gegen euch aufgetreten waren und während der ganzen Zeit im Rathe saßen Viele der Strafe entgangen sind. (15.) Ich sage dieß nicht aus Neid gegen sie, sondern nur im Schmerz über unser Loos. Denn Solche die für schuldig galten sind auf Bitten von Männern welche sich damals eurer Sache angenommen hatten freigesprochen worden; Andere die wirklich schuldig waren erkauften die Ankläger durch Geld und schienen frei von aller Schuld zu sein. Haben da nicht wir ein hartes Loos? (16.) Man klagt die Vierhundert schlechter Gesinnung an. Und doch habt ihr selbst auf ihren Rath die Regierung den Fünftausend *** übertragen. Wenn nun ihr, die große

* Wo die von Thukyd. 8, 94 ff. erzählte Seeschlacht mit den Lakedämoniern stattfand.

** Die Absetzung der Vierhundert und Einsetzung der Fünftausend. Vgl. Thukyd. 8, 97.

*** Die Fünftausend bestanden dem Namen nach seit Einsetzung der Vierhundert neben diesen als weiterer Bürgerausschuß (Thukyd. 8, 67)n wurden aber nie zusammenberufen. Es war erst eine spätere Concession an die wieder die Oberhand gewinnende Volkspartie als erstere den Vorschlag machten, durch die Fünftausend die Vierhundert wählen zu lassen (Thukyd. 8, 93). Die Einsetzung der Fünftausend an der Stelle der Vierhundert ge-

sichtlich der von Alters her Reichen, als auch derer die als erst neuerdings reich geworden galten getäuscht. Schuld daran scheint mir zu sein daß Manche ohne Weiteres zu behaupten wagen, dieser oder jener habe sich bei seiner Staatsverwaltung viele Talente erworben. Daß nun Solches über Gestorbene gesagt wird, darüber wundere ich mich gar nicht (denn von diesen können sie nicht dafür zur Rede gestellt werden), wohl aber daß sie wagen dieß über Lebende fälschlich zu behaupten. (50.) Ihr habt ja selbst neulich gehört wie in der Volksversammlung behauptet wurde, Diotimos * habe vierzig Talente mehr als er selbst angegeben habe von den Schiffsherrn und Handelsleuten ** eingenommen. Und als nun dieser nach seiner Ankunft sein Vermögen angeben wollte und sich darüber beschwerte daß er abwesend verleumdet worden war, verlangte kein Mensch Rechenschaft von ihm, obwohl der Staat Geld nöthig hatte und er bereit war Rechnung zu stellen. (51.) Bedenket nun was geschehen wäre wenn, nachdem alle Athener gehört hatten daß Diotimos sich vierzig Talente angeeignet habe, ihm ehe er hieher fuhr etwas zugestoßen wäre. Da wären seine Verwandten in die größte Gefahr gekommen, wenn sie, ohne etwas von dem Vorgefallenen zu wissen, gegen eine so schwere Verleumdung sich zu vertheidigen gehabt hätten. Daran daß ihr euch über so Viele getäuscht habt, und sogar schon Einzelne übereilter und ungerechter Weise zu Grunde gerichtet wurden, sind diejenigen schuld welche frech genug sind zu lügen und ihre Freude daran finden Andere zu verleumden und fälschlich anzuklagen. (52.) Ihr werdet ferner wissen daß Alkibiades vier bis fünf Jahre *** nacheinander Stratege war, während welcher er über die Lakedämonier die Oberhand behauptet und sie besiegt hat, und daß die Bundesstaaten ihm das Doppelte von dem was sie einem andern

---

* Flottenführer der Athener neben Iphikrates, der kurz vor dem Friedensschluß, dem sogenannten antalkidischen Frieden, 388 v. Chr. in Abydos den spartanischen Flottenführer Nikolochos belagerte, bald aber von Antalkidas zum Rückzug gezwungen wurde.

** Welche Getreideschiffe aus dem Pontus nach Athen bringen wollten und hiezu von Diotimos Geleite bekamen.

*** 410—407 v. Chr.

Strategen gaben zu geben bereit waren. Manche glaubten daher er habe mehr als hundert Talente. Nach seinem Tode hat sich aber gezeigt daß dieß nicht wahr war. Denn er hat seinen Kindern ein geringeres Vermögen hinterlassen als er selbst von seinen Vormündern erhalten hatte.

(53.) Daß also auch schon früher Solches vorgekommen ist ist hieraus leicht zu ersehen. Man sagt aber die besseren und verständigeren Menschen seien auch leichter geneigt sich belehren zu lassen. Wenn euch nun das was ich sage einleuchtet und meine Beweise genügend zu sein scheinen, so erbarmet euch doch, ihr Richter, um Alles in der Welt. Mit der Kraft der Wahrheit hofften wir immer die so schwere Verleumdung zurückschlagen zu können. Wenn aber freilich ihr auf keine Weise euch überzeugen lassen wolltet, für diesen Fall machten wir uns nicht die geringste Hoffnung auf Rettung. (54.) Wohlan, bei den olympischen Göttern, entschließt euch, ihr Richter, uns lieber gerechter Weise zu retten als ungerecht zu Grunde zu richten, und glaubet von denen daß sie die Wahrheit reden die, auch wenn sie schwiegen, ihr Leben lang sich als sittliche und rechtliche Männer gezeigt haben.

(55.) Ihr habt nun gehört, und es ist durch Zeugenaussagen bestätigt worden, wie es sich mit der Klage verhält, und auf welche Art jene mit uns verschwägert wurden, und daß das Vermögen des Aristophanes nicht zu der Seefahrt hinreichte, sondern er noch anderswoher Geld aufnehmen mußte. Ueber mich selbst will ich nur noch Weniges reden. Ich bin jetzt dreißig Jahre alt, und habe niemals meinem Vater widersprochen; nie hat einer meiner Mitbürger über mich Beschwerde geführt; obwohl ich in der Nähe des Marktes wohne, so bin ich doch niemals weder vor dem Gerichtshof noch vor dem Rathhaus erblickt worden, bis mir dieses jetzige Unglück zustieß. So viel über meine Person. (56.) Was aber meinen Vater betrifft, so werdet ihr, da ja gegen ihn Beschuldigungen der Unredlichkeit erhoben worden sind, mir verzeihen wenn ich anführe was er für die Stadt und für seine Freunde aufgewendet hat. Ich sage dieß ja nicht aus Eitelkeit, sondern um

dieß als Beweis für ihn zu gebrauchen, weil nicht anzunehmen ist daß ein und derselbe Mann ohne Nothwendigkeit großen Aufwand machen, und dabei zugleich mit großer Gefahr öffentliches Eigenthum an sich zu reißen suchen wird. (57.) Nun gibt es allerdings Manche die vorerst Geld aufwenden, nicht blos um der Sache willen, sondern damit sie nachher, wenn sie von euch Staatsämter erhalten haben, das Doppelte zurückbekommen. Mein Vater aber hat nie darnach getrachtet Staatsämter zu bekleiden, dagegen hat er so oft es ihn traf Chöre ausgerüstet, siebenmal die Trierarchie übernommen, und oft und viel Vermögensteuer gezahlt. Damit auch ihr dieß erfahret wird nun es euch einzeln verlesen.

Staatsleistungen.

(58.) Ihr höret, ihr Richter, die Menge seiner Leistungen. Es ist ein Zeitraum von fünfzig Jahren während dessen mein Vater mit seinem Vermögen und seiner Person dem Staate gedient hat. Man darf annehmen daß ein Mann der wie er von Hause aus als vermöglich galt während dieser ganzen Zeit sich keinem Aufwand für den Staat entzogen hat. Ich will aber hiefür auch noch besondere Zeugen aufrufen.

Zeugen.

(59.) Die Gesammtsumme von allem diesem beläuft sich auf neun Talente und zweitausend Drachmen*. Ueberdieß hat er einzelnen dürftigen Bürgern ihre Töchter und Schwestern ausgestattet, Andere hat er von den Feinden losgekauft, Andern Geld zu Leichenbegängnissen gegeben. Und alles dieß hat er gethan blos weil er es für Pflicht eines wackern Mannes hielt seine Freunde zu unterstützen, auch wenn es Niemand erfahren sollte. Jetzt aber sollt auch ihr es von mir hören. Rufe mir den und den herbei.

Zeugen.

(60.) Ihr habt die Zeugen gehört. Bedenket nun daß nur für

* = 1/3 Talent.

kurze Zeit sich einer äußerlich anders geben kann als er innerlich ist, daß aber siebzig Jahre lang gewiß kein Einziger einen schlechten Charakter verbergen kann. Man mag nun vielleicht Anderes an meinem Vater aussetzen können, in Beziehung auf den Geldpunkt hat nicht einmal einer seiner Feinde ihm je einen Vorwurf zu machen gewagt. (61.) Ihr dürft also nicht den Worten der Ankläger größern Glauben schenken als seinen Handlungen, wie sie von seinem ganzen Leben vorliegen, und als der Zeit; die ihr für den zuverlässigsten Prüfstein der Wahrheit halten müßt. Wäre er nicht ein solcher Mann gewesen wie ich ihn geschildert habe, so hätte er nicht von einem großen Vermögen nur Weniges hinterlassen; da ihr ja, wenn ihr euch jetzt von diesen bethören ließet und unser Vermögen einzöget, nicht einmal zwei Talente erhieltet. Ebendeßwegen sorget ihr nicht blos für euren Ruf, sondern auch für euren materiellen Nutzen besser wenn ihr uns freisprechet. Denn ihr habt weit größeren Gewinn davon wenn wir es behalten. (62.) Schließet doch von der vergangenen Zeit und von dem aus was nachgewiesener Weise für den Staat aufgewendet worden ist. Auch jetzt leiste ich von dem Uebriggebliebenen eine Trierarchie, wie noch mein Vater kurz vor seinem Tode eine solche übernommen hat; und ich werde bemüht sein, ebenso wie ich es an ihm gesehen habe, nach und nach Weniges zum öffentlichen Nutzen zu verwenden. In Wirklichkeit gehört ja dieses Vermögen schon längst euch an; wird es mir entzogen, so kann eigentlich nicht ich mich für benachtheiligt halten; vielmehr habt nur ihr größeren Vortheil davon wenn ihr mir es lasset, als wenn ihr es einziehet. (63.) Neben diesem müßt ihr aber auch auf die Gesinnung meines Vaters sehen. Denn aller Aufwand den er neben den nothwendigen Ausgaben gemacht hat wird sich als ein solcher ergeben der zugleich auch dem Staate Ehre bringen sollte. Sobald er als Reiter dienen mußte, hat er nicht blos prächtige, sondern auch zu Kampfspielen geeignete Pferde angeschafft, und hat auf dem Isthmos und in Nemea * den Siegespreis davongetragen, wobei

* Die isthmischen Spiele wurden auf dem Isthmos von Korinth im

der Name unserer Stadt öffentlich ausgerufen und er selbst mit dem Kranze * geschmückt wurde. Daran und an alles Andere was ich gesagt habe euch erinnernd, bitte ich euch, ihr Richter, mir beizustehen und mich nicht meinen Feinden als Opfer fallen zu lassen. Wenn ihr dieß thut werdet ihr nicht blos ein gerechtes Urteil sprechen, sondern auch euren eigenen Vortheil wahren.

---

20. Vertheidigungsrede für Polystratos,

angeklagt des Umsturzes der Volksherrschaft.

Einleitung.

Polystratos war Mitglied der im einundzwanzigsten Jahre des peloponnesischen Krieges eingesetzten oligarchischen Regierung der Vierhundert. Er wohnte nur acht Tage lang den Sitzungen des Rathes der Vierhundert bei (§. 10. 14) und will während dieser Zeit nie gegen die Volksherrschaft gestimmt haben (§. 7). Noch ehe dieser oligarchische Rath gebildet war, war er von seines Stammesgenossen in die Commission der Zehnmänner gewählt worden, welche die neue Verfassung zu entwerfen und die Liste der in den weiteren Bürgerausschuß der Fünftausend aufzunehmenden Bürger zu entwerfen hatten. Der Sprecher der Rede, sein Sohn, rühmt von ihm daß er in seiner volksthümlichen Gesinnung statt fünftausend neuntausend Bürger in das Verzeichniß aufgenommen habe (§. 13). Schon vier Monate nach ihrer Einsetzung wurden die Vierhundert durch die Volksversammlung

---

ersten und dritten Jahre der Olympiade, die nemeïschen bei Nemea in Argolis im zweiten und vierten Jahre gehalten.

* Zu Nemea und auf dem Isthmos wurden Kränze von Epheu, an letzterem Orte auch von Fichtenzweigen ertheilt. Vgl. Hermann, gottesdienstl. Alterth. §. 50, 27. 28.

abgesetzt und die Regierung den Fünftausend übergeben, so jedoch daß zu diesen Jeder gehören sollte der als Schwerbewaffneter diente*. Noch vor dieser Katastrophe war Polystratos nach Eretria zur Flotte abgegangen, und hatte somit seine oligarchische Amtsgewalt freiwillig abgekürzt (§. 14). Dennoch aber wurde er später, nach Wiederherstellung der Volksherrschaft, für seine Theilnahme an der oligarchischen Regierung zu einer hohen Geldstrafe verurteilt — in welcher Form und unter welchem Rechtstitel, muß dahin gestellt bleiben. Nun kam er aber wegen seines früheren politischen Verhaltens noch einmal vor Gericht, und zwar ohne Zweifel aus Anlaß einer Dokimasie zu einem Staatsamte, bei der ihm vorgeworfen wurde einst unter den Vierhundert gewesen zu sein. Wie die Anrede zeigt, ist diese von dem Gerichtshofe vorgenommen worden. Es scheint sich nämlich bei ihm, nach dem flehentlichen Tone zu schließen den der Sprecher der Rede, einer der Söhne des Polystratos, anstimmt, um mehr gehandelt zu haben als um Zulassung oder Nichtzulassung zu einem Amte, sondern (§. 35) um Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte, so daß also die Dokimasie zugleich der Anlaß gewesen wäre alte politische Vergehen wieder hervorzusuchen und mit Strafen zu verfolgen**.

Im Uebrigen bleibt über die Form und die näheren Umstände des Processes, aus dessen Anlaß die Rede gehalten wurde, vieles Dunkel zurück; so wie sich schließlich auch die sich beim Lesen der Rede unwillkürlich aufdrängende Bemerkung nicht unterdrücken läßt daß sie nach Form und Inhalt*** des Lysias kaum würdig zu sein scheint und in beiden Beziehungen gegen dessen entschieden ächten Reden auffallend absticht. Es fehlt namentlich zu sehr an aller Hinweisung auf concretere Rechtsverhältnisse als daß man einen wirklichen, der Rede zu Grunde liegenden Rechtsfall mit Bestimmtheit annehmen müßte. Alle einzel-

* Vgl. Thukyd. VIII, 97.

** Vgl. über diese Behandlung der Dokimasie M. u. Sch. S. 204 ff.

*** Vgl. z. B. nur §. 31. 32. Es wird geordnete und zusammenhängende Entwicklung gänzlich vermißt; vielmehr ist diese abspringend und leidet an Wiederholungen. Die Gedanken sind oft schief und unklar.

nen Züge aus des Polystratos und seiner Söhne Leben sehen beinahe als auf Grund der bekannten Ereignisse jener Zeit fingierte Ausmalungen aus, während die Hauptsache, die rechtliche Seite, ganz zurücktritt.

(1.) Meiner Ansicht nach solltet ihr nicht dem Namen der Vierhundert zürnen, sondern den Handlungen Einzelner von ihnen. Die Einen allerdings unter ihnen hatten schlechte Absichten; Andere aber wurden Mitglieder dieses Rathes ohne gegen die Stadt oder gegen Jemand von euch Schlimmes im Sinne zu haben, sondern vielmehr in wohlwollender Gesinnung. Unter diese Letztern gehört Polystratos hier. (2.) Denn er wurde von seinen Stammesgenossen als ein wackerer und um seine Gemeinde und das ganze Volk verdienter Mann gewählt. Man klagt ihn nun der schlechten Gesinnung gegen die Volksherrschaft an, während er doch von seinen eigenen Stammesgenossen, die ihre Leute am besten müssen beurteilen können, gewählt wurde. (3.) Was hätte er aber für ein Interesse haben können an Einführung einer oligarchischen Verfassung? Etwa weil er, in seinem Alter, noch etwas als Redner bei euch erreichen wollte? Oder weil er, seiner Körperkraft vertrauend, sich Gewaltthätigkeiten gegen Einzelne von euch erlauben wollte? Ihr seht ja aber sein Alter, das geeignet wäre auch Andere von solchen Planen abzuhalten. (4.) Wenn nun freilich einer der wegen früher begangener Vergehen der bürgerlichen Rechte verlustig ist eine Verfassungsänderung herbeizuführen wünschte, so würde ein Solcher wegen seiner früheren Vergehen in seinem Interesse darauf ausgehen. Dieser aber hier hat niemals in der Art sich verfehlt daß er um seiner selbst oder seiner Söhne willen eure Volksherrschaft hätte hassen müssen. Denn von Letzteren war der Eine in Sikelien, die Andern in Böotien, so daß er also auch nicht ihretwegen eine Verfassungsänderung zu wünschen brauchte. (5.) Man wirft ihm auch vor daß er viele Staatsämter bekleidet habe; Niemand aber kann ihm nachweisen daß er sie nicht gut verwaltet habe. Meiner Ansicht nach verfehlen sich

aber in solcher Stellung nicht Männer dieser Art gegen den Staat, sondern die welche, auch wenn sie nur wenige Aemter verwalten, diese nicht zum Besten des Staates führen. Denn nicht die guten Beamten haben die Stadt verrathen, sondern die schlechten. (6.) Dieser dagegen hat fürs Erste als Beamter in Oropos* dieses nicht übergeben, noch dort eine andere Verfassung eingesetzt, während alle Andern welche damals ein Amt bekleideten Alles im Stiche ließen und verriethen. Diese nun stellten sich nicht zur Verantwortung und gestanden damit selbst ihre Schuld ein; er aber, in der Ueberzeugung daß er nicht gefehlt habe, stellte sich zur Rechenschaft. (7.) Aber freilich die Schuldigen lassen die Ankläger für Geld das sie von ihnen erhalten entschlüpfen, während sie die welche ihnen nichts geben als schuldig angeben. Ebenso klagen sie hier ohne Unterschied die welche im Rathe abgestimmt haben und Solche welche es nicht gethan haben an. Dieser aber hat gar nie über eure Volksherrschaft im Rathe eine Stimme abgegeben. (8.) Und solche Männer, glaube ich, verdienen von euch schonend behandelt zu werden, die gegen euch gut gesinnt waren, aber auch mit jenen sich nicht verfeinden wollten. Denn die welche jenen widersprachen wurden entweder verbannt oder getödtet. Wenn daher auch einer sich für euch gegen sie erheben wollte, so schreckte die Furcht und das Beispiel der Bestraften alle Andern ab. (9.) Daher mußte die Menge sich zu Allem von ihnen versehen. Die Einen vertrieben sie aus dem Lande, die Andern tödteten sie. Diejenigen aber von denen sie wußten daß sie ihren Befehlen gehorchen, keine Anschläge gegen sie machen, noch auch ihre Plane verrathen würden, diese brachten sie empor. So konnte nicht leicht zu euren Gunsten eine Verfassungsänderung durchgeführt werden. Daher verdienen jene nicht für ihre gute Gesinnung bestraft zu werden. (10.) Schiene es mir doch unbillig zu sein wenn einer der nie über

---

* Grenzort von Attika und Böotien und immerwährender Zankapfel zwischen beiden Ländern. Bis 411 v. Chr. behauptete sich Athen im Besitz des Orts und sandte dahin seine Beamten (Archonten). In dem genannten Jahre nahmen die Böotier durch Verrath der athenischen Besatzung und unter Mitwirkung verschworener Eretrier den Ort weg. Thukyd. 8, 60.

die Volksherrschaft gesprochen hat dasselbe Loos mit dem theilen sollte der dieser Gefährliches vorgebracht hat. Soll denn dieser hier, der in siebenzig Jahren sich nicht gegen euch verfehlt hat, dieß auf einmal acht Tage lang * gethan haben? Sind denn die welche ihr ganzes Leben schlecht gewesen sind auf einmal vor der Oberrechnungsbehörde ** rechtschaffen geworden, weil sie sich mit ihren Anklägern abzufinden wußten, dagegen die welche sich immer gegen euch als wackere Männer benommen haben plötzlich schlecht geworden? (11.) Haben sie doch in früheren Anklagen unter andern falschen Beschuldigungen auch das gegen meinen Vater vorgebracht daß Phrynichos *** mit ihm verwandt sei. Ich lasse aber Jeden der dazu Lust hat zwischen meine Rede hinein als Zeuge dafür auftreten daß er mit Phrynichos verwandt sei. Aber freilich war die Beschuldigung erdichtet. Er war auch nicht einmal von Jugend auf mit ihm bekannt. Denn jener hütete auf dem Felde das Vieh, da er arm war. Mein Vater aber wurde in der Stadt erzogen. (12.) Als sie erwachsen waren, wurde mein Vater Landwirth; jener gieng in die Stadt und trieb das Sykophantengewerbe, so daß ihre Lebensrichtung in Nichts übereinstimmte. Als jener Strafe an den Fiscus zahlen mußte, gab ihm mein Vater kein Geld dazu. Gerade in solchen Fällen zeigt sich aber wer der Freund des Andern ist. Wenn aber er aus derselben Gemeinde war, so darf doch dieß mein Vater nicht büßen; denn dann müßtet auch ihr dafür Strafe verdienen daß er euer Mitbürger ist. (13.) Konnte Jemand sich als größeren Freund des Volkes zeigen als er damals, als ihr den Beschluß gefaßt hattet die Regierung in die Hände von Fünftausend zu geben? Er war beauftragt die Liste zu entwerfen und nahm in sie Neuntausend auf, damit Keiner seiner Gemeindegenossen sich über ihn zu beklagen

* So lange gieng er in die Sitzungen, s. §. 14.

** Das Collegium der Logisten, bestehend aus zehn durchs Loos gewählten Bürgern, vor welchen die abgehenden Obrigkeiten über ihre Amtsführung und Verwaltung der Staatsgelder Rechenschaft abzulegen hatten. Vgl. Böckh I, S. 264. Hermann, Staatsalterth. §. 154.

*** S. o. Rede gegen Agor. XIII, 70 Anm.

hätte, sondern alle welche es wünschten aufgenommen würden, und auch wer nicht aufgenommen werden könnte wenigstens den guten Willen sähe. Nun stürzen aber doch nicht diejenigen die Volksherrschaft um welche eine größere Zahl von Bürgern an der Regierung Theil nehmen lassen, sondern diejenigen welche diese Zahl beschränken. (14.) Mein Vater wollte aber gar nicht den Eid dazu leisten und die Liste entwerfen, sondern sie zwangen ihn dazu, indem sie ihm eine Geldbuße ansetzten und ihn straften. Nachdem er gezwungen den Eid abgelegt hatte gieng er nur acht Tage lang in das Rathhaus und fuhr dann nach Eretria * ab. Dort erwarb er sich in den Seetreffen den Ruf nicht geringen Muthes. Er kam verwundet hieher zurück, wo unterdessen der Umschwung schon eingetreten war **. Da wurde nun er, der gar nie eine Stimme abgegeben hatte, noch auch länger als acht Tage in die Sitzungen des Raths gegangen war, zu einer so hohen Geldstrafe verurteilt; während von denen die gegen euch aufgetreten waren und während der ganzen Zeit im Rathe saßen Viele der Strafe entgangen sind. (15.) Ich sage dieß nicht aus Neid gegen sie, sondern nur im Schmerz über unser Loos. Denn Solche die für schuldig galten sind auf Bitten von Männern welche sich damals eurer Sache angenommen hatten freigesprochen worden; Andere die wirklich schuldig waren erkauften die Ankläger durch Geld und schienen frei von aller Schuld zu sein. Haben da nicht wir ein hartes Loos? (16.) Man klagt die Vierhundert schlechter Gesinnung an. Und doch habt ihr selbst auf ihren Rath die Regierung den Fünftausend *** übertragen. Wenn nun ihr, die große

* Wo die von Thukyd. 8, 94 ff. erzählte Seeschlacht mit den Lakedämoniern stattfand.

** Die Absetzung der Vierhundert und Einsetzung der Fünftausend. Vgl. Thukyd. 8, 97.

*** Die Fünftausend bestanden dem Namen nach seit Einsetzung der Vierhundert neben diesen als weiterer Bürgerausschuß (Thukyd. 8, 67) n wurden aber nie zusammenberufen. Es war erst eine spätere Concession an die wieder die Oberhand gewinnende Volkspartie als erstere den Vorschlag machten, durch die Fünftausend die Vierhundert wählen zu lassen (Thukyd. 8, 93). Die Einsetzung der Fünftausend an der Stelle der Vierhundert ge-

Masse, euch von ihnen bereden ließet, durfte da nicht auch jeder Einzelne der Vierhundert sich ihnen fügen? Aber nicht Solche haben sich gegen euch verfehlt, sondern die welche euch hintergangen und euch Uebles angethan haben. Er dagegen hat euch unter vielem Andern auch dadurch einen Beweis seiner Gesinnung gegeben daß er nachdem er acht Tage lang in die Sitzungen des Rathes gegangen war zu Schiffe abreiste, was er nicht gethan hätte wenn er mit Umsturzplänen gegen die freie Verfassung umgegangen wäre. (17.) Man könnte aber sagen daß er um auf Gewinn auszugehen abgereist sei, wie ja Einige raubten und plünderten. Niemand aber wird behaupten können daß er etwas das dem Volke gehört an sich gerissen habe, sondern alles Andere bringt man eher in der Anklage gegen ihn vor als seine Amtsführung. Damals zeigten die Ankläger in keiner Weise gute Gesinnung für das Volk, noch wahrten sie sein Interesse. Nun aber, da das Volk selbst gegen sich die beste Gesinnung hat, wahren sie zwar dem Namen nach euer Interesse, in Wahrheit aber nur ihr eigenes. (18.) Wundert euch nicht darüber, ihr Richter, daß er zu einer so hohen Geldstrafe verurteilt worden ist; denn sie gewannen den Proceß gegen ihn und uns in seiner Abwesenheit. Auch wenn einer für ihn hätte ein Zeugniß ablegen können, so konnte er es doch nicht aus Furcht vor den Anklägern; für diese dagegen traten Manche aus Furcht sogar mit falschem Zeugniß auf. (19.) Wäre es nicht ein Unrecht gegen uns, ihr Richter, wenn ihr Solche die selbst nicht leugnen können daß sie Staatsgut in Händen haben auf die Bitten Andrer hin freigesprochen hättet, gegen uns dagegen, die wir uns um das Volk verdient gemacht haben, und gegen unsern Vater, der sich nie gegen euch verfehlt hat, so wenig guten Willen zeigen würdet? Wenn ein Fremder zu euch käme und euch um Geld oder um die Ehre bäte als euer Wohlthäter bei euch aufgezeichnet zu werden, so würdet ihr es ihm gewähren; uns aber wollt ihr nicht den Genuß der bürgerlichen Rechte bei euch zugestehen? (20.) Wenn Einzelne im Rathe euren

---

schah durch die Volksversammlung. Thukydides rühmt diese aus Aristokratie und Demokratie gemischte Verfassung als die beste in seinem Zeitalter 8, 97.

Interessen entgegengearbeitet oder nicht in eurem Sinne abgestimmt haben, so können die Schuld davon doch nicht die Abwesenden tragen, da ihr ja sogar die Anwesenden freigesprochen habt. Wenn einer unserer Mitbürger hier für eine schlechte Ansicht spricht und euch für sie gewinnt, so traget ja auch nicht ihr die Schuld davon, sondern der welcher euch bethörte. (21.) Jene aber haben zum Voraus über sich selbst das Urteil gesprochen, indem sie, um nicht gestraft zu werden, davon gegangen sind. Auch wer sonst sich vergangen hatte, wenn auch in geringerem Grade als jene, den ließ die Furcht vor euch und den Anklägern nicht im Lande bleiben, sondern nöthigte ihn einen Feldzug mitzumachen, um euch günstiger für sich zu stimmen oder diese zu gewinnen. (22.) Er dagegen hat sich, da er sich nicht gegen euch verfehlt hatte, sogleich nach den Ereignissen euch gestellt, zu einer Zeit da ihr das Vorgefallene noch in frischer Erinnerung hattet, und da er noch am leichtesten hätte überführt werden können. Er hatte das Bewußtsein nichts Schlechtes gethan zu haben und die Zuversicht, gestützt auf das Recht das er für sich hatte, den Kampf glücklich zu Ende zu führen. Denn daß er eine volksfreundliche Gesinnung hatte, will ich euch beweisen. (23.) Daß er fürs Erste keinem von allen Feldzügen die unternommen wurden sich entzogen hat, sondern immer mitausgezogen ist, können seine Gemeindegenossen, die es wissen müssen, bezeugen. Sodann hätte er leicht sein Vermögen in Geld verwandeln und der Oeffentlichkeit entziehen können, um euch nichts mehr davon zu gut kommen zu lassen. Er wollte aber lieber daß ihr es kennen solltet, damit er, wenn er je einmal schlecht sein wollte, es doch nicht könnte, sondern genöthigt wäre Steuern zu zahlen und öffentliche Leistungen zu übernehmen. Auch uns, seine Kinder, hat er so erzogen wie wir dem Staate am nützlichsten werden könnten. (24.) So hat er mich nach Sikelien geschickt. Dort hatte ich, so lange das Heer noch unversehrt war, keine Gelegenheit vor den Reitern, unter welchen ich diente, meinen Muth zu zeigen *. Als aber dieses aufgerieben war und ich mich nach Ka-

* Die Stelle ist verdorben und lückenhaft.

tana* gerettet hatte, machte ich von dort aus Einfälle ins Land um Beute wegzutreiben, und fügte den Feinden solchen Schaden zu daß die Göttin davon als Zehnten mehr als dreißig Minen bekam und unsere Soldaten die in Gefangenschaft gerathen waren damit losgekauft werden konnten. (25.) Und als mich die Katanäer zwangen als Schwerbewaffneter zu Fuße zu dienen, entzog ich mich auch als solcher keiner Gefahr, so daß Alle wissen welchen Muth ich als Reiter und als Fußsoldat bewiesen habe. Hiefür will ich euch Zeugen aufrufen.

Zeugen.

(26.) Ihr habt die Zeugen gehört, ihr Richter. Wie ich gegen das Volk gesinnt bin, will ich euch jetzt zeigen. Als dorthin (nach Katana) ein Syrakusaner kam mit einem Vertragsvorschlag und schon bereit war uns den Eid abzunehmen und zu einem Jeden der dort befindlichen Athener hingieng, so widersprach ich ihm sogleich, begab mich zu Tydeus und erzählte es ihm. Dieser berief unsere Mannschaft zusammen, und die Sache wurde länger besprochen. Für das was ich sage rufe ich Zeugen auf.

Zeugen.

(27.) Nun nehmet auch Kenntniß von dem Brief meines Vaters den er Jemandem an mich mitgab, und nehmet daraus ab ob er gegen das Volk gut gesinnt war oder nicht. Es war darin die Rede von unsern häuslichen Angelegenheiten und dann noch beigefügt, so lange es in Sikelien noch gut stehe solle man zurückkehren. Nun wäre dieß für euch und das Heer dort das Beste gewesen. Wenn er daher nicht gegen die Stadt und euch gute Gesinnungen hätte würde er niemals so etwas geschrieben haben. (28) Ich will euch aber auch zeigen wie mein jüngster Bruder sich gegen euch benommen hat. Als einst unsere Flüchtlinge einen Einfall machten, die nicht nur hier uns alles mögliche Ueble

* Stadt auf der Ostküste Siciliens, am Fuße des Aetna; sie schloß ein Bündniß mit den Athenern (Thukyd. 6, 51) und war für diese Anfangs ein Ueberwinterungs- und Rückzugsort.

zufügten, sondern auch von ihrer Festung * aus raubten und plünderten, so ritt er aus der Reihe der Reiter hervor und tödtete einen der Flüchtlinge. Dafür kann ich euch Augenzeugen aufstellen.

Zeugen.

(29.) Meinen ältesten Bruder aber haben diejenigen von euch Anwesenden die mit ihm den Feldzug im Hellespont gemacht haben von so guter Seite kennen gelernt daß sie ihm das Zeugniß geben hinter Keinem an Muth zurückzustehen. Tretet ihr hier auf.

Zeugen.

(30.) Wenn wir uns nun als solche Bürger gezeigt haben, sollen wir da keinen Anspruch auf Dank von euch haben? Sollen wir die Verleumdungen von welchen unser Vater unschuldig betroffen worden ist mit unserer Existenz büßen, dagegen von unserer Aufopferung für das Wohl der Stadt keinen Vortheil haben? Nein, das wäre nicht recht. Vielmehr, wenn für die Verleumdungen die er erlitten hat wir büßen sollen, so haben wir gerechten Anspruch darauf daß ebenso auch unsere Verdienste diesem hier und uns selbst zur Rettung dienen. (31.) Wir haben ja nicht um Geld zu gewinnen uns um euch verdient gemacht, sondern damit wir, für den Fall daß wir einmal in Gefahr geriethen und eure Hülfe anflehten, den gebürenden Dank dafür von euch erhielten. Aber auch aus Rücksicht auf Andere müßt ihr so handeln, in richtiger Erkenntniß davon daß ihr, wenn auch sonst noch Jemand sich um euch Verdienste erwerben wird, nicht blos uns nützet. Denn von unserer Gesinnung gegen euch habt ihr ja schon Proben erhalten, ohne daß ihr darum bitten mußtet. Den Eifer der Andern aber werdet ihr für euch erhöhen, wenn ihr Verdienste um euch nach Gebür vergeltet. (32.) Machet doch nicht einen Satz des schlechtesten Inhaltes zur Wahrheit, daß nämlich die Menschen für erlittenes Unrecht ein besseres Gedächtniß haben als für empfangene Wohlthaten. Denn wer wollte da

* Dekeleia, wo die flüchtigen Athener bei den Lakedämoniern Aufnahme fanden. Vgl. Thukyd. 7, 27.

stechung lautete. Selbst daran aber läßt sich nach §. 16 zweifeln und vermuthen, die Rede sei vielmehr in einem Fiscalproceß gehalten worden. — Die Klage wegen Bestechung war im Allgemeinen gegen Alle die eine öffentliche Function verrichten, Staatsbeamte, Rathsherren, Richter, sogar Mitglieder der Volksversammlung, gerichtet, wenn sie sich von irgend Jemand bestechen, d. h. sich irgend etwas in der Absicht geben oder versprechen ließen um in ihrer Eigenschaft dem Geber irgend einen Vortheil, dem attischen Staate oder einem Privatmanne Schaden zu bereiten *. — Diese Klage war schätzbar, und es hieng vom richterlichen Ermessen ab ob der Beklagte mit dem Tode und Vermögenseinziehung, oder mit der Strafe des Zehnfachen des angenommenen oder gegebenen Geschenkes, oder mit einer andern Strafe belegt werden sollte. Daß Atimie, Verlust der bürgerlichen Rechte, jedenfalls damit verbunden war geht aus der Rede selbst hervor **. — Als Zeit der Abhaltung der Rede ergibt sich ungefähr das Jahr 402 v. Chr., da unter den aufgezählten Leistungen keine nach dem Archontat des Eukleides, 403, übernommen worden zu sein scheint.

Ueber die Anklagepunkte, ihr Richter, habe ich euch jetzt genug Nachweisungen gegeben. Ich wünsche aber daß ihr mich auch noch über das Andere anhört, damit ihr wisset was ich für ein Mann bin, über den ihr zu richten habt. Ich wurde für mündig erklärt unter dem Archon Theopompos ***, als Chorege † verwendete ich auf Ausrüstung

---

* Worte Meiers S. 351.

** Ebendas. S. 352.

*** Ol. 92, 2. 411 v. Chr.

† Unter den ordentlichen Leiturgieen war die kostspieligste die Choregie, die Besorgung des Chors für Tragödie, Komödie und Satyrdrama, sowie der lyrischen Chöre von Männern oder Knaben, Pyrrhichisten (Waffentänzern), kyklischen Tänzern, Flötenspielern u. dergl. Unter diesen war ein Chor von Flötenspielern kostbarer als ein tragischer, dieser kostbarer als ein komischer. Der Chorege mußte das Personal zu Gesang und Musik des

eines tragischen Chores dreißig Minen *; drei Monate nachher siegte ich an den Thargelien ** mit einem Männerchor der mich zweitausend Drachmen kostete; unter dem Archonten Glaukippos verwendete ich auf Ausrüstung der Waffentänzer an den großen Panathenäen *** achthundert Drachmen. (2.) Außerdem war ich unter demselben Archon Choregе für die Dionysien mit einem Männerchor, siegte, und ließ es mich, eingerechnet der Weihung des Dreifußes, fünftausend Drachmen kosten; sodann unter dem Archon Diokles an den kleinen Panathenäen gab ich für einen kyklischen Chor dreihundert Drachmen aus †. (3.) In der Zwischenzeit war ich sieben Jahre lang Trierarch, und ließ es mich sechs Talente kosten. Zu diesem großen Aufwand hin und zu dem hin daß ich Tag für Tag mein Leben für euch auf's Spiel setzte und von Hause weg war, habe ich noch Vermögenssteuern, die eine zu dreißig Minen, die andere zu viertausend Drachmen, bezahlt. Unter dem Archon Alexias †† zurückgekehrt, war ich sogleich Gymnasiarch an den Prometheen, und siegte mit einem Aufwand von zwölf Minen †††.

Chores aufbringen, wogegen die Eltern ihre Kinder stellen mußten, und hatte den Unterricht durch den Chorlehrer und die äußere Ausstattung des Chors zu besorgen. S. Wachsmuth, Hell. A. K. II. S. 95. Böckh I. S. 600 ff.

* An den großen städtischen Dionysien im Monat Elaphebolion im Frühjahr.

** Die Thargelien im eilften Monat des attischen Jahres, der davon seinen Namen Thargelion hat, waren, wie die Dionysien dem Dionysos, so dem Apollo und seinem Cultus geweiht und wurden hauptsächlich mit musikalischen Wettkämpfen gefeiert. (Hermann, gottesdienstl. A. §. 60).

*** Sogleich im folgenden Jahre Ol. 92, 3. 410 v. Chr. Die großen Panathenäen wurden alle vier Jahre im Monat Hekatombäon als sogenannte große zu Ehren der Schutzgöttin Athene mit Wettkämpfen, worunter die Pyrrhiche, der Waffentanz, gefeiert. Die kleinen Panathenäen fanden in den Zwischenjahren statt.

† 409 v. Chr. Kyklische Chöre sind Rundreigen die um den Altar herum unter Gesang aufgeführt wurden.

†† 405 v. Chr.

††† Die Gymnasiarchie oder Lampadarchie gehörte, wie die Choregie, zu den ordentlichen, sogenannten enkyklischen Leiturgieen. Sie bestand in der Obliegenheit der Besorgung heiliger Spiele. Mit diesen war der Fackellauf verbunden. Ein solcher wurde in Athen auch dem Prometheus, als

(4.) Nachher wurde ich Chorege für einen Knabenchor und verwandte darauf mehr als fünfzehn Minen. Unter dem Archon Eukleides siegte ich mit einem Chor der Komödie, den ich für Kephisodor ausrüstete, und brauchte dazu, die Weihung der Gewänder eingerechnet, sechzehn Minen *; an den kleinen Panathenäen wandte ich als Chorege für unbärtige Pyrrhichisten ** sieben Minen auf. (5.) Auch habe ich mit einer Triere in einem Wettfahren zur See bei Sunion mit einem Aufwand von fünfzehn Minen gesiegt. Außerdem habe ich für Architheorieen ***, Arrhephorieen † u. dergl. mehr als dreißig Minen ausgegeben. Hätte ich nur nach dem gesetzlich Vorgeschriebenen diese Leiturgieen leisten wollen, so hätte ich nicht den vierten Theil von dem was ich aufgewandt gebraucht ††. (6.) So lang ich Trierarch war, segelte mein Schiff am besten von der ganzen Flotte. Der beste Beweis hiefür ist Folgendes. Anfangs nämlich fuhr Alkibiades auf meinem Schiffe, den ich höchst ungern bei mir sah, während er doch weder mein Freund noch Verwandter noch Stammesgenosse ist. (7.) Ihr wisset nun wohl daß er als Stratege, der unbeschränkte Macht hatte, kein anderes als nur das am besten segelnde Schiff bestiegen haben kann, da er ja selbst auch die

einem der Feuergötter, zu Ehren jährlich von seinem Heiligthum in der Akademie aus an den sogenannten Prometheen gehalten. Vergl. Böckh I. S. 609 ff.

* Ol. 94, 2. 403 v. Chr., wo der Sprecher an den Dionysien den komischen Chor ausrüstete. Kephisodor, für den er den Chor stellte, war ein, auch sonst genannter, Dichter der alten Komödie.

** Ursprünglich war die Pyrrhiche der Waffentanz der Kureten auf Kreta, der aber überhaupt dorischen Ursprungs war. In Athen wurde dieses mimische Waffenspiel von den Epheben an den Panathenäen aufgeführt. Vgl. Pauly's Realencycl. d. A. unter d. W.

*** Diese Leiturgie enthielt die Obliegenheit die Festgesandtschaften zu den großen Spielen nach Delos zu besorgen und auszustatten.

† Eine unbedeutendere Leiturgie, bestehend in der Besorgung des Festes der Athene im Monat Skirophorion, an dem zwei im Dienste der Athene stehende Mädchen deren verhüllte Heiligthümer bei Nacht in feierlichem Zuge von der Burg herabtrugen.

†† Vgl. Böckh I. S. 605, wo er die Summe dieser Kosten in neun Jahren auf 10 Talente 3600 Drachmen = 15,900 Thaler berechnet.

Gefahr mitbestehen sollte. Als ihr aber ihm den Oberbefehl genommen und zu Strategen den Thrasylos mit neun Andern gewählt hattet *, wollten diese alle auf meinem Schiffe fahren. (8.) Nachdem sie sich lange gezankt hatten, bestieg das Schiff Archestratos, der Phrearrhier. Als dieser auf Mytilene gestorben war, fuhr Erasinides ** mit mir. Was muß aber eine so trefflich ausgerüstete Triere gekostet, und welchen Schaden den Feinden, wie viel Nutzen der Stadt gebracht haben! Folgendes gibt den besten Beleg hiefür. (9.) In der letzten Seeschlacht, in der unsere Flotte vernichtet wurde ***, habe ich, obwohl kein Stratege auf meinem Schiffe fuhr, dennoch sowohl mein eigenes als des Nausimachos, des Phalereers Schiff gerettet (ich muß nämlich auch dieß erwähnen, da ihr ja wegen des unglücklichen Ausganges der Schlacht auch auf die Trierarchen zürntet). Und zwar war dieß nicht blos ein glücklicher Zufall, sondern die Folge meiner trefflichen Ausrüstung des Schiffes. (10.) Ich hatte für die ganze Zeit zum Steuermann den Phantias, der für den erfahrensten Seemann der Griechen galt, für viel Geld gewonnen. Auch die Bemannung und die übrige Schiffsbedienung die ich anwarb war diesem entsprechend †. Daß ich damit die Wahrheit rede wißt ihr alle die ihr damals dort Kriegsdienste geleistet habt. Rufe aber auch den Nausimachos auf.

* Nach der für die Athener unglücklichen Seeschlacht bei Ephesos, die Antiochos, der Unterbefehlshaber des Alkibiades, verschuldet hatte. In Folge hievon wurde Alkibiades 406 v. Chr. entsetzt und Thrasylos mit neun Andern kam an die Spitze der Flotte, die noch in demselben Jahre nach der Schlacht bei den Arginussen das bekannte traurige Loos traf.

** Ebenfalls eines der unglücklichen Opfer der Leidenschaft des Volks nach der oben genannten Seeschlacht.

*** Bei Aegospotamoi, im J. 405 v. Chr.

† Der Staat lieferte dem Trierarchen nur Rumpf und Mast des Schiffes, und bestritt Sold und Verpflegung der Mannschaft. Dagegen mußte der Trierarch das Geräthe stellen, das Schiff in gutem Stand erhalten, so wie die Mannschaft aus seiner Phyle anwerben. Es stand ihm aber natürlich frei, um besonders tüchtige Mannschaft zu gewinnen, Zulage zu Sold und Verpflegung zu geben. In der späteren Zeit traten Erleichterungen ein. Vgl. Böckh I. S. 699 ff. Wachsmuth II, 96.

Zeugniß.

(11.) Im Ganzen waren es zwölf Schiffe die gerettet wurden; davon habe ich euch zwei zurückgebracht, mein eigenes und das des Nausimachos.

Und für so viele Kämpfe die ich für euch bestanden, für so viele Wohlthaten die ich der Stadt erwiesen habe, bitte ich euch jetzt nicht um ein Geschenk, wie Andere, sondern nur darum mich nicht meines Vermögens zu berauben, indem ich der Ansicht bin es sei auch für euch schimpflich, mit meinem Willen oder gegen ihn es mir zu nehmen. (12.) Nicht so sehr der Verlust meines Vermögens kümmert mich dabei: sondern die kränkende Behandlung könnte ich nicht ertragen, und daß so denjenigen welche den Leistungen für den Staat sich entziehen der Gedanke sich aufdrängen muß daß, da ich keinen Dank habe für die euch gebrachten Opfer, sie dagegen vernünftig handeln, weil sie nichts von ihrem Vermögen dem Staate zum Opfer gebracht haben. Wenn ihr nun meinem Rathe folget, so werdet ihr nicht blos ein gerechtes Urteil fällen, sondern auch euern eigenen Vortheil wahren. (13.) Ihr seht ja, ihr Richter, wie gering die Staatseinkünfte sind, und wie auch diese noch von den angestellten Beamten beraubt werden. Daher müßt ihr für die sicherste Einnahmsquelle des Staats das Vermögen derer halten die bereit sind öffentliche Leistungen zu übernehmen. Wenn ihr also vernünftig seid, werdet ihr für unser Vermögen ebensosehr Sorge tragen als für euer eigenes, (14.) weil ihr ja wißt daß ihr, wie bisher so auch in Zukunft, über Alles was uns gehört verfügen könnt. Ihr seht ja wohl alle wohl ein daß ich ein weit besserer Verwalter meines Vermögens in eurem Interesse sein werde als die welche für euch das Staatsvermögen verwalten. Wenn ihr dagegen mich zum armen Mann machet, so werdet ihr euch selbst Schaden zufügen. Denn wie das Uebrige, so werden auch dieses Andere unter sich theilen.

(15.) Ihr müßt weiter bedenken daß es sich für euch weit besser schicken würde mir von eurem Vermögen zu geben, als mir mein eigenes streitig zu machen, und Mitleid mit mir zu haben wenn ich arm würde, als wenn ich reich bin mich darum zu beneiden, und daß ihr

die Götter anflehen sollt daß auch die Andern solche Bürger werden mögen, damit sie nicht nach eurem Vermögen trachten, sondern vielmehr ihr eigenes zu eurem Besten aufwenden. (16.) Mit weit größerem Rechte als ich jetzt Gefahr laufe von der Untersuchungsbehörde wegen Innehabens öffentlichen Guts mit Vermögensverlust bestraft zu werden, glaube ich, könnten diese euch, ihr Richter, — ihr dürft mir aber deßwegen nicht böse werden — wegen Aneignung meines Vermögens zu dieser Strafe verurteilen. Denn gegen den Staat habe ich mich immer so benommen daß ich für mich selbst sparte, für öffentliche Leistungen aber Alles gern aufwandte. (17.) Nicht in meinen Ueberfluß setze ich meinen Stolz, sondern in den für euch gemachten Aufwand, weil ich weiß daß dieser mein eigenes Verdienst ist, während ich mein Vermögen von Andern erhalten habe, und daß ich um des letzteren willen von meinen Feinden mit Processen verfolgt werde, dagegen jenes mir gerechten Anspruch auf Rettung von eurer Seite gibt. Ebendeßwegen sollte ich auch von Rechtswegen nicht der Bitten Anderer bedürfen, sondern vielmehr, wenn einer meiner Freunde in einen ähnlichen Proceß verwickelt würde, sollte mir von euch diese Gunst, durch meine Bitten sie zu retten, zu Theil werden, und wenn ich wieder einmal vor andern Richtern in eine solche Lage käme, solltet ihr mit Bitten euch für mich verwenden. (18.) Denn Keiner wird behaupten können daß ich durch die vielen Staatsämter die ich bekleidet habe von eurem Vermögen mich bereichert habe, oder daß ich schimpfliche Processe geführt, oder irgend etwas Schimpfliches veranlaßt, oder am öffentlichen Unglück Freude gehabt habe. Vielmehr glaube ich, wie ihr selbst wißt, während meiner öffentlichen Thätigkeit so gut Alles, meine eigenen und die öffentlichen Angelegenheiten, verwaltet zu haben daß ich jetzt nicht nöthig habe mich vor euch weiter zu vertheidigen. (19.) Ich bitte euch daher, ihr Richter, dieselbe Meinung auch jetzt von mir zu haben die ihr bisher hattet, und nicht allein meine öffentlichen Leistungen nicht zu vergessen, sondern auch mein Privatleben in die Wagschaale zu legen, da ja doch die schwierigste Leistung für den Staat die ist, während des ganzen Lebens durchaus geordnet und gesittet zu

sein und nie weder von der sinnlichen Lust sich überwältigen, noch von der Gewinnsucht sich reizen zu lassen, sondern sich immer so zu benehmen daß kein Mitbürger einem einen Vorwurf machen kann, noch eine Klage anhängig zu machen wagt.

(20.) Nicht doch, ihr Richter, dürft ihr solchen Anklägern Folge leistend mich verurteilen, die in Processen wegen Gottlosigkeit aufgewachsen sind, und die, während sie sich wegen ihrer eigenen Sünden nicht zu vertheidigen vermöchten, sich erfrechen Andere anzuklagen. Leute die nicht einmal so oft im Felde gewesen sind als der berüchtigte Kinesias* äußern ihre Entrüstung in Angelegenheiten des Staats. Zum Gedeihen des Staats geben sie keinen Beitrag, thun dagegen Alles um euch gegen öffentlich verdiente Männer aufzubringen. (21.) Möchten sie euch, ihr Richter, ihre Lebensweise selbst vor dem versammelten Volke schildern! das ist das Schlimmste das ich ihnen anwünschen kann. Ich aber bitte euch flehentlich und beschwöre euch mich nicht der Bestechung für schuldig zu erklären, sondern die Ueberzeugung zu haben daß um keiner noch so großer Schätze willen ich der Stadt Uebles zufügen wollte. (22.) Müßte ich doch von Sinnen sein, ihr Richter, wenn ich meine Ehre darein setzte mein väterliches Vermögen zum allgemeinen Besten aufzuwenden, und dabei zugleich zum Schaden der Stadt mich von Andern bestechen ließe. In der That wüßte ich aber nicht, ihr Richter, wen anders ich lieber als euch zu Richter zu haben wünschen könnte, weil man ja doch wünschen muß die zu Richter zu bekommen die schon Gutes von einem genossen haben. Habe ich doch nie, ihr Richter, (denn auch das will ich erwähnen) so oft ich für euch eine öffentliche Leistung übernehmen mußte, dabei daran gedacht daß ich meine Kinder um so viel ärmer hinterlassen werde, sondern vielmehr immer nur daran ob ich auch meine Verpflichtungen hinreichend erfülle. (24.) Nie habe ich ferner, so oft ich im Kampfe zur See mein Leben

* Ein Dithyrambendichter, dabei aber ein durch gemeine Lebensweise und als Sykophante berüchtigter Mensch, gegen welchen Lysias selbst in zwei nicht mehr vorhandenen Reden auftrat, und der auch von Aristophanes wegen seiner schwülstigen Poesie bespottet wurde.

auf's Spiel setzen mußte, Mitleid empfunden, oder Thränen vergossen, oder auch nur einen Gedanken gehabt an mein Weib und meine Kinder, noch hielt ich es für ein Unglück wenn ich für das Vaterland das Leben lassend sie als des Vaters beraubte Waisen zurücklassen würde, sondern weit mehr wenn ich schimpflich mich rettend mir und ihnen Schmach und Schande anhängen würde. (25.) Dafür verlange ich jetzt von euch den Dank, und glaube erwarten zu dürfen daß, nachdem ich in Gefahren solche Gesinnung gegen euch bewährt habe, nun auch ihr, die ihr es in größter Sicherheit thun könnt, mir und diesen meinen Kindern Hochachtung erweiset. Ihr müßt die Ueberzeugung haben daß es für mich ein großes Unglück, für euch aber eine Schmach wäre wenn ich wegen solcher Beschuldigungen der bürgerlichen Rechte verlustig gienge, oder meines Vermögens beraubt arm würde und in vielfachem Mangel fortleben müßte, ein Loos das meiner nicht würdig wäre und nicht würdig dessen was ich um euch gethan. Nein, nicht doch, ihr Richter! Vielmehr sprechet mich frei, und ihr werdet auch fernerhin an mir einen solchen Bürger haben wie ihr bisher schon hattet.

---

22. Gegen die Getreidehändler.

Einleitung.

Der vorliegende Rechtsfall betrifft einen wichtigen Gegenstand der attischen Polizei, den Getreidehandel, für den ebendeßwegen, neben den Marktmeistern, Agoranomen, welche die Aufsicht über den übrigen Kleinhandel hatten, besondere Beamte, Getreideaufseher (σιτοφύλακες) aufgestellt waren. Attika war bei seinem wenig fruchtbaren Boden und der großen Bevölkerung der Hauptstadt, wie Rom, für einen großen Theil seines Bedarfs an Getreide auf das Ausland angewiesen; es bezog für gewöhnlich ungefähr ein Drittel der Consumtion durch Zufuhr von der See, meist aus dem Pontos und vom thrakischen Chersones;

daher die dortigen Colonien, namentlich Byzantion, für Athen von ganz besonderer Wichtigkeit waren. Hören wir hierüber Böckh (I. S. 115 f.): „Die Sorge für das Getreide gieng in Athen ins Große: man befestigte Sunion, um das Herumfahren der Kornflotte um das Vorgebirge zu sichern; bewaffnete Schiffe begleiteten die Getreideflotten. Die Ausfuhr war unbedingt verboten; vom fremden Getreide mußten gesetzlich zwei Drittel in die Stadt gebracht werden, nur ein Drittel konnte aus dem Peiräeus wieder in andere Länder abgeholt werden. Um dem Aufhäufen und Zurückhalten des Getreides möglichst vorzubeugen, war die Aufkäuferei sehr beschränkt, und es war nicht erlaubt über 50 Trachten auf einmal zu kaufen. Uebertretung dieses Gesetzes wurde mit dem Tode bestraft. Auch durften die Kornhändler den Medimnos nur einen Obolos theurer verkaufen als sie eingekauft hatten. Dessenungeachtet vertheuerten diese Menschen, gewöhnlich Schutzverwandte (Metöken), durch Ueberbieten in schlimmen Zeiten das Getreide und verkauften es oft an demselben Tage eine Drachme höher" (vgl. §. 12). Die weitere Schilderung des Treibens dieser Kornhändler haben wir in der Rede selbst §. 13—16. — Die Form der Klage bei der die Rede gehalten wurde ist die sogenannte Eisangelie, ein außerordentliches Verfahren, gerichtet gegen außerordentliche, besonders gefährliche, Vergehen. Die Klage wurde bei dieser Form vom Kläger dem Ausschuß des Rathes, den Prytanen, übergeben. Der Rath konnte sie entweder annehmen oder verwerfen. Im ersteren Falle fand im Rathe eine Voruntersuchung über Schuldig oder Nichtschuldig, wenn Ersteres, sodann darüber statt ob der Rath innerhalb seiner Strafbefugniß, nämlich von fünfhundert Drachmen, zu strafen habe, oder ob das Verbrechen höhere Strafe verdiene und deßwegen vor das ordentliche heliastische Gericht zu verweisen sei *. Im vorliegenden Falle, da die Todesstrafe für das Verbrechen festgesetzt war, hätte ohne Weiteres Letzteres erfolgen sollen. Der Sprecher erzählt aber (§. 2) einen Zwischenfall, daß nämlich auf den Bericht der Prytanen über die Klage

* Meier S. 260—266.

solche Entrüstung im Rathe entstanden sei daß viele Stimmen alsbaldige Ueberlieferung der Angeklagten an die Eilfmänner zur Hinrichtung verlangt haben, er selbst aber habe den Rath zu Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bestimmt. Hierauf fand die gesetzliche Voruntersuchung im Rathe (§. 3) statt, in der er, um nicht den Verdacht des Einverständnisses mit den Wucherern zu erregen, selbst als Kläger gegen sie auftrat. Es erfolgte sodann das gewöhnliche Proceßverfahren vor dem heliastischen Gerichtshof, dessen Vorstand die Thesmotheten waren, bei dem die folgende Rede des Klägers gehalten wurde.

(1.) Viele, ihr Richter, sind zu mir gekommen um ihre Verwunderung darüber auszudrücken daß ich die Getreidehändler vor dem Rathe angeklagt habe, und um mir zu sagen daß ihr, auch wenn ihr noch so sehr von ihrer Schuld überzeugt seid, deßwegen doch die welche gegen sie auftreten für böswillige Ankläger haltet. Ich will nun zuerst die Umstände darlegen die mich genöthigt haben gegen sie zu klagen.

(2.) Nachdem nämlich die Prytanen* im Rathe über sie Bericht erstattet hatten, gerieth dieser über sie in solche Entrüstung daß einige Redner beantragten sie unverhört den Eilfmännern zur Hinrichtung zu übergeben. Da ich es aber für gefährlich hielt den Rath an ein solches Verfahren sich gewöhnen zu lassen, so trat ich mit der Erklärung auf, daß meiner Ansicht nach die Getreidehändler nach dem gesetzlichen Verfahren zu richten seien. Ich glaubte, wenn sie der Todesstrafe würdige Vergehen begangen haben, so werdet ihr ebenso gut als wir einen gerechten Spruch über sie fällen; wären sie aber unschuldig, so dürften sie doch nicht ohne Untersuchung hingerichtet werden. (3.) Es gelang mir den Rath für diese Ansicht zu gewinnen. Jene aber griffen mich mit Beschuldigungen an, indem sie sagten daß ich nur um die Getreide-

* Der Ausschuß des Rathes der Fünfhundert, bestehend aus den 50 Rathsherrn derjenigen Phyle die damals, 35 Tage lang, die laufenden Geschäfte zu besorgen und den Vorsitz zu führen hatte.

händler zu retten diesen meinen Antrag gestellt habe. Dem Rathe gegenüber nun habe ich mich in der gegen sie geführten Voruntersuchung * durch die That gerechtfertigt, indem ich, während alle Andern sich still verhielten, als Kläger gegen sie auftrat und so Allen klar machte daß ich nicht im Interesse dieser gesprochen, sondern nur den bestehenden Gesetzen Beistand geleistet hatte. (4.) Nachdem ich nun einmal aus diesen Gründen, um den Beschuldigungen zu entgehen, den Anfang gemacht habe, wäre es schmählich wenn ich die Sache nicht so weit verfolgen würde bis ihr über diese nach eurer Ueberzeugung das Urteil gesprochen habt.

(5.) Zuerst nun trete du vor und sage mir: Bist du Schutzgenosse? — Ja. — Sollst du als solcher den Gesetzen unserer Stadt gehorchen, oder thun dürfen was dir gefällt? — Den Gesetzen gehorchen. — Glaubst du eine andere Strafe als die Todesstrafe zu verdienen wenn du eine gesetzwidrige Handlung auf welche die Todesstrafe gesetzt ist begangen hast? — Nein. — So antworte mir auf die Frage, ob du gestehest mehr als fünfzig Trachten ** Getreide, das gesetzliche Maß, zusammengekauft zu haben? — Ich habe auf Befehl der Behörde *** meinen Einkauf gemacht.

(6.) Wenn er also nachweisen kann, ihr Richter, daß ein Gesetz besteht das die Getreidehändler Getreide aufkaufen heißt, wenn die Getreideaufseher Befehl dazu geben, dann sprechet ihn frei; wo nicht, müßt ihr ihn nach dem Rechte verurteilen. Ich meinerseits habe euch auf das Gesetz hingewiesen das allen Bewohnern der Stadt verbietet mehr als fünfzig Trachten Getreide zusammenzukaufen.

(7.) Eigentlich, ihr Richter, sollte dieß zur Anklage genügen, da er ja gesteht größere Einkäufe gemacht zu haben, hiegegen aber ein

---

* Die Voruntersuchung im Rathe s. d. Einl. z. R.

** φόρμοι; eine ungefähr ein Medimnos.

*** Die Getreideaufseher (σιτοφύλακες), deren der Staat 10 in der Stadt, fünf im Peiräeus aufstellte zur Aufsicht über die Quantität und den Preis des eingeführten Getreides, um dem Kornwucher zu steuern. Vergl. Böckh I. S. 117 f. Hermann §. 150, 12.

ausdrückliches Verbot vorliegt, und ihr geschworen habt nach den Gesetzen richten zu wollen. Damit ihr euch aber überzeugt daß sie auch in Betreff der Behörden falsche Angaben gemacht haben muß ich dennoch ausführlicher darüber sprechen. (8.) Da nämlich diese hier die Schuld auf die Beamten schoben, ließen wir letztere herbeirufen und fragten sie darüber. Zwei von ihnen erklärten nichts davon zu wissen. Anytos aber sagte, im verflossenen Winter habe er, da die Fruchtpreise hoch waren und diese hier sich gegenseitig steigerten und die Preise einander in die Höhe trieben, ihnen den Rath gegeben dem Ueberbieten ein Ende zu machen, in der Voraussetzung daß es in eurem, der Abnehmer, Interesse liege daß diese so wohlfeil als möglich einkaufen, da sie ja nur um einen Obol theurer verkaufen dürfen. (9.) Daß er aber sie nicht dazu aufforderte das Getreide aufzukaufen und aufzuspeichern *, sondern vielmehr nur einander nicht zu überbieten, dafür will ich den Anytos selbst als Zeugen aufrufen, so wie auch dafür daß er unter dem vorigen Rathe ** diese Aufforderung an sie gemacht hat, während diese ganz offenbar noch unter dem gegenwärtigen Aufkäufe machen.

Zeugen.

(10.) Ihr habt also gehört daß sie nicht auf Aufforderung der Beamten das Getreide aufgekauft haben. Meiner Ansicht nach würden sie aber, auch wenn sie vollkommen Wahres über diese aussagten, dadurch nicht sich selbst von der Schuld befreien, sondern nur diese mit in die Schuld ziehen; denn für Vergehen gegen welche ausdrückliche Gesetze bestehen müssen doch nothwendig sowohl die Uebertreter als auch die welche zur Uebertretung aufgefordert haben gestraft werden.

(11.) Freilich aber, ihr Richter, werden sie wohl diese Vertheidigungsweise nicht weiter verfolgen; sie werden vielleicht behaupten, wie schon im Rathe, daß sie in wohlgemeinter Sorge für die Stadt das

* Eines der Mittel zu denen die Wucherer griffen, um die Fruchtpreise in der Höhe zu erhalten, das namentlich im Winter, so lange keine neue Zufuhr möglich war, von sicherem Erfolg sein mußte.

** Also, da der Rath jährlich durch's Loos neu gebildet wurde, übereinstimmend mit der obigen Angabe, das Jahr vorher.

Getreide aufgekauft haben, um es möglichst billig an euch wieder zu verkaufen. Daß aber dieß nicht wahr ist, dafür will ich euch den besten und augenscheinlichsten Beweis geben. (12.) Hätten sie wirklich dieß in eurem Interesse gethan, so hätten sie mehrere Tage lang das zusammengekaufte Korn zu demselben Preise verkaufen müssen, bis der Vorrath erschöpft gewesen wäre. Nun aber haben sie mehrere Male an demselben Tage um eine Drachme theurer verkauft, wie wenn sie es Medimnenweise angekauft hätten *. Dafür kann ich Zeugen aufstellen. (13.) Auffallend ist es doch daß wenn eine Vermögenssteuer zu entrichten ist, die doch zur allgemeinen Kunde kommen muß, sie sich nicht bereit zeigen, sondern Armuth vorgeben, dagegen in Sachen wo der Tod als Strafe steht und wo sie Verheimlichung wünschen müssen, da sie aus wohlwollender Fürsorge für euch das Gesetz haben übertreten wollen. Ihr wißt aber Alle daß ihnen am wenigsten es zusteht solche Reden zu führen. Denn ihr Interesse widerstreitet dem aller Andern, da sie ja dann den größten Gewinn ziehen wenn sie auf die Nachricht von einem öffentlichen Unglück hin ihr Getreide theuer verkaufen können. (14.) Solche Freude haben sie an euren Unglücksfällen daß sie sie zum Theil vor den Andern erfahren, zum Theil solche selbst erfinden und falsche Gerüchte ausstreuen, bald die Schiffe im Pontos seien untergegangen, bald sie seien beim Auslaufen von den Lakedämoniern weggenommen worden, bald die Handelsplätze seien geschlossen, bald der Waffenstillstand solle aufgekündigt werden; und zwar sind sie so weit in der Feindseligkeit gegen uns gekommen daß sie zu derselben Zeit wie die Feinde ihre Angriffe auf uns richten. (15.) Denn wenn das Bedürfniß nach Getreide das größte ist, dann reißen diese es an sich und wollen es nicht verkaufen, damit wir nicht um den Preis mit ihnen markten, sondern zufrieden wären wenn wir überhaupt, um welchen Preis es sei, etwas von ihnen kaufen und nach Hause bringen könnten. So werden wir oft mitten im Frieden von diesen förmlich im Belagerungsstand gehalten. (16.) Längst schon ist die Stadt über ihre bös-

* Da sie nur je um einen Obol über den Ankaufspreis verkaufen durften.

willigen Schliche und Kniffe in's Klare gekommen, und während ihr für alle andern Marktwaaren die Marktmeister * zur Aufsicht aufgestellt habt, wählet ihr eben deßwegen für dieses Gewerbe besondere Getreideaufseher; und schon oft habt ihr diese, die doch Bürger sind, zur schwersten Strafe verurteilt weil sie über die Schlechtigkeit jener Menschen nicht Meister werden konnten. Welche Strafe muß nun aber die Frevler selbst treffen, wenn ihr sogar die welche sie nicht bewachen können tödten lasset?

(17.) Ihr müßt ferner bedenken daß es für euch geradezu unmöglich ist sie freizusprechen. Denn wenn ihr sie freisprechet, während sie doch selbst gestehen daß sie gegen die Großhändler zusammengestanden sind **, so wird man von euch glauben daß ihr die Schifffahrer die unsern Hafen besuchen drücken wollet. Würden sie sich in anderer Weise vertheidigen, so könnte man den freisprechenden Richtern nichts vorwerfen, denn es steht bei euch der einen oder der andern Partei Glauben zu schenken. So aber würdet ihr nothwendig den Vorwurf der Ungerechtigkeit auf euch laden, wenn ihr sie, die sich selbst als Gesetzesübertreter bekennen, ohne Strafe davonkommen ließet. (18.) Auch müßt ihr euch erinnern daß ihr schon Viele die in dieser Schuld waren, obwohl sie Zeugen für sich hatten, dennoch zum Tode verurteilt habt, weil ihr die Angaben der Kläger für glaubwürdiger hieltet. Wäre es nun aber nicht zu verwundern, wenn ihr als Richter über dasselbe Vergehen lieber die welche ihre Schuld in Abrede ziehen zur Strafe ziehen wolltet? (19.) Das ferner, ihr Richter, werdet ihr alle einsehen, daß dergleichen Processe am meisten das gemeinsame Interesse aller Bewohner der Stadt berühren; daher werden Alle darnach fragen wie ihr darüber entscheidet, weil sie der Ansicht sind daß, wenn ihr die Todesstrafe über sie verhängt, die Uebrigen die Gesetze besser befolgen werden; wenn ihr

* Agoranomen, entsprechend den römischen Aedilen; es waren ihrer 10; 5 in der Stadt, 5 im Peiräeus; sie hatten die Aufsicht über sämmtliche Waaren die auf den Markt und in den Kleinhandel (καπηλεία) kamen.

** Indem sie durch Zusammenstehen den im Hafen ankommenden Großhändlern mit Getreide den Preis desselben dictieren konnten.

sie aber frei ausgehen lasset, so würdet ihr eben damit ihnen für ihr künftiges Verhalten volle Straflosigkeit zugesichert haben. (20.) Ihr müßt sie also, ihr Richter, nicht blos wegen des Vergangenen bestrafen, sondern auch des Beispiels wegen, im Hinblick auf die Zukunft. Denn so wird es mit ihnen doch zur Noth auszuhalten sein. Bedenket endlich daß von diesem Gewerbe schon sehr Viele um Leib und Leben vor Gericht haben kämpfen müssen; und so groß ist der Gewinn den sie daraus ziehen daß sie lieber jeden Tag ihr Leben auf's Spiel setzen wollen als aufhören von euch diesen unrechtmäßigen Gewinn zu ernten. (21.) Auch wenn sie euch anflehen und mit Bitten beschwören, dürft ihr kein Mitleid mit ihnen haben, sondern vielmehr nur mit denen eurer Mitbürger die durch die Schlechtigkeit dieser umgekommen sind und mit den Großhändlern, gegen die sich diese verschworen haben. Letztern müßt ihr euch geneigt zeigen, und ihnen wieder bessern Muth machen, dadurch daß ihr diese zur Strafe ziehet; wo nicht, — wie werden sie über euch denken wenn sie erfahren daß ihr die Kleinhändler, die selbst bekannt haben daß sie gegen die Schifffahrer ein Complott gemacht haben, freigesprochen habt?

(22.) Mehr glaube ich nicht sagen zu müssen. Bei andern Uebelthätern muß man erst von den Klägern während des Processes das Nöthige erfahren; die Schlechtigkeit dieser dagegen kennt ihr Alle vollkommen. Wenn ihr nun diese verurteilt, so werdet ihr nicht blos dem Recht Genüge thun, sondern auch euer Getreide wohlfeiler kaufen; im andern Falle theurer.

---

23. Rede gegen Pankleon

(gegen dessen Einrede daß er Platäer sei).

Einleitung.

Die Rede, deren Sprecher nicht genannt wird, hat zum Gegenstand nicht die Klage gegen Pankleon selbst, sondern eine formelle

Vorfrage über die Zulässigkeit der Form der Klage, die Competenz der Behörde bei der sie eingereicht war. — Der Sprecher hatte gegen Pankleon, wegen nicht genannter Beleidigungen oder Beeinträchtigungen, in der Voraussetzung er sei Schutzverwandter oder Metöke, beim Polemarchen geklagt. Letzterer hatte, wie in Rom der praetor peregrinus, die Jurisdiction über Fremde (Schutzgenossen und sogenannte Isotelen, bevorzugte Metöken). Der Angeklagte machte hiegegen die exceptio fori geltend; er bestritt die Competenz der Behörde, indem er behauptete Platäer und, da diesen bekanntlich das attische Bürgerrecht verliehen worden war, athenischer Bürger, eingereiht in eine attische Gemeinde und Phyle, zu sein. — Diese Einsprache gegen die Zuständigkeit der Behörde sucht nun der Sprecher in vorliegender Rede nach kurzer Angabe des Thatbestands §. 1—4 dadurch zu widerlegen daß er einmal aus Zeugnissen der Dekeleer und Platäer beweist daß Pankleon nicht Platäer sei (§. 5—7), sodann aus dem Zeugniß des Nikomedes und einem sehr verdächtigen Vorfall zwischen beiden daß er sogar Sklave sei (§. 8—12). Endlich wird ersteres noch bewiesen durch sein Benehmen in einem ganz ähnlichen früheren Rechtsfall, bei einer Klage des Aristodikos, bei welcher Pankleon dieselbe Einsprache gegen die Zuständigkeit des Polemarchen erhob, aber der von ihm angekündigten Klage auf falsches Zeugniß gegen den Zeugen der Gegenpartei, der seine Behauptung Platäer zu sein widerlegte, keine Folge leistete (§. 13—16).

(1.) Ueber die vorliegende Sache, ihr Richter, kann ich nicht viele Worte machen, glaube es aber auch nicht nöthig zu haben. Ich will nur versuchen euch zu beweisen daß ich meine Klage gegen diesen Pankleon hier, da er kein Platäer ist, ganz in der rechten Form eingereicht habe.

(2.) Da er nämlich lange Zeit hindurch unaufhörlich sich gegen mich Beleidigungen erlaubte, so gieng ich zu der Walkerwerkstätte in der er arbeitete, und lud ihn vor den Polemarchen, in der Voraussetzung er sei Schutzverwandter. Da er aber erklärte er sei Platäer, so fragte

ich ihn, aus welcher Gemeinde er sei. Einer der Anwesenden * gab mir den Rath ihn auch vor die Phyle zu der zu gehören er vorgeben würde zu laden. Da er nun antwortete, er sei aus der Gemeinde Dekeleia, so lud ich ihn auch vor die Richter der Hippothoontischen Phyle **. (3.) Hierauf gieng ich in die Barbierbude bei den Hermen ***, wohin die Dekeleer zu kommen pflegen, und fragte dort und erkundigte mich bei allen Dekeleern die ich fand, ob sie einen gewissen zur Gemeinde Dekeleia gehörigen Pankleon kennen. Keiner sagte, er kenne einen solchen. Dagegen erfuhr ich daß andere Processe gegen ihn theils noch bei dem Polemarchen vorliegen, theils schon gegen ihn entschieden worden seien. Daher brachte nun auch ich meine Klage gegen ihn ein.

(4.) Ich will nun zuerst die Dekeleer die ich befragte als Zeugen aufrufen, hierauf auch diejenigen welche gerade anwesend sind von denen die sonst noch gegen ihn beim Polemarchen geklagt und seine Verurteilung durchgesetzt haben. — Stelle mir die Wasseruhr †.

Zeugen.

(5.) Durch dieß also ließ ich mich bestimmen meine Klage gegen ihn bei dem Polemarchen einzureichen. Da er aber Einrede gegen die Zulässigkeit derselben erhob, so lag mir weit mehr daran nicht den Schein eines beabsichtigten Unrechts auf mich zu laden, als Genugthuung für das mir angethane Unrecht zu erhalten, und fragte zuerst den Euthykritos, den ältesten Platäer, den ich kannte und von dem ich

---

* Wohl einer der Zeugen, κλητῆρες, deren man sich bei der Vorladung bedienen mußte.

** Zu welcher Dekeleia gehörte. Diese Richter sind (früher dreißig, damals) vierzig Männer für jede Phyle, die in den Demen herumgiengen und kleine Streitigkeiten entschieden (Hermann §. 146, 10).

*** Die Barbierstuben oder andere Werkstätten, oder besondere zu diesem Zweck bestimmte Säulenhallen, Leschen, in der Nähe des Marktes, waren die täglichen Sammel- und Unterhaltungsplätze der Athener. Auch die Landbewohner hatten für bestimmte Tage an denen sie in die Stadt giengen dort bestimmte Sammelplätze.

† Wenn während der dem Redner vor Gericht bewilligten Zeit Zeugen verhört oder Actenstücke verlesen wurden, wurde die Wasseruhr κλέψυδρα, wonach diese Zeit bemessen wurde, angehalten.

glaubte er müsse es am ehesten wissen ob er einen Platäer Namens Pankleon, einen Sohn des Hipparmodoros, kenne. (6.) Nachdem ich von ihm die Antwort erhalten daß er zwar einen Hipparmodoros kenne, aber nichts von einem Sohn dieses, weder mit Namen Pankleon noch mit anderem Namen, wisse, fragte ich auch noch die Andern die ich als Platäer kannte. Keiner kannte diesen Namen; sie sagten aber ich könne es am besten erfahren, wenn ich am letzten Monatstage auf den Platz des Marktes wo frischer Käse feil ist käme. Denn an diesem Tage kommen in jedem Monat dort die Platäer zusammen. (7.) Ich gieng nun am bestimmten Tage auf den Käsemarkt und fragte sie, ob sie einen gewissen Pankleon, ihren Mitbürger, kennen. Alle Andern verneinten es; nur Einer sagte, unter den Bürgern kenne er Keinen dieses Namens, dagegen heiße ein ihm entlaufener Sklave Pankleon; dabei gab er das Alter dieses hier und das Gewerbe das er treibt an. (8.) Für die Wahrheit dieser Angabe will ich dem Euthykritos, den ich zuerst fragte, und die andern Platäer die ich traf, und den der sich als den Herrn dieses bekannte zu Zeugen aufrufen. — Stelle mir die Wasseruhr.

Zeugen.

(9.) Wenige Tage später sah ich diesen Pankleon hier von Nikomedes, der in seinem Zeugniß sich für dessen Herrn erklärt hat, als Sklaven wegführen. Ich trat hinzu um zu erfahren was denn mit ihm vorgehe. Nachdem sie aufgehört hatten mit einander zu streiten, traten Einige von seinen Begleitern mit der Erklärung auf daß er einen Bruder habe der für ihn die Freiheit in Anspruch nehmen würde. Auf Grund dieser Erklärung verbürgten sie sich dafür ihn vor Gericht zu stellen, und giengen weg auf den Markt. (10.) Am folgenden Tage glaubte ich sowohl wegen eben dieser Einrede die jetzt verhandelt wird, als wegen meiner Klage selbst * mit Zuziehung von Zeugen erscheinen zu müssen, um den der seine Freiheit in Anspruch nehmen würde, und

* Der Nebenproceß, den die Rede betrifft, wird deutlich unterschieden vom Hauptproceß, der noch nicht zur Verhandlung gekommen war.

die Gründe auf die er sich stützte, kennen zu lernen. Es erschien aber weder ein Bruder, noch sonst Jemand auf dessen erwartete Einsprache hin er unter Bürgschaft entlassen worden war, sondern nur ein Weib, die mit der Erklärung er sei ihr Sklave ihn dem Nikomedes streitig machte und sagte: sie werde nicht zugeben daß er ihn abführe. (11.) Was alles dort gesprochen wurde, wäre zu weitläufig hier zu erzählen. Die Begleiter dieses und dieser selbst aber giengen zuletzt so weit in der Gewaltthätigkeit daß, als sowohl Nikomedes als das Weib ihn gehen lassen wollten, wenn ihn einer von ihnen entweder als Freien in Anspruch nehmen oder als seinen Sklaven ansprechen und wegführen könnte, sie ohne eines von beidem zu thun mit ihm davon giengen. Ich will euch nun Zeugen dafür aufrufen daß er am Tage vorher auf die genannte Erklärung hin unter Bürgschaft entlassen wurde, und daß sie darauf ihn gewaltsam mit sich fortnahmen. — Stelle mir die Wasseruhr.

Zeugen.

(12.) Hieraus ist also leicht zu sehen daß Pankleon selbst nicht nur sich für keinen Platäer, sondern nicht einmal für einen Freien hält. Denn wer lieber mit Gewalt sich befreien lassen und dadurch seine Bekannten der gewaltthätigen Entziehung schuldig machen wollte, als in Form Rechtens als Freier befreit werden und seine Entführer zur Strafe ziehen, von dem ist leicht zu erkennen daß er im Bewußtsein ein Sklave zu sein nicht gewagt hat nach Stellung von Bürgen über die Rechte seiner Person vor Gericht zu streiten.

(13.) Daß er also weit entfernt ist ein Platäer zu sein werdet ihr daraus mit ziemlicher Sicherheit abnehmen können. Daß er selbst aber, da er am besten wußte wie es mit ihm steht, nicht geglaubt hat, ihr werdet ihn für einen Platäer halten, könnt ihr leicht aus folgendem Benehmen schließen. Bei der Vereidung der Parteien* nämlich in dem Processe welchen Aristodikos hier gegen ihn anhängig machte erhob er

* Diese gehörte zur Einleitung des Processes vor der Verhandlung. Beide Parteien wurden vor Allem, der Kläger auf seine Klage, der Angeklagte auf seine Einrede beeidigt. Meier und Schömann S. 624.

(als angeblicher Platäer) Einrede gegen die Zuläßigkeit der Klage beim Polemarchen. Seine Behauptung Platäer zu sein wurde aber durch Zeugniß * widerlegt. (14.) Er kündigte nun zwar gegen den Zeugen eine Klage auf falsches Zeugniß an, gab aber dieser Klage keine Folge, sondern ließ den Aristodikos in dieser Sache ** gegen ihn Recht erhalten. Da nun Pankleon den Zahlungstermin versäumte, so mußte er sich mit Aristodikos, so gut er konnte, über die Buße abfinden. — Für die Wahrheit dieser Angabe will ich Zeugen aufrufen. — Stelle mir die Wasseruhr.

Zeugen.

(15.) Bevor er sich nun aber mit ihm hierüber abgefunden hatte siedelte er sich, aus Furcht vor Aristodikos, von hier nach Theben um, wo er als Schutzverwandter lebte. So viel werdet ihr aber selbst sehen daß, wenn er wirklich Platäer wäre, er aller Wahrscheinlichkeit nach überall lieber als gerade in Theben als Schutzverwandter hätte leben wollen ***. Daß er aber dort längere Zeit wohnte will ich durch Zeugen erweisen. — Stelle mir die Wasseruhr.

Zeugen.

(16.) Das Gesagte, ihr Richter, denke ich, wird genügen; wofern ihr es im Gedächtniß behaltet, so weiß ich gewiß werdet ihr sowohl nach Recht und Wahrheit als in meinem Sinne erkennen.

---

* Ebendas. S. 639 f.

** Nämlich blos in dieser Vorfrage des eigentlichen Processes über die Competenz der Behörde.

*** Wegen der alten Feindschaft zwischen beiden Staaten.

24. Vertheidigungsrede gegen eine Klage (Eisangelie) auf Nichtbezahlung der einem Gebrechlichen bewilligten Geldunterstützung.

Einleitung.

Die Rede macht uns mit einer neuen, sonst weniger gekannten, den Athenern ausschließlich eigenen Seite der Staatsverwaltung bekannt: dem Armenwesen, das sich bei den damaligen Verhältnissen beschränkte auf Unterstützung der Bürger die wegen körperlicher Gebrechen oder Schwäche nicht im Stande waren ihren Unterhalt zu erwerben. Urheber dieser Einrichtung in Beziehung auf die im Kriege Verstümmelten war wahrscheinlich schon Solon oder jedenfalls Peisistratos. Andere einer öffentlichen Unterstützung bedürftige Bürger als diese hatte Athen erst nach dem peloponnesischen Kriege. Das Gesetz beschränkte sie auf diejenigen welche unter drei Minen Vermögen hatten. Aus §. 22 der Rede scheint hervorzugehen daß sie durch Volksbeschluß den Einzelnen zuerkannt wurde; ohne Zweifel nachdem der Rath der Fünfhundert ihre Würdigkeit geprüft und sie vorgeschlagen hatte, der ebenso auch die Entziehung der Unterstützung verhängen konnte. Die jedesmalige Ertheilung erfolgte für eine Prytanie, für die Zeit von 35—36 Tagen, in der Art daß sowohl die in den Genuß neu Eintretenden sich hier der Prüfung unterziehen mußten, als auch die schon im Genusse Stehenden nur sofern sich keine Einwendung erhob die Unterstützung für die laufende Prytanie erhielten. Diese betrug zur Zeit des Lysias für Alle einen Obolos täglich; in späteren Zeiten zwei. Bei der Bedürftigkeit der meisten athenischen Bürger nach dem peloponnesischen Krieg und den häufigen Kriegen kann die Zahl der zu unterstützenden Greise, Blinden, Lahmen, Kranken und Verstümmelten nicht gering gewesen sein, und hiezu kam noch der Unterhalt der Waisen der gefallenen Krieger. Auch ist aus der folgenden Rede selbst zu schließen daß die Athener mit Er-

theilung der Unterstützung nicht gerade sehr sparsam waren. Der gebrechliche Sprecher der Rede, gegen dessen Unterstützungswürdigkeit Einsprache in Form einer Eisangelie erhoben wurde, muß zugeben daß er bisher im Stande war ein Gewerbe zu treiben, das aber zu seinem Lebensunterhalt nicht ausreiche (§. 4), daß er zuweilen reitet, wenn auch nicht auf eigenem Pferde und nur weil er auf Krücken geht (§. 10), daß endlich seine Bude ein Sammelplatz vieler — und zwar, wie es scheint, nicht eben der geordnetsten — Bürger war (§. 9 f.), was immerhin auf gewisse Wohlhabenheit schließen läßt *.

Die Rede wurde im Rathe der Fünfhundert, einige Jahre nach Wiederherstellung der Demokratie, bei der oben erwähnten Gelegenheit gehalten. Lysias hat sie dadurch der Persönlichkeit des verkrüppelten Sprechers angepaßt daß sie, nach der Art solcher Menschen, in drolligem, possierlichem Tone und mit beißendem Witz geschrieben ist. Daß sie deßwegen, mit Böckh **, für eine blose Uebungsrede anzusehen ist, die nicht wirklich gehalten worden, wird nicht ohne Weiteres angenommen werden können, da eben wenn, wie es der Fall gewesen zu sein scheint, der mit dem Verluste seiner Unterstützung bedrohte Sprecher viele Angriffspunkte gab die ihn der Unterstützung nicht würdig scheinen ließen der Verfasser der Vertheidigungsrede zu solchen Waffen greifen zu müssen glauben konnte.

(1.) Es fehlt nicht viel, hoher Rath, so muß ich dem Kläger noch Dank dafür wissen daß er diesen Proceß gegen mich anhängig gemacht hat. Bisher nämlich habe ich noch nie Anlaß gefunden Rechenschaft über mein Leben abzulegen; jetzt hat mir dieser solche verschafft. Ich will nun versuchen in meiner Rede diesen hier als Lügner, mich selbst als einen Mann der nach seinem ganzen Leben bis auf diesen Tag mehr

* S. über die ganze Einl. Böckh Staatsh. I, 342 ff.

** A. a. O. S. 343 A. c.

Anspruch auf Lob als auf Neid hat hinzustellen. Denn nur Neid scheint es mir zu sein was ihn bestimmt hat mir diesen Proceß zu bereiten. (2.) Wer aber die beneidet welche alle Andere nur bemitleiden, haltet ihr den nicht für jeder Schlechtigkeit fähig? Denn wenn er mich des Geldes wegen anklagt, so ist er ein Sykophante; wenn er aber behauptet daß er mich als seinen Feind verfolge, so lügt er. Denn wegen seiner Schlechtigkeit habe ich es immer vermieden in freundliche oder feindliche Berührung mit ihm zu kommen. (3.) So kann er also offenbar nur darum mich beneiden daß ich auch in meinem Unglück ein besserer Bürger als er bin. Glaube ich doch, hoher Rath, daß körperliche Schäden durch geistige Vorzüge vollkommen zu heilen sind. Denn würde meine Gesinnung und mein äußeres Leben meinem Unglück entsprechen: wodurch würde ich mich dann noch von diesem hier unterscheiden?

(4.) Doch genug hierüber. Ich will jetzt über den eigentlichen Gegenstand meiner Rede in möglichster Kürze sprechen. Der Kläger behauptet nämlich daß ich kein Recht habe auf die mir vom Staate gereichte Geldunterstützung, da ich körperlich kräftig sei und nicht in die Classe der Gebrechlichen gehöre, und ein Gewerbe ausübe, so daß ich auch ohne diese Unterstützung leben könne. (5.) Als Beweis führt er an: für meine körperliche Kraft daß ich Pferde besteige, für den Wohlstand durch mein Gewerbe: daß ich die Mittel habe mit Leuten die großen Aufwand zu machen vermögen Umgang zu pflegen. Wie es sich verhält mit dem Wohlstand durch mein Gewerbe und wie beschaffen mein Lebenswandel überhaupt ist, wisset ihr, wie ich glaube, alle. Doch will ich selbst noch kurz darüber sprechen. (6.) Mein Vater hat mir nichts hinterlassen. Meine Mutter, die vor mehr als zwei Jahren gestorben ist, habe ich bis dahin ernährt. Kinder, die mich verpflegen könnten, habe ich nicht. Das Gewerbe das ich treibe kann mir nur wenig eintragen, auch kann ich es nur noch zur Noth selbst betreiben; einen Sklaven aber, der an meine Stelle träte, vermochte ich mir noch nicht zu kaufen. Andere Hülfsquellen als diese habe ich nicht, und wenn ihr mir diese entziehet, so laufe ich Gefahr einem höchst traurigen Loose zu verfallen. So stürzet mich also nicht, hohe Rathsherrn, un-

gerechter Weise ins Elend, während es in eurer Hand ist mich, wie es recht und billig ist, zu retten. (7.) Entziehet mir nicht was ihr mir schon als jüngerem und noch rüstigerem Manne habt zukommen lassen, jetzt im vorgerückteren und hülfloseren Alter! Ihr, die ihr bisher auch gegen Solche die kein Gebrechen haben so viel Mitleid bewieset, lasset euch nicht jetzt durch diesen hier bestimmen einen Mann der auch seinen Feinden Mitleid einflößen muß hartherzig zu behandeln; bringet nicht dadurch daß ihr es über euch gewinnt gegen mich unrecht zu handeln auch alle Andern die in ähnlicher Lage wie ich sind in Verzweiflung! (8.) Wäre es doch widersinnig, hoher Rath, wenn ich, so lange ich noch blos in einer Beziehung unglücklich war, diese Geldunterstützung empfangen hätte, jetzt aber, nachdem Alter, Krankheiten und die in ihrem Gefolge auftretenden Uebel dazu gekommen sind, ich dieser beraubt würde. (9.) Für die Größe meiner Armuth, glaube ich, könnte gerade mein Ankläger am allerbesten von allen Menschen den Beweis liefern. Gesetzt ich würde, mit Ausrüstung eines tragischen Chores beauftragt, ihn zum Vermögenstausch * auffordern, so würde er lieber zehnmal einen Chor ausrüsten als ein einziges Mal mit mir tauschen. Ist es aber nicht ein Widerspruch, jetzt mir als Kläger vorzuwerfen daß ich vermöge großer Wohlhabenheit mit den reichsten Männern auf gleichem Fuße Umgang pflegen könne, wenn aber ein Fall wie der genannte einträte sich so zu benehmen? Gibt es ein schlechteres Benehmen?

(10.) Ueber mein Reiten, das er die Frechheit hatte vor euch zur Sprache zu bringen, ohne sich zu scheuen das Schicksal herauszufordern, ohne vor euch sich zu schämen, ist nur Weniges zu sagen. Es werden, hoher Rath, wohl Alle die ein derartiges Unglück haben irgend eine Erleichterung desselben suchen und darauf denken auf welche Art sie das ihnen beschiedene Gebrechen mit der geringsten Beschwerde tragen können. Als einer aus der Zahl dieser, dem ein solches Unglück zugestoßen ist, habe ich mir für weitere Gänge als die alltäglichen diese Erleichterung verschafft. (11.) Der beste Beweis dafür aber, hoher Rath, daß ich

---

* S. zu R. 3, 20 S. 82 f. d. A.

nur wegen meines Gebrechens, nicht im Uebermuthe, wie dieser hier sagt, Pferde besteige, ist leicht in Folgendem zu sehen. Wenn ich nämlich Vermögen besäße, so würde ich auf einem gesattelten Maulthiere reiten, und nicht fremde Pferde besteigen. Da ich mir nun aber ein solches nicht anschaffen kann, so bin ich genöthigt mich öfter fremder Pferde zu bedienen. (12.) Ist es nun nicht ein Widerspruch daß eben dieser, wenn er mich auf einem gesattelten Maulthier sitzen sähe, dazu schweigen müßte (denn wie könnte er auch etwas dagegen sagen?): dagegen so, da ich entlehnte Pferde besteige, euch zu bereden versucht daß ich vermögend sei? daß ferner, während er nicht in seiner Klage gegen mich als Beweis des Wohlstands geltend macht daß ich zwei Stöcke trage, die andern Menschen nur einen, er auf mein Reiten bei euch als Beweis dafür daß ich zu den Vermöglichen gehöre hinweist. Beider Mittel bediene ich mich aber aus demselben Grunde. (13.) So sehr thut er sich vor allen andern Menschen durch Frechheit hervor daß er euch zu bereden versucht — er, der Eine, euch, die ihr so Viele seid — daß ich nicht unter die Zahl der Gebrechlichen gehöre! Wenn er aber, hohe Rathsherrn, euch hiezu bereden kann, was hindert mich durchs Loos einer der neun Archonten zu werden *, und was euch, mir als Gesundem den Obolos zu nehmen und ihn diesem als Gebrechlichem einstimmig zuzuerkennen? Einen und denselben Mann könnet doch nicht wohl ihr als körperlich tüchtig der Unterstützung berauben, und die Andern als Krüppel vom Loose ausschließen. (14.) Aber freilich, denket ihr nicht ebenso wie dieser, und auch er selbst glaubt es nicht, wenn er bei Verstand ist. Er ist nur gekommen, um mir mein Gebrechen, als wäre es eine Erbtochter **, streitig zu machen, und versucht deßhalb euch

---

* Die Stelle gibt einen Beweis für die Zugänglichkeit des Archontats seit Aristides für alle athenischen Bürger, auch für die unterste Classe, zu der der Sprecher gehört. Nur körperliches Gebrechen war ein Hinderniß, nicht Mangel des Vermögens. Böckh I, S. 660 f.

** Der Vergleichungspunkt ist daß beide, das Gebrechen und die Erbtochter, als Einnahmquelle Gegenstand des Streites sind. Sein Gebrechen, als täglich einen Obol abwerfend, wird ihm vom Kläger wie eine reiche Erbtochter streitig gemacht.

zu bereden daß ich nicht so beschaffen sei wie ihr mich alle vor euch sehet. Ihr aber, wie alle Menschen von gesundem Verstand, glaubet mehr euren eigenen Augen als dessen Reden.

(15.) Er behauptet weiter, ich sei ein übermüthiger, händelsüchtiger und durchaus frecher Mensch, — gerade als ob er, wenn er Furcht erregende Ausdrücke gebrauchte, der Wahrheit zu reden schiene, und dieß nicht vielmehr nur dann der Fall wäre wenn er eine durchaus gemäßigte Sprache führte und nicht löge! Ihr werdet aber, hohe Rathsherrn, wie ich glaube, sehr gut unterscheiden können welche Menschen des Uebermuths fähig sind und welche nicht. (16.) Arme und ganz mittellose Menschen werden wohl nicht leicht übermüthig sein, sondern nur solche die weit mehr besitzen als die Befriedigung der nöthigsten Bedürfnisse erfordert; auch nicht leicht körperlich Gebrechliche, sondern nur solche die großes Kraftgefühl haben; endlich auch nicht Leute von schon sehr vorgerücktem Alter, sondern nur junge Männer von jugendlichem Sinne. (17.) Denn die Reichen wissen durch Geld sich von gerichtlichen Klagen loszukaufen, während die Armen durch ihre Mittellosigkeit zur Zucht und Ordnung genöthigt sind. Junge Männer ferner finden leicht Verzeihung für Fehltritte bei Aelteren; alle Andern aber finden, wenn sie sich verfehlen, bei Alt und Jung Tadel. (18.) Rüstige Männer endlich können sich erlauben, ohne Gefahr für ihre eigene Person, wenn sie wollen zu beschimpfen; Gebrechliche aber können weder wenn sie beleidigt werden sich der Thäter erwehren, noch wenn sie Andere beleidigen wollen die Oberhand über die Angegriffenen gewinnen. Was daher der Kläger über meinen Uebermuth sagt scheint er mir nicht im Ernst, sondern im Scherze zu sagen, und nicht in der Absicht euch zu bereden daß ich wirklich so sei, sondern nur um mich lächerlich zu machen, als thäte er damit etwas Schönes!

(19.) Weiter behauptet er daß viele schlechte Menschen sich um mich sammeln, die, nachdem sie ihr Vermögen durchgebracht haben, denen die das Ihrige erhalten wollen nachstellen. Ihr alle müßt aber bedenken daß was er hier sagt ebensosehr gegen alle Andern welche ein Gewerbe treiben einen Vorwurf enthält als gegen mich, und eben-

sosehr die trifft welche andere Gewerbsleute besuchen als die welche zu mir kommen. (20.) Denn ein Jeder von euch hat die Gewohnheit, der Eine die Salbenbude, der Andere die Barbierstube, ein Dritter die Schusterwerkstätte, ein Vierter einen anderen Ort, wie es sich gerade trifft*, zu besuchen; die Meisten gehen in die dem Markt am nächsten gelegenen Buden, die Wenigsten in die davon entferntesten. Wenn also einer diejenigen welche zu mir zu kommen pflegen deßwegen der Schlechtigkeit bezichtigt, so ist klar daß er dasselbe Urteil auch über die welche sich bei Andern aufhalten ausspricht, und wenn über diese, über alle Athener überhaupt. Denn ihr alle habt diese Gewohnheit, irgend einen solchen Ort zu besuchen und euch daselbst aufzuhalten.

(21.) Jedoch glaube ich nicht euch noch längere Zeit durch eine allzugenaue, auf jeden einzelnen Punkt der Anklage eingehende, Vertheidigung in Anspruch nehmen zu dürfen. Nachdem ich über die Hauptsache gesprochen, was brauche ich über Dinge die ebenso elend wie er selbst sind im Ernste zu reden? Ich bitte euch nur, hohe Rathsherrn, dieselbe Meinung die ihr bisher von mir hattet mir auch fernerhin zu bewahren; (22.) mich nicht des einzigen Vortheils von meinem Vaterlande dessen Genuß mir das Schicksal vergönnt hat um dieses Menschen willen zu berauben, und euch nicht von ihm, dem Einen, bestimmen zu lassen, mir wieder zu nehmen was ihr alle insgesammt seit langer Zeit mir gewährt habt. Dafür nämlich, hoher Rath, daß mich mein Mißgeschick von den hohen Ehrenstellen ausgeschlossen hat hat die Stadt mir diese Geldunterstützung verwilligt, weil sie der Meinung war daß Glück und Unglück alle Menschen auf gleiche Weise treffen könne. (23.) Wäre ich also nicht der unglückseligste Mensch wenn ich nicht nur durch mein Gebrechen des Schönsten und Höchsten beraubt wäre, sondern mir auch durch diesen meinen Ankläger das entzogen würde was die Stadt in ihrer Fürsorge für solche Unglückliche gespendet hat? Nein, hoher Rath, ihr dürft nicht also entscheiden! Wodurch hätte ich denn auch ein solches Verfahren von eurer Seite

* Vgl. zu §. 3 d. vor. Rede S. 280 A.***.

verdient? (24.) Hat etwa je einer, durch mich in einen Proceß verwickelt, sein Vermögen verloren? — Das wird nicht Einer behaupten können. — Oder bin ich aufdringlich, frech und streitsüchtig? — Dazu gibt mir meine Lage wahrlich keinen Anlaß. — (25) Oder bin ich besonders übermüthig und gewaltthätig? — Das kann selbst er nicht behaupten; wenn er nicht auch dieß wie Anderes lügnerisch erfinden will. — Oder habe ich als einer der Machthaber unter den Dreißig vielen Mitbürgern Böses angethan? — Im Gegentheil habe ich mich mit der Volkspartei nach Chalkis am Euripos geflüchtet, und während ich hier mit jenen ungefährdet hätte leben können, habe ich vorgezogen mit euch allen gemeinsam den Kampf zu bestehen. (26.) Ihr dürft also nicht, hohe Rathsherrn, mich ebenso behandeln wie die welche sich Vieles haben zu Schulden kommen lassen, sondern ihr müßt ebenso über mich urteilen wie die Rathsversammlungen früherer Jahre, und bedenken daß ich weder über verwaltete Staatsgelder jetzt Rechnung stelle, noch für ein bekleidetes Staatsamt Rechenschaft ablege, sondern nur wegen eines Obols hier aufgetreten bin. (27.) So werdet ihr alle nach Recht und Billigkeit entscheiden: ich werde dafür euch dankbar sein, dieser aber wird sich daraus für die Zukunft die Lehre ziehen daß man nicht Schwächere verfolgen, sondern über seines Gleichen den Sieg davontragen soll.

---

25. Vertheidigungsrede gegen die Anklage auf Umsturz der Verfassung.

Einleitung.

Die Rede schließt sich nach Inhalt und Zeit der Abfassung am nächsten an die beiden größeren Reden des Lysias, gegen Eratosthenes und Agoratos, an; sie bewegt sich wie diese in der Zeit der oligarchischen Umwälzungen Athens gegen das Ende des peloponnesischen Kriegs

und der Herrschaft der Dreißigmänner, und nimmt hiernach und nach dem ganzen Ton und der Frische der Darstellung dasselbe historische Interesse für jenen so bewegten Abschnitt der Geschichte Athens in Anspruch. Sie ist jedoch nicht, wie die Ueberschrift voraussetzen läßt, eine Vertheidigungsrede gegen Anklage auf Umsturz der demokratischen Verfassung, sondern, wie aus vielen Stellen deutlich hervorgeht (§. 3. 4. 10. 23), eine bei der Dokimasie für Staatsämter vor dem heliastischen Gerichtshof gehaltene Rechtfertigungsrede (wie oben die Rede für Polystratos, wobei m. s.). Diese Prüfung wurde zunächst vom Rathe der Fünfhundert vorgenommen und dabei die üblichen, auf Erfüllung der bürgerlichen Pflichten sich beziehenden, Fragen vorgelegt. Besonders wurde natürlich damals, kurz nach Wiederherstellung der Demokratie unter Euklids Archontat im Jahr 403, darnach gefragt ob der Candidat nicht in der letzten Zeit oligarchische Grundsätze an den Tag gelegt, oder auch nur unter den beiden Oligarchieen, der früheren der Vierhundert und der späteren der Dreißigmänner, eine amtliche Stellung inne gehabt habe. Jeder Rathsherr und überhaupt jeder Bürger hatte das Recht gegen die Befähigung des Bewerbers Einsprache einzulegen, worauf dann der Rath, wenn er sie vorläufig für begründet hielt, die Sache an den heliastischen Gerichtshof, dessen Vorsteher die Thesmotheten waren, brachte. — Bei einem solchen Anlaß wurde die vorliegende Rede gehalten, und es handelte sich somit beim Sprecher derselben nicht um Strafe oder Freisprechung, sondern nur, wie er §. 3 selbst sagt, um das Recht der vollständigen Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte, um Zulassung oder Nichtzulassung zu einem Staatsamte. Es wurde gegen ihn bei dieser Gelegenheit, ohne Zweifel von den §. 25 genannten drei sykophantischen Demagogen, Epigenes, Demophanes und Kleisthenes, als Grund seiner Nichtwürdigkeit zu Bekleidung eines Staatsamtes, vorgebracht daß er unter der Herrschaft der Dreißig mit den übrigen Genossen der sogenannten Stadtpartei, statt sich den Ausgewanderten und Flüchtlingen, den Peiräeusmännern, anzuschließen, in der Stadt zurückgeblieben sei. Ohne daß ihm etwas Anderes als dieß, persönliche Betheiligung an den Schandthaten der

Dreißig, Bekleidung eines Amtes unter ihnen, Vollziehung eines Auftrags dieser, vorgeworfen werden könnte, wird dieser Umstand doch von den Klägern dazu benützt ihn des Einverständnisses mit den Oligarchen und einer volksfeindlichen Gesinnung zu beschuldigen und als gefährlichen Bürger zu verdächtigen.

Hiegegen vertheidigt sich nun der Sprecher, indem er im Eingange der Rede (§. 1—6) zunächst zugibt daß sein Bleiben in der Stadt ein Vorurteil gegen ihn veranlassen könne, die Richter aber bittet sich nicht auf gleichen Boden mit seinen sykophantischen Anklägern zu stellen, die, ohne ihm selbst etwas vorwerfen zu können, nur den Haß der Dreißig gegen ihn benützen wollen. In der Entwicklung selbst geht der Sprecher in ruhiger, nüchterner, von durchaus gesundem politischem Urteil zeugender Darstellung, „so daß man nicht sowohl einen Angeklagten, als einen klaren und patriotischen Rathgeber zu hören glaubt, der minder für sich selber als für das Wohl Aller kämpft" *, von einem allgemeinen, gewiß für die politischen Parteien jeder Zeit nur allzuwahren, Satze aus, daß der Einzelne beim Ergreifen der einen oder andern, der demokratischen oder oligarchischen, Partei sich von seinem Interesse leiten läßt (§. 8). Er beweist dieß aus der Erfahrung, den Erlebnissen der jüngsten Vergangenheit, aus dem häufigen Gesinnungswechsel der Parteihäupter gegen das Ende des peloponnesischen Krieges, eines Phrynichos, Peisander und Genossen, von denen Manche, zuerst Demagogen, hierauf aus Furcht vor Strafe für ihre Vergehen die Oligarchie der Vierhundert einsetzten, zuletzt, nach deren Sturze, sich wieder auf die Seite der Volkspartei schlugen und mit den Peiräeusmännern in die Stadt zurückkehrten, während auf der andern Seite ein Theramenes, der auf den Sturz der Vierhundert hingearbeitet hatte, nachher Mitglied der zweiten oligarchischen Regierung der Dreißig wurde, und Andere die den Zug nach Eleusis gegen die Dreißig mitmachten zu diesen überliefen (§. 9. 10). Den Uebergang auf sich selbst machend sagt der Redner

* Worte Rauchensteins, Einl. z. R. S. 92.

weiter, um die volksfreundliche Gesinnung des einzelnen Bürgers zu prüfen könne man nur fragen, ob er kein Interesse habe eine andere Verfassung als die Demokratie zu wünschen, ob er in diesem Falle unter der früheren Demokratie so gelebt habe daß er an dem Fortbestehen derselben ein Interesse habe oder nicht. Er selbst nun habe damals nichts zu erfahren gehabt weßwegen er eine Verfassungsänderung hätte wünschen können, und habe seine staatsbürgerlichen Pflichten so erfüllt daß er beim Fortbestehen der Demokratie Anspruch auf Dank und Belohnung von Seiten des Volkes gehabt hätte, den ihm die Einführung der Oligarchie geraubt habe; daher er unter keiner der beiden Oligarchieen eine öffentliche Stellung weder erhalten noch auch gesucht habe (§. 7—14). An diese mehr dogmatische Deduction knüpft der Redner (§. 15—18) eine nähere Schilderung seines Verhaltens in jener Zeit an, und hebt hervor daß er damals, da für verbrecherisches und eigennütziges Treiben die größte Freiheit war, Niemandem etwas Böses angethan, noch auch für sich oder seine Freunde einen Vortheil gesucht habe, er somit, wofern man ihm nicht das zum Vorwurf machen wolle daß er nicht von den Oligarchen verfolgt worden sei, nicht den mindesten Grund zu dieser Anklage gegeben habe. Er schließt diesen Theil der Rede mit einem für die damalige Stimmung passend gewählten argumentum ad hominem, verbunden mit einem Seitenhieb auf seine Ankläger: Wie man die Dreißig nicht deßwegen gehaßt habe weil sie dem Treiben der gewinnsüchtigen, bestechlichen, sykophantischen Demagogen der früheren Demokratie ein Ende gemacht, sondern weil sie diese Verbrechen Einzelner die ganze Stadt büßen ließen, so sollen auch die Richter nicht, diesem Beispiel folgend, in ihm, dem Unschuldigen, die Sünden der Oligarchen bestrafen wollen (§. 19. 20). — Der zweite Theil der Rede (§. 21) stellt einen neuen, ebenfalls vom Standtpunkt staatsmännischer Weisheit aus gefaßten, Gesichtspunkt auf: nämlich den der politischen Eintracht und Einigkeit, auf die der Sprecher schon am Ende des ersten Theils hinweist (§. 20). Hatte nach dem Bisherigen das Rechtsgefühl, eine unbefangene Betrachtung der Vergangenheit, die Zurückweisung der Einsprache der Kläger ver-

langt, so wird im Folgenden ausgeführt daß ebenso die politische Klugheit, die Rücksicht auf das künftige Wohlergehen des Staates, gebiete der Klage keine Folge zu geben (§. 21—35). Daß Einigkeit die Lebensfrage jeder politischen Partei sowohl als des ganzen Staats, Uneinigkeit der größte Vortheil der Feinde ist, kann die Richter die Erfahrung der letzten Zeit, da sie, als Peiräeuspartei der Stadtpartei gegenüberstehend, alle Hoffnung auf Erfolg nur auf die innere Zwietracht derer in der Stadt gründen konnten, lehren (§. 21. 22). Ebenso kann jetzt, nach der Versöhnung beider Parteien und nach Abschluß des Amnestievertrags, alles Heil für die Zukunft nur vom Festhalten der Verträge kommen. Ebendieß machen aber die Männer der Mittelpartei, zu denen der Sprecher sich selbst rechnet, zu ihrem Grundsatz, und die Zulassung dieser zur Regierung und zu den Staatsämtern ist die sicherste Garantie für die künftige Wahrung der Einigkeit im Staate; die Ausschließung dieser Männer von der Staatsverwaltung wäre der größte Vorschub für die Feinde des Volkes, die flüchtigen Anhänger der Dreißig, die an den Sykophanten in der Stadt die besten Bundesgenossen haben (§. 23. 24). Wie gefährlich Letztere sind, zu denen die Ankläger des Sprechers gehören — die er mit Namen nennt und gegen die er jetzt die Offensive ergreift —, hat am besten ihr Treiben in der Zeit nach dem Sturze der Vierhundert und vor Einsetzung der Dreißig, als nach Abschaffung der Fünftausend die Demokratie auf kurze Zeit wieder bestand (407—405 v. Chr.), gezeigt, ein Treiben das die Stadt in innere Parteikämpfe stürzte und zuletzt die Unglückskatastrophe herbeiführte. Die Hinweisung auf den Justizmord nach der Arginussenschlacht 406, das Werk derselben sykophantischen Demagogen die jetzt gegen den Sprecher auftreten, auf die Bereicherung dieser Volksmänner durch Vermögensconfiscationen unter der Herrschaft eines Kleophon, der aber selbst besser war als seine Genossen, konnte ihren Eindruck auf die Richter nicht verfehlen (§. 25. 26), so wenig als der schlagende Satz (§. 27), daß während oligarchische Machthaber der Demokratie in die Hände gearbeitet, diese sykophantischen Demagogen schon zweimal die Oligarchie herbeigeführt haben. Ihnen werden die edlen Häupter und

jedenfalls §. 23 und 24, wo die Anhänger der Dreißig als ihre Hoffnung noch auf die Uneinigkeit in der Stadt bauend erwähnt werden, so wie der Umstand zu sprechen daß der Sprecher sich nicht auf sein Verhalten in der Demokratie seit ihrer Wiederherstellung beruft, sondern diese als kaum erst wieder beginnend vorauszusetzen scheint (§. 17), endlich daß das Gesetz des Archinos, das solche amnestiewidrige Anklagen abschnitt und nicht lange nach dem Archontat Euklids gegeben worden sein kann *, nicht erwähnt wird und wohl also auch noch nicht in Kraft war. Hiernach läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit das Jahr 402 als Zeit der Abfassung dieser Rede annehmen **, und sie schließt sich der Zeit nach mit der gegen Agorat zunächst an die gegen Eratosthenes, die wohl noch 403 gehalten wurde, an.

Wir schließen diese Einleitung mit den Worten Rauchensteins über den Werth der Rede: „Kaum existiert irgend ein den Begebenheiten gleichzeitiges Actenstück von so kleinem Umfange, das mit so frei ob den Thatsachen waltendem Blicke, mit solcher Reife der Selbsterkenntniß, mit so unbefangener Klarheit die Grundgebrechen schilderte an denen Athens Demokratie zu wiederholten Malen litt.“

(1.) Wenn ich auch euch, ihr Richter, vollkommen verzeihe, wenn ihr beim Anhören solcher Reden und bei der Erinnerung an das Vergangene auf alle die in der Stadt zurückgeblieben sind auf gleiche Weise böse seid, so muß ich mich dagegen über die Ankläger wundern wie sie, statt vor ihrer eigenen Thüre zu kehren, sich in fremde Angelegenheiten mischen mögen, sie die, wohl wissend welche die Unschuldigen sind und welche die Urheber der vielen Verbrechen, Gewinn zu ziehen, oder wenigstens euch zu überreden suchen über uns alle dasselbe Urteil zu fällen. (2.) Wenn sie nun glauben alle von den Dreißigmännern an unserer Stadt

---

* Scheibe S. 142.

** Rauchenstein, Einl. z. R. S. 93.

verübten Verbrechen als Klagepunkte gegen mich vorgebracht zu haben, so muß ich sie für sehr unfähige Redner halten, denn sie haben kaum den kleinsten Theil von dem gesagt was jene gethan haben; wenn sie es aber vorbringen wollen in dem Sinne daß ich damit wenigstens in irgend einer Beziehung stehe, so werde ich nachweisen daß dieß ganz unwahr ist, und daß ich mich so gut benommen habe als nur immer der Beste derer im Peiräeus, wenn er in der Stadt geblieben wäre, sich benommen hätte. (3.) Ich bitte euch, ihr Richter, nicht dieselbe Gesinnung zu zeigen wie die Sykophanten. Diese machen sich ein Geschäft daraus auch ganz Unschuldige als schuldig hinzustellen — denn dieß wirft am meisten Gewinn ab —; eure Pflicht dagegen ist es Unschuldigen den gleichen Antheil an den staatsbürgerlichen Rechten zu gewähren. Denn so werdet ihr die meisten Bundesgenossen für Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung haben. (4.) Wenn ich also nachweisen kann, ihr Richter, daß ich keine Schuld trage am öffentlichen Unglück, vielmehr der Stadt mit meiner Person und meinem Vermögen viele Dienste erwiesen habe, so darf ich erwarten daß mir wenigstens das von eurer Seite zu Theil wird worauf nicht blos die welche besondere Verdienste haben, sondern alle welche keine Schuld tragen Anspruch machen können. (5.) Vorerst halte ich wenigstens das für einen starken Beweis zu meinen Gunsten daß wenn meine Ankläger mich eines von mir selbst begangenen Verbrechens hätten überführen können, sie nicht die Verbrechen der Dreißigmänner mir vorgeworfen, und nicht geglaubt hätten, statt sich an die Urheber selbst zu halten, Andere wegen des von diesen Begangenen verdächtigen zu müssen. So aber denken sie, der Haß gegen jene sei groß genug um auch ganz Unschuldige zu Grunde zu richten. (6.) So wenig ich es für recht halte daß, wenn Jemand sich um den Staat große Verdienste erworben hat, Andere die Ehre und den Dank dafür bei euch davontragen: ebensowenig ist es billig daß, wenn Einzelne große Verbrechen begangen haben, um ihrer willen Unschuldige Schimpf und Schmach tragen sollen. Haben wir doch genug an den schon vorhandenen Feinden der Stadt, die alle unschuldigen Opfer falscher Anklagen für einen großen Gewinn halten.

(7.) Ich will nun versuchen euch darzulegen, welche Bürger meiner Ansicht nach Grund haben die Oligarchie zu wünschen und welche, die Demokratie. Dadurch werdet ihr zu der Erkenntniß kommen daß weder nach dem was ich unter der Demokratie, noch nach dem was ich unter der Oligarchie gethan habe man berechtigt ist bei mir irgend welche feindselige Gesinnung gegen das Volk vorauszusetzen; und zugleich werde ich durch diesen Beweis mich selbst vertheidigen. (8.) Fürs Erste müßt ihr erwägen daß kein Mensch von Natur weder oligarchisch, noch demokratisch gesinnt ist sondern daß ein Jeder eben diejenige Verfassung einzuführen wünscht die ihm Vortheil bringt. Ebendaher hängt es wesentlich von euch ab der gegenwärtig bestehenden Verfassung möglichst viele Anhänger zu verschaffen. Daß dem wirklich so ist könnt ihr leicht aus den früheren Vorfällen abnehmen. (9.) Sehet doch nur, ihr Richter, wie oft die Häupter und Urheber beider Verfassungsformen ihre Ansichten geändert haben. Haben nicht Phrynichos und Peisander* und die andern Volksführer in ihrem Anhang, nachdem sie sich vielfach gegen euch vergangen haben, aus Furcht vor der Strafe dafür die erste Oligarchie** eingesetzt, und sind nicht Viele aus der Zahl der Vierhundert zugleich mit der Peiräeuspartei in die Stadt zurückgekehrt, Manche endlich von denen welche jene gestürzt hatten nachher wiederum selbst Mitglieder der Dreißigerregierung geworden***? Sogar unter denen welche sich zum Zuge nach Eleusis einschreiben ließen haben Manche, nachdem sie mit euch ausgezogen waren, nachher mit den Dreißigern sich dort belagern lassen†. (10.) Es ist

* Ueber Phrynichos s. z. R. g. Agorat. Peisander war das Haupt einer oligarchischen Hetärie in der letzten Hälfte des peloponnesischen Kriegs. Er war einer der Anstifter des Hermokopidenprocesses; später, 411, kam er von der Flotte in Samos nach Athen mit Vorschlägen zur Zurückberufung des Alkibiades und zur Einführung einer oligarchischen Verfassung, und wurde mit Phrynichos, Aristarch und Antiphon eines der Häupter der Regierung der Vierhundert, nach deren Sturz er sich zu den Lakedämoniern nach Dekeleia flüchtete.

** Die der Vierhundert, 411 v. Chr.

*** So namentlich Theramenes.

† Die Dreißig in Eleusis wurden zuerst eine Zeitlang belagert, sodann

also nicht schwer einzusehen, ihr Richter, daß nicht um der Staatsverfassung an sich willen, sondern wegen der verschiedenen persönlichen Interessen der Einzelnen die Parteizwistigkeiten entstehen. Ihr müßt also hiernach die einzelnen Bürger prüfen und einmal sehen wie sie unter der Demokratie gelebt haben, sodann darnach fragen ob die Aenderung der Verfassung ihnen einen Vortheil brachte. So werdet ihr das gerechteste Urteil über sie fällen können. (11.) Meine Ansicht ist nun also die daß alle diejenigen welche unter der Demokratie in Folge der Rechenschaftsablegung ihrer bürgerlichen Rechte beraubt wurden, oder ihr Vermögen verloren, oder ein anderes Unglück dieser Art hatten, Grund haben eine Verfassungsänderung zu wünschen, weil sie hoffen daß diese ihnen Vortheil bringen werde. Alle diejenigen aber welche sich um das Volk viele Verdienste erworben und ihm niemals Schaden zugefügt haben, die also Dank von euch zu erwarten und keine Strafe für das Vergangene zu fürchten haben, diese dürft ihr nicht durch Verleumdungen verdächtigen lassen, selbst dann nicht wenn alle welche den Staat verwalten behaupten sie seien oligarchisch gesinnt. (12.) Mir nun aber, ihr Richter, ist weder als Privatmann noch in öffentlicher Stellung während jener Zeit je ein solches Unglück zugestoßen das mich, um von den Uebeln der Gegenwart befreit zu werden, eine Aenderung der öffentlichen Zustände hätte wünschen lassen. Ich bin fünfmal Trierarch gewesen, habe vier Seetreffen mitgemacht, viele Kriegssteuern an den Staat gezahlt, und die übrigen öffentlichen Leistungen so gut als irgend ein anderer Bürger erfüllt. (13.) Ja, ich habe sogar mehr als von mir gefordert wurde aufgewandt, und zwar aus dem Grunde, damit ihr eine um so bessere Ansicht von mir hättet, und ich für den Fall daß mir ein Unglück zustieße die Gefahr besser bestehen möchte. Aller dieser Vortheile wurde ich durch die Oligarchie beraubt. Denn diese würdigte die um das Volk verdienten Männer keines Dankes von ihrer Seite, sondern die welche das meiste öffentliche Unglück ver-

---

treulos bei einer Unterhandlung von den Demokraten niedergemacht. Xen. Hell. II, 4, 43.

schuldet hatten setzte sie in die Ehrenämter ein, als ob sie damit von uns ein Pfand der Treue hätten. Dieß müßt ihr alle erwägen und nicht den Reden dieser hier Glauben schenken, sondern auf die Handlungen sehen die von einem Jeden vorliegen. (14.) Denn ich, ihr Richter, bin weder Mitglied der Regierung der Vierhundert gewesen — oder es soll von den Anklägern wer Lust hat auftreten und dieß beweisen —, noch wird auch Jemand nachweisen können daß ich nach Einsetzung der Dreißig Mitglied des Rathes gewesen wäre oder ein öffentliches Amt bekleidet hätte. Wenn ich nun, während es mir frei stand, mich bei dieser Regierung nicht betheiligte, so darf ich erwarten hiefür von euch jetzt geehrt zu werden. Wenn aber die damaligen Machthaber mir keinen Antheil an der Regierung geben wollten, gibt es einen schlagenderen Beweis als diesen dafür daß meine Ankläger lügen?

(15.) Ihr müßt aber auch, ihr Richter, auf meine übrige Handlungsweise sehen. Während der Unglückszeit unserer Stadt habe ich mich so benommen daß, wenn Alle dieselbe Gesinnung gezeigt hätten wie ich, Keinem von euch irgend ein Unglück zugestoßen wäre. Weder ist von mir unter der Oligarchie irgend Jemand ins Gefängniß abgeführt worden, noch habe ich an einem Feinde Rache genommen, noch auch einem Freunde Vortheile verschafft. Dieß letztere ist auch gar nicht zu verwundern. (16.) Denn es war damals schwierig Jemandem etwas Gutes zu erweisen; Böses thun dagegen konnte Jeder der wollte. Wie ich also keinen Athener in die Liste * aufgenommen habe, so habe ich auch gegen Keinen ein schiedsrichterliches Urteil fällen lassen, und mich nicht durch euer Unglück bereichert. Wenn ihr aber auf die Urheber des öffentlichen Unglücks zürnet, so müßt ihr doch von denen welche nichts verschuldet haben eine bessere Ansicht haben. (17.) In der That, ihr Richter, glaube ich, die größte Gewähr meiner Anhänglichkeit an die Demokratie gegeben zu haben. Ich, der ich damals, so lange ich alle

* Das Verzeichniß der Dreitausend, welche unter den Dreißig allein im Besitz der Waffen blieben und einigen Antheil an der Regierung behielten. Scheibe S. 71 f. A. Andere verstehen darunter eine unter Mitwirkung Lysanders verfaßte Proscriptionsliste.

Gelegenheit hiezu hatte, mich nicht gegen sie verfehlt habe, werde doch noch weit mehr jetzt angelegentlich bemüht sein mich als guten Bürger zu zeigen, da ich gewiß weiß daß ich für jede Verfehlung alsbald gestraft werde. War doch fortwährend meine Gesinnung eine solche daß ich unter der Oligarchie nicht nach fremdem Eigenthum trachtete und unter der Demokratie bereitwillig mein Vermögen für euch aufopferte.

(18.) Es wäre ferner meiner Ansicht nach ein Unrecht, ihr Richter, wenn ihr ohne Weiteres diejenigen welche unter der Oligarchie nicht verfolgt worden sind hassen würdet, da doch euer Haß einen Gegenstand an denen welche sich gegen das Volk verfehlt haben hat, und wenn ihr die welche nicht in die Verbannung gegangen sind für eure Feinde hieltet, statt die welche euch vertrieben haben; oder die welche ihr Eigenthum zu retten suchten, statt die welche Andere des Ihrigen beraubten; oder endlich die welche um ihrer eigenen Rettung willen in der Stadt zurückblieben, statt die welche um Andere zu Grunde zu richten Antheil an der Regierung nahmen. Wenn ihr glaubtet, allen denen welche die Verbrechen jener übrig gelassen haben müsset ihr jetzt den Untergang bereiten, dann würde kein einziger Bürger übrig bleiben.

(19.) Auch Folgendes, ihr Richter, müßt ihr in Erwägung ziehen. Ihr alle wißt daß unter der früheren Demokratie Viele von denen die an der Spitze der Staatsverwaltung standen den Staatsschatz plünderten, Manche bestochen eure Interessen verriethen, Andere endlich durch verleumderische Anklagen die Bundesgenossen uns entfremdeten. Hätten nun die Dreißigmänner nur diese verfolgt, so würdet auch ihr sie für wackere Männer halten. So aber, da sie für die Vergehen jener das ganze Volk büßen lassen wollten, waret ihr über sie entrüstet und hieltet es für empörend daß das Unrecht Einzelner der ganzen Stadt zur Last gelegt wurde. (20.) Ihr dürft also nicht diese Grundsätze annehmen nach denen ihr jene Unrecht begehen sahet, und nicht das was ihr für ein Unrecht haltet, wenn ihr es zu erfahren habt, für Recht halten, wenn ihr es Andern anthun könnet, sondern ihr müßt jetzt nach

eurer Rückkehr ins Vaterland dieselbe Ansicht in Beziehung auf Andere haben, die ihr in Beziehung auf euch selbst während eurer Verbannung hattet. So werdet ihr am besten die Eintracht herstellen, am meisten zur Größe der Stadt beitragen, und endlich solche Maßregeln nehmen die eure Feinde am empfindlichsten treffen.

(21.) Ihr müßt ferner, ihr Richter, auch das was sich unter den Dreißig zugetragen hat beherzigen, damit die Vergehungen der Feinde euch in die Lage setzen in euren eigenen Angelegenheiten euch besser zu berathen. Immer nämlich wenn ihr hörtet daß die in der Stadt unter sich einig seien, hattet ihr nur geringe Hoffnung für die Rückkehr, weil ihr der Ansicht waret daß unsere Eintracht für euch, die Verbannten, das Gefährlichste sei. (22.) Wenn ihr dagegen die Nachricht erhieltet daß die Dreitausend * mit der Regierung zerfallen, die andern Bürger aus der Stadt vertrieben, die Dreißigmänner selbst unter sich getheilter Ansicht seien, und die Zahl derer welche für uns in Furcht waren größer sei als die Zahl derer welche mit euch kämpfen wollen: dann sahet ihr eurer alsbaldigen Rückkehr und der Rache an euren Feinden entgegen. Denn eben um das was ihr jene thun sahet flehtet ihr zu den Göttern, weil ihr glaubtet weit eher von der Schlechtigkeit der Dreißigmänner eure Rettung erwarten zu dürfen als durch die Macht der Flüchtlinge die Rückkehr erzwingen zu können. (23.) Ihr müßt nun, ihr Richter, für eure Berathungen über die Zukunft die Ereignisse der Vergangenheit zum Beispiel nehmen und diejenigen für die treuesten Anhänger des Volkes halten die, um eure Eintracht erhalten zu sehen, an den eidlich beschworenen Verträgen ** festhalten, weil sie glauben dieß sei sowohl das sicherste Rettungsmittel der Stadt, als auch die größte Strafe für die Feinde, denen nichts Schlimmeres als dieß widerfahren kann, als hören zu müssen daß wir Antheil an der Staatsverwaltung haben, und zu sehen daß die Bürger sich so gut vertragen wie wenn nie Feind-

* S. oben S. 302 A. zu §. 16.

** Versöhnungsvertrag zwischen denen aus dem Peiräeus und denen in der Stadt 403 v. Chr.

schaft unter ihnen stattgefunden hätte. (24.) Ihr müßt nämlich wissen, ihr Richter, daß die Verbannten immer wünschen, von den andern Bürgern möchten möglichst viele verleumdet und ihrer bürgerlichen Rechte beraubt werden, weil sie hoffen an den von euch Beeinträchtigten Bundesgenossen für sich selbst zu erhalten, und ebenso es gerne sähen wenn die Sykophanten bei euch in Ansehen stehen und großen Einfluß haben würden; denn in der Schlechtigkeit dieser erblicken sie ihre eigene Rettung.

(25.) Auch an die Vorfälle nach der Regierung der Vierhundert müßt ihr euch erinnern, ihr Richter, um einzusehen daß was diese hier euch rathen noch nie euch Nutzen gebracht hat, dagegen das wozu ich euch auffordere immer bei der einen wie bei der andern Verfassungsform zuträglich ist. Ihr wißt ja daß Epigenes, Demophanes und Kleisthenes* das Unglück der Stadt zu ihrem Privatvortheil ausgebeutet, dagegen dem Gemeinwesen den größten Schaden zugefügt haben. (26.) Sie haben euch überredet Mehrere ohne gerichtliche Untersuchung zum Tode zu verurteilen, Vieler Vermögen ungerechter Weise einzuziehen, andere Bürger zu vertreiben und der bürgerlichen Rechte zu berauben. Ihre Gesinnung war der Art daß sie Verbrecher, durch Geld bestochen, frei ließen, und gegen ganz Unschuldige vor euch als Kläger auftraten und ihnen den Untergang bereiteten. Und dieses Treiben setzten sie fort, bis sie die Stadt in innere Unruhen und ins größte Unglück gestürzt hatten, und sie selbst aus arm reich geworden waren. (27.) Ihr aber kamet in eine solche Lage** daß ihr die Verbannten wieder

---

* Demagogen und Sykophanten in der Zeit nach dem Sturze der Vierhundert; die ganze folgende Schilderung bezeichnet das Treiben der Demokraten von jener Zeit an bis zur Eroberung Athens und Einsetzung der Dreißig; es paßt dieß ganz auf die Zustände bei und nach der Rückkehr des Alkibiades und Erscheinungen wie der Arginussenproceß, als jedenfalls factisch die volle Demokratie wiederhergestellt war. Vgl. Hermann §. 167. Wachsmuth I, S. 637 ff.

** Während der Belagerung der Stadt durch Lysander, als auch schon wieder die oligarchische Reaction gegen die Ausschweifungen der Demokratie eintrat. Scheibe S. 35 f.

aufnahmet, den ihrer bürgerlichen Rechte Beraubten sie wieder zurückgabet, und den Uebrigen den Eid der Eintracht schworet; zuletzt hättet ihr lieber die welche in der Demokratie das Sykophantengewerbe getrieben zur Strafe gezogen als die Machthaber in der Oligarchie *. Und auch ganz mit Recht, ihr Richter. Denn jetzt ist Jedermann klar daß die ungerechten Gewaltherrscher der Oligarchie die Demokratie herbeiführen, dagegen durch die Schuld der Sykophanten in der Demokratie schon zweimal die Oligarchie eingesetzt worden ist. Also darf man nicht Solche öfter zu Rathgebern nehmen deren Rath ihr auch nicht einmal mit Nutzen befolgt habt. (28.) Erwäget weiter daß auch von der Peiräeuspartei diejenigen welche den größten Ruhm genießen und am meisten gewagt und sich um euch verdient gemacht haben ** schon oft unserem Volke den Rath ertheilt haben die beschworenen Verträge zu halten, weil sie dieß für die Gewähr der Demokratie hielten, indem so die Stadtpartei wegen der Vergangenheit nichts mehr zu fürchten hätte, und die Peiräeuspartei sich den längsten Bestand ihrer Verfassung sichern würde. (29.) Diesen dürft ihr mit weit mehr Recht Vertrauen schenken als denen die aus ihrer Verbannung durch Andere *** gerettet wurden und nach ihrer Rückkehr das Sykophantengewerbe anfiengen. Diejenigen nun von den in der Stadt Zurückgebliebenen welche dieselbe Gesinnung mit mir hatten haben sich, ihr Richter, meiner Ansicht nach in der Oligarchie und Demokratie vollkommen als gute Bürger erprobt. (30.) Dagegen müßte man sich wohl über diese wundern, was sie Alles gethan hätten, wenn man sie als Mitglieder in die Dreißigerregierung aufgenommen hätte, sie die jetzt in der Demokratie sich ebenso aufführen wie jene Dreißigmänner, schnell aus der Armuth zu Reichthum gelangt sind, viele Staatsämter bekleidet haben,

* Die der Vierhundert.

** Ein Thrasybul und Archinos, der Urheber des Amnestiegesetzes.

*** Die Peiräeusmänner, die in ihrem Gefolge Verbannte und Flüchtlinge aus früherer Zeit, und nicht blos Opfer der Oligarchie, hatten, die nur diese Gelegenheit ergriffen in die Stadt zurückzukehren.

ohne über eines Rechenschaft abzulegen, statt der Eintracht gegenseitiges Mißtrauen eingeführt, statt des Friedens Krieg verkündigt, und bewirkt haben daß wir das Vertrauen der Griechen verloren haben. (31.) Und sie, welche diese so großen und viele andern Uebel verschuldet haben und sich von den Dreißig durch Nichts unterscheiden als daß letztere in der Oligarchie dasselbe sich erlaubten was diese jetzt, diese auch in der Demokratie dasselbe was jene einst, glauben ohne allen Anstand wem sie nur wollen Böses anthun zu dürfen, wie wenn die Andern die Verbrecher, sie selbst aber ganz vortreffliche Männer wären. (32.) Aber freilich darf man sich nicht über sie wundern, sondern vielmehr nur über euch daß ihr glaubet es bestehe die Demokratie, während doch geschieht was diese nur immer wollen, und darüber daß nicht die welche sich an dem Volke vergehen zur Strafe gezogen werden, sondern die welche ihr Vermögen nicht (an die Sykophanten) ausliefern wollen. Viel lieber sähen sie es daß die Stadt schwach und klein wäre, als daß sie durch Andere groß und frei ist. (33.) Sie glauben die vom Peiräeus aus bestandenen Kämpfe berechtigen sie jetzt zu thun was sie nur wollen, und wenn später einmal ihr Anderen als ihnen eure Rettung zu verdanken hättet, so würden sie selbst zurückgedrängt werden, jene aber größere Macht gewinnen. So stehen sie alle euch auf dieselbe Weise im Wege, wenn euch durch Andere etwas Gutes zu Theil werden könnte. (34.) Das zu sehen ist für einen Jeden leicht der nur die Augen aufthun will. Sie wollen ja auch gar nicht ihr Wesen verbergen, sondern würden sich sogar schämen wenn man sie nicht für schlecht hielte, und ihr könnet alles dieß zum Theil selbst sehen, zum Theil von vielen Andern hören. — Wir nun, ihr Richter, halten es für Pflicht daß ihr allen Bürgern gegenüber die eidlich beschworenen Verträge haltet; (35.) jedoch können wir, wenn wir sehen daß die Urheber des Unglücks zur Strafe gezogen werden, in der Erinnerung an das was euch damals widerfahren ist, dieß nachsehen; wenn ihr dagegen ganz Unschuldige ebenso wie die Schuldigen büßen lassen und uns alle durch Einen Urteilsspruch verdammen wollt........

---

26. Ueber die Dokimasie des Euander.

Einleitung.

Der Anlaß der Rede ist derselbe wie bei der vorhergehenden: die Dokimasie, Prüfung zu einem Staatsamte, und zwar — nicht, wie man durch §. 6 veranlaßt sein könnte anzunehmen, zum Amte des Archon König, sondern, wie aus §. 12 klar hervorgeht, — zum Amte des Archon oder Archon Eponymos, der unter Anderem die Fürsorge für die Erbtöchter und Waisen hatte, worauf §. 12 anspielt. War aber die vorige Rede eine bei diesem Anlasse im Interesse der Amnestie gehaltene Vertheidigungsrede, so ist diese eine Anklagerede trotz und unbeschadet des Amnestievertrags. — Euander wird der Theilnahme an der Oligarchie der Dreißig und ihren Verbrechen beschuldigt, und deßwegen vom Kläger seine Zulassung zum Archontat bekämpft. Die Rede wurde vor dem Rathe gehalten am 28. Skirophorion, am vorletzten Tage des attischen Jahres. Die gesetzliche Zeit für Wahl und Prüfung zu den Staatsämtern war schon vorüber, und die Versäumung des Termins wird dem Angeklagten zur Last gelegt, als ob er sie in seinem Interesse bewirkt habe, damit keine Zeit mehr für die — oder wenigstens eine genaue — Prüfung wäre, die er nicht zu bestehen hoffen konnte. Die Einwendung daß durch Ausschließung des Angeklagten der mit der Stadtpartei geschlossene Amnestievertrag übertreten werde sucht der Kläger durch Ausscheidung einzelner Verbrecher aus der Partei, die nicht mit den Unschuldigen unter denen welche zur Zeit der Dreißig in der Stadt zurückblieben zu den Staatsämtern zugelassen werden können, abzuweisen.

Für die Zeitbestimmung der Rede ergibt sich aus den §. 23 über Thrasybul den Kolyttier gegebenen historischen Daten die Zeit um oder nach dem antalkidischen Frieden. Für eine etwas spätere Zeit, das Jahr 382, könnte zu sprechen scheinen daß in diesem Jahr (Ol. 99, 3) ein Euander Archon Eponymos war. Ob aber dieser Eine Person ist

mit dem in der Rede augegriffenen, dieser also troß dieses Angriffs das Archontat bekam, läßt sich nicht ausmachen; jedoch ist dieß, wenn die Angabe des Plutarch * daß Lysias nur mit zwei Reden unterlegen sei wahr ist, zum Mindesten nicht wahrscheinlich.

Der Anfang der Rede, wie der Schluß der vorigen, fehlt. Sie beginnt in dem erhaltenen Texte in der Mitte eines Satzes, dessen Anfang ungefähr so zu ergänzen ist: der Angeklagte würde nicht wagen sich zur Prüfung zu stellen, wenn er dieß nicht thun würde .....

.... in der Meinung, sie werden jetzt bei der Kürze der Zeit keine genaue Prüfung anstellen, da du dir vieler und schwerer Vergehen gegen sie bewußt bist. Diese aber, glaubst du, haben Manche vergessen, und werden sich nicht mehr daran erinnern. Eben das empört mich, daß er im Vertrauen hierauf vor euch auftritt, als ob die von ihm Gekränkten und die welche hier abzustimmen haben verschiedene Personen und nicht in einer und derselben Person die Beleidigten und die welche ihn hier als Richter anhören müssen wären. Daran seid aber ihr schuld. (2.) Ihr bedenket nicht daß während diese, so lange die Stadt von den Lakedämoniern beherrscht wurde, euch nicht einmal Antheil an derselben Knechtschaft gönnten, sondern euch auch noch aus der Stadt vertrieben, dagegen ihr, nachdem ihr die Stadt befreit hattet, ihnen nicht blos Antheil an der Freiheit, sondern auch das Recht zu Gericht zu sitzen und den Versammlungen über öffentliche Angelegenheiten beizuwohnen gewährtet. Natürlich rechnen sie euch dieß als einfältige Gutmüthigkeit an. (3.) Zu diesen Menschen gehörte dieser hier; er ist aber nicht damit zufrieden daß man ihn an diesen Rechten theilnehmen läßt, sondern er will sogar noch bevor er jenes gebüßt hat auf's Neue ein Amt erhalten. Wie ich höre, will er jetzt sich in Kurzem gegen die Anklage vertheidi-

* Leben des Lysias p. 836.

gen, indem er über das Geschehene hudelnd hinweggeht, und durch eine solche Vertheidigung die Anklage wegzuescamotieren sucht; er will geltend machen daß die Seinigen Vieles für die Stadt aufgewendet, die öffentlichen Leistungen mit vielem Ehrgeiz erfüllt, viele herrliche Siege unter der Volksherrschaft davongetragen haben, daß er selbst endlich ein geordneter Bürger sei, und man ihn nicht thun sehe was Andere sich hier erlauben, sondern daß er sich nur um seine eigenen Angelegenheiten bekümmere. (4.) Die Erwiderung auf solche Reden wird uns aber, denke ich, nicht schwer werden. Ueber die von ihnen erfüllten Staatsleistungen ist zu sagen daß sein Vater besser daran gethan hätte keine solche zu übernehmen, als dafür so viel von seinem Vermögen aufzuwenden; denn dadurch gewann er das Vertrauen des Volkes, das er nur dazu benützte die Volksherrschaft zu stürzen, und das ist eine That die mehr im Andenken bleibt als die Denkmale * die er sich aus Anlaß jener Leistungen für den Staat gesetzt hat. (5.) Ueber sein ruhiges Verhalten ist zu entgegnen daß man bei dieser Prüfung nicht darnach zu fragen hat, ob er jetzt geordnet und gesittet ist, da die äußere Möglichkeit zur Zügellosigkeit fehlt, daß man vielmehr jene Zeit in Betracht ziehen muß da er die Freiheit die er damals hatte, wie er wollte, gut oder schlecht, zu leben, zu gesetzwidrigem Leben als Bürger mißbrauchte. Denn daß er jetzt sich keine Vergehungen mehr erlaubt ist nur das Verdienst derer die ihm diese äußeren Schranken setzen, an dem damals Geschehenen aber ist sein eigenes inneres Wesen und die Nachgiebigkeit derer die ihn gewähren ließen schuld. Wenn also seine Vergangenheit einer Prüfung unterworfen werden soll, so müßt ihr ihm dieß entgegenhalten, damit er euch nicht für einfältig ansehe.

(6.) Wenn sie sodann auch zu der Ausflucht greifen daß die Zeit nicht mehr erlaube einen Andern durch's Loos zu wählen, daß daher, wenn ihr ihn nicht für befähigt erklärtet, die hergebrachten Opfer nicht verrichtet werden könnten, so müßt ihr bedenken daß die gesetzliche

---

* Weihgeschenke, namentlich Dreifüße u. dgl., welche die Sieger in den Leiturgieen in einem Tempel aufzustellen pflegten.

Zeit * schon längst vorüber ist. Denn der morgige Tag ist der letzte des Jahres **; an diesem wird dem Zeus Soter ein Opfer dargebracht *** und gesetzlich darf an diesem Tage kein Gericht zusammentreten. (7.) Wenn nun er bewirkt hat daß alles dieß so weit hinausgekommen ist, auf was darf man sich erst von ihm, wenn er die Prüfung bestanden hat, gefaßt machen, da er die abtretenden Beamten in seinem Interesse die Gesetze zu übertreten beredet hat? Wird er wohl dergleichen innerhalb eines Amtsjahres nur Weniges sich erlauben? Ich für meine Person kann es nicht glauben. (8.) Ihr müßt nun aber auch das in Erwägung ziehen, ob nicht mehr im Sinne der Staatsreligion gehandelt wird, wenn der Archon König und seine Amtsgenossen die Opfer für den künftigen Archon verrichten, wie dieß auch schon früher vorgekommen ist, als wenn ein Mensch wie dieser hier, dessen Hände nicht einmal rein sind, wie solche die es wissen müssen bezeugt haben; und ob ihr darauf einen Eid abgelegt habt ungeprüfte Männer in das Amt einzusetzen, oder nicht vielmehr nach vorhergegangener Prüfung den des Amtes Würdigen bekränzen † zu wollen. (9.) Das also sollt ihr in Erwägung ziehen. Ferner müßt ihr auch noch beherzigen daß der welcher das Gesetz über die Prüfungen zu Staatsämtern gegeben hat dabei vorzugsweise diejenigen welche in der Oligarchie

---

* Diese selbst ist nicht genau bekannt; wir wissen nur daß die Wahlen für Aemter (ἀρχαιρεσίαι) vor Ende des bürgerlichen Jahres stattfanden.

** Der 29. Skirophorion; somit wurde die Dokimasie am 28. vor Gericht verhandelt; eben dieß bezeichnet aber der Redner als außerordentlichen Fall, der den Gesetzen zuwiderläuft. Die drei Tage jedes Monats vor dem letzten waren den Todten und der Unterwelt geweiht, und waren für die Blutgerichte bestimmt. Andere Rechtshändel durften an ihnen als Unglückstagen (ἡμέραι ἀποφράδες, dies nefasti der Römer), so wenig als an den Festtagen, entschieden werden. Vgl. Meier und Schömann S. 152 f. O. Müller, Eumeniden S. 188.

*** Zeus als oberster Schutzgott, der in Athen mehrere Altäre hatte und dem „als dem das Ganze abschließenden Heilgott" der letzte Jahrestag heilig war, an welchem die Disoterien verrichtet wurden. Müller, Eumeniden a. a. O.

† Mit dem Myrtenkranz, dem Amtszeichen der Archonten.

Aemter bekleidet haben im Auge hatte, weil er es für unstatthaft hielt daß diejenigen welche zum Sturze der Volksherrschaft mitgewirkt haben in eben dieser Verfassung wieder Aemter sollten bekleiden dürfen, und ihnen die Aufsicht über die Gesetze und die Stadt anvertraut werde, die sie früher zu schimpflichem und empörendem Frevel an ihnen mißbraucht hatten. Ihr dürft also die Prüfung nicht leicht nehmen und nicht, die Sache für eine Kleinigkeit haltend, euch darüber hinwegsetzen, sondern müßt dabei alle Form beobachten. Denn darauf daß ein Jeder auf rechtmäßige Weise sein Amt erhält und verwaltet beruht die Erhaltung der Verfassung und das Wohl des gesammten Volkes. (10.) Gesetzt er würde jetzt für den Eintritt in den Rath geprüft und sein Name wäre in der Liste als der eines Reiters unter den Dreißig * verzeichnet, so würdet ihr ihn, auch ohne Ankläger, zurückweisen. Nun aber da er nicht allein Reiter und Mitglied des Rathes gewesen, sondern auch ganz offenkundig an dem Volke sich versündigt hat, wäre es nicht auffallend wenn ihr nicht dasselbe Urteil über ihn aussprechen würdet? (11.) Denn wenn er in den Rath zugelassen würde, so wäre er nur als Einer von Fünfhundert für ein Jahr Mitglied des Raths geworden, und wenn er auch in dieser Zeit sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen wollte, so würde er doch leicht von den Andern daran gehindert. Dieses Amt dagegen würde er ganz allein und selbständig zu versehen haben, und hätte als Mitglied des Areopag ** sein Leben lang die Entscheidung in den wichtigsten Dingen. (12.) Ihr habt daher die Pflicht bei diesem Amte eine strengere Prüfung als bei den andern Aemtern vorzunehmen. Wo nicht — was wird wohl die Masse der übrigen Bürger hiezu denken, wenn sie sehen daß einer der für seine Vergehen bestraft werden sollte von euch eines so hohen Amtes gewürdigt wurde, und daß einer über Mord zu Gericht sitzt der selbst von dem Gerichtshof des Areopag gerichtet werden sollte; ferner wenn sie

---

* Vgl. R. 17 für Mantitheos d. Einl. u. §. 7 A.

** Sofern die abtretenden Archonten lebenslängliche Mitglieder des Areopag wurden.

den mit dem Kranze geschmückt und als Schutzherrn der Waisen und Erbtöchter sehen* der die Schuld an dem Verwaistsein Mancher von ihnen trägt? (13.) Glaubet ihr nicht daß sie dieß sehr unwillig aufnehmen und die Schuld davon euch beimessen würden, wenn sie sich wieder in jene Zeiten zurückversetzt sähen da Viele von ihnen in das Gefängniß abgeführt und unverhört von diesen hier zu Grunde gerichtet und ihr Vaterland als Verbannte zu verlassen genöthigt wurden? Wie endlich, wenn sie auch das noch erwägen daß in diesem Falle dieser selbe Thrasybul** hier die Zurückweisung des Leodamas und die Zulassung des Angeklagten durchgesetzt haben würde, der gegen den Ersteren als Ankläger auftrat und für diesen hier die Vertheidigung zu führen sich hat bereit finden lassen? Welche Gesinnungen aber der Letztere gegen die Stadt hegt, und wie großes öffentliches Unglück er schon verschuldet hat .... (ist offenkundig.) (14.) Wenn ihr euch von ihm bereden lasset, glaubt ihr nicht daß ihr in schlechten Ruf kommen werdet? Damals glaubte man wenigstens noch, ihr habet den Leodamas in augenblicklicher Aufregung zurückgewiesen. Wenn ihr aber jetzt den Euander zulasset, so wird Jedermann wohl sehen daß ihr gegen jenen wissentlich nicht nach dem Recht erkannt habt. Diese hier haben es in diesem Processe nur mit euch zu thun, ihr aber mit der ganzen Stadt, die jetzt in gespannter Erwartung darüber ist welche Gesinnung ihr gegen sie zeigen werdet. (15.) Glaube Keiner von euch daß ich dem Leodamas zu Gefallen gegen Euander als Ankläger auftrete, weil jener mein Freund ist; vielmehr thue ich dieß in eurem eigenen Interesse und aus Fürsorge für die Stadt. Dem Leodamas kann es nur nützen wenn dieser hier zugelassen wird; denn so wird man über euch ungünstig urteilen und glauben daß ihr statt volksfreundlich gesinnter Männer oligarchisch Gesinnte in die Staatsämter einsetzen wollet. In eurem Interesse dagegen liegt es diesen hier zurückzuweisen, weil man dann von euch glaubt daß ihr auch jenen in gutem Glauben recht zu

* Als Archon Eponymos, der die Fürsorge für Erbtöchter und Waisen hatte. Vgl. Meier u. Schömann, S. 42 f.

** S. unten S. 315, A. **.

handeln zurückgewiesen habet; weiset ihr aber diesen nicht zurück, so wird man euch auch beim Urteil über jenen keine redliche Absicht zutrauen.

(16.) Nun will er aber, wie ich höre, noch geltend machen daß diese Prüfung hier nicht ihn allein betreffe, sondern alle die welche in der Stadt zurückgeblieben sind, und will euch an die eidlich beschworenen Verträge erinnern, als ob nach diesen nur die welche in der Stadt geblieben sind ihn prüfen dürften. Dagegen will ich ihm im Namen und Sinne Aller kurz erwidern daß das Volk nicht über Alle welche in der Stadt geblieben sind auf gleiche Weise urteilt, sondern über die welche sich solche Vergehen haben zu Schulden kommen lassen so wie man meiner Ansicht nach urteilen muß, über die Andern in entgegengesetzter Weise. (17.) Beweis dafür ist Folgendes: die Stadt hat von diesen ebenso Viele zu Aemtern zugelassen als von denen welche nach Phyle gekommen sind und den Peiräeus besetzt haben. Und zwar mit Recht. Denn von Letzteren weiß man nur wie sie sich in der Demokratie gezeigt haben; wie sie sich in der Oligarchie benehmen würden, davon hat man noch keine Proben. Bei Ersteren dagegen hat man für ihr Verhalten unter beiden Verfassungsformen eine genügende Probe und kann ihnen gegründetes Vertrauen schenken (18.) Daher glaubt man daß, während durch die Schuld solcher Menschen wie dieser hier Viele welche damals ergriffen wurden hingerichtet worden sind, durch das Verdienst der Andern (von der Stadtpartei) Andere die ergriffen wurden ihr Leben retteten. Denn wenn Alle damals dieselbe Gesinnung gehabt hätten, so wäre weder Verbannung noch Rückkehr noch irgend etwas von dem was geschah möglich gewesen. (19.) Ja, auch das was Manchen unbegreiflich zu sein scheint, wie sie, die Stärkeren an Zahl, von der Minderzahl derer im Peiräeus besiegt werden konnten, läßt sich aus nichts Anderem als aus der Fürsorge dieser Letzteren erklären. Denn diese wollten lieber mit den zurückgekehrten Flüchtlingen in einem freien Staate leben als mit den Dreißig in lakedämonischer Knechtschaft. (20.) Deßwegen nun hat sie das Volk der höchsten Ehren gewürdigt und sie zu seinen Hipparchen, Strategen und Gesandten ge-

wählt. Auch hat es dieß nie zu bereuen gehabt. Während man im Hinblick auf die welche sich schwer verfehlt haben die Prüfungen angeordnet hat, hat man zu Gunsten derer welche nichts dergleichen gethan haben den Versöhnungsvertrag geschlossen. Dieß ist die Antwort die ich dir im Namen und Sinne des Volkes gebe*.

(21.) Eure Sache nun, hohe Rathsherrn, ist es darüber zu Rathe zu gehen welchem von Beiden folgend in Betreff dieser Prüfung hier ihr den besseren Entschluß fassen würdet, ob mir oder ob dem Thrasybulos**, der ihn vertheidigen wird. Gegen mich oder meinen Vater oder meine Vorfahren wird dieser hier nichts was auf volksfeindliche Gesinnung hindeutete zu sagen wissen, weder daß ich mich bei der Oligarchie betheiligte — denn erst nach diesen Zeiten trat ich ins Mannesalter ein —, noch daß mein Vater — denn dieser ist lange Zeit vor den inneren Unruhen als Offizier in Sikelien gestorben —, noch endlich daß meine Vorfahren Anhänger der Oligarchen gewesen — denn diese haben immer gegen sie Partei genommen. (22.) Auch das wird er nicht behaupten können daß wir in dem Kriege Vermögen erworben, dagegen für die Stadt nichts aufgewendet haben. Ganz im Gegentheil kamen wir im Frieden zu einem Vermögen von achtzig Talenten, und im Kriege wurde dieß ganz für die Rettung der Stadt aufgewandt. (23.) Dagegen kann ich gegen diesen drei Verbrechen anführen, deren jedes so schwer ist daß es den Tod verdient. Für's Erste daß er in Böotien, durch Geld bestochen, auf eine Aenderung der Verfassung hingearbeitet*** und uns dieser Bundesgenossenschaft beraubt hat, sodann daß er die Schiffe Preis gegeben und die Stadt so weit gebracht hat

* Ueber diese Auslegung des Amnestiegesetzes s. Scheibe S. 141.

** Nicht der Steirier, der Befreier Athens, sondern der Kolyttier, welcher sich bei den Unternehmungen des Ersteren betheiligte und hierauf an den Kämpfen welche dem antalkidischen Frieden vorausgiengen. Eine Niederlage welche er hier erlitt zog ihm den Vorwurf zu daß er die Schiffe Preis gegeben habe. Xenoph. Hell. V, 1, 26.

*** Näheres hierüber ist nicht bekannt; es ist jedenfalls ein Erfolg der oligarchischen Partei gegen die demokratische, an deren Spitze in Theben Ismenias stand, gemeint.

daß sie nur an ihre Existenz denken konnte; (24.) endlich daß er von den Gefangenen, die er selbst in ihr Unglück gebracht hatte, dreißig Minen nach Sykophantenart erpreßt hat, indem er sagte, er werde sie nicht befreien, wenn sie ihm nicht so viel von ihrem Vermögen geben. — Ihr kennt das Leben eines jeden von uns Beiden, und hiernach geht mit euch darüber zu Rathe, welchem von Beiden man in Betreff der Prüfung des Euander Glauben schenken darf. So werdet ihr euch nicht gegen das Recht verfehlen.

---

27. Gegen Epikrates (und dessen Mitgesandte).

Nachrede.

Einleitung.

Die Rede ist nicht die Anklagerede selbst, sondern eine bloße Nachrede zu dieser. Ebendeßwegen ist über den Rechtsfall selbst nichts Näheres bekannt; nur so viel scheint aus der Ueberschrift und dem Anfang der Rede hervorzugehen daß Epikrates und dessen Genossen wegen einer im Auftrag des Staates unternommenen Gesandtschaft, bei der sie angeblich das öffentliche Wohl verriethen, auf Bestechung angeklagt worden waren. Auch wissen wir sonst von einem Epikrates der, zur Zeit der Dreißig einer der demokratischen Flüchtlinge und Peiräeusmänner, später seine Stellung und seinen Einfluß dazu benützte sich auf Kosten der Stadt zu bereichern. Als Gesandter an den Perserkönig ließ er sich eingestandener Maßen bestechen und mußte, da er die Rechenschaftsablegung nicht bestehen konnte, durch die Furcht der Verurteilung wegen Untreue bei der Gesandtschaft sich entziehen *. Der ganze übrige Inhalt der Rede paßt jedoch so wenig für eine Anklage wegen

* S. über ihn Demosthenes über die Truggesandtschaft p. 439. Plutarch Pelop. 30.

schlecht geführter Gesandtschaft daß der Beisatz; „und dessen Mitgesandte“ mehr als verdächtig erscheinen muß. Offenbar waren Epikrates und Genossen der Unterschlagung öffentlicher Gelder angeklagt (§. 3. 6. 7. 10. 11), und um sich gegen Verurteilung zu sichern hatten sie sich Bestechung Anderer zu Schulden kommen lassen, während von einem Bestochensein der Angeklagten in der Rede nirgends eine Spur ist. In welcher amtlicher Stellung sie sich so vergangen haben ist ungewiß; jedenfalls aber muß Epikrates Finanzbeamter gewesen sein, der bei der Rechenschaftsablegung die Zeugen durch Bestechung gewonnen hatte; vielleicht war er Schatzmeister der öffentlichen Einkünfte oder einer der Poristen, welche außerordentliche Geldmittel beizuschaffen hatten *; daher Falk statt des unstatthaften: „Mitgesandte“ (συμπρεσβευτῶν) in der Ueberschrift „Mitporisten“ (συμποριστῶν) vorschlägt **. Wahrscheinlich wurde Epikrates dieser Bestechung wegen gerichtlich belangt. Diese Klage gegen den Bestechenden, wie auch gegen den Bestochenen, war schätzbar und hieng von dem richterlichen Ermessen ab; sie konnte (§. 16) bis zur Todesstrafe gesteigert werden ***. — Die Identität des in der Rede angegriffenen Epikrates mit dem oben erwähnten Volksmanne und bestechlichen Gesandten anzunehmen liegt kein Grund vor; vielmehr spricht gegen eine solche der Mangel jeder Hinweisung in der Rede auf die sonst bekannten Erlebnisse des Letztern. Endlich ist aber sehr wohl denkbar daß das bekannte Schicksal des bestechlichen Gesandten einen späteren Bearbeiter verführt hat, im Widerspruch mit der Rede selbst, das Vergehen der passiven Bestechung anzunehmen und, in der Voraussetzung der Identität des vorliegenden Rechtsfalles mit dem Processe des Gesandten Epikrates, den Beisatz in der Ueberschrift und am Anfang der Rede zu machen.

* S. Böckh I. S. 222 ff. Hermann Staats-A. §. 151.

** In der Einl. z. d. R. S. 306.

*** Meier u. Schömann S. 351. Wachsmuth II. S. 209.

(1.) Die Anklage gegen Epikrates und dessen Mitgesandte, ihr Athener, ist hinlänglich geführt. Ihr müßt nun daran denken daß ihr diese oft habt sagen hören, wenn sie einen ungerechter Weise zu Grunde richten wollten, wofern ihr die nicht verurteilet welche sie wollen, werde euch der Sold ausgehen *. (2.) Aber jetzt fehlt er euch trotzdem, so daß euch nur die (aus solchen Processen entstehende) Feindschaft ** und Schande zufallen, der Vortheil dagegen diesen zu Theil wird. Denn sie haben die Erfahrung gemacht daß, da man einmal glaubt daß sie und ihre Reden euch auch zu einem ungerechten Richterspruch zu bestimmen vermögen, sie auf leichte Weise von den wirklich Schuldigen Geld bekommen können. (3.) Welche Hoffnung auf ferneres Wohlergehen der Stadt darf man aber haben, wenn die Existenz derselben auf dem Gelde beruht, und dieses diese hier, die von euch aufgestellten Wächter und Rächer des Unrechts, stehlen und zu Bestechungen verwenden? Auch ist es ja nicht das erste Mal daß sie auf solchen Vergehen ertappt werden, sondern sie sind auch schon früher wegen Bestechung vor Gericht gezogen worden. (4.) Hiebei trifft aber euch der Vorwurf daß ihr in derselben Sache den Onom ...... verurteilt und diesen hier freigesprochen habt, während doch ein und derselbe Mann gegen Alle die Anklage führte und dieselben Zeugniß gegen sie ablegten, und zwar Solche die es nicht von Anderen gehört, sondern selbst mit diesen über Geld und Geschenke verhandelt hatten. (5.) Das wißt ihr aber alle wohl daß nicht dadurch daß ihr die welche nicht reden können bestrafet ihr ein von ferneren Vergehen gegen euch abschreckendes Beispiel aufstellt, sondern daß, wenn ihr auch Solche die im Reden gewandt sind zur Strafe ziehet, nur dann Alle aufhören werden sich Unredlichkeiten gegen euch zu erlauben. (6.) So aber können sie in voller Sicherheit euer Geld stehlen. Denn wenn es nicht an den Tag

---

* Sofern die Staatskasse, um den Heliasten- und Ekklesiasten-Sold bezahlen zu können, den Anträgen verleumderischer Ankläger auf Vermögenseinziehungen Folge leisten müsse.

** Ich lese, wie auch Sauppe vermuthet, ἔχθος, statt τὸ πλῆθος.

kommt, können sie es ganz ungestört genießen; werden sie aber ertappt, so wußten sie sich allemal entweder mit einem Theil des unrecht erworbenen Guts von der Anklage loszukaufen, oder, wenn sie vor Gericht gezogen werden, so wurden sie durch ihre Redegewandtheit freigesprochen. Jetzt nun aber, ihr Richter, werdet ihr, indem ihr diese zur Strafe zieht, den Andern eine Mahnung zur Rechtlichkeit geben. (7.) Alle welche mit Staatsgeschäften betraut sind hier zugegen, nicht um uns zu hören, sondern um zu sehen wie ihr über diese Uebelthäter urteilen werdet. Wenn ihr daher sie freisprechet, so werden sie es leicht nehmen euch zu betrügen und sich auf eure Kosten zu bereichern; wenn ihr sie aber für schuldig erkläret und zum Tode verurteilt, so werdet ihr durch einen und denselben Urteilsspruch sowohl die Andern gesetzlicher machen als sie vorher sind, als auch diese zur Strafe gezogen haben. (8.) Meiner Ansicht nach, ihr Athener, würden sie nicht einmal wenn ihr, ohne gerichtliches Verfahren gegen sie einzuleiten oder ohne ihre Vertheidigung anhören zu wollen, sie verurteiltet und die schwerste Strafe über sie verhängtet, dennoch nicht ohne Recht mit dem Tode bestraft werden, sondern vielmehr nur die verdiente Strafe erleiden. Denn nicht diejenigen werden ohne Recht verurteilt über die ihr mit genauer Kenntniß ihrer Handlungen ein Urteil fället, sondern nur die welche, von ihren Feinden fälschlich angeklagt in Sachen über die ihr selbst nicht unterrichtet seid, bei euch kein Gehör finden. Diese hier klagen aber ihre Handlungen selbst an, und wir sind blose Zeugen gegen sie. (9.) Nicht das habe ich zu fürchten, ihr möchtet sie nachdem ihr sie selbst gehört habt freisprechen; sondern ich glaube daß sie nicht gebürend gestraft würden, wenn ihr sie zuerst anhöret und dann verurteilet. Wie wäre dieß auch möglich, ihr Richter, bei Solchen deren Vortheil dem euren ganz zuwiderläuft? Denn diese hier sind im Kriege auf eure Kosten aus arm reich, ihr dagegen seid durch ihre Schuld arm geworden. (10.) Das ist aber doch nicht das Betragen guter Volksmänner, euer Unglück dazu zu benützen euer Vermögen wegzunehmen, sondern vielmehr nur ihr eigenes Vermögen für euch zu opfern. Sind wir doch so weit gekommen daß dieselben die früher im Frieden nicht einmal sich selbst zu ernähren ver-

mochten jetzt Vermögenssteuern zahlen, Chöre ausrüsten und große Häuser bewohnen können. (11.) Früher kam es vor daß Andere die von ihrem väterlichen Vermögen Solches leisteten dem Neid ausgesetzt waren; jetzt aber ist der Stand der Dinge der daß ihr nicht mehr über die Diebstähle dieser hier zürnet, sondern ihnen vielmehr nur für das was ihr selbst noch bekommt dankbar sein müßt, gerade als ob ihr in ihrem Solde ständet, und nicht sie euch bestehlen würden. (12.) Ist dieß doch der allerunnatürlichste Zustand, daß in Privatangelegenheiten die Beeinträchtigten weinen und jammern, in Sachen die das Staatseigenthum betreffen das Jammern auf Seiten der Schuldigen, das Mitleid auf eurer, der Beeinträchtigten, Seite sein soll. Auch jetzt werden ihre Landsleute und Freunde wohl wieder versuchen was sie früher zu thun gewohnt waren, nämlich durch Bitten und Weinen ihre Freisprechung bei euch zu erlangen. (13.) Dagegen stelle nun ich folgende Forderung: Wenn sie wirklich glauben daß diese hier unschuldig sind, so sollen sie nachweisen daß die Anklage ungegründet ist und so euch zum Freisprechen bestimmen; wenn sie aber, obwohl sie selbst von ihrer Schuld überzeugt sind, dennoch bittend für sie auftreten, so zeigen sie eben damit größere Zuneigung für die Schuldigen als für euch, die von ihnen Beeinträchtigten, und verdienen keine Gunst, sondern Strafe von euch, sobald ihr in der Lage dazu seid. (14.) Auch werden wohl dieselben den Anklägern besonders mit Bitten anliegen, indem sie glauben weit eher von uns Wenigen als von euch eine solche Gunst auswirken zu können, und daß überdieß Andere es leichter nehmen würden eure Ansprüche zu verschenken als ihr selbst. (15.) Nun konnten wir uns aber nicht dazu entschließen einen Verrath an euch zu begehen und verlangen dasselbe jetzt auch von euch, indem ihr dabei erwäget daß ihr sehr auf uns zürnen und — wie es Frevler verdienen — wo wir euch in die Hände fielen uns zur Strafe ziehen würdet, wenn wir, durch Geld oder andere Mittel gewonnen, uns mit diesen hier hätten abfinden lassen. Wenn ihr aber doch denen welche dem Rechte gegen sie nicht freien Lauf lassen zürnet, so müßt ihr ganz gewiß die Schuldigen selbst zur Strafe ziehen. (16.) So verurteilt denn jetzt, ihr

Richter, den Epikrates und erkennet auf die schwerste Strafe; macht es nicht wie ihr es bisher gewohnt waret, daß ihr, nachdem ihr die Angeklagten verurteilt und für schuldig erkannt habt, dann bei dem Strafansatz sie frei ausgehen laßt, und so nur Haß, keine Genugthuung von den Verbrechern erhaltet — als ob sie sich um die Schande, und nicht blos um die Strafe kümmerten! Ihr müßt ja wissen daß mit der Schuldigsprechung ihr den Verbrechern nur eine Schande anthut, die Bestrafung der Vergehen aber nur auf dem Strafansatz beruht.

---

28. Gegen Ergokles.

Nachrede.

Einleitung.

Ergokles, allem nach ein nichtswürdiger Mensch, früher Theilnehmer an der Unternehmung der Demokraten von Phyle aus, von dieser Zeit an Freund und Genosse des Thrasybul und dessen Werkzeug bei seiner späteren, nicht mehr ehrenvollen Wirksamkeit, wurde, nach dem Tode des Letztern 490 v. Chr., bei der Rechenschaftsablegung über seine Strategie in diesem Jahre wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder und Bedrückung der Bundesgenossen angeklagt. Das von Ergokles zugleich mit Thrasybul bekleidete Strategenamt, und die während desselben begangenen und nachher zum Gegenstand einer Klage gemachten Gewaltthaten und Veruntreuungen fallen in den schon mehrfach erwähnten korinthischen Krieg 394—387 v. Chr. oder genauer in den gleichzeitig mit diesem Landkrieg * von den Athenern und Persern unter Pharnabazos und Konon gegen Sparta geführten Seekrieg. Thrasybul, mit Ergokles und den andern Strategen nach Rhodos gesandt zur Unterstützung der dortigen Volkspartei gegen die Aristokraten,

---

* S. Einl. z. R. 2, S. 58. R. 3, 45 u. d. A. S. 88. R. 19 Einl. S. 232. §. 12 u. d. A. S. 239.

welchen die Spartaner eine Flotte unter Teleutias zu Hülfe gesandt hatten, wandte sich zuerst gegen den Hellespont, brachte den König der Odrysen Amodokos und den Fürsten der südlichen Thrakerstämme Seuthes zu einem Bündniß mit Athen, gewann Byzantion und Chalkedon, unterwarf sodann die Insel Lesbos, welche außer Mytilene zu Sparta hielt, brandschatzte endlich, noch ehe er gegen Rhodos fuhr, die Städte an der Südküste von Kleinasien, wo er, in Aspendos in Pamphylien von den erbitterten Einwohnern überfallen und erschlagen wurde *. Bei diesen Gewaltthaten hatte sich Ergokles betheiligt. Schon als die Flotte noch vor Byzantion lag, hatte die Volksversammlung in Athen die Strategen zur Rechenschaftsablegung zurückberufen (§. 5). Nach dem Tode Thrasybuls sandten die Athener den Agyrrios als Nachfolger im Oberbefehl ab. Zugleich wurde wohl Ergokles und die andern Strategen abgerufen und, nach Athen zurückgekehrt, noch in demselben oder dem folgenden Jahre vor Gericht gestellt. Trotz des von ihm für den Zweck seiner Freisprechung in hohem Maße angewandten Mittels der Bestechung (§. 9 u. R. 29, 6) wurde er in Folge dieser Klage, wie wir aus der folgenden Rede wissen, verurteilt und hingerichtet. Den Proceß gegen Strategen, gegen die bei der Rechenschaftsablegung Klage erhoben ward, leiteten die Thesmotheten bei einem heliastischen Gerichtshofe ein. Diese Klagen waren schätzbar und konnten Geldbuße oder Todesstrafe zur Folge haben **. — Ein besonderes Interesse hat die Rede durch die auch hier wieder von Lysias gegen die Person seines Parteigenossen Thrasybul gemachten Ausfälle, welchem ganz unumwunden Veruntreuung öffentlicher Gelder Schuld gegeben wird, sowie durch das offenbar nicht unberechtigte Urteil über seinen Tod, durch den die Stadt noch zur rechten Zeit von einem gefährlich werdenden früheren Wohlthäter befreit worden sei (§. 8). In der That wirft die in der Rede berührte Handlungsweise des Thrasybul ein trübes Licht auf die letzten Tage des Befreiers Athens und rechtfertigt

* Xenoph. Hellen. IV, 8, 25—30.

** Meier u. Schömann S. 214 ff. besonders 222 ff.

die auch sonst von Lysias an den Tag gelegte Abneigung gegen das Haupt seiner Partei *.

(1.) So viele und so schwere Vergehen werden ihm zur Last gelegt, ihr Athener, daß Ergokles, selbst wenn er für jede einzelne solche Handlung mehrfachen Tod erleiden könnte, dennoch meiner Ansicht nach noch keine genügende Strafe dem Volke entrichtet hätte. Erwiesener Maßen hat er Städte verrathen, hat die Gastfreunde des Volkes und eure Mitbürger gekränkt und hat sich, vorher arm, auf unsere Kosten bereichert. (2.) Wie könntet ihr doch ihnen verzeihen, wenn ihr sehen müßt daß die Flotte welche diese befehligten aus Geldmangel aufgelöst und, vorher bedeutend, auf eine kleine Zahl von Schiffen beschränkt werden mußte, wie dagegen diese, die als arme und mittellose Leute abfuhren, so schnell zum bedeutendsten Vermögen unter den Bürgern gekommen sind? An euch ist es also doch wohl, Männer von Athen, darob zu zürnen. (3.) Wäre es ja auch ein seltsamer Widerspruch wenn ihr jetzt, da auf euch selbst so schwere Steuern lasten, Nachsicht gegen Betrüger und bestechliche Menschen zeigtet, während ihr bisher, so lange sowohl die häuslichen Umstände der Einzelnen als auch die öffentlichen Einkünfte glänzend waren, die welche nur sich gelüsten ließen nach eurem Eigenthum mit dem Tode bestraftet. (4.) Ihr werdet wohl, wie ich glaube, alle zugestehen daß wenn euch Thrasybulos den Vorschlag gemacht hätte, er wolle mit den Kriegsschiffen abfahren und diese statt als neu als alt euch wieder abliefern, und die Gefahren des Kampfes sollen euch, der Gewinn aber seinen Genossen angehören, er wolle ferner euch durch Kriegssteuern ärmer, den Ergokles dagegen und seine andern Schmeichler zu den reichsten Bürgern machen, daß dann Keiner von euch ihn mit den Schiffen hätte auslaufen lassen. (5.) Dieß um so mehr da sogleich nachdem ihr den Beschluß gefaßt hattet, das von den Städten erhobene Geld solle eingetragen werden und er und seine Mitbefehlshaber sollen zur Rechenschaftsablegung zurück-

* S. zu N. 16, 15.

kehren, Ergokles die Aeußerung fallen ließ daß ihr schon wieder falsche Anklagen vorbringet und die alten Gewohnheiten zurückzuführen Lust zeiget, und da ebenderselbe dem Thrasybul den Rath gab Besitz von Byzantion zu nehmen, die Flotte zu behalten und die Tochter des Seuthes * zu heirathen. (6.) „Damit du, sagte er zu ihm, ihrem Processieren ein Ende machest. Denn so wirst du schon machen daß sie nicht mehr in aller Ruhe und Sicherheit gegen dich und deine Genossen Ränke schmieden, sondern für sich selbst fürchten müssen." So sehr, ihr Athener, fühlten sie sich, sobald sie ihre Taschen gefüllt und sich in den Genuß eures Eigenthums gesetzt hatten, der Stadt entfremdet. (7.) Nicht sobald sind sie reich, so sehen sie euch als ihre Feinde an und geben sich das Ansehen als ob sie nicht mehr von euch Befehle zu erhalten, sondern euch solche zu ertheilen hätten; weil sie wegen ihres unrechtmäßigen Gewinns in Furcht sein müssen, sind sie im Stande Länder in Besitz zu nehmen, Oligarchen einzusetzen und Alles darauf anzulegen um euch Tag für Tag in der größten Gefahr schweben zu lassen. Denn so, glaubten sie, werdet ihr nicht mehr eure Aufmerksamkeit auf ihre Vergehen richten, sondern, für euch selbst und die Stadt in Sorgen versetzt, sie selbst in Ruhe lassen. (8.) Thrasybulos nun, ihr Athener, — denn Weiteres brauche ich nicht über ihn zu sagen — hat gut daran gethan so sein Leben zu enden **. Denn weder durfte er noch länger leben, da er einmal mit solchen Planen umgieng, noch auch durch eure Hand sterben, da man ihn für euren früheren Wohlthäter ansah, sondern auf solche Weise mußte die Stadt von ihm befreit werden. (9.) Wie ich sehe sparen sie in Folge der jüngsten Volksversammlung *** kein Geld mehr, sondern suchen von den Rednern,

* Fürst der Volksstämme des südlichen Thrakien, in Abhängigkeit von Amodokos oder Medokos, dem Beherrscher des nördlichen Reichs der Odrysen. Später kämpfte er mit den Athenern um den Chersones. Thrasybul gewann ihn damals für Athen.

** Er wurde im Jahr 390 v. Chr. in der pamphylischen Stadt Aspendos von den erbitterten Einwohnern erschlagen. S. 322.

*** Wornach die Befehlshaber zur Rechenschaftsablegung zurückkehren sollten.

von ihren Feinden und von den Prytanen * ihr Leben zu erkaufen und viele Athener mit Geld zu bestechen. Ihr müßt eure Rechtfertigung darin suchen daß ihr ihn jetzt zur Strafe zieht und allen Menschen den Beweis liefert daß keine, auch noch so große Geldsumme über euch so viel vermag daß ihr die Uebelthäter nicht zur Strafe zöget. (10.) Bedenket doch, ihr Athener, daß nicht Ergokles allein, sondern die gesammte Stadt hier gerichtet wird. Denn jetzt werdet ihr euren Beamten eine Erklärung darüber geben ob sie rechtlich handeln müssen, oder euch so viel sie nur können von eurem Eigenthum entwenden dürfen, um dann durch dieselben Mittel durch die diese hier es jetzt versuchen ihre Rettung zu bewerkstelligen. (11.) Das müßt ihr euch aber wohl merken, ihr Richter: Wer in dieser eurer so großen Bedrängniß im Stande ist Städte zu verrathen, Geld zu stehlen oder in schlimmer Absicht anzunehmen, der wird auch die Festungen und die Flotte den Feinden übergeben und oligarchische Verfassungen statt der demokratischen einsetzen. Ihr dürft also ihren Anstrengungen nicht unterliegen, sondern müßt allen Menschen ein Beispiel geben, und dürft weder Gewinn noch Mitleid noch irgend etwas höher achten als die Bestrafung dieser Menschen.

(12.) In Betreff seines Betragens in Halikarnaß, über seinen Oberbefehl und seine Handlungen in dieser Eigenschaft glaube ich, ihr Athener, wird er sich nicht zu vertheidigen wagen; er wird nur geltend machen daß er von Phyle aus ins Vaterland zurückkehrte, zur Volkspartei gehöre und an euren Kämpfen theilnahm. Diesem kann jedoch ich, ihr Athener, keinen so hohen Werth beilegen. (13.) Nur diejenigen welchen es bei der Theilnahme an euren Kämpfen um Freiheit und Recht und um Aufrechterhaltung der Verfassung zu thun war und welche die Uebelthäter haßten kann ich für gute Bürger halten, und gebe zu daß diesen nicht mit Unrecht ihre Verbannung zu gut gerechnet wird. Alle diejenigen aber welche nach ihrer Rückkehr unter der Volksherrschaft sich gegen das Volk Unrecht erlaubten, die auf eure Kosten

* Diese hatten das Verfahren gegen Ergokles in der Volksversammlung veranlaßt und eingeleitet.

großes Privatvermögen erwarben, verdienen weit mehr noch als die Dreißigmänner Gegenstand des Unwillens zu sein. 14. Denn Letztere wurden dazu erwählt euch wie sie nur könnten Uebles anzuthun, Ersteren aber habt ihr eure Person mit dem Vertrauen übergeben daß sie die Stadt groß und frei machen werden. Davon ist euch aber nichts zu Theil geworden, vielmehr haben diese alles Mögliche gethan euch in diese bedrängnißvolle Lage zu versetzen; mit weit größerem Recht als mit diesen müßt ihr also mit euch selbst, mit euren Kindern und Weibern Mitleid haben, da ihr den Mißhandlungen solcher Männer ausgesetzt seid. (15.) Denn wenn wir endlich einmal glauben einen Rettungsanker gefunden zu haben, so müssen wir von unsern eigenen Feldherrn noch Härteres erfahren als von den Feinden. Ihr wißt aber alle wohl daß wenn das Unglück einmal geschehen ist ihr keine Hoffnung auf Rettung mehr habt. Daher ist es wohl der Mühe werth euch untereinander selbst aufzufordern jetzt an diesen hier die schwerste Strafe zu nehmen und den andern Griechen einen Beweis zu liefern daß ihr die Uebelthäter zur Strafe zieht und eure Feldherrn bessern werdet. (16.) Dieß ist der Rath den ich für meine Person euch gebe. Ihr aber sollt einsehen daß, wenn ihr ihn befolget, ihr über eure eigenen Angelegenheiten gut berathen sein werdet, wo nicht, daß ihr auch die Uebrigen zu noch schlechtern Mitbürger haben werdet. Ueberdieß aber, ihr Athener, werden sie, wenn ihr sie freisprechet, nicht euch dafür Dank wissen, sondern nur den von ihnen aufgewendeten Mitteln und dem Gelde das sie euch geraubt haben. Ihr würdet also nur Haß für eure Person ernten, den Dank für ihre Rettung würden sie auf jenes übertragen. (17.) Endlich, ihr Athener, werden die Einwohner von Halikarnassos und die andern von ihnen Mißhandelten, wenn ihr die schwerste Strafe über diese verhänget, euch als die Retter aus der Hand dieser ihrer Todfeinde ansehen; schenket ihr dagegen diesen das Leben, so werden sie auch euch für die Gesinnungsgenossen ihrer Verräther halten. Alles dieß müßt ihr zu Herzen nehmen und in Einem sowohl euch euren Freunden dankbar zeigen als auch die Uebelthäter zur Strafe ziehen.

29. Gegen Philokrates.

Nachrede.

Einleitung.

Die Rede schließt sich an die vorhergehende an, sofern sie ein Vergehen zum Gegenstand hat das in Folge der Anklage und Verurteilung des Ergokles begangen wurde. Philokrates, der zuerst als Polete (s. S. 328 A.) mit Ergokles mit der oben genannten Expedition abfuhr, sodann unter Thrasybulos und Ergokles Trierarch, und als solcher wohl Theilhaber an dem unrechtmäßigen Gewinn Gelder war, der endlich im Processe des Ergokles durch großartige Bestechungen für ihn thätig war (§. 6. 12), wird nach der Hinrichtung des Ergokles, dessen Vermögen eingezogen werden sollte und sich zu einem großen Theil nicht mehr vorfand, der Unterschlagung eines Theils dieses dem Staate verfallenen Vermögens beschuldigt, und gegen ihn die Apographe, Klage auf Einziehung des dem Staate gehörenden Vermögens, eingelegt. Es ist dieß ganz derselbe Rechtsfall wie der dessen Gegenstand die Rede über das Vermögen des Aristophanes (Nr. 19) ist. In beiden Fällen wurde ein confiscierteS Vermögen für zu klein befunden und deßwegen ein Anderer der Entwendung beschuldigt; während wir aber in der genannten Rede die Vertheidigungsrede gegen die Apographe haben, enthält die folgende die Klage auf diese, und während der Sprecher ersterer zuletzt auftrat hat der Ankläger des Philokrates zuerst gesprochen (M. u. Sch. S. 253 ff.). — §. 11 könnte für mehr als die Klage auf Vermögenseinziehung, nämlich für die Klage auf Entwendung von Staatsgeldern (*γραφὴ κλοπῆς χρημάτων δημοσίων*), zu sprechen scheinen, da hier die Strafe am Leben in Aussicht gestellt wird, während die Apographe blos Vermögenseinziehung zur Folge hatte. Die Entscheidung hierüber hängt von der Fassung des *προσήκειν ἀγ.* §. 11 ab, das ebensogut heißen kann: „es muß“ als „es sollte sich handeln“. Ich gebe aber

letzterer Erklärung den Vorzug und fasse den Rechtshandel als Fiscalproceß. Die Worte enthalten keinen ernstlich gemeinten Antrag.

(1.) Es haben sich, ihr Richter, an diesem Proceß Wenigere betheiligt als ich erwartete. Denn derer die drohten und erklärten, sie werden gegen Philokrates als Kläger auftreten, waren es Viele. Von allen diesen ist jetzt Keiner erschienen. Aber ebendieß halte ich für den besten Beweis dafür daß die Klage auf Vermögenseinziehung begründet ist. Denn wenn er nicht einen großen Theil des Vermögens des Ergokles in Händen hätte, so wäre er nicht ebenso in der Lage seine Ankläger auf diese Weise sich vom Halse zu schaffen. (2.) Ich darf voraussetzen, ihr Richter, daß ihr alle wisset daß ihr den Ergokles deßwegen zum Tode verurteilt habt weil er durch unredliche Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ein Vermögen von mehr als dreißig Talenten erworben hat. Von dieser Geldsumme ist nun aber in der Stadt nichts mehr zu sehen. Wohin muß man sich nun wenden und wo das Geld suchen? Denn wenn es sich bei seinen Verwandten und vertrautesten Freunden nicht zeigen sollte, so wird es bei seinen Feinden schwerlich zu finden sein. (3.) Wen schätzte nun aber Ergokles höher als den Philokrates, und mit welchem Menschen stand er auf vertrauterem Fuße als mit ihm? Hat er ihn nicht als euren Poleten aus der Stadt mit sich genommen *, ihn aber zu seinem Schatzmeister und zuletzt zum Trierarchen gemacht? (4.) Wäre es nun aber nicht auffallend wenn, während die welche Vermögen besitzen sich hart beschweren wenn sie eine Trierarchie übernehmen sollen, dieser hier, der vorher gar nichts besessen hatte, damals freiwillig eine solche Leistung für den

* Nämlich bei der in der vorigen Rede erwähnten thrakischen Expedition. Er war bestimmt die Abgaben der Bundesgenossen für den Staat einzuziehen; da aber Ergokles diese für sich eintrieb, so war er nur Verwalter von dessen Vermögen. — Die Poleten, deren es zehn waren, besorgten die Verpachtung der Staatsgefälle und die Erhebung der Gelder von den Pächtern.

Staat übernommen hätte? Offenbar hat er ihn nicht um ihm eine Buße aufzuerlegen zum Trierarchen eingesetzt, sondern damit er davon einen Vortheil hätte und um so zuverläßiger in Verwaltung seines (des Ergokles) Vermögens wäre, da er Keinen hatte dem er hätte grösseres Vertrauen schenken können als ihm. (5.) Meiner Ansicht nach, ihr Richter, hat Philokrates nur zwei Wege der Vertheidigung. Er muß nachweisen entweder daß Andere das Vermögen des Ergokles in Händen haben, oder daß er ungerechter Weise hingerichtet wurde und nichts von eurem Eigenthum unterschlagen, noch sich hat bestechen lassen. Kann er nicht eines von Beidem nachweisen, so, glaube ich, müßt ihr das Verdammungsurteil über ihn aussprechen, und dürft nicht während ihr über die welche Fremde berauben* zürnt gegen die welche euer Eigenthum in Händen haben Nachsicht hegen.

(6.) Welcher Athener weiß nicht daß von Ergokles drei Talente für die Redner hinterlegt wurden, wenn sie ihn zu retten vermöchten und von der Klage abständen? Als diese aber sahen mit welcher Entrüstung ihr seine Bestrafung betriebet, schwiegen sie stille und wagten nicht sich selbst zu verrathen. Anfangs nun, so lange dieser hier von ihnen das Geld nicht zurückerhalten hatte, drohte er die Sache öffentlich anzuzeigen. (7.) Nachdem er aber sowohl dieses zurückbekommen als auch sich in den Besitz seines übrigen Vermögens gesetzt hatte gieng er soweit in der Frechheit daß er Zeugen aufstellte, die ihm bezeugen sollten daß er der erklärteste Feind des Ergokles gewesen sei. Könnt ihr aber glauben, ihr Richter, daß er so wahnsinnig gewesen sein sollte daß er, wenn Ergokles mit ihm verfeindet gewesen wäre, unter dem Oberbefehl des Thrasybulos freiwillig die Trierarchie übernommen hätte? Denn so wäre er am schnellsten zu Grunde gerichtet worden und wäre allen Mißhandlungen ausgesetzt gewesen.

(8.) Das Gesagte mag hierüber genügen. Ich verlange von euch nur daß ihr euch selbst zu Hülfe kommet und, statt die welche Staats-

---

* Wie Ergokles, der für seine Gelderpressungen mit dem Tode bestraft wurde.

eigenthum an sich gerissen haben für bemitleidenswerth zu halten, vielmehr die Uebelthäter zur Strafe ziehet. Denn von Allem was er herauszahlen wird gehört nichts ihm eigen, sondern er wird euch nur euer Eigenthum zurückerstatten und wird noch weit mehr als dieses für sich übrig haben. (9.) Wäre es doch auch empörend, ihr Richter, wenn ihr, während ihr auf die zürnt die nicht im Stande sind aus ihren Mitteln Staatssteuern zu zahlen, und ihnen als Staatsverbrechern ihr Vermögen einziehet, dagegen die welche euer Eigenthum an sich gerissen haben nicht zur Strafe zöget, um nicht blos eures Vermögens verlustig zu gehen, sondern auch diese fernerhin zu noch gefährlicheren Feinden zu haben. (10.) Denn so lange sie sich bewußt sind euer Eigenthum in Händen zu haben, werden sie nie aufhören gegen euch auf Uebles zu sinnen, weil sie nur durch öffentliches Unglück von Ungelegenheiten verschont zu bleiben hoffen können.

(11.) Allein, ihr Richter, meiner Ansicht nach sollte es sich bei ihm in diesem Processe nicht blos um das Vermögen, sondern auch um sein Leben handeln. Es wäre ja auch ein Widerspruch wenn bei Bestehlung von Privatleuten die Mitwisser dieselbe Strafe wie die Thäter träfe, dagegen dieser hier, der Mitwisser von Ergokles Diebstahl am Staatsvermögen und seinem Bestochensein zu eurem Nachtheil, nicht dieselbe Strafe zu erleiden hätte, sondern als Lohn seiner Schlechtigkeit das von jenem hinterlassene Vermögen bekäme. (12.) Gewiß, ihr Richter, sie verdienen euren Zorn. Denn während des Processes des Ergokles giengen sie beim Volke herum und sagten daß von ihnen Fünfhundert aus dem Peiräeus, sechzehnhundert aus der Stadt erkauft seien; sie machten kein Hehl daraus daß sie mehr Vertrauen auf ihr Geld haben als Furcht wegen ihrer Verbrechen. (13.) Ihr habt schon damals ihnen einen Beweis gegeben, und wenn ihr vernünftig seid werdet ihr auch jetzt allen Menschen klar machen daß keine noch so große Geldsumme euch davon abbringen kann Solche die auf Veruntreuungen ergriffen wurden zu bestrafen, und daß ihr sie nicht ungestraft euer Eigenthum plündern und stehlen lassen wollet. (14.) Dieß ist der Rath den ich euch gebe. Ihr alle wißt ja daß Ergokles um Geldgeschäfte zu

machen, nicht in patriotischem Wetteifer für euch, zu Schiffe abgefahren ist, und daß kein Anderer sein Geld hat als dieser hier. Wenn ihr also vernünftig seid, werdet ihr das was euch gehört zurückverlangen.

---

30. Rede gegen den Staatsschreiber Nikomachos.

Klage wegen nicht abgelegter Rechenschaft.

Einleitung.

Die Rede eröffnet uns einen Blick in die innere Seite des attischen Staatslebens in der letzten Periode des peloponnesischen Kriegs, in die neben den bekannten Ereignissen der politischen Parteikämpfe jener Zeit im Stillen fortgehende, Gesetze gebende und revidierende Thätigkeit nach dem Sturze der Oligarchie der Vierhundert, sowie nach dem der Dreißig, über die wir außer einer bei dem Redner Andokides (über die Mysterien §. 81. 82) sich findenden Nachricht und einem ebendaselbst (§. 83. 84) aufgezeichneten, aber in seiner Aechtheit verdächtigen, Volksbeschluß, keine Quellen aus jener Zeit haben. — Bekanntlich trat nach dem Sturze der Vierhundert 411 die von Thukydides (VIII, 97), wenigstens für die erste Zeit ihres Bestehens, als verhältnißmäßig glücklich geschilderte, aus Demokratie und Oligarchie gemischte Verfassung der Fünftausend ins Leben. Wie lange sie bestand ist nicht gewiß, wohl aber daß factisch die Demokratie bald wieder in ihrer ganzen Zügellosigkeit zurückkehrte, wofür der Arginussenproceß der sprechendste Beweis ist. Daneben ruhten aber die Umtriebe der Oligarchen so wenig daß sie vielmehr die Ausschweifungen der Demokratie für ihre Zwecke benützten und theilweise mit den Demagogen Hand in Hand giengen. Theramenes, der Oligarche, war der Ankläger seiner Mitfeldherrn beim Volke. Ein Mittel dieser im Stillen thätigen und die letzte Katastrophe vorbereitenden oligarchischen Vereine

war unter Anderem auch die Gesetzesrevision, zu welcher sich wohl die Oligarchen und die gemäßigten Demokraten vereinigten, und die, sofern man Säuberung der Verfassung von den unter der Regierung der Vierhundert hinzugekommenen Elementen in Aussicht stellte, man auch der Volkspartei annehmbar machen konnte. Das Bedürfniß einer Gesetzesrevision nach den Wirren des peloponnesischen Kriegs, nachdem auf eine Zeit der zügellosesten Demokratie eine oligarchische Reaction gefolgt war, mußte ein allgemein gefühltes sein. Zwar war in gewöhnlichen Zeiten nach der solonischen Verfassung die Gesetzgebung nicht in den Händen des wandelbaren Volkes und seiner Versammlungen, sondern den aus der Zahl der Heliasten jährlich gewählten, den unmittelbaren Einflüssen der Parteiumtriebe des Augenblicks weniger zugänglichen, Nomotheten anvertraut*; aber dieß war doch kein genügender Schutz gegen das Einschleichen leichtfertiger Neuerungen und bloser Volksbeschlüsse an der Stelle der Gesetze, gegen Häufung der zum Theil einander widersprechenden Gesetzesbestimmungen u. dgl. Für den angeblichen Zweck der Wiederherstellung der solonischen Gesetze und ihrer Reinigung von späteren Zusätzen wurde nun nach dem Sturze der Vierhundert und der Wiedereinführung einer gemäßigten, oligarchischen Einflüssen nicht unzugänglichen, Demokratie ein Collegium außerordentlicher Nomotheten eingesetzt, das die Aufgabe hatte die vorhandenen Gesetze zu prüfen und die als ächt erfundenen auf Stein zu graben und öffentlich auszustellen. Zu letzterem Geschäft der schließlichen Redaction und schriftlichen Aufzeichnung hatte man Sachverständige und Gesetzeskundige, die sich in der Person der Staatsschreiber darboten, nöthig. Einer dieser, und durch Sachkenntniß vielleicht der bedeutendste unter ihnen, war Nikomachos, gegen den unsere Rede gerichtet ist. Er, war, wenn er dieselbe Person ist mit dem von Isokrates (gegen Kallim. §. 10) genannten Manne dieses Namens, aus dem Demos Bate, Sohn eines öffentlichen Sklaven — daher er in der Rede (§. 6) mit gehäßiger Uebertreibung selbst ein solcher genannt wird** —; war als solcher

* Vgl. Schöm. de comit. Ath. p. 248 ff. Herm. Staatsalt. §. 131.
** Vgl. oben S. 187, A.*.

(§. 27. 28), wie wohl auch sein Vater, früher Unterstaatsschreiber, erhielt aber später das attische Bürgerrecht (§. 2), und eben damit war ihm die Möglichkeit gegeben seine in seiner bisherigen Eigenschaft gewonnene Gesetzeskenntniß und Geschäftsgewandtheit in höherer Stellung weiter zu verwenden. Da er überdieß (§. 24) ein tüchtiger Redner gewesen zu sein scheint, so ist leicht erklärlich wie er, trotz seiner niedern Herkunft, zumal in einer Zeit wie der nach der sikelischen Expedition, Mitglied der zum Behuf der Herstellung der solonischen Verfassung niedergesetzten Commission, zugleich in der Eigenschaft eines Gesetzesschreibers (ἀναγραφεὺς νόμων), werden konnte. Er sollte sein, gewiß nicht unbedeutendes, Geschäft in vier Monaten beendigen (§. 2), arbeitete aber sechs Jahre daran, vom Sturz der Vierhundert bis nach der Schlacht von Aegospotamoi, und bezog so lange tägliche Diäten. Der Grund dieser ungebürlichen Verzögerung liegt in dem was über die Art seiner Geschäftsführung (§. 2. 3) gesagt wird. Nikomachos benützte hiernach seine wichtige Stellung nicht blos zu willkürlichem Schalten mit den Gesetzen, was auf oligarchische Parteieinflüsse hinweist, sondern auch zu Gelderwerb, indem er sich dazu hergab den Parteien vor Gericht für sie günstige Gesetzesparagraphen auszufertigen. Daß aber Nikomachos ein oligarchisches Werkzeug war und daß die Gesetzesrevision, wo nicht in oligarchischem Interesse ins Werk gesetzt wurde, so jedenfalls in die Hände der Oligarchen gerieth, beweist das (§. 9—14) über sein späteres politisches Benehmen unmittelbar nach dem Falle Athens und vor der Einsetzung der Dreißig Gesagte, sowie der mehrmals in der Rede ihm gemachte Vorwurf der Mitwirkung zum Umsturz der Volksherrschaft (§. 9. 14. 15. 30). Wie Nikomachos in seinem Privatinteresse, angeblich solonische, Gesetze verfaßte, so that er dieß auch einmal notorisch in oligarchischem Parteiinteresse, indem er für den Zweck des Sturzes des Demagogen Kleophon dieser Partei ein Gesetz an die Hand gab nach welchem es dem (wie wir aus der Rede gegen Agorat §. 20 wissen), der Mehrheit nach oligarchisch gesinnten, Rathe, in welchem ein Satyros und Chremon großen Einfluß hatten (§. 14), erlaubt sein sollte mitzurichten. Trotz mehrmaliger

ihm wegen seines Säumens auferlegter Ordnungsbußen, die zu Einführung gerichtlichen Verfahrens führten (§. 3), wußte Nikomachos, da er eine mächtige Partei für sich hatte, die Beendigung seines Geschäfts bis zur bekannten Katastrophe zu verzögern, in der es, ohne zum Abschluß und zu einer Rechenschaftsablegung gediehen zu sein (§. 3 E.), von selbst sein Ende gefunden zu haben scheint. Nikomachos selbst mußte, nachdem er der Einsetzung der Dreißig noch durch obige Gesetzesfälschung vorgearbeitet, unter der Herrschaft der Dreißig die Stadt verlassen (§. 15). Der Grund seiner Verbannung oder freiwilligen Flucht wird nicht angegeben.

Die bisherige, sechs Jahre dauernde Thätigkeit des Nikomachos (§. 2—4. §. 9—14) ist jedoch nicht der eigentliche Gegenstand der Anklage selbst, sondern sie wird nur zur weiteren Begründung dieser erwähnt, und es ist zum Verständniß der Rede durchaus festzuhalten daß die von §. 4 an geschilderte, vier Jahre dauernde amtliche Thätigkeit des Nikomachos von der erstgenannten verschieden ist und in die Zeit nach dem Sturze der Dreißig und nach dem Amnestievertrag fällt, vermöge dessen Nikomachos ohnedem für seine frühere Vergehen nicht mehr verfolgt werden konnte. Die aus der Versöhnung der beiden Hauptparteien entstandene gemäßigte Demokratie gieng ebenfalls wieder auf die solonische Verfassung zurück. Das in den Stürmen der äußeren Ereignisse aufgegebene Werk der Verfassungsrevision und der Wiederherstellung der solonischen Gesetze wurde wieder aufgenommen und war jetzt, da man auf Grund des Amnestievertrags den innern Staatsbau neu aufführen mußte, noch dringenderes Bedürfniß als vorher. Auch schon die Form und Sprache der alten solonischen Gesetze, für die wir in der obigen Rede gegen Theomnest unverständliche Proben haben, machte eine neue Redaction nothwendig. Es wurde (Andokides §. 82) für diesen Zweck wieder eine außerordentliche Commission von Nomotheten vom Rathe gewählt. Da nun diese fanden daß den bestehenden solonischen und drakontischen Gesetze viele Bürger nach ihrem früheren Verhalten verfallen waren, so berief man eine Volksversammlung, in welcher auf den Antrag des Tisamenos (u. R. §. 28

d. A.) die Prüfung aller Gesetze und die Aufzeichnung und Aufbewahrung der geprüften in der königlichen Stoa auf dem Markte, in der Nähe des Rathhauses, beschlossen wurde. Nach dem bei Andokides (§. 83. 84) sich findenden Volksbeschluß sollten einmal die Gesetze Solons und die Satzungen Drakons gültig sein; sodann etwaige neue nöthig gewordene Gesetze von den Nomotheten aufgezeichnet, öffentlich ausgestellt und einer besonderen Prüfungscommission, bestehend aus Rathsherrn und 500 (?) von den Demen gewählten Nomotheten, übergeben werden. Außerdem hatte jeder Bürger das Recht vor dem Rathe seine Ansicht betreffend die Gesetze zu äußern. Der Areopag sollte über die Beobachtung der in Gültigkeit getretenen Gesetze durch die Behörden wachen und endlich diese an der Mauer der genannten Stoa öffentlich ausgestellt werden. In die erstgenannte gesetzgebende Commission der Nomotheten wurde mit Tisamenos auch Nikomachos wieder gewählt, und zwar wieder zugleich in der Eigenschaft des Gesetzesschreibers. Ihm fiel, wie aus §. 17—25 hervorgeht, die Redaction und Aufzeichnung der Opfer- und Cultusgesetze zu. Nikomachos verfuhr auch hier willkürlich, als wäre er selbst Gesetzgeber mit unumschränkter Vollmacht (§. 4. 5), namentlich aber wird ihm Schuld gegeben daß er neue Opfergesetze, die sechs Talente jährlichen Mehraufwand erforderten, aufgenommen und dadurch das Einhalten der alten geheiligten Opfersatzungen unmöglich gemacht habe (§. 19—22), — ein um so unverantwortlicherer Leichtsinn zu einer Zeit da der Staat in solcher Geldverlegenheit war daß er nicht einmal alte Schulden bezahlen konnte, und durch solchen Aufwand zuletzt zu Eingriffen in das Privateigenthum und Verfolgungen einzelner Bürger ihres Vermögens wegen genöthigt werden mußte (§. 22. 23). Nikomachos zog ferner auch dieses zweite Geschäft ungebürlich in die Länge. Der Redner setzt hiefür, wie auch der Verfasser des Volksbeschlusses bei Andokides, die für außerordentliche commissarische Geschäfte gewöhnliche, für diesen Auftrag wohl zu kurze, Frist von dreißig Tagen als gesetzlich voraus (§. 4). Nikomachos war aber in vier Jahren damit nicht fertig geworden, hatte aus dem Auftrag für bestimmte Zeit ein

Staatsamt von unbestimmter Dauer gemacht (§. 5), und auch keine Rechenschaft für die Ueberschreitung des gesetzlichen Termins * abgelegt. Ungewiß bleibt ob sich Nikomachos diese Säumniß nur in seiner Eigenschaft als Gesetzesschreiber, oder auch als Nomothete zu Schulden kommen ließ. Da jedoch nach dem Decret des Andokides (§. 83) die Frist von dreißig Tagen den Nomotheten gesetzt wurde und da, nach §. 28 u. A., Tisamenos, der Nomothete, in gleicher Schuld mit Nikomachos war, so ist wahrscheinlich daß die Anklage gegen Nikomachos in doppelter Weise gerichtet war, und wie ihn so auch die ganze übrige Commission, als deren Haupt er betrachtet wird, betraf.

Da die Zeit die sich Nikomachos zu seinem Geschäft bis dahin genommen hatte sich auf vier Jahre belief, die Commission aber im Jahr 403 niedergesetzt wurde, so fällt die Anklage und Abfassungszeit der Rede in Ol. 95, 2. 399 v. Chr. Die Klage lautete auf „nicht abgelegte Rechenschaft" ** und wurde bei den zur Abnahme der Rechenschaft aufgestellten Euthynen und Logisten eingebracht. Daß der Angeklagte die Fürsprache einflußreicher Männer im Staate zu erwarten hatte zeigt der Schluß der Rede (§. 31—35) ***.

(1.) Schon Manche, ihr Richter, schienen, vor Gericht gestellt, schuldig zu sein; da sie aber die Tugenden ihrer Vorfahren und ihre eigenen Verdienste nachwiesen, fanden sie bei euch Nachsicht. Da ihr nun also bei denen welche sich zu vertheidigen haben ihre Verdienste um die Stadt, wenn sie solche nachzuweisen vermögen, in Rechnung bringet, so glaube ich mit Recht erwarten zu dürfen daß ihr andererseits auch den Anklägern Gehör schenkt, wenn sie den Beweis führen

* Vgl. das Gesetz bei Aeschines, gegen Ktesiphon §. 14.

** Vgl. Meier u. Schömann S. 363.

*** Vgl. zu dieser Einleitung neben Rauchenstein: Scheibe oligarchische Umwälzung S. 8 ff. 147 ff. Franke, Z. f. A. W. 1841, S. 459 ff. Vgl. hinter Schiller, Andokides. Hölscher, de vit. et scr. Lys. p. 112 ff.

wollen daß die Angeklagten schon seit langer Zeit sich schlecht gezeigt haben. (2.) Daß nun der Vater des Nikomachos Staatssklave war, womit er selbst sich in seiner Jugend abgegeben hat, und in welchem Alter er in die Phratrie * aufgenommen wurde, dieß zu besprechen wäre zu umständlich. Nachdem ihm aber der Auftrag die Gesetze aufzuzeichnen ertheilt worden war, wer weiß nicht was er sich in dieser Eigenschaft gegen die Stadt erlaubt hat? Während ihm das Geschäft übertragen wurde in der Zeit von vier Monaten die Gesetze Solons neu aufzuzeichnen, setzte er sich selbst an der Stelle Solons zum Gesetzgeber ein, und aus einem Geschäft von vier Monaten machte er ein Amt von sechsjähriger ** Dauer, während welcher er sich Tag für Tag für das Einschreiben der einen und das Ausstreichen der andern Gesetze bezahlen ließ ***. (3.) So kam es nun so weit daß wir uns gefallen lassen mußten aus seiner Hand die Gesetze die ihm beliebten entgegenzunehmen. Die vor Gericht streitenden Parteien brachten entgegengesetzte Gesetzesbestimmungen für sich vor, und beide Theile behaupteten sie haben die ihrigen von Nikomachos erhalten. Obwohl nun die

* Die Phratrien, Brüderschaften, deren es zwölf waren, bildeten die Theile der vier alten Phylen oder Stämme und zerfielen selbst wieder in die Geschlechter. Neben dem religiösen Charakter als Cultgenossenschaft hatten sie auch eine politische Bedeutung, sofern sie die Aufsicht über die Reinheit der Abstammung und Rechtmäßigkeit des Bürgerthums hatten. Theilnahme an ihnen war Bedingung der staatsbürgerlichen Rechte des Einzelnen. Jedes neugeborene Kind eines Bürgers mußte in die Phratrie und das Geschlecht des Vaters einregistriert werden. Geschah dieses nach der gewöhnlichen Zeit (an den Apaturien des ersten Jahres), so begründete dieß Verdacht gegen die Rechtmäßigkeit der Geburt. Nikomachos, als Sohn eines Staatssklaven, konnte nicht auf die gewöhnliche Art in die Phratrie aufgenommen werden, sondern hatte wohl erst als Mann, durch irgend welche Mittel, das Bürgerrecht erhalten (vgl. §. 27). Damit stimmt überein daß er, wenn dieß nicht blos gehässige Bezeichnung des Redners ist, früher Unterschreiber, die immer Sklaven waren, gewesen ist.

** Nach dem Sturz der Vierhundert 410 bis zur Anarchie 404 v. Chr.

*** Dieß steht mit der, nach Thukydides (VIII, 97), nach dem Sturze der Vierhundert getroffenen Bestimmung, daß kein Beamter bezahlt werden sollte, in keinem Widerspruch, da dieß nur von den Staatsämtern, nicht von außerordentlichen Commissionen gilt.

Archonten ihm Geldstrafen auferlegten und die Sache vor Gericht brachten *, so weigerte er sich doch seine Gesetze zu übergeben; sondern vorher mußte die Stadt in das größte Unglück gerathen, ehe dieser sein Amt niedergelegt und Rechenschaft von seiner Thätigkeit abgelegt hatte. (4.) Wie hat er nun aber, ihr Richter, nachdem er hiefür damals nicht gestraft wurde, auch jetzt wieder sein Amt verwaltet? Erstlich hat er, während er sich in dreißig Tagen seines Auftrags hätte entledigen können, vier Jahre ** zur Aufzeichnung der Gesetze gebraucht. Sodann hat er, während ihm die Quellen für die Abfassung genau vorgeschrieben waren, sich selbst zum unbeschränkten Gesetzgeber gemacht, und nachdem er einen so wichtigen Auftrag, wie kein anderer ist, vollzogen, hat er allein von allen Beamten keine Rechenschaft abgelegt. (5.) Während alle Andern von ihrer Verwaltung in jeder Prytanie Rechenschaft ablegen ***, hast du, mein Nikomachos, dich während vier voller Jahre nicht veranlaßt gesehen dich zur Rechenschaftsablegung zu melden. Du glaubst allein unter den Bürgern das Recht zu haben unbestimmt lange Zeit ein Amt zu bekleiden, ohne Rechenschaft abzulegen, ohne den Volksbeschlüssen Folge zu leisten, ohne für die Gesetze Sorge zu tragen, von welchen du die einen einträgst, andere streichst, und gehst so weit im Uebermute daß du dich als den Herrn des Staats ansiehst, während du doch dessen Sklave † bist. (6.) Ihr müßt also, ihr Richter, euch daran

* Nämlich wenn die von der Disciplinarstrafe betroffene Person (hier Nikomachos) sie sich nicht gefallen lassen wollte, so kam die Sache vor den zuständigen Gerichtshof des Magistrats, der sie entweder bestätigte oder verwarf. Meier u. Schömann S. 35. Daß es zu einem Spruche gekommen ist zweifelhaft, da unterdessen in Folge der Niederlage bei Aegospotamoi die für Athen verhängnißvolle Katastrophe eintrat, was in den folgenden Worten angedeutet ist (Franke, Z. f. A. W. 1841 S. 461).

** Vom Jahr 403—399 v. Chr.

*** Hiebei kann man nur an die Epicheirotonie der Beamten in der Volksversammlung denken, durch welche sie zu Anfang jeder Prytanie von dem Volke neu bestätigt werden mußten und wobei einem Jeden auf Absetzung eines Beamten anzutragen frei stand, wenn er nicht bis zum Ende des Jahres mit seiner Klage warten wollte. Hermann §. 154. Meier u. Schömann S. 217.

† Dieß ist hier offenbar nur eine gehässige Bezeichnung, die von den

erinnernd wer die Vorfahren des Nikomachos waren, und wie undankbar sich dieser durch sein gesetzwidriges Benehmen gegen euch gezeigt hat, ihn hiefür bestrafen, und da ihr für seine einzelnen Vergehen keine Genugthuung erhalten habt, jetzt wenigstens für Alles zusammen ihn büßen lassen.

(7.) Da er nun aber sich selbst nicht wird rechtfertigen können, so wird er wohl, ihr Richter, einen Versuch machen meine Person anzugreifen. Ich verlange aber daß ihr nur dann über das mich Betreffende ihm Glauben schenket, wenn, nachdem mir Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist, ich ihn nicht der Lüge sollte überführen können. Wenn er aber auch hier wieder dasselbe was früher im Rathe gegen mich vorbringen will, daß ich Mitglied der Oligarchie der Vierhundert gewesen, so müßt ihr bedenken daß, wenn man den Reden dieser Menschen glauben wollte, aus den Vierhundert mehr als tausend werden würden. Denn sogar Solchen die damals noch Kinder waren oder die gar nicht im Vaterlande waren werfen diese verleumdungssüchtigen Menschen dieß vor. (8.) Ich bin so wenig Mitglied der Vierhundert gewesen daß ich nicht einmal im Verzeichniß der Dreitausend stand *. Hätte ich mit ihm einen Privatrechtsstreit über Mein und Dein und würde ich ihn ebenso augenscheinlich des Unrechts überführen, so würde er selbst keinen Anspruch darauf machen durch solche Vertheidigungsmittel loszukommen. Nun würde es mir aber doch verkehrt scheinen wenn er jetzt, da er in einen Proceß bei dem es sich um das Interesse des Staats handelt verwickelt ist, glauben sollte durch Angriffe auf meine Person könne er eurer Strafe entgehen.

(9.) Auch halte ich es für wunderbar daß Nikomachos mit der

---

niederen Schreibern, welche Staatssklaven waren, auf Nikomachos, als früheren Unterschreiber und Sohn eines Staatssklaven, angewandt wird.

* Nicht zu verwechseln mit den Fünftausend, die (Thuk. 8, 97), zuerst neben den Vierhundert bestanden, sodann nach deren Sturz an ihre Stelle traten. Die Dreitausend waren der von den Dreißigmännern eingesetzte Ausschuß der von ihnen der Theilnahme an der Regierung allein gewürdigten Bürger. Vgl. oben zu R. 25, 16.

Forderung der Vergehen Anderer zu gedenken auftritt, er von dem ich nachweisen werde daß er der Feind des Volkes war. So höret mich an. Denn die Billigkeit verlangt es, ihr Richter, daß ihr derartige Anklagen annehmet, die Solche betreffen welche damals auf den Umsturz der Volksherrschaft hingearbeitet haben und jetzt sich für Männer des Volkes ausgeben wollen. (10.) Als nämlich nach dem Verlust der Flotte die Aenderung der Verfassung betrieben wurde, trat Kleophon * mit Vorwürfen gegen den Rath auf und behauptete, er bilde ein Complott und es sei ihm nicht um das Wohl der Stadt zu thun. Ein Mitglied des Raths, Satyros aus Kephisia **, beredete den Rath ihn zu verhaften und dem Gerichte zu überliefern. (11.) Die andern Mitglieder des Raths aber, welche ihn ums Leben bringen wollten, dabei aber fürchteten er möchte vom Gericht nicht zum Tod verurteilt werden, überredeten den Nikomachos eine Gesetzesbestimmung vorzuzeigen nach welcher auch der Rath mit zu Gericht sitzen müsse ***. Und dieser verruchteste Mensch hier conspirierte so offen mit ihnen daß er an dem Tage an welchem das Gericht stattfand eine solche Gesetzesbestimmung vorbrachte. (12.) Man mag immerhin, ihr Richter, gegen Kleophon manches Andere vorzubringen haben; soviel aber wird von Allen zugestanden daß diejenigen welche auf den Umsturz der Volksherrschaft hinarbeiteten gerade ihn von allen andern Bürgern aus dem Wege schaffen wollten, und daß Satyros und Chremon †, die nachher unter den Dreißig waren, den

* S. z. R. 13, 7 S. 175, A. **.

** Damals oligarchisch gesinntes Mitglied des Rathes; später unter den Dreißig einer der Eilfmänner, durch Frechheit und Unverschämtheit sich hervorthuend. Als solcher führte er den Theramenes zum Tode (Xenoph. Hell. II, 3, 54 ff.) und scheint nach unserer Rede §. 12 nachträglich unter die Dreißig aufgenommen worden zu sein.

*** Dieß war jedenfalls eine für ein ungesetzliches Verfahren vorgenommene Gesetzesfälschung, da die Jurisdiction des Senats theils auf ein bestimmtes Strafmaß sich beschränkte, theils nur in Annahme von Anzeigen und Voruntersuchung darüber, auf welche die Verweisung an den Gerichtshof folgte, bestand.

† Der letztere Name nach einer Conjectur Scheibe's. (Xenophon Hell. II, 3, 2.)

Kleophon nicht deßwegen anklagten weil sie über ihn in eurem Interesse entrüstet waren, sondern vielmehr nur um durch seinen Tod euch Schaden zuzufügen. (13.) Und zwar haben sie dieß nur vermittelst des von Nikomachos vorgebrachten Gesetzes durchgesetzt. Daher müssen auch diejenigen von euch, ihr Richter, welche wirklich den Kleophon für einen schlechten Bürger hielten dagegen erwägen daß, mochten auch unter den Opfern der Oligarchie vielleicht einzelne schlechte Menschen sein, ihr gleichwohl auch ihretwegen über die Dreißig entrüstet waret, weil sie ja diese nicht wegen ihrer Vergehen, sondern aus Parteihaß und im Parteiinteresse getödtet haben. (14.) Wenn er sich hiegegen zu rechtfertigen sucht, so erinnert euch nur daran daß er jenes Gesetz gerade in der Zeit vorgebracht hat in welcher eine Verfassungsänderung im Werke war, und daß er dieß im Sinne derer gethan hat welche die Volksherrschaft gestürzt haben, daß er endlich eine solche Rathsversammlung mit zu Gericht sitzen hieß in der ein Satyros und Chremon den größten Einfluß hatten, und durch die ein Strombichides * und Kalliades und viele andere wackere Bürger umgekommen sind.

(15.) Ich hätte jedoch dessen gar nicht erwähnt wenn ich nicht zum Voraus wüßte daß er versuchen wird als angeblicher Volksmann seine Freisprechung gegen alles Recht durchzusetzen, indem er als Beweis seiner volksthümlichen Gesinnung seine Verbannung geltend machen will. Allein ich kann auch andere Beispiele von Solchen anführen die, nachdem sie zum Umsturz der Volksherrschaft mitgewirkt hatten, nachher entweder mit dem Tode ** oder mit Verbannung bestraft und von der Regierung ausgeschlossen worden sind. (16.) Man darf also in keiner Weise dieß zu seinen Gunsten in Rechnung bringen. Trägt doch auch er einen Theil der Schuld an eurer Verbannung; dagegen hat er seine Rückkehr euch, dem Volke, zu verdanken. Auch wäre es

* Daß dieser dieselbe Person mit dem aus Thukydides bekannten Flottenführer im peloponnesischen Kriege, dem Sohne des Diotimos ist, ist nicht gewiß, aber wahrscheinlich. Vgl. oben R. 13, 13.

** So z. B. Theramenes.

ein Widerspruch wenn ihr euch für das was er gegen seinen Willen erleiden mußte ihm zum Dank verpflichtet fühltet, dagegen für seine mit freiem Willen begangenen Verbrechen ihn nicht bestrafen wolltet.

(17.) Weiter will er, wie ich erfahre, gegen mich vorbringen daß ich mir einen Frevel gegen die Götter zu Schulden kommen lasse, indem ich die gottesdienstlichen Satzungen aufhebe. Hätte nun ich selbst neue Gesetzesbestimmungen für den Zweck der Aufzeichnung getroffen, so könnte Nikomachos wohl mir diesen Vorwurf machen. So aber verlange ich ja nur daß er den allgemeinen und gültigen Bestimmungen Folge leiste. Ich muß mich wundern daß, wenn er mir Frevel gegen die Götter vorwirft, der ich behaupte, man müsse die auf den Kerben* und Gesetzessäulen** verzeichneten Opfergebräuche nach den bestehenden Vertragsurkunden*** verrichten, er nicht bedenkt daß er ebendamit die Staatsverwaltung anklagt; denn dieß habt ihr so beschlossen. Wenn dir aber dieß anstößig ist, wie vielmehr mußt du diejenigen eines schweren Unrechts anklagen die nur die auf den alten Kerben verzeichneten Opfergebräuche verrichten wollten? (18.) Allein, ihr Richter, über die religiösen Pflichten brauchen wir uns nicht von Nikomachos belehren zu lassen, sondern uns hiefür nur an das thatsächlich Vorliegende zu halten. Nun haben unsere Vorfahren, welche die Opfer nach den Satzun-

---

* Dreieckige, pyramidenförmige Pfeiler von Holz, die man um eine Achse drehen konnte und auf deren drei Flächen Solon die religiösen Satzungen und Gebräuche, das ius canonicum, sowie das öffentliche Recht verzeichnen ließ, während die viereckigen ἄξονες das bürgerliche Recht enthielten. Sie befanden sich auf der Akropolis; zu Perikles' Zeit ließ sie Ephialtes ins Rathhaus bringen (Hermann §. 107). Später, erst nach der Aufzeichnung des Nikomachos, wurden sie in der Stoa Basileios auf dem Markte aufgestellt.

** Steinerne Säulen, auf welchen die nachsolonischen, bei verschiedenen Anlässen hinzugekommenen, Gesetze eingegraben waren.

*** Ich stimme Rauchenstein bei, der diese συγγραφαὶ für die von der Staatscasse für den Zweck der Opfer mit den Unternehmern derselben über Lieferungen an Opferthieren und Schmäusen abgeschlossenen Verträge erklärt; während Scheibe (Vind. Lys. p. 104) mit Franke (Z. f. A. W. 1841) an den Amnestievertrag der Städter- und Peiräeuspartei nach Vertreibung der Dreißig, dem Sprachgebrauch zuwider, denkt.

gen der alten Kerben verrichteten, unsere Stadt als die größte und blühendste unter den griechischen Staaten hinterlassen, und so dürfen wohl auch wir ihre Opfergebräuche beibehalten, wenn auch aus keinem andern Grunde, so doch wegen des Glückes mit dem ihre Opfer gesegnet waren. (19.) Kann nun Jemand gewissenhafter als ich in den heiligen Gebräuchen sein, der ich verlange vor Allem daß man die altherkömmlichen Opfer verrichte, und zwar solche die der Stadt größeren Segen brachten, außerdem aber diejenigen die das Volk beschlossen hat und deren Aufwand wir aus den Staatseinkünften werden bestreiten können? Du aber, mein Nikomachos, hast das Gegentheil hievon gethan. Indem du bei deiner Aufzeichnung über die bestehenden Verordnungen hinausgegangen bist hast du verschuldet daß die Einkünfte auf diese neuen Gebräuche verwandt werden, und dagegen für die altherkömmlichen Opfer nicht ausreichen. (20.) Sogleich im letzten Jahre sind die auf den Kerben verzeichneten Opfer im Betrag von drei Talenten nicht begangen worden. Hiegegen kann man nicht sagen daß eben die Staatseinkünfte nicht zureichend waren. Denn wenn dieser hier durch seine Aufzeichnung den Aufwand nicht um sechs Talente erhöht hätte, so hätten die Mittel nicht nur für die altherkömmlichen Opfer ausgereicht, sondern der Staat hätte noch einen Ueberschuß von drei Talenten gehabt. Für meine Angaben will ich euch nun auch Zeugen aufrufen.

Zeugen.

(21.) Bedenket also, ihr Richter, daß sobald wir uns an die Vertragsurkunden halten alle alten Opfer begangen werden, wenn aber an die von diesem verfaßten Säuleninschriften, viele heiligen Gebräuche aufgehoben werden müssen. Und dabei geht dieser Heiligthumsschänder überall herum und behauptet, er habe eben Satzungen der Frömmigkeit, nicht der Wohlfeilheit aufzuzeichnen gehabt; wenn euch dieß nicht gefalle, so könnet ihr es ja streichen. Durch solche Reden glaubt er euch von seiner Schuldlosigkeit zu überzeugen, der in zwei Jahren einen Aufwand der den gesetzlichen bereits um zwölf Talente übersteigt verschuldet, und sich erlaubt hat über die Stadt Jahr für Jahr eine

Geldbuße von sechs Talenten zu verhängen; (22.) und zwar in einer Zeit da er diese in Geldverlegenheit sieht und sieht daß die Lakedämonier uns drohen wenn wir nicht die Schuld an sie abzahlen *, die Böotier sich selbst an uns bezahlt machen, weil wir ihnen zwei Talente nicht zurückgeben können **, die Schiffswerften und Mauern auf allen Seiten zusammenfallen ***, da er ferner weiß daß der jeweilige Rath, so lange er nur das zur Verwaltung nöthige Geld hat, sich keine Eingriffe erlaubt, sobald er aber sich in Geldklemme befindet sich genöthigt sieht Denunciationen wegen Staatsverbrechen † anzunehmen, das Vermögen einzelner Bürger einzuziehen und allen noch so schlechten Anträgen der Redner †† Folge zu leisten. (23.) Ihr dürft also, ihr Richter, die Schuld davon nicht jedes Mal den Mitgliedern des Raths beimessen, sondern vielmehr nur denen welche den Staat in eine solche Lage ver-

* Die Summe von hundert Talenten welche die Lakedämonier den Dreißig (dem Pheidon, s. o. 12, 58. 59) geliehen hatten. Xenoph. Hellen. II, 4, 28. Nach Isokrates Areopag. §. 68 wurde diese Schuld nach dem Frieden von dem Staat übernommen, wie wohl auch das Darlehen der Böotier.

** Die Böotier hatten die Peiräeusmänner mit Geld unterstützt und legten, weil es nicht zurückbezahlt wurde, Beschlag auf Eigenthum attischer Bürger.

*** Die Mauern hatte bekanntlich Lysander niederreißen lassen. Die Werften, auf deren Erbauung die Stadt 1000 Talente verwendet hatte, wurden von den Dreißig um drei Talente auf den Abbruch verkauft. Isokrates Areopag. §. 66. Von beiden scheinen aber bedeutende Reste stehen geblieben zu sein.

† Sogenannte Eisangelien, die Form der Klage gegen außerordentliche Verbrechen, insbesondere Versuch auf Umsturz der Verfassung und Hochverrath. Diese konnte beim Rath (den Prytanen) oder in der Volksversammlung vorgebracht werden. Erst von diesen Instanzen aus wurde, wenn die Klage vorläufig für begründet erachtet wurde, das gewöhnliche Rechtsverfahren eingeleitet. Da diese Klagen für den Kläger wenig gefährlich waren, so wurden sie in Zeiten der Aufregung ein beliebtes Mittel der politischen Verfolgung Einzelner und der Bereicherung der Staatscasse, wie die Majestätsprocesse in der römischen Kaiserzeit.

†† Redner von Profession, ohne officiellen Charakter, die ein Gewerbe daraus machten die Berathungen des Volks zu leiten; dieses durften aber nur Solche die im Besitz der bürgerlichen Rechte waren ausüben. Meier u. Schömann S. 211 ff. Hermann §. 129.

setzen. Alle welche die Staatscasse bestehlen wollen verfolgen den Verlauf des Processes des Nikomachos mit gespannter Aufmerksamkeit. Wenn ihr ihn nicht bestraft, so werdet ihr eben damit diesen volle Freiheit für ihr Treiben zusichern. Wenn ihr ihn aber verurteilt und die schwerste Strafe über ihn verhänget, so werdet ihr durch einen und denselben Richterspruch die Uebrigen besser machen und von diesem hier Genugthuung erlangt haben. (24.) Ihr müßt ferner wissen, ihr Richter, daß nicht wenn ihr Solche die der Rede nicht mächtig sind bestrafet, sondern nur wenn ihr die welche Redegabe haben zur Strafe zieht dieß für die Uebrigen ein warnendes Beispiel sein wird, nicht mehr sich gegen euch zu verfehlen *. Wer ist aber unter der Bürgerschaft mehr geeignet als Strafexempel zu dienen als gerade Nikomachos? Wer hat sich um die Stadt weniger verdient gemacht, wer gegen sie größeres Unrecht begangen? (25.) — der den Auftrag erhalten profane und religiöse Gesetze abzufassen, und gegen diese beiden gefrevelt hat. Erinnert euch auch daran daß ihr schon viele Bürger wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder hingerichtet habt. Jene aber haben euch nur einen augenblicklichen Schaden zugefügt, während diese hier, indem sie sich für den Zweck der Abfassung der Gesetze und Opfersatzungen bestechen ließen, für alle Folgezeit der Stadt Schaden zufügen.

(26.) Was könnte einen bestimmen diesen hier freizusprechen? Etwa daß er den Feinden gegenüber in vielen Land- und Seeschlachten als tapferer Mann thätig mitgewirkt hat? Allein als ihr mit Gefahr für euer Leben zu Schiffe abfuhret blieb dieser hier zurück, um die Gesetze Solons zu verfälschen. Oder etwa daß er Geldopfer gebracht und große Vermögenssteuern bezahlt hat? Allein er hat euch nicht nur nichts von dem Seinigen mitgetheilt, sondern auch noch Vieles von dem Eurigen entzogen. (27.) Oder die Rücksicht auf seine Vorfahren? Denn einer solchen Rücksicht haben schon Manche bei euch ihre Freisprechung verdankt. Allein gerade dieser hat mit Rücksicht

* Derselbe Gedanke wie R. 27, 5.

auf seine Person den Tod verdient, mit Rücksicht auf seine Vorfahren, als Sklave verkauft zu werden *. Oder endlich die Erwägung daß, wenn ihr ihm jetzt Nachsicht angedeihen lasset, er später einmal sich euch dafür dankbar zeigen wird? Allein er hat ja auch für die früher von euch erhaltenen Wohlthaten kein Gedächtniß; während er doch aus einem Sklaven ein freier Bürger, aus einem armen ein reicher Mann, aus einem Unterstaatsschreiber Gesetzesverfasser geworden ist. (28.) Auch euch kann man den Vorwurf machen daß, während unsere Vorfahren einen Solon, Themistokles, Perikles zu Nomotheten (Gesetzgebern) wählten, weil sie der Ansicht waren daß wie die Person ihrer Urheber, so auch die Gesetze selbst sein würden, dagegen ihr einen Tisamenos **, des Mechanion Sohn, und Nikomachos und andere Individuen unter den Unterstaatsschreibern, und daß ihr, während ihr wohl wißt daß die Staatsämter durch solche Menschen herabgewürdigt werden, dennoch eben diesen wieder Vertrauen schenket. (29.) Das Allerempörendste aber ist dieß: während es nicht erlaubt ist daß ein und derselbe Mann zwei Jahre nach einander bei derselben Behörde Unterschreiber ist ***, gebt ihr über die wichtigsten Angelegenheiten denselben Männern unbeschränkte Vollmacht für lange Zeit. Und zuletzt habt ihr den Nikomachos zum Neuaufzeichnen der herkömmlichen Opfergesetze gewählt, der von seinem Vater her gar nicht die Rechte eines Bürgers unserer Stadt hat. (30.) Und er, der im Interesse des Volkes hätte vor Gericht gestellt werden sollen, hat sich des Verbrechens des Umsturzes der Volksherrschaft schuldig gemacht. Jetzt solltet ihr doch Reue über das Vergangene empfinden und euch nicht von diesen hier immerwährend Rechtsverletzungen gefallen lassen, noch, während ihr im Privatverkehr über ihre Vergehen losziehet, sie freisprechen,

* Vgl. oben zu §. 2. S. 337 A. *.

** Der Urheber des Antrags auf Gesetzesrevision (Andokides über die Mysterien §. 82. 83). Er war selbst unter den Nomotheten, vielleicht auch wie Nikomachos Gesetzschreiber. Die Bezeichnung Unterstaatsschreiber paßt für ihn keinenfalls, da er (Scheibe, die oligarchische Umwälzung in Athen, S. 150) früher Tempelverwalter war.

*** Vgl. Böckh I, S. 263.

wenn ihr einmal Gelegenheit habt Genugthuung von ihnen zu bekommen.

(31.) Ueber ihn und sein Benehmen habe ich jetzt genug gesagt. Ueber die welche sich mit Bitten für ihn verwenden wollen will ich nur wenige Worte noch an euch richten. Mehrere, theils Freunde theils auch Männer in öffentlicher Stellung, haben sich herbeigelassen für ihn bittend aufzutreten. Unter diesen sind aber Solche die besser daran thäten sich über ihre eigene Verwaltung zu vertheidigen als Andere die sich Vergehen haben zu Schulden kommen lassen retten zu wollen. (32.) Da ist nun doch auffallend, ihr Richter, daß sie sich dazu nicht herbeiließen diesen hier, der nur Einer ist und von der Stadt nicht vorher beleidigt worden war, zu bitten, er möchte doch aufhören gegen euch zu sündigen; dagegen jetzt den Versuch machen wollen euch, deren es so Viele sind und die von ihm beleidigt sind, zu bereden, man dürfe ihn nicht zur Strafe ziehen. (33.) Wie ihr ja aber an diesen hier sehet daß sie alles aufbieten ihre Freunde zu retten, so müßt doch auch ihr Rache an euren Feinden nehmen und wohl wissen daß gerade diese zuerst eine bessere Meinung von euch haben werden, sobald ihr Genugthuung von den Uebelthätern genommen haben werdet. Bedenket weiter daß weder Nikomachos noch einer seiner Fürsprecher sich um die Stadt in demselben Maße verdient gemacht als er gegen sie gefrevelt hat, ihr also weit mehr die Pflicht habt ihn zu strafen als ihnen zu Willen zu sein. (34.) Endlich müßt ihr wissen daß eben diese hier, nachdem sie trotz aller Bitten uns, die Ankläger, nicht haben umstimmen können, jetzt vor Gericht gekommen sind um eure richterliche Unabhängigkeit auf die Probe zu stellen; daß sie hoffen euch zu bethören und eben damit für alle Zukunft volle Ungestraftheit ihres Treibens zu erhalten. (35.) Wir unsererseits haben uns nicht dazu verstanden ihren Bitten Folge zu leisten; dieselbe Aufforderung richten wir aber auch an euch, nicht blos vor der gerichtlichen Verhandlung allen Haß gegen das Schlechte an den Tag zu legen, sondern in dieser selbst Strafe an denen die eure Gesetze vernichten wollen zu nehmen. Denn nur so wird die ganze Staatsverwaltung eine verfassungsmäßige werden.

31. Rede gegen Philon, bei dessen Dokimasie.

Einleitung.

Die Rede hat denselben Anlaß und Gegenstand wie Rede 16, für Mantitheos (wobei m. s.): die Dokimasie zur Aufnahme in den Rath. Auch gegen Philon wird sein politisches Verhalten unter der Dreißigerherrschaft und beim Sturze derselben als Grund der Nichtbefähigung zur Rathsherrnwürde geltend gemacht. Philon, von den Dreißig aus der Stadt verwiesen (§. 8), lebte auf dem Lande; statt sodann mit denen aus Phyle in den Peiräeus zu kommen und dem Vaterlande seine Dienste zu widmen, siedelte er sich ins Ausland, in den böotischen Grenzort Oropos, welchen die Böotier im Jahr 411 (Thukyd. VIII, 60) den Athenern entrissen hatten, über und lebte dort als Schutzverwandter (§. 9). Seinen dortigen Aufenthalt soll er sogar zu Raubzügen in das attische Gebiet, auf denen er wehrlose, verlassene Greise auf dem Lande ausgeplündert, benützt (§. 17—19), endlich früher auch gegen seine Mutter sich schändlich benommen haben (§. 20—23). Und er, hebt der Redner (§. 24—33) hervor, der am Vaterlande zum Verräther geworden, will in diesem ein Ehrenamt bekleiden! — Daß die Rede wirklich einmal gehalten wurde kann nach ihrem Inhalt als zweifelhaft erscheinen. Einmal nehmen sich die dem Philon vorgeworfenen Raubzüge von Oropos aus zu abenteuerlich aus als daß sie auch nur im Ernste vorgeworfen werden konnten; sodann macht das was von seiner Mutter gesagt wird den Eindruck eines fingierten gravierenden Zugs, wie solche in Uebungsreden aufgenommen werden; endlich ist die durch das Ganze sich hindurchziehende Beschuldigung des Verraths am Vaterlande zu vag, und durch nichts als die Entfernung ins Ausland begründet, als daß man annehmen könnte die Rede sei aus Anlaß eines wirklichen Falles dieser Art im Rathe gehalten worden. Im Uebrigen ist

sie des Lysias nicht unwürdig; namentlich §. 5. 6. enthalten eine ganz im Geiste des Lysias gehaltene politische Wahrheit.

(1.) Nie hätte ich geglaubt, hoher Rath, Philon würde die Frechheit so weit treiben daß er es wagen würde sich bei euch zur Dokimasie zu stellen. Da er aber nicht blos in diesem einen Punkte, sondern in vielen Dingen frech ist, und da ich vor meinem Eintritt in die Rathsversammlung den Schwur abgelegt habe der Stadt das Beste rathen zu wollen, (2.) da ferner in der Eidesformel die Verpflichtung enthalten ist den zu nennen der etwa unter den durch's Loos Gewählten nicht würdig wäre Mitglied des Raths zu werden, so muß ich hiemit gegen diesen Philon hier als Ankläger auftreten; nicht um persönlichen Haß zu befriedigen, nicht als ob mich meine Redegabe und Redeübung bei euch hiezu ermuthigte; vielmehr nur weil einmal seine vielen Vergehen mir Aussicht auf Erfolg geben, sodann ich mich verpflichtet halte dem Eid den ich geschworen treu zu sein. (3.) Ihr werdet einsehen daß die Mittel die mir, indem ich sein Wesen vor euch enthüllen will, zu Gebote stehen in keinem Verhältniß sind zu denjenigen die ihm für seine Schlechtigkeiten Vorschub leisteten. Wenn aber auch mein Vortrag der Anklage Manches zu wünschen übrig lassen sollte, so verdient darum doch nicht er einen Vortheil davon zu haben; vielmehr muß er für Alles das was ich genügend nachzuweisen vermag als unwürdig zurückgewiesen werden. (4.) Mein Vortrag mag mangelhaft sein in Anbetracht der ungenügenden Kenntniß dessen was er alles gethan hat, wird aber jedenfalls genügen in Anbetracht der nachgewiesenen Schlechtigkeit seines ganzen Wesens. Ich erwarte auch von denjenigen unter euch die größere Redegewandtheit haben daß sie seine Vergehen in noch schlechterem Lichte darstellen und daß sie das was ich vermissen lasse, so weit sie es wissen, ihrerseits gegen Philon vorbringen. Denn ihr dürft nicht blos aus dem was ich sage sein Wesen erkennen wollen. (5.) Ich behaupte nämlich daß kein Anderer

würdig ist für uns zu Rathe zu sitzen als nur Solche die nicht blos Bürger sind, sondern auch bemüht sind es wirklich und in Wahrheit zu sein. Denn nur diese sind wirklich dabei betheiligt ob unsere Stadt sich in guter oder mißlicher Lage befinde; weil nur sie sich innerlich gedrungen fühlen, wie sie am Glücke derselben Theil haben, so auch ihren Theil am Unglück zu tragen. (6.) Denn alle die welche nur durch Geburt Bürger sind, nach ihrer Gesinnung aber jedes Land als ihr Vaterland ansehen in dem sie ihren Lebensunterhalt finden, diese gehen offenbar, ohne an das Gemeinwohl unserer Stadt zu denken, nur auf ihren Privatvortheil aus, weil sie nicht in dem Staat in dem sie leben, sondern in ihrem Besitze ihr Vaterland erblicken. (7.) Ich werde nun nachweisen daß diesem Philon hier seine eigene Sicherheit mehr am Herzen lag als die gemeinsame Gefahr der Stadt, und daß er es für besser hielt für seine Person ein gefahrloses Leben zu führen als für die Rettung der Stadt mit den andern Bürgern zu kämpfen. (8.) Denn als die Stadt von dem Unglück betroffen wurde — ich erwähne dieses nur insoweit ich muß — lebte zwar dieser hier, hoher Rath, eine Zeit lang, von den Dreißig mit der übrigen Masse der Bürger aus der Stadt gewiesen, auf dem Lande; nachdem aber die Männer von Phyle in den Peiräeus zurückgekehrt waren und als nicht blos die vom Lande, sondern auch die in der Fremde theils in die Stadt, theils in den Peiräeus zusammenströmten, und Jeder die ihm zu Gebot stehenden Kräfte dem Vaterlande weihte, that er das gerade Gegentheil von dem was alle andern Bürger. (9.) Er packte was er hier hatte zusammen, siedelte ins Ausland über und lebte in Oropos, wo er Schutzgeld zahlte, als Beisaße unter dem Schutz eines Patrons *, weil er lieber dort als Schutzverwandter denn bei uns als Bürger leben wollte. Er wollte also nicht einmal, wie manche andere Bürger, die,

* In Athen mußten die Metöken, Schutzverwandte oder Beisaßen, da sie als Nichtbürger sich nicht selbst vor Gericht vertreten, kein Grundeigenthum besitzen konnten, sich einen Bürger zum Vertreter wählen. Für den Rechtsschutz mußten sie an den Staat jährlich ein Schutzgeld von 12 Drachmen bezahlen. Hermann §. 115.

da sie sahen daß die von Phyle in ihren Unternehmungen glücklich waren, sich auf deren Seite schlugen, an diesem glücklichen Erfolge Theil haben, sondern wollte lieber nach Beendigung der Sache kommen als mit den Andern, nachdem er vorher thätig mitgewirkt hätte für das Gemeinwohl, in die Stadt zurückkehren. Er ist also nicht in den Peiräeus gekommen, und hat sich auch sonst nirgends euch zur Verfügung gestellt. (10.) Wer nun aber im Stande war an euch, als er euch glücklich sah, zum Verräther zu werden, was hätte ein Solcher erst gethan wenn er uns in einer Lage die wir nicht wünschten gesehen hätte? Diejenigen nun freilich welche, von persönlichem Unglück betroffen, an den damaligen Kämpfen für die Stadt nicht theilnahmen verdienen einige Nachsicht. Denn das Unglück trifft Niemanden mit seinem Willen. (11.) Alle aber welche mit freiem Willen so handelten verdienen keine Nachsicht. Denn diese thaten dieß nicht wegen mißlicher Verhältnisse, sondern in böswilliger Absicht. Allen Menschen steht der ganz billige Grundsatz fest, für dasselbe Vergehen müsse man denen die in der Lage waren es sich nicht zu Schulden kommen zu lassen am meisten zürnen; Unbemittelten und körperlich Schwachen dagegen Nachsicht schenken, in der Voraussetzung daß diese gegen ihren Willen sich verfehlt haben. (12.) Hiernach hat aber dieser hier keinen Anspruch auf Nachsicht. Denn weder war er körperlich unfähig des Kampfes Mühen zu ertragen, wie ihr selbst seht, noch fehlte es ihm an Mitteln um Leistungen für den Staat zu übernehmen, wie ich nachweisen werde. Wer nun aber in demselben Maße als er Mittel und Kräfte hatte dem Staate nützlich zu sein, in eben dem Maße schlecht war, verdient ein Solcher nicht von euch Allen gehaßt zu werden? (13.) Ihr werdet euch ja auch mit keinem einzigen Bürger verfeinden, wenn ihr diesen hier abweiset, der nicht an einer von beiden Parteien, sondern an beiden ganz offenbar zum Verräther geworden ist und also weder den früheren Männern der Stadt, zu denen er so lange sie in Gefahr waren nicht kommen wollte, noch auch denen die den Peiräeus besetzt haben am Herzen liegen kann; — auch mit Letzteren wollte er ja nicht zu-

rückkehren. Auch dieß sagte mir einer der selbst dort war *. (14.) Wenn es nun noch eine dritte Partei unter den Bürgern gibt, mit welcher er gemeine Sache machte, so mag er unter, diesen wenn sie einmal — was nicht geschehen möge! — der Stadt sich bemächtigen sollten, seine Ansprüche auf die Rathsherrnwürde geltend machen.

Damit ihr nun sehet daß wahr ist was ich zunächst gegen ihn vorgebracht habe, daß er nämlich in Oropos als Schutzverwandter lebte, und hinreichendes Vermögen besaß, und weder zu den Waffen derer im Peiräeus noch derer in der Stadt sich gestellt hat, so höret die Zeugen an.

Zeugen.

(15.) Er kann nur noch behaupten daß er wegen Krankheit die ihn befallen körperlich unfähig war denen im Peiräeus zu Hülfe zu kommen; daß er jedoch sich aus freiem Antrieb erboten habe entweder dem Volke einen Geldbeitrag zu geben, oder einige seiner Gemeindegenossen auszurüsten, wie auch sonst schon viele Bürger die nicht persönlich Dienste zu leisten vermochten gethan haben. (16.) Damit er nun euch nicht durch Lügen täuschen kann, so will ich sogleich auch hierüber euch den Nachweis geben, da ich nachher nicht werde wieder auftreten können um ihn Lügen zu strafen. Rufe mir den Diotimos von Acharnä ** herbei und die Andern welche mit ihm dazu gewählt waren ihre Gemeindegenossen von den Geldbeiträgen auszurüsten.

Zeugniß des Diotimos und der andern Commissionsmitglieder.

(17.) Dieser hier war also nicht darauf bedacht in einem so kritischen Zeitpunkt und in so bedrängter Lage der Stadt beizustehen, sondern vielmehr nur darauf richtete er sein Augenmerk wie er euer Unglück zu seinem Vortheil benützen könnte. Er zog von Oropos bald allein bald an der Spitze Anderer aus für die euer Unglück ein großes Glück geworden war; (18.) durchwanderte ringsum das Land, und wo

* Nämlich in Oropos; der Text ist aber hier verdorben.

** 60 Stadien nördlich von Athen, der größte Demos in Attika.

er in ihren Gemeinden zurückgebliebene hochbejahrte Bürger traf, die nur ganz nothdürftigen Lebensunterhalt hatten — welche, so volksfreundlich ihre Gesinnung war, so wenig doch altershalber im Stande waren euch Hülfe zu leisten —, da beraubte er diese Männer ihrer Habe, weil er lieber für sich geringen Gewinn machen als jene nicht mißhandeln wollte. Und diese sind jetzt, aus demselben Grunde aus welchem sie damals nicht im Stande waren der Stadt zu Hülfe zu kommen, auch jetzt zum Theil nicht in der Lage an ihm Rache zu nehmen. (19.) Er soll aber doch nicht zweimal aus ihrer Gebrechlichkeit Vortheil ziehen, indem er zuerst ihnen ihre Habe nahm, sodann jetzt von euch in den Rath aufgenommen wird. Vielmehr wenn auch nur ein Einziger von den Mißhandelten zugegen ist, so haltet schon dieß für mehr als genug, und werfet all' euren Haß auf diesen Menschen hier, der es über sich brachte Solche welchen Andere aus Mitleid mit ihrer mittellosen Lage lieber von dem Ihrigen mittheilten ihrer Gabe zu berauben. Rufe mir die Zeugen herbei.

Zeugen.

(20.) Auch weiß ich nicht wie ihr über ihn anders urteilen könnt als seine Angehörigen urteilen. Ihre Meinung über ihn ist von der Art daß, wenn er auch sonst nichts begangen hätte, er allein deßwegen verdiente abgewiesen zu werden. Ich will schweigen von dem worüber seine Mutter bei Lebzeiten sich zu beklagen hatte. Aus dem Schritte aber zu dem sie am Ende ihres Lebens sich veranlaßt sah könnt ihr leicht und sicher abnehmen wie er sich gegen sie betragen. (21.) Sie wollte sich nämlich ihm nicht nach dem Tode anvertrauen und gab daher dem Antiphanes, mit dem sie nicht verwandt war, der aber ihr Vertrauen besaß, drei Minen Silbers zum Behuf ihres Begräbnisses. Geht hieraus nicht klar hervor daß sie diesen hier als einen Menschen der nicht einmal gegen Angehörige die letzten Pflichten erfüllen würde genau kannte? (22.) Wenn nun aber eine Mutter, die doch ihrem angeborenen Wesen nach von ihren Söhnen sogar Unrecht sich gefallen läßt, und auch wenn sie nichts Gutes von ihnen genießt schon viel erreicht zu haben glaubt, deßwegen weil sie Alles was ihr widerfährt

mit den Augen der Liebe ansieht, nicht mit der Schärfe des Verstandes prüft, — wenn diese von ihm glaubte er werde noch von ihrer Leiche Gewinn zu machen suchen: wie müßt dann ihr über ihn denken? (23.) Denn wer sich an seinen Angehörigen so versündigen kann, wie wird der sich gegen Fremde zeigen? Und damit ihr euch von der Wahrheit dieser Angabe überzeuget, so höret das Zeugniß dessen selbst der das Geld empfangen und sie bestattet hat.

Zeuge.

(24.) Aus welchem Grunde könntet ihr diesen hier also in den Rath aufnehmen? Etwa wegen seiner Schuldlosigkeit? Allein er hat sich ja gegen das Vaterland auf's Schwerste vergangen. Oder in Erwartung seiner Besserung in der Zukunft? So soll er doch vorher in seinem Verhalten gegen die Stadt Besserung an den Tag legen, und dann erst Mitglied des Raths werden wollen, nachdem er ebenso offenkundige Verdienste sich erworben wie er früher Verbrechen begangen hatte. Denn man thut klüger daran einem Jeden den Dank erst nachher, für schon geleistete Dienste, abzustatten. Schiene es mir doch seltsam wenn er für schon begangene Sünden nicht mehr gestraft, dagegen für erst zu erwartende Verdienste schon jetzt im Voraus geehrt werden sollte. (25.) Oder soll man ihn etwa in Anbetracht davon daß die Bürger, wenn sie sehen daß Alle gleiche Ehren erlangen, besser werden möchten in den Rath zulassen? Allein vielmehr ist Gefahr vorhanden daß auch die guten Bürger, wenn sie die Schlechten gleicher Ehren theilhaftig werden sehen, ihre wackere Gesinnung verlieren, in der Voraussetzung daß dieselben Menschen welche Schlechte ehren auch der Guten Verdienste vergessen. (26.) Auch das müßt ihr erwägen daß wenn Jemand einen festen Platz oder ein Schiff oder ein Lager, in dem ein Theil der Bürger sich befände, an den Feind verrathen hätte die schwersten Strafen über ihn verhängt würden; dieser dagegen, der die ganze Stadt verrathen, gibt sich nicht nur nicht die Miene eines Solchen der Strafe verdient, sondern will auch noch Ehren erlangen *.

* Nach einer, dem Sinne nach sichern, Ergänzung der im Texte sich findenden Lücke.

Und doch verdiente ein Solcher, der wie dieser hier einen offenbaren Verrath an der Freiheit begangen, daß ihr nicht über seine Rathsherrnwürde, sondern über Sklaverei und die äußerste Noth und Bedrängniß tagen würdet.

(27.) Weiter behauptet er, wie ich höre, daß, wenn seine Abwesenheit in der Fremde zu jener Zeit ein Verbrechen gewesen wäre hierüber ein ausdrückliches Gesetz bestehen müßte, so gut als über die andern Verbrechen. Er glaubt nämlich, ihr werdet übersehen daß nur wegen der Größe des Verbrechens darüber kein Gesetz geschrieben steht. Denn welcher Redner oder Gesetzgeber hätte sich je einfallen lassen daß ein Bürger ein solches Vergehen sich könne zu Schulden kommen lassen? (28.) Hätte man sonst doch wahrlich nicht, für den Fall daß einer fahnenflüchtig wird wenn nicht die Stadt selbst in Gefahr ist, sondern sie andere Staaten bedroht, hiegegen ein Gesetz als gegen ein schweres Verbrechen gegeben; dagegen für den Fall daß einer wenn die Stadt selbst in Gefahr ist diese verläßt kein Gesetz dagegen gegeben. Ganz gewiß wäre dieß der Fall: nur hat freilich Keiner daran gedacht daß ein Bürger je sich so etwas zu Schulden kommen lassen könnte. (29.) Wer könnte nicht mit vollem Recht euch tadeln wenn ihr, während ihr die Schutzverwandten dafür daß sie, ohne hiezu verpflichtet zu sein, dem Volke Hülfe geleistet haben, so wie es die Würde der Stadt erfordert geehrt habt*, diesen hier dafür daß er seinen Pflichten zuwider die Stadt im Stiche gelassen nicht bestrafen würdet — wenn auch nicht härter als nur wenigstens mit Verlust seiner bürgerlichen Ehrenrechte in dem vorliegenden Falle? (30.) Bedenket doch warum ihr überhaupt um die Stadt verdiente Männer ehret, und schlechte Bürger ihrer Rechte und Ehren beraubet. Dieß Beides wurde eingeführt nicht sowohl mit Rücksicht auf die Bürger wie sie schon sind, als vielmehr wie sie werden

---

* Die Metöken waren jedoch zum regulären Kriegsdienst wie die Bürger verpflichtet. Thukyd. II, 13, 6. Hermann §. 115. — Besondere Verdienste derselben wurden mit Erhebung in den Stand der Isotelen, bevorzugter Metöken, belohnt, welche, abgesehen von den eigentlich politischen Rechten, den Bürgern gleichgestellt waren.

sollen, damit sie allen Eifer zeigen und alle Mittel aufböten sich als wackere Männer zu zeigen, schlecht zu handeln dagegen sich gar nie einfallen ließen. (31.) Erwäget ferner, ob dieser hier je einen Eid heilig halten wird, der die Götter unserer Väter schon durch die That verrathen hat; ob er als Mitglied des Rathes es redlich mit dem Staate meinen wird, er der nicht einmal sein Vaterland befreien wollte. Wird der je Verbote wahren der sich nicht einmal für verpflichtet hielt ausdrücklich Gebotenes zu thun? Ist es billig daß der welcher nicht einmal als der Letzte in den Kampf kam, jetzt vor denen welche ihn zu Ende bestanden und zugleich mit ihnen geehrt wird? Wäre es nicht arg wenn dieser hier die gesammte Bürgerschaft für Nichts geachtet hätte, ihr aber ihn den Einzelnen nicht abzuweisen wagtet? (32.) Ich sehe nun aber wohl daß Manche sich anschicken ihm beizustehen und sich mit Bitten an euch zu wenden, nachdem sie mich nicht umzustimmen vermochten. Damals aber, da ihr in Gefahr und im heißesten Kampfe waret, und da als Siegespreis die Verfassung selbst in der Mitte lag, und es sich bei euch nicht blos um die Ehre Mitglied des Rathes zu sein, sondern sogar um die Freiheit handelte, damals fanden sie keine Bitten an ihn, euch und der ganzen Stadt zu Hülfe zu kommen, nicht das Vaterland, nicht den Rath Preis zu geben, dessen Mitglied er jetzt werden will, ohne ein Recht darauf zu haben, da ja Andere das Werk vollbracht haben. (33.) Er allein, hoher Rath, kann, wenn er abgewiesen wird, mit Recht sich nicht darüber beklagen. Denn nicht ihr thut ihm diese Demüthigung an, sondern er selbst hat sich dieses Rechts beraubt, damals da er sich nicht bewogen fand, sowie er jetzt zum Loos sich bereitwilligst eingefunden, so auch zum Kampfe für den Rath in eure Reihen sich zu stellen.

(34.) Ich glaube genug gesprochen zu haben, obwohl ich Vieles übergangen habe. Ich habe zu euch das Vertrauen daß ihr auch ohne dieses von selbst erkennen werdet was das Wohl der Stadt erfordert. Ihr braucht keinen andern Maßstab für die Würdigkeit des Einzelnen, Mitglied des Raths zu werden, anzulegen als euch selbst, indem ihr euch fraget, welche Verdienste ihr euch um die Stadt erwerben mußtet

um die Prüfung zu bestehen. Denn das Benehmen dieses ist ein warnendes Beispiel das Allen gilt und mit keiner volksthümlichen Verfassung verträglich ist.

---

32. Rede gegen Diogeiton.

Einleitung.

Wir verdanken die Erhaltung dieser Rede, welche jedoch selbst nur ein Bruchstück ist, dem Dionysios von Halikarnaß, welcher sie wegen ihrer Vorzüglichkeit als Musterrede in seine Kritik des Lysias (Dion. Lys. C. 23. 25. 27) aufgenommen hat. Sie ist für uns um so werthvoller als sie unter den erhaltenen Reden des Lysias die einzige in Vormundschaftssachen gehaltene Rede ist, obwohl Lysias solcher mehrere abgefaßt hat, welche eine eigene Sammlung (λόγοι ἐπιτροπικοὶ Dion. Lys. 20) bildeten *. Dionysios gibt überdieß Anlaß und Gegenstand der Rede selbst folgendermaßen an: „Diodotos, zum Feldzug unter Thrasylos im peloponnesischen Kriege ausgehoben, faßte vor seiner Abreise nach Asien, unter dem Archon Glaukippos, da er unmündige Kinder zu Hause ließ, ein Testament ab; in diesem setzte er als Vormünder dieser seinen Bruder Diogeiton ein, welcher der Oheim seiner Kinder und zugleich von Seiten der Mutter ihr Großvater war. Er fand in Ephesos im Kampfe seinen Tod. Diogeiton verwaltete das gesammte Vermögen der Waisen; von einer sehr bedeutenden Summe behauptete er sei nichts mehr vorhanden. Da er nun noch am Leben war so wurde er von einem der Jünglinge, nach erlangter Mündigkeit, wegen schlecht geführter Vormundschaft angeklagt. Die Anklage gegen ihn trägt vor der Mann von dessen Enkeltochter, der Schwester der Jünglinge."

* Vgl. die Titel der verlorenen Reden des Lysias bei Westermann S. 280 ff. und unsere Einl. zu Lys. S. 40.

Sprecher der Rede ist also der Schwager der Jünglinge, welcher als Rechtsvertreter seiner Frau auftritt. Die Klage selbst hatte der ältere der beiden Jünglinge nach erfolgter Mündigkeitserklärung gegen seinen Oheim und Großvater angestellt. Wahrscheinlich hatte dieser selbst nur einen kurzen Vortrag an die Richter gehalten und diese in Anbetracht seiner Jugend um Erlaubniß gebeten seinen Schwager als Beistand und Mitbetheiligten für sich auftreten zu lassen *. — Die Form der Klage betreffend fragt sich ob sie eine öffentliche oder Privatklage war, ob es sich für den Beklagten um eine Criminalstrafe handelte oder blos um Schadenersatz. Die öffentliche Klage gegen einen Vormund konnte nur während der Minderjährigkeit der Waisen, während dieser Zeit aber von Jedermann zu Gunsten der Waisen angestellt werden **; nach Ablauf derselben aber konnte nur der Mündel selbst, und zwar in Form einer Privatklage, gegen den Vormund klagen, wenn ihm nämlich keine Rechenschaft abgelegt worden war oder diese nicht genügte und, wie in vorliegendem Falle (§. 2), ein Vergleichsversuch zu keinem Ergebniß geführt hatte ***. Hiernach kann trotz der Worte §. 3, daß Diogeiton lieber sich dem Aeußersten habe aussetzen wollen (was blose rhetorische Uebertreibung ist), kein Zweifel sein daß die Rede Anklagerede in einer Privatklage war †. Die Klage war endlich schätzbar; der klagende Mündel mußte die Summe angeben auf welche er die ihm durch die Vormundschaft des Beklagten zugefügte Verletzung schätze, welche Schätzung sodann vom Gericht, wenn es den Vormund schuldig fand, beurteilt wurde ††. — In dem Eingang ††† der Rede (§. 1—3) entschuldigt sich zuerst der Sprecher dafür daß er als Kläger gegen Verwandte auftrete und begründet dieß damit daß

---

* Meier u. Schömann S. 710 f. 293 A.

** A. a. O. S. 293 f.

*** Meier u. Schömann S. 454.

† Vgl. Böckh I, S. 472 f. u. Meier u. Schömann S. 293 A.

†† Meier u. Schömann S. 185 A. 45.

††† Ueber dessen Vorzüge vgl. Dionys. 24.

der Beklagte sich zu keinem Vergleich verstanden habe. Sobann folgt §. 4—18 eine nach Klarheit und ergreifende Lebendigkeit meisterhafte Darlegung des Thatbestands. Da der Beklagte zwar den Empfang der seinen Pflegekindern gehörenden Summe eingestand, aber behauptete für Ernährung und Erziehung sie aufgebraucht zu haben, so führte der Sprecher den Beweis dagegen §. 19—29 aus den Rechnungen des Vormunds, welche, wie er nachweist, theils übertriebene, theils ganz falsche Ansätze enthalten. — Für die Bestimmung der Zeit der Abhaltung der Rede gibt einen sichern Anhaltspunkt die §. 7 erwähnte Expedition des Thrasylos (Xenoph. Hell. I, 2, 1 ff.), welche (Dion. 21) in das Archontat des Glaukippos, d. J. 409 v. Chr. fällt. Von hier an bis zur Mündigkeitserklärung des Klägers verstrichen (§. 9) 8 Jahre; sogleich mit dieser wendet er sich (§. 10) an den Sprecher mit der Bitte um Rechtsbeistand, und nach gescheitertem Vergleichsversuch wird die Klage beim Archon (Eponymos), welcher die Fürsorge für die Waisen und den Vorsitz in Klagen wegen schlechtgeführter Vormundschaft hatte, eingereicht. Somit fällt die Abfassung und Ablegung der Rede in das Jahr 401—400 v. Chr.

(1.) Würde es sich hier nicht, ihr Richter, um Vieles handeln, nie hätte ich diese vor euch auftreten lassen, weil es meiner Ansicht nach eine schlimme Sache ist mit Verwandten zu hadern, und weil ich wohl weiß daß ihr nicht blos von den Beleidigern dadurch eine schlechtere Meinung bekommt, sondern auch von denjenigen die von Verwandten eine Beeinträchtigung ihrer Rechte nicht zu ertragen vermögen. Da sie nun aber, ihr Richter, eines großen Vermögens beraubt worden sind und, von denen mißhandelt die es am wenigsten hätten thun sollen, mich als ihren Schwager um Schutz angefleht haben, so sehe ich mich genöthigt für sie vor Gericht aufzutreten. (2.) Ich habe nämlich ihre Schwester, die Nichte des Diogeiton, zur Frau. Es gelang mir zuerst durch dringende Bitten, die ich an beide Theile richtete, sie dazu zu

bewegen sich einem Schiedsgericht von Freunden zu unterwerfen; denn es lag mir viel daran daß nicht Fremde mit den Verhältnissen dieser bekannt werden. (3.) Da nun aber Diogeiton sich erlaubt hat in Betreff dessen was er von dem Vermögen dieser hier an sich gerissen zu haben überführt worden war dem Ausspruch seiner eigenen Freunde sich in Nichts zu fügen, sondern lieber sich gerichtlich anklagen lassen, und selbst leere Klagen vorbringen und dem Aeußersten sich aussetzen wollte als dem Rechte Genüge leisten und von den Klagen gegen diese abstehen, so richte ich jetzt an euch die Bitte, ihr möget, wenn ich den Beweis liefern kann daß diese hier von ihrem Großvater als Vormünder so schändlich behandelt worden sind wie noch nie Jemand in der ganzen Stadt von fremden Leuten, dann ihnen allen rechtlichen Schutz leisten; wo nicht, so dürft ihr ihm Alles glauben und von uns selbst von nun an eine schlechtere Meinung haben. Ich will jetzt versuchen euch mit dem Stand der Sache von Anfang an bekannt zu machen.

(4.) Diodotos und Diogeiton, ihr Richter, waren Brüder, beide von demselben Vater und derselben Mutter; das bewegliche Vermögen hatten sie unter sich getheilt, das unbewegliche besaßen sie gemeinschaftlich. Da nun Diodotos im Großhandel sich viel Geld erworben hatte, so bewog ihn Diogeiton seine einzige Tochter zur Frau zu nehmen. Sie gebar ihm zwei Söhne und eine Tochter. (5.) Nach Verfluß einiger Zeit wurde Diodotos zu einer Expedition unter Thrasylos *, dem Befehlshaber des Fußvolks **, ausgehoben. Er rief nun seine Frau, die zugleich seine Nichte war, und deren Vater, seinen Schwiegervater und zugleich leiblichen Bruder, den Großvater und Oheim seiner Kinder, zu sich. Da er glaubte wegen dieser so engen Verwandtschaftsbande habe kein Anderer ein näheres Recht darauf Vormünder

---

* Der aus Thukydides und Xenophon bekannte ausgezeichnete Feldherr der Athener in der letzten Zeit des peloponn. Kriegs. S. R. 21, 7.

** Nicht alle 10 Strategen waren wirkliche Befehlshaber der Truppen, sondern in späteren Zeiten, wie schon hier, nur zwei, der Feldherr der Fußtruppen und der der Reiterei; Andere hatten die Verwaltung. Hermann §. 153. Böckh I. S. 247 ff.

seiner Kinder zu werden, so übergab er ihm sein Testament und fünf Talente Silber als anvertrautes Gut. (6.) Er setzte ihn in Kenntniß daß er sieben Talente und vierzig Minen auf Seezinsen ausstehen*, ... zweitausend Drachmen im Chersones** ausgeliehen habe. Für den Fall daß ihm etwas zustoßen würde verpflichtete er ihn feierlich, seiner Frau ein Talent und den Hausrath im Schlafzimmer, seiner Tochter ein Talent zur Ausstattung zu geben***. Ueberdieß ließ er seiner Frau noch zwanzig Minen und dreißig kyzikenische Stater † zurück. (7.) Nachdem er diese Anordnungen getroffen und zu Hause Abschriften der Urkunden hinterlassen, zog er mit Thrasylos in den Krieg. Er fand in Ephesos den Tod. Diogeiton verheimlichte vor seiner Tochter den Tod ihres Mannes und nahm ihr die von jenem zurückgelassenen, mit dessen Siegel versehenen, Urkunden, indem er vorgab er brauche diese Schuldverschreibungen um damit das auf Seezinsen ausgeliehene Capital einzuziehen. (8.) Mit der Zeit zeigt er ihnen den Tod an. Nachdem sie die letzten Ehren erwiesen hatten lebten sie das erste Jahr darauf im Peiräeus. Denn dort befand sich aller von ihm zurückgelassene Lebensbedarf. Als nun aber diese Vorräthe ausgiengen schickte er die Kinder in die Stadt zurück, ihre Mutter

* Diese waren verhältnißmäßig sehr hoch, mindestens $1/8$ des Capitals $= 12 1/2$ Proc.; gewöhnlich aber $1/5$ oder $1/3 = 20 - 33 1/3$ Procent. S. Böckh I. S. 184 ff. Hermann Privatalterth. §. 49.

** Der thrakische Chersones war seit der Zeit nach den Perserkriegen bis in die letzte Zeit des peloponnesischen Krieges im unbestrittenen Besitze der Athener und für diese wegen der Fruchtbarkeit des Landes und für die Schifffahrt durch den Hellespont von großer Wichtigkeit. Athenische Bürger waren dort begütert.

*** Weibliche Familienglieder konnten nur auf Unterhalt und Ausstattung aus dem Hausvermögen, nicht auf eigenen Besitz Anspruch machen. Hermann Pr. A. §. 63. St. A. §. 122. Als nächster Verwandter hatte Diogeiton ohnedem die Pflicht für die Verheirathung der Wittwe und Tochter zu sorgen.

† Ein kyzikenischer Stater war (Demosth. gegen Phormion §. 23. 24) = 28 attische Drachmen, 30 Kyzik. = 840 Drachmen = $8 2/5$ Minen. Die ganze Summe welche er seiner Frau zurückließ betrug also nicht ganz $1/2$ Talent ($28 2/5$ Minen); die Mine zu 45 fl. gerechnet, war es = 1278 fl. Hermann Pr. A. §. 47.

aber verheirathete er und gab ihr als Mitgift fünftausend Drachmen — tausend Drachmen weniger als ihr Mann für sie bestimmt hatte *. (9.) Acht Jahre später, als der ältere der beiden Jungen für mündig erklärt und Mann wurde **, rief Diogeiton sie zu sich und eröffnete ihnen daß ihr Vater ihnen zwanzig Minen Silber und dreißig Stater *** hinterlassen habe. „Nun habe aber ich viel auf eure Auferziehung verwendet. So lange ich selbst genug hatte schlug ich dieß nicht an. Jetzt aber befinde ich mich selbst in bedürftiger Lage. Du also, der du jetzt mündig und Mann geworden bist, mußt selbst sehen wie du dein Auskommen finden wirst.“ — (10.) Nach dieser Eröffnung giengen sie, außer sich vor Schrecken und in Thränen, zu ihrer Mutter; mit dieser kamen sie zu mir, durch diesen Schlag in jammervolle Stimmung versetzt und in kläglicher Fassungslosigkeit; weinend riefen sie mich an, sie doch nicht ihres väterlichen Vermögens beraubt und als Bettler verstoßen werden zu lassen, da sie von ihren nächsten Verwandten mißhandelt werden, sondern ihnen um ihrer Schwester und ihrer selbst willen beizustehen. (11.) Es wäre eine schwere Aufgabe den ganzen Jammer der damals im Hause herrschte zu schildern. Zuletzt bat mich ihre Mutter flehentlich ihren Vater und die Freunde bei mir zusammenzurufen; sie sagte, wenn sie auch bisher nicht gewohnt gewesen sei vor Männern zu sprechen, so werde sie doch die Größe des Unglücks dazu bringen ihre ganze Lage vor uns zu schildern. (12.) Schweren Herzens gieng ich zu Hegemon, der die Tochter dieses zur Frau hat, redete auch mit den andern Angehörigen und forderte diesen hier auf sich zu einer Untersuchung der Sache einzufinden. Diogeiton weigerte sich zuerst, wurde aber endlich von den Freunden dazu genöthigt. Nachdem wir versammelt waren, stellte die Frau an ihn die Frage, was er denn für ein Herz habe daß es ihm möglich sei an ihren Kindern

* Ein Talent (§. 6) = 6000 Drachmen.

** Im zwanzigsten Lebensjahre; an diesen Act war die Ausübung der bürgerlichen Rechte geknüpft.

*** 28⅖ Minen, gerade soviel als Diodotos vor seiner Abreise seiner Frau zurückgelassen hatte (§. 6).

so schlecht zu handeln? „Bist du doch," sagte sie, „der Bruder ihres Vaters, mein Vater, ihr Oheim und Großvater. (13.) Und wenn du auch vor Menschen dich nicht scheutest, so hättest du die Götter scheuen sollen. Du hast als jener abfuhr von ihm fünf Talente als anvertrautes Gut erhalten. Wo du willst will ich hierüber einen Eid bei dem Haupte meiner neben mir stehenden Kinder, dieser hier und derer die ich nachher noch geboren, ablegen *. Bin ich doch nicht ein so elendes Geschöpf, noch auch so sehr für das Geld eingenommen daß ich mit einem Meineide gegen das Haupt meiner Kinder aus dem Leben scheiden, und meinen Vater auf unrechtmäßige Weise seines Vermögens berauben wollte." (14.) Außerdem überführte sie ihn sieben Talente auf Seezinsen ausgeliehenes Capital und viertausend Drachmen eingezogen zu haben; und hiefür wies sie die Papiere vor. Bei dem Umzuge nämlich, als er aus Kolyttos ** in das Haus des Phädros zog, sei den Kindern seine herumliegende Brieftasche unter die Hände gekommen, und diese haben sie ihr gebracht. (15.) Weiter wies sie ihm nach daß er hundert Minen gegen Zinsen auf Grundstücke ausgeliehenes Capital und andere zweitausend Drachmen eingezogen und werthvolles Geräthe an sich gebracht habe. Auch pflege für sie jedes Jahr Getreide vom Chersones einzugehen. „Und nun — fuhr sie fort— nachdem du solche Summen Geldes eingenommen, hattest du die Frechheit zu behaupten der Vater dieser habe ihnen nur zweitausend Drachmen und dreißig Stater hinterlassen, dieselbe Summe die er mir zurückgelassen und die ich nach seinem Tode dir gegeben habe! (16.) Und du glaubtest diese hier, deine Tochtersöhne, aus ihrem eigenen Hause stoßen zu dürfen, mit Lumpen bedeckt, ohne Schuhe, ohne Diener, ohne Decke, ohne Kleider, ohne das Geräthe das ihr Vater ihnen hinterlassen, auch endlich ohne die von diesem für sie bei dir hinterlegte Snmme! (17.)

* Weiber konnten kein Zeugniß ablegen, daher war eine solche feierliche Eidesleistung der einzige Weg ihren Aussagen die Kraft eines gerichtlichen Beweismittels zu verschaffen. Meier u. Schömann S. 688.

** Attische Gemeinde und Stadttheil Athens zwischen der Pnyx und dem Museion.

Die Kinder meiner Stiefmutter erziehst du jetzt in großem Ueberfluß und in glücklicher Lage. Das ist nun zwar schön von dir. Meine Kinder aber mißhandelst du, die du in Schimpf und Schande aus dem Hause stoßen und aus Reichen zu Bettlern machen willst. Und bei solchen Handlungen fürchtest du weder die Götter noch scheust du dich vor mir, deiner darum wissenden Tochter, noch denkst du an deinen Bruder, sondern uns alle opferst du deiner Habsucht.“ (18.) Wir alle die wir anwesend waren, ihr Richter, wurden auf die vielen, schweren Vorwürfe hin die das Weib vorgebracht, durch die Handlungen dieses hier, wie sie sie uns geschildert, innerlich so ergriffen daß wir, bald die schrecklich mißhandelten Kinder vor Augen sehend, bald des Gestorbenen uns erinnernd, der einen so unwürdigen Menschen zum Verwalter seines Vermögens eingesetzt, bald dem Gedanken uns hingebend wie schwer es hält Jemanden zu finden dem man das Seinige anvertrauen kann — daß, ihr Richter, Keiner von uns Allen die wir anwesend waren einen Laut von sich geben konnte, sondern wir zuletzt ebenso weinend wie die Betroffenen in Stillschweigen uns entfernten. — Es sollen nun zunächst die Zeugen hiefür auftreten.

Zeugen.

(19.) Ich bitte euch nun, ihr Richter, euch der ruhigen Betrachtung hinzugeben, um sowohl Mitleid für die Jünglinge wegen der Größe ihres Unglücks zu finden, als auch diesen als Solchen zu erkennen der den Zorn aller Bürger verdient hat. Denn Diogeiton bringt ein so großes gegenseitiges Mißtrauen unter alle Menschen daß Lebende und Sterbende zu ihren nächsten Angehörigen kein größeres Vertrauen mehr haben können als zu ihren erbittertsten Feinden. (20.) Zuerst nämlich wollte er Alles leugnen, zuletzt aber mußte er gestehen daß er das Geld in Händen habe; nun hatte er aber die Frechheit für zwei Knaben und eine Schwester in acht Jahren sieben Talente Silber und siebentausend Drachmen in seinem Einnahme- und Ausgabebuch als aufgewendet anzusetzen. Dabei trieb er die Unverschämtheit so weit, weil er anders die Summe nicht her-

ausbringen konnte, daß er für Zukost * für zwei Knaben und ein Mädchen täglich fünf Obolen rechnete **; für Fußbekleidung, für den Walker *** und Barbier † hat er gar nichts monatlich oder jährlich aufgeschrieben, sondern nur für die ganze Zeit zusammen mehr als ein Talent Silber verrechnet. (21.) Für das Denkmal ihres Vaters hat er von fünftausend Drachmen (fünfzig Minen) die er angibt keine fünfundzwanzig Minen verwendet. Dennoch hat er von der ersteren Summe die eine Hälfte für sich gerechnet, die andere diesen in Rechnung gebracht. Für die Dionysien ferner, ihr Richter, — ich glaube auch dieß hier erwähnen zu dürfen — hat er ein Lämmlein als zu sechzehn Drachmen gekauft aufgeführt und davon acht Drachmen den Kindern angerechnet. Dieß hat uns namentlich empört. So, ihr Männer, schmerzt bei großen Verlusten oft die Betrogenen das Kleine ebenso wie das Große. Denn eben dieß zeigt die Schlechtigkeit der Betrüger im schlimmsten Lichte. (22.) Für die andern Feste und Opfer sodann hat er ihnen mehr als viertausend Drachmen als ausgegeben angesetzt, endlich noch sehr vieles Andere womit er die Gesammtsumme abgerundet hat, als ob er dazu zum Vormünder der Kinder eingesetzt worden wäre um ihnen Rechnungen statt Geld vorzuweisen und sie als aus reich bettelarm geworden hinzustellen und damit sie, wenn sie mit ihm, dem Räuber ihres väterlichen Vermögens, zu kämpfen hätten, die Feinde die ihnen etwa ihr Vater hinterlassen vergessen könnten. (23.) Wenn er aber an den Kindern hätte rechtlich handeln wollen, so hätte er

* ὄψον, eigentlich Alles außer Brod, vorzugsweise Fleischspeisen.

** = $^5/_6$ Drachmen oder $22^1/_2$ Kreuzer. Wenn der Sprecher dieß übertrieben findet, so muß man wissen daß z. B. ein Sklave bei Terenz (Andr. II, 2, 32) für einen Alten Kohl und kleine Fische für 1 Obol einkauft, daß nach Theophrast ein Geizhals seiner Frau 3 Chalkus (= $^3/_8$ Obol. = $1^1/_2$ Kreuz.) zum Opson gibt, daß überhaupt 3 Obolen für wenige mäßige Personen zum Einkauf des Opson genügten. S. Böckh I. S. 143.

*** Die von der Hausfrau gewobenen Stoffe bekam noch der Walker in Arbeit. Hermann Pr. A. §. 21. 43.

† Nämlich für Haarschur, Oel und Salben, welche letztere ein theurer Artikel waren. Böckh I. S. 149.

gemäß den Gesetzen über Waisen, welche sowohl für vermögliche als für unvermögliche Vormünder gelten, das Gesammtvermögen verpachten und sich damit von aller Last befreien können, oder aber für das Geld Grundstücke ankaufen und die Kinder aus den Einkünften dieser ernähren *. Hätte er das Eine oder Andere von Beidem gethan, sie wären jetzt so reich als irgend ein anderer Athener. So aber, scheint es mir, hat er gar nicht im Sinne gehabt je das Vermögen in liegende Gründe zu verwandeln und es offen hinzulegen, sondern vielmehr es für sich selbst zu besitzen, weil er der Meinung war seine verruchte Person müsse in das Erbe des Vermögens des Gestorbenen eintreten. (24.) Das Allerschändlichste ist aber Folgendes: Er leistete zugleich mit Alexis, dem Sohne des Aristodikos, die Trierarchie und behauptet hiefür diesem als seinen Antheil achtundvierzig Minen ** bezahlt zu haben; die Hälfte davon hat er diesen angerechnet, die doch Waisen sind, welche die Stadt nicht nur als unmündige Kinder von Abgaben befreite, sondern auch ihnen für das nächste Jahr nach der Mündigkeitserklärung alle Staatsleistungen erließ ***. Dagegen erhebt nun er, der Großvater, im Widerspruch mit den Gesetzen, die Hälfte der Kosten seiner eigenen Trierarchie von seinen leiblichen Enkeln! (25.) Ferner als er einst ein Handelsschiff mit einem Werth

* Ein Vormund dem die eigene Verwaltung des Waisenvermögens zu schwer fiel und der die Verantwortlichkeit derselben dem Archon gegenüber nicht übernehmen konnte war, wenn der Erblasser es nicht verboten hatte, verpflichtet unter Auctorität des Archon das Gesammtvermögen an den Meistbietenden zu verpachten. Es wurde auf Procente geboten. Diese Verpachtung war für die Waisen sehr einträglich; sie bekamen oft 10 Procente jährlich und darüber (vgl. Demosth. gegen Aphob. I. §. 58). Hiebei mußten die Pächter für das Vermögen Unterpfand stellen. Der Vormund konnte aber auch für das Geld Grundstücke ankaufen, stand jedoch dann für die Verwaltung unter der Controle des Archon als der Obervormundschaftsbehörde. Waisenvermögen auf Seezinse auszuleihen oder überhaupt Handelsspeculationen auf Gefahr des Waisen zu unternehmen war durch die Gesetze verboten. Meier u. Schömann S. 294 f. 450 f. Hermann Pr. A. §. 66. Böckh I. S. 189.

** 4/5 Talent = 2160 fl. rhein.

*** Böckh I. S. 594 f. Hermann Staats-Alterth. §. 162.

von zwei Talenten * in das adriatische Meer abschickte erklärte er ihrer Mutter bei der Abfahrt daß es auf Rechnung der Kinder fahre **; als nun aber die Fahrt glücklich abgelaufen war und das Kapital sich verdoppelt hatte, behauptete er dieß sei seine eigene Speculation. Wenn er nun freilich den Verlust diesen soll anrechnen dürfen, alles gewonnene Geld aber für sich behalten, so ist es nicht schwer in der Rechnung nachzuweisen wohin das Geld gekommen ist, und es ist ein Leichtes auf diese Art aus fremdem Gute sich selbst zu bereichern. (26.) Es würde zu weit führen, ihr Richter, alles einzeln euch vorzurechnen. — Nachdem ich nur mit vieler Mühe von ihm eine geschriebene Rechnung erhalten hatte fragte ich vor Zeugen den Aristodikos, den Bruder des Alexis, — denn dieser selbst war gestorben — ob er eine Rechnung über die Trierarchie seines Bruders in Händen habe. Dieser bejahte es; wir giengen mit ihm nach Hause und fanden daß Diogeiton ihm vierundzwanzig Minen zu der Trierarchie als Beitrag bezahlt habe. (27.) Dieser aber hat eine Ausgabe von achtundvierzig Minen angegeben und also diesen hier die ganze Summe die ihn traf angerechnet. Was glaubt ihr nun daß er erst gethan hat in Sachen die Niemand weiß, sondern die er allein unter der Hand hatte, da er in einer Sache welche von Anderen besorgt wurde und über welche es leicht war sich zu erkundigen die Frechheit hatte seine Enkel um vierundzwanzig Minen zu betrügen? — Ihr Zeugen hiefür, tretet auf.

Zeugen.

(28.) Ihr habt die Zeugen gehört, ihr Richter. Ich will nun nur die sieben Talente und vierzig Minen, die Summe welche er selbst zuletzt gestand in Händen gehabt zu haben, — nur diese also meiner Berechnung zu Grunde legen, ich will keine Einkünfte (durch Zinsen) annehmen, sondern alle Ausgaben von dem Grundstock selbst abziehen und will einen höheren Maßstab anlegen als irgend Jemand in der

* 5400 fl.

** Im Widerspruch mit der oben S. 366, Anm. * angegebenen gesetzlichen Bestimmung.

Stadt, nämlich für zwei Knaben, ein Mädchen, einen Aufsichtssklaven und eine Dienerin tausend Drachmen jährlich *, beinahe drei Drachmen auf den Tag **. Dieß macht in acht Jahren achttausend Drachmen ***: und es bleiben somit von sieben Talenten sechs, von vierzig Minen zwanzig übrig †. Denn daß er durch Räuber oder Handelsverluste es verloren oder es Gläubigern hätte zurückzahlen müssen wird er nicht wohl nachweisen können.......

---

33. Olympische Rede.

Einleitung.

Das folgende Bruchstück einer olympischen Rede hat uns ebenfalls Dionysios (Lys. Cap. 30) erhalten, als Probe der sogenannten epideiktischen Beredtsamkeit. Sie gehört also, im Unterschiede von allen andern bisherigen, gerichtlichen Reden, nur mit der obigen epitaphischen Rede in dieselbe Classe, die der Schau- und Prunkreden. Die Veranlassung gibt ebenfalls Dionysios in folgenden Worten an: „Es gibt auch eine panegyrische Rede von ihm, in welcher er bei der olympischen Festversammlung die Griechen zu überreden gesucht den Tyrannen Dionysios vom Throne zu stoßen und Sikelien zu befreien, und sofort die Feindseligkeit mit Plünderung des mit Gold, Purpur und vieler anderen Pracht geschmückten Zeltes des Tyrannen zu beginnen. Dionysios hatte nämlich eine Festgesandtschaft zu der Feier abgeschickt, um dem Gotte Opfer darzubringen. Der Aufzug der Festgesandtschaft auf dem geweihten Platze war sehr großartig und prachtvoll. Der Tyrann

---

* = 10 Minen = 450 fl.

** Genauer 17 Obole = 2⅚ Drachmen per Tag (1 fl. 16½ kr.).

*** = 80 Minen = 1 Talent 20 Minen.

† = 6⅓ Talent.

wollte bei den Griechen Bewunderung erregen.“ Diodor (XIV, 109) fügt noch hinzu, Lysias habe durch eben diese Rede das Volk gegen die Zulassung des Tyrannen zu den Spielen aufgereizt. — Der Redner hatte, wie aus seinen Worten hervorgeht, die Absicht die Griechen zu Beendigung des korinthischen Kriegs, welcher schon mehrere Jahre (von 394 an) dauerte, zu bewegen und weist sie für diesen Zweck auf die von den beiden auswärtigen Feinden, dem Perserkönig und dem sikelischen Tyrannen, drohenden allen gemeinsamen Gefahren hin. Eintracht unter den Griechen zu stiften — sagt er §. 2 — sei ja auch der Zweck des Gründers der Spiele gewesen. Alles Unglück und alle Schmach Griechenlands sei nur die Folge der inneren Zwietracht, durch welche allein die beiden Feinde Griechenlands so mächtig geworden seien §. 3 bis 6. Besonders werden die Lakedämonier (§. 7) aufgefordert den Erwartungen welche man mit Recht von ihnen hege zu entsprechen. — Gehalten wurde die Rede im Jahr 388, dem Jahr vor dem Abschluß des antalkidischen Friedens.

(1.) Wegen vieler andern herrlichen Thaten, ihr Männer, müssen wir des Herakles gedenken, namentlich aber auch deßwegen weil er zuerst in seiner wohlwollenden Gesinnung für Griechenland diese Kampfspiele veranstaltet hat*. Vorher standen die einzelnen Städte einander fremd gegenüber. (2.) Er aber, nachdem er die Tyrannen gestürzt und dem Treiben der Frevler ein Ende gemacht hatte, stiftete einen Wettkampf der Körper, einen Wettstreit bei welchem der Reichthum sich entfaltete und einen solchen wobei die geistigen Fähigkeiten an dem schönsten Orte Griechenlands zur Schau gestellt wurden**. Zu sol-

* Herakles hat der Sage nach die olympischen Spiele nach Besiegung des Augeas eingesetzt. Der historische Stifter ist der Eleer Iphitos mit Lykurg.

** Es liegt hier die Unterscheidung des gymnischen, hippischen (ritterlichen) und musischen Wettkampfes zu Grunde. Der letzte war weit späteren Ursprungs.

chen Zwecken sollten wir uns an Einem Orte vereinigen, um ebenso zu sehen als zu hören. Von dieser Versammlung hier hoffte er nämlich sie werde für die Griechen der Anfang gegenseitiger Freundschaft werden. (3.) Solche Absichten hatte jener. Ich aber bin nicht hier aufgetreten um kleinliche Dinge zu besprechen oder um über Worte zu streiten. Denn das ist meiner Ansicht nach die Sache unnützer und großen Mangel leidender Sophisten*; ein wackerer Mann und nützlicher Bürger aber hat die Pflicht über die wichtigsten Angelegenheiten seinen Rath zu ertheilen, gerade jetzt da er Griechenland in dieser schmachvollen Lage sieht, da viele Theile von ihm unter der Herrschaft der Barbaren und viele Städte von Tyrannen verwüstet und zerstört sind**. (4.) Würden wir nun Solches in Folge unserer Schwäche erleiden, so müßten wir uns in unser Geschick ergeben. Da es nun aber nur die Folge innerer Kämpfe und unserer Streitsucht untereinander ist: warum sollen wir nicht von jenen ablassen und dieser ein Ende machen, da wir ja doch wohl wissen daß Streitsucht nur mit glücklichen Umständen sich verträgt, das Erkennen des Besten sich für unglückliche Lage schickt? (5.) Wir sehen ja wie große Gefahren uns von allen Seiten bedrohen. Ihr wißt ferner daß die Herrschaft denjenigen gehört welche zur See gebieten, daß über das Geld der König verfügt, daß die Leiber der Griechen denen gehören welche sie bezahlen können***, endlich daß viele Schiffe er selbst besitzt, viele aber auch der Tyrann von Sikelien. (6.) Ihr dürft also wohl den Krieg gegeneinander beilegen, einmüthig nach gemeinsamer Rettung streben, für das Vergangene euch schämen, wegen dessen was bevorsteht in Furcht sein und eure Vorfahren zum Vorbild nehmen, welche die Barbaren die nach fremdem Lande

---

* Scheinweisheit und Gelderwerb galten um jene Zeit als die beiden charakteristischen Merkmale eines Sophisten.

** In der Zeit vor dem antalkidischen Frieden, während des korinthischen Kriegs, kamen die meisten griechischen Staaten in Kleinasien in die Gewalt der Perser.

*** Gemeint ist die damals schon sehr überhandnehmende Sitte der Griechen bei fremden Herren Söldnerdienste zu nehmen.

gelüstete ihres eigenen beraubten, die Tyrannen vertrieben und die Freiheit zum Gemeingut Aller machten. (7.) Am meisten aber muß ich mich über die Lakedämonier wundern, welche Gesinnung sie denn hegen daß sie Griechenland in Flammen stehen sehen können, sie welche doch die Oberherrschaft über die Griechen führen, und zwar nicht mit Unrecht, sowohl wegen ihrer angestammten Tapferkeit als auch wegen ihrer Kriegskunde, die Einzigen welche ein noch nicht verwüstetes, unbefestigtes Land bewohnen, frei von inneren Unruhen, unbesiegt, immer dieselben Sitten und Einrichtungen wahrend. Darauf bauend darf man hoffen daß sie eine unvergängliche Freiheit besitzen und daß sie, welche in früheren Gefahren schon die Retter Griechenlands gewesen, auch gegen die bevorstehenden Fürsorge treffen. (8.) Nicht also ist die kommende Zeit besser als der gegenwärtige Augenblick. Denn nicht dürfen wir das Unglück derer welche zu Grunde gegangen sind als ein fremdes, sondern müssen es als unser eigenes betrachten, und nicht dürfen wir warten bis die Macht Beider gegen uns selbst heranrückt, sondern so lange noch die Zeit dazu ist müssen wir ihren Uebermuth züchtigen. (9.) Wer sieht denn nicht daß sie während unseres Kriegs wider einander groß geworden sind? Dieß ist nicht blos schimpflich, sondern gefährlich für uns. Und jene haben ungestraft sich gegen uns vergehen können und die Griechen haben keine Rache dafür genommen.....

---

34. Rede gegen beabsichtigten Umsturz der von den Vätern überlieferten Verfassung Athens.

Einleitung.

Den Anlaß dieser Rede gibt Dionysios, welcher (Lys. 33) auch dieses Bruchstück erhalten hat, so an: „Nachdem das Volk aus dem Peiräeus in die Stadt zurückgekehrt war und den Beschluß gefaßt hatte

sich mit der Stadtpartei auszusöhnen und Amnestie für das Vergangene eintreten zu lassen, war Furcht vorhanden das Volk möchte, wenn es wieder im Besitze der alten Freiheit wäre, von Neuem die Wohlhabenden mißhandeln. Darüber wurde nun viel hin und her gesprochen, und es trat ein gewisser Phormisios, einer von den mit dem Volke Zurückgekehrten, mit dem Antrag auf, die Verbannten sollten zwar zurückkehren dürfen, aber nicht solle man allen Bürgern, sondern nur den Landbesitzern Antheil an der Staatsregierung geben; dieß sei auch der Wunsch der Lakedämonier. Wenn dieser Antrag angenommen worden wäre, so wären gegen fünftausend Athener von der Theilnahme an der Staatsverwaltung ausgeschlossen worden. Damit nun dieß nicht geschehe hat Lysias diese Rede für einen der bedeutendsten Staatsmänner verfaßt." Die Verwerfung des Antrags war vielleicht zum Theil das Verdienst der vorliegenden Rede des Lysias, jedoch läßt sich die wirkliche Abhaltung der Rede bei dem angegebenen Anlaß nicht nachweisen. Obwohl Bruchstück, ist diese letzte Rede doch ein werthvoller Theil unserer Sammlung der lysianischen Reden. Sie gehört ganz derselben Zeit an wie die Rede gegen Eratosthenes, der Zeit der ersten Constituierung der neuen Verfassung unmittelbar nach dem Einzug der Demokraten und vor der Beschwörung der Amnestie; sie zeigt daß es nicht nur unter den in der Stadt Zurückgebliebenen, sondern auch unter den Zurückgekehrten Viele gab welche gegen die unbeschränkte Demokratie gestimmt waren, aus Furcht sowohl vor Ausartung derselben als vor dem Widerstand der Lakedämonier *. — Endlich ist dieses Bruchstück die einzige Probe die wir von den berathenden Reden des Lysias haben.

(1.) In einem Zeitpunkte, ihr Athener, da wir glaubten das erlittene Mißgeschick sei für die Stadt eine Warnung für alle Zukunft, so daß unsere Nachkommen nicht mehr nach einer anderen Staatsver-

* Vgl. Scheibe S. 135 f.

fassung trachten würden, in einem solchen Zeitpunkte suchen diese hier euch, die durch Schaden klug geworden sein sollten und die schon beide Verfassungen erprobt haben, wieder durch dieselben Anträge zu täuschen wie schon zweimal vorher. (2.) Ueber diese selbst kann ich mich nicht wundern, sondern nur über euch, die ihr ihnen Gehör schenket, daß ihr die allervergeßlichsten Menschen seid oder daß ihr so bereitwillig seid von solchen Männern euch mißhandeln zu lassen welche zwar das äußere Geschick mit den Peiräeusmännern theilten, die Gesinnung aber mit denen aus der Stadt. Wofür seid ihr aus der Verbannung zurückgekehrt, wenn ihr durch eure Abstimmung euch selbst in die Knechtschaft geben wollt? (3.) Ich meinerseits, ihr Athener, der ich weder nach Vermögen, noch nach Geburt ausgeschlossen werden kann, sondern nach beiden Hinsichten den Vorrang vor meinen Gegnern habe, halte eben dieß für die einzige Rettung der Stadt daß alle Athener Antheil an der Staatsregierung haben. Haben wir ja doch so lange wir unsere Mauern und unsere Flotte, Geld und Bundesgenossen hatten nicht nur nie daran gedacht einen Athener auszuschließen, sondern sogar die Euböer in die Ehegenossenschaft* aufgenommen. Und jetzt wollen wir selbst die vorhandenen Bürger ausstoßen? — (4.) Nicht doch, wenn ihr mir folget; nicht wollen wir zu den Mauern hin uns auch dieses Bollwerk niederreißen lassen, viele Schwerbewaffnete, Reiter und Bogenschützen. Wenn ihr an diesem festhaltet werdet ihr sicher im Genusse der freien Verfassung leben, werdet über die Feinde die Oberhand bekommen und euren Bundesgenossen nützlicher werden. Ihr müßt nämlich wissen daß auch in den in unserer Zeit eingesetzten Oligarchieen nicht die Grundbesitzer an der Spitze des Staats standen, daß vielmehr Viele von ihnen getödtet wurden, Viele aus der Stadt verbannt wurden. (5.) Diese hat das Volk jetzt zurückgeführt, hat euch euer Eigenthum zurückgegeben, und sich nicht erlaubt für sich selbst Theil daran zu

* Das römische connubium, ein Vertrag nach welchem Angehörige zweier Staaten gültige Ehen miteinander eingehen durften. Ein solcher Ehevertrag wurde oft als Gunst von einem mächtigeren Staate einem schwächeren gewährt. Hermann Staatsalt. §. 116.

nehmen. Wenn ihr daher mir folgt, werdet ihr nicht eure Wohlthäter so viel an euch liegt des Vaterlands berauben, und werdet nicht Worten mehr Glauben schenken als Thatsachen, noch dem was erst werden soll mehr als dem was geschehen ist, namentlich wenn ihr denket an die Vorkämpfer der Oligarchie, welche zwar mit Worten die Volksherrschaft bekämpfen, mit der That aber euer Eigenthum bedrohen. Dieses werden sie auch sich aneignen, sobald sie euch von Bundesgenossen entblöst finden. (6.) Und während ihr solche haben könnt fragen sie noch welche Rettung der Stadt werden könne wenn wir nicht thun was die Lakedämonier verlangen? Ich aber bitte diese zu sagen was dem Volk noch zu hoffen übrig bleibt wenn wir thun was jene befehlen? Bleibt dann nichts mehr übrig, so ist es doch weit schöner kämpfend zu sterben als ganz offenbar über uns selbst das Todesurteil zu sprechen. (7.) Ich glaube nämlich daß, wenn ich euch überzeugen kann, die Gefahr für beide Theile gleich groß ist. Sehe ich doch daß auch die Argeier und Mantineer *, welche dieselben politischen Grundsätze haben, immer noch

* Die Argiver, obwohl dorischen Stammes, schlugen doch schon frühe die demokratische Richtung ein. Viel trug dazu bei der Haß gegen Sparta, mit welchem Argos immer in Grenzstreitigkeiten lag. Die Folge davon war Hinneigung zu Athen. Am Anfang des peloponnesischen Krieges stand die demokratische Verfassung von Argos vollkommen ausgebildet da. Nach dem Frieden des Nikias stellte sich Argos an die Spitze eines Bundes gegen Sparta, und bald darauf kam ein Bündniß zwischen Athen, Argos, Elis und Mantinea gegen Sparta zu Stande. Nur nach der Niederlage bei Mantinea 418 v. Chr. erhoben auf kurze Zeit die Oligarchen das Haupt, deren Hauptstärke in tausend besoldeten Kriegern, den Logades, bestand. Bald aber wurden die Oligarchen wieder gestürzt, ein Bündniß mit Athen geschlossen und mit athenischer Hülfe lange Mauern gebaut. Dafür war Argos Athen zum Sturze der Vierhundert behülflich (Thuk. VIII, 86, 6. 7). Auch nach dem peloponnesischen Kriege blieb Argos demokratisch und war ein Zufluchtsort vertriebener Demokraten der anderen Staaten (Wachsmuth Hell. A. K. I, S. 719 f. Kortüm Hell. Staatsv. S. 124 ff.). — Mantinea, die älteste und erste Stadt Arkadiens, am Flüßchen Ophis, nördlich von Tegea, schloß sich immer an Argos an, ebenso wie die andere arkadische Stadt Tegea an Sparta. Seine Bedeutung erlangte es durch die mit Hülfe von Argos bewirkte Vereinigung von vier Landgemeinden mit der Stadt-

ihr eigenes Land bewohnen, die Einen Grenznachbarn der Lakedämonier, die Andern ganz in der Nähe wohnend, die Einen nicht zahlreicher als wir, die Andern nicht einmal dreitausend Mann stark. (8.) Denn die Lakedämonier wissen wohl daß, wenn sie noch so oft in ihr Land einfallen, diese ebenso oft mit den Waffen in der Hand ihnen entgegentreten; ebendeßwegen scheint es ihnen keine lohnende Gefahr zu sein, wobei es sich darum handelt entweder zu siegen, und dann sie wenigstens nicht völlig zu unterwerfen, oder besiegt zu werden, und dann sich selbst des bisherigen Besitzes zu berauben. In je besserer Lage sie sind, um so weniger haben sie Lust diese aufs Spiel zu setzen. (9.) Wir selbst, ihr Athener, hatten diesen Grundsatz so lange wir die Oberherrschaft über die Griechen hatten; und wir glaubten uns gut zu berathen als wir das Land verwüsten ließen, weil wir der Meinung waren für dieses keinen Kampf auf Leben und Tod wagen zu dürfen *. Denn es lohnte sich mit Aufopferung von Wenigem große Güter zu schonen. Jetzt aber, nachdem wir alles dieß im Kampfe verloren haben und nur das Vaterland uns geblieben ist, wissen wir daß nur ein Kampf um dieses Aussicht auf Rettung gewährt. (10.) Daher müssen wir, uns daran erinnernd daß wir auch schon Andern in der Noth Beistand geleistet und in fremdem Lande viele Siegeszeichen über die Feinde errichtet haben, als wackere Männer an unserem Vaterlande und an uns selbst handeln, im Vertrauen auf die Götter und in der Zuversicht daß das Recht auf Seiten der Bedrängten sein wird. (11.) Wäre es doch seltsam, ihr Athener, wenn wir zwar als Verbannte mit den Lakedämoniern kämpfen würden,

---

gemeinde; damit war die Einführung der demokratischen Verfassung verbunden. Es breitete während der Unfälle Spartas vor dem Frieden des Nikias seinen Bund über einen großen Theil Arkadiens aus, mußte ihn aber 418 auflösen und sich mit seinem Stadtgebiet begnügen. Der antalkidische Friede, welchen Sparta gegen Mantinea geltend machte, gab ihm 386 den Todesstoß. Der Staat mußte sich in die einzelnen Landgemeinden aus denen er entstanden war auflösen, und in diesen wurde oligarchische Verwaltung eingeführt. Die Erbin Mantineas war bald darauf Megalopolis.

* Dieß war der Rath des Perikles. Thuk. II, 13. 55. 59.

um ins Vaterland zurückkehren zu können, nach der Rückkehr aber wieder in die Verbannung giengen, um nicht kämpfen zu müssen! Wäre es nicht schmählich wenn wir zu solcher Ehrlosigkeit herabsänken daß, nachdem unsere Vorfahren sogar für die Freiheit der andern Griechen ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, ihr nicht einmal für eure eigene zu kämpfen den Muth hättet? .....

Inhaltverzeichniß.

Namen- und Sachverzeichniß.

A.

---

*) Die erste (römische) Ziffer bezeichnet die Rede, die zweite den §. derselben.

B.

C.

E.



F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

R.

S.

T.

U.

Z.

Druckfehler.

Seite 21,	Zeile 13 v. u.	lies:	von — Anhängern	statt:	vom — Anhänger.
„ 22,	„ 12 v. o.	„	392	statt:	492.
„ 23,	„ 16 v. u.	„	459	„	468.
„ 155,	„ 7 „	„	Jatrokles	statt:	Patrokles.
„ 215,	„ 10 v. o.	„	im Pontos	„	in Pontos.
„ 312,	„ A.*	„	R. 16	„	R. 17.
„ 321,	„ 11 v. u.	„	390	„	490.
„ 322,	„ 5 v. o.	„	Mitylene	„	Mytilene.
„ 359,	„ 11 v. o.	„	410	„	409.

Statt der ursprünglich beabsichtigten Auswahl ergab sich im Laufe der Herausgabe als sachgemäßer die sämmtlichen erhaltenen Reden zu liefern. Es liegt daher ein neues Titelblatt an. Die Columnentitel aber waren nicht mehr zu ändern.



Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

